WIDENER
HN JC33 Y

Ano 414.2

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

2 32

31376

(Bek.)

Digitized by Google

Lexikon

der

politischen Gesetze

des

Kaiserthums Oesterreich.

Von

Moriz Ritter v. Ostrow,
k. k. Finanzrath.

Erster Band.

Wien, 1857.
Gedruckt bei L. C. Zamarski, Univ.-Buchdruckerei
(vormals J. P. Sollinger).

Aus 414.2 Aus 240.5
HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

Vorrede.

Gesetzgebung und Staatsverwaltung haben eine denkwürdige Stufe der Ausbildung erreicht. In jedem Zweige der Legislation bestehen die mannigfaltigsten Gesetzformen; in der Administration dagegen wird eine Entwicklung der Thatsache nach allen Umständen, eine reife Anwendung der Vorschriften, eine Gediegenheit der Erledigung verlangt, welche beinahe unerschwinglich ist. Der politische Beamte des neunzehnten Jahrhunderts soll alle politischen und einen großen Theil der privatrechtlichen und finanziellen Bestimmungen wissen, — sein Scharfsinn, seine Combinationsgabe, alle seine Geisteskräfte seien im Spiele, — Welt- und Gesetzkenntniß sei rege: — — die Ausarbeitung, die er liefert, sei gleichsam ein Kunstwerk der praktischen Urtheilskraft.

Allein der Lösung dieser Aufgabe thürmen sich zwei Hindernisse entgegen: — der schwellende Andrang der sich von Jahr zu Jahr häufenden Geschäfte, welcher das Verweilen bei einzelnen Thatsachen und deren umfassende Entwicklung, — der Reichthum an Gesetzen, welcher deren Ueberblick und Anwendung erschwert.

Den Ueberblick dürfte am besten eine alphabetische, — daher auch von den Verfassern der Wörterbücher und Encyklopädien gewählte — Zusammenstellung gewähren, und zu dessen Verwirklichung beizutragen, scheint ein Ziel — des Zeitaufwandes und der Mühen werth.

Einſt Kreiscommiſſär und zeitweiliger Kreisvorſteher, ſodann Gutsbeſitzer und Gerichtsherr, ſomit auch politiſcher Geſchäftsleiter — war der Verfaſſer bemüht, ſich in der Kenntniß der politiſchen Vorſchriften zu erhalten. Derſelbe hatte ein Lexikon der politiſchen Geſetze für Galizien in den Jahren 1832 und 1842 herausgegeben.

Als er zur dritten Auflage ſchreiten wollte, bemerkte er, daß ſeit dem Jahre 1848, welches in ſo vielen Beziehungen „tabula rasa“ — machte, die politiſche Geſetzgebung ſich durch alle Kronländer gleichförmiger geſtaltete.

Er glaubte daher nicht fehl zu gehen, daß er die dritte Auflage für alle Kronländer nach eben denſelben Grundſätzen, welche ihn bei den früheren Auflagen leiteten, verallgemeinte und vermehrte.

Ueber den Plan und die Oekonomie des Geſetzlexikons mögen demnach einige erläuternde Worte hier ihre Stelle finden.

Die beinahe unbezwingliche Maſſe der politiſchen Vorſchriften zerfällt in zwei große Hauptabtheilungen: in die aufgehobene, und in die beſtehende Geſetzgebung.

Die erſtere muß in einem praktiſchen Handbuche ganz aus dem Spiele bleiben, weil der politiſche Beamte oder Geſchäftsmann nie in die Lage geräth, ſie anzuwenden. Derſelbe leibt und lebt in der unmittelbaren Heimat und Gegenwart, — ungleich dem Juſtizmanne, welcher zuweilen nicht nur in aufgehobene und abgeſtorbene, ſondern ſogar in ausländiſche Geſetzgebungen ſich vertiefen muß.

Es läßt ſich übrigens nicht immer ſogleich und mit Leichtigkeit erkennen: ob ein politiſches Geſetz aufgehoben ſei oder nicht. Denn manche Vorſchriften werden ſo geſchickt umgangen, daß man ſich verſucht fühlt, an deren Daſein zu zweifeln; andere hingegen veralten im Verlaufe der Zeit, und heben ſich gleichſam von ſelbſt auf, indem ſie — wegen der gänzlich veränderten Verhältniſſe — nicht mehr zur Anwendung gelangen. Nach dem Kreisſchreiben vom 12. April 1793 ſollten die Factoren von den Kreisämtern beſtimmt werden; allein ſeit Menſchengedenken hatte dieß nicht Statt gefunden. So machten einſt die Räuber und Zigeuner in Galizien viel zu ſchaffen; allein

seitdem das Land mit Straßenzügen durchschnitten, und überdieß noch die Gensdarmerie eingeführt wurde, hört man nichts mehr davon. Nicht minder zahlreich sind die Vorschriften über Deserteure, Recrutirungsflüchtlinge und Selbstverstümmler; allein seitdem die Landleute fröhlich und guter Dinge sich zum Assentplatze begeben, kommen jene nicht mehr zur Anwendung. Alle diese noch heutigen Tages giltigen Verordnungen haben vom praktischen Standpuncte aus ihre Grundlage größtentheils verloren.

Deßwegen pflegen Compilatoren, die keine Praktiker sind, dem Geschäftsmanne nicht zu genügen, indem sie — wegen Mangel an praktischer Anschauung der Verhältnisse — das aufgehobene vom bestehenden Gesetze nicht zu unterscheiden wissen, beide untereinander mengen und dadurch irreführen.

Diejenigen Vorschriften, welche auf reine Rechtsverhältnisse sich beziehen, und obgleich vom Landesfürsten zur Erreichung politischer Zwecke im Wege der politischen Gesetzgebung erlassen, jedoch in den einzelnen Fällen von den Gerichtshöfen zur Anwendung gebracht werden, z. B. die Gesetze über den Realbesitz durch Juden, über die Nachfolge und Vormundschaft beim Bauernstande, über die Rechte und Obliegenheiten des Fiscus bei Confiscationen, unerlaubten Handlungen, erbloſen Gütern u. dgl. — wurden in dieſes Lexikon der politischen Gesetze nicht aufgenommen.

Schwieriger und zweifelhafter war die Frage, was mit denjenigen Anordnungen zu geschehen habe, welche blos für bestimmte Zeitzustände oder für bestimmte Orte und Gegenden (sogenannte Localgesetze) erlassen wurden?

Zu den ersten gehören die Pestpolizeiordnung vom 28. Juli 1837, Z. 46260, und die Vorschriften über das gelbe Fieber: P. vom 28. Dec. 1804; H. vom 12. Jänn. 1805 und das Seesanitätsreglement vom 13. Dec. 1851.

Zu den andern zählen die zahllosen Bau-, Fahr-, Fiaker- und Feuerlöschordnungen, die Vorschriften über das Gewicht-, Maß- und Marktwesen, die aus dem §. 12 des Gemeindegesetzes vom J. 1849 hervorgegangenen Städteordnungen einzelner Städte u. dgl.

Die Vorschriften der ersten Art wurden in dieses Handbuch nicht einbezogen, weil sie zum Theile nicht von politischen Behörden gehandhabt werden, während des Nichtvorhandenseins des Drangsals von keiner praktischen Anwendung und gleichsam suspendirt sind, bei der Wiederkehr desselben aber — und im brennenden Augenblicke der Gefahr ohnehin von der Regierung auf das Umfassendste republicirt zu werden pflegen.

Die Vorschriften der zweiten Art — alle und nach ihrem vollen Inhalte — aufzunehmen, wäre nahezu eine Unmöglichkeit, denn wenn auch der Autor selbst in Person oder durch Abschreiber sie zusammenschriebe, so könnte die Druckpresse damit binnen einem Jahrzehende kaum fertig werden, indem ein Setzer drei Tage braucht, um einen Bogen des vorliegenden compressen Satzes zu Stande zu bringen.

Diese Vorschriften, deren Hauptinhalt (z. B. Fiakertaxe, Marktverkaufsverbot u. dgl.) ohnehin allgemein bekannt ist, werden für den — wahrscheinlich nur selten sich ereignenden Fall bezogen, daß Irgendjemanden daran liegen könnte, die einzelnen und minder wesentlichen Bestimmungen eines solchen Normals einzusehen und kennen zu lernen. Hierdurch wird es ermöglicht, dasselbe in andern Gesetzsammlungen oder in Amtsarchiven leicht aufsuchen und nachschlagen zu können. Derjenige Beamte oder Geschäftsmann, welcher je genöthigt war, im Schweiße seines Angesichtes die Spuren eines Gesetzes durch mehrere Jahrgänge chronologisch-geordneter Sammlungen oder durch mehrere Registraturindices zu verfolgen, um nur das Datum und Zahl, oder auch nur das Erste allein — aufzulesen, dürfte das praktisch Brauchbare dieser Einrichtung nicht verkennen und es dem Verfasser dieses Lexikons Dank wissen.

Wenn man den äußeren Umfang des Werkes nicht gleichfalls weit ausdehnen und dadurch die Kostspieligkeit desselben auf abschreckende Weise vermehren wollte, so war es eben so unthunlich, alle die verschiedenen Reinigungsordnungen, Schubsysteme und Strompolizeiordnungen aufzunehmen. Es schien für das praktische Bedürfniß hinzureichen, daß z. B. die ältere Reinigungsordnung für die Städte Galiziens vom Jahre 1831 und die drei neuesten R. O. für Hermannstadt, Salzburg und

Agram; das alte Schub-Patent für Galizien vom Jahre 1786 und die zwei neuesten Sch. O. für Siebenbürgen und Ungarn u. s. w. ganz, die anderen aber auszugsweise aufgenommen wurden, u. s. w.

Das Lexikon enthält übrigens nicht blos die durch den Druck bekannt gemachten, sondern auch geschrieben oder lithographirt an die Kreisämter erlassenen Verordnungen. Nach Hinweglassung der Eingänge (der sogenannten Praeambula) und der Schlußformeln erscheinen die an alle Kronländer erlassenen Patente und kaiserlichen Verordnungen, d. i. die alle Stände oder Staatsbürger betreffenden Gesetze, oder die Vorschriften vom allgemeinsten Interesse und von der häufigsten Anwendung — nach ihrem vollen Inhalte.

Die übrigen Vorschriften wurden in minder oder mehr gedrängten Auszügen eingereiht, je nachdem sie von mehrerer oder minderer Anwendbarkeit schienen.

Das Werk reicht einerseits in die Vergangenheit bis zur Stiftung des Ordens vom goldenen Vließe vom Jahre 1431, (Seite 580), andererseits bis zu Stephan v. Verböcz's Tripartitum (Seite 806, 808 und 978) zurück und erstreckt sich bis in die neueste Gegenwart, indem es das neue Paßsystem und die Vorschriften über die Volkszählung enthält.

Das Werk umfaßt sonach die politische Gesetzgebung des Kaiserthums Oesterreich durch die Periode von nicht weniger als vier Jahrhunderten, und zwar nicht blos in allgemeinen Umrissen, sondern in seinen reichen Gliederungen der einzelnen Specialgesetzgebungen der verschiedenen Königreiche, Herzogthümer, Großfürstenthümer, Grafschaften.

Die einzelnen Verordnungen sind in den verschiedenen Schlag- oder Leitwörtern entweder in chronologischer Folge, oder nach den verschiedenen Kronländern gereiht, oder aber die Hauptgesetze obenan gestellt und in der Randanmerkung durch die Nachträge commentirt. Der Verfasser hielt sich nicht steif und fest an eine und dieselbe Regel, sondern strebte, sich der Mannigfaltigkeit und Natur des darzustellenden Stoffes anzuschmiegen.

Um endlich sowohl die Verzweigungen der Materien oder Schlagwörter unter einander als auch die Einzelnheiten derselben anzudeuten, d. i. um auch einzelne Puncte oder Bestimmungen der weitläufigeren Patente und kaiserlichen Verordnungen herauszuheben und mit Leichtigkeit auffinden zu lassen, wurde ein sorgfältig ausgearbeitetes alphabetisches Nachschlagregister beigefügt.

Es ist demnach nicht genug, im Haupttheile, d. i. im Lexikon selbst — das passende Schlagwort nachzusuchen und aufzufinden, sondern um zu wissen, ob eben dasselbe nicht mit andern Schlagwörtern, oder mit den Detailbestimmungen eines andern Schlagwortes in Verbindung stehe, durch welche es vielleicht geändert oder ergänzt werde, d. i. ob jene nicht in dieses hinübergreifen? — ist es unerläßlich, das letzterwähnte alphabetische Nachschlagregister um so mehr zu Rathe zu ziehen, als es auch die während der Indrucklegung erfolgten Neuerungen, d. i. diejenigen nachträglichen Verordnungen enthält, welche erflossen, nachdem die einschlägigen Artikel oder Schlagwörter im Haupttexte — bereits abgedruckt waren.

Dieses alphabetische Nachschlagregister ist gleichsam der Schlüssel zum zweckmäßigen Gebrauche des Lexikons der politischen Gesetze.

Am 30. Juni 1857.

Moriz Ritter v. Ostrow,
k. k. Finanzrath,
galizischer Landstand und Gutsbesitzer.

Erklärung der im Werke vorkommenden Abkürzungen.

A. h. E. .	bedeutet:	Allerhöchste Entschließung.
P.	„	Patent.
H.	„	Hofkanzleidecret.
Hfkmrd. . .	„	Hofkammerdecret.
Hkg. . . .	„	Hofkriegsräthliches Reſcript.
St. H. C. .	„	Studienhofcommiſſionsdecret.
A. O. . .	„	Verordnung des Armee-Obercommando.
M. . . .	„	Miniſterial-Decret. Und zwar — ohne Beiſatz — iſt darunter ein Decret des Miniſteriums des Innern verſtanden.
F. M. . .	„	Finanzminiſterialdecret.
Juſtiz-M. .	„	Juſtizminiſterialdecret.
Cult.-M. .	„	Decret des Miniſteriums für Cultus und Unterricht.
Handels-M.	„	Decret des Miniſteriums für Handel und Gewerbe.
Vdg. — St. Vdg.	„	Verordnung. — Statthaltereiverordnung.
Ob. P. . .	„	Verordnung der oberſten Polizeibehörde.
C. . . .	„	Circular — oder Kreisſchreiben.
G. . . .	„	Gubernialverordnung oder Gubernialerlaß; und zwar — ohne Beiſatz — eine Verordnung des k. k. galiziſchen Landes-Guberniums.
A. R. G. .	„	Allgemeines Reichsgeſetzblatt *).
L. G. . .	„	Landesgeſetzblatt **).
H. G. S. .	„	Hof-Geſetz-Sammlung ***); d. i. die — aus 76 Bänden beſtehende officielle Sammlung der Geſetze des Kaiſers Franz I. und des Kaiſers Ferdinand I.

*) Die — dieſer Abkürzung bei einzelnen Citationen im Werke beigefügte römiſche Zahl bezeichnet die Stückzahl — die arabiſche Zahl hingegen die Reihenfolge, oder das betreffende Nro. im Geſetzblatte.

**) Wie oben.

***) Die — der Abkürzung beigefügte römiſche Zahl bezeichnet den Jahrgang oder Band — die arabiſche Zahl hingegen die Blattſeite der Sammlung.

P. G. S. .	bedeutet:	Provinzialgesetzsammlung *); und zwar — ohne Beisatz — die aus 30 Bänden bestehende — Galizische Provinzialgesetzsammlung. Aus beiläufig — je, eben so viel Bänden bestehen die andern — bei der Verfassung dieses Werkes — benützten Provinzialgesetzsammlungen.
Pill. S. . .	„	Piller'sche Privatsammlung **) — aus 46 Foliobänden bestehend.
Ged. . . .	„	Gedruckt, — d. i. durch den Druck bekannt gemachtes Gesetz.
Gen. . . .	„	Generalienbuch des k. k. galizischen Landesguberniums.
R. . . .	„	Randanmerkung.

*) Die — der Abkürzung beigefügte römische Zahl bezeichnet den Jahrgang oder Band — die arabische Zahl hingegen die Blattseite der Sammlung.

**) Die — der Abkürzung beigefügte römische Zahl bezeichnet die Reihenfolge der Verordnungen, die arabische Zahl hingegen bezeichnet die Blattseite in dem betreffenden Jahrgange der Sammlung.

Alphabetiſches

Nachſchlagregiſter

zu

M. R. v. Ostrom's

Lexikon der politiſchen Geſetze

des

Kaiſerthums Oeſterreich.

Seit

Aalraupe soll unter ¼ Pfund weder gefangen noch verkauft werden, siehe den Artikel: „Urproduction", n. ö. Reg. C. 22. Sept. 1795.

Aar, s. die Schlagwörter: Adler, — Adlerschild, — Doppelaar, — Grenzadler.

Aarau — Cantonshauptstadt in der Schweiz, s. den unmittelbar nachfolgenden Artikel: „Aargau".

Aargau — Canton in der Schweiz — wohin österreichische Handwerksgesellen und Fabriksarbeiter nicht wandern dürfen, s. Wanderbuch; M. 17. Juli 1853.

Aaronswurzel ist ein Giftkraut, und vom gewöhnlichen Marktverkehr ausgeschlossen, siehe den Artikel: „Dürrkräutler".

Aas soll nicht zum Schweinemästen verwendet — s. Gesundheitspolizei: V. 11. Dec. 1788; — sondern eingescharrt werden (G. 10. April 1800, Z. 10395 ebenda); — soll nicht auf die Gässen geworfen werden, s. Reinlichkeitspolizei: H. 27. April 1762; — Straßen-Polizei-Ordnung 10. Dec. 1855, §. 4; u. a. a. O.; — ebenso wenig in die Bäche, Flüsse und Ströme, s. die verschiedenen Strompolizeiordnungen, welche jede Verunreinigung des Fahrwassers verbieten.

Aasfleisch darf von den Abdeckern nicht verkauft werden, s. Wasenmeister: n. ö. V. 22. Mai 1806.

Aasgruben sollen abseitig und in gehöriger Tiefe angelegt werden, s. Wasenmeister: P. 18. Aug. 1741 u. s. w.

Abästen der Bäume ist nur unter gewissen Modalitäten gestattet, s. Forstgesetz, P. 3. Dec. 1852, §. 12; — Urproduction: Randanmerkung zur G. Vdg. in Böhmen vom 4. Nov. 1848.

Abaichung der Gefäße, s. Maaß und Gewicht.

Abbauen der Seitenarme eines Flusses ist verboten, s. Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827, Z. 30245, §. 24; und im temeser Banate: §. 1.

Abberufung der Militärexecution, s. den Artikel „Abrufung".

Abberufung eines Dienstboten kann im Falle des §. 30, Z. 3 vor dem Ausgange der Dienstzeit Statt finden, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: M. 7. März 1855, Z. 954 u. s. w.

Abbildung eines religiösen Standbildes unterliegt vor dessen Ausführung der Controle des Kreisingenieurs, s. den Artikel „Standbild".

Abbildung von Wappen darf von den Ständen nur den — dazu berechtigten Personen ausgefolgt werden, s. Adel: H. 4. Dec. 1846, Z. 39304, §. 3.

Abbrändler sollen entschädigt werden, s. Feuerordnung für Landstädte und Märkte: §. 63; — für das offene Land: §. 52; — s. Geldsammlung; — s. Judenordnung für Galizien: P. 7. Mai 1789, §. 40.; J. O. für Böhmen: P. 3. Aug. 1797, §. 54.

Seite

Abbrechen der Häuser hat beim Umsichgreifen des Brandes Statt zu finden, s. Feuerordnung für Landstädte und Märkte: §§. 51 und 62; für das offene Land: §§. 51 und 52.

Abbrennen des Rothlaufes ist ein verderblicher Heilversuch, s. Gesundheitspolizei: G. 9. April 1844, Z. 13603.

Abdachungsweise soll bis an den Schotter oder Lehm gegraben werden, s. Steinbruch.

Abdecken der Häuser bei einer Feuersbrunst, s. Abbrechen.

Abdecker, s. Wasenmeister.

Abdruck der vom Staatsanwalt oder von der Behörde zugestellten Veröffentlichungen hat zu geschehen, s. Preßordnung: §§. 20, 21 und 29.

Abendandacht (samstägige), — darf wieder gehalten werden, s. Gottesdienst: H. 12. Mai 1835, Z. 12111.

Abendschule, s. Sonntagsschule.

Aberglaube, s. Zauberei.

Abfälle, sind in den Häusern in eigenen Kästen (Mistkrippen) aufzusammeln u. s. w., s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. I, Z. 3; — V. 6. Juli 1856, Z. 719, §. 5; — und V. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 9. — Rinderpest: H. 27. März 1845, Z. 8981.

Abfertigung gebührt einer Pastorswitwe, s. Pastor: G. 9. Juni 1815, Z. 21921, §. 5; — in gewissen Fällen den Beamten, s. Pension: Norm. 27. April 1781, §. 4; — deren Witwen, s. ebenda, und R. zum §. 8; — und deren Waisen: R. zum §. 8, Hfkmrd. 28. Mai 1834; — den Provisionistinnen, s. Provision: H. 4. April 1816, Z. 5816; — s. ferner Dienstaxen: P. 27. Jänner 1840, §§. 186 und 187.

Abfeuern, s. Schießen: H. 6. Jänn. 1825. — Steinbruch: Obderennsl. Vdg. 10. Febr. 1852, Z. 20416, §. 1.

Abformung unterliegt dem Preßgesetze, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §. 1 u. s. w.

Abfüttern des Viehes auf den Gässen ist verboten, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §. 25; V. 6. Juli 1856, Z. 719, §. 5. — s. Straßenpolizei (in Mähren): V. 15. Oct. 1819, Z. 26234; in Ungarn: §. I, Z. 2 u. s. w.

Abgebrannte, s. Abbrändler.

Abhauen von Aesten, Gipfeln und Zweigen — ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ist in der Regel ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3.

Abhieb der zu fällenden Bäume soll die Stöcke nicht zu hoch lassen, siehe Forstgesetz: §. 16.

Abhilfe, siehe Recurs.

Abholz wird durch Vorweisung desselben an Ort und Stelle angewiesen, s. Forstgesetz: §. 15.

Abholzen soll forstmännisch vorgenommen werden, siehe Forstgesetz: §§. 5 und 6.

Seite

Ab instantia-Entlassene dürfen nicht angestellt werden, s. Anstellung: Hfkmrd. 21. Juni und 16. Mai 1835; — können des Dienstes entlassen werden, s. Dienstentlassung: H. 26. März 1830, Z. 10840; und H. 20. Juni 1830; — dürfen nicht zur Gemeindevorsteher-, Rabbiner- und Schulväterwahl zugelassen werden, s. Judenordnung für Galizien: G. 1. Feb. 1850, Z. 2821, als R. zum §. 18, Z. 4 des P. 7. Mai 1789; — wegen Selbstverstümmlung, sollen von Amtswegen zum Militär gestellt werden, s. Wehrpflicht lit. B): M. 13. Apr. 1853, Z. 8727; — dürfen vom Zunftvorsteheramte entlassen werden, s. Zunftordnungen: G. Vdg. in Böhmen 25. Febr. 1836, Z. 8263.

Abkunft, s. Abstammung.

Abladen, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. I, Z. 2.

Abladung eines Theiles der Fracht — als Folge von Wagenüberladung — hat in Gegenwart einer vom Gesetze bestimmten Person zu geschehen, s. Fuhrleute: H. 24. Febr. 1838, Z. 3618, als R. zum H. 30. April 1840, Z. 10259.

Ablaß eines Baches oder Flußes darf ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht vorgenommen werden, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1; und Strompolizei.

Ablauf der Dienstzeit bei einem Dienstboten. Die Bestimmungen darüber sind aus der Dienstbotenordnung für das Krakauer Gebiet u. s. w. M. 7. März 1855, Z. 954, §§. 7, 27, 30, Z. 3; — §§. 31 und 32 zu entnehmen.

Ablauf des Wassers, s. Ueberschwemmung: H. 30. Ap. 1823, Z. 4891.

Ablauf des Haus-, Spühl- und Regenwassers hat in gepflasterten oder auch hölzernen Rinnen zu geschehen, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. I, Z. 2.

Ablaufgräben sind zu pflastern, ebenda: §. II., Z. 6.

Ableben, s. Absterben.

Ablösung: a) von Gründen, s. Enteignung; — b) von persönlichen Leistungen, s. Landesbauarbeiten in Ungarn: St. Vdg. 14. Febr. 1851, §. 8. — s. Militäreinquartirung: kais. Vdg. 15. Mai 1851, §. 11. — s. Vorspann: M. 17. Sept. 1853, Z. 20006.

Abmähen darf dem Grundbesitzer wegen der Jagdbarkeit eines Andern nicht verwehrt werden, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 16.

Abmeldung, s. Wohnungsveränderung.

Aborte sind ordnungsmäßig herzustellen, und zu räumen, s. Reinlichkeitspolizei: Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. I, ZZ. 2, 3, 7; — V. 8. Febr. 1856, §§. 15 und 16; — Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 6.

Abputzen der Räder auf den Gassen ist nicht gestattet, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: St. Vdg. 8. Febr. 1856, §. 25.

Abraumholz gebührt den Bauern in Galizien hin und wieder, s. Holzungsrecht.

Abraupung, s. Raupen.

Seite

Abrechnung, s. Aerarialersätze: G. 21. Dec. 1836, Z. 74621; — Militärfubarendirung: G. 9. Jänner 1826, Z. 76259; und G. 11. Aug. 1836, Z. 46509; — Städte in Galizien: C. 13. März 1813, VI. Absch., §. 3.

Abreißen, s. Abhauen.

Abrufung der Execution wird vom Bezirksamte eingeleitet, s. Zwangsverfahren: F. M. 11. Nov. 1855, Z. 49834, §. 21 als R. zur Kais. Vdg. vom 20. April 1854, §. 3.

Abrutschung des Erdreiches — ist in der Nähe von Eisenbahnen auf den — von den Behörden bezeichneten Strecken untersagt; s. Eisenbahn: Vdg. 16. Nov. 1851, §. 100; — ist bei der Holzzucht in gewissen Fällen zu berücksichtigen, und kann sogar die Inbannlegung eines Waldes begründen, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 7 und 19.

Abschaffung oder Abschiebung, s. Ausländer: Ob. P. 20. Febr. 1854. — Schubordnungen.

Abschneiden, s. Abhauen, Mähen.

Abschriften rechtlicher Erklärungen der Parteien — dürfen diesen ausgefolgt werden (H. 18. April 1807) und zwar über Ansuchen bei derjenigen Behörde, die es betrifft (G. 25. Jänn. 1811, Z. 2626); — Abschriften, welche den Hofstellen vorgelegt werden, sollen beglaubigt sein (G. 26. April 1821, Z. 18446) — und Abschriften von Zeugenverhören in Adelssachen sollen in der Regel nicht ausgefolgt werden (H. 11. März 1842, Z. 5450) 1

s. übrigens Adel: 4. Dec. 1846, Z. 39304, §§. 3 u. 4, und Schlußabsatz; — Anstellung: Kgs. M. 31. Dec. 1852; — Bürgschaft: Hfkmrd. 12. März 1841, Z. 238, §. 2; — Schubordnungen, Allg.: H. 20. Febr. 1823; und für Galizien R. zum §. 43.

Abschußzeit wird a) in Tirol für die verschiedenen Wildgattungen bestimmt, s. Jagdgesetze, und zwar specielle in Tirol: St. Vdg. 11. März 1854. — b) In Ungarn den Landtagsartikel IX. 1840, §. 15.

Absolutorien, s. Universität, Allgemeines: Cult. M. 3. April 1856.

Absperrschranken, wenn sie offen gelassen werden, deuten an, daß die Eisenbahn betreten werden dürfe, s. Eisenbahn: Kais. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 96.

Abstämmlinge, s. Abbildung von Wappen.

Abstammung (adelige), — darf in Fällen der — in Verlust gerathenen oder vernachlässigten Taufbücher durch Zeugen bewiesen werden, s. Adel: H. 3. August 1804, Z. 13431; als R. zum H. 12. Juni 1838, Z. 3255; — jedoch nicht durch — von Seelsorgern ausgefertigte Stammbäume, s. Adel: H. 7. Nov. 1843; — auch nicht vom ständischen Ausschusse durch mehrere Generationen (H. 18. Jänn. 1844, Z. 35650), sondern nur in den zwei ersten directen Abstammungen (H. 30. Dec. 1844, Z. 4018, als R. zur A. h. E. 21. Nov. 1846 im Artikel: Adel); — s. ferner Abschriften: H. 11. März 1842, Z. 5450. — Stammbaum.

Seite

Absteigende Linie der Blutsverwandten verhindert die Anstellung derselben in einer und derselben Behörde, s. Anstellung: A. h. E. 27. Nov. 1838.

Absterben eines Adeligen soll in gewissen Fällen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden, s. Adel, H. 21. Mai 1840.

Absterben eines Beamten bietet den Anlaß zur Liquidirung seiner Ersätze, s. Aerarialersätze: G. 21. Dec. 1836, Z. 74021, lit. a); — zur Einstellung seines Gehaltes, s. Besoldung: F. M. 14. Juli 1854, §. 4; — zur Hereinbringung eines Gehaltsvorschußrestes, s. Besoldungsvorschuß: H. 24. April 1798, Z. 1300; — zur Taxrestberichtigung, s. Diensttaxen: P. 27. Jänner 1840, §. 187; — zur Anweisung der Krankheit- und Leichenkosten, wofern sie überhaupt gebühren, s. Conductquartal.

Absterben eines Pfarrers führt zur Sicherstellung des Kirchen- und Pfarrvermögens, s. Pfarrer: H. 10. Sept. 1818 und G. 18. Juni 1841, Z. 3800; auch zur Reinventirung, s. Pfarrinventar: H. 28. Mai 1843, Z. 13718.

Absterben eines Pensionisten u. s. w. soll vom Pfarrer der Behörde angezeigt werden, s. Pfarrer: G. 9. Oct. 1823, Z. 50915.

Absterben eines Decorirten verpflichtet zur Einsendung seiner Decoration, s. Civilverdienstkreuz u. Ordenszeichen: H. 2. Jänn. 1817, §. 5.

Absterben eines Patentalinvaliden — zur Einziehung seiner Urkunde, s. Militärpatentalinvaliden: H. 17. Juli 1828; — eines Subarendators zum Eintritte seiner Erben, s. Militärsubarendirung: G. 27. Jänn. 1819, Z. 3703.

Absterben eines Auswanderers befreit seinen Nachlaß vom Sequester, s. Auswanderung: §. 14.

Absterben eines Dienstboten löst den Dienstvertrag auf, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer Gebiet u. s. w.: M. 7. März 1855, Z. 954, §. 25.

Siehe ferner: Adelsstandswerber, Aerarialhinausrest, Geheimer Rath, Judenordnung für Galizien: P. 7. Mai 1789, §. 18, Z. 13.

Abstockung, s. Forstgesetz: §§. 3 bis 9; — Strompolizei in Galizien: §§. 41 und 42.

Abstreifen von Laub — ohne Zustimmung des Waldeigenthümers, — ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3.

Absud der Blätter der Haselnußstaude, oder von Mohnköpfen ist sanitätswidrig, s. Gesundheitspolizei: G. 25. März 1812, Z. 10626.

Abtragung von alten Schlössern oder Ruinen ist verboten, s. Alterthümer: G. 20. Aug. 1802, Z. 23700.

Abtragung eines baufälligen oder feuergefährlichen Gebäudes hat unter den gesetzlichen Bedingungen Statt zu finden, s. Baupolizei: H. 7. Mai 1802; G. 25. Juli 1833, Z. 41028; H. 30. Mai 1843, Z. 12489 und M. 2. Sept. 1856.

Abtreiben von Holz und Gestripp, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 25.

Seite

Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche ist in der Nähe einer Eisenbahn nur in den bezeichneten Strecken erlaubt, s. Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 100.

Abtreibung des Wildes ist dem Grundeigenthümer gestattet, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 17.

Abtrennung, s. Grundzerstückung.

Abtretung a) der Besoldung hat keine Giltigkeit, s. Beamte: P. 25. Oct. 1797, §. 1; — b) einer Wirthschaft befreit den Eintretenden in gewissen Fällen von der Recrutirung, s. Wehrpflicht A).

Abtriebsplätze oder Schläge sollen zunächst die Aststreu liefern, s. Forstgesetz: §. 12.

Abverkauf von Grundstücken darf nur unter bestimmten Voraussetzungen Statt finden, s. Grundbesitz I. und II. Abtheilung. — Abverkauf von Rindern aus einer Heerde, s. Hornviehtriebe. Rinderpest: G. 30. Oct. 1844, Z. 67942.

Abweiden von Saaten und Wiesen, s. Viehweide: H. 24. März 1819.

Abwesende, — Abwesenheit, s. Befugt Abwesende. — Unbefugt Abwesende.

Abzeichen, s. Civilehrenkreuz, Ordenszeichen, Adlerschild.

Abzug an Medicamentenkosten findet bei Epidemien Statt, s. Epidemie: H. 4. Juli 1822, Z. 15516.

Abzugscanäle sollen in den Städten geführt werden, s. Reinlichkeitpolizei: i. d. St. Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. I. Z. 9.

Abzugsgraben, s. Urproduction, italienisches Gesetz v. 20. April 1804.

Abzugsgraben einer Reichsstraße, s. Zwei Klaftern.

Abzugswasser der Straßengräben darf nicht eingedämmt werden, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II. Z. 3.

Ackerbau, s. Feldbau.

Ackerbauschule, s. Specialschulen: Vdg. 31. Oct. 1850.

Ackersjuden sollen angesiedelt werden, s. Judenordnung für Galizien: v. 7. Mai 1789, §. 37.

Act, — Actenstück, s. Abschriften: H. 31. Dec. 1810. — Armuthszeugniß: §. 3. — Dienstentlassung: H. 23. Dec. 1803. — Gemeindegesetz für das Lemberger V. Gebiet: V. 10. Mai 1856, §. 27.

Actienvereine, s. Vereine: §. 1. lit. b. §§. 4, 12, 27.

Activgehalt, s. Besoldung.

Actuarstellen sind Mittelcouceptsbedienstungen, s. Anstellung: Vdg. 13. Feb. 1856.

Ad capita wird der Pensionsbeitrag verliehen, s. Pensionsbeitrag: H. 25. Aug. 1797, u. Hfkurd. 15. Juni 1808, Z. 19624.

Additionalacte zur Elbeschifffahrt, s. Strompolizei in Böhmen: F. M. 29. April 1854.

Addressen sind von der Einsendung eines Pflichtexemplars befreit, s. Preßordnung: §. 4.

Adel hat eigene Vorrechte (A. h. E. 6. Febr. 1838); — gewisse Sterb-

Seite

fälle sollen höheren Orts angezeigt werden (H. 21. Mai 1840); — die adelige Abstammung wird nicht durch seelsorgerliche Stammbäume nachgewiesen (H. 7. Nov. 1843); — die landständischen Ausschüsse nur zu gewissen Ausfertigungen ermächtigt (A. h. E. 21. Nov. 1846); — diejenigen Familien bekannt gegeben, deren Häuptern das Prädikat „Durchlaucht" — und „Erlaucht" — gebührt (H. 22. Feb. 1847), — und ein Ausweis abgestellt (M. 1. Juli 1849, Z. 14281) . . 2
Siehe übrigens Abschriften; H. 11. März 1842, Z. 5450; — Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 10, lit. b. — Civilverdienstkreuz, §. 3. — Eheconsens: H. 26. Jänn. 1815; — Militärofficier: Vdg. 12. Jänn. 1757; — Orden (und insbesondere H. 8. Juli 1819 und 26. October 1820).

Adelige des untersten Adelsgrades in Galizien und in der Bukowina (mit Einschluß der Edelbauern, oder des sogenannten Bauernadels) — sind rittermäßig; s. Adel, P. 13. Juni 1775, §. 6. und P. 14. März 1788, als R. zur a. h. E. 6. Feb. 1838.
Ein ähnliches Adelsverhältniß scheint in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slavonien, im Großfürstenthume Siebenbürgen, in der serbischen Woiwodschaft sammt dem Temeser Banate vorhanden zu sein, s. Stephans von Verböcz Tripartitum, I. P. Tit. 9, §. 7: „Nobiles una ejusdemque libertatis praerogativa muniuntur."

Adelsanmaßung ist das erstemal um 20 fl. bis 100 fl. C. M. zu strafen (A. h. E. 28. Nov. 1826); — selbst bei Militärpersonen vor dem ord. Gerichtsstande auszutragen (H. 27. Mai 1829); — strenge zu überwachen (H. 21. Mai 1833); — und besteht nicht in der Führung eines Siegels oder einfacher Zeichen (H. 26. Juli 1823) . . 12
Siehe ferner Ordenszeichen, H. 24. März 1835, Z. 6862. — Statthalterei; §. 30.

Adelsanspruch, s. Abschriften: H. 11. März 1842, Z. 4540.

Adelsbestätigung oder Certificat, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846.

Adelsdiplom, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833.

Adelsdiplomsextract oder Adelsstandszeugniß, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846.

Adelsgrad, s. Adel: H. 21. Mai 1840; — Adelsanmaßung: A. h. E. 28. Nov. 1826, §. 1.

Adelsmatrikel, s. Adel: H. 21. Juni 1832, als R. zum H. 21. Mai 1840; und H. 9. Mai 1835, Z. 11489 als R. zur A. h. E. 21. Nov. 1846.

Adelsprävalirung, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838.

Adelstandswerber; der Todesfall eines solchen ist der Hofkanzlei anzuzeigen: H. 2. März 1840 14

Adelsurkunden, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846 §. 3.

Adelsverleihung, s. Militärofficier: V. 12. Jänn. 1757; — Namen: H. 5. Juni 1826; — Orden.

Adelsvorrechte, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838.

Seite

Adelszuständigkeit, s. Abschriften: H. 11. März 1842, Z. 5450; Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846, §. 5.

Aderlaß darf von den barmherzigen Schwestern in ihren Heilanstalten nicht vorgenommen werden, s. Krankenanstalten, lit. A.: M. 27. Feb. 1856, Z. 2779.

Adhäsivpflaster ist auf Kosten des Staatsschatzes oder eines Fondes nicht zu verschreiben, s. Arzt: G. 7. Feb. 1849, Z. 6500.

Adjutum ist so wie ein Gehalt anzuweisen und einzustellen, s. Besoldung: F. M. 14. Juli 1853; — und unterliegt keiner Taxe, s. Diensttaxen: Hskmrd. 27. Febr. 1844, als R. zum §. 178 des P. 27. Jänner 1840.

Adler darf vom Landesfabrikanten im Siegel und Schild und Waare geführt werden, s. Handels- und Gewerbegesetz für Ungarn: §. 77; und s. Landesfabriksbefugniß: H. 9. Septemb. 1805, Z. 30359, §. 2; — soll den Zimentirungsämtern als Verificationszeichen dienen, s. Maß und Gewicht, Allgemeines: M. 29. Nov. 1855. — Schankbefugniß, Allgemeines: Handels-M. 1. April 1853, §. 2; — Schießstandsordnung: §. 2.

Adlerschild soll von den Ortsvorständen getragen werden, s. Gemeindegesetz für Siebenbürgen: Vdg. 7. Dec. 1849, lit. i und k; — für das Lemberger B. Gebiet: Vdg. 10. Mai 1856, §. 8.

Administrative Statistik, s. Bevölkerung, — Civilstandsregister: G. 7. Nov. 1827, Z. 76005 und G. 1. Feb. 1835, Z. 78716. — Einwanderung: G. 8. Mai 1837, Z. 26121; — Marktpreistabelle: Handels-M. 30. Nov. 1852, Z. 916, und M. 14. Jänn. 1853, Z. 6994.

Administrativjustiz ist diejenige, welche zwar wirkliche Rechtssachen, d. h. Gegenstände eines zweifelhaften oder streitigen oder verletzten Rechtes zu verhandeln, und zu entscheiden hat, jedoch nicht von den eigentlichen Justiz- sondern von den Administrativbehörden ausgeübt wird. (Aus Rottek's Staatslexikon).

Ad nutum amovibiles dürfen ohne Beiziehung von Justizräthen des Dienstes entlassen werden, s. Dienstentlassung: Hskmrd. 10. Apr. 1831, Z. 3192.

Adoption der Juden durch Lemberger und Bukowiner Juden wird geregelt, s. Judenordnung für Galizien: G. 19. Nov. 1830, Z. 65711 und G. 14. April 1832, Z. 69405, als R. zum §. 27 des P. 7. Mai 1789.

Adventzeit, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. August 1826, §. 3.

Advocat darf ein Jude werden, s. Judenordnung für Galizien, H. 25. Oct. 1790, als R. zum §. 31.

Aerarialarbeiter des Berg- und Salinenwesens haben mit den Militärs gleichen Anspruch, s. Anstellung: K. Vdg. 19. Dec. 1853.

Aerarialbau soll nur nach gewissen Directiven ausgeführt werden. H. 28. April 1820, u. s. w. 14

Siehe ferner: Aerarialvertrag. — Baupolizei: G. 14. März 1823, Z.

Seite.

12552; M. 21. Mai 1854, Z. 10930. — Reichsstraße. — Wasserwerke. —

Aerarialbeschälanstalt nimmt gewisse Bedürfnisse in Anspruch, s. Militärpferde: G. 14. Dec. 1817, Z. 62420; und G. 19. April 1836, Z. 20472.

Aerarialcontract, s. Aerarialvertrag.

Aerarialersätze der Grundeigenthümer kleben dem Grunde an (E. 21. Febr. 1794) — der Beamten sind bei Verstorbenen oder zu übersetzenden Beamten sicherzustellen (G. 21. Dec. 1836, Z. 74021) 16
s. Beamte: Hfkmrd. 21. Mai 1824; 7. Jänn. 1825; und A. h. E. 10. Aug. 1841; — Taggeld: H. 18. März 1842.

Aerarialfindelanstalt, s. Findlinge.

Aerarialforderung, s. Aerarialersätze.

Aerarialgebäude, s. Aerarialbau. — Oeffentliche Gebäude.

Aerarialhinausrest ist nur unter gewissen Vorsichten hinauszuzahlen (Hfkmrd. 25. April 1828) 18

Aerariallieferung, s. Aerarialvertrag.

Aerarialpächter, s. Aerarialvertrag: H. 26. Mai 1836, und 11. März 1848; — Bürgschaft.

Aerarialpachtung darf von den Juden erstanden werden, s. Judenordnung für Galizien: H. 26. Dec. 1819, und H. 29. Juli 1822 als R. zum §. 31 des P. 7. Mai 1789; giltig auch für Böhmen, Mähren u. s. w.

Aerarialpferde, s. Militärpferde.

Aerarialpferdezüge sind von den Landesbauarbeiten in Ungarn befreit, s. Landesbauarbeiten: V. 21. Febr. 1853, Z. 4623, als R. zum §. 3 der Vdg. 14. Feb. 1851.

Aerarialrückstände, s. Aerarialersätze.

Aerarialsalzsudwerke dürfen — zum Betriebe — Bauerngüter ganz oder theilweise an sich bringen, s. Grundbesitz II. Abth. lit. b.): Hfkmd. 29. Jänn. 1824, als R. zum P. 10. Mai 1787.

Aerarialstraße, s. Reichsstraße.

Aerarialstutzen, s. Schießstandsordnung: §. 7.

Aerarialüberfahrt ist von den Kreiscommissären zu beaufsichtigen, s. Ueberfuhr, G. 19. März 1807.

Aerarialvertrag darf nur im Wege der öffentlichen Versteigerung: (Hfkmd. 24. Aug. 1812) — und unter gewissen Clauseln geschlossen werden (H. 29. Juni 1820 u. s. w. 18

Als dieses Schlagwort bereits abgedruckt war, erfloß die Vdg.: M. 20. Dec. 1856, Z. 11127 (Böhm. L. G. L. Abth. I. Nr. 3) betreffend eine — über den Gerichtsvorbehalt einzuschaltende Clausel.

Aerarialvorschuß, s. Besoldungsvorschuß, — Pensionsvorschuß, — Vorschuß, — Wasserwerke: H. 10. Nov. 1830, Z. 25650, §. 15, lit. b. und c.

Aergerniß — an öffentlichen Versammlungsorten gegeben — ist zu ahnden, s. Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 11.

Seite

Aerztlicher Befund, s. Arzt: A. h. E. 22. März 1827, und Hfkmrd. 9. Juni 1832.

Aeſtchen (Lebenszweige) ſollen ſtehen bleiben, s. Forſtgeſetz: §. 12.

Aeſte der Obſtbäume, s. Straßenpolizei in Oeſterr.: H. 22. März 1800.

Aetherarten werden den Giftſtoffen beigezählt, s. Giftwaaren: H. 10. Oct. 1847.

Aeußere Kante des Abzuggrabens, s. Zwei Klaftern.

Affen, s. Thiere: H. 5. Auguſt 1824.

Afterpachtung, s. Jagdafterpachtung; — s. Judenordnung in Galizien: G. 18. Aug. 1806, Z. 30905 als R. zum §. 31, des P. 7. Mai 1789.

Agenciren für Parteien iſt den Juden verboten, s. Judenordnung für Galizien: C. 8. Aug. 1783, als R. zum §. 31 des P. 7. Mai 1789; — ſiehe übrigens Auswanderungsagentur.

Agent, s. Geſchäftsführer, Handelsagenten, Militärgeſchäftsführer.

Agram, s. Reinlichkeitpolizei: Vdg. 29. Sept. 1856; — Specialſchulen: A. h. E. 29. Sept. 1850; — Zucht; — und weiter unten in dieſem Regiſter: Bauordnung, Seite XXVI.

Agrariſche Geſetze ſind die — über Beſitz, Eigenthum und Vertheilung des Bodens ſtatuirenden Vorſchriften (aus Rotteck's Staatslexikon).

Ahnen. Die Ritterbürtigkeit einzelner Ahnen darf von den ſtändiſchen Ausſchüſſen beſtätigt werden, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846.

Ahnenprobe darf an fremde Regierungen ohne a. h. Genehmigung nicht vorgelegt werden, s. Orden (G. 2. Juni 1822, Z. 55872) — und ſoll von Familien, die blos das ungariſche oder ſiebenbürgiſche Indigenat beſitzen, für die Kämmererswürde in jener Art, welche für den deutſchen erbländiſchen Adel vorgeſchrieben iſt, geleiſtet werden, s. Kammerherr: G. 8. März 1830, Z. 12106, — darf von den ſtändiſchen Ausſchüſſen bezüglich einzelner Ahnen certificirt werden, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846.

Ahornbaum ſoll gepflanzt werden, s. Forſtgeſetz: H. 19. Aug. 1810, als R. zum §. 23 des P. 3. Dec. 1852.

Ahornſaft, s. Baumſäfte.

Aichung der Gefäße, s. Abaichung.

Akademie, s. Gelehrtenverein, — Gottesdienſt: M. 9. Dec. 1849. — Specialſchulen: 1754; und a. h. E. 8. Oct. 1850.

Akazienbaum wird zur Pflanzung empfohlen, s. Forſtgeſetz: nied. öſt. V. 5. Jänn. 1796, als R. zum §. 23 d. P. 3. Dec. 1852.

Algier, s. Auswanderung: H. 4. Juni und 17. Dec. 1832, als R. zum §. 3. des P. 24. März 1832.

Alimente, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 11; — Naturalwohnung: Hfkmrd. 5. Oct. 1832, Z. 30439 und Hfkmrd. 24. Febr. 1835, Z. 7198. — Proviſion: Hfkmrd. 17. Juli 1835, Z. 30163, — Suſpenſion.

Alkoholometer, s. Schankbefugniß, Allgem.: Handels-M. 1. Apr. 1853.

Seite

Allarmstangen sind, im Falle eine Ortschaft von Räubern bedroht werden sollte, aufzustellen, s. Räuber: G. 18. Juli 1820, Z. 34634, §. 4.

Alleebäume, — Alleen, s. Bäume. — Obstbaumzucht: G. Bdg. in Böhmen 30. Nov. 1841, Präs. Zahl 6219 u. s. w. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II. Z. 4.

Alleinrecht, s. Industrieprivilegium; — Privilegien; — Salpeter: P. 31. März 1853, §. 15.

Allgemeines Interesse, s. Oeffentliches.

Alluvion, s. Strompolizei in Galizien: §. 32; — Wasserwerke: G. 21. Dec. 1848, Z. 6117.

Almosen, s. Geldsammlung. — Pfarrarmeninstitut: H. 1. März 1788; G. 19. Jänn. 1821, Z. 62872.

Alpenhütte, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §. 6.

Alte Medaillen. — Alte Münzen, s. Alterthümer: H. 5. März 1812, Z. 26625 u. s. w.

Altenburg (ungarisch) — s. Specialschulen: V. 31. Oct. 1850.

Alte Schlösser, s. Alterthümer: G. 20. Aug. 1802, Z. 23760.

Alterselassen, s. Wehrpflicht, Lit. B. M. 31. Jänn. 1853, Z. 322.

Altersnachsicht darf nie im Allgemeinen Statt finden, s. Anstellung: A. h. E. 29. Dec. 1833; H. 13. Sept. 1844; — darf von den Länderstellen den Straßeneinräumern ertheilt werden: A. h. E. 16. Jänn. 1841 ebendort.

Alterthümer sollen geschont (G. 20. Aug. 1802, Z. 23760 und H. 30. Juli 1828, Z. 17405) — und archäologische Funde angezeigt und überwacht werden (H. 5. März 1812, Z. 2665 und H. 14. Aug. 1846.) 22

Altgesell, s. Zunftordnung: P. 9. Mai 1778, Art. XII. u. XVII.

Altofen hat eine eigene Fiakerordnung, s. Fiaker: Bdg. 6. Febr. 1856. — Daselbst darf nicht hausirt werden, s. Hausirhandel: Handels-M. 3. October 1853, als R. z. §. 9 des P. 4. Sept. 1852.

Altschaft. — Altschaftmänner, s. Städtewesen in Siebenbürgen: Regulativpuncte der sächsischen Nation vom Jahre 1805.

America ist — als Auswanderungsziel — verboten, s. Auswanderung: M. 3. Febr. 1852, u. M. 15. April 1854, als R. z. §. 3. d. P. 24. März 1832, — und als Reiseziel bedenklich, s. Reisepaß, lit. A.): H. 19. Aug. 1836 u. M. 26. Juli 1850, Z. 14875.

Amtsbezüge, s. Aushilfe, Besoldung, Besoldungsvorschuß, Brandbeschädigungen, Personalzulage, Quartiergeld, Reisepauschale, Substitution, Taggeld, Uebersiedlungskosten.

Amtsgeheimniß soll bei Strafe der Dienstentlassung gewahrt werden, s. Dienstentlassung: A. h. E. 27. April 1845.

Amtskleid, s. Civilstaatsuniform.

Amtslocale, s. Bildniß Sr. Majestät des Kaisers: Hfkmrd. 18. April 1837. Z. 16572; — Reichsgesetzblatt §. 11. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 31.

Seite

Amtssiegel, s. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 3. lit. k. — Civilstandsregister: G. 26. März 1830, Z. 13431, §. 1. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Krain 2. Dec. 1855. — Militärpferde: M. 30. April 1853, Z. 11750.

Amtswerber, s. Conceptscandidat. — Stadtmagistrat in Galizien: C. 16. Nov. 1791, §. 3.

Anbohren stehender Bäume — ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ist ein Forst- oder Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 2.

Anbrüchigkeit, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 47.

Andrychau, s. Hausirhandel: Handels-M. 31. Dec. 1855; als R. zum §. 17, lit. f des P.

Anfertigungszeichen, s. Meisterzeichen.

Angebaute Grundstücke sollen von der Jagd verschont werden, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1876, §. 14.

Angeber, s. Anzeiger.

Angehörigen des Dienstherrn ist vom Dienstboten anständig zu begegnen, s. Dienstbotenordnung s. das kral. B. Gebiet: M. 7. März 1855, Z. 954, §. 10; — und das Gegentheil sowohl, als auch deren Verleitung bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten: §. 28, ZZ. 3 u. 9 ebenda.

Angeld, s. Darangeld.

Angeschirrte Pferde sollen — für den Fall einer Feuersbrunst in Bereitschaft gehalten werden, s. Feuerordnung für die Städte: §. 44, u. für das offene Land, §. 37.

Angeschossenes Wild darf in eine fremde Wildbahn nicht verfolgt werden, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1786, §. 5.

Anhacken stehender Bäume — ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 2.

Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern ist verboten, s. Fuhrleute: H. 24. Juli 1840, Z. 22606 als R. zum H. 30. April 1840, — Straßenpolizeiordnung in Ungarn: §. I., Z. 5.

Anheftung von Schiffmühlen, s. Schiffmühlenstatut: §. 9. u. s. w.

Anheftung von Fahrzeugen, s. Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827, §. 10; im temeser Banate: §. 10.

Anheimsagung der Gewerbe, s. Gewerbe: A. h. E. 31. März 1817, und serb. temes. Vdg. 6. Nov. 1853, Z. 17351.

Anheimsagung eines Beamtenpostens, s. Dienstentsagung.

Anker ist kein Wappen, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, Z. 13735.

Ankerwächter, s. Strompolizei in Ungarn: V. 17. Juli 1850, §. 6.

Ankosten stehender Bäume, s. Anhacken u. s. w.

Ankündigung — ist eine Stunde vor der Hinausgabe der Behörde vorzulegen, s. Preßordnung: §. 3.

Ankündigungszettel sind von der Einsendung eines Pflichtexemplars befreit, s. Preßordnung: §. 4.

Anlachen, s. Anhacken.

Seite

Anländeplatz, — Anlanden, s. Strompolizei in Ober-Oesterr.: V. 26. April 1853, §§. 4, 9; in Galizien: §. 14. — Landungsplatz.

Anlegung neuer Häuser auf dem Lande hat einen Zwischenraum von je 3 Klaftern zu lassen, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 1.

Annahme an Kindesstatt, s. Adoption.

Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft ist eine Handlung, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen gibt, s. Auswanderung: §. 7, lit. a.

Anordnungen in politischen Angelegenheiten werden von den politischen Behörden zum Vollzuge gebracht, s. Zwangsverfahren.

Anpflanzung von Straßenalleebäumen, s. Alleebäume.

Anpirschen. — Anplatzen stehender Bäume, s. Anhacken.

Anpochen an Fenstern und Hausthüren soll Jedermann, der ein Feuer gewahr wird, s. Feuerordnung für Städte: §. 40, — u. s. das offene Land: §. 28.

Anrainer sollen bei den verschiedenen Baulichkeiten einvernommen werden, s. Baupolizei: H. 9. März 1787; Forstgesetz: §. 29; Mühlordnung: 1. Dec. 1814, §§. 1 u. 2; Schiffmühlenstatut: §. 7; Strompolizeiordnungen; Teichpolizei: §§. 3 u. 7; Wasserwerke: H. 10. Nov. 1830, §§. 3 u. 9; — dürfen in der Nähe der Eisenbahn nichts ausführen, was diese Bahn gefährden könnte, s. Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 99; — haben an den Straßen Bäume zu pflanzen, s. Bäume: Krak. Vdg. 17. Feb. 1856, A) und Obstbaumzucht: Vdg. in Böhmen 30. Nov. 1841, Z. 6219 u. s. w. — haben die Straße rein zu halten, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2.

Anschlagen an stehende Bäume, s. Anhacken.

Ansiedler, s. Einwanderung.

Anstand — verletzt an öffentlichen Versammlungsorten — ist zu bestrafen, s. Zwangsverfahren: §. 11.

Anstandswinkel, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. in Salzburg 6. Juli 1856, Präs. Z. 719, §. 3.

Ansteckungsseuchen, s. Viehseuche.

Anstellung soll über 40 Jahre Alten nicht zu Theile werden (A. h. E. 17. Juni 1822); eben so wenig Ausländern (H. 14. Nov. 1823), oder entlassenen Beamten, oder in einer Criminaluntersuchung nicht schuldlos Befundenen (Hfkmrd. 21. Juni 1826); auch nicht gewissen Militärpersonen (A. h. E. 4. April 1835); Blutsverwandten und Verschwägerten (A. h. E. 27. Nov. 1838) u. s. w. 24
Siehe übrigens: Ernennung. — Militär-Patentalinvaliden: Kgs.-M. 9. Nov. 1852, Z. 4844; Vdg. 28. April 1856. — Stadtmagistrat in Galizien: H. 26. Juli 1826.

Anstellungsdecret, s. Besoldung, Dienstrang: H. 16. Mai 1828; H. 23. Mai 1832; und H. 7. März 1833.

Anstreicher, s. Handels- und Gewerbegesetz für Ungarn u. s. w. §. 80.

Antheilsscheine an einem Glücksspiele, — s. Glücksspiel.

Seite

Antiquarbuchhandlung, ſ. Buchdruckerei: P. 18. März 1806, §§. 1, 2, 3, 5, 6, 8. — Handels- und Gew.-Geſetz für Ungarn u. ſ. w.: §. 80. — Preßordnung: §. 24.

Antiquitätenſammler, ſ. Urkunden: V. in Böhmen, 20. Oct. 1856, Z. 10233.

Anweiſezettel können vom Waldbeſitzer den Berechtigten ausgeſtellt werden, ſ. Forſtgeſetz: §. 17.

Anweiſung des Gehaltes, ſ. Beſoldung.

Anwuchs, ſ. Alluvion.

Anzeige iſt in gewiſſen Fällen zu erſtatten, ſ. Adelsanmaßung: A. h. E. 28. Nov. 1826, §. 2. — Ausländer: M. 2. Mai 1835, §. 5. — Epidemie: V. 15. April 1795. — Feuerordnung für Landſtädte: §§. 39 u. 40; für das offene Land: §. 56. — Forſtgeſetz: §. 40. — Irrenanſtalten: H. 21. Juli 1825. — Judenordnung in Galizien: R. zum §. 4, Z. 1. — Rinderpeſt: G. 15. Juni 1837, Z. 14192. — Rotzſeuche: M. 12. Oct. 1852, Z. 14225. — Staatstelegraf: H. M. 7. Mai 1852. — Strompolizei in Mähren: §. 4; in Galizien: §. 47; im temeſer Banate: §. 12. — Tanzmuſik: H. 12. Mai 1827, §. 12. — Ziegelmaaß: H. 3. Nov. 1856, Z. 19108, §. 4.

Anzeiger erhält in beſtimmten Fällen Strafantheile ſ. Bäume: H. 13. Jänn. 1837, Z. 22859. — Baupolizei: R. zu C. 1. Mai 1839, d. i. 20. Juni 1794. — Branntweindeſtillirapparate: C. 1. März 1799, R. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 26, d. i. G. 23. Oct. 1801, §. 8. — Punzirung: G. 1. April 1824, §. 20. — Forſtgeſetz: P. 20. Sept. 1782, als R. z. §. 51 des P. 3. Dec. 1852. — Städte in Galizien: C. 13. März 1813, III. §. 5. — Wohlfeilheitspolizei: P. 5. Juni 1805, §. 18, als R. zur Vdg. 30. Juli 1847, Z. 15376. — Ziegelmaaß: C. 13. April 1804, §. 5.

Anzeigezettel, ſ. Volkszählung: Kaiſ. V. 23. März 1857, §§. 22 bis 27.

Apotheker, Filialgremien werden in jedem Kreiſe errichtet (H. 17. Nov. 1831); Gremialordnungen erlaſſen u. ſ. w. 31
ſ. Epidemie: H. 4. Juli 1822, Z. 15516. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809, §. 2. — Giftwaaren. — Gottesdienſt: P. 10. Nov. 1773, §. 11. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §§. 80 und 82. — Landesaugenarzt: G. 25. Mai 1821, Z. 26511, §. 6; und G. 20. Mai 1835, Z. 23857, §. 2. — Salpeter: P. 31. März 1833, §. 10. — Statthalterei: §. 38, lit. b).

Apothekergewerbe, ſ. Apotheker. — Judenordnung für Galizien: H. 16. Mai 1829, d. i. R. zum §. 35 des P. 7. Mai 1789. — Judenordnung für Böhmen, R. zum §. 44, und Schlußanmerkungen zu den andern Judenordnungen.

Apothekerlehrling, ſ. Apotheker: Inſtruction vom J. 1835; und M. 28. Febr. 1854.

Apothekerwaaren, ſ. Medicinalſtoffe. — Reiſepaß, lit. A): Ukas 15. Sept. 1856.

Apparat, ſ. Branntweindeſtillirapparate. — Dampfkeſſel. — Nothapparat. — Schwefelräucherungsapparat.

Appenzell (Canton in der Schweiz), ſ. Aargau.

Apprehendent, ſ. Ergreifer.

Approbationsſtämpel, wie anzubringen, — ſ. Maaß und Gewicht, Allgemeines: M. 5. Mai 1856.

Aquarium, ſ. Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860.

Aräometer, ſ. Schankbefugniß, Allgemeines: Handels-M. 1. April 1853.

Arak, ſ. verſüßte geiſtige Getränke.

Arbeiten ſind dem Dienſtboten nicht mehrere und ſchwerere aufzubürden, als derſelbe nach ſeinen Kräften zu leiſten vermag, ſ. Dienſtbotenordnung f. das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 18; — ſind von dienſtlos gewordenen Dienſtboten zu ſuchen, §. 39 ebendort; — die Aufnahme für landwirthſchaftliche Arbeiten hat zu Lichtmeß zu geſchehen, ſ. Dienſtbotenordnung für Oeſterreich: M. 18. Feb. 1856, §. 9.

Siehe ferner Gottesdienſt. — Triftarbeiter.

Arbeiten auf der Gaſſe, ſ. Straßenpolizei (in Oeſterreich): H. 15. Jänn. 1807.

Arbeiter aus dem Auslande ſind nur unter gewiſſen Bedingungen hereinzulaſſen, ſ. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 7, lit. g.) — und eben ſo den Inländiſchen Reiſebewilligungen zu ertheilen (Reiſepaß, A.) M. 28. Juni 1850, u. dalmatiſche Vdg. 18. Oct. 1854; B.) B. in Böhmen, 7. Feb. 1846; C.) 2tes M. 15. Feb. 1857, §§. 12 und 17. — Krankenanſtalten. Lit. A). Obderenſ. V. 16. Nov. 1853. Z. 21884. — Zucht: Obderenſ. 25. April 1853.

Arbeitscertificat iſt für die Schneeausſchaufelung auszuſtellen, ſ. Reichsſtraße, Allgemeines: K. Vdg. 3. Jänner 1851, §§. 14 und 15.

Arbeitsleiſtung (mangelnde) — iſt nöthigenfalls auf Koſten der Verpflichteten herſtellen zu laſſen, — ſ. Zwangsverfahren: §. 5.

Arbeitsſcheue ſollen zur Arbeit verhalten werden, ſ. Zwangsarbeitshaus.

Arbeitstabellen, ſ. Materialtabellen.

Arbeitsſchulen, ſ. Induſtrieunterricht.

Arbiträre Strafe hat für das unbefugte Tragen der Beamtenuniform, ſ. Civilſtaatsuniform: H. 29. März 1816, als R. zur a. h. E. 21. Aug. 1849 — und überhaupt jedesmal einzutreten, wo das Geſetz auf die Uebertretung keine beſtimmte Strafe ausgeſprochen hat, ſ. Grundbeſitz: I. Abth. H. 7. Jänn. 1813.

Archäologiſches Intereſſe, ſ. Alterthümer: H. 14. Aug. 1846.

Arche darf nicht verändert werden, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1.

Architrave, ſ. Ziegelmaaß: Vdg. in Böhmen 11. Juli 1839, Z. 25724, §. 1.

Aremberg, ſ. fürſtliche Häuſer.

Seite

Argenthaché-Arbeiter, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. f. Ungarn u. ſ. w.: §. 80.

Armbinde kennzeichnet das Forſt- u. Jagdſchutzperſonal, ſ. Forſtgeſetz: §. 54; — und Jagdgeſetze, Allgemeines: M. 2. Jänn. 1854, § 4.

Arme genießen verſchiedene Erleichterungen, ſ. Armuthszeugniß. — Brechruhr: H. 18. Feb. 1833, Z. 9123. — Epidemie: H. 18. Sept. 1819, Z. 28931 u. H. 8. Jänn. 1824, Z. 248. — Gaſtein: Vdg. 17. März 1843, u. 25. Mai 1855. — Irrenanſtalt: H. 4. Mai 1814, u. H. 8. Juli 1824. — Krankenanſtalten. — Landesaugenarzt. — Pfarrarmeninſtitut. — Luſtſeuche: M. 16. Nov. 1848. — Schubordnung für Galizien §. 6. — Teplitz.

Armee-Remonten, ſ. Militärpferde, G. 14. Juli 1829, Z. 35646; H. 28. Juli 1843, Z. 209364; M. 30. April 1853, Z. 11750. — Militärpferdezwinger.

Armenbücher werden den Schulkindern armer Leute ertheilt, ſ. Pfarrarmeninſtitut: St. H. C. 16. Juni 1820 u. ſ. w.

Armenbüchſe, ſ. Pfarrarmeninſtitut, G. 7. Juli 1792, Z. 19573, u. G. 19. Jänn. 1821, Z. 62872.

Armenfond, ſ. Ortsarmenfond. — Straßenpolizei (in Böhmen) V. 21. Jänn. 1831.

Armenfuhren, ſ. Gaſtein: Vdg. 25. Mai 1855. Krankenanſtalten: B. Vdgn. in Böhmen, 15. Mai u. 24. Juli 1845.

Armeninſtitut, ſ. Pfarrarmeninſtitut. — Judenordnung f. Galizien: R. z. §. 38; u. J. O. f. Böhmen: §. 53.

Armeninſtitutsrechnungsführer, ſ. Pfarrarmeninſtitut: N. Oe. C. 25. April u. 29. Auguſt 1785; — Vdg. in Böhmen, 20. Oct. 1825 u. 20. Jänn. 1843; — Vdg. in Oberöſt. 15. Oct. 1850, §§. 1, 2, 3, 5 u. 9.

Armeninſtitutsurkunden ſollen unter dreifacher Sperre aufbewahrt werden, ſ. Pfarrarmeninſtitut, H. 21. Jänn. 1792.

Armeninſtitutsvorſteher, ſ. Pfarrarmeninſtitut: u. ö. C. 25. April u. 29. Aug. 1785, u. Vdg. in Oberöſt., 15. Oct. 1850.

Armenpflege obliegt der Gemeinde, ſ. Gemeindegeſetz, Allgemeines: P. 17. März 1849, §§. 84 u. 119. — Gemeindegeſetz für das Lemberger V. Gebiet, §. 20, u. ſ. das Krak. Gebiet, §. XVI. — ſ. Pfarrarmeninſtitut, — Schubordnung für Galizien: P. 3. Nov. 1786, §§. 1 bis 6. — Straßenbettelei: V. 13. Aug. 1856. — Judenordnung f. Galizien: §§. 38 u. 39; u. J. O. f. Böhmen: §. 53.

Armenportion, ſ. Judenordnung f. Galiz.: R. zum §. 39. — Pfarrarmeninſtitut: H. 12. Jänn. 1789; C. 13. Jänn. 1796; H. 14. Jänn. 1819, Z. 1114; Vdg. in Oberöſt. 15. Oct. 1850, §. 3.

Armenprocent, ſ. Verſteigerung: H. 8. Juni. 1839.

Armenrecht, ſ. Armuthszeugniß. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 26.

Armenvater, ſ. Pfarrarmeninſtitut: N. Oe. C. 25. April u. 29. Aug. 1785; G. 7. Juli 1792, Z. 19573; Vdg. in Oberöſt. 15. Oct. 1850.

Armenverſorgung, ſ. Armenpflege.

Seite

Armenwesen, s. Armenpflege, Armuthszeugniß.
Armuthszeugniß gehört in den Bereich der politischen Verwaltung . 33
Siehe Gebäranstalt: H. 11. Juli 1839, §. 2. — Krankenanstalten lit. A): G. 3. Mai 1828, Z. 26172; — Landesaugenarzt: 20. Mai 1835, Z. 23857.
Arrest eines Dienstboten von länger als acht Tagen ist ein Grund zur sofortigen Diestentlassung desselben, s. Dienstbotenordnung f. das Krak. B. Gebiet vom 7. März 1855, §. 28, Z. 7. Ist zugleich eine Strafart, s. §. 42 ebenda.
Arretirte, s. Militärwache: C. 2. Aug. 1782.
Arsenik, s. Gesundheitspolizei, C. 4. Aug. 1815, Z. 30068 u. B. in Kroatien, 3. Jänn. 1853. — Giftwaaren. — Scheintodte: H. 20. Juni, 1836, VI. Abth. 9.
Artistische Werke, s. Werke.
Arva, s. Hausirhandel, Handels-M. 5. Feb. 1854, als R. zum §. 17 des P. 4. Sept. 1852, — und §. 17, lit. a.
Arzenei, s. Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860. — Arzt: H. 27. Jänn. 1829. — Hausirhandel §. 12, lit. d.
Arzneikosten, s. Heilkosten.
Arzneipflanzensammler, s. Gesundheitspolizei: B. 1. Juli 1856, Z. 13784.
Arzneitaxe. — Arzneientaxordnung wird erlassen, s. Apotheker: M. 20. Oct. u. 22. Dec. 1854.
Arzneiwaaren, s. Medicinalstoffe.
Arzt, an einer inländischen Lehranstalt promovirt — darf sich überall niederlassen (H. 24. April 1827), u. s. w. 34
Siehe übrigens, Apotheker: M. 22. Dec. 1854. — Giftwaaren. — Judenordnung f. Galiz. §. 22, II. Classe, u. R. zum §. 31. — Irrenanstalt. — Krankenanstalten. — Kuhpocken. — Leichenbeschau. — Leichenöffnung. — Magnetisiren. — Militärarzt. — Reisepaß: A. A. h. E. 1. Mai 1841. — Rinderpest: H. 8. Nov. 1832 u. s. w. — Taggeld: G. 30. Jänn. 1830, Z. 75322; G. 26. Juli 1839, Z. 42320.
Ascendenten, s. Adel: A. h. E. 21. Nov. 1846, §. 2. — Anstellung: A. h. E. 27. Nov. 1838.
Asche (warme), ist immer nur an feuerfreie Plätze zu schütten, s. Feuerordnung f. Städte: §. 30; f. d. offene Land: §. 22.
Aschermittwoch, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 2.
Assentirung, s. Wehrpflicht Lit. B.
Astholz braucht nicht entrindet zu werden, s. Forstgesetz §. 16.
Aststreu ist zunächst in den Fällungsorten zu gewinnen, s. Forstgesetz §. 12.
Atzungskosten, s. Alimente: Schubordnungen.
Auditoriatspraxis, s. Staatsprüfung, lit. e.
Auen, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1786, §§. 1, 12, 13. Straßenpolizei in Ungarn: §. I., Z. 3. — Strompolizei (in N. Oe.) H. 24. Dec. 1827, §. 16.

Seite

Auerhahn und Auerhennen, s. Jagdgesetze, specielle in Tirol: V. 11. März 1854, §§. 1 u. 3. — in Siebenbürgen, Vdg. 2. Juli 1853, §. 2. — s. Urproduction: Decret vom J. 1504, R.

Auersperg, s. fürstliche Häuser.

Aufdingung, s. Dienstbotenordnung s. das Krak. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 1.

Aufeisen der Eisdecke, s. Ueberschwemmung: V. in Böhmen 7. Febr. 1839.

Aufenthaltsgestattung entlaufener Dienstboten ist zu bestrafen, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. G. M. 7. März 1855, §. 33.

Aufenthaltskarte wird abgestellt, s. Reisepaß C.

Aufenthaltsveränderung soll gemeldet werden, s. Meldungswesen: M. 16. Mai 1849, u. Reisepaß C.

Auffahrtsplatz soll auf der C. Straße vor den Wirths- und Einkehrhäusern hergestellt werden (G. 14. Sept. 1825, Z. 47395) . . . 38

Aufforstung abgetriebener Waldtheile ist vorzunehmen, s. Forstgesetz: §§. 2 und 3.

Aufführungsbewilligung, s. Theaterordnung: §§. 3 bis 6.

Aufgebot, s. Aufgebotsdispens, Evangelische: §. 6.

Aufgebotsdispens, s. Kreisbehörde: §. 32, f).

Aufhaltende Wirkung, s. Recurs.

Aufkreisen des Bieres ist sanitätswidrig, s. Gesundheitspolizei: H. 29. Juli 1841, Z. 17204.

Auflage, s. Werke.

Aufnahmsbogen, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §. 20, 29, 31, 32.

Aufnahmstaxe für Findlinge, s. Findlinge: H. 21. Mai und H. 11. Juni 1835, dann G. 22. Dec. 1836, Z. 73649.

Aufraumholz wird durch Vorweisung desselben an Ort und Stelle angewiesen, s. Forstgesetz: §. 15.

Aufrechnung, s. Arzt: Hfkmrd. 9. Juni 1832, und H. 24. Dec. 1833.

Aufreißen der Bäume zur Pecherzeugung soll erst im Mai vorgenommen werden, s. Forstgesetz: H. 2. April 1807, als R. zum §. 4.

Aufreißen der Straßenbahnen ist verboten, s. Fuhrleute: H. 30. April 1840, Z. 10259, §. 8.

Aufriß soll gegen jede weitere Ausdehnung gleich versichert werden, s. Forstgesetz: §. 7.

Aufsatz, s. Werke.

Aufschiebende Wirkung, s. Recurs.

Aufschrift, s. Strompolizei im temes. Banate: V. 10. Oct. 1854, §. 3.

Aufschriften (archäologische), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812.

Aufspeicherung, s. Getreideparspeicher.

Aufsteigende Linie, s. Ascendenten.

Augenarzt, s. Landesaugenarzt.

Augengläsermacher aus edlen Metallen ist in Ungarn u. s. w. ein concessionirtes Gewerbe, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.

Seite

Augenkranke, ſ. Landesaugenarzt.
Augsburger Confeſſion, ſ. Evangeliſche.
Ausbleiben über Nacht, iſt ein Grund, den Dienſtboten ohne Aufkündigung zu entlaſſen, ſ. Dienſtbotenordnung für d. Krak. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 28, Z. 9.
Ausfolgung von Abſchriften, ſ. Abſchriften: H. 18. April 1807 und 11. März 1842.
Aus freier Hand darf von den Behörden — in der Regel — mit Parteien kein Vertrag geſchloſſen werden, ſ. Aerarialvertrag: Hfkmrd. 24. Aug. 1812; — wohl aber ausnahmsweiſe, ſ. Städte, Allgemeines: H. 19. Febr. 1847.
Ausgabe, ſ. Preßordnung: §. 3.
Ausgekühlte Aſche, ſ. Aſche.
Ausgießen von Unreinlichkeiten u. ſ. w. auf die Gäſſen — iſt verboten, ſ. Reinlichkeitspolizei in den Städten: H. 27. April 1762; P. O. 3. Jänner 1794, §. 30 u. ſ. w.
Ausgraben, Aushauen von Bäumchen, ſ. Ausziehen.
Ausguß von Häuſern, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 16.
Aushilfe kommt den Beamten in gewiſſen Fällen zu Statten . . 39
Auskehren, ſ. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, §§. 1 und 2.
Auskunftstabelle, ſ. Kreisbehörde: R. zum §. 33.
Ausländer ſind nur mit Päſſen hereinzulaſſen 41
Siehe Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 19. — Arzt: 26. Febr. 1836 und 28. Sept. 1837, Z. 24361. — Buchdruckerei: P. 18. März 1806, §. 15. — Gemeindegeſetz: M. 30. Aug. 1850, als R. zum §. 8 des P. 17. März 1849. — Gewerbe: H. 12. Nov. 1821, Z. 32932. — Handelsagenten. — Ordenszeichen: P. M. 2. Nov. 1810. — Reiſepaß C): M. 15. Febr. 1857, III. Abſch. — Univerſität: NB. bei St. H. C. 23. Mai 1829, d. i. Cult. M. 6. Juni 1850. — Waffen: P. 24. Oct. 1852, §. 15, lit. e), §. 23.
Ausländiſche Bierſorten, ſ. Handelsbefugniß: H. 27. Oct. 1844, Z. 31716.
Ausländiſche Druckſchriften, ſ. Preßordnung: §. 23.
Ausländiſcher Wein, ſ. controlpflichtige Gegenſtände.
Auslagekäſten, ſ. Hängekäſten.
Auslandpaß, ſ. Reiſepaß A.) und C.).
Ausleihen der Bücher aus Univerſitätsbibliotheken, ſ. Univerſität A).
Ausleihen, ſ. Darlehen, Stadtcaſſedarlehen.
Ausleitung ſoll nicht eigenmächtig vorgenommen werden, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1.
Auslichtung, a) der Waldungen, ſ. Waldauslichtung; b) der Ufer, ſ. die verſchiedenen Strompolizeiordnungen.
Auslieferungscartel, ſ. Militärausreißer: R. z. G. 6. Juni 1843 Z. 28245.

Seite

Ausreißen der Pflöcke oder Faschinen aus Wasserbauwerken ist verboten, s. Strompolizei in Galizien: §. 14.

Ausreißer, s. Militärausreißer.

Ausrottung herrenloser Hunde wird befohlen, s. Hunde: P. 6. Mai 1785; Vdg. in Mähren 12. Juni 1841, Z. 43918; Obderenns. 10. Juli 1851, Z. 11226 u. s. w.

Ausrufung einer Licitation, s. Versteigerung: H. 3. Jänner 1812.

Ausrupfen von Waldgras u. s. w. ist ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.

Ausschank, s. Buschenschank. Schankbefugniß. Versüßte geistige Getränke.

Ausschließendes Erzeugungs- und Ausschanksrecht, siehe Propination.

Ausschrottung, s. Fleischbeschau. Fleischer.

Ausschußmänner (jüdische), — s. Judenordnung für Galizien R. zum §. 21.

Ausschußsitzung, s. Gemeindegesetz (allg.) P. 17. März 1849, §§. 94 bis 106.

Ausschweifungen eines Dienstboten sind ein Grund zu dessen sogleicher Entlassung, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. B. Geb. §. 28, Z. 8.

Aussendung über Nacht, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 18 lit. b).

Ausstellungsort von Ausweisurkunden soll genau bezeichnet werden, s. Ausweisurkunden.

Ausstreifen der leeren Flöße, s. Strompolizei in Oberösterr.: V. 26. April 1853, §. 8.

Austheilung, s. Preßordnung, §. 3.

Austrocknen, s. Trockenlegen. — Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.

Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine ungesetzliche (P. 24. März 1832, §. 1) 49
Von der erstern handeln die §§. 2 — 5 des P. 49
Von der andern handeln die §§. 6 — 8 des P. 51
Wirkungen der Auswanderung, §§. 9 — 15 52
Von den Kindern der unbefugt Abwesenden, §§. 16 — 18. . . 53
Von den mit einem Ausländer verheirateten Unterthaninnen, §§. 19 und 20 54
Von der Rehabilitirung, §§. 21 — 23 54
Von der unbefugten Abwesenheit, §§. 24 und 25 55
Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte, §§. 26 — 30 55
Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende, §§. 31 — 36 . 57
Von den Verfügungen dabei §§. 37 — 39 58
Siehe Arzt: H. 6. Juli 1841. — Judenordnung für Galizien: §. 28.

Auswanderungsgesuch, s. Auswanderung, §. 3.

Seite

Auswanderungsurtheil, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 26.

Auswanderungswerber, ebenda: §. 3.

Ausweichen der Schiffe, s. Strompolizei im temeser Banate: §. 9, lit. a).

Ausweichen auf der Straße hat von der Sattelroßseite zu geschehen, s. Fuhrleute: H. 17. Juni 1824, Z. 17724. — Straßenpolizei (in Böhmen): V. 1. Aug. 1839, Präs. Z. 4050; (in Steiermark): V. 27. Mai 1824, §. 1; und a. a. O. in Kroatien: §. 36.

Ausweislose, s. Paßlose.

Ausweisurkunden sollen den Ort und Kreis ausdrücken, M. 17. Febr. 1852 59

Ausweißen, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.

Auswerfen von Kehricht ꝛc. ist verboten, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: H. 27. April 1762; P. O. 3. Jänn. 1794, §. 29; Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. II., Z. 8.

Ausziehen der Fässer, s. Fässerausziehen.

Ausziehen junger Baum- und Strauchpflanzen ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 4.

Autographensammler, s. Urkunden: V. in Böhmen 20. Oct. 1856, Z. 10233.

Axt soll von den galizischen Bauern nicht in den Wald mitgenommen werden, s. Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen: Vdg. 28. Febr. 1849. — Waldordnung in Siebenbürgen: §. 14. — Strompolizei in Galizien: R. zum §. 12, d. i. C. 6. Nov. 1827, Z. 63772.

Bach, darf ohne vorläufige behördliche Bewilligung nicht ausgeleitet werden, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1; — s. Strompolizei in den verschiedenen Kronländern, in welchen allen sich dieses Verbot — natürlicherweise — wiederholt. — Siehe übrigens: „Ueberschwemmung".

Backöfen sind unter Gewölbe zu bringen, und mit Ziegeln zu decken, s. Feuerordnung für Städte, §. 8.

Backsteine, s. Ziegelmaaß.

Baden (Großherzogthum) — s. Freizügigkeitsverträge.

Baden (Stadt in Niederösterreich), s. Badeordnung, N. Oest. Vdg. 25. April 1811.

Badehaus, s. Badeordnung; H. 19. Sept. 1822, Z. 25466.

Badeordnung wird für verschiedene Badeörter erlassen 59
s. Gastein: Vdg. 8. Juni 1851 u. Vdg. 3. Juli 1854.

Bader, s. Wundarzt.

Bäcker, s. Feuerordnung für Landstädte: §. 44. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn u. s. w.: §. 80. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Lebensmittelsatzung. — Wohlfeilheitspolizei.

Bänder, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn u. s. w.: §§. 54 u. 55

Seite

Bänkelsänger, s. Musikanten: B. 28. Juli 1819.
Bär, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §. 3. — Raubthiere: C. 10. Juli 1788 u. s. w. — Thiere: H. 5. August 1824.
Bäume sollen an den Straßen gepflanzt (G. 2. Mai 1827), und bei Strafe nicht beschädigt werden (H. 13. Jänn. 1837) u. s. w. . . 60
Siehe Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 100. — Feuerordnung für das offene Land: §. 4. — Obstbaumzucht: G. Vdg. in Böhmen 30. Nov. 1841, Z. 6219 u. s. w. — Urproduction: G. Vdg. in Böhmen 4. Juli 1832, Z. 3773. — Straßenpolizei (im Erzherzogthume Oesterreich): P. 7. März 1778 u. a. a. O. — Teichpolizei: H. 17. Sept. 1835, §§. 6, 15, 20.
Baiern, s. Auswanderung: H. 17. Juni und 8. Dec. 1831, als R. zum §. 3; und M. 12. Mai 1853, als R. zum §. 8. — Fuhrleute: H. 22. Oct. 1839 ꝛc. — Gensd'armerie: M. 3. Oct. 1855 und 22. Sept. 1856, als R. zum §. 44; — Reisepaß A): H. 26. Aug. 1837; H. 3. Juli 1846, Z. 10308; Ob. P. 23. Aug. 1852; Vdg. in Salzburg 8. Sept. 1852; Oberöst. Vdg. 18. Jänn. 1853. — Schubordnungen, Allg.: M. 27. Aug. 1851; und für Böhmen: M. 30. Nov. 1854. — Strompolizei in Ob. Oest.: M. 2. Dec. 1851.
Ball, s. Tanzmusik.
Ballsäle, s. Zwangsverfahren: Kais. Vdg. 20. April 1854, §. 11.
Balzzeit, s. Jagdgesetze, Spec. in Tirol: Vdg. 11. März 1854, §. 1; — in Siebenbürgen: 2. Juli 1852, §. 2.
Banat (temeser), — s. Bega. Woiwodschaft.
Bandagenmacher ist conzessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.
Bandputzerinnen ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Bank, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.
Bannfluch (jüdischer) ist ungiltig so lange ihn die Regierung nicht anerkennt, s. Judenordnung für Galizien: §. 44.
Bannlegung eines Waldes, s. Inbannlegung.
Barbier, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §§. 80 und 82. — Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 11.
Barmherzige Brüder dürfen — ausgetreten — nicht die chirurgische Praxis ausüben, s. Wundarzt: M. 2. Mai 1856.
Barmherzige Schwestern, s. Aderlaß.
Bartmeise ist ein insectenfeindlicher Singvogel, s. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänner 1847 und 15. Aug. 1851.
Basel (Stadt und Canton in der Schweiz), — s. Aargau.
Bas-Reliefs, s. Alterthümer.
Bastseile, s. Strompolizei in Galizien: R. zum §. 12, d. i. C. 6. Nov. 1827, Z. 63772.
Bau an einer Reichsstraße, s. Baupolizei: H. 4. Jänner 1827, Z. 32091; — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11.

Baubehörden, — Baudienſt, ſ. Aerarialbau: M. 9. Februar und 10. October 1853.

Baubewilligung oder Bauconſens, ſ. Baupolizei: H. 9. März 1787; H. 4. Jänner 1827, Z. 32091; H. 28. Sept. 1843, Z. 29649; M. 21. Mai 1854, Z. 10930; Dalmat. Bdgen. 25. April und 25. Nov. 1854. — Mühlordnung: 1. Dec. 1814. — Strompolizeiordnung; — Urproduction: P. 23. Mai 1854, §§. 106, 107, 133.

Baudenkmäler, ſ. Alterthümer: G. 20. Aug. 1802, und A. h. E. 31. Dec. 1850.

Baudeviſe, ſ. Aerarialbau: Hfkmrd. 15. Febr. 1849. — Waſſerwerke: G. 19. Dec. 1848.

Baudienſt, ſ. Aerarialbau: Handels-M. 9. Febr. und 10. Oct. 1853. — Staatsprüfung: lit. b).

Bauer, ſ. Bauernadel, Bauerngründe, Bauernknaben, Bauernmeiſter, Bauernſtand, Judenordnung f. Galizien: R. zum §. 35.

Bauernadel in Galizien, ſ. Adelige.

Bauerngründe, ſ. Grundbeſitz, II. Abth.; — Judenordnung für Galizien: §. 34, Z. 1; und für Böhmen: H. 15. Juni 1841, Z. 40631, als R. zum §. 44 des P. vom 3. Aug. 1797.

Bauernknaben ſollen ſich bei der Vorſpannsleiſtung keine Leibſchäden zuziehen, ſ. Geſundheitspolizei: G. 26. März 1813, Z. 10333.

Bauernmeiſter heißt wieder der Ortsvorſtand in Dörfern, ſ. Gemeindegeſ.: Vdg. 13. Sept. 1850, als R. zum §. 107 d. P. 17. März 1849.

Bauernſtand, ſ. Jagdgeſetze, Allg.: M. 19. Sept. 1849, Z. 17711; M. 24. Mai 1853, Z. 3418; ſpec. Vdg. in Mähren: 13. Mai 1853, Z. 5314; — Obſtbaumzucht: C. 7. April 1809, Z. 8553, und C. 19. Mai 1829, Z. 29136. — Pferdezucht: A. h. E. 27. Mai 1836, §. 2.. — Urproduction: Decret vom J. 1504.

Baufälliges Haus, — Baufälligkeit, — Baugebrechen, ſ. Abtragung.

Baugerüſte, ſ. Baupolizei: Dalmat. Vdg. 29. März 1855.

Baugewerbe, ſ. Gewerbe: Handels-M. 21. März 1854, als R. zum Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Bauherr, ſ. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775.

Bauholzhandel iſt freigegeben, ſ. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Baumalleen, ſ. Bäume.

Baumaterialien, ſ. Baupolizei: H. 2. März 1789; H. 10. Juli 1806; G. 26. Juni 1812; G. 20. Mai 1839; H. 25. Aug. 1842. — Ziegelmaaß.

Baumeiſter, ſ. Baupolizei: H. 10. Juli 1806; G. 20. Mai 1839, Z. 22775. — Feuerordnung für Städte: §. 12.

Baumgipfel ſollen nicht als Weinzeiger verwendet werden, ſ. Forſtgeſetz: H. 30. Juni 1792, als R. zum §. 4 des P. 3. Dec. 1852.

Seite

Baumlaufer ist ein — zu schonender Vogel, s. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851 ꝛc.

Baummoder darf ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht gesammelt werden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 5.

Baumpflanzung, s. Bäume, Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 99.

Baumreihen, s. Baumalleen.

Baumrinden sollen nicht zur Eindachung der Salzwagen verwendet werden, s. Forstgesetz: G. 13. Aug. 1791, Z. 19197, als R. zum §. 4 des P. 3. Dec. 1853; — auch ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht abgerissen werden, ebenda: §. 60, ZZ. 2 u. 3.

Baumsäfte eben so wie Baummoder.

Baumschulen sollen allenthalben angelegt werden, s. Obstbaumzucht: Vdg. in Galiz. 1. Juli 1856, Z. 21056; — Trivialschulgarten.

Baumwolle (rohe), — s. Controlspflichtige Gegenstände; — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 4.

Baumwollwatta, s. Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn u. s. w.: §. 4.

Baumwollerzeugnisse, s. controlspflichtige Gegenstände.

Baumwurzel eben so wie Baumrinden — am Schlusse.

Bauordnungen, s. Baupolizei.

Bauplan oder Bauriß, s. Baubewilligung.

Baupolizei a) im Allgemeinen 62

„ b) für einzelne Städte und Kronländer 72

Siehe: Dampfkessel: M. 11. Febr. 1854, §. 22; — Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 99; — Feuerordnung für Landstädte: §. 11; und für das offene Land: §. 1; — Forstgesetz: G. 2. März 1804, Z. 5059, als R. zum §. 4; — Mühlordnung; — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11.; — Wirthshäuser; — Ziegelmaß.

Als dieses Schlagwort schon abgedruckt war, erfloß:

B. in Kroatien 4. Jänn. 1857, Z. 439 (L. G. 2. Abth. II. Nr. 4).

Bauordnung für die Landeshauptstadt Agram.

B. in Steiermark 9. Febr. 1857 (L. G. 2. Abth. IV. Nr. 5).

Bauordnung für das Herzogthum mit Ausnahme von Graz.

Bauproject, s. Aerarialbau: Handels-M. 15. Febr. 1849.

Baurechnung, ebendort, H. 14. Nov. 1828.

Bauschutt, s. Schutt.

Bauunternehmer, s. Aerarialvertrag. — Reichsstraße.

Bauvorschuß, s. Vorschuß.

Beamte sind diejenigen Personen, welche in Folge eines förmlichen Anstellungsdecretes die Geschäfte der Regierung besorgen, und dafür vom Staate gewisse Vortheile genießen 74

Siehe übrigens: Aerarialersätze, G. 21. Dec. 1836. — Aerarialhinausreste. — Amtsbezüge. — Civilstaatsuniform. — Dienstcaution. — Dienstentlassung. — Dienstentsagung. — Dienstrang. — Diensttausch. — Diensttaxen. — Eheconsens: H. 26. Jänn. 1815. — Pension. — Quiescent. — Suspension. — Universität, Allg.: Cult.-M. 29. Sept. 1855. — Urlaub.

Seite

Beamtenswaisen, ſ. Conductquartal: H. 9. März 1797 u. Hfkmrd. 23. Juli 1828, Z. 31248. — Gnadengabe. — Penſion: P. 27. April 1781, R. zum §. 8. — Penſionsbeitrag.

Beamtenswitwe, ſ. Conductquartal. — Gnadengabe. — Penſion: P. 27. April 1781, §§. 4 und 8. — Penſionseinſtellung: Hfkmrd. 5. Sept. 1837 u. 26. Febr. 1844. — Suspenſion: Hfkmrd. 30. Mai 1832, 29717. — Weiberverzicht.

Bedachung, ſ. Dach.

Bedeichungen, ſ. Waſſerwerke: G. 24. Dec. 1846; und Handels-M. 5. Mai 1852, Z. 1777.

Bediente, ſ. Dienſtbotenordnung.

Beeidigung der Staatsdiener, ſ. Eidesablegung.

Beerdigung. — Beerdigungskoſten, ſ. Conductquartal. — Krankenanſtalten, lit. B): M. 5. Jänn. 1854 u. ſ. w.

Beerdigungsplätze, ſ. Leichenhof.

Beeren, ſ. Waldfrüchte.

Beförderung, ſ. Beſoldung: F. M. 14. Juli 1854, §. 4.

Befugniſſe, ſ. Handelsbefugniß. — Landesfabriksbefugniß. — Schutzdecrete.

Befugt-Abweſende, ſ. Auswanderung: §§. 2 bis 5; und H. 4. Juni 1835, Z. 13010, als R. zum §. 24 des P.

Befund, ſ. Aerztlicher Befund.

Bega, ſ. Mühlenbau am Bega-Trift-Canale. — Strompolizei im temeſer Banate.

Beglaubigte Abſchriften, ſ. Abſchriften: G. 26. April 1821, Z. 18446. — Civilſtandsregiſter: H. 27. Juni 1835, Z. 16406. — Volkszählung: §. 37. — Urkunden.

Beglaubter, ſ. Judenordnung für Mähren vom J. 1754, Art. X.

Begräbniß. — Begräbnißacker. — Begräbnißordnung, ſ. Judenbegräbnißſtätte. — Leichenhof.

Begünſtigungsjahr, ſ. Quiescent: M. 13. Dec. 1849, §§. 6 u. 7.

Behaarte Raubthiere, ſ. Raubthiere.

Behältniſſe des Dienſtboten dürfen vom Dienſtherrn durchſucht werden, ſ. Dienſtbotenordnung für d. Kral. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 15.

Beholzen, ſ. Aufforſtung.

Beichtgeheimniß iſt kein Gegenſtand weltlicher Amtshandlung, ſ. Pfarrer: G. 28. Juni 1826, Z. 27068.

Beinkleid, ſ. Livree.

Beiwagen, ſ. Stellfuhren, §. 8.

Bekleidung eines Schülings, ſ. Schubordnungen: ſpecielle, für N. Oeſterr. 18. Dec. 1848, Z. 56109 u. ſ. w.

Beklopfen ſtehender Bäume — ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers — iſt ein Waldfrevel, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 2.

Beladung, ſ. Ladung.

Belegzettel, ſ. Pferdezucht: H. 13. Juli 1838, Z. 15012, §. 2.

Seite

Beleidigende Schreibart in Eingaben verfällt der Strafe, s. Zwangsverfahren, §. 12, lit. c).

Beleuchtung der Hauptstraßen, s. Straßenpolizei (in Oesterreich) u. ö. V. 6. Febr. 1824.

Belgrad, s. Reisepaß, Lit. A): M. 29. März 1852, Z. 7201.

Belohnung, s. Aushilfe. — Bleilagerstätten. — Brandleger: A. h. E. 12. Jänn. 1830. — Feuerordnung für Städte, §§. 70 und 71. — Lebensrettung. — Obstbaumzucht: A. h. E. 1. Mai 1829. — Raubthiere. — Schiffsführer: P. 16. April 1850, §§. 2, 3, 11 u. s. w. — Thierzuchtprämien.

Beneficiat, s. Pfarrer.

Bentheim-Steinfurt. — Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda, s. fürstliche Häuser.

Bentink, s. gräfliche Häuser.

Bequartirung, s. Militäreinquartirung.

Bequartirungsfond, s. Militäreinquartirung: Kais. Vdg. 15. Mai 1851, §. 11.

Berchtolsgadner Arbeiten (gemeine), — s. Handel- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 4.

Bergabfahren, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. I, Z. 9.

Bergakademie, s. Specialschulen: A. h. E. 20. März 1851.

Bergbau, s. Grundbesitz: II. Abth., Lit. B): C. 31. Juli 1807, Z. 31192, als R. zum §. 3 des P. 10. Mai 1787. — Urproduction: P. 23. Mai 1854. — Bergstädte. — Vereine: §. 5.

Berglehnen sollen bepflanzt werden, s. Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.

Bergschule, s. Specialschulen: M. 21. Sept. 1848.

Bergstädte dürfen von den Juden nicht besucht werden, s. Juden-O. f. Galiz.: P. 28. Dec. 1804, als R. zum §. 31 des P. 7. Mai 1789. (Damit stimmt auch der Diätalartikel XXIX des Jahres 1840 in Ungarn überein.) — s. Städte in Ungarn.

Bergwerksunternehmung, s. Bergbau. — Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. e), §§. 5, 11.

Berittene Wächter sollen — bei Räubersgefahr — aufgestellt werden, s. Räuber: G. 18. Juli 1820, Z. 34634, §. 3.

Bern (Canton und Cantonshauptstadt in der Schweiz), — s. Aargau.

Berufung, s. Fastengebot: §. 7. — Recurs.

Beschädigung des Eigenthums des Dienstherrn ist ein Grund zur sogleichen Entlassung des Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 28, Z. 5.

Beschädigung von Bäumen oder Alleen an Straßen wird gestraft, s. Bäume: H. 13. Jänn. 1837, Z. 22859; — der Weidenpflanzungen, s. Strompolizei in Galizien: §. 14.

Beschälanstalt, s. Aerarialbeschälanstalt.

Beschälplatz, s. Militärpferde: G. 14. Dec. 1817, Z. 62420.

Beschälreiter, s. Pferdezucht: M. 25. April 1855.

Seite

Beschälstallung, s. Militärpferde: G. 14. Dec. 1817, Z. 62420.
Beschauzettel, s. Judenordnung für Ungarn: 4. Juli 1851, §. 12, lit. f) und g). — Leichenbeschau.
Beschlagnahme von Druckschriften, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften ausgegeben werden, erfolgt durch die Sicherheitsbehörde, s. Preßordnung, §. 25.
Beschneider. — Beschneidung. — s. Judenordnung für Böhmen: §. 10; und für Ungarn: §. 12, lit. c).
Beschränkte Gewerbe, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn u. s. w.: §. 82.
Beschuhung eines Schüblings, s. Schubordnungen, spec., für N. Oesterreich: V. 18. Dec. 1848 u. s. w.
Besenpfriemen dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden, s. Forstgesetz: §. 11.
Besenreis darf ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht gewonnen werden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 4.
Besitzstand soll in Streitigkeiten mit den ehmaligen Gutsunterthanen aufrecht erhalten werden, s. Gutsunterthan: P. 1. Sept. 1781, als R. zum §. 26 des M. 28. Juli 1856.
Besoldung wird — in der Regel vom 1. des — auf die Eidesablegung folgenden Monates angewiesen u. s. w. 79
Siehe Beamte: P. 25. Oct. 1798, §. 1. — Diensttaxen. — Juden-O. s. Galizien: §. 7; für Böhmen: §. 2. — Suspension. — Urlaub.
Als dieses Schlagwort schon abgedruckt war, erfloß:
A. O. 9. Jänner 1857 (A. R. G. II. Nr. 10).
Bezüglich der — im Militärverbande im Genusse einer Monatsgage oder Monatspension stehenden, dann der — ohne Gebühr beurlaubten Militärindividuen ist bei deren Uebertritt in Civilstaatsdienste nunmehr die — mit A. h. E. 26. Juni 1853 (A. R. G. Nr. 139) genehmigte Anweisungsmodalität anzuwenden.
Besoldungsabzüge, s. Aerarialersätze. — Dienstcaution: Hfkmrd. 7. Juni 1842, Z. 21480. — Diensttaxen.
Besoldungsausstand, s. Aerarialhinausrest.
Besoldungsbogen, s. Beamte: P. 25. Oct. 1798, §. 2.
Besoldungsüberschuß oder Uebergenuß, s. Aerarialhinausrest. — Diensttaxen: Hfkmrd. 3. April 1845 als R. zum §. 176.
Besoldungsvorschuß ist Beamten unter gewissen Bedingungen anzuweisen (Hfkmrd. 7. Nov. 1816) u. s. w. 81
Bespannung, s. Landesbauarbeiten in Ungarn: Vdg. 14. Febr. 1851, §. 5 u. s. w. — Vorspann.
Bestechung öffentlicher Beamten, s. Aerarialvertrag: H. 11. März 1848.
Bestes, s. Schießstandsordnung für Tirol: §. 23.
Bestiftungszwang, s. Grundbesitz: II. Abth., Lit. B).
Betcapelle, s. Standbild.
Bethaus, s. Judenordnung für Niederösterreich: §. 1. — Pastor: A. h. E. 11. Febr. 1841.

Seite

Betriebslocalität, s. Werkstätte.

Betrügereien eines Dienstboten sind ein Grund zu dessen sogleicher Entlassung, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 28, Z. 4.

Bett. — Bettstätte, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.

Bettelei ist abzustellen, s. Straßenbettelei.

Betteljuden, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 26.

Bettelmusikanten — Bettelmusiklicenz, s. Musikanten: H. 21. Mai 1821, Z. 14617. — Zucht: Obderenns. Vdg. 29. Jänn. 1853, Z. 1660.

Bettelpässe sind nicht auszustellen, s. Straßenbettelei: G. Vdg. in Böhmen 31. Aug. 1838, Z. 41658.

Bettelunwesen, s. Straßenbettelei. — Schubordnung für Galizien: P. 3. Nov. 1786, §§. 7, 18, 41 u. s. w. — Zwangsarbeitshaus.

Bettelvogt, s. Straßenbettelei: St. Vdg. in Steiermark 13. August 1856, §. 3.

Bettenaushängen soll nicht Statt finden, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 15.

Bettfedernhandel, s. Handelsbefugniß: V. 4. Dec. 1829, als NB. z. H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Ges. s. Ungarn u. s. w.: §. 4.

Bettgeher. — Bettgeherinnen, s. Zucht: Vdg. in Kroatien vom 26. Sept. 1856, Z. 4022.

Bettler, s. Einwanderung: G. 7. Aug. 1815, Z. 24014. — Judenordnung für Galizien: §. 38. — Schubordnung für Galiz.: §§. 7, 18, 41, u. s. w. — Straßenbettelei. — Zwangsarbeitshaus.

Beutelmeise ist ein — zu schonender Singvogel, s. Raupen: Vdg. in Böhmen, 21. Jänn. 1847, Z. 80457 u. 15. Aug. 1851.

Beurlaubte, s. Militärbeurlaubte. — Urlaub.

Bevölkerung in ihrer statistischen Bedeutung 82

Bevollmächtigte, s. Gutsunterthan in der R. — Zwangsverfahren, §. 9.

Bewahranstalt oder Bewahrschule für Kinder, s. Kleinkinderwartanstalt.

Bewegliche Fahrnisse, s. Baupolizei: H. 7. Mai 1802.

Bezirksamt (in Ungarn Stuhlrichteramt; — im Lombardisch-venetianischen Königreiche Districtscommissariate) 82
Siehe Eheconsens: Vdg. in Schlesien, 25. Jänn. 1850. — Civilstandsregister: Vdg. in Böhmen, 18. April 1856, Z. 15096. — Marktpreistabelle: G. 2. Feb. 1856, Z. 42455. — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 14.

Bezirksarzt, s. Medicinalverwaltung. — Taggeld: M. 11. März 1856, Z. 5062.

Bezirksstraßen, s. Kreisstraße: Vdg. in Kärnthen 6. Sept. 1851 u. M. 5. April 1852, Z. 7595.

Bezirksübersicht, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §. 39.

Bezirkswundarzt, s. Taggeld: M. 11. März 1856, Z. 5062.

Seite

Bienen sollen nicht abgetödtet werden (Vdg. 25. Aug. 1803) . . . 84
s. Urproduction: 11. April 1828, Z. 15115, als R. zum NB. bei G. B. 4. Juli 1832.

Bier soll nicht aufgekreis't (s. Gesundheitspolizei: H. 29. Juli 1841, Z. 17204) — und nicht durch Spritzen zum Schäumen gebracht werden (ebenda V. 21. Sept. 1855, Z. 14507).

Bierbräuer, ist in Ungarn concessionirt — s. Handels- und Gew. für Ungarn u. s. w. §§. 80 u. 82. — hat angeschirrte Pferde zu halten, s. Feuerordnung für Städte, §. 44.

Bierbräuerei ist den Juden gestattet, s. Judenordnung s. Galiz. R. zum §. 35.

Biersatzung wird aufgehoben: H. 18. März 1824 84

Bierschänken ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Biersorten — inländische — dürfen von Handelsleuten nicht verschließen werden, s. Handelsbefugniß: H. 27. Oct. 1844, Z. 31716, — Schankbefugniß: Vdgen. in Böhmen, A. h. E. 1. Oct. 1842.

Bierverleger wie oben Bierschänken.

Bierwägen sollen an Sonn- und Feiertagen nur vor und nach dem Gottesdienste herumfahren, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 8.

Bierwirthe ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; ein concessionirtes Gewerbe in Ungarn, s. Handels- und Gew. Ges. f. Ungarn u. s. w.: §. 80; — u. soll sich nur maßhältiger Gefäße bedienen, s. Maaß u. Gewicht in Ungarn: Gouv. Vdg. 15. Mai 1854, §. 6.

Bierzwang ist aufgehoben, s. Propinationsrecht lit. A): M. 10. Juni 1849, Z. 3965.

Bildende Künste, oder bildende Kunst, s. Kunst. — Specialschulen: A. h. E. 8. Oct. 1856.

Bilder sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, lit. o.)

Bilder der Heiligen, s. Heiligenbilder.

Bilderhandel wird nach Einvernehmen mit der Polizeibehörde verliehen 84

Bildhauerei ist den Juden gestattet, s. Judenordnung in Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 9.

Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin sollen nicht mehr auf den Theatern aufgestellt werden (Präs. Vdg. 8. März 1836), u. s. w. 85

Bildniß eines Fürsten, s. Jetton.

Bildsäulen (alterthümliche, aufgefundene), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812, Z. 2665.

Billards sind nicht abseits aufzustellen: A. h. E. 17. Nov. 1834 . . 85

Bilsenkraut ist eine Giftpflanze, s. Gesundheitspolizei: V. 22. Nov. 1787; und vom Marktverkehr ausgeschlossen, s. Dürrkräutler.

Binderreifenhandel ist freigegeben, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 4.

Seite

Bindwerksordnung, ſ. Schiffsführer: Vdg. 30. Oct. 1798.
Binnenwaſſer, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 46.
Biomagnetismus, ſ. Magnetiſiren.
Birkenſaft, ſ. Baumſäfte.
Birk-(Spiel-)Hahn. — Birkhenne; — ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: Vdg. 11. März 1854, §§. 1 u. 3; — in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2.
Bittermandelöl (ätheriſches), iſt ſanitätswidrig, ſ. Geſundheitspolizei: Vdg. 22. Aug. 1855, Präſ. Z. 3998.
Bittſchriften ſollen von den Parteien gefertiget, auch deren Aufenthalt angezeigt werden (E. 23. Oct. 1807) 85
Bläſeſeuche, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 44.
Blätterzahl ſoll den Matriken beigefügt werden, ſ. Civilſtandsregiſter: G. 26. März 1830, Z. 13431 u. Vdg. in Böhmen: 18. April 1856, Z. 15096.
Blanker Strich, ſ. Maaß u. Gewicht: Anordnungen in Ungarn. N. Oe. Vdg. 27. Feb. 1854, Z. 8182.
Blanquette ſind vom Pflichtexemplar befreit, ſ. Preßordnung: §. 4.
Blaſebalg, ſ. Schloſſer: G. Vdg. in Böhmen, 16. März 1841, Z. 10911.
Blatt einer periodiſchen Druckſchrift iſt in einem Exemplar eine Stunde vor der Hinausgabe bei der Behörde zu hinterlegen, ſ. Preßordnung: §. 3.
Blattern. — Blatternſeuche, ſ. Kuhpocken.
Blattwürmer, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, R. z. §. 47.
Blauer Montag, ſ. Zucht: Vdg. in Schleſien, 31. Aug. 1853.
Blaumeiſe iſt ein — zu ſchonender Singvogel, ſ. Raupen: Vdg. in Böhmen, 21. Jänn. 1847, Z. 80457.
Blechbüchſe ſoll zum Einpacken und Verſenden von Landkarten u. dgl. verwendet werden, ſ. Mappenrollen.
Blechlaternen ſollen in allen größeren Häuſern auf dem Laude vorhanden ſein, ſ. Feuerordnung für d. offene Land: §. 38.
Blechſchmiede ſind in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. f. Ungarn: §. 80.
Bleichſucht der Schafe, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 46.
Bleiglaſur iſt ſanitätswidrig, ſ. Geſundheitspolizei: M. 29. Juli 1821, Z. 14150.
Bleiladung, ſ. Waffen: P. 24. Oct. 1852, §. 6.
Bleilagerſtätten ſollen entdeckt, und die Entdecker belohnt werden, A. h. E. 4. Dec. 1817 86
Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeuger ſind in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. f. Ungarn: §. 80.
Bleipräparate ſind vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, lit. g.
Blenden der Vögel, ſ. Thierquälerei, ſpec.: V. 9. Oct. 1855.

Seite

Blindenbildung, ſ. Taubſtumme: M. H. E. 31. Aug. 1847, Z. 5751.
Blitz. Wie vom Blitz Getroffene zu retten ſeien, ſ. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, V. Abth.
Blödſinnige, ſ. Taubſtumme: V. in Steiermark, 5. April 1853.
Blumenhandel iſt in Ungarn freigegeben, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. ſ. Ungarn, §. 4.
Blut darf nicht auf die Gaſſe gegoſſen werden, ſ. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 9.
Blutharnen, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 45.
Blutigel, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. ſ. Ungarn u. ſ. w. §. 4.
Blutsverwandte, ſ. Anſtellung: A. h. E. 27. Nov. 1838. — Zucht: H. 9. Juli 1807.
Bne Zion iſt ein jüdiſches Lehrbuch, — ſ. Judenordnung für Galiz. zum §. 13.
Boden, ſ. Dachboden.
Bodenfenſter ſollen in der Nähe einer Feuersbrunſt zugemacht werden, ſ. Feuerordnung für das offene Land, §. 49.
Bodenſtiege ſoll nicht mehr aus Holz hergeſtellt werden, ſ. Feuerordnung für Städte, §. 3.
Bodenſtreu darf ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers nicht gewonnen werden, ſ. Forſtgeſetz §. 60, Z. 6.
Bodentreppe, ſ. Bodenſtiege.
Bodenzimmer ſollen ohne beſondere Erlaubniß nicht mehr zugerichtet werden, ſ. Feuerordnung für Städte, §. 2.
Boding oder Bodung, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 45; und für das offene Land: §§. 34 bis 36. — Geſundheitspolizei: G. 21. März 1807, Z. 11383.
Bödenmacher, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. ſ. Ungarn, §. 80.
Böhmen hat eigenthümliche politiſche Geſetze und Vorſchriften, ſ. Baupolizei-Vdg. 27. März 1845 u. 29. Aug. 1849. — Dienſtbotenordnungen: P. 1. Dec. 1782, u. 13. Jänn. 1857 — Judenordnung: 3. Aug. 1797. — Marktordnungen: P. 14. Mai 1770 u. ſ. w. — Schubordnungen. — Strompolizeiordnungen.
Börſeſenſal, ſ. Senſal.
Bohrſchuß, ſ. Steinbruch: Obd. V. 10. Feb. 1852, Z. 20416, §. 1.
Bootsmann, ſ. Reiſepaß Lit. A. M. 15. Mai 1855.
Borgoer Hauptcommercialſtraße, ſ. Fuhrleute: G. 28. Mai 1835, Z. 31664.
Borgung von Geld und Waaren durch einen Dienſtboten — iſt ein Grund, ihn ſofort zu entlaſſen, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 28, Z. 6.
Borkenkäfer iſt ein waldvernichtendes Inſect, ſ. Forſtgeſetz: G. 20. Jänn. 1835, Z. 79335, als R. zum §. 51 des P. 3. Dec. 1852.
Borſtenhandel iſt freigegeben, ſ. Handels- und Gew. Geſ. ſ. Ungarn u. ſ. w. §. 4.

Seite

Borstenvieh, s. Straßenpolizei (in Serbien u. Banat) §. 6. — in Kroatien, §. 22.

Böschung soll eine Rasendecke erhalten, s. Wasserwerke: G. 24. Dec. 1846. — Teichpolizei: §. 3 u. f. w.

Böschungswinkel, s. Steinbruch: Obd. Vdg. 22. Sept. 1842, Z. 25999, §. 4. — u. 17. April 1846, Z. 1195, §. 2.

Bosiljewoer sind im Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: A. h. E. 18. Nov. 1855, als R. zum §. 17, lit. f.

Botzen hat eine eigene Städteordnung, s. Gemeindegesetz: M. 2. Sept. 1850, als R. zum §. 12 des P. 17. März 1849; — und einen Kreishauptschießstand, s. Schießstandsordnung: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1.

Brache, — Brachweide, s. Hornviehzucht: C. 24. März 1809, §. 3.

Bräuer, s. Bierbräuer.

Bräuhäuser haben gefüllte Bodinge und Feuerlöschgeräthschaften zu unterhalten, s. Feuerordnung für d. offene Land §§. 34 u. 38.

Brand, s. Feuersbrunst, Waldbrand.

Brandbeschädigungen werden den Beamten in gewissen Fällen vergütet, s. Beamte: H. 5. April 1804.

Brandiges Getreide soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 12; — und das Mahlmaßl nur im Gelde empfangen: §. 17 ebenda.

Brandleger sollen ausgeforscht werden, doch wird für die Entdeckung derselben im Allgemeinen keine Taglia festgesetzt: A. h. E. 12. Jänn. 1832 u. s. w. 86

Brandraketen sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.

Brandsammlung, s. Brandsteuersammlung.

Brandschadensvergütung, s. Brandbeschädigungen. — Feuerversicherung: H. 5. Juni 1828, Z. 13210.

Brandstätte ist nach dem Feuer zu beaufsichten, s. Feuerordnung für Städte: §§. 64 u. 65; und für das offene Land: §§. 53 und 54.

Brandsteuersammlung ist für jeden Ort insbesondere vornehmen zu lassen, s. Geldsammlung: H. 24. Jänn. 1812; — und das Eingegangene an die Landesstelle der betreffenden Provinz einzusenden, ebenda: H. 14. Aug. 1827.

Brandzeichen soll den — von der Nervenlähmungsseuche ergriffenen Stuten aufgedrückt werden, s. Pferdezucht: G. 14. Dec. 1839, Z. 86520, lit. b) und c).

Branntweinbrenner ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn u. s. w. §. 80.

Branntweinbrennerei ist den Juden in Galizien ausdrücklich gestattet, s. Judenordnung für Galiz.: R. zum §. 35; — und anderwärts nicht verboten.

Branntweiner ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; — Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 82.

Seite

Branntweindeſtillir-Apparate ſind rein zu halten: A. h. E. 5. Juni 1835 86

Branntweinerzeuger, ſ. Branntweinbrenner u. Branntweindeſtillir-Apparate: §§. 1, 2, 4 bis 6.

Branntweinhandel im Großen iſt freigegeben, ſ. Handelsbefugniß: H. 3. Oct. 1846, als A. zum H. 29. Mai 1792; — Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §. 4.

Branntweinſchenker iſt in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn u. ſ. w.: §. 80.

Branntwein u. Branntweingeiſt, ſ. Branntweindeſtillirapparate: A. h. E. 5. Juni 1835, §§. 2 u. 4. — Geſundheitspolizei: G. 4. März 1817, Z. 9491. — Judenordnung für Galiz.: R. zum §. 35. — Propinationsrecht. — Schankbefugniß.

Branntweinverſchleißer, ſ. Branntweindeſtillir-Apparate: A. h. E. 5. Juni 1835, §. 5 u. 6. — Branntweinhandel. — Branntwein und Branntwein-Geiſt.

Branntweinzwang iſt aufgehoben, ſ. Propinationsrecht.

Bratenbrater iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §§. 80 u. 82.

Braunkehlchen iſt ein — zu ſchonender Singvogel, ſ. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänn. 1847 u. 15. Aug. 1851, u. ſ. w.

Brautpaar, ſ. Jüdiſches Brautpaar. — Obſtbaumzucht: E. 7. April 1809. — Trivialſchulgarten: R. zur Vdg. in Böhmen.

Brechruhr iſt eine epidemiſche Krankheit: A. h. E. 10. Oct. 1831 u. ſ. w. 88

Siehe: Arzt: G. 22. Sept. 1849.

Brechſtuben, ſ. Dörrofen.

Bregenz, ſ. Schießſtands-Ordnung: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1.

Bremsvorrichtung iſt unter gewiſſen Umſtänden zu gebrauchen, ſ. Fuhrleute: A. h. E. 19. Oct. 1839, §§. 5 u. 7.

Brennender Span, ſ. Span.

Brennbares bei den Oefen oder Heerdſtätten zu trocknen, iſt verboten, ſ. Feuerordnung f. Städte: §. 20.

Brennholzhandel iſt freigegeben, ſ. Handelsbefugniß: A. zu H. 29. Mai 1792.

Brennkraut iſt ein Giftkraut und vom Marktverkehr ausgeſchloſſen, ſ. Dürrkräutler.

Brennſtoffersparung, ſ. Schloſſer: G. Vdg. in Böhmen, 16. März 1841, Z. 10911.

Brettmühlen. — Brettmüller ſind in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.

Bringung der Waldproducte hat auf die im Forſtgeſetze vorgezeichnete Art zu geſchehen, ſ. Forſtgeſetz: §§. 24 bis 43.

Britanniametall darf nicht zu Gefäßen für Gefrornes verwendet werden, ſ. Geſundheitspolizei: Vdg. 25. April 1856, Z. 16027.

Brodſitzer iſt ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Seite

Brodvorräthe sollen bei den Bäckern vorhanden sein, s. Wohlfeilheitspolizei.

Broncearbeiter, ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn u. s. w.: §. 80.

Bruder darf als Supplent einstehen, s. Militärstellvertreter: M. 21. Feb. 1856: §. 1.

Bruderladen, s. Urproduc.: P. 23. Mai 1854, §. 210. — Vereine: §. 5.

Bruderschaftvorsteher werden belassen, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21.

Brücken sollen nur unter gewissen Modalitäten hergestellt werden . . 89
Siehe: Landesbauarbeiten in Ungarn: Vdg. 14. Feb. 1851, §. 15 u. s. w. — Reichsstraße: Vorschr. in Galiz. 6. Mai 1840, Z. 27797, u. in Böhmen 18. Juni u. 10. Oct. 1845. — Straßenpolizei (in Mähren): P. O. 12. Juni 1786; — in Siebenbürgen: §. IX; — in Ungarn: §. II, Z. 4 u. 9. — Schiffmühlenstatut: §. 8, lit. b). — Strompolizei in N. Oest.: spec. Vorschriften. — Ueberschwemmung: V. 23. Nov. 1789. — Vereine: §. 2, lit. d).

Brückengeländer, s. Straßenpolizei in Böhmen: P. O. 12. Juni 1786; — in Ungarn: §. II. Z. 4.

Brückenwagen — cimentirt — sind den Schalwagen gleich zu achten, s. Mühlordnung: R. zum §. 13.

Brünn hat — ihm eigene Vorschriften, s. Baupolizei: Vdg. 22. Dec. 1828, Z. 55989 (und die Nachträge: G. 16. Sept. 1837, Z. 34371; G. 24. Nov. 1840, Z. 45826; G. 12. Juli 1845, Z. 24547; u. G. 9. Juli 1846, Z. 28988). — Fahrordnungen: C. 1. Juni 1833, Z. 9831. — Feuerordnung: C. 28. Sept. 1838, Z. 27368 (und die Nachträge: G. 20. April 1841, Z. 13211, u. 24. Sept. 1846, Z. 32056). — Judenordnung s. Mähren: G. 2. Sept. 1814, Z. 17800, als R. zum §. 10. des P. 13. Feb. 1782. — Marktordnungen: V. 10. Juli 1776 u. s. w. — Reinlichkeitspolizei: V. 28. Feb. 1840, Z. 50028.

Brünner Krankenhausverpflegsgebühren, s. Krankenanstalten A.): Vdg. 28. Juni 1850.

Bruneck in Tirol, s. Schießstandsordnung: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1.

Brunnen sind immer in gutem Zustande zu erhalten, s. Feuerordnung s. Städte: §§. 41, 42; und für d. offene Land: §. 32. — Reinlichkeitspolizei in den Städten: Mähr. Vdg. 10. März und 27. April 1786; R. O. für Hermannstadt: 8. Feb. 1856, §§. 8 u. 9. — s. Militärbrunnen. — Straßenpolizei (in Böhmen): V. 9. April 1792. — Trinkwasser.

Brunnengraben ist vorsichtig vorzunehmen, s. Gesundheitspolizei: V. 21. Dec. 1837.

Brunnenmeister ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 82.

Bunnenreinigung, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Brunnenzeichen ist auf den Korken der Mineralwasserkrüge anzubringen, s. Mineralwässer: M. 26. März 1852, Z. 22873, §. 1.

Seite

Brunnmacher iſt in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn: §. 80.

Bruſtbilder, ſ. Bildſäulen.

Brutzeit, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: 11. März 1854, §. 3; und in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2. — Raupen: Küſtenländiſche Vdg. 13. Juli 1854, §. 1; Vdg. in Schleſien: 27. April 1855.

Buchbinder, ſ. Buchdruckerei und Buchhandel: §. 13. — Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §. 80.

Buchdruckerei und Buchhandel (mit Einſchluß der Antiquare) . 90
Siehe Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn: §. 80. — Preßordnung: §§. 24 u. 31.

Buchfinke iſt ein — zu ſchonender Singvogel, ſ. Raupen: Vdg. in Böhmen, 21. Jänner 1847, Z. 80457 u. 15. Aug. 1851.

Buchſtaben ſollen den Tag und das Jahr der Geburt, der Trauung und des Todes in den Matrikelauszügen ausdrücken, ſ. Civilſtandsregiſter: G. 17. Dec. 1834, Z. 78770.

Bücher, ſ. Werke.

Büchſenmacher. — Büchſenſchäfter ſind in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. f. Ungarn, u. ſ. w.: §. 80.

Bühne, ſ. Schauſpielertruppen. — Theaterordnung.

Bündten (ein Canton in der Schweiz), — ſ. Aargau.

Bürger, ſ. Gemeindebürger. — Staatsbürger oder Reichsbürger. — Jagdgeſetze: M. 10. Sept. 1849, Z. 17711. — Urproduction: Decr. vom Jahre 1504, R.

Bürgerausſchuß, ſ. Gemeindeausſchuß.

Bürgerhaus ſoll mit einer Boding, einer Dachleiter, einem großen Feuerhacken, und mit einer großen Laterne verſehen ſein, ſ. Feuerordnung für Städte: §§. 45 und 46.

Bürgermeiſter, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 100, 105, 107 bis 137. — Stadt. — Stadtmagiſtrat in Galizien.

Bürgerſpital, ſ. Grundarmenhaus.

Bürgſchaft ſoll von Aerarialpächtern, Lieferanten und Bauunternehmern in beſtimmten Formen geleiſtet werden 92
Siehe Dienſtcaution. — Forſtgeſetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 37 und 38. — Geſchäftsführer: A. h. E. 9. April 1833, §. 4. — H. 24. Feb. 1836. — Stellfuhren: §. 7, g. und A. h. E. 6. Feb. 1838. — Militärſubarendirung: H. 7. Nov. 1816; G. 12. Juli 1821; G. 13. Jänn. 1826; G. 3. Oct. 1832 und 30. Oct. 1834. — Preßordnung: §. 10, 13 bis 19, 38, 40. — Städte in Galizien: C. 13. März 1813, V. Abſchnitt u. VII. Abſchnitt, §. 2, u. R. zum §. 4. — Subſtitution: Hfkmrd. 11. Feb. 1833, Z. 4092.

Bürſte, ſ. Rotzſeuche: A. h. E. 14. Juni 1855, §. 2.

Bürſtenbinder iſt in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- und Gew. Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §. 80.

Büſten ſind vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, lit. o).

Seite

Bukowina bildet jetzt ein abgesondertes Kronland 96
Siehe: Adel: P. 14. März 1787, als R. zur A. h. E. 6. Feb. 1838. — Dienstbotenordnungen: C. 21. März 1800 und 26. Aug. 1806. — Grundbesitz: II. Abth. Lit. B. G. 25. Nov. 1846, Z. 71881. — Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856. — Judenordnung für Galiz. und insbesondere §. 27 Randanmerkung.

Bulgarien, s. Reißepaß: Lit. A. Gouv. V. in Siebenbürgen, 30. Nov. 1855, §§. VIII und IX.

Buntspecht ist ein — zu schonender Vogel, s. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänner 1847 und 15. Aug. 1851.

Buschenschank, ist der Wein- und Mostausschank im Freien . . . 97

Butten sollen in größeren Gebäuden vorhanden sein, s. Feuerordnung für das offene Land: § 38.

Cadaver eines an der Rotzseuche umgestandenen Pferdes ist sammt der Haut zu verscharren, s. Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855.

Cadetten, s. Staatsprüfung: lit. d.

Cameralbauten sollen wie andere Bauten behandelt werden, s. Aerarialbau: H. 30. Sept. 1843.

Canalräumer, s. Handels- u. Gew. Ges. s. Ungarn: §§. 80 u. 82.

Canäle sollen mit Beobachtung gewisser Vorsichten gereinigt werden, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 27. Juli 1825, Z. 18611. — s. Abzugscanäle.

Canäle. — Canalisation in Italien, s. Urproduction: Ital. Ges. 20. April 1804.

Candidat, s. Conceptscandidat. — Cleriker.

Capitalisten, s. Judenordnung für Galizien: §. 22.

Carlsteiner sind in Bezug auf Holzuhren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. a).

Cartel, s. Militärausreißer: R. zu G. 6. Juni 1842, Z. 28245.

Cassation ist ein Hinderniß der Anstellung, s. Anstellung: H. 16. Mai 1835.

Castell, s. Gräfliche Häuser.

Catastralbeamte, s. Taggeld: F. M. 7. Juli 1849, Z. 19703.

Caution, s. Bürgschaft. — Dienstcaution.

Cautionsergänzung, s. Dienstcaution: Hfkmrd. 7. Juli 1842, Z. 21480.

Cavalleriemannschaft auf Execution, s. Zwangsverfahren: A. O. 20. Juni 1855, als R. zum §. 3.

Cavalleriepferde, s. Militärpferde.

Centralcongregation, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838, u. K. Vdg. 15. Juli 1855, als R. zur Obigen.

Centrumschuß, s. Schießstandsordnung für Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 23.

Certificat, s. Hornviehtriebe. — Industrieprivilegium: §. 13.

Charakter einer höheren Dienststelle gewährt alle Vorzüge — mit Ausnahme der höhern Diät, Besoldung und Quartiergeld, s. Dienstrang:

A. h. E. 17. Feb. 1844; — und den erſten Platz dem wiederangeſtellten Quiescenten in einer neuen mindern Kategorie, ſ. Quiescent: Hfkmrd. 27. Jänn. 1833, Z. 4365.

Charakterspenſionen der Witwen der Staatsdiener, ſ. Penſion: R. zum §. 8.

Chaſiden (fromme Juden) — ſollen ebenſo wie die übrigen geduldet werden, ſ. Judenordnung für Galizien: G. 26. April 1826, Z. 23819, als R. zum §. 10 des P.

Chauſſee, ſ. Reichsſtraße.

Chauſſeegraben, ſ. Straßengraben.

Chemiſche Farben, ſ. Farben: Vdg. 10. Dec. 1803.

Chemiſche Laboratorien, ſ. Waffen: P. 24. Oct. 1852, §§. 6, 11.

Chemiſche Waarenerzeuger ſind in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §. 80.

Chirurg, ſ. Wundarzt.

Chirurgiſche Gewerbe ſind in Ungarn conceſſionirt und beſchränkt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn u. ſ. w.: §§. 80 u. 82. — Statthalterei: §. 8, lit. b).

Chirurgiſche Inſtrumente, ſ. Inſtrumente.

Chloroform zählt zu den Aetherarten, ſ. Giftwaaren: M. 6. Dec. 1850.

Chocolade ſoll nur in gewiſſen Formen verkauft werden, ſ. Handelsbefugniß: Handels-M. 31. Oct. 1855, Z. 24526; — und iſt vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, lit. c).

Chocolademacher iſt in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn: §. 80.

Cholera, ſ. Brechruhr.

Chriſtbäume ſollen nicht forſtculturwidrig ausgehauen werden, ſ. Obſtbaumzucht: Vdg. in Böhmen 14. April 1843, Z. 20419.

Chriſtenlehre ſoll von den Pfarrern fleißig abgehalten werden, ſ. Pfarrer: St. H. C. 19. Aug. 1826, Z. 3896.

Chronik iſt in bedeutendern Orten aufzulegen, ſ. Zeitbuch.

Cicuta virosa iſt eine Giftpflanze, ſ. Geſundheitspolizei: H. 5. Jänn. 1797.

Cimentirung, ſ. Maaß und Gewicht. — Schankbefugniß, Allgem.

Ciſternen ſollen in Ermanglung von Brunnen aushelfen, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 43, und für das offene Land: §. 32.

Citronenhandel iſt freigegeben, ſ. Handelsbefugniß: H 29. Oct. 1825, als NB. zu H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ung.: §. 4.

Civilanſtellung, ſ. Anſtellung.

Civilapotheker, ſ. Apotheker. — Arzt: Obderennſ. V. 29. Dec. 1854.

Civilapprehendent hat ein Drittheil der Taglia bei Ergreifung von Deſerteuren oder Räubern zu erhalten, ſ. Räuber: Hfkmrd. 27. Oct. 1837, Z. 45206.

Civilarzt — im Gegenſatze des Militärarztes — ſ. Arzt.

Civilbeamte. — Civilſtaatsbeamte — im Gegenſatze der Bedienſtungen beim k. k. Militär — ſ. Beamte.

Seite

Civilgeistlichkeit hat — gegenüber der Militärgeistlichkeit — ihre abgesonderten Jurisdictionsverhältnisse, s. Militärgeistlichkeit: C. 14. Oct. 1808 u. s. w. — s. Militärbeurlaubte: H. 3. Mai 1843. — Militärreserve: Cult. M. 25. Nov. 1852, Z. 4749.
Siehe übrigens: Civilstandsregister. — Gesundheitspolizei (aus dem J. 1812). — Gottesdienst. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 99. — Pfarrarmeninstitut. — Pfarrer. — Pfarrinventar. — Ritus. — Trivialschulbibliothek. — Volksschule. — Wehrpflicht A).

Civilrichter, s. Rechtsweg.

Civilsanitätsindividuen, s. Sanitätsindividuen.

Civilstaatsuniform wird den Beamten gestattet 98
Siehe Hoftrauer: M. 1. Oct. 1855.

Civilstandsregister sollen von den Seelsorgern geführt werden . 99
Siehe: Adelsannahme: H. 21. Mai 1833, Z. 873. — Evangelische: §. 3. — Judenordnung für Galizien: §. 4, Z. 1 und §. 30; Judenordnung für Böhmen: §. 9; Judenordnung für Mähren: P. 13. Febr. 1782, R. zum §. 1; Judenordnung für Ungarn: §§. 1 und 2, dann §§. 7 bis 14.; Judenordnung für die serb. Woiwodschaft sammt Banat: §§. 1 bis 10.

Civilverdienstkreuz wird zur Belohnung treuer Dienste, oder sonst um das allgemeine Beste erworbener Verdienste verliehen . . . 109

Civilwache, s. Wache.

Classenmäßige Handlungen sollen sich auf ihre Handelsartikel beschränken, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 28.

Claviere, s. Handelsbefugniß: H. 27. Mai 1836, als NB. zu H. 29. Mai 1792.

Cleriker, s. Wehrpflicht Lit. A).

Cloaken sollen auf Gässen oder Plätze nicht geleitet werden, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 5.

Coculskörner, s. Fischkörner.

Collectur, s. Lottocollectur.

Colloredo-Mannsfeld, s. Fürstliche Häuser.

Colonisirung, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. f).

Colonisten, s. Einwanderung. — Uebersiedlung.

Comes palatinus, s. Titel.

Comfortables, s. Einspänner.

Comitiva major (das Recht zu adeln), s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, §. I.

Commandeur, s. Comthur.

Commassation, s. Grundbesitz, II. Abth., Bauerngründe, lit. B).: M. 2. Nov. 1855, §. 3.

Commercialgewerbe sind diejenigen, welche keine Polizeigewerbe sind, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809 und Handels-M. 17. Jän. 1853, Z. 434, §. 2. — Hammerwerke: §. 3.

Commission, s. Taggeld. — Commissionskostenersätze, s. Taggeld: G. 23. Dec. 1825. — Untersuchungskosten.

Commissionshandel, ist die Besorgung von Handelsgeschäften unter eigenem Namen, jedoch vermöge Auftrages und für Rechnung eines Andern, s. Handelsbefugniß: Handels-M. 14. Sept 1852, Z. 6863. — Handels- u. Gew.-Gesetz für Ungarn u. s. w.: §§. 18, 29, 30.

Commissionskosten, s. Taggeld: 3. Juli 1854, §§. 24 und 27. — Untersuchungskosten.

Commissionsprotokolle. — Commissionsverhandlungen, s. Abschriften: H. 18. April 1807, u. H. 11. März 1842. — Commission. — Forstgesetz: §§. 23 und 42.

Communalbehörde, s. Stadtmagistrat. — Statthalterei: §. 41, R. d. i. §. 39 des neuen Ehegesetzes.

Communalbeiträge werden immer nur für ein Jahr und nur mit höchster Genehmigung bestimmt, s. Stadt (in Galizien): G. 12. April 1822, Z. 14225.

Communalgebäude, s. Feuerversicherung: H. 19. Juni 1828.

Communicationen, s. Landesbauarbeiten in Ungarn: Vdg. 14. Febr. 1851, §. 15 u. s. w. — Communicationswege. — Urproduction: Diätalartikel X des J. 1844, §. 3. — Straßenpolizei in Ungarn: §. I. — Ueberschwemmung: V. 23. Nov. 1789.

Communicationswege, s. Kreisstraße: V. 13. Aug. 1834, u. s. w. — s. Reichsstraße. — Strompolizei.

Comödianten, s. Schauspielergesellschaften. — Theaterordnung.

Competenzfähigkeit um Präbenden u. s. w., ist ein Vorrecht des Adels, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Comthur ist ein Ordensgrad, s. Orden: Statuten vom 18. Juni 1757; — 6. Mai 1764; — 14. Juli 1808; — 12. Febr. 1816; und P. 2. Dec. 1850, §§. 6 und 7.

Conceptscandidat, s. Anstellung: H. 6. Sept. 1838.

Conceptspractikant, s. Anstellung: H. 6. Sept. 1838. — Dienstentlassung: H. 3. Juli 1829, Z. 15141; und H. 7. April 1833, Z. 7553. — Uebersetzung der Beamten: Hfkmrd. 12. Juli 1842.

Concession ist zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift erforderlich, s. Preßordnung: §. 10; — auch zur Ausübung von Gewerben, s. Concessionirte Gewerbe.

Concessionirte Gewerbe, s. Hammerwerke: §. 3. — Handelsbefugniß. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 37, lit. a) und §. 80; dann §§. 94 bis 108. — Hausirhandel. — Krämerei. — Revision der Commercialgewerbe (u. z. die Verzeichnisse A und B der betreffenden Verordnungen). — Salpeter: §§. 3 bis 5. — Schiffmühlenstatut: §§. 4, 5 u. s. w. — Stellfuhren.

Concurrenz, s. Freie Concurrenz. — Concurrenzstraße. — Flugsand. — Wasserbauwerke.

Concurrenzstraße, s. Kreisstraße: H. 6. Sept. 1838.

Concurs, s. Apotheker: 29. Oct. 1840, Z. 32924.

Conditionsjahre, s. Servierjahre.

Conditor, s. Zuckerbäcker.

Seite

Conductquartal darf an Witwen, oder auch an mutterlose Waisen, nach pensionsfähigen Beamten in bestimmten Fällen erfolgt werden. 110

Conduiteliste, s. Anstellung: Kgs.-M. 31. Dec. 1852, Z. 5056.

Confiscation. — Confiscationsstrafe, s. Verfall.

Congruaergänzungsbezüge werden in decursiven Raten erfolgt, s. Besoldung: M. 17. Juni 1854.

Conscription, s. Volkszählung.

Consistorium (staatskirchliches), — s. Ordinariat.

Constantinopel, s. Specialschulen: vom J. 1754; — Wehrpflicht B): M. 17. Febr. 1833, Z. 1277.

Contrahirung des Staates, der Stände, Fonde u. s. w. darf nur im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden, s. Aerarialvertrag: Hfkmrd. 24. Aug. 1812.

Controlspflichtige Gegenstände, s. Gewerbe: P. 11. Juli 1835 und Hfkmrd. 21 Febr. 1838.

Corporation, s. Gemeinde. — Kloster. — Vereine. — Zunft.

Corporationsdiener, s. Gemeindebeamte. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21. — Judenordnung für Böhmen: §. 18. — Judenordnung für Mähren vom Jahre 1754, Art. V. — Judenordnung für Niederösterreich: R. zum §. 1.

Creditanstalten, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2 lit. g).

Creosot, s. Apotheker: G. 1. Juli 1852, Z. 26728.

Croy-Dulmen, s. Fürstliche Häuser.

Crucifixe dürfen nicht an — und von Juden verhandelt werden, s. Judenordnung für Galizien: §. 35, zweite R.; und für Niederösterreich: R. zum §. 22. — S. ferner: Standbild.

Cultusgemeinden ohne politische Organisation, s. Judenordnung für Niederösterreich: §. 1. — Judenordnung für Ungarn: Vdg. 4. Juli 1851, §§. 3 bis 6. — Judenordnung für die serb. Woiwodschaft und temes. Banat: Vdg. 15. Nov. 1853, §§. 12 bis 15.

Cumulirung mehrerer Dienstposten ist verboten, s. Anstellung: Cult. M. 18. Aug. 1854; — mehrerer Gewerbe gestattet, s. Gewerbevereinigung.

Curatclerus, s. Congruaergänzungsbezüge. — Civilgeistlichkeit.

Curkosten, s. Heilkosten.

Curkostenkreisrepartition, s. Krankenanstalten A): H. 25. Jänn. 1844; G. 13. Aug. 1844.

Curschmied ist ein concessionirtes und beschränktes Gewerbe in Ungarn, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §§. 80 und 82.

Dach soll feuersicher angelegt werden, s. Feuerordnung für die Städte: §§. 1 bis 5; für das offene Land: §. 5, und Cult. M. 18. Aug. 1850; — soll nöthigenfalls eingerissen werden, s. F. O. für das offene Land: §. 51.

Dachboden ist ohne Zimmer zuzurichten, s. Feuerordnung für Städte: §. 2; — mit keinem offenen Lichte zu betreten: §. 27 ebenda; und Dienstboten-O. für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 14.

Seite

Dachleiter soll in jedem Bürgerhause, s. Feuerordnung für Städte: §. 46; — und in jedem größern Hause auf dem Lande, s. F. O. für das offene Land: §. 38 — vorhanden sein.

Dachöffnungen sollen — in der Nähe einer Feuersbrunst — zugemacht werden, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 49.

Dachrinnen sollen die Nässe ableiten, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775; und nicht zu weit hervorragen, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 28. Juli 1769. — Straßenpolizeiordnung in Kroatien: V. 10. Dec. 1855, §. 15.

Dachstuhlconstructionsart des Zimmermeisters Ranek in Prag, s. Aerarialbau: H. 2. Juni 1834.

Dachtraufe, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2.

Dachung soll in einer Steigung von nur 35 Graden bewirkt werden, s. Baupolizei: H. 17. Oct. 1845, Z. 33149.

Dachvorsprung, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 2.

Dachziegeln sollen in einem bestimmten Formate verfertigt werden, s. Ziegelmaaß: Vdg. in Böhmen 11. Juli 1839, §. 1; — in Krakau: 17. Jänner 1855; — in Siebenbürgen: Handels-M. 3. Nov. 1856, §. 1; Vdg. in Kärnten 2. April 1857, Z. 3354.

Dalmatien, s. Baupolizei: Vdg. 25. April und 25. Nov. 1854, und 29. März 1855. — s. Civilstandsregister: Cult. M. 9. Mai 1852, Z. 10820. — Dienstbotenordnung: 28. Aug. 1854. — Feuerordnung: 3. Oct. 1820, Z. 17011.

Damenstift gehört zur Competenz des Adels, s. Adel: A. h. E. 6. Februar 1838.

Damm, s. Landesbauarbeiten in Ungarn: V. 14. Febr. 1851, §. 15, u. s. w. — Dammkrone. — Teichdamm.

Dammerde, s. Teichpolizei: §. 20.

Dammhöhe, s. Teichpolizei: §. 3.

Dammkrone soll eine Rasendecke erhalten, s. Wasserwerke: G. 24. Dec. 1846.

Dammwild, s. Jagdgesetze, specielle, in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2, lit. a); und Urproduction: Decret vom J. 1504.

Dampfapparat, s. Dampfkessel.

Dampfboot. — Dampferzeugung, s. Dampfkessel.

Dampfkessel muß vor Allem einer behördlichen Probe unterzogen werden: M. 11. Februar 1854 112

Siehe Taggeld: Handels-M. 18. April 1854, Z. 8479.

Dampfmaschine, s. Dampfkessel.

Dampfschiff, s. Taggeld: F. M. 8. März 1851, und M. 3. Juli 1854, §. 6. — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 11.

Dampfschiffahrt ist durch eine behördliche Bewilligung bedingt: A. h. E. 20. October und 23. December 1854 116

Dampfschifffahrtsunternehmung, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. c), — und §. 4.

Seite

Dantes, s. Jetton.
Darangabe. — Darangeld begiltigt den Dienstvertrag, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 1.
Darlehen, s. Gemeindegesetz: P. 17. März 1849, §. 80. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 39. — Stadtcassedarlehen.
Datum, s. Ausweisurkunden. — Civilstandsregister: G. 17. Decemb. 1834, Z. 78770. — Wanderbuch: H. 15 Febr. 1838.
Dauernde Einquartirung, s. Militäreinquartirung: V. 15. Mai 1851, §. 3, lit. a) — §§. 12, 36 bis 49.
Dechant erhält eine Instruction bezüglich der Armeninstitutsrechnung, s. Pfarrarmeninstitut: Vdg. in Böhmen 20. Oct. 1825 u. 20. Jänn. 1843; — hat bei plötzlicher Entfernung eines Pfarrers das Nothwendigste für die Seelsorge zu verfügen, s. Pfarrer: G. 6. März 1838, Z. 11530.
Deckstofflieferung. — Deckstoffsprismen, s. Reichsstraße: V. in Galiz., G. 6. Mai 1852, Z. 14254, u. G. 18. Apl. 1851, Z. 15601.
Defensionsrücksichten, s. Strategische Rücksichten.
Defferegger — im Hausirhandel begünstigt — s. Pusterthaler.
Defluibationsknecht, s. Reisepaß lit. A): G. 4. Sept. 1830, §. 3.
Defluibationspaß, s. Reisepaß lit. A): G. 4. Sept. 1830, Präs. Z. 4172.
Degen (dreischneidige) — und Degenstöcke sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Degradirung eines Beamten, s. Beamte: Hfkmrd. 22. Juni 1835. — Dienstentlassung: Hfkmrd. 10. April 1831, Z. 3192. — Diensttaxen: Hfkmrd. 26. Oct. 1843, als R. zum P. 27. Jänn. 1840, §. 181.
Deichbauten, s. Wasserwerke: G. 24. Dec. 1846, und Handels- M. 5. Mai 1852, Z. 1777.
Deichwächter sollen aufgestellt und bezahlt werden, s. Wasserwerke: G. 24. Dec. 1846, §§. 6 bis 9.
Delegat besorgt die Verwaltung einer Provinz in Italien, s. Kreisbehörde: §. 6 am Schlusse.
Dembowitzer Insassen in Galizien sind beim Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: A. h. E. 18. Nov. 1855 als R. zum §. 17, lit. f. des P.
Demolirungsreverse, wie zu verfassen — s. Militärfortificationen: H. 29. Juli 1838.
Demonstrative Handlung von regierungsfeindlicher Gesinnung ist zu ahnden, s. Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 11.
Denkmal, s. Alterthümer: H. 5. März 1812 und 30 Juli 1828, Z. 17405; — s. Leichenhof: H. 12. Aug. 1788, §. 4.
Deputirte, s. Bevollmächtigte.
Descendenten. — Descendenz, s. Abstämmlinge. — Abstammung. — Auswanderung: P. 24. März 1832, §§. 12, 15.
Deserteur, s. Militärausreißer.

Desinfection ist bei Menschenkrankheiten dem behandelnden Arzte zu überlassen, s. Krankenanstalten Lit. A): Vdg. in Böhmen, 25. Juli 1848, Z. 39228; — bei Krankheiten der Thiere aber nach Vorschrift vorzunehmen, s. Rinderpest. — Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855.

Destillation, s. Branntweindestillirapparate. — Gesundheitspolizei: G. 18. Febr. 1834, Z. 2994.

Destillirapparate, s. Branntweindestillirapparate.

Destillirblase, s. ebenda.

Destillirte Oele sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12. lit. a.

Detailhandel, s. Handelsbefugniß: H. 29. Mai 1792 u. s. w.; H. 30. März 1776 u. s. w.; H. 13. Sept. 1815 bis zum Schlusse des Art. — Handels- u. Gew. für Ungarn u. s. w.: §§. 5, 10 bis 14; dann §. 25 bis 38, auch §. 76.

Deutsche Bundesstaaten, s. Grundbesitz: II. Abth. H. 14. April 1825 als R. zum §. 3 des P. 10. Mai 1787; — Reisepaß, Lit. A): M. 26. Juli 1851, Z. 13790.

Deutscher Orden wird reconstruirt, s. Orden: P. 28. Juni 1840.

Deutschkatholiken, s. Lichtfreunde.

Diäten, s. Taggeld.

Diätenpauschalirung, s. Taggeld: A. h. E. 14. Sept. 1852, u. F. M. 15. Aug. 1854, Z. 27615.

Diätenschema, s. Taggeld: Hfkmrd. 20. Mai 1813 u. s. w.

Dicke der Grundmauer an der Sohle soll nicht unter 3, und oben nicht unter 2½ Fuß erhalten, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775.

Diebstahl ist ein Rechtsgrund zur plötzlichen Entlassung des Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 28, Z. 4.

Diener (mindere Staatsdiener) sind diejenigen Personen, welche blos zu mindern, nur die Anwendung von beinahe allein physischen Kräften — voraussetzenden Diensten im Auftrage der Regierung gebraucht werden. — Siehe übrigens Beamte: A. h. E. 16. Juli 1835 und H. 9. März 1837, Z. 4863.

Dienerposten sind den Unterofficieren und Gemeinen vorbehalten, s. Anstellung: K. Vdg. 19. December 1853.

Dienersgehilfen sind provisionsfähig, s. Provision: M. 9. April 1856, Z. 7023.

Dienst a) (öffentlicher), s. Beamte. — Diener. — Militärofficier. — Wehrpflicht. — b) (Privatdienst), s. Dienstbotenordnung.

Dienstantritt, s. Besoldung: M. 14. Juli 1853. — Dienstcaution: A. h. E. 17. Mai 1842, §. 3.
s. Dienstbotenordnung für das Krak. Gebiet: M. 7. März 1855, §§. 7, 8, 17, 30 Z. 3 und §. 35 u. s. w. in den gleichartigen Dienstbotenordnungen.

Seite

Dienstaufkündigung, s. Dienstbotenordnung für d. Krak Gebiet: §§. 25, 27, 28, 29 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienstaufkündigungsfrist, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. B. Gebiet: §. 30 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienstaufnahme, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 1 bis 4, 6 u. 7, 33, 35 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienstaustritt, s. Besoldung: F. M. 14. Juli 1853, §. 4. — s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 16 u. 36 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienstbarkeit, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 9, 14, 15, 18, 24, 25. — Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856, §§. 26 u. 28. — Holzungsrecht der galiz. Unterthanen. — Urproduction: Italienisches Gesetz 20. April 1804, Art. 52.

Dienstbereifung, s. Reisepauschale.

Dienstboten (christliche), dürfen in der Regel nicht bei Juden dienen, s. Judenordnung für Galizien: G. 23. Sept. 1854, als R. zum §. 10 des P.; — J. O. für Böhmen: R. zum §. 44; — J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. XIV.

Dienstbotenbuch dient dem Dienstboten zur Ausweisung, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 34 bis 38 u. f. w.

Dienstbotenbuchesverlust, wie zu ersetzen, — s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 38 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienstbotenordnungen in den verschiedenen Kronländern . . . 117
Siehe übrigens Eheconsens: H. 12. Mai 1820, Z. 12614. — Krankenanstalten Lit. A): H. 10. März 1848, Z. 7447. — Lustseuche: M. 23. Mai 1855, Z. 9931. — Reisepaß Lit. c): 2tes M. 15. Febr. 1857, §§. 12 und 17. — Zucht: H. 14. Mai 1834, Z. 9876, §. 1; oberennsl. Vdg. 29. Dec. 1852, Z. 13567; n. ö. Vdg. 19. März 1856, Z. 47219.

Nachdem dieses Schlagwort im Haupttexte bereits abgedruckt war, erschienen folgende Vorschriften:

M. 7. December 1856 (R. G. B. LV. Nr. 224).

„Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder andern Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von Dreißig Tagen vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von den politischen Behörden zu verhandeln."

Vdg. in Kärnten 16. Mai 1856, Präs. Z. 456 (L. G. 2. Abth. IV. Nr. 2).

Dienstbotenordnung für Kärnten mit Ausschluß der Hauptstadt. (Gleichlautend der Krakauer D. O.)

Vdg. in Mähren 6. Jänner 1857 (L. G. 2. Abth. III. Nr. 7).

Deßgleichen für Mähren mit Ausschluß von Brünn und Olmütz.

Seite

Vdg. in Böhmen 13. Jänn. 1857, Z. 1010 (L. G. 2. Abth. IV. Nr. 10).

D. O. für Böhmen mit Ausschluß der Hauptstadt Prag.

Vdg. in Kroatien 19. Jänn. 1857, Z. 409 (L. G. 2. Abth. III. Nr. 5).

D. O. für die Städte in Kroatien.

Vdg. in Steiermark 30. Jänner 1857 (L. G. 2. Abth. I. Nr. 1).

D. O. für Steiermark (mit einem Beisatze beim §. 16).

Vdg. in Salzburg 27. Febr. 1857, Z. 1891 (L. G. 2. Abth. VII. Nr. 8).

D. O. für die Landeshauptstadt Salzburg und deren Poliz. Rayon.

Vdg. in Ungarn vom 22. Jänner 1857 (L. G. 2. Abth. II. Nr. 3).

Dienstbotenordnung für jene Städte in Ungarn, in denen landesfürstliche Polizeibehörden, oder mit der politischen Amtsführung betraute Magistrate bestehen.

Vdg. in Siebenbürgen vom 28 Febr. 1857, Z. 28221 (L. G. 2. Ab. II. Nr. 4).

Provisorische Dienstbotenordnung für das Großfürstenthum S.

Vdg. in Tirol vom 14. März 1857 (L. G. 2. Abth. IV. Nr. 6).

Deßgleichen für die Städte und das offene Land in T. und B.

Vdg. in Steiermark 30. April 1857 (L. G. 2. Abth. IX. Nr. 10).

Deßgleichen für die Hauptstadt Graz.

Dienstbuch, s. Reisepaß Lit. A): M. 15. Mai 1855.

Dienstbürgschaft, s. Dienstcaution.

Dienstcaution soll von verrechnenden Beamten gelegt werden . . 138

Dienstdauer, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 9 u. f. w. in den gleichartigen D. D. O. O.

Dienste, welche der Dienstherr zu verlangen berechtigt ist, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 11, 12 u. f. w.

Dienstleid, s. Eidesablegung.

Dienstleintrittstermine, s. §. 9 ebenda.

Dienstentlassung kann in gewissen Fällen gegen Staatsbeamte und Diener verhängt werden 141

Siehe Beamte: P. 25. Oct. 1798, §. 3. — Besoldung: F. M. 14. Juli 1854, §. 4. — Quiescent: Hfkmrd. 11. Juli 1811, Z. 19823. — Stadtmagistrat in Galizien: A. h. E. 5. Juni 1816, u. 11. April 1826, u. G. 6. Juni 1834, Z. 76245.

Ebenso gegen Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 7, 28, 30 (am Schlusse) u. §. 31 u. f. w.

Dienstentsagung der Staatsbeamten 144

Dienstesenthebung, s. Dienstentlassung: Hfkmrd. 9. April 1833, Z. 15182. — Dienstentsagung.

Dienstesverlassung, a) der Staatsbeamten, s. Dienstentlassung: A. h. E. 24. Juni 1835; b) der Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 29, 30, 32 u. s. w.

Dienstlandel, s. Nepotismus.

Dienstkleid, s. Civilstaatsuniform. — Forstgesetz: §. 54. — Jagdgesetze, Allgemeine: M. 2. Jänn. 1854, §. 4.

Seite

Dienstlohn, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 7, 19, 21, 22, 25, 28, 29, 30, 31; — und für Dalmatien: §. 26.

Dienstlohnsstreitigkeiten, s. das obige M. 7. Dec. 1856 in diesem Nachschlagregister Seite XLVI.

Dienstlose Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 39; — und für Serbien: §. 42.

Dienstpferde, s. Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §§. 11 und 42. — Militärpferde.

Dienstpflichten a) der Staatsbeamten erhellen aus den verschiedenen Eidesformeln und Instructionen; b) der Dienstboten aus der Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 10 bis 16 u. s. w.

Dienstrang gebührt den Staatsbeamten nach verschiedenen Kathegorien und Bestimmungen 144
Siehe Quiescent: Hfkmrd. 27. Jänn. 1833, Z. 4365. — Taggeld: A. h. E. 4. Februar 1846.

Dienstresignation, s. Dienstentsagung. — Besoldung: F. M. 14. Juli 1853, §. 4.

Diensttausch der Staatsbeamten kann unter gewissen Bedingungen Statt finden: H. 22. Sept. 1830. 146
Siehe Diensttaxen: P. 27. Jänn. 1840, §. 184.

Diensttaxen sind von bestimmten Bezügen zu entrichten 147

Diensttaxraten, s. Diensttaxen: Hfkmrd. 10. Mai 1848, als R. zum §. 176 des P. 27. Jänn. 1840.

Dienstvernachlässigung der Staatsbeamten, s. Dienstentlassung: H. 31. August 1817, Z. 20453. — Beamte: A. h. E. 16. Juli 1835.

Dienstvertrag, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §§. 1, 6, 24 bis 27 u. s. w. in allen gleichartigen D. D. O. O.

Dienstvertragsbedingungen, ebenda: §. 2.

Dienstvertragsauflösung oder Erlöschung, ebenda: §§. 24 bis 30.

Dienstwechsel, s. Dienstbotenordnung für die serbische Woiwodschaft sammt dem temes. Banate: §. 10.

Dienstzeitberechnung der Staatsdiener, s. Pension: R. zum §. 5 des P. 27. April 1781; und Provision: Hfkmrd. 22. Dec. 1840.

Dienstzeitdauer, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 9 u. s. w., und für alle gleichartigen D. D. O. O.

Dienstzeugnisse a) für Staatsbeamte, Tagschreiber 150
b) für Dienstboten: s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 36 u. s. w.

Dietrichstein, s. Fürstliche Häuser.

Digitalis purpurea, s. Fingerhut.

Dikasterialbauten, s. Aerarialbau: H. 30. Sept. 1843, Z. 27797.

Dilettant, s. Theaterordnung: §. 2.

Diplom, ſ. Adelsdiplom. — Arzt: H. 24. April 1827, §. 1. — Gelehrtenverein.
Diplomatiſches Fach, ſ. Staatsprüfung lit. g).
Dippelböden, ſ. Aerarialbau: H. 12. Jänner 1835, Z. 131.
Disciplinarſtrafe. — Disciplinarerkenntniß, ſ. Dienſtentlaſſung: 25. Sept. 1843. — Schießſtandsordnung für Tirol: §. 38 u. f. w. — Zwangsverfahren: Kaiſ. Vdg. 20. April 1854, §. 15.
Dispens von der Witwenfriſt, ſ. Statthalterei: R.
Disponibilitätsvorſchrift, ſ. Quiescent: M. 13. Dec. 1849.
Diurniſt, ſ. Tagſchreiber.
Dnieſter, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 16.
Doctor, ſ. Arzt. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31. — Univerſität. — Wundarzt: A. h. E. 7. Aug. 1825; St. H. E. 13. Dec. 1845, Z. 8755.
Doctorgrad, ſ. Univerſität.
Doctor primarius hieß der Vorſteher in den Oppidis Nobilium in Siebenbürgen, ſ. Städteweſen in Siebenbürgen.
Dörrofen iſt in einiger Entfernung vom Dorfe zu erbauen, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 3.
Dörrſtube, ſ. Baupolizei: H. 13. Juli 1847, Z. 22289. — Dörrofen.
Dolche ſind verbotene Waffen, ſ. Waffengeſetz: P. 2. Oct. 1852, §. 2.
Domcapitel gehört zur Competenz des Adels, ſ. Adel: A. h. E. 6. Februar 1838.
Dominicalgewerbe, ſ. Mahlrecht. — Propinationsrecht.
Dominicalgrundbeſitz. — Dominicalgrundbeſitzer. — Dominicalgrundſtücke, ſ. Grundbeſitz II. Abth. Lit. B): G. 25. Nov. 1846, Z. 71881. — Judenordnung für Galizien: §. 33 und R.; — J. O. für Böhmen: R. zum §. 44; — J. O. für Mähren: P. 13. Febr. 1782, §. 6; — J. O. für Schleſien: P. 15. Dec. 1781, §. 5.
Dominicalrechte, ſ. Dominicalgewerbe.
Donaubrücke, ſ. Strompolizei (in Ob. Oeſt.): V. 20. Sept. 1822.
Donaucanal, ſ. Strompolizei (in N. Oeſt.): V. 19. Oct. 1843, Z. 56728 u. f. w.).
Donauſtrompolizeivorſchrift, ſ. Strompolizei (in N. Oeſt. und Ob. Oeſt. — und in Ungarn): V. 17. Juli 1850, und 4. Mai 1851, Z. 916.
Donauſtrudel, ſ. Strompolizei (in N. Oeſterr.): V. 4. Mai 1844, Z. 25635.
Doppelaar, ſ. Schiffsführer: P. 16. April 1850, §. 8.
Doppelgefährten, ſ. Strompolizei (in N. Oeſt.): H. 24. Dec. 1827, Z. 30425, §. 9.
Doppelſchnepfen, ſ. Schnepfen.
Dorfgemeinde, ſ. Gemeinde.
Dorfrichter, ſ. Gemeindevorſteher.

Seite

Dorfschule, s. Trivialschule.

Dornreif (der große) ist ein insectenfeindlicher Vogel, s. Raupen: Vdg. in Schlesien 27. April 1855.

Dovekraut ist eine Giftpflanze, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 14. Februar 1772.

Drahtbinder (slovakische), — sind beim Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. e).

Drahtflechter, s. Reisepaß lit. A): G. 26. Aug. 1847, Z. 44180.

Drahtnetze, s. Teichpolizei: §. 13.

Drechsler sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.

Drehorgel, s. Leierkasten.

Drei Könige, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 1 und 3.

Dreschen ist zur Nachtzeit nur bei wohlverwahrtem Licht zu gestatten, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 11 und 16; — für Städte: §. 26.

Drucker in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.

Drucker (als Geschäftsleiter in einer Buchdruckerei), — s. Preßordnung: §§. 31, 35, 38 bis 40.

Druckerei, s. Buchdruckerei.

Druckort soll auf jeder Druckschrift angesetzt sein, s. Preßordnung: §. 2.

Druckschriften, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §. 1. u. s. w.

Druckwerke können an den Hof nur durch den Oberstkämmerer eingesendet werden, s. Kunstwerke: H. 22. Dec. 1839.

Drüse (verdächtige), — s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 49 und 50. — Rotzseuche: M. 12. Juni 1851, Z. 12722.

Dünntuchputzerinnen ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Dünger, s. Militärpferdedünger.

Düngerablagerung. — Düngerausfuhr. — Dünggruben, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §§. 12 und 13. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2; in Kroatien: §. 11, lit. c).

Dürre, wie bei solcher dem Futtermangel zu begegnen? — s. Urproduction: Vdg. in Böhmen 11. Oct. 1832, Z. 42939.

Dürrkräutler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; — in Ungarn concessionirt und beschränkt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §§. 80 u. 84; — und darf nur mit Kräuter handeln, s. Giftwaaren: u. öst. Vdg. 22. Juli 1797, und H. 9. März 1826, Z. 6689, als R. zum H. 24. Jänn. 1839.

Dunajetz, s. Strompolizei in Galizien: §. 16.

Duplicat, s. Dienstbotenbuchesverlust.

Durchfahrtstraße ist von den Ortsgemeinden zu reinigen, s. Reichsstraße, Allgemeines: H. 26. Sept. 1835; — und Vorschriften in

Seite

Ungarn u. s. w.: M. 30. März 1855. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 45.
Durchforstungsschläge, s. Forstgesetz: §§. 11 und 12.
Durchlaß, s. Strompolizei in Ungarn: V. 17. Juli 1850, §. 3.
Durchlaucht, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838; u. H. 22. Febr. 1847.
Durchstich ist an Serpentinen der Flüsse vorzunehmen, s. Urproduction: H. 5. Oct. 1848, Z. 298.
Durchtrieb von Viehheerden ist in Städten nur unter gewissen Bedingungen erlaubt, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 8. Febr. 1856, §. 24; Vdg. 6. Juli 1856, §. 31; Vdg. 29. Sept. 1856, §. 17.
Durchzug, s. Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §. 3, lit. b), dann §§. 27 bis 35.
Ebenerdige Gebäude dürfen aus Lehm hergestellt werden, s. Baupolizei: G. 20. März 1839, Z. 22775.
Eber, s. Schwarzwild. — Urproduction: Decret vom Jahre 1504.
Edelbauern, s. Adelige des untersten Adelsgrades.
Edelsteine sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, lit. k).
Edelwild, s. Jagdgesetze, specielle, in Siebenbürgen: Vdg. 2. Juli 1835, §. 2, lit. a).
Edict, s. Einberufung.
Educillatio, s. Schankbefugniß: Vorschriften in Ungarn, Kroatien u. s. w.
Effectus suspensivus, oder: Einhaltende Wirkung, s. Recurs.
Egelseuche, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 47.
Eheconsens wird gewissen Volksclassen ertheilt 151
Siehe Ausweisurkunden. — Juden-Eheconsens.
Ehemeldscheine hören auf, s. Ehecousens: M. 21. Juni 1849.
Eheregister, s. Civilstandsregister.
Ehestandscandidaten (jüdische), — s. Jüdisches Brautpaar; — (christliche), s. Ehecousens; — s. Neuvermählte.
Eheverbindung, s. Beamte: H. 7. Aug. 1800, Z. 1943; und Vdg. in Böhmen 24. Jänn. 1856, Z. 1239; — Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 30, Z. 1, u. s. w. — Judenehebewilligung.
Ehrenbeisitzer, s. Stadtmagistrat in Galizien: C. 16. Nov. 1791; — H. 11. August 1808 u. s. w.; — und G. 25. Dec. 1844, Z. 76264.
Ehrenbeleidigung, s. Polizeibehörde.
Ehrendecoration, s. Civilverdienstkreuz. — Ehrenflagge. — Ordenszeichen.
Ehrenflagge, s. Schiffsführer: P. 16. April 1850.
Ehrentitel dürfen nicht bei auswärtigen Regierungen gesucht werden: 153
Ehrenvorzüge des Adels, s. Adelsvorrechte.
Ehrenzeichen, s. Ehrendecorationen.

Seite

Eichenschwamm ist ein Giftkraut, s. Dürrkräutler.
Eidesablegung, s. Besoldung. — Dienstcaution: Hfkmrd. 7. Juni 1842, Z. 21480, §. 3. — Stadtcassebeamte: H. 10. Sept. 1807, Z. 17375.
Eidesformel für — in die österreichische Staatsbürgerschaft eintretende Einwanderer — wurde mit H. 30. Jänner 1824 mitgetheilt, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, achte R.
Eidesleistung des Forstpersonals, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 52; Jagdgesetz, Allgemeines: M. 2. Jänner 1854.
Eier von Fasanen und Rebhühnern, s. Jagdgesetze: Allgemeines, P. 28. Febr. 1786, §. 14; — von kleinern Wiesen- und Waldvögeln, s. Specielle in Tirol: Vdg. 11. März 1854, §. 3; — nützlichen Federwildes, ebenda in Siebenbürgen: Vdg. 2. Juli 1853, §. 4; — insectenfeindlicher Vögel, s. Raupen: Vdg. in Steiermark 27. März 1839, Z. 3970 u. s. w.
Eierschalen sollen nicht auf Gassen und Plätze hinausgeworfen werden, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 9.
Eigenbauwein darf ausgeschänkt werden, s. Weingarten: H. 15. Nov. 1833, Z. 28020.
Eigeninteresse, als Widerspiel des Oeffentlichen, — s. Oeffentliches.
Eigenmächtigkeiten, s. Pfändungen.
Eigenthum, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 10, lit. c).
Eimer (niederösterreichischer), — s. Maaß und Gewicht.
Einackerung, s. Straßenpolizei in Serbien und im Banat: §. 7.
Einberufung, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 7, lit. e), §§. 26, 27, 29, 32.
Einbürgerung kann angesucht werden, s. Eidesformel.
Einfache Abschriften, s. Urkunden.
Einfache Zeichen begründen noch keine Anmaßung des Adels, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, 13735.
Einfahrt, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 1; und in Siebenbürgen: §. II.
Einforstung. — Eingeforstete, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 9, 14, 15, 18 und 62.
Einfriedungsmittel, s. Straßenpolizei in Serbien und Banat: §. 7.
Eingegangene Verbindlichkeiten, s. Erklärungen.
Einhaltende Wirkung hat nur in den seltensten Fällen Statt, s. Recurs.
Einheimische, s. Heimatrecht.
Einkehrende, s. Feuerordnung für Landstädte: §. 55. — Reisepaß: Lit. c) zweites M. 15. Febr. 1857.
Einkehrhaus, s. Auffahrtplatz. — Meldungswesen: M. 1. Aug. 1851, Z. 3799. — Reißepaß Lit. c): zweites M. 15. Febr. 1857.
Einkehrwirth ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.

Seit

Einlaß darf eigenmächtig nicht verändert werden, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1.

Einmauerung eines stationären Dampfkessels, s. Dampfkessel: M. 11. Febr. 1854, §. 22, und Handels-M. 12. April 1856.

Einplankung an einer Reichsstraße, s. Bau an einer u. s. w.

Einquartirung, s. Militäreinquartirung.

Einquartirungsbezirk, s. Militäreinquartirung: §§. 4 und 7.

Einreißen, s. Feuerordnung für Städte: §§. 51 und 62; und für das offene Land: §§. 51 und 52.

Einrichtungsstücke, s. Militäreinquartirung: §. 12.

Einsammlung wild wachsender Naturproducte ohne Zustimmung des Waldeigenthümers ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 5.

Einsatz, s. Zucht: n. ö. Vdg. 19. März 1856, Z. 47219.

Einsatzgewichte sollen auch gestämpelt sein, s. Maaß und Gewicht, Allgemeines: M. 22. Mai 1854, Z. 7554.

Einschiffungsbewilligung, s. Reisepaß A): M. 5. Jänn. 1854.

Einschlagen der Pflöcke, s. Strompolizei in Galizien: §. 14.

Einschlagmacher ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.

Einschreibetaxen, — s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 7.

Einspänner, s. Fiaker: n. ö. Vdg. 31. Oct. 1854; und ungar. Vdg. 6. Febr. 1856.

Einspannen der Hunde wird verboten, s. Hunde: Vdg. 18. Oct. 1851, Z. 17511.

Einsturz drohendes Gebäude, s. Abtragung.

Eintreiben von Geld- und Naturalleistungen, s. Zwangsverfahren.

Einwanderung darf unter gewissen Voraussetzungen Statt finden . 153
Siehe Judenordnung für Galizien: §. 26.

Eisabräumung, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. II, Z. 10; — Vdg. 8. Febr. 1856, §§. 2. u. 4; — Vdg. 6. Juli 1856, Z. 719, §. 16; — Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §§. 1, 2 und 13.

Eisenarbeiter sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Gesetz für Ungarn: §. 80.

Eisenbahn, wie zu betreiben? Kais. Vdg. 16. Nov. 1851; — und wie eine neue zu concessioniren sei: Handels-M. 14. Sept. 1854 155
Siehe Baupolizei: H. 13. Juli 1847, Z. 22289. — Dampfkessel: M. 11. Febr. 1854, §. 25. — Stellfuhren: Handels-M. 16. Oct. 1855. — Taggeld: F. M. 10. März 1849, Z. 4467; F. M. 31. Jänner 1851, Z. 36937; F. M. 2. Juni 1854; 3. Juli 1854, §. 6. — Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. d), und §§. 4 und 11. — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 11.

Als dieses Schlagwort im Haupttexte bereits abgedruckt war, erschien:
Handels-M. 3. April 1857 (R. G. B. XVIII. Nr. 76).

Die Uniform der Beamten und die Dienstkleidung der Diener der

Seite

Privateisenbahngesellschaften und concessionirten Staatseisenbahnbetriebsunternehmungen wird vorgeschrieben.
Eisenbahnrücksichten, s. Baupolizei: M. 21. Mai 1854, Z. 10930.
Eisenbahntrace, s. Baupolizei: M. 21. Mai 1854, Z. 10930.
Eisenblechofen, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.
Eisengießereien normiren sich nach andern Gießereien 158
Eisenhandel, s. Handelsbefugniß: Hfkmrd. 16. Juli 1834, als NB. zum H. 17. und 29. Mai 1792; — und Handels-M. 4. Dec. 1853, Z. 9058.
Eisenhütchen ist eine Giftpflanze, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 20. Jänner 1787.
Eisenkochgeschirr (böhmisches), — ist sanitätswidrig, s. Gesundheitspolizei: G. 2. Oct. 1823, Z. 25782.
Eisenwaaren, s. Handelsbefugniß: Handels-M. 4. Dec. 1853, Z. 9058.
Eiserne Krone, s. Orden: Statuten vom 12. Febr. 1816.
Eisgang, s. Strompolizei in Böhmen: V. 28. März 1835, §. 4. — Ueberschwemmung.
Eiskeller. — Eiskellerbesitzer, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: Vdg. 6. Juli 1856, §. 22; u. Vdg. 29. Sept. 1856, §. 13.
Eisketten, s. Radschuhe.
Eisriesen dürfen nur mit Bewilligung des Kreisamtes fortgeführt werden, s. Forstgesetz: §. 25.
Einziehung (gefängliche), — s. Arrest.
Elbe, s. Elbeschifffahrt. — Reisepaß Lit. A): M. 15. Mai 1855.
Elbeschifffahrt, s. Strompolizei im Königreiche Böhmen.
Elbezollrichter, s. ebenda: G. V. 30. April 1846, Z. 25670.
Elementarschäden, s. Reichsstraße: Vorschrift in Böhmen 18. Juni 1845.
Elementarunterricht soll von den Seelsorgern gegeben werden, s. Pfarrer: St. H. C. 19. Aug. 1826, Z. 3896.
Empfangschein, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 214. — Industrieprivilegium: §. 13. — Preßordnung: M. 8. Oct. 1853, als R. zum §. 4 des P. — Recurs: G. 26. Aug. 1803, und 18. Dec. 1806, Z. 23011. — Reichsstraße, Allgem.: K. Vdg. 3. Jänn. 1851, §. 15. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 19, 22.
Empfehlungskarte gibt kein Pflichtexemplar, s. Preßordnung: §. 4.
Enclave, s. Jagdgesetze: M. 31. Juli 1849, Z. 15421, §. 2.
Enge Rauchröhren, s. Rauchröhren.
England ist ein bedenkliches Reiseziel, s. Reisepaß Lit. A): H. 10. Oct. 1842, Z. 31476.
Entdeckung, s. Industrieprivilegium: P. 15. Aug. 1852, §. 1.
Enteignung, s. Eisenbahn: M. 8. Dec. 1855. — Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 30. — Kreisbehörde: §. 32, lit. d). — Landesbauarbeiten in Ungarn: Vdg. 30. Mai 1851. — Reichsstraße,

Seite

Allgemeines: H. 2. Mai 1818, und H. 11. Oct. 1821. — Urproduction: Ital. Ges. 20. April 1804, Art. 51; und P. 23. Mai 1854, §§. 98, 101 bis 103. — Wasserwerke: H. 23. Oct. 1834, und M. 21. April 1857.

Enten, s. Geflügelseuche. — Urproduction: Vdg. in Böhmen 13. Nov. 1821, Z. 7611, §. II, lit. d).

Entlassene Beamte dürfen nicht wieder angestellt werden, s. Anstellung: Hfkmrd. 21. Juni 1826.

Entlaufene Dienstboten sollen nicht in Dienst aufgenommen werden, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 33.

Entrindung stehender Bäume ohne Zustimmung des Waldeigenthümers ist ein Forstfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 2.

Entwendungen des Nebengesindes hat der Dienstbote dem Dienstherrn anzuzeigen, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 14; — und kann, wenn er dieß nicht thut, sofort entlassen werden, ebenda: §. 28, Z. 4.

Entziehung eines Waldgrundes der Holzzucht ist nicht gestattet, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 2.

Epidemie ist sogleich anzuzeigen: Vdg. 15. April 1795 u. s. w. . . 159
Siehe Gesundheitspolizei: G. 3. Nov. 1806, Z 45584. — Leichen: G. 12. April 1806, Z. 13594. — Taggeld: G. 26. Juli 1839, Z. 42320.

Epitropen, s. Militärgrenze: Cult.-M. 5. Oct. 1853.

Erbach, s. gräfliche Häuser.

Erbadel. — Erbämter, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Erben, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 14.

Erbschaft ist für den Dienstboten ein Rechtsgrund, den Dienst vor der Zeit zu verlassen, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 30, Z. 2.

Erbsen (wurmstichige), — s. Mühlordnung: R. zum §. 6 des P. 1. Dec. 1814.

Erbsenhandel ist ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Erdabrutschung, s. Erdrutschung.

Erdäpfel, s. Urproduction: G. 25. März 1805 u. H. 11. April 1806.

Erde, s. Zueignung.

Erdflöhe, wie zu vertilgen? s. Urproduction: G. 27. April 1831, Z. 14641.

Erdgefährten. — Erdriesen, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 17 und 25.

Erdrutschung, s. Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 100. — Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 7 und 19.

Erdtorf, s. Urproduction: Vdg. 11. Dec. 1751.

Erfindung, s. Industrieprivilegium: §. 1.

Erfrorene, — wie zu retten? s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, Nr. I.

Seite

Ergreifer, s. Fuhrleute: H. 27. Mai 1837, als R. zum §. 2 der A. h. E. 19. Oct. 1839. — Marktordnungen: H. 6. Juni 1805. — Räuber: Hfkmrd. 7. Oct. 1837. — Strompolizei in Galizien: §. 26. — Viehtriebe: V. 18. Juli 1834.

Erhängte, wie zu retten? — s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, III. Abth.

Erhebungen, s. Commissions-Verhandlungen. — Localaugenschein.

Erklärungen, s. Abschriften: H. 18. April 1807, Z 6132.

Erkrankung eines Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: M. 7. März 1855, §§. 21 bis 23, 28, Z. 10 u. 11; — eines Urlaubers, s. Militärbeurlaubte: G. 14. Oct. 1833, Z. 59548; — eines Schüblings, s. Schubordnungen, specielle, für N. Oesterreich: H. 27. Oct. 1822.

Erlagstermin, s. Militärstellvertreter: A. O. 21. Febr. 1856, §§. 7 und 8.

Erlaubnißschein, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §. 7.

Erlaucht, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838; und H. 22. Febr. 1847.

Erledigung, s. Besoldung: Hfkmrd. 21. Juli 1808; Hfkmrd. 23. Juli 1824, Z. 28227; und 31. Juli 1826.

Erlöschen des Mannsstamms einer adeligen Familie ist anzuzeigen, s. Adel: H. 21. Juni 1832.

Ernennung, s. Dienstaxen: P. 27. Jänner 1840, §§. 176 bis 181, 183, 187, 188.

Ernte, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Wohlfeilheitspolizei.

Erstgeburt begründet zuweilen einen höhern Adelsgrad, s. Adel: H. 21. Mai 1840.

Erstickte. — Ertrunkene, wie zu retten? — s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, II. und IV. Abth.

Erwerbsgesellschaft, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w. §. 7. — s. Vereine.

Erwürgte, wie zu retten? s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, III. Abth.

Erz, s. Statuen.

Erzeugnisse, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §§. 8, 66, 76 und 103. — Fabrik. — Landesfabriksbefugniß.

Erzeugungsrecht, ausschließendes, s. Propination.

Erzgebirgsbewohner sind bezüglich ihrer Spitzen und Stickwaaren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. c).

Erzgruben, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, lit. d).

Erziehungsbeitrag, s. Pensionsbeitrag. — Provision: Hfkmrd. 17. April 1832, und 3. Aug. 1844.

Erziehungsanstalt oder Institut, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Adelsanmaßung: H. 21. Mai 1833, Z. 873, §. 2 lit. a). — Privatunterricht. — Specialschulen.

Seite

Essig, s. Gesundheitspolizei: G. 7. Aug. 1812; — H. 5. April 1821, Z. 8511; — M. 19. Sept. 1848, Z. 3075, §§. 2 und 3.
Essigäther, s. Aetherarten.
Essigfabrikant. — Essigfieber, s. Gesundheitspolizei: G. 7. Aug. 1812; G. 18. Febr. 1832, Z. 2994; — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn u. s. w.: §. 80.
Essighandel ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Esterhazy von Galantha, s. Fürstliche Häuser.
Eßgeschirre sollen mit dem Namen des Erzeugers und Fabrikortes versehen sein, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 9. Juli 1852.
Eßwaaren, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, Z. 3075, §. 1. — Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.
Etablissement, s. Fabrik. — Gewerbe. — Handel. — Industrieprivilegium: §. 22.
Etiquetten geben kein Pflichtexemplar, s. Preßordnung: §. 4.
Evangelische werden von Leistungen an Katholische losgezählt . . 160
Siehe Pastor. — Specialschulen: A. h. E. 3. Oct. 1850.
Evidenzhaltung der Adelsmatrikel, s. Adelsmatrikel; — der Gemeindematrikel, s. Gemeindematrikel; — der Patentalinvaliden, s. Militärpatentalinvaliden: G. 17. Juli 1828; und Vdg. 29. Dec. 1851; — der Reservemänner, s. Militärreserve (und zwar die Instruction); — der Urlauber, s. Militärbeurlaubte; — der Schänker, s. Schankbefugniß: Vorschrift in Siebenbürgen 23. März 1850, §. 3.
Excellenz, s. Geheimer Rath.
Exemplar, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §§. 3 und 4.
Executionsmittel. — Executionsordnung (politische), — s. Zwangsverfahren.
Exercierplatz, s. Militärwaffenübung: H. 2. Nov. 1837, §. 1; und G. 18. Juni 1847, Z. 28527.
Ex officio-Stellung zum Militär, s. Wehrpflicht Lit. B).
Explodirendes, s. Gewerbe: H. 28. Dec. 1846, und H. 15. April 1847. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 3.
Explosion, s. Dampfkessel: M. 11. Febr. 1854, §. 26.
Expropriationsrecht, s. Enteignung.
Extemporationen, s. Theaterordnung: A. h. E. 14. Nov. 1850, §. 9.
Extraausgaben, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 19, und R. zum §. 22.
Extraposten auf Poststraßen sind nicht gestattet, s. Stellfuhren: §. 1.
Extrapostgebühren, s. Taggeld: Hfkmrd. 29. Jänn. 1847, Z. 598.
Fabrik, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 34 und 38. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 61 und 76. — Judenordnung für Böhmen: R. zum §. 46; J. O. für Schlesien: 15. Dec. 1751, §§. 8 u. 9; J. O. für Niederösterreich: §. 7 — Reisepaß lit. c): Ztes M. 15. Febr. 1857, §. 5. — Ueberschwemmung: V. 7. Febr. 1839. — Wasserwerke: H. 16. Febr. 1827, Z. 6271.

Seite

Fabrikant darf sowohl im Großen als im Kleinen verkaufen, ein Verschleißgewölbe halten, Com. H. 24. Dec. 1817 161
Siehe Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 20, 37, 62 bis 78. — Judenordnung für Galizien: §. 22.
Fabrikenbetriebsfond, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 65.
Fachbaum oder Fachbrett darf eigenmächtig weder erhöht noch erniedrigt werden, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, und die verschiedenen Strompolizeiordnungen.
Fackeln, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 15. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.
Factischer Besitzstand, s. Besitzstand.
Factor, s. Judenordnung für Galizien: §. 22.
Fällen oder Herablassen einzelner Bäume ist in der Nähe einer Eisenbahn an den bezeichneten Puncten verboten, s. Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 100.
Färber ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Fässerausziehen ist unter gewissen Umständen verboten, s. Feuerordnung für Städte: §. 18.
Fässerwaschen auf der Gasse ist nicht erlaubt, s. Reinlichkeitspolizei: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 15.
Fäule, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 46.
Fahrbahn, s. Fuhrleute: A. h. E. 29. Oct. 1839. — Reichsstraße, Allgemeines: H. 26. Sept. 1835, §. 1; und K. Vdg. 3. Jänner 1851, §. 13.
Fahrclasse, s. Taggeld: 3. Juli 1854, §. 15.
Fahrnisse, s. Baupolizei: H. 7. Mai 1802.
Fahrordnungen in verschiedenen Hauptstädten 162
Fahrzeug, s. Strompolizei.
Falle, s. Wildpret: Vdg. in Böhmen 21. Oct. 1856, Z. 9202.
Fallthüren, s. Straßenpolizei (in Oesterreich): H. 28. Mai 1824, Z. 15005.
Familienfideicommiß darf von Adeligen errichtet werden, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.
Familiengruft, s. Gruft.
Familiennamen, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1839, lit. a).
Fangeisen sind kenntlich aufzustellen, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §. 6; und Raubthiere: C. 10. Juli 1788, §. 5.
Fanghund darf nicht in einer fremden Wildbahn betreten werden, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §. 18.
Fangzeug, s. Urproduction: P. 3. Juni 1583; und u. ö. C. 22. Sept. 1795.
Farben, s. Gesundheitspolizei: V. 10. Dec. 1803; — Hfkmrd. 14. Oct. 1825, Z. 38620; — C. 17. Dec. 1830, Z. 68816; — H. 16. Oct. 1845.

Seite

Farbmühlen und Farbwaarenerzeuger sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Fasan, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §§. 2 und 14. — Urproduction: Decret vom Jahre 1504.

Faschinen. — Faschinenpflöcke. — Faschinenwerke, s. Strompolizei in Galizien: §§. 14, 26.

Faschingsbälle (jüdische) dürfen während der christlichen Fastenzeit nicht abgehalten werden, — s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Faschingsdienstag, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 1.

Fassungsraum, s. Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §. 8, und R. zum §. 12 und 20.

Fastengebot soll beobachtet werden: H. 22. April 1828 163

Fastenzeit, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. August 1826, §. 3.

Fasttage, s. ebenda.

Faß, s. Fässerausziehen. — Fässerwaschen. — Gesundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832, Z. 2994.

Faßbinder ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Faßzieher ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Faulfressen oder Faulichwerden der Schafe, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 46.

Federkiele sind im Handel freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Federwild (nützliches), — s. Jagdgesetze, specielle in Siebenbürgen: Vdg. 2. Juli 1852, §. 4.

Feiertage, s. Gottesdienst. — Tanzmusik: A. h. E. 19. August 1826, §. 4.

Feiertagsschulen, s. Sonntagsschulen.

Feigen sind im Handel freigegeben, s. Handelsbefugniß: H. 25. Nov. 1824, und H. 29. Oct. 1825, als NB. zu H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Feilenhauer sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Feilschaften, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 1, u. a. a. O. — Jahrmarktspolizei: H. 3. April 1828, Z. 7355. — Marktordnungen: Handels-M. 13. Juli 1856, Z. 16558. — Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §. 13.

Feingehaltspunzirung, s. Punzirung.

Feldärztliches Institut, s. Specialschulen: A. h. E. 2. Dec. 1851.

Feldarbeiten, s. Gottesdienst: Vdg. 31. Juli 1812.

Feldarzt, s. Militärarzt.

Feldbau, s. Hornviehzucht: H. 14. März 1809, §. 3, d. i. die Kreisschreiben vom 22. Dec. 1785 und 4. April 1787. — Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §§. 13 u. 15. — Judenordnung für Galizien: §. 26; J. O. für Böhmen: §. 51; J. O. für Mähren:

Seite

P. 13. Febr. 1782, §. 6; J. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §. 5. — Urproduction: Decret vom J. 1504, u. s. w. (beinahe der ganze Artikel).

Feldcapellan, s. Militärgeistlichkeit: H. 29. März 1791.

Feldfrüchte, s. Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 99. — Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Febr. 1786, §. 15. — Urproduction. — Wohlfeilheitspolizei A): Vdg. in Böhmen 30. Juli 1847.

Feldhüter, s. Urproduction: H. 8. Febr. 1813; und Vdg. in Dalmatien: G. 28. Sept. 1855, Z. 13632, §. 2.

Feldkriegscommissariat, s. Staatsprüfung lit. f).

Feldmäuse, wie zu vertilgen? — s. Urproduction: Vdg. in Böhmen 24. Oct. 1822, §. 54229.

Feldpolizei, s Feldschäden.

Feldraine, s. Urproduction: 4. Juli 1832, Z. 3773.

Feldschäden, s. Urproduction: H. 8. Febr. 1813; Gouv. Vdg. in Siebenbürgen 17. Aug. 1850; Kais. Vdg. 11. Jänn. 1852; Vdg. in Dalmatien 28. Sept. 1855, Z. 13632.

Feldschnecken, wie zu vertilgen? — s. Urproduction: Vdg. in Böhmen 13. Nov. 1821, Präs. Z. 7611.

Feldwebel, s. Militärheirat. — Pensionsbrittel: Hfkmrd. 5. März und 19. August 1819.

Feldwegcapellen, s. Standbild.

Felgen, s. Fuhrleute: A. h. E. 29. Oct. 1839.

Fellenhandel ist freigegeben, s. Handelsbefugniß: Vdg. 2. April 1795, als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Felssturze können die Bannlegung eines Waldes herbeiführen, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 19.

Fernschreibmaschine, s. Staatstelegraph.

Festtage, s. Gottesdienst. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Fett eines mit der Keule erschlagenen Viehes, s. Haut.

Feueranmachen im Walde ist nur mit der größten Vorsicht zu bewerkstelligen, s. Forstgesetz: §. 44; — nahe an Wasserbauwerken verboten, s. Strompolizei in Galizien: §. 14.

Feuerassecuranz, s. Feuerversicherung.

Feuerbeschau, s. Feuerordnung für Städte: §. 35; für das offene Land: §. 25.

Feuercommissäre haben die Feuerbeschau vorzunehmen, und beim Brande selbst vorzüglich thätig zu sein, s. Feuerordnung für Städte: §§. 35, 40, 52 — s. Dorfrichter.

Feuereimer, s. Feuerordnung für Städte: §. 47; für das offene Land: §. 38. — Wassereimer.

Feuerfahne, s. Feuerordnung für Städte: §. 40.

Feuerfangendes. — Feuerfangende Materialien, s. Feuerordnung für Städte: §. 22; für d. offene Land: §§. 17 und 18. — Forstgesetz: §. 44.

Seite

Feuergefährlichkeit, s. Abtragung. — Dienstbotenordnung für das Kral. B. Gebiet u. s. w.: §. 14. — Eisenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 99. — Forstgesetz: §. 44.

Feuerhaken, s. Feuerordnung für Städte: §. 46; für das offene Land: §. 38.

Feuerheerd, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 6.

Feuerlärm, s. Feuerordnung für Städte: §§. 36, 39, 40; für das offene Land: §§. 26, 30; M. 12. April und 12. Mai 1852, Z. 8794 und 11174.

Feuerlöscherforderniſſe oder Geräthſchaften, s. Feuerordnung für Städte: §§. 47 bis 50, 64, 66, 68; für das offene Land: §§. 32 bis 36, 39, 40. — Forstgesetz: §. 46.

Feuerordnung oder Feuerpolizei (P. 28. Juli 1786) handelt: . 164

I. Von der Verhinderung der Feuersbrünſte, und zwar für Städte: §§. 1 bis 35; für das offene Land: §§. 1 bis 25.

II. Von der baldigen Entdeckung; für Städte: §§. 36 bis 40; für das offene Land: §§. 26 bis 31.

III. Von der schleunigen Löschung; für Städte: §§. 41 bis 63; für das offene Land: §§. 32 bis 52.

IV. Von der Verhinderung schädlicher Folgen, für Städte: §§. 64 bis 72; für das offene Land: §§. 53 bis 56.

Als dieses Schlagwort bereits abgedruckt war, erfloß:

B. in Steiermark 9. Februar 1857 (L. G. 2. Abth. III. Nr. 4).

Feuerordnung für das Herzogthum, mit Ausnahme von Graz.

Feuerotter, s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VII. Abth.

Feuersbrunst, s. Brandbeschädigung der Beamten. — Feuerordnung: II., III. und IV. — Forstgesetz: §§. 44 bis 48. — Militärärarialeffecten. — Waldbrand.

Feuersicherheit, s. Baupolizei: H. 25. Aug. 1842, Z. 22383; und H. 28. Sept. 1843, Z. 29649. — Dampfkessel: M. 11. Februar 1854, §. 22.

Feuersignalisirung, s. Feuerlärm.

Feuerspritzen, s. Feuerordnung f. Städte: §. 61; f. d. off. Land: §. 38.

Feuerstätten, s. Feuerordnung für Städte: §. 61; für d. off. Land: §§. 6 und 12.

Feuerversicherung ist blos eine Sache der Privatunternehmung . . 179

Feuerwache, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 26.

Feuerwerk, s. Feuerordnung f. Städte: §. 16; f. d. off. Land: §. 14.

Feuerwerkskörper dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erzeugt werden 180

Feuerwerkstätte, s. Feuerordnung für d. off. Land: §§. 34 und 38.

Fiaker unterliegen verschiedenen Ordnungen 181

s. Fahrordnungen. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80. — Miethkutscher.

Fideicommiß, s. Familienfideicommiß.

Fidibusse, s. Reibzündwaaren.

Seite

Fierant, s. Hausirhandel: M. 6. Oct. 1855, Z. 6914, als R. zum §. 16 des P. 4. Sept. 1852. — Marktordnungen, Allgemeines: Handels-M. 13. Juli 1856, Z. 16558, §. 3.

Figuren (alterthümliche), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812.

Filialbethaus, s. Pastor: H. 15. Febr. 1841, Z. 5246.

Filialvereine, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. m).

Filiation. — Filiationsbeweis. — Filiationsverhältnisse, s. Abstammung.

Filigranarbeiten, s. Punzirung: Hfkmrd. 30. Jänn. 1824, §. 7, lit. a).

Filzwaarenerzeuger, in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Findlinge sollen unter bestimmten Vorsichten übergeben werden . . 181

Fingerhut (rother), — ist ein Giftkraut, s. Dürrkräutler.

Finkenarten sind zu schonen, s. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänn. 1847, Z. 80457; und 15. Aug. 1851.

Firma, s. Handelsbefugniß: H. M. 24. Juli 1853; und 4. Dec. 1853. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 65. — Landesfabriksbefugniß: H. 9. Sept. 1805, Z. 30359, §. 3.

Fischer. — Fischhändler. — Fischkäufler sind Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Siehe übrigens: Maaß und Gewicht: Vdg. in Ungarn 15. Mai 1854, §. 4.

Fischerkorb, s. Strompolizei in Böhmen: Allg. Vdg. 28. März 1835, Z. 13102, §. 5.

Fischernetze, s. Teichpolizei: §. 14.

Fischhandel ist freigegeben, s. Handelsbefugniß: H. 23. Aug. 1810, als R. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Fischkörner, s. Gesundheitspolizei: G. 9. Mai 1825, Z. 25782.

Fischordnungen, s. Urproduction: 3. Juni 1583; und C. u. ö. Reg. 22. Sept. 1795.

Fischrechen, s. Teichpolizei: §§. 5 und 13.

Fiumaner, s. Hausirhandel: A. h. E. 18. Nov. 1855, als R. zum §. 17, lit. f).

Flachs, s. Feuerordnung für Städte: §. 20; s. d. off. Land: §. 13.

Flachsbau, s. Urproduction: Vdg. 1. März 1753.

Flachsbrechen, s. Feuerordnung f. Städte: §. 26; s. d. off. Land: §. 11.

Flachsdörre, s. Feuerordnung f. Städte: §. 10.

Flachshandel ist freigegeben, s. Handelsbefugniß: H. 17. Aug. 1765, als NB. zum H. 29. Mai 1792.

Flachsrösten, s. Teichpolizei: §. 15.

Flaschenbier darf von den Kaufleuten nicht verschließen werden, s. Schankbefugniß: Vdgen. in Böhmen ꝛc. A. h. E. 1. Oct. 1842.

Fleckfieber, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 80 und 82. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Ungarn vom 15. Mai 1854, §. 4.

Seite
Fleischbeschau soll von der Ausschrottung vorgenommen werden . 183
Fleischer oder Fleischhauer. — Fleischerei, s. Feuerordnung für Städte: §. 44. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35; J. O. für Niederösterreich: 2te R. zum §. 1. — Lebensmittelsatzung. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Ungarn 15. Mai 1854, §. 4. — Straßenpolizei (in Oesterreich): u. ö. V. 11. Oct. 1820. — Wohlfeilheitspolizei: Vdg. 11. Nov. 1846.
Fleischpreis. — Fleischsatzung. — Fleischtaxe, s. Fleischer: H. 15. Nov. 1786, Z. 2246; C. 23. Aug. 1787; H. 13. Dec. 1827; und H. 4. Mai 1843.
Fleischselcher, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 80 und 82. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Ungarn 15. Mai 1854, §. 4.
Fliegenpapier, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 3. Jänner 1853.
Fliegenstein darf von den Materialwaarenhändlern verkauft werden, s. Handelsbefugniß: H. 29. Juli 1841.
Flitscher Insaßen, s. Hausirhandel: §. 17, lit. f), R.
Flittermacher aus edlen Metallen sind concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. in Ungarn: §. 80.
Flößanstalten, deßgleichen.
Flößen, s. Holztrift. — Kreisbehörde: §. 32, lit. e).
Flores calendulae officinalis, s. Safranverfälschung.
Floßfahrer oder Floßführer sollen mit gewissen Werkzeugen versehen sein, s. Strompolizei in Galizien: G. 7. Nov. 1827, als R. zum H. 21. Jänn. 1842; in Steiermark: 18. Jänn. 1856, Z. 514.
Flüssigkeiten (geistige), — s. Hausirhandel: §. 12, lit. b). — Propinationsrecht. — Schankbefugniß. — Weine.
Flugblatt, s. Placat.
Flugsand berechtigt den Bedrohten, um eine Concurrenzverhandlung einzuschreiten, s. Urproduction: Diätalartikel X. 1844.
Fluß, s. Inseln. — Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1. — Strompolizei. — Ueberschwemmung. — Urproduction: Ital. Ges. 20. April 1804; und Handels-M. 5. Oct. 1848.
Flußanrainer, s. Wasserwerke: H. 10. Nov. 1830, §. 9.
Flußbauten, s. Strompolizei. — Wasserwerke.
Flußbeet, s. Strompolizei in Galizien: §. 16 und 21.
Flußpolizei, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1. — Schiffmühlenstatut: §. 8 u. s. w. — Strompolizei. — Wasserwerke.
Fondsausweis der Kaufleute, s. Handlungsfond.
Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, s. Aerarialersätze.
Forstbeamte. — Forstbedienstete, s. Forstgesetz: §§. 52 bis 58, 73 und 74.
Forstdienst, s. Staatsprüfung lit. a).

Seite

Forstfrevel, s. Forstgesetz: §§. 18, 44 bis 51, 56 bis 65, 67 bis 76. — Nadelholzsamen: Vdg. in Tirol 21. Oct. 1856, §. 3.

Forstgesetz (allgemeines) — vom 3. Dec. 1852 handelt: 188
1. Von der Bewirthschaftung der Forste: §§. 1 bis 23. . . . 188
2. Von der Bringung der Waldproducte: §§. 24 bis 43. . . . 197
3. Von Waldbränden und Waldinsectenschäden: §§. 44 bis 61. . 202
4. Vom Forstschutzdienste: §§. 52 bis 58. 205
5. Von den Uebertretungen: §§. 59 bis 71. 207
6. Von den Waldschadensbestimmungen: §§. 72 bis 76. . . . 211
7. Von dem Instanzenzuge: §. 77. 212
Siehe Moräste: H. 9. Aug. 1787, §. 2. — Urproduction: G. Vdg. 17. Aug. 1050, R.; und K. Vdg. 11. Jänn. 1852, R. — Waldordnung in Ungarn. — Waldordnung in Siebenbürgen.

Forstlehranstalt, s. Specialschulen: A. h. E. 27. April 1852.

Forstmappirung, s. Forstvermessung.

Forstproducte, s. Forstgesetz: §§. 24 bis 43, 56.

Forstschutzdienst, s. Forstgesetz: §§. 52 bis 58. — Jagdgesetze, Allgemeine: M. 2. Jänn. 1854.

Forstvermessung, s. Forstgesetz: G. 10. Sept. 1808, als R. zum §. 4 des P. 3. Dec. 1852.

Forstwirthe, s. Forstgesetz: §. 22. — Specialschulen: A. h. E. 27. April 1852. — Staatsprüfung lit. a).

Forstwirthschaft, s. Forstgesetz: §§. 1 bis 23.

Fourage soll nicht an Private verhandelt werden, s. Militärsfassungsgegenstände.

Fortificationsziegeln, s. Ziegelmaaß: V. in Böhmen 11. Juli 1839, §. 1 a).

Fournirholzhandel ist freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. in Ungarn: §. 4.

Fournirmühlen, concessionirt — ebenda: §. 80.

Frachtführer. — Frachtgewerbe. — Frachtwagen, s. Fuhrleute.

Fragner ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Frankreich, s. Reisepaß Lit. A): Ob. P. 24. Juli 1852; und Vdg. in Böhmen 13. Aug. 1856, Z. 8119.

Franzensstraße in Siebenbürgen, s. Fuhrleute: G. 28. Mai 1835.

Franz-Josephsorden, s. Orden: P. 25. Dec. 1850.

Franzosen. — Französische Staatsunterthanen, s. Civilstandsregister: H. 31. März 1836, Z. 8259. — Irrenanstalt: H. 18. Juni 1847.

Fratschlerinnen — ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Frauenspersonen, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §§. 19 und 20. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 55, 85, 86, 100.

Freibauern, s. Grundbesitz, II. Abth., Lit. A).

Freiburg (Canton und Cantonshauptstadt in der Schweiz), s. Aargau.

Seite

Freie Beschäftigungen, s. Gewerbe: Handels-M. 17. Jänn. 1853, Z. 434, Z. 3. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 81.
Freie Concurrenz hat bei allen Handlungen und Gewerben zu gelten, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 2.
Freies Licht, s. Licht.
Freigegebener Handel, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.
Freigründe, s. Grundbesitz: II. Abth., Lit. A).
Freiheit (Kränkung derselben), — s. Polizeibehörde.
Freilassen der Pferde, s. Straßenpolizei (in Böhmen): V. 7. Oct. 1839, Z. 55894; in Kroatien: §. 40.
Freistädte in Ungarn, s. Städtewesen im Königreiche Ungarn: 1609, 34 u. s. w.: — in Siebenbürgen: v. Verböcz T. III. P. tit. 8 u. s. w.
Freitage, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §§. 3 und 4.
Freithof, s. Leichenhof.
Freiwillige sind in gewissen Fällen zu entlassen 221
Freiwillige Anheimsagung, a) eines Dienstpostens, s. Dienstentsagung. Besoldung: F. M. 14. Juli 1854, §. 4; — b) einer Profession, s. Gewerbeanheimsagung.
Freizügigkeit der Gewerbe, s. Gewerbe: C. 5. Jänn. 1816, Z. 53852; H. 30. Sept. 1829, Z. 23125. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 103, lit. c), und §. 216.
Freizügigkeit der Pensionen, s. Pensionsfreizügigkeit.
Freizügigkeitsverträge, s. Auswanderung: P. 24. März 1832, §. 8.
Fremde, s. Adel: §. 29 des b. G. B., als R. zur A. h. E. 6. Febr. 1838. — Anstellung: H. 14. Nov. 1823, Z. 34897. — Ausländer. — Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 39; und für Serbien: §. 42. — Judenordnung in Galizien: §. 26. — Gemeindegesetz: P. 17. März 1849, §. 7., Z. 2; §§. 17 und 25. — Ordenszeichen: P. M. 2. Nov. 1810. — Reisepaß C): zweites M. 15. Febr. 1857, §. 5.
Fremdenbewegung, s. Meldungswesen. — Reisepaß C).
Fremdenbücher, s. Reisepaß Lit. C): zweites M. 15. Febr. 1857, §§. 5 bis 8, 14.
Fremdenrecht, s. Heimatrecht, als Widerspiel desselben.
Fremdentabelle, s. Volkszählung: §§. 20, 29, 32.
Fremde Orden, s. Orden: H. 29. April 1822. — Ordenszeichen: H. 18. Sept. 1818, Z. 18705; H. 30. Juni 1832; H. 9. Oct. 1846, Z. 30202; und H. 20. Jänn. 1847, Z. 43378.
Frequentation, s. Universität, Allgemeines: Cult. M. 31. Aug. 1853.
Friedenspulvermagazin, s. Baupolizei: H. 28. April 1848, Z. 12242.
Friedhof, s. Leichenhof.
Frischherde, s. Schlosser: Vdg. in Böhmen 16. März 1841, Z. 10911.
Friseur, s. Perückenmacher.

Seite

Froschwurzel ist eine Giftpflanze, s. Gesundheitspolizei: V. 7. Mai 1771.

Fruchtgattungen. — Fruchthandel, s. Handelsbefugnisse: H. 25. Nov. 1824; und H. 29. Oct. 1825, als NB. zum H. 29. Mai 1792.

Fruchtmüllerei, s. Mühlordnung. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35.

Früchte, s. Feldfrüchte. Früchte in Essig. — Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Früchte in Essig, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, §§. 2 und 3.

Frühjahrstrich, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2. b).

Fuchs, s. Jagdgesetze, Allgem.: P. 28. Febr. 1786, §. 3.

Füllen, wie zu erziehen? — s. Pferdezucht: H. 22. Juni 1815, §§. 41 bis 65.

Füllung, s. Mineralwässer: M. 26. März 1852, Z. 22873.

Fünftel, s. Weingarten: Pr. K.

Fürstenberg, s. Fürstliche Häuser.

Fürstliche Häuser, deren Häuptern das Prädicat: „Durchlaucht" zukommt, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838; und H. 22. Febr. 1847.

Fütterer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Füttern des Zugviehes auf der Straße, s. Abfüttern.

Fugger, s. Gräfliche Häuser.

Fugger-Babenhausen, s. Fürstliche Häuser.

Fuhren sollen die Straße nicht verstellen, s. Auffahrtplatz.

Fuhrkosten, s. Brechrubr: H. 18. Febr. 1833, Z. 9131. — Epidemie: G. 21. März 1849, Z. 11499. — Taggeld.

Fuhrleute sollen einander von der Sattelroßseite ausweichen . . . 222
Siehe Feuerordnung für Städte: §. 44, 55; für das offene Land: §. 37. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 109. — Judenordnung für Galizien, §. 22; J. O. für Mähren: §. 7; J. O. für Schlesien: §. 6. — Rotzseuche: M. 12. Juni 1851. — Straßenpolizei (insbesondere in Kroatien): § 28.

Fuhrwerke, s. Fuhrleute.

Functionszulage trat an die Stelle der Tafelgelder.

Fund. — Fundmünzen, s. Alterthümer: H. 30. Juli 1828; und H. 14. Aug. 1846.

Fußboden aus Holz sind in Küchen und Feuerstätten nicht zu dulden, s. Feuerordnung für Städte: §. 7; für das offene Land: §. 7. — Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Fußseuche, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834 Z. 27250, §. 23.

Futter, s. Hornviehzucht. — Pferdezucht. — Viehseuche.

Futterbarren, s. Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855, §. 2.

Futtermangel, s. Dürre.

Futterwerk ist nicht an Feuerstätten anzustellen, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 12.

Seite

Gabelzäune, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 17.
Gärben der Häute von umgestandenen Thieren wird den Wasenmeistern untersagt, s. Wasenmeister: H. 22. Juni 1832.
Gärberlohe ist im Handel freigegeben, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.
Gärberprofession, s. Zunftordnungen: Hfkmrd. 6. Juni 1843.
Gärtner ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Galalivree, s. Livree.
Galizien hat ihm — eigene Vorschriften, s. Adel: P. 13. Juni 1775, §. 6, als R. zur A. h. E. 6. Feb. 1838. — Dienstbotenordnungen: C. 21. März 1800, und 26. Aug. 1806. — Gemeindegesetz. — Holzungsrecht. — Judenordnung. — Strompolizei. — Teichpolizei.
Galizischer Adel der untersten Stufe, s. Adelige u. s. w.
Gallen (St.) — Canton in der Schweiz, s. Aargau.
Gangbarkeit der Straßen, s. Straßenpolizei in Böhmen: H. 7. März 1834, Z. 4555; in Ungarn: §. I., Z. 1 und 4; in Kroatien: §. 50.
Ganggeld, s. Taggeld; M. 4. Juli 1854, §§. 14 bis 16, 18, lit. c), §. 19, 20, 21, 24, 27; M. 16. Sept. 1856.
Gans. — Gänsehandel, s. Geflügel- und Gänsehandel.
Garköche, s. Fastengebot. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Garnhandel, s. Flachshandel.
Garnisonsspital, s. Militärspital.
Gartenfrevel, s. Feldschäden.
Gartengrasmücke ist zu schonen, s. Raupen: Vdgen. in Böhmen 21. Jänn. 1847, und 15. Aug. 1851.
Gartenzaun, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. I., Z. 3.
Gaserzeugung, s. Gesundheitspolizei: H. 27. April 1845, Z. 9414.
Gassen, s. Baupolizei: H. 16. Oct. 1787 — und Nachstehendes.
Gassenläden in Wien, s. Handelsbefugniß: u. ö. Vdg. 3. März 1852, Z. 3258.
Gassensäuberung, s. Reinlichkeitspolizei auf dem flachen Lande, und in Städten: V. 18. Aug. 1763; 30. April 1787 u. 16. Jänn. 1789; — Vdg. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. II., Z. 10; u. a. a. O.
Gassenstände, s. Straßenpolizei (in Oesterreich): H. 9. Jänn. 1795; u. ö. V. 11. Oct. 1820.
Gassenverunreinigung, s. Uebertretung: V. in Böhmen 21. Juni 1856, lit. c).
Gast, s. Sitzende Gäste.
Gastein im Herzogthume Salzburg 226
Gasthaus. — Gasthof, s. Auffahrtplatz. — Meldungswesen. — Polizeistunde.
Gastrecht, als Gegensatz des Heimatrechtes, — s. Heimatrecht.
Gastwirth, s. Fastengebot. — Feuerordnung s. Städte: §. 28. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809, und 16. Oct. 1854. — Handels-

Seite

und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80. — Meldungswesen. — Polizeistunde. — Wirthshäuser.

Gattin eines vertragsbrüchigen Aerarialpächters, s. Aerarialvertrag: H. 26. Mai 1836.

Gaukler, s. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 7, lit. g). — Gesundheitspolizei: V. 28. Jänn. u. 29. Aug. 1797. — Zucht: Oberenns. Vdg. 29. Jänn. 1853, Z. 1660.

Gayeintheilung ist aufgehoben, s. Gewerbe: H. 30. Sept. 1829, Z. 23125.

Gebäranstalten nehmen nach der Wiener Instruction auf u. s. w. . 227
Siehe Wohlthätigkeitsanstalten: H. 11. Febr. 1819.

Gebäude, s. Abtragung. — Baupolizei: H. 4. Jänn. 1827, Z. 32091, §. 1. — Forstgesetz: §. 34. — Oeffentliche Gebäude.

Gebirgsbewohner, s. Reisepaß A.): G. 26. Aug. 1847, Z. 44180.

Gebirgsschutt, s. Forstgesetz: §. 19 des P. 3. Dec. 1852.

Gebläse, s. Schlosser: G. Vdg. in Böhmen: 16. März 1841, Z. 10911.

Gebrechliche, s. Ueberschwemmung: G. 23. Nov. 1789.

Gebüsche, s. Abtreiben.

Geburtshelfer, s. Civilstandsregister: C. 19. Nov. 1813, Z. 42087, §. 3. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Judenordnung für Ungarn: Vdg. 4. Juli 1851, §. 12, lit. b).

Geburtsmatrikel. — Geburtsregister, s. Civilstandsregister. — Judenordnung für Galizien: §. 4, Z. 1; J. O. für Böhmen: §. 9; J. O. für Mähren: P. 13. Febr. 1782, §. 1, R.; J. O. für Ungarn: V. 4. Juli 1851, §. 1 u. f. w.; J. O. für die serb. Woiwodschaft sammt Banat: V. 15. Nov. 1853, §. 1 u. f. w.

Geburtstag, s. Civilstandsregister: H. 27. April 1812.

Gedenkbuch, s. Zeitbuch.

Gefängliche Einziehung. — Gefängniß, s. Arrest.

Gefäße (Archäologische), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812.

Geflügel- und Gänsehandel, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Geflügelseuche, s. Viehseuche: G. Vdg. in Böhmen: 16. Juni 1838, Z. 28906.

Gefrornes, s. Gesundheitspolizei: n. ö. V. 25. April 1856, Z. 16027.

Gehalt. — Gehaltsvorschuß, s. Besoldung. — Besoldungsvorschuß.

Geheimer Rath. Das Ableben eines Solchen ist anzuzeigen . . . 228
Siehe übrigens Taggeld: H. 26. Dec. 1819.

Geisteserzeugnisse oder Producte, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §. 1 u. f w.

Geisteskranke, s. Irrenanstalten.

Geistige Getränke, s. Versüßte geistige Getränke.

Geistliche, s. Civilgeistlichkeit. — Militärgeistlichkeit.

Geistliche Gründe, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31.

Geländer, s. Straßenpolizei in Mähren: 12. Juni 1786.

Seite

Gelbgießer, in Ungarn conceſſionirt, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Geldaushilfe, ſ. Aushilfe.
Geldbußen, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §§. 42 und 43. — Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 122 bis 125. Schießſtandsordnung für Tirol: §. 39, lit. d). — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 3.
Geldleiſtungen politiſcher Art, wie einzutreiben? — ſ. Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §§. 3 und 4.
Geldſammlungen wie vorzunehmen 228
Gelehrtenverein. Der Eintritt in einen ausländiſchen — iſt anzuzeigen 229
Gemarkung, ſ. Gemeindegemarkung.
Gemeinde iſt eine ſelbſtſtändige, zur Erſtrebung von Zwecken, die jenem des Staates ähnlich ſind, geſchloſſene Geſellſchaft. (Aus Rotteck's Staatslexikon).
Siehe übrigens Aerarialvertrag: Hfkmrd. 24. Aug. 1812. — Epidemie: G. 21. März 1849, Z. 11499. — Jagdgeſetze, Allgem.: M. 15. Dec. 1852, §. 3. — Judengemeinde. — Militärſubarendirung: H. 7. Nov. 1816; G. 23. Sept. 1826, Z. 55427.
Gemeindeamt, ſ. Bürgermeiſter. — Stadtmagiſtrat. — Volkszählung: §. 16. — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854.
Gemeindeangehörige, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 10 u. ſ. w. §§. 21, 22 und 24
Gemeindearchiv, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 106. — Urkunden: V. in Böhmen 20. Oct. 1856, Z. 10233.
Gemeindearzt, ſ. Taggeld: M. 11. März 1856, Z. 5062.
Gemeindeausſchuß, ebenda: §§. 27, 71 bis 99, 101 bis 106.
Gemeindebeamtenbezüge, ſ. Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §. 3.
Gemeindebethaus, ſ. Judenbethaus. — Paſtor: A. h. E. 11. Feb. 1841.
Gemeindebezirk, ſ. Gemeindegemarkung.
Gemeindebote, ſ. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 14.
Gemeindebürger, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 8.
Gemeindegebiet, ſ. Gemeindegemarkung.
Gemeindegemarkung bildet den Raum, innerhalb deſſen die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung zu erſtrecken hat. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Siehe Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 1, 2, 21, 86. — Jagdgeſetze, Allgem.: P. 7. März 1849, §§. 6, 8.
Gemeindegeſetze in den verſchiedenen Kronländern 229
Gemeindeglied, ſ. Gemeindeangehörige. — Gemeindebürger.
Gemeindegut, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 27, Z. 2; §§. 74, 75.
Gemeindehaushalt, ſ. Gemeindeverwaltung.
Gemeindehegung, ſ. Urproduction: NB. zum H. 4. April 1833.
Gemeindehutweiden ſollen gemindert werden, ſ. Hornviehzucht: §. 1. — Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.

Seite

Gemeindejagd, ſ. Jagdgeſetze, Allgemeines: P. 7. März 1849, §§. 6 bis 9; M. 31. Juli 1849, Z. 15421, §§. 2 bis 5; M. 15. Dec. 1852.

Gemeindeinventar, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 72, 77.

Gemeindekaſerne, ſ. Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §§. 12, 30 und 48.

Gemeindematrikel, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 20.

Gemeindemühle, ſ. Mühlordnung für Tirol: 31. Jänn. 1853, §. 27.

Gemeindeobligation, ſ. Gemeindegeſetz für das Lemberger B. Gebiet: 10. Mai 1856, §. 32, R.

Gemeindeobrigkeit, ſ. Bürgermeiſter. — Stadtmagiſtrat.

Gemeindequartiermeiſter, ſ. Quartiermeiſter.

Gemeinderabbiner, ſ. Rabbiner.

Gemeinderath, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 81, 82, 100.

Gemeinderealitäten und Gefälle ſind unter gewiſſen Modalitäten zu verpachten, ſ. Städteweſen in Siebenbürgen: Regulativpuncte der ſächſiſchen Nation vom J. 1797; und in Galizien: C. vom 13. März 1813.

Gemeinderichter, ſ. Bürgermeiſter. — Gemeindevorſteher.

Gemeindeſaal, ſ. Schiffsführer: Patent 16. April 1850, §. 25.

Gemeindeſchießſtand, ſ. Schießſtandsordnung für Tirol.

Gemeindeſchreiber, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 83; für das Lemberger B. Gebiet: 10. Mai 1856, §§. 25 bis 28.

Gemeindeſchüttkäſten, ſ. Gemeindeſparſpeicher.

Gemeindeſchule, ſ. Hauptſchule. — Trivialſchule.

Gemeindeſtammvermögen, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 76; für Siebenbürgen: V. 1. Dec. 1851; für das Lemberger B. Gebiet: §. 32; und das Krakauer: §. XXIII.

Gemeindeſtier, ſ. Hornviehzucht: H. 14. März 1809, §. 7. — Urproduction: H. 4. April 1833, Z. 9396.

Gemeindeſtraße, ſ. Kreisſtraße: Obderenns. Vdg. 6. Juni 1850 u. ſ. w.; Vdg. in Böhmen 19. Aug. 1852, Z. 8085.

Gemeindeüberſicht, ſ. Volkszählung: §. 36.

Gemeindeumlage, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 78. — Communalbeiträge.

Gemeindeverband, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 8 bis 12. — Schubordnung für Siebenbürgen: §. 14.

Gemeindevermögen, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 72 bis 80, 100.

Gemeindeverwaltung, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 71 bis 106; für das Lemb. B. Gebiet: 10. Mai 1856, §§. 29 bis 32; für das Krak. B. Gebiet: §§. XXI bis XXIII.

Gemeindeverwaltungsjahr, ſ. Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §. 115.

Seite

Gemeindeviehſtandstabelle, ſ. Volkszählung: §. 36.
Gemeindevormund (Vorſteher des äußeren Rathes oder der Communität), — ſ. Städteweſen in Siebenbürgen.
Gemeindevorſteher, ſ. Bürgermeiſter. — Dienſtbotenordnung f. das Krakauer B. Gebiet: M. 7. März 1855, §§. 9, 21, 28 bis 32, 36; für Schleſien: §. 30. — Eiſenbahn: K. Vdg. 16. Nov. 1851, §. 101. — Feuerordnung f. d. offene Land: §. 41. — Fleiſchbeſchau: Vdg. in Salzburg 5. Aug. 1856, §. 20. — Forſtgeſetz: §§. 43, 46 bis 48. — Gemeindegeſetz: P. 17. März 1849, §§. 87 u. f. w; V. 10. Mai 1856, §§. 20 bis 23; und V. 25. Aug. 1856, §§. XVI und XVII. — Judengemeindevorſteher. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Galizien M. 10. April 1856, §. 3. — Militäreinquartirung: K. Vdg. 15. Mai 1851, §§. 14 bis 17, 34, 43; und M. 2. Juni 1852, Z. 2843, lit. B). — Pfarrinventar: G. 20. Nov. 1827, Z. 72077. — Rinderpeſt: G. 15. Juni 1837, Z. 14192 u. ſ. w. — Straßenpolizei in Ungarn: §. III. — Zwangsverfahren: K. Vdg. 20. April 1854, §§. 4, 9, 10, 12, lit. b).
Gemeindewald, ſ. Forſtgeſetz: §. 1, lit. b), §§. 2, 3; und Vdg. in Tirol: 17. Juli 1855; und 2. Oct. 1855, als R. beim §. 10 ebenda. — ſ. ferner §. 21 ebenda.
Gemeindewaſſerbauten, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 50.
Gemeindewege, ſ. Gemeindeſtraße.
Gemeindeweide, ſ. Gemeindehutweiden.
Gemeindezuſchlag, ſ. Beſoldung: M. 13. Nov. 1853; — Städte in Galizien: C. 13. März 1813, IV. Abſch., R. zum §. 9.
Gemiſchte Waarenhandlungen, ſ. Handelsbefugniß: Hfkmrd. 31. Mai 1839, — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 27.
Gemsböcke, ſ. Jagdgeſetze, ſpecielle in Tirol: 11. März 1854, §. 1; — in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2, lit. a).
Gemüſebau, ſ. Trivialſchulgarten: V. in Schleſien.
Gemüthskranke, ſ. Irrenanſtalten.
Genanntſchaft (Aeußerer Rath), — ſ. Städteweſen in Siebenbürgen.
Genealogiſche Regiſter, ſ. Stammbaum.
Generalzunftartikel, ſ. Zunftordnungen: P. 5. Jän. 1739 und P. 9. Mai 1778.
Genf (Canton und Cantonshauptſtadt in der Schweiz), — ſ. Aargau.
Gensd'armerie 225
Siehe Anſtellung: M. 3. April 1854. — Arzt: 23. Mai 1850, Z. 22430. — Zwangsverfahren: K. Vgd. 20. April 1844, §§. 8 und 9.
Gepäckübergewicht, ſ. Taggeld: F. M. 2. Juni 1854. — Ueberſetzung der Beamten: F. M. 19. Juni 1856.
Geräthe (archäologiſche), — ſ. Alterthümer: H. 5. März 1812.
Gerinne, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1.
Germhändler iſt ein Polizeigewerbe: ſ. Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Gerten dürfen ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers nicht gewonnen werden, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 4.

Seite

Gerüste, s. Baupolizei: Dalmatinische Vdg. 29. Mai 1835.

Geschäftsführer haben das Befugniß, sich anzubieten u. s. w. . . 258

Geschäftsvermittler, s. Geschäftsführer: H. 5. Feb. 1847, und M. 23. August 1856, Z. 7087.

Geschirre, s. Unverzinnte Geschirre. — Verzinnung. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 33.

Geschlechtsnamen, s. Familiennamen.

Geschworne, s. Ortsrichter.

Gesell, s. Dienstbotenordnungen: M. 7. Dec. 1856: oben in diesem R. Register. — Eheconsens: H. 12. Mai. 1820, Z. 12614. — Krankenanstalten A.): Obdereuf. Reg. Dec. 16. Nov. 1833, Z. 21884; und H. 10. März 1848, Z. 7447. — Lustseuche: 23. Mai 1855, Z. 9931. — Reisepaß: M. 15. Mai 1855, u. lit c.), 2tes M. 15. Feb. 1857, §§. 12 und 17. — Zunftordnungen: P. 9. Mai 1778, Art. X bis XXI.

Gesellenjahrenachsicht, s. Lehrjahrenachsicht.

Gesellschaft ist eine rechtskräftig bestehende Verbindung mehrerer Personen zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Gesellschaften, s. Gelehrtenverein. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 77. — Industrieprivilegium: §. 22. — Vereine.

Gesellschaftregel, s. Vereine: §. 1, lit. a.), §§. 8, 9, 21.

Gesellschaftwagen ist concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. f. Ungarn: §. 80.

Gesetz ist die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung oder bestimmende Richtung.

Die einzelnen Gesetze können entweder natürliche sein, so fern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes oder ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden; oder positive, so fern ihnen die gesetzgebende Gewalt im Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, sie äußerlich vorgeschrieben und festgestellt hat. Diese Feststellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein: — geschriebenes Recht — theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handlungen ausgesprochen werden: Observanz und Gewohnheitsrecht, welche man in Verbindung mit den natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Gesindeordnung. — Gesindewesen, s. Dienstbotenordnung.

Gesindezubringung, s. Dienstboten-O. f. d. Kral. V. Gebiet: §. 40.

Gesponnene Seide, s. Controlpflichtige Gegenstände.

Gestrüpp (verkümmertes), — s. Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.

Gesundbrunnen, s. Heilquellen.

Gesundheit (Rücksichten), s. Dienstbotenordnung für das Kral. V. Gebiet: §. 29, Z. 1 und 2.

Seite

Gesundheitscertificat, s. Hornviehtriebe.

Gesundheitspolizei warnt vor dem Genusse von Giftkräutern u. dgl. 260
Siehe: Branntweindestillirapparate. — Giftwaaren. — Reinlichkeitspolizei: 28. Nov. 1831, Z. 7331.

Getränke. — Getränkerzeugung, s. Gewerbe: H. 16. Oct. 1845. — Judenordnung für Galiz.: R. zum §. 35. — Maaß und Gewicht: Vdg. in Ungarn 15. Mai 1854, §§. 6 und 7. — Militärreinquartirung: §. 13.

Getränkhandel, s. Gesundheitspolizei: G. 18. Feb. 1832, Z. 2991. — Judenordnung für Galiz.: R. zum §. 35.

Getränkserzeugungsentgelt, s. Städle, Allgemeines: H. 29. Oct 1846, Z. 4047.

Getränkverschleiß, s. Propination. — Schankbefugniß.

Getreideböden, s. Getreidesparspeicher.

Getreidehandel ist freigegeben, — s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 4. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35.

Getreidemühlen sind concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. für Ungarn u. s. w. §. 80.

Getreideeinfuhr wird verboten, s. Mühlordnung: G. 5. Sept. 1837, Z. 5091, bei G. 9. März 1835, Z. 7815.

Getreidesparspeicher anzulegen, wird anempfohlen 274

Getreidewägen, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 8.

Gewächse, die auch keine Forstculturpflanzen sind, dürfen ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht weggerissen werden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6. >

Gewehr, s. Jagdgewehr. — Waffengesetz.

Gewerbe sind entweder Polizei- oder Commercialgewerbe u. s. w. . . 274
Siehe: Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 30, Z. 1 und 3. — Judenordnung für Galiz.: §. 31 und R. zum §. 35; J. O. für Böhmen, §. 47; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 8; J. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §§. 8 u. 9; J. O. für N. Oesterr, § 10 u. s. w. — Maaß und Gewicht. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 4, 7, 11, 13; M. 29. Jänner 1853, §§. 2 u. 9.

Als dieses Schlagwort bereits abgedruckt war, erflossen:

Handels-M. 6. Jänner 1857, Z. 31565; Vdg. in Kroatien 24. Jänner 1857; Z. 864 (L. G. L. Abth. I. Nr. 3).

Erläuterung der Vdg. 31. Oct. 1856, A. R. G. Nr. 204 über die Realeigenschaft eines Gewerbes.

F. M. u. Handels-M. 28. April 1857 (A. R. G. XX. 88).

Rohe Baumwolle, B.-Watta, B.-Garne, B.-Zwirne und Dochte, baumwollene Posamentir- u. Strumpfwirkerwaaren u. dgl. werden von der Controlle befreit.

Gewerbeanheimsagung, s. Gewerbe: H. 4. Juni 1817.

Gewerbeconcession, s. Concessionirte Gewerbe.

Gewerbekammern, s. Handelskammern.

Seite

Gewerbeschulen, s. Specialschulen: V. 28. Feb. 1839.
Gewerbetreibende, s. Gewerbe. — Tanzmusik: H. 12. Mai 1826, §. 5.
Gewerbeübersetzung oder Uebertragung, s. Freizügigkeit der Gewerbe.
Gewerbevereinigung, s. Gewerbe: Com. H. 27. Jänner 1822, Z. 1812. — Handels- und Gew. Ges. s. Ungarn: §§. 92 und 106.
Gewerbeverleihung, s. Gewerbe: Handels-M. 17. Jänner 1853, Z. 434. — Revision der Gewerbe. — Schutzdecrete.
Gewerbsräume, s. Gewölber. — Werkstätte.
Gewerbsschulen, s. Specialschulen: Vdg. in Böhmen, 28. Feb. 1839, Z. 5646.
Gewerbsvereine, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. b.)
Gewerbsverlust, s. Fastengebot: §§. 6 und 9. — Lebensmittelsatzung. — Preßordnung: §. 44. — Schiffmühlenstatut: §. 16. — Ziegelmaaß: Handels-M. 3. Nov. 1856, §. 5.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Gewitterläuten ist verboten: P. 26. Nov. 1783 284
Gewölber, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 10. — Handelsbefugniß: Hfkmrd. 29. Nov. 1844, Z, 44174. — Waffen: P. 24. Oct. 1852, §§. 7 und 11.
Gewölbsteine, s. Hängekasten.
Gewölbziegeln, s. Ziegelmaaß: Vdg. in Böhm. 11. Juli 1839, §. 1, lit. c) und Handels-M. 3. Nov. 1856 in Siebenb.: §. 1, lit. b.)
Giech, s. Gräfliche Häuser.
Giftartige Arzneien, s. Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860.
Gifthältige chemische Farben, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 10. Dec. 1803.
Giftpflanzen werden in Böhmen beschrieben, s. Gesundheitspolizei: Kundmachung vom J. 1819.
Giftwaaren dürfen nur unter besonderen Beschränkungen im Verkehre vorkommen: H. 24. Jänner 1839 285
Siehe: Hausirhandel: §. 12, lit. e.).
Gipfel dürfen ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht abgerissen werden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3.
Glarus (Canton in der Schweiz), — s. Aargau.
Glaser, s. Gewerbe: H. 30. Sept. 1829, Z. 23125; — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.
Glasgranaten sind verbotene Waffen, s. Waffen: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Glashütte wird von zunftmäßigen Beschränkungen befreit 286
Siehe: Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31. — Reisepaß: lit. c.) 2tes M. 15. Feb. 1857, §. 5.
Glaswaarenerzeuger sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. s. Ungarn: §. 80.
Glatteis, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 8. Feb. 1856, §. 5. — Straßenpolizei (in Oesterr.): Vdg. 21. Feb. 1823.

Seite

Gleiße ist ein Giftgewächs, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 19. Nov. 1803.
Globe in London, — s. Feuerversicherung: Handels-M. 16. Aug. 1850.
Glocken, s. Straßenpolizei in Tirol: V. 30. Dec. 1845; — in Steiermark: 27. Mai 1824, §. 5.
Glockengießer sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.
Glockenläuten, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 27. Dec. 1823. — Gewitterläuten. — Steinbruch: Obderenns. Vdg. 10. Febr. 1852, Z. 20416, §. 1.
Glücksspiel, s. Hausirhandel: §. 12, lit. n.) — Zucht: Obderens. Vdg. 29. Dec. 1852, Z. 13567 u. s. w.
Glühende Kohlen, s. Kohlen.
Gluth, s. Feuerordnung für Städte: §. 65.
Gnadenbezeugungen, s. Adelsstandswerber.
Gnadengabe wird unter gewissen Voraussetzungen bewilligt . . . 287
Siehe: Schießstandsordnung in Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §§. 2 und 26.
Gnadengabenausstand, s. Aerarialhinausrest.
Gnister darf nur mit Schonung der — inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden, s. Forstgesetz: §. 11.
Götzenbilder (archäologische), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812.
Gold ist vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12. R.
Goldarbeiter haben sich mit einem Zeugnisse des Landesmünzprobieramtes auszuweisen (G. 8. Feb. 1840), u. s. w. 288
Siehe Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Golddrahtschläger- Spinner- und Zieher, ebenda: §. 80.
Goldenes Vließ, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838. — Orden: Statuten vom 7. Dec. 1431.
Goldhähnchen, ein zu schonender Vogel, s. Raupen: Vdg. in Böhmen 21. Jänner 1847 und 15. August 1851.
Goldmünzen (archäologische), — s. Alterthümer: H. 5. März 1812.
Goldwaaren, s. Punzirung.
Goldwäscher, s. Zigeuner: C. 30. Juli 1787.
Goralen (Gebirgsbewohner aus den Karpathen), — s. Reisepaß A): G. 26. August 1847, Z. 44180.
Gorlicer (Insassen) sind beim Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. f. R. d. i. A. h. E. 18. Nov. 1855.
Gottesacker, s. Leichenhof: H. 20. August 1784.
Gottesdienst soll nicht gestört werden 289
Siehe: Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §§. 11 und 17. — Jahrmarktpolizei: G. 17. August 1821, Z. 40232. — Tanzmusik.

Als dieser Artikel im Haupttexte abgedruckt war, erfloß:

Vdg. des Landespräs. in Salzburg 20. Dec. 1856, Z. 15398 (L. G. 2. Abth. XXV. Nr. 29)

Ueber die Heiligung der Sonn- und Feiertage in Salzburg.

Seite

Gottesgnadenkraut ist ein giftiges Kraut, s. Dürrkräutler.
Gottscheer (Insassen) sind im Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit f.)
Grab oder Grabesraum, s. Leichenhof: G. 22. Dec. 1837, Z. 76521.
Grabmal, s. Alterthümer: H. 5. März 1815. — Leichenhof: H. 20. Aug. 1784, §. 7.
Grabstätte, s. Leichenhof.
Gradualvorrückung, s. Beamte: M. 18. Feb. 1856, Z. 1062.
Gräben, s. Jagdgesetze: P. 28. Feb. 1786, §. 12. — Straßenpolizei (in Mähren): P. O. 12. Juni 1786. — Strompolizei in Galizien; §. 10.
Gräbenverschüttung, s. Straßenpolizei in Serbien u. im Banate: §. 7.
Gräfliche Häuser, deren Häuptern das Prädicat: „Erlaucht" zusteht, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838, u. H. 22. Feb. 1847.
Granulöse Augenentzündung, s. Militärbeurlaubte: G. 21. Jän. 1853.
Gras, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6. — Reichsstraße in Böhmen: V. 19. Juni 1839, Z. 34386. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 5.
Grasmückenarten sind zu schonen, s. Raupen: V. in Böhmen 21. Jän. 1847 u. 15. Aug. 1851.
Graßet. — Graßethauen, s. Forstgesetz: §§. 12 u. 60, Z. 3.
Gratisbücher, s. Armenbücher.
Graubündten (Canton in der Schweiz), — s. Aargau.
Graue Hasen, s. Jagdgesetz, spec. in Tirol: 11. März 1854, §. 1.
Graveur ist concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. in Ungarn: §. 80.
Graz hat mitunter — ihm eigene Vorschriften, s. Baupolizei: V. 16. Aug. 1856. — Fahrordnung: G. 24. Apr. 1833, Z. 908. — Feuerordnung: M. 21. Jän. 1856, Z. 24845. — Fiaker (Ordnung): 24. Apr. 1833, Z. 908. — Irrenanstalt: 28. Juni 1854 u. 21. Jän. 1851. — Marktordnungen: V. 10. Juli 1776.
Grein, s. Strompolizei in N. Oest.: specielle Vorschriften; — u. in Ob. Oest.: Vdg. 18. Febr. 1841.
Greisler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfturd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §§. 56 u. 57.
Gremium, s. Apotheker: Küst. Vdg. 20. Oct. 1819. — Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §§. 22 bis 24, 32, 36 bis 38. — Wundarzt: Vdg. in Tirol: 18. Jän. 1793 u. s. w.
Grenzabler, s. Grenzzeichen.
Grenzbewohner dürfen die zwischen den Grenzpfählen gelegenen Grundstücke benützen 293
s. Reisepaß, Lit. A): G. 2. Aug. 1839, Z. 5562; C): M. 15. Febr. 1857, §. 2.
V. 6. Dec. 1856, Präs. Z. 11762 (Böhm. L. G. 2. Abth. XXIII, Nr. 65).
Neue Paßerleichterungen im Grenzverkehr mit Baiern.
Grenzbezirk, s. Gewerbe: P. 11. Juli 1835. — Hausirhandel: §. 11. — Reichsstraße in Böhmen: G. 18. Juni 1845, Z. 46403.

Seite

Grenzfluß, s. Inseln. — Wasserwerke: H. 16. Feb. 1827, Z. 6271; H. 10. Nov. 1830, Z. 25658, §. 4.
Grenzpfahl, s. Grenzbewohner: G. 16. Apr. 1818, Z. 20710.
Grenzsäule, s. Landesgrenze.
Grenzverkehr, s. Grenzbewohner: G. 23. Aug. 1836; Hfkmrd. 20. Dec. 1847; F. M. 23. Mai 1848.
Grenzwasserbauten, s. Wasserwerke.
Grenzzeichen, s. Landesgrenze.
Grieshandel ist freigegeben, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 4.
Griesler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Grödener (Insassen) sind beim Hausirhandel begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. d).
Großbrittanien, s. England.
Großhandlung, s. Handelsbefugniß: H. 20. u. Hfkmrd. 30. April 1811. — Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §§. 5, 10 bis 24, 76. — Judenordnung für Böhmen: §. 46; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 10; J. O. für N. Oesterreich: §§. 10 bis 14. — Salpeter: §. 10.
Großuhrmacher sind concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. s. Ungarn: §. 80.
Großwardein, s. Specialschulen: A. h. E. 29. Sept. 1850.
Grubenmist, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 6.
Grünspan, s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VI. Abth. 11.
Grünspecht ist zu schonen, s. Raupen: Vdg. in Böhmen, 21. Jän. 1847, u. 15. Aug. 1851.
Grünzeughändler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Gruft, s. Leichenhof: H. 20. Aug. 1784 u. 12. Aug. 1788, §. 9.
Grundablösung, s. Enteignung.
Grundabstückungsvertrag, s. Grundbesitz.
Grundarmenhaus, s. Pfarrarmeninstitut: Kundm. 13. Jän. 1796.
Grundbesitz ist in der Gänze zu erhalten 294
Grundcomplex von wenigstens 200 Joch, - s. Jagdgesetze: P. 7. März 1849, §. 5; M. 31. Juli 1849, Z. 15421, §§. 1 u. 2.
Grundentziehungsstreitigkeiten, s. Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856, §§. 25 u. 26.
Grunderhöhung, s. Teichpolizei: §. 14.
Grundherrschaft, s. Grundbesitz: I. Abth. lit. A.) — Grundregulirung. — Gutsunterthan. — Reisepaß, lit. C): 2. M. 15. Feb. 1857, §. 4.
Grundmauer, s. Dicke der Grundmauer.
Grundregulirung, wie vorzunehmen 302
Grundschleuse, s. Teichpolizei: H. 17. Sept. 1836, §§. 4, 16, 19.
Grundspital, s. Grundarmenhaus.
Grundtrennung, s. Grundbesitz.

Seite

Grundvergütungstabelle, ſ. Reichsſtraße, Allgemeines: NB. zum H. 11. Oct. 1821.

Grundvertauſchung, ſ. Grundregulirung.

Grundzerſtückung. — Grundzertheilung, ſ. Grundbeſitz. — Kreisbehörde: §. 32, lit. b).

Gucklaſteninhaber, ſ. Zucht: Obderennſ. Vdg. 29. Jän. 1853, Z. 1660.

Gürtler iſt conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. in Ungarn: §. 80.

Gütertheilung, ſ. Grundbeſitz. — Viehweide: H. 13. Jänn. 1820.

Gütertheilungsmaßſtab, ſ. Grundbeſitz, I. Abtheilung: H. 5. Mai 1827, Z. 12738.

Gurkenhändler iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hſtmrd. 2. Mai 1809.

Gußeiſerne Gewichte, ſ. Maaß u. Gewicht: M. 5. Mai 1856.

Gutsherrliches Gebiet, ſ. Gemeindegeſetz für das Lemb. B. Gebiet: §. 2; für das Krakauer B. Gebiet: §. 11.

Gutskäufer, ſ. Aerarialerſätze: C. 21. Feb. 1794.

Gutsunterthan im Streite mit der Gutsherrſchaft 303
ſ. Holzungsrecht der galiziſchen Gutsunterthanen. — Judenordnung für Galiz. §. 34, Z. 1. — Hornviehzucht: H. 14. März 1809, §. 8. — Obſtbaumzucht: H. 5. Mai 1829, Z. 10477, §. 1. — Pferdezucht: A. h. E. 27. Mai 1836.

Gymnaſium iſt auf Fondskoſten herzuſtellen (G. 1. März 1805) . . 305
Cult. M. 11. März 1857 (R. G. G. XIII. Nr. 57).
Ueber die — in einzelnen Claſſen anzunehmende Schülerzahl.

Gymnaſtiſche Künſtler, ſ. Schauſpielertruppen.

Gyps, ſ. Zueignung.

Gypsbrennerei, ſ. Kreisbehörde: §. 31 lit. a.)

Gypsfiguren, ſ. Reiſepaß lit. A): Ukas des Kaiſers von Rußland v. 15. Sept. 1856.

Gypsmahlen auf Getreidemühlen iſt verboten, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, R. zum §. 6.

Haare ſind im Handel freigegeben, ſ. Handels- und Gew. Geſ. für Ungarn: §. 4.

Haarfärbungsmittel, ſ. Geſundheitspolizei: Hſtmrd. 12. Juni 1842, Z. 20431.

Haarkräusler, ſ. Perückenmacher.

Haarpuder, ſ. Geſundheitspolizei: H. 2. März 1792.

Haarwild, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Siebenbürgen: B. 2. Juli 1853, §. 4.

Habſeligkeiten eines Dienſtboten, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §. 15.

Hacke, ſ. Axt. — Handaxt.

Hackſtreu iſt zunächſt in den Fällungsorten zu gewinnen, ſ. Forſtgeſetz: §. 12.

Habern, ſ. Controlpflichtige Gegenſtände. — Handels- und Gew. Geſ. für Ungarn: §. 4.

Seite

Hähne aus Messing oder Kupfer dürfen bei Essig-, Branntwein- und Biergeräthschaften nicht gebraucht werden, s. Gesundheitspolizei: Vdg. 11. Oct. 1855, Z. 41599.

Hälfte der Schußgebühr, oder halbes Schußgeld, s. Jagdgesetze, Allg.: R. zum §. 5 des P. 28. Feb. 1786.

Hängekasten, s. Straßenpolizei (in Oest.): H. 5. Aug. 1808.

Hafner ist concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.

Haftung, s. Aerarialersätze: G. 21. Feb. 1794. — Arzt: H. 17. Mai 1827, Z. 10797. — Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 5. — Buchdruckerei: P. 18. März 1806. — Dienstbotenordnung für das Krak. B. Geb. §§. 33 und 36. — Feuerordnung für Städte; §. 28. — Forstgesetz: B. in Tirol 24. Feb. 1855, §. 9. — Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, §. 6. — Hunde: H. 11. Jän. 1816, Z. 318. — Lebensmittelsatzung: C. 25. Sept. 1832, §. 7. — Militärärarialgebäude: G. 3. Juni 1833, Z. 31628. — Militärpferdezwinger. — Mühlordnung: P. 1. März 1814, §. 1. — Nadelholzsamen: B. 21. Oct. 1856, §. 3. — Preßordnung: §§. 33 bis 40. — Schubordnung für Galizien: §. 38. — Städte in Galizien: G. 4. Mai 1833, §§. 2 u. 4. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 28. — Strompolizei. — Tanzmusik: G. 28. Mai 1827, §. 5. — Teichpolizei: §. 23. — Ueberfuhr: C. 16. Feb. 1792, §. 3; u. n. ö. B. 19. Mai 1808.

Hahnemann, s. Homöopathie.

Haiduckenstädte, s. Städtewesen in Ungarn: 1609. 34 u. s. w.

Haimpfahl. — Haimstock. — Haimung. Siehe Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 1. — Strompolizei in Böhmen: B. 28. März 1835, Z. 13102, §. 9; in Galizien: §. 2. — Teichpolizei: §§. 7 bis 9. — Wasserwerke: B. in Steiermark vom J. 1848.

Haken, s. Strompolizei in Galizien: §. 12.

Halbe Schußgebühr, s. Hälfte u. s. w.

Halbinvaliden, s. Anstellung: K. B. 19. Dec. 1853.

Halbvögel, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: B. 11. März 1854, §. 1.

Halfter, s. Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855.

Hall, s. Badeordnung: Obd. B. 10. Mai 1855.

Halsband, s. Hunde: P. 6. Mai 1785; und M. 23. Mai 1854, Z. 2376, §. 4.

Halseisen, s. Judenordnung für Galizien: §. 44.

Halter, s. Viehhirt.

Haltung (politische), — s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, achte R. d. i. M. 31. Juli 1851, Z. 3876.

Hammerwerke sind concessionirt u. s. w. (Handels-M. 8. Nov. 1854) 307
Siehe Handelsbefugniß: H. 4. Dec. 1853, Z. 9058.

Hand, s. Zur ungetheilten Hand.

Handart, s. Strompolizei in Galizien: R. zum §. 12.

Handelsagenten sind concessionirt: A. h. E. 25. Aug. 1852 . . 308

Handelsbefugniß ist durch Conditionsjahre bedingt u. s. w. (H. 29. Mai 1792) 312

Seite

Siehe: Handels- und Gewerbegesetz für Ungarn u. s. w. §§. 1 bis 58. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35; J. O. für Böhmen, §. 46; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 10; J. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §. 7; J. O. für N. Oester. §. 10 u. s. w.

Handelsgesellschaft oder Handelscompagnie ist ein Verein von mehreren Personen, die Capitalien und Arbeit einem gemeinschaftlichen Handelsunternehmen in der Absicht widmen, durch diese Vereinigung ihrer Kräfte den möglich größten Gewinn zu erringen. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Handelsgewerbe, s. Handelsagenten. Handelsbefugniß.

Handelskammern sind berathende Institute (Handels-M. 15. Dec. 1848). 334

Handelsleute, s. Handelsbefugniß. — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn u. s. w. §§. 10 bis 53. — Judenordnung für Galizien: §. 22; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. XIII. — Salpeter: §. 10. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 4, 7, 10, 11, 13; M. 29. Jänner 1853, §§. 2 und 7.

Handelsmarine, s. Schiffsführer: P. 16. April 1850.

Handelsreisende, s. Handelsagenten.

Handelsvereine, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, lit. b.)

Handgespinnste unterliegen nicht der Controle, s. Controlpflichtige Gegenstände.

Handgranaten sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.

Handlungsbefugnißwerber, s. Handelsbefugniß: H. 29. Mai 1792, u. St. H. C. 16. Juli 1841; — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 6.

Handlungsfond, s. Handelsbefugniß: H. 30. März 1776; H. 20. April 1811; Hfkmrd. 30. April 1811, und Hfkmrd. 9. März 1827, Z. 8619. — Handels- und Gew.-Ges. f. Ungarn: §§. 15, 16, 31 bis 34.

Handmühlen, s. Mühlordnung: P. 9. Sept. 1784, §. 1.

Handschuhmacher ist concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. f. Ungarn: §. 80.

Handspritzen, s. Feuerspritzen.

Handstipendien, s. Stiftung: St. H. C. 16. Sept. 1838.

Handwerk, s. Judenordnung für Galizien, § 35; J. O. für Böhmen, §. 47; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 8; für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §§. 8 und 9; J. O. für N. Oest. §. 10. — Zunftordnungen

Handwerker, s. Feuerordnung für Städte: §. 22. — Judenordnung für Galizien: §. 22. — Reisepaß A): H. 10. Oct. 1842, B): Vdgen. 9. März 1853 und 16. Juni 1854.

Handwerksgesell, s. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 7. G). — Gesell. — Reisepaß A): M. 29. März 1852, Z. 7201. — Wander-

Seite

buch. — Zucht: Obd. V. 29. Dec. 1852 und 25. April 1853; n. ö. V. 19. März 1856, Z. 47219.
Hanf, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 13.
Hanne, s. Städteweſen in Siebenbürgen: Regulativpuncte der ſächſiſchen Nation vom J. 1805.
Harmoniemuſik, s. Muſikanten: Decret der Polizei-Hofſtelle 21. Jänner 1824.
Harnruhr, s. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §. 45.
Harrach, s. Gräfliche Häuſer.
Harte Bauſtoffe. — Hartes Material. — Siehe Baupolizei: H. 25. Auguſt 1842, Z. 22383.
Hartenzäune, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 17.
Harz, s. Baumſäfte.
Haſelhuhn, s. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 1. — Urproduction: Decret vom J. 1504.
Haſelnußſtaude, s. Abſud der Blätter der u. ſ. w.
Haſelwurzel iſt ein Giftkraut, s. Dürrkräutler.
Haſen, s. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 2; ſpec. für Tirol: V. 11. März 1854, §. 1; für Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 2. — Urproduction. Decr. vom J. 1504.
Haubenmeiſe iſt ein — zu ſchonender Singvogel: V. in Böhmen, 21. Jänner 1847 und 15. Auguſt 1851.
Haubenputzerinnen iſt ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Haue, s. Forſtgeſetz: 3. Dec. 1852, §. 60, Z. 6.
Hauptarm, s. Strompolizei in der ſerb. W.: §. 1.
Hauptreparation, s. Feuerordnung für Städte: §. 11. — Teichpolizei: §. 16.
Hauptſchub. — Hauptſchubführer. — Siehe Schubordnungen, ſpec. für Steiermark: V. 22. Nov. 1851; für Ungarn: G. 20. März 1851, §. 10 u. ſ. w.
Hauptſchule (Cult.-M. 23. März 1855). 336
Hauptſtraße, s. Straßenpolizei in Oeſterreich: V. 6. Febr. 1824.
Hauptüberſicht, s. Volkszählung: §. 45 und 46.
Hauptwagen, s. Stellfuhren: §. 8.
Haus, s. Gebäude.
Hausabtragung, s. Abtragung u. ſ. w.
Hausapotheke, s. Apotheker: M. 22. Dec. 1854. — Wundarzt: H. 21. Juni 1827 und V. in Böhmen: 12. Dec. 1855, Z. 57816.
Hausball, s. Tanzmuſik: H. 12. Mai 1827, §. 1.
Hausbrod, s. Landbrod. — Wohlfeilheitspolizei.
Hausgeflügel, s. Geflügelſeuche.
Hausgeſinde, s. Dienſtboten. — Feuerordnung für Städte: §. 29; und für das offene Land: §. 16.
Haushund, s. Hunde: P. 6. Mai 1785.
Hauſirbuch, s. Hauſirhandel: P. 4. Sept. 1852, §. 6.
Hauſirdocument, s. Hauſirbuch und Hauſirpaß.

Seite

Hausirer, s. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 7, lit. g.) — Hausirhandel. — Reisepaß A): H. 3. Juli 1846, und Ukas 15. Sept. 1856.

Hausirersgehilf, s. Hausirhandel: §§. 14 und 15.

Hausirhandel: P. 4. Sept. 1852, §§. 1 bis 21. 336

Siehe Judenordnung für Galizien: §. 36; J. O. für Böhmen: §. 48. — Militärgrenze: Kgs.-M. 29. März 1853. — Salpeter: §. 11.

Als dieser Artikel bereits im Haupttexte abgedruckt war, erfloß:

Handels-M. 18. Feb. 1857, Z. 26930.

Den Hausirern aus dem Arvaer, Thuroczer und Zohler Comitate ist gestattet, ihre Waaren des §. 17. e) an Ständchen, in Markthütten, so wie auch vom Wagen aus — feil zu bieten.

Handels-M. 14. Mai 1857 (R. G. XXII. Nr. 97).

Der Hausirhandel mit — auf Glas gemalten Heiligenbildern und mit Nachbildungen von Vögeln, mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn — wird gestattet.

Hausirpaß, s. Hausirhandel: §. 6.

Hausirpaßwerber, s. Hausirhandel: §. 3.

Hauslacken sollen gehörig verwahrt werden 344

Hauslehrer, s. Privatunterricht: K. V. 27. Juni 1850, §§. 16 u. 20.

Hausmühle, s. Mühlordnung für Tirol: H. 27. Juni 1821; und V. 31. Jänn. 1853, §§. 1 und 26.

Hausthiere, s. Staatsgesundheitspflege, lit. B).

Hausvater, s. Feuerordnung für Städte: §§. 27 bis 29 und 34; für das offene Land: §. 16. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10. und §§. 22, 29, 30, 40; J. O. für Böhmen: §. 54.

Hauswirthe, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 44.

Haut. — Häute, s. Gesundheitspolizei: G. 21. März 1807, Z. 11333. — Handelsbefugniß: V. 2. April 1795, als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4. — Rinderpest: H. 27. März 1847, Z. 8981; und M. 11. Sept. 1850, Z. 18751, §. IV. — Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855, Schlußabsatz.

Hebamme ist nach Thunlichkeit zu bestellen 345

Siehe Arzt: H. 24. April 1827, §. 1. — Civilstandsregister: G. 19. Nov. 1813, §. 3; und 2. Juli 1825. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn, §§. 80 u. 82. — Judenordnung für Ungarn: §. 12, lit. b).

Hebräer, s. Juden.

Hecheln, s. Feuerordnung für Städte: §. 26; für das off. Land: §. 11.

Hecht, s. Urproduction: n. ö. C. 22 Sept. 1795.

Heckenzäune, s. Forstgesetz: V. in Tirol 20. März 1855, als R. beim §. 71 des P. 3. Dec. 1852. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 17.

Heerdstätte, s. Feuerordnung für Städte: §§. 2 und 20.

Heerwesen, s. Militärärarialeffecte bis Militärwerbbezirk. — Schießstandsordnung in Tirol. — Wehrpflicht.

Heft, s. Blatt einer periodischen Druckschrift.

Seite

Heftig wirkende Arzneien, s. Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860.

Hegeorte. — Hegezeichen, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §§. 10, 14 u. 67.

Hegezeit, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 5; in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853; und 3. Jänn. 1856, §. 5.

Heide. — Heidelbeeren, s. Forstgesetz: §. 11.

Heiligenbilder, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Standbild.

Heiligung der Sonn- und Feiertage — s. Gottesdienst.

Heilkosten, s. Brechruhr: H. 18. Febr. 1833. — Epidemie: H. 8. Oct. 1816; H. 18. Sept. 1819 u. H. 4. Juli 1822. — Hunde: H. 11. Jänn. 1816, Z. 318. — Irrenanstalten: H. 8. Juli 1824 und H. 18. Juni 1847. — Krankenanstalten: G. 21. April 1809 u. s. w. — Lustseuche: G. 9. Juli 1838; M. 14. Juli 1853, Z. 17865; und M. 23. Mai 1855, Z. 9931. — Schubordnung.

Heilquellen, s. Badeordnungen. — Gastein. — Mineralwässer. — Teplitz.

Heimatlose, s. Vagabunden.

Heimatrecht ist der Gegensatz des Fremdenrechtes, d. i. der Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse der Einheimischen, den Fremden gegenüber. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Heimatschein ist die Bestätigung über die Gemeindezuständigkeit . . 347

Heiratbewilligung. — Heiratlicenz, s. Eheconsens.

Heizapparat, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775.

Heizer, s. Reisepaß lit. A): M. 15. Mai 1855.

Helm, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, Z. 13735.

Helvetien, s. Aargau.

Helvetische Confession oder Confessionsverwandte, s. Evangelische.

Hemmende Wirkung, s. Recurs.

Herablassen einzelner Bäume, s. Fällen.

Herausgeber, s. Preßordnung: §§. 2 u. 34, lit. a), §§. 38 u. 39.

Herberge. — Herbergsprotokoll. — Herbergsvater, s. Reisepaß C): 2tes M. 15. Febr. 1857, §§. 10, 11, 14, 15.

Hermannstadt, s. Marktordnungen: V. 2. Aug. 1855. — Reinlichkeitspolizei: V. 8. Febr. 1856. — Feuer-O.: 20. Febr. 1857.

Herr, s. Titulatur.

Herrenlose Hunde, s. Ausrottung.

Herrenstand, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838; u. H. 4. Dec. 1846, Z. 39304.

Herrschafthaus, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 34 u. 38.

Herstellung, s. Baupolizei. — Feuerordnung für Städte: §§. 1 bis 15; und für das offene Land: §§. 1 bis 10.

Herumziehende Musikbanden, s. Musikanten.

Hetzhund, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 18.

Heu, s. Feuerordnung für Städte: §. 21. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Seite

Heugewölbe, s. Feuerordnung für Städte: §. 27.

Heuschlag, s. Hornviehzucht: §. 2.

Heuschrecken, wie zu vertilgen? 349

Heuschuppen, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 1.

Hexerei, s. Zauberei.

Hilfsarbeiter, s. Dampfkessel: M. 11. Febr. 1854, §. 27. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 8 und 66. — Industrieprivilegium: §. 22.

Hinauswerfen von Kehricht u. dgl., s. Auswerfen.

Hinweg, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 15.

Hirsche, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: 11. März 1854, §. 1. — Urproduction: Decret vom Jahre 1504.

Hirschfänger, s. Civilstaatsuniform, R. d. i. Handels-M. 22. April 1850.

Hirten, s. Forstgesetz: §. 67. — Viehhirt. — Ziegenhirt.

Hirten im Königreiche Ungarn sollen Pässe haben 349
Siehe Dienstbotenordnung f. Ungarn: V. 17. April 1856, Z. 6667.

Hirten in Serbien und im temes. Banate, s. Dienstbotenordnung für dieses Kronland: §. 10.

Hirtenpaß, s. Hirten in Ungarn: §. 2.

Hochwald, s. Forstgesetz: §§. 6 und 10. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 19.

Hochzeitfeste, s. Judenordnung für Galizien, R. zum §. 10. — Schießen: H. 8. Juni 1785.

Höckerweiber. — Höckler, ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Hörsaal, s. Zwangsverfahren: K. V. 20. April 1854, §. 11.

Hößgang, s. Strompolizei in N. Oesterreich: spec. V.

Hof, s. Herrschaftshaus.

Hofbibliothek, s. Preßordnung: §. 4.

Hofburgwache, s. Anstellung: M. 3. April 1854.

Hoffähigkeit, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Hofgastein, s. Gastein: V. 8. Juni 1851.

Hofgewerbsleute. — Hoflieferant, s. Gewerbe: H. 15. Sept. 1846, Z. 28538.

Hofreisen (wie die dabei umgestandenen Pferde zu vergüten?) . . . 350
Siehe Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 1; und 2. Juli 1856.

Hoftrauer (wie anzulegen?) 350

Hohenfurt, s. Strompolizei in Böhmen: Handels-M. 14. Jänn. 1854, Z. 8443.

Hohenlohe-Langenburg u. s. w., s. Fürstliche Häuser.

Hohlkehlen, s. Ziegelmaß: Vdg. in Böhmen 11. Juli 1839, §. 1.

Hohlmaaß (niederösterreichisches), s. Maaß und Gewicht.

Hohlziegeln, s. Ziegelmaaß: V. in Böhmen 11. Juli 1839, §. 1; Handels-M. 3. Nov. 1856, §. 1.

Seite

Holipenbäckerei ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Holz, s. Baupolizei: H. 2. März 1789, Z. 6521. — Feuerordnung für Städte: §§. 20 und 21; für das offene Land: §. 12.

Holzanweisung, s. Anweisezettel.

Holzbringung. — Holzbringungswerke, Siehe Forstgesetz: §§. 24 bis 43.

Holzdruck, s. Preßordnung: §. 1 u. s. w.

Holzführer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Holzgewölbe, s. Feuerordnung für Städte: §. 27.

Holzhändler. — Holzhandel, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31.

Holzlage, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Holzrechenbesitzer, s. Ueberschwemmung: V. in Böhmen 7. Febr. 1839, Z. 3397.

Holzsamen, s. Waldfrüchte.

Holztrift, s. Forstgesetz: §§. 26 bis 31, 34 bis 37, 40 bis 43.

Holzungsrecht, s. Einforstung.

Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen 351

Holzversilberer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Holzzäune, s. Forstgesetz: R. zum §. 71, d. i. V. in Tirol 20. März 1855.

Holzzucht, s. Forstgesetz: §§. 1 bis 23.

Homöopathie darf nur von befugten Aerzten ausgeübt werden . . 352

Hörner, s. Haut.

Hornblasen, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 28.

Hornhandel. — Hornspitzenhandel ist in Ungarn freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Hornviehcontumazanstalt, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837, Z. 14192; G. 11. Oct. 1847, Z. 62766.

Hornviehmärkte, s. Viehmärkte.

Hornviehpaß, s. Hornviehtriebe.

Hornviehprämien, s. Hornviehzucht: H. 14. März 1809, §. 8; und G. 3. März 1827, Z. 10184.

Hornviehseuche, s. Rinderpest.

Hornviehtriebe sind zu beaufsichtigen 354
Siehe Straßenpolizei in Serbien: §. 6; in Kroatien: §. 51. — Viehtriebe.

Hornviehzucht ist zu fördern 356

Huchen, s. Urproduction: n. ö. C. 22. September 1795.

Hühner, s. Geflügelseuche.

Hühnerartige Vögel, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2.

Seite

Hülfe, ſ. Maaß und Gewicht: Allg.: M. 22. Mai 1854, Z. 7554.
Hülſenfrüchte ſind im Handel freigegeben, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.
Hüterordnung, ſ. Weingarten.
Hütten (hölzerne), — ſ. Gaſſenſtände.
Hüttenwerk, ſ. Hammerwerke.
Hufkrebs, ſ. Pferdezucht: St. H. C. 4. März 1844.
Hufſchläge, ſ. Strompolizei in N. Oeſterr.: H. 24. Dec. 1824, Z. 30425, §. 16; in Mähren: §. 17; in Galizien: §§. 14 und 25; im temeſ. Banate: §. 10.
Hufſchmied darf ſelbſt erzeugte Nägel verkaufen 361
Siehe Schloſſer: V. in Böhmen, 16. März 1841, Z. 10911.
Hunde ſollen nur in der nöthigen Anzahl gehalten werden 362
ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 17, u. ſpec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1852, §. 5. — Reinlichkeitspolizei in Städten: P. O. 3. Jänn. 1794, §. 29.
Hundsmelde iſt eine Giftpflanze, ſ. Geſundheitspolizei: V. 19. Nov. 1803.
Hundswuth, ſ. Hunde: M. 26. Mai 1854.
Hut, ſ. Livree.
Hutmacher iſt conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.
Hutweide, ſ. Hornviehzucht, §. 1. — Urproduction: V. 4. Juli 1832, Z. 3773; und Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.
Hypothekargläubiger, ſ. Baupolizei: M. 2. Sept. 1856, §. 2.
Jäger, ſ. Jagdgeſetze: M. 31. Juli 1849, §. 4. — M. 15. Dec. 1852, §. 5. — M. 2. Jänn. 1854, §. 2.; und ſpec. V. in Ob. Oeſt. 11. April 1852, §. 2. — Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §. 15, lit. b).
Jagd, ſ. Gottesdienſt: H. 27. Aug. 1808.
Jagdafterpacht, ſ. Jagdgeſetze: M. 15. Dec. 1852, §. 12.
Jagdaufſichtperſonale, ſ. Jagdgeſetze: M. 2. Jänn. 1854.
Jagdbezirk, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §§. 1 u. 4; P. 7. März 1849, §§. 4 u. 5; M. 31. Juli 1849, §. 1.
Jagdexcedent, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: 11. März 1854, §. 4.
Jagdfrevel wird verübt: durch Unterlaſſen der Vorſicht beim Verwahren wilder Thiere, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 3; — durch Unterlaſſung der Aufſtellung von Warnungszeichen, ebenda: §. 6; — durch übermäßige Hegung des Wildes, ebenda: §. 11; — durch Aufſtellung geſpitzter Planken und Zäune, ebenda: §. 12; — durch Unterlaſſung der Verwahrung der Hunde, ebenda §§. 17 und 18; — durch Jagen zur verbotenen Zeit, ſ. Jagdgeſetze, ſpec.: in Tirol vom 11. April 1852 und in Siebenbürgen vom 2. Juli 1852; — durch Jagen ohne Jagdkarte, ſ. Jagdkarte.
Siehe übrigens den §. 453 des neuen Strafgeſetzes.
Jagdfrohne iſt aufgehoben, ſ. Jagdgeſetze: P. 7. März 1849, §. 4.
Jagdgerechtigkeit in Thiergärten, ſ. Jagdgeſetze: P. 7. März 1849, §. 4.

Seite
Jagdgesetze: A.) Allgemeines 365
B.) Besonderes in den verschiedenen Kronländern . . 376
Jagdgewehr, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 18; spec. in Ob. Oest.: V. 11. April 1852, §. 8; in Tirol: 11. März 1854, §. 4; in Siebenbürgen: 3. Jänner 1856, §. 2.
Jagdbund, s. Jagdgesetze: Allgem. P. 28. Febr. 1786, §. 17 — und spec. in Ungarn: 28. Nov. 1855; in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 3. — Urproduction: R. zum Dec. vom J. 1504, d. i. Art. XXII. des J. 1729, §§. 6 und 9.
Jagdkarte, s. Jagdgesetze, spec. in Ob. Oest.: 11. April 1852 u. s. w.; in Mähren: 7. Juli 1852; in Siebenbürgen: 3. Jänn. 1856. — Kreisbehörde: §. 32, lit. g).
Jagdkartentaxe, s. Jagdgesetze, spec. in Ob. Oest.: 11. April 1852, §§. 2 und 5; in Siebenbürgen: 3. Jänn. 1856, §. 8.
Jagdpachtvertrag, s. Jagdgesetze: P. 7. März 1849, §. 13; M. 17. Feb. und 15. Dec. 1852.
Jagdpächter, s. Jagdgesetze: M. 15. Dec. 1852, §§. 7 bis 9, 12 bis 15; M. 17. Feb. 1853, Z. 4240.
Jagdpolizei, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1786.
Jagdrecht, s. Jagdgesetze: P. 28. Feb. 1786, §§. 1, 2, 4 bis 6, 8, 9, 12, 17; P. 7. März 1849; M. 31. Juli u. 10. Sept. 1849; M. 15. Dec. 1852; — spec. V. in Tirol: 11. März 1854.
Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben, s. Jagdgesetze: P. 7. März 1849, §§. 1. u. 2.
Jagdschaden, s. Jagdgesetze: P. 28. Feb. 1786, §. 15; P. 7. März 1849, §. 11.
Jagdschutz, s. Jagdgesetze: P. 28. Feb. 1786, §§. 17 bis 21, 25.
Jagdübertretung, s. Jagdfrevel.
Jagdverpachtung, s. Jagdpachtvertrag.
Jagdwaffen, s. Jagdgesetze: M. 15. Dec. 1852, §. 17; M. 2. Jän. 1854, §. 3.
Jagdzeit, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: 11. April 1852; in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §§. 1 u. 2.
Jagdzwecke, Leistungen für selbe sind ohne Entgelt aufgehoben, s. Jagdgesetze: P. 7. März 1849, §. 3.
Jahresgage, s. Pension: P. 27. Apr. 1781, §. 4.
Jahreszahl, s. Civilstandsregister: G. 21. Oct. 1836, Z. 58440, §. 2. Maaß und Gewicht in Galizien: M. 10. Apr. 1856, §. 6. — Mineralwässer: M. 26. März 1852, Z. 22873. — Punzirung: Hfkmrd. 30. Jän. 1824, §. 9, lit. c). — Strompolizei im temes. Banat: §. 3.
Jahrmarkt, s. Statthalterei: §. 38 lit. c). — Jahrmarktpolizei.
Jahrmarktpolizei verbietet, rotzige und krätzige Pferde auf Jahrmärkte zu bringen (G. 29. Juni 1804) 380
Siehe Feuerordnung filr Städte: §. 37. — Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §§. 3 u. 4.

Seite

Jalappa ist ein heftig wirkendes Mittel, s. Gesundheitspolizei, H. 16. April. 1840.
Jchneumon, s. Raupen: G. Vgb. in Böhmen 24. April 1838.
Jetton darf nicht das Bildniß eines Fürsten enthalten u. s. w. . . . 381
Impfung, s. Kuhpocken.
Impfungszeugniß, s. Kuhpocken: C. 23. Juli 1808, Z. 32115.
Imst hat einen Kreisschießstand, s. Schießstandsordnung in Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1.
Inbannlegung eines Waldes, s. Forstgesetz: §§. 19 u. 20. — Kreisbehörde: §. 32, lit. c).
Incolat, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838; H. 4. Dec. 1846, §§. 2 u. 4.
Incorporationstaxe, s. Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 32.
Industrieprivilegium, wie es angesucht werden soll u. s. w. . . 382
Industrieschule. — Industrieunterricht 389
Infanteriemannschaft, s. Militärpackwesen.
In gleicher Flucht, s. Straßenpolizei in Böhmen: H. 7. März 1834, Z. 4555.
Inländische rohe Naturproducte, s. Naturproducte.
Inländische Weine, s. Weinhandel im Großen.
Inländischer Adel — dessen Vorrechte, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1833.
Inn, s. Strompolizei in Oberösterreich.
Innsbruck, s. Feuerordnung: G. 13. Juni 1820. — Gemeindegesetz: 11. Juni 1850, als R. zum §. 12. — Marktordnungen: G. 28. Dec. 1797. — Schießstandsordnung für Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1.
Innung, s. Krankenanstalten, A): H. 10. März 1848, Z. 7447. — Luftseuche: M. 23. Mai 1855, Z. 9931. — Zunftordnungen.
Innungsgebühren, s. Zwangsverfahren: R. zum §. 3, d. i. H. 16. Feb. 1841.
Inoculation, s. Kuhpocken.
In partem salarii, s. Conductquartal: Hofkmrd. 12. Juli 1822.
Inschriften. — Inschriftensteine. — Siehe Standbild. — Alterthümer: H. 5. März 1812, Z. 2665.
Insecten, s. Forstgesetz: §§. 50 bis 51. — Raupen.
Insectenhandel ist in Ungarn freigegeben, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 4.
Inseln in größern Flüssen gehören dem Staate 389
Inserat, s. Anzeige.
In solidum, s. Zur ungetheilten Hand.
Inspection, s. Tanzmusik: A. h. E. 14. Aug. 1840.
Instantia, s. Ab instantia.
Instrumente, s. Punzirung: Hofkmrd. 30. Jän. 1824, §. 7. lit. b). — Wundarzt: G. 3. Juni 1828, Z. 34985.
Interessenausstandscertificat, s. Dienstcaution: H. 6. Feb. 1842.
Interessenten, s. Anrainer.
Interimsschein, s. Reisepaß C): M. 15. Feb. 1857. — Vereine: §. 12, b) bis d).

Seite

Inundationsgebiet, ſ. Waſſerwerke: H. 10. Nov. 1830, Z. 25658, §. 8; G. 20. März 1838, Z. 12738.

Invaliden, ſ. Militärpatentalinvaliden. — Militärbeurlaubte: H. 3. Mai 1841.

Invalidengehalt. — Invalidenlöhnung. — Siehe Patentalgehalt. — Penſionseinſtellung: Hfkmrd. 5. Sept. 1857.

Invalidenhaus, ſ. Militärpatentalinvaliden.

Invalidenuniform, ſoll im Straßenbetteln nicht gebuldet werden, ſ. Straßenbettelei: H. 5. Oct. 1814.

Jochbrücke, ſ. Strompolizei in N. O., ſpec. V. — und Straßenpolizei in Kroatien: §. 47.

Jochpiloten, ſ. Brücken: V. 15. April 1789.

Johannisfeuer iſt abgeſtellt, ſ. Geſundheitspolizei: V. 14. Juni 1754.

Johanniterorden, ſ. Malteſerorden.

Jolle, ſ. Schiffsführer: P. 16. April 1850.

Irrenanſtalten werden für Staatsanſtalten erklärt 390

St. V. in Kroatien 12. Nov. 1856, Z. 21483 (L. G. 2. Abth. I. Nr. 1).

Das Verfahren bei der Aufnahme von Geiſteskranken in Agram wird geregelt.

Irrſinnige, ſ. Irrenanſtalten.

Iſchl, ſ. Badeordnung: n. ö. V. 19. Juli 1834. — Fiaker (O.): 12. Mai 1854, Z. 5809.

Iſenburg u. ſ. w., ſ. Gräfliche Häuſer.

Iſenburg-Birſtein, ſ. Fürſtliche Häuſer.

Iſraeliten, ſ. Juden.

Jubilation, ſ. Penſion.

Juden, ſ. Arzt: H. 24. April 1827, §. 3. — Auswanderung: Hfkmrd. 7. Sept. 1837, als R. zum §. 3. — Civilſtandsregiſter: G. 24. Juni 1848, Z. 16613, u. G. 19. Oct. 1852, Z. 9981. — Geldſammlung: V. 23. u. 31. März 1854. — Gottesdienſt: P. 10. Nov. 1773, §. 6, u. G. 30. Oct. 1852. — Leichenhof: H. 12. Aug. 1788, §. 8. — Militärgrenze: Rgs. M. 29. März 1853. — Reiſepaß A): H. 10. April 1843, u. B). G. 12. Sept. 1851, Z. 36581; V. 9. März 1853 u. 16. Juni 1854.

Siehe auch die unmittelbar nachfolgenden Schlagwörter.

Judenanſiedlung, ſ. Judenordnung für Galizien, §. 26.

Judenarmenhaus, ebenda: §. 19.

Judenauswanderung, ebenda: §. 28.

Judenbegräbniß. — Judenbegräbnißſtätte oder Todtenacker, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 10 u. R. zum §. 19; J. O. für Böhmen: §§. 10 u. 12.

Judenbethaus, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 9 u. R. zum §. 19; für N. Oeſterr. §. 1.

Judenbezirk, ſ. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 27; J. O. für Böhmen: R. zum §. 26.

Judenbildung, ſ. Judenordnung für Galizien: §§. 11, 12, 14 u. R.

Seite

zum §. 13 u. f. w.; J. O. für Böhmen: §. 13 u. f. w.; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, §. 3; J. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §. 3; J. O. für N. Oesterreich: §§. 8 u. 9; J. O. für die serb. Woiwodschaft: V. 26. Oct. 1853.

Judenbruderschaft, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 39.

Judenehe, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 4, Z. 1 und §§. 13 u. 24; J. O. für Böhmen: §§. 10, 26, 31 bis 34 u. 51; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, R. zum §. 1; J. O. für Ungarn: M. 18. Mai 1853, Z. 6753; für Serbien, ebendasselbe M.

Judeneheconsens oder Bewilligung, s. Judenehe. — Kreisbehörde: §. 33, lit. g).

Judeneinwanderung, s. Judenordnung für Galizien: §. 26.

Judenfamilienhaupt, s. Judenfamilienstelle. — J. O für Ungarn: V. 4. Juli 1851, §. 12, lit. a).

Judenfamilienstelle, s. Judenordnung für Böhmen: §§. 31 bis 39. 51; J. O. für Mähren: P. 13. Feb. 1782, R. zum §. 1.

Judengemeinde, s. Judenordnung für Galizien: §§. 2, 9, 10, 15 bis 22; J. O. für Böhmen: §§. 18 bis 21; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. I. §§. 1, 5 u. 6., Art. X., XVIII. und XIX. — J. O. für Ungarn: §§. 3 bis 6.

Judengemeindeälteste, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 19 und R. zum §. 39.

Judengemeindeausschuß, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. V.

Judengemeindecasse, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 19; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. XXVIII.

Judengemeindegeschäfte. — Judengemeindeschriften. — Siehe Judenordnung für Galizien: §. 19, und R. zu §§. 12 und 45.

Judengemeindeschulden, s. Judenordnung für Galizien: §. 19, und R. zum §. 22; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. XXIX.

Judengemeindeverwaltung, s. Judenordnung für Galizien: §§. 19, 21 (R.), 22, 39 (R.); für Mähren 1754, R. zum Art. XXIX.

Judengemeindevorsteher, s. Judenordnung für Galizien: §§. 17 bis 21 R., zum §. 22 u. R. zum §. 44; J. O. für Böhmen: §§. 18 bis 21; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. V.

Judenhäuser und Wohnplätze, s. Gesundheitspolizei: G. 3. Nov. 1806, Z. 45584, §. 2.

Judenheirat, s. Judenehe.

Judenkinder, s. Judenbildung. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Judenordnungen für die verschiedenen Kronländer 392

Judenpachtungen, s. Judenordnung für Galizien: §. 32 u. R zu §§. 31, 33 u. 34; J. O. für Böhmen: §. 44.

Judenspital, s. Judenordnung für Galizien, R. zu §§. 19 u. 39.

Jüdischer Bannfluch, s. Judenordnung für Galizien: §. 44.

Jüdische Handwerksgesellen aus den deutschen Staaten, — s. Judenordnung für Galizien, R. zum §. 35.
Jüdische Lehrjungen. — Jüdische Meister, ebenda.
Jüdisches Brautpaar, s. Judenehe.
Jüngster Tag der Juden, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.
Junge Hasen, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, lit a.)
Junge Vögel, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 3.
Jungfrauen des Bauernstandes, s. Zucht: balmat. V. 2. März 1851.
Jungwaldungen, s. Forstgesetz: §. 10, R. d. i. V. in Tirol, 24. Febr. 1855.
Juristen, s. Staatsprüfung: lit. i.)
Justiz ist die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechtes als solches. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Justizräthe, s. Oberlandesgerichtsräthe.
Juweliere sind in Ungarn concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Kälber, s. Thierquälerei: spec. V. 18. Jänn. 1853, u. s. w.
Kälbernes, s. Fleischer: C. 23. Aug. 1787; und H. 4. Mai 1843, Z. 13886; M. 24. März 1851.
Kämmererwürde, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Kammerherr.
Käs, s. Gesundheitspolizei: V. 20. Juni 1805.
Käsehandel im Großen ist freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.
Käsestecher ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Käufer eines Landgutes, s. Gutskäufer.
Kaffee, s. Controlpflichtige Gegenstände.
Kaffeehaus, s. Kreisbehörde: §. 31, lit. a). — Polizeistunde. — Zwangsverfahren: K. V. 20. April 1854, §. 11.
Kaffeefieber, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, Z. 3075. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 80 und 82.
Kaffeesurrogat, s. Gesundheitspolizei: V. 26. Juli 1804.
Kaffeesurrogaterzeuger, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn.: §. 101.
Kahle Berge, s. Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.
Kaiser, s. Bildnisse Seiner Majestät. — Namensfest Seiner Majestät.
Kaiserin, s. Kaiser.
Kaiserstraße, s. Reichsstraße.
Kalender sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, lit. O).
Kalk, s. Baupolizei: C. 20. Mai 1839, Z. 32775. — Branntweindestillirapparate, §. 4.
Kalkbrenner ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Kalkbrennereien, s. Baupolizei: G. 26. Juni 1812, Z. 11137. — Kreisbehörde: §. 31, lit. a).

Seite

Kalkschachte, s. Gesundheitspolizei: V. 15. Mai 1794.
Kaminfeger, s. Rauchfangkehrer.
Kammacher ist ein concessionirtes Gewerbe, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Kammerherr. Um auswärtigen Schlüssel soll sich nicht beworben werden 428
Siehe Taggeld: H. 26. Dec. 1819.
Kaninchen, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: §. 2, lit. a).
Kante des Abzugsgrabens, s. Zwei Klaftern.
Kanzleidiener, s. Anstellung: Kais. V. 19. Dec. 1853.
Kanzleipractikant, s. Anstellung: H. H. 18. Mai, 4. Juli 1833 u. 16. Febr. 1836. — Dienstentlassung: H. 3. Juli 1829, u. H. 7. April 1833.
Kappen, s. Civilstaatsuniform: M. 24. August 1849, §. 13.
Kappenfenster, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 50.
Karpfen, s. Urproduction: u. s. V. 22. Sept. 1795.
Karrenzieher, s. Reisepaß B): Vdg. in Tirol 16. Mai 1853.
Kartatschen, s. Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855, §. 2.
Kartenmaler ist in Ungarn concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Kaschau, s. Specialschulen: a. h. C. 29. Sept. 1850.
Kaserne, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §§. 9 bis 11.
Kaspel, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, §. 9.
Kasten, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.
Kataster ist das — unter der Autorität öffentlicher Behörden aufgestellte Verzeichniß des Grundeigenthums, so wie der Gewerbe und der — davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Katzen, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 5. — Reinlichkeitspolizei in Städten, C. 3. Jänner 1794, §. 29.
Kauf, s. Aerarialvertrag.
Kauniz-Rittberg, s. Fürstliche Häuser.
Kegelbahnen sollen entfernt von den Straßen angelegt werden, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3. lit. b).
Kehricht, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: H. 27. April 1762; V. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. 1, Z. 3. — V. 29. Sept. 1856, §. 9.
Kellereingänge. — Kellerthüren. — Siehe Straßenpolizei (in Oesterr.) H. 28. Mai 1824, Z. 15005.
Kentyer (Insaßen), — sind im Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. f). R.
Kerbe, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 60; Z. 2.
Kesselflicker, s. Reisepaß A): G. 26. Aug. 1847, Z. 44180.
Kesselprobe, s. Dampfkessel: M. 11. Feb. 1854, §§. 1, 19 u. 21; Handels-M. 13. Mai 1854 und 12. April 1856.
Kette, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 46.
Keule, s. Lungenseuche. — Rinderpest: M. 11. Sept. 1850, Z. 18751.

Khevenhiller, ſ. Fürſtliche Häuſer.
Kieferblattweſpe, ſ. Forſtgeſetz: L. Cult. M. 28. Jänner 1851, Z. 942, als R. zum §. 51 des P. 3. Dec. 1852.
Kien, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 12.
Kienraupe, ſ. Borkenkäfer.
Kinder, ſ. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, achte R. — Auswanderung: §§. 12, 14, 15, 16 bis 18. — Dienſtbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §. 28, Z. 8. — Findlinge. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 68. — Kleinkinderwartanſtalt. — Krippenanſtalt. — Leichenhof: G. 25. Juli 1825, Z. 76521. — Luſtſeuche: G. 9. Juli 1838, Z. 41962. — Reiſepaß B): Ob. P. 16. Sept. 1853, Z. 12688. — Straßenbettelei: P. 2. Dec. 1767. — Trivialſchule. — Trivialſchulgarten. — Ueberſchwemmung: V. 23. Nov. 1789. — Ueberſetzung der Beamten. — Volksſchule. — Zucht: H. 14. Mai 1834, §. 5.
Kinderſpielwaaren. — Kinderſpielzeug, ſ. Geſundheitspolizei: C. 17. Dec. 1830, Z. 68816. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.
Kindertheatervorſtellungen, ſ. Theaterordnung: Cult. M. 26. Sept. 1856.
Kipfelſtände ſind ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Kirchenbau, ſ. Feuerordnung: Cult. M. 18. Auguſt 1850. — Judenordnung für Galizien: G. 1. Sept. 1826, Z. 49920, als R. zum §. 10 des P. 7. Mai 1789.
Kirchenbaubeiträge. — Kirchenbeiträge, ſ. Zwangsverfahren: Kaiſ. V. 20. April 1854, §. 3.
Kirchenboden, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §§. 36 und 50.
Kirchengefäße. — Kirchenornate. — Siehe Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35; J. O. für N. Oeſterr.: R. zum §. 22. — Hauſirhandel: §. 12, lit. l).
Kirchengewölbsſcheiteln, ſ. Feuerordnung: Cult. M. 18. Auguſt 1850.
Kirchengruft, ſ. Gruft.
Kirchenpatrocinium, ſ. Tanzmuſik: A. h. E. 19. Auguſt 1826, R. zum §. 2.
Kirchenproviſor, ſ. Pfarrinventar: G. 20. Nov. 1837, Z. 72077.
Kirchenrecht, ſ. Univerſität. — Judenordnung für Galizien: Cult. M. 14. Jänner 1850, als R. zum §. 13 des P. 7. Mai 1789.
Kirchenſachen, werden in geweihte und in kirchliche Sachen im engern Sinne geſchieden. Die erſten dienen zum unmittelbaren Gebrauche beim Cultus, die andern ſind dem Kirchenzweck in mittelbarer Weiſe dienſtbar, indem ſie zur Beſtreitung der äußern Bedürfniſſe der Kirche beſtimmt ſind. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Kirchenſänger, ſ. Triviallehrer: G. 11. Juni 1847, Z. 45272.
Kirchenväter, ſ. Militärgrenze: Kgs.-M. 29. März 1853.

Seite

Kirchthurm, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 50.
Kirſchner, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80. — Reinlichkeitspolizei in den Städten: V. 8. Feb. 1856, §§. 18 u. 23.
Kiſte, ſ. Reinlichkeitspolizei in den Städten: V. 28. Nov. 1831, Z. 7334, §. 1, Z. 3.
Klaftern, ſ. Zwei Klaftern.
Klagenfurt, ſ. Feuerordnung vom 28. Mai 1802. — Gemeindegeſetz 9. Juni 1850, als R. zum §. 12. — Irrenanſtalt: V. 28. Jänner 1851. — Marktordnungen: V. 29. Mai 1793.
Klagenfurter Krankenhaus, ſ. Krankenanſtalten A): V. 18. Aug. 1853.
Klatſchereien, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 10.
Klaubholz, ſ. Forſtgeſetz: §§. 15, 60, Z. 1, §. 61. — Holzungsrecht der galiziſchen Unterthanen.
Klauenſeuche. — Klauenweh. — Siehe Viehſeuche: H. 18. Nov. 1834, §. 23.
Kleebau wird anempfohlen, ſ. Hornviehzucht: H. 14. März 1809, §. 5.
Kleidungs- und Wäſchſtücke, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 15 und 20.
Kleien, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 16; G. 4. Nov. 1816.
Kleinausſchank, ſ. Handelsbefugniß: Hfkmrd. 31. Mai 1839; G. Dec. 1841, und 17. Mai 1842.
Kleinbrennholzverkauf in Wien, ſ. Maaß und Gewicht: M. 15. Juli 1855, Z. 15163.
Kleinedelleute (drobna szlachta), — ſ. Adelige des unterſten Adelsgrades.
Kleine Figuren (archäologiſcher Gattung), — ſ. Alterthümer: H. 5. März 1812.
Kleinere Wieſen- und Waldvögel dürfen während der Brutzeit weder gefangen, noch getödtet werden, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 3.
Kleine Schiffahrt, ſ. Strompolizei: allg. Donau-Str. P. O. d. i. H. 24. Dec. 1827, Z. 30425, §. 4.
Kleinhändler, ſ. Reiſepaß B): Ob. P. 16. Sept. 1853, Z. 12688.
Kleinhandel, ſ. Detailhandel.
Kleinkinderwartanſtalt unterſteht dem Conſiſtorium 429
Kleinuhrmacher ſind conceſſionirt, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Klempner, ebenfalls.
Kloſter, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §§. 34 und 38.
Kloſtervorſteher, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 57.
Knallfidibus. — Knallkügelchen, ſ. Geſundheitspolizei: H. 4. April 1809.
Knallpräparate ſind vom Hauſiren ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, lit. h).

Seite

Knallquecksilber u. Knallsilber, s. Feuerwerkskörper.
Knallwaarenerzeuger sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Knappschaftcasse, s. Urproduction: P. 23. Mai 1854, §. 210. — Vereine: §. 5.
Knebeln der Pferde, s. Pferdezucht: G. 27. Nov. 1826, Z. 17313.
Knechte, s. Dienstbotenordnung. — Feuerordnung für das offene Land: §. 44.
Knöpfmacher sind concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.
Koch ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Kochgeschirre, s. Gesundheitspolizei: G. 2. Oct. 1823; H. 8. Juni 1836, Z. 11056; M. 19. Sept. 1848, §. 1; V. 9. Juli 1832; M. 1. Mai 1855, Z. 3628.
Kochsalz, s. Controlpflichtige Gegenstände. — Salpeter: §. 2.
Kölnerwasser, s. Gesundheitspolizei: 2. August 1817, und Handelsbefugniß NB. zum H. 29. Mai 1792.
Königsegg-Aulendorf, s. Gräfliche Häuser.
Königsrichter hieß der Magistratsvorsteher in Salzburg (siebenbürgisch) — und in Oláhfalu, s. Städtewesen in Siebenbürgen.
Köpfe, s. Ad capita. — Alterthümer: H. 5. März 1812.
Körnerfrüchte, s. Getreidesparspeicher. — Wohlfeilheitspolizei.
Körperliche Verletzung, s. Polizeibehörde.
Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung.
Körperschaft, s. Gewerbe: H. M. 28. März 1853. — Handels- und Gew.-Gesetz für Ungarn: §. 88.
Koffer eines Dienstboten darf vom Dienstherrn durchsucht werden, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 15.
Kohlen, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 15. — Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 12.
Kohlenfeuer, s. Feuerordnung für Städte: §§. 2, 27 und 37.
Kohlmeise ist ein — zu schonender Singvogel, s. Raupen: V. in Böhmen 21. Jänn. 1847 und 15. August 1851.
Kopfbedeckung, s. Forstgesetz: §. 54. — Jagdgesetze: M. 2. Jänner 1854, §. 4. — Uniformskappen.
Korallenfischerei wird erleichtert, s. Handels-M. 4. Sept. 1851 . . 429
Kordonen, s. Ziegelmaß: V. in Böhmen 11. Juli 1839, §. 1.
Kork, s. Mineralwässer: M. 26. März 1852, §. 1.
Kornwucher. Das wirksamste Heilmittel dagegen, s. Getreidesparspeicher. — Wohlfeilheitspolizei.
Kost, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 20, 25, 28 bis 31.
Kosten, s. Commissionskosten. — Fuhrkosten. — Heilkosten. — Leichenkosten. — Untersuchungskosten.
Kostenüberschläge, s. Aerarialbau.
Koth, s. Straßenkoth.

Seite

Kothabkrukung, ſ. Reichsſtraße: V. in Galizien, 5. Juli 1854.

Kotzenaushängen, ſ. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, Z. 11556, §. 15.

Krähenaugen, ſ. Wolf.

Krämerei erſtreckt ſich auf den Verkauf gemeiner Artikel 429
ſ. Handels- und Gew. Geſ. für Ungarn: §§. 54, 55. — Gewerbe: P. 11. Juli 1835 d. i. Z. u. St. M. §. 353 und 354.

Kränkung der Freiheit, ſ. Polizeibehörde.

Krätze ſoll auf's Umſichtigſte abgehalten werden: G. 8. Juni 1832, Z. 27284 431
S. ferner Wehrpflicht: lit. B.

Krätzige Pferde, ſ. Rotzige Pferde.

Kräuter dürfen ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers nicht ausgerupft werden, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 6.

Kräuterboden, ſ. Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860.

Kräutlerinnen iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Krain, ſ. Feuerordnung: 28. Jän. 1795.

Krakau (Landeshauptſtadt), — ſ. Fahrordnungen: V. 30. Mai 1855.

Krakauer Verwaltungsgebiet, ſ. Baupolizei: M. 2. Sept. 1856. — Dienſtbotenordnung: M. 7. März 1855. — Gemeindegeſetz: 25. Aug. 1856. — Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856.

Krambuden, ſ. Gaſſenſtände.

Kranke, ſ. Ueberſchwemmung: V. 23. Nov. 1789 und die nachſtehenden Schlagwörter.

Kranke Dienſtboten, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 21 bis 23.

Kranke Militärmannſchaft, ſ. Militärkranke.

Krankenanſtalten: A) Behandlung der Inländer 432
B) Behandlung der Ausländer 435
Siehe: Irrenanſtalt 18. Juni 1847.
Als dieſes Schlagwort ſchon abgedruckt war, erfloß Nachſtehendes:
Gal. St. V. 25. Juni 1856, Z. 42146, 2. Abth. V. Nr. 24.
Nachtrag zum C. 13. Oct. 1815; 12. Juni 1827 u. 3. Mai 1828, wegen Aufnahme von Kranken in das Lemberger Krankenhaus.
M. 6. März 1855, Z. 6382; (Böhm. L. G. 2. Abth. I. Nr. 5 des Jahrgangs 1857.)
Beſtimmungen hinſichtlich des Erſatzes der uneinbringlichen Verpflegskoſten.
G. Vdg. in Siebenbürgen 30. Dec. 1856. (L. G. vom 3. 1857. 2. Abth. I. Nr. 3).
Die Beſtimmungen über den Erſatz der in allg. öffentlichen Krankenanſtalten anflaufenden uneinbringlichen Verpflegskoſten aus dem Landesfonde werden kundgemacht.
St. V. in Böhmen 15. Feb. 1857, Z. 381 (L. G. 2 Abth. V. Nr. 11).
Betreffend die Abfuhr der Verpflegsgelder für die Prager Kranken- und Verſorgungsanſtalten.

Seite

St. V. in Tirol 10. März 1857 (L. G. 2. Abth. II. Nr. 3). Bestimmungen über die Ersatzleistungen der in den öff. Krankenanstalten aufgewendeten Verpflegskosten.

Krankheit eines Dienstboten, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 28, Z. 10 u. 11.

Krankheiten, die einer Provinz, einer Gegend, oder einem Orte wegen seiner ungesunden Lage, Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, der Kleidung eigen sind, nennt man endemische.

Epidemische oder Volkskrankheiten werden jene genannt, die aus allgemeinen Ursachen, der Luft, der Witterung, verdorbenen Nahrungsmitteln entspringen, und mehrere Menschen zugleich befallen. (Aus dem Unterrichte vom J. 1812.)

Krankheitsgeschichte, s. Irrenanstalt: G. 19. Juli 1839, Z. 40655.

Krankheitskosten, s. Heilkosten.

Kranz, s. Schießstandsordnung für Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 23 u. f. w.

Krapfenbäcker ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Krebse, s. Handelsbefugniß: H. 23. Aug. 1810.

Krebsschalen, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, §. 9.

Kreisbehörde, deren Einrichtung und Amtswirksamkeit 437

Siehe: Hammerwerke. — Statthalterei: R. zum §. 41, d. i. die §§. 21, 39 u. 76 des neuen Ehegesetzes.

Kreisingenieur, s. Aerarialbau. — Materialtabellen: G. 11. April 1834, Z. 10213.

Kreismedicinalrath, s. Medicinalverwaltung.

Kreisrabbiner in Galizien, s. Judenordnung für Galizien: §§. 2 bis 7, 30, 44, 47; — in Böhmen, s. Judenordnung für Böhmen: §§. 2 bis 5.

Kreisschießstand, s. Schießstandsordnung für Tirol.

Kreisstraße, wie zu bauen? 438

Kreisübersicht, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §. 42.

Krenhändler ist ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Krepinmacher ist concessionirt, s. Handels- und Gew.-Gesetz für Ungarn: §. 80.

Krippenanstalt soll aufs Eifrigste befördert werden 441

Die Krippenanstalten bilden gleichsam das erste Glied jener modernen Trias von Elementarinstituten, welche in stufenweiser Reihenfolge als Krippe, Kinderbewahranstalt und Volksschule mit der Zeit einen großen Einfluß auf die sittliche Entwicklung der ganzen Nationalerziehung ausüben müssen.

Kroatien, s. Dienstbotenordnung vom 11. Juli und 13. Aug. 1853. — Gemeindegesetz: V. 19. Aug. 1851 und 7. Aug. 1856. — Handels- und Gew.-Gesetz. — Straßenpolizei.

Seite

Krone, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, Z. 13735. — Leichpolizei: H. 17. Sept. 1836, §§. 3, 6.

Kronforste, s. Reichsforste.

Krümmen, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 23.

Küchen sollen nie hölzerne Fußböden haben, s. Feuerordnung f. St. u. s. d. off. L. §. 7. — Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.

Küchenausbrennen wird untersagt: ebenda §. 17 u. 19.

Küchenschelle ist ein Giftkraut, s. Türrkräuter.

Kuchenbäcker, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, Z. 3075. — Handels- u. Gew.-Gesetz für Ungarn: §§. 80 u. 82.

Kuefstein, s. Gräfliche Häuser.

Kühepachtung, s. Judenordnung für Galizien, R. zum §. 31.

Kühlapparate und Kühlröhren, s. Branntweindestillirapparate: §. 1.

Künstler, s. Kunst. — Reisepaß A.): H. 10. Oct. 1842, Z. 31476.

Kuhpocken. Ungeblatterte dürfen kein Stipendium erhalten u. s. w. . . 443

Kundschaftanstalten, s. Dienstbotenordnung für die serb. Woiwodschaft und das tem. Banat: § 41.

Kunst, s. Preßordnung: §. 1 u. s. w. — Judenordnung für Galizien: §. 22; Z. O. für Mähren: P. 13. Febr. 1782, §. 9; Z. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §. 10.

Kunsthändler, s. Buchdruckerei, §. 14. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80. — Preßordnung: §. 24.

Kunsthandel, s. Bilderhandel.

Kunstproducten-Ausfuhr, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Kunststraße, s. Reichsstraße.

Kunstvereine, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. a).

Kunstwerke sollen vor der Ausfuhr angezeigt werden 446

Kupferarbeiter sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Kupferdruckerei, s. Buchdruckerei. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Kupfergefäße, s. Gesundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832, Z. 2994.

Kupfergehalt, s. Branntweindestillirapparate: §. 3 u. 4.

Kupfergeschirr. — Kupfernes Geschirr. — Siehe Branntweindestillirapparate: C. 1. März 1799. — Kupfergefäße.

Kupfermünzen (archäologische), — s. Alterthümer: H. 8. März 1812.

Kupferocher, s. Branntweindestillirapparate, §. 1.

Kupferplatte, s. Gesundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832, Z. 2994, §. 2.

Kupferschmiede sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Kupferstich, s. Preßordnung: P. 27. Mai 1852, §. 1 u. s. w.

Kurkosten. s. Curkosten.

Kurschmied, s. Curschmied.

Laboratorium, s. Feuerwerkskörper: §. 3.

Seite

Lachsfang, s. Strompolizei in Böhmen, Allg.: V. 28. März 1835, §. 6
Labnabel. — Labstöcke. — Siehe Steinbruch: Oböst. V. 22. Sept. 1842, §. 3.
Labschreiber, s. Schießstandsordnung in Tirol: §§. 24 und 25.
Ladung der Fuhrwerke oder Lastwägen, s. Fuhrleute.
Ladungsgewicht, s. Stellfuhren: §. 4.
Lämmer, s. Thierquälerei, spec. V. 18. Jänn. 1853 u. s. w.
Lämmernes, s. Kälbernes.
Lärmkanone wird abgestellt, s. Feuerordnung: M. 12. April 1852, Z. 8794.
Läufer, s. Mühlsteine.
Läuten, s. Glockenläuten.
Lagerholz, s. Forstgesetz: P. 3. Dec. 1852, §. 15.
Lakirer, s. Tapezierer. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Lampen (archäologische:), — s. Alterthümer: H. 8. März 1812.
Landbrod soll frei verkauft werden 446
Landcapellen, s. Standbild.
Landesaugenarzt in Galizien hat alljährlich das ganze Land zu bereisen, und die Kranken zu heilen 447
Landesbauarbeiten in Ungarn werden bei Waldbränden, zur Beschützung der Brücken, Teiche und Dämme gegen Wasserfluthen u. dgl. verwendet 449
Landesbibliothek, s. Preßordnung: §. 4.
Landesconcurrenz, s. Flugsand. — Kreisstraße. — Reichsstraße in Ungarn u. s. w. — Wasserwerke.
Landescultur, s. Jagdgesetze, Allg.: P. 28. Febr. 1786, §. 16. — Urproduction: Decret v. J. 1504 u. s. w.
Landesfabriksbefugniß berechtigt zur Eröffnung von Niederlagen 455
Siehe Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 77. — Statthalterei: §. 38, lit. a).
Landesfürst, s. Kaiser.
Landesgrenze soll sorgfältig gewahrt werden (G. 17. April 1821) . 457
Landeshauptschießstand, s. Schießstandsordnung in Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §. 1 u. s. w.
Landespatron, s. Gottesdienst: M. 9. Dec. 1849, u. Cult. M. 26. Juli 1855, §. 3.
Landesproducte, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Wohlfeilheitspolizei.
Landesrabbiner, s. Judenordnung für Mähren vom J. 1754, Art. II. und III.
Landesstelle, s. Statthalterei.
Landesthierarzt, s. Arzt: H. 24. Dec. 1833.
Landestracht, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 15, lit. c).
Landesübersicht, s. Volkszählung: 23. März 1857, §. 45 und 46.
Landgeistliche, s. Gesundheitspolizei: vom J. 1812. — Pfarrer: G. 16. Juni 1826.

Seite

Landgemeinde, s. Gemeindegesetz.
Landgesinde, s. Dienstbotenordnungen.
Landgütertheilung, s. Grundbesitz: I. Abth.
Landkrämer, s. Reisepaß lit. A.): H. 3. Juli 1846, Z. 10318.
Landmann. — Landleute. — Siehe Bauer u. s. w. — Gutsunterthan. — Holzungsrecht der galiz. Unterthanen. — Militärpackwesen.
Landmann. — Landstand. — Landstandschaft. — Siehe Incolat.
Landmühle, s. Müblordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 18. — G. 4. Nov. 1816, Z. 48772.
Landschule, s. Trivialschule.
Landstadt ist jede Stadt mit Ausnahme und im Gegensatze der Landeshauptstadt. Siehe Baupolizei: H. 25. Aug. 1842, Z. 22383. — Feuerordnung für Städte.
Landstraße, s. Kreisstraße. — Reichsstraße. — Vereine: §. 2, lit. d).
Landstreicher, s. Vagabunden.
Landtäfliche Realität, s. Grundbesitz: I. Abtheilung.
Landtafelfähigkeit, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.
Landtischler, s. Tapezierer: Commerz-H. 10. Febr. 1819.
Landung. — Landungsplatz. — Siehe Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827, §. 10: in Ob. Oest. 26. April 1853, §. 7.
Landwirthschaftsgesellschaften, s. Vereine: §. 2, lit. b).
Landwirthschaftliche Arbeiten, s. Dienstbotenordnung für Oesterreich: §. 9.
Landwirthschaftliche Lehranstalt, s. Specialschulen: V. 31. Oct. 1850.
Landwürden, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Titel: H. 27. April 1833, Z. 9873.
Lassen, s. Steinbruch: Ob. Oest. V. 17. April und 4. Sept. 1846.
Lastwagen, s. Fuhrleute. — Straßenpolizei in Ungarn: §. 1. Z. 6.
Laterne, s. Feuerordnung für Städte: §§. 40 u. 46; s. d. offene Land: §§. 11 u. 16; V. in Böhmen 6. Mai 1839. — Strompolizei.
Latten, s. Teichpolizei: §. 5.
Laub darf ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht gewonnen werden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Laubsänger ist ein — zu schonender Singvogel, s. Raupen: V. in Schlesien 27. April 1855.
Laubstreifen, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3.
Laufpaß, s. Anstellung: H. 16. Mai 1835.
Lauterstallen, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 45.
Lawinen können die Inbannlegung eines Waldes herbeiführen, s. Forstgesetz: §. 19.
Lazareth, s. Krankenanstalten.
Lebendige Zäune, s. Heckenzäune.
Lebensbedürfnisse, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 9; — G. 30. Oct. 1852, §. 3; — Cult. M. 26. Juli 1855, §. 2.
Lebensgefahr, s. Lebensrettung. — Scheintodte.

Seite
Lebensmittelsatzung, Verfahren bei Uebertretung derselben . . . 458
Lebensrettung wird belohnt (H. 9. März 1827 462
Lebenszweige, s. Aestchen.
Leberfäule, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 47.
Lebkuchen sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12 c).
Lebzelter sind concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn: §. 80.
Leckerbissen, s. Lebkuchen.
Lederer sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn, §. 80.
Ledererzeugung wird den Abdeckern untersagt, s. Wasenmeister: H. 22. Juni 1832.
Lederwaarenerzeuger sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 80.
Legalisirung gewisser Urkunden wird angeordnet, s. Urkunden: H. 27. Nov. 1832.
Leggeld, s. Schießstandsordnung in Tirol: A. h. E. 8. Nov. 1845, §§. 25 u. 27.
Legitimationskarten, s. Reisepaß C): M. 15. Feb. 1857, §§. 1, 12, 17.
Legitimationszeugniß, s. Adel: M. 3. Febr. 1853, Z. 21608, als R. zur A. h. E. 6. Febr. 1838.
Legitimationsurkunde, s. Aerarialhinausrest.
Lehm, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839. — Eisenbahn: K. V. 16. Nov. 1851, §. 100. — Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Lehmgruben. — Lehmgrubengrabung, s. Steinbruch. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, lit. d).
Lehrer, s. Triviallehrer. — Volksschule: Cult. M. 26. Juli 1851, Z. 7305, §. 13.
Lehrjahrenachsicht, s. Kreisbehörde: §. 31, lit. b).
Lehrindividuen, s. Dienstzeugnisse: Cult. M. 30. Mai 1854.
Lehrjung. — Lehrling, s. Krankenanstalten A): H. 10. März 1848. — Lustseuche: M. 23. Mai 1855; — Reisepaß A): 15. Mai 1855. — Wanderbuch. — Zucht: V. 29. Dec. 1852. — Zunftordnungen: P. 9. Mai 1778, Art. I. bis IX.
Leichen sollen vor zweimal 24 Stunden nicht begraben werden, u. s. w. 463
Leichenbegängnisse, s. Gesundheitspolizei: V. 3. Nov. 1853. — Leichenhof: H. 20. Aug. 1784, §. 2; u. 12. Aug. 1788, §. 4; H. 17. Jän. u. 21. Mai 1845.
Leichenbeschau wird in den verschiedenen Kronländern eingeführt . . 465
Leichenbeschauzettel, s. Beschauzettel.
Leichengepränge, s. Leichenbegängniß.
Leichenhof soll von den Städten entfernt werden 467
Siehe Judenbegräbnißstätte.
Leichenkammern sollen, wo sie noch nicht sind, errichtet werden . . 470
Als dieses Schlagwort bereits abgedruckt war, erfloß:
St. V. in Steiermark 20. März 1857 (L. G. 2. Abth. VII. Nr. 8). Einhebung von Todteneinsetzgebühren in der Todtenkammer des allg. Krankenhauses zu Graz.

Seite

Leichenkosten, s. Conductquartal. — Krankenanstalten.

Leichenöffnung hat fortan so wie bisher zu geschehen 472
s. Judenordnung s. Galizien: N. zum §. 31.

Als dieses Schlagwort im Haupttexte bereits abgedruckt war, erfloß: M. — Justiz-M. 8. April 1857 (A. R. G. XVII. Nr. 73).

Es bleibt der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

Leichenpaß. — Leichentransport, — s. Leichen: V. 6. Juni 1856 u. s. w.

Ob. P. 16. Oct. 1856, Z. 12290 (Gal. L. G. 2. Abth. V. Nr. 29).

Den Polizeiinspectionen an den Eisenbahnstationen ist jeder Leichen-Transport von der Eisenbahndirection sogleich anzuzeigen.

Leichenuntersuchung, s. Leichenöffnung.

Leichenwächter, s. Leichenkammern: G. 15. März 1816, Z. 9576.

Leichenwächterswohnung, s. ebenda.

Leichenzug, s. Leichenbegängniß.

Leierkasten. Das Befugniß wird von den Bezirksämtern verliehen: (Vdg. in Böhmen 17. März 1856, Z. 2290) 473

Leihbibliothek darf nur dort errichtet werden, wo landesfürstliche Behörden bestehen 475
Siehe Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Leiningen, s. Fürstliche Häuser. — Gräfliche Häuser.

Leinöhl ist im Handel freizugeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Siebenbürgen: §. 4.

Leinpfad, s. Schiffmühlenstatut für Ungarn u. Siebenbürgen: §. 14.

Leinwandhandel im Großen ist freigegeben, s. Handelsbefugniß: H. 16. Aug. 1784, als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Leinweberei ist ein freies Gewerbe, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 81.

Leiter, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 38.

Leitlinie, s. Straßenzug.

Lemberg, s. Fahrordnungen: G. 17. Jänn. 1854. — Feuerordnung 17. Jänn. 1840; und 14. Aug. 1855. — Fiaker (O.): 28. März 1854 und 12. Febr. 1856. — Marktordnungen: E. 18. Juni 1807. — Reinlichkeitspolizei: V. 3. Jänn. 1794 und 27. October 1837, Z. 68940. — Schankbefugniß: Vorschr. in Galizien (Schankregulativ). — Staatsrennpreise.

Lemberger Krankenhaus, s. Krankenanstalten A): E. 13. Oct. 1815 u. s. w.

Lemberger Verwaltungsgebiet, s. Gemeindegesetz: 10. Mai 1856.

Leoben, s. Specialschulen: M. s. L. Cult. 6. Febr. 1849.

Seite

Leopoldsorden, s. Orden: Statuten vom 14. Juli 1808.
Lesefeholz darf ohne Zustimmung des Waldeigenthümers nicht genommen werden: s. Forstgesetz: §§. 15, 60, Z. 1.
Leyen, s. Fürstliche Häuser.
Licenz, s. Musikanten: H. 21. Mai 1821; H. 8. Juli 1830; H. 28. Jänn. 1839; V. 14. Dec. 1855. — Nadelholzsamen. — Polizeistunde. — Pferdezucht. — Tanzmusik: H. 12. Nov. 1829 u. s. w.
Licht, s. Feuerordnung für Städte: §§. 26 bis 28, 37; für das offene Land: §§. 11, 15 bis 18, 21, 22. — Judenordnung für Galiz.: R. zum §. 10. — Unvorsichtigkeit.
Lichtengänge, s. Zucht: A. h. E. 12. Juni 1824.
Lichtfreunde sind aufzulösen (A. h. E. 16. Nov. 1851) 474
Lichtmeß, s. Dienstbotenordnung für Oesterreich: §. 9.
Licitation. — Licitationsarmenprocent, s. Versteigerung, und zwar: H. 8. Juni 1839.
Lieder sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, o).
Lieferung, s. Aerarialvertrag. — Militärfuhrendirung. — Bürgschaft.
Liegerstätte, s. Zucht: H. 14. Mai 1834, Z. 9875, §. 1.
Lindenbäume, s. Urproduction: NB. zu G. 4. Juli 1832.
Linie, s. Ab- und Aufsteigende Linie.
Linz, s. Baupolizei: V. 28. Mai 1846, Z. 15554. — Dienstbotenordnung: M. 21. April 1836. — Fahrordnung: V. 28. März und 27. Juni 1822. — Feuerordnung: 7. Juni 1749, R. — Fiaker: V. 12. Jänn. 1830. — Gemeindegesetz: M. 11. Juni 1850, als R. zum §. 12. — Marktordnungen: V. 14. Mai 1819.
Liqueur, s. Versüßte geistige Getränke.
Liqueurerzenger, s. Rosogliodestillateur oder Erzenger.
Literarische Werke, s. Werke.
Livree, s. Dienstbotenordnung s. Schlesien: M. 30. Jän. 1856, §. 31. u. s. Steiermark: V. 30. Jän. 1857, §. 16. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 15, d) u. e).
Lobkowitz, s. Fürstliche Häuser
Localarme, s. Arme.
Localarmenfond, s. Ortsarmenfond.
Localstatute, s. Städtewesen in Ungarn und in Siebenbürgen.
Locomotive, s. Dampfkessel.
Löschanstalt, s. Feuerordnung III u. IV. — Forstgesetz: §§. 46 bis 49.
Löscher, s. Feuerordnung für Städte: §. 64.
Löschzeug, s. Feuerlöschrequisiten.
Löserdürre, s. Rinderpest.
Löwenstein, s. Fürstliche Häuser.
Lohgärber, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §§. 18 u. 23.
Lohmühlen, s. Handels- u. Gew.-Ges. s. Ungarn: §. 80.
Lohn, s. Dienstlohn. — Dienstlohnsstreitigkeiten.

Seite

Lohnkutscher, s. Miethkutscher.
Lombardie, oder Lombardisch-Venetianisches Königreich, s. Venedig.
Lootse, s. Steuermann.
Looz-Corswarem, s. Fürstliche Häuser.
Lotterieloose sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, N).
Lottocollectur, s. Pensionseinstellung: Hfkmrd. 5. Sept. 1837, u. Hfkmrd. 20. Nov. 1847.
Louisenstraße, s. Fuhrleute: V. 10. März 1853, Z. 988.
Luchs, Luchsin, s. Raubthiere: M. 27. Oct. 1854, Z. 24918.
Luftlöcher von Kellern und Gewölben, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 49.
Lungenseuche erheischt nicht die Anwendung der Keule 475
s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 24 bis 26; u. M. 17. Nov. 1852, Z. 19487.
Lungenwürmerseuche, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §. 48.
Lustseuche soll an Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verfügung geheilt werden u. s. w. 475
Siehe: Findlinge: H. 19. Juli 1835.
Lutheraner, s. Evangelische.
Luxus ist ein solcher Genuß, welcher einmal nicht blos ein wahres Bedürfniß (es sei des Leibes, sei es des Geistes oder Herzens), sondern ein über das Bedürfniß hinausgehendes Gelüste befriedigt, und welcher zugleich mit der Verzehrung oder mit Aufwand von werthhabenden Dingen verbunden ist. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Luxushunde, s. Hunde: M. 23. Mai 1854, §. 4.
Luzern (Stadt und Canton in der Schweiz), — s. Aargau.
Maaßereien, s. Maaß und Gewicht.
Maaß und Gewicht: Allgemeines 478
Vorschriften in den einzelnen Kronländern 479
Siehe Apotheker: H. 28. März 1841, Z. 7860.

Als dieses Schlagwort bereits abgedruckt war, erfloß Nachstehendes:
Kais. V. 13. Dec. 1856 u. 21. Jän. 1857: (A. R. G. II. u. VI. Nr. 5, 6, 7 u. 22. des J. 1857).

Das u. ö. Maaß und Gewicht wird auch in Mähren, im Küstenlande, in Krain und in Steiermark eingeführt.

Handels-M. 2. März 1857. (A. R. G. XI. Nr. 47.)

Die Anwendung der Schnellwagen beim Detailverkaufe wird verboten.
Maccaronihändler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1899.
Mägde, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 48.
Mähen von Waldgras u. dgl. ohne Zustimmung des Waldeigenthümers ist ein Forstfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Mähren, s. Baupolizei: V. 12. Sept. 1835, Z. 26959. — Feuerord-

Seite

nung: 24. Jän. 1787. — Fiaker- (Ordnung) 5. Feb. 1841, Z. 50832. — Judenordnung. — Marktordnungen. — Schubordnung. — Straßenpolizei. — Strompolizei.
Männerpenſion, ſ. Penſionsbemeſſung: lit. a).
Männerproviſion: ſ. Proviſion Hfkmrd. 17. April 1832, Z. 966.
Mäuſevertilgung, ſ. Rattenvertilgung.
Magazin, ſ. Getreideſpeicher.
Magiſtrat, ſ. Stadtmagiſtrat. — Gemeindevorſteher.
Magnetiſiren iſt nicht allgemein geſtattet 484
Mahlgaſt, ſ. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §§. 8 bis 11.
Mahlgeld, ſ. ebenda: §. 16.
Mahllohn, ſ. ebenda: §§. 15 bis 18; G. 4. Nov. 1816; und Mühlordnung für Tirol: 31. Jän. 1853, §. 15.
Mahlmaßel, ſ. Mahllohn.
Mahlmühle, ſ. Mühle.
Mahlrecht iſt ein Dominalrecht, ſ. Mühlordnung: H. 4. März 1838, Z. 5279.
Mahltarif, ſ. Mühlordnung: G. 4. Nov. 1816, u. G. 9. März 1835.
Mahlzeug, ſ. ebenda: P. 1. Dec. 1814, §. 4.
Maier. — Maierhof. — Siehe Rinderpeſt: G. 15. Juni 1837.
Malteſerorden, ſ. Ordenszeichen: H. 1818; H. 30. Juni 1832, und H. 20. Jän. 1847.
Mandolettibäcker, ſ. Geſundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew. Geſ. für Ungarn: §§. 80 u. 82.
Manipulationspoſten, ſ. Anſtellung: Kaiſ. V. 19. Dec. 1853.
Manipulationspraktikant, ſ. Kanzleipraktikant.
Mannſchaftsbuch, ſ. Militärreſerve: M. 22. Oct. 1853. — Urproduction: P. 23. Mai 1854, §. 209.
Manufacturgewerbe, ſ. Gewerbe. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35.
Mappenrollen ſind nicht aus Blech anzuwenden 485
March, ſ. Strompolizei in Mähren.
Marchande de Mode, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. f. Ungarn: §. 81.
Margarethen, ſ. Strompolizei in Ob. Oeſterr.: V. 13. März 1857.
Mariabrunn, ſ. Specialſchulen: A. h. E. 27. April 1852, §. 2.
Maria-Thereſienorden, ſ. Thereſienorden.
Maria-Verkündigung und Geburt, ſ. Tanzmuſik: A. h. E. 19. Aug. 1826.
Marke: ſ. Forſtgeſetz: §. 17 u. 38.
Marketender, ſ. Fleiſcher: H. 15. Nov. 1786, Z. 2246. — Militäreinquartirung: V. 15. Mai 1851, §. 13.
Markt, ſ. Baupolizei: H. 25. Aug. 1852. — Feuerordnung: P. 28. Juli 1786.
Marktfahrer, ſ. Hauſirhandel: R. zum §. 16.
Marktgeld, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 34. Z. 4.

Seite

Markthändler, s. Marktfahrer.
Markthütten gehören zu den beweglichen Sachen 486
Marktordnungen a) einzelner Städte und Kronländer 486
„ b) allgemeines 488
Marktpreistabelle, wie — und von wem zu führen? 489
Marktprivilegiengesuch ist nicht vom Umstande einer zwei Stunden weiten Entfernung eines andern damit berechtigten Ortes abhängig (H. 30. Juni 1788) 492
Marktstandgelder werden wieder den Gemeinden zugestanden . . 492
Marktstandgeldertarife sollen ausgehängt werden, s. Marktstandgelder: Handels-M. 1. Nov. 1854.
Marschbewegung, s. Militäreinquartirung: V. 15. Mai 1851, R. zum §. 31.
Marschstationscommissär, ebenda: M. 2. Juni 1852.
Maskenball, s. Tanzmusik.
Massavertreter, s. Baupolizei: M. 2. Sept. 1856, §. 2.
Mastochsenpachtung, s. Judenordnung f. Galizien: R. zum §. 31.
Material (hartes), — s. Harte Baustoffe.
Materialien (giftige), — s. Giftwaaren.
Materialisten, s. Materialwaarenhändler.
Materialtabellen sind vom Kreisingenieur zu prüfen 493
Materialwaaren, s. Hausirhandel: §. 12, a) — Materialwaarenhändler.
Materialwaarenhändler, s. Handelsbefugniß: H. 14. April 1827; H. 4. April 1837 und H. 26. Juli 1841.
Matrikel, s. Civilstandsregister. — Ständische Matrikel. — Universitätsmatrikel. — Schützenmatrikelbuch.
Matrosen, s. Militärausreißer: R. zum G. 6. Juni 1848. — Reisepaß Lit. A): M. 15. Mai 1855.
Maturitätsprüfung, s. Gymnasium: Cult. M. 3. Juni 1850 — 26. Mai 1851.
Mauer, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839, Z. 22775.
Mauer an einer Reichsstraße, s. Baupolizei: H. 4. Jän. 1827, Z. 32091.
Mauerziegeln, s. Ziegelmaaß.
Maulweh, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 22.
Maurer, s. Feuerordnung für Städte: §§. 51 u. 54. — Gewerbe: Hfmvd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn: §§. 80 u. 82.
Mauth, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31, 34, Z. 4; J. O. für Mähren: R. zum §. 6 des P. 13. Feb. 1782. — Privatmauth.
Mauthbolleten, s. Taggeld: G. 13. Mai 1834 u. M. 3. Juli 1854, §. 5.
Mauthtarif, s. Uebertretung: V. in Böhmen 21. Juni 1856, lit. d).

Seite

Maximalgepäckübergewicht, s. Uebersetzung der Beamten: F. M. 19. Juni 1856.

Maximum, s. Fuhrleute: A. h. E. 29. Oct. 1839, §. 4. — Reichsstraße in Ungarn: M. 4. Sept. 1855, §. 5. — Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 11.

Medaillen, s. Alterthümer: H. 5. Mz. 1812. — Preßordnung: §. 4. — Punzirung: Hfkmrd. 30. Jän. 1824, §. 7, lit. d).

Medicinalcommission, s. Medicinalverwaltung.

Medicinalpolizei, s. Staatsgesundheitspflege.

Medicinalstoffe. — Medicinalwaaren, s. Handelsbefugniß: Hfkmrd. 14. April 1827 u. 4. April 1837.

Medicinalverwaltung wird provisorisch organisirt 494

Mehlgattungen, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §§. 6, 22, 23.

Mehlhandel, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 4.

Mehlspeismacher ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Mehlvorräthe sollen bei den betreffenden Gewerbetreibenden vorhanden sein, s. Wohlfeilheitspolizei.

Mehrbekösti gung durch die Aufnahme eines andern Dienstboten ist dem Dienstherrn zu vergüten, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 33.

Mehrungen, s. Gesundheitspolizei: G. 27. Juli 1825. — Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, §. 6.

Mehrungräumer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Meilengelder, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 1, 5, 7, 11.

Meilenzeiger, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 4; in der serbischen Woiwodschaft: §. 1.

Meisenarten sind zu schonen, s. Raupen: V. in Böhmen 21. Jän. 1847 und 15. Aug. 1851.

Meister, s. Krankenanstalten: H. 10. März 1848, Z. 7447. — Handels- u. Gew. G. f. Ungarn: §§. 157 bis 166. — Zunftordnungen: P. 9. Mai 1778, §§. 22 bis 38.

Meisterstück, s. Kreisbehörde: §. 31, lit. b).

Meisterswitwe, s. Zunftordnungen: P. 9. Mai 1778, §§. 39 bis 49 und H. 14. Mai 1841. — Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn: §§. 167 bis 169.

Meisterzeichen, s. Maaß und Gewicht: V. in Ungarn 15. Mai 1854, §§. 1, 5; u. in Gal.: M. 10. April 1854, §. 7.

Meldungswesen, s. Reisepaß: Lit. C.) zweites M. 15. Feb. 1857.

Nachdem dieses Schlagwort im Haupttexte bereits abgedruckt war, erschienen folgende Vorschriften:

Vdg. in Schlesien vom 7. Mz. 1857 (L. G. 2. Abth. III. Nr. 4). Instruction zur Handhabung des Meldungswesens in Schlesien.

Seite

Reg. Vdg. in Salzburg 15. Mz. 1857, Präs. Z. 393 (L. G. 2. Abth. VIII. Nr. 9).

Deßgleichen für die Landeshauptstadt Salzburg.

Vdg. in Kärnten vom 15. März 1857, Z. 4059 (L. G. 2. Abth. V. Nr. 5).

Deßgleichen für Kärnten.

Vdg. in Mähren vom 21. Mz. 1857 (L. G. 2. Abth. VII. Nr. 14).

Deßgleichen für Brünn und Olmütz.

Vdg. in Krakau 10. März 1857 (L. G. 2. Abth. IV. Nr. 4).

Deßgleichen für Krakau und Podgorze.

Melkvieh, s. Ueberschwemmung: V. 23. Nov. 1789; — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31.

Melnik, s. Strompolizei in Böhmen: Handels-M. 14. Jän. 1854; H. 2. Jän. 1846, Z. 40346; und F. M. 29. April 1854, §. 10.

Memorabilien, s. Zeitbuch.

Menagerie-Inhaber, s. Schauspielertruppen.

Menschenblattern, s. Kuhpocken.

Meran, s. Schießstandsordnung für Tirol: §. 1.

Merkpfahl, s. Haimpfahl.

Messagerien, s. Stellfuhren.

Messer (hohlgeschliffene und stiletartige) — sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.

Messerschmiede — Messingarbeiter — sind concessionirt, s. Handels- und Gew. Ges. f. Ungarn: §. 80.

Messingpipen, s. Gesundheitspolizei: G. 18. Feb. 1832, §. 1.

Meßner, s. Evangelische: §. 4.

Metalldruck, s. Preßordnung: §. 1 u. f. w.

Metternich, s. Fürstliche Häuser.

Metzger, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 29. Sept. 1856, §. 16.

Metzmühle, s. Mühlordnung für Tirol: G. 31. Jän. 1853, §§. 1, 2 und 27.

Meubel, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, Z. 4891.

Meubelsentschädigung, s. Uebersetzung der Beamten.

Mieder ist sanitätswidrig (H. 3. Dec. 1812) 495

Miethkutscher sollen auf ihren erkauften Wägen keine adeligen Wappen führen u. s. w. 495

Siehe: Handels- und Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.

Mijavaer (Insassen) sind beim Hausiren begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, lit. f), R.; A. h. E. 18. Nov. 1855.

Milchpachtung, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31.

Milchprodncte, s. Handelsbefugniß: H. 8. Mai 1813 als NB. zum H. 29. Mai 1792.

Militär, s. die unmittelbar nachfolgenden Schlagwörter bis Militärwerbbezirk. — Siehe ferner: „Fleischer," H. 15. Nov. 1786, Z. 2246.

Seite

Militärärarialeffecte, wenn sie durch eine Feuersbrunst zu Grund gegangen sind, werden unter gewissen Voraussetzungen passirt (A. h. E. 21. Feb. 1845) 496

Militärärarialgebäude, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §§. 10 u. 11.

G. 21. Oct. 1856, Z. 42520 (Galiz. L. G. 2. Abth. V. Nr. 28). Den Bezirksämtern werden die Vdgen. 8. Sept. 1829, 31. Dec. 1832 und 3. Juni 1833 in Erinnerung gebracht.

Militärärarialvertrag, s. Aerarialvertrag. — Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §§. 12 und 46. — Militärsubarendirung.

Militärapprehendent, s. Räuber: Hfkmrd. 27. Oct. 1837.

Militärarrestant wird nöthigenfalls in Civilarresten untergebracht (Justiz. M. 2. Jän. 1852) 497

Militärarzt hat gleiche Befugniß zur Civilpraxis mit dem Civilarzte (Hfkg. 5. Oct. 1804) 497

Militäraspirant wird in einer bestimmten Reihenfolge für die Civilbedienstungen vorgemerkt 498

Militärassistenz, s. Zwangsverfahren: R. zum §. 8.

Militärausreißer, die sich für Ausländer ausgeben, sind nicht sogleich außer Land zu schaffen u. s. w. 498

Siehe: Militärapprehendent.

Militärbaulichkeiten, s. Baupolizei: G. 14. Mz. 1823.

Militärbeamte, s. Beamte: M. 2. April 1853. — Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 25.

Militärbedürfnisse sollen bei den Urproducenten beigeschafft werden (G. 23. Feb. 1823) 501

Militärbefreiungstaxe, s. Militärreserve: P. 31. Juli 1852, §. 5. — Militärstellvertreter.

Militärbettzeug wird im Verpachtungswege gereinigt 501

Militärbeurlaubte sind in Evidenz zu halten u. s. w. . . . 501

Siehe: Militärheirat. — Militärspital: G. 23. Aug. 1850, Z. 43755.

Militärbildungsanstalten, s. Specialschulen: Kais. V. 12 u. 14. Feb. 1852.

Militärbrodbedarf soll für die marschirende Mannschaft sichergestellt werden (G. 15. Mai 1830) 504

Siehe: Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 40.

Militärbrunnen ist landartig auszubohlen (G. 18. Jän. 1805) . 505

Militärconscription ist jetzt beseitigt, s. Volkszählung.

Militärdepositorien, s. Militäreinquartirung: §. 38.

Militärehe, s. Militärheirat.

Militäreinquartirung ist entweder dauernd oder vorübergehend (Durchzug) u. s. w. 512

Siehe: Krähe: G. 8. Juni 1832. — Militärpferde: G. 14. Dec. 1831, u. M. 30. April 1853.

Seite

Als dieses Schlagwort im Haupttexte bereits abgedruckt war, erfloß:
M. — F. M. — u. M. C. Kanzlei Sr. Majestät, 27. März 1857 (A. R. G. XVII, Nr. 69).
Die Erhaltung im brauchbaren Stande, dann das Weißen jener Gebäude und Räumlichkeiten, welche nach §. 11 der V. vom 15. Mai 1851 beigestellt werden, liegt demjenigen ob, welcher sie beigestellt hat; u. s. w.

Militäreinquartirungsbefreiungen, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 21.

Militärergänzungsbezirke treten an die Stelle der Militärwerbbezirke mit der Aenderung: daß das Inf.-Reg. Nr. 2 jetzt aus Siebenbürgen — die Uhlanen-Reg. 7 und 9 jetzt aus Italien, auch einige Jägerbataillone anders sich recrutiren. Auch wird die Militärstellung der Artillerieregimenter, der Genie- und Pionnierbataillone bestimmt.

Militärexceß soll gemeinschaftlich mit dem betreffenden Militärcommando untersucht werden (G. 21. Mai 1806) 521

Militärexecution, s. Zwangsverfahren: R. zum §. 3, d. i. F. M. 11. Nov. 1855, §§. 1 bis 20.

Militärfamilien, s. Militäreinquartirung: §. 25.

Militärfassungsgegenstände sollen nicht von Civilpersonen an sich gebracht werden 522

Militärfassungsquittung soll gehörig bestätigt sein 522

Militärflüchtling, s. Militärausreißer.

Militärfortificationen, wenn sie von Civilpersonen beschädigt werden — urtheilt die politische Behörde 523

Militärfrauen, s. Militäreinquartirung: K. V. V. 15. Mai 1851, §. 25.

Militärgeistlichkeit soll in den lang dienenden Feldcapläneu belohnt werden u. s. w. 523
Siehe Civilstandsregister: H. 12. Aug. 1841. — Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, R. zum §. 8.

Militärgerichtsbarkeit, s. Militärreserve: P. 31. Juli 1852, §. 11.

Militärgeschäftsführer vertreten die Parteien bei den M. Behörden 523

Militärgrenze wird organisirt 524

Militärbeirat handelt von den Ehen der ersten u. zweiten Classe . 524
Siehe Militärbeurlaubte: H. 3. Mai 1841. — Militärreserve: §. 11.

Militärindividuen, s. Militärpersonen.

Militärkranke sind nach der geringsten Classe von Civilpersonen zu taxiren u. s. w. 525
Siehe Arzt: H. 9. Nov. 1846, u. G. 22. Sept. 1849. — Militärreserve: §. 14.

Militärlocalcontrolle ist zuweilen vom Civile zu besorgen . . . 526

Seite

Militärmagazin, s. Gesundheitspolizei: G. 11. Oct. 1816. — Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 38.

Militärmannschaft, s. Militärbeurlaubte. — Militäreinquartirung: §§. 30 bis 32. — Militärkranke. — Pensionseinstellung: Hfkmrd. 5. Sept. 1837. — Pensionsmehrdrittel: Hfkmrd. 5. März u. 19. Aug. 1819.

Militärmontur ist vom Privatverkehr ausgeschlossen 527
Siehe Hausirhandel: §. 12, m).

Militärmunitionsbesitz, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 12.

Militärofficier wird nach 30 Dienstjahren geadelt 528
Siehe Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Beamte: M. 2. April 1853. — Militäreinquartirung: §§. 23, 28, 37. — Pensionsmehrdrittel. — Vorspann: H. 15. Dec. 1808.

Militärpackwesen soll von der Infanterie eingeübt werden . . . 529

Militärparteien, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 25.

Militärpatentalinvaliden sind in steter Evidenz zu halten . . 529
Siehe Militärheirat. — Militärkranke.

Militärpension, s. Militärofficier: A. h. E. 5. Juni 1835.

Militärpersonen, s. Adelsanmaßung: H. 27. Mai 1829. — Anstellung: H. 16. Mai 1835 u. Kgs: M. 31. Dec. 1852. — Besoldung: F. M. 10. April 1854, u. A. O. 9. Jänn. 1857. — Civilstandsregister: G. 1. Febr. 1835. — Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §§. 3, 19, 33, 44.

Militärpferde (In der Jahreszahl der ersten Vorschrift unterlief der Druckfehler, wo es nicht 1827, sondern 1817 heißen soll.) . . . 532
Siehe: Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §§. 32, 41, 42.

Militärpferdedünger, s. ebenda: §§. 32, 35, 42. — Militärwaffenübung: H. 2. Nov. 1837, §. 6.

Militärpferdezwinger soll von Dominien und Unterthanen hergestellt werden 535

Militärproviantgetreide, s. Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 25.

Militärreitschule soll in gewissen Dimensionen hergestellt werden . 536

Militärreserve wird eingeführt 537

Militärschilderhaus ist von demjenigen Fonde zu tragen, zu dessen Gunsten es aufgestellt ist (Hfkg. 30. April 1834, Z. 1661) . . . 541

Militärschmied darf Hausthiere der Civilpersonen nicht behandeln (G. 6. Sept. 1811, Z. 37431) 541

Militärspital hat bei Aufnahme von Civilkranken gewisse Documente entgegen zu nehmen u. s. w. 541
Siehe Gesundheitspolizei: G. 11. Oct. 1816. — Militärvertreter: P. 31. Juli 1852, §. 14.

Militärstallungen, s. Militärbrunnen: G. 18. Jänn. 1805, §§. 3 u. 4. — Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 11.

Seite

Militärstellung ist die Verwirklichung der — auf den Reichsbürgern im Allgemeinen ruhenden Militärpflicht, — s. Wehrpflicht.
Militärstellvertreter wird vom Militär verschafft 542
Militärsubarendirung wird eingeführt (C. 23. Nov. 1816) u. s. w. 543
Militärunterkunft, s. Militäreinquartirung.
Militärverpflegsmagazin hat seine Amtsschriften nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeiten einzusenden 548
Militärwache schießt nach den Entspringenden. u. s. w. 549
Militärwachstuben für Civilzwecke erheischen gewisse Beiträge vom Civilärar (G. 30. Juni 1837) 550
Siehe Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 38.
Militärwaffenübung führt in gewissen Fällen Entschädigungen herbei. (G. 2. Dec. 1837) 550
Militärwerbbezirk heißt jetzt: Militärergänzungsbezirk 552
Siehe diesen Artikel, oben Seite CX.
Militärzinsstallung, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 38, lit. b).
Militärzinszimmer, s. ebenda: §§. 11, 30, 38, lit. a.) — §. 48.
Milzbrand. — Milzseuche. — Siehe: Viehseuche, H. 13. Nov. 1834, §§. 13 bis 19.
Minderjährige, s. Gewerbe: H. 24. Juli 1835. — Handelsbefugniß: 13 Sept. 1815. — Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn: §. 87.
Mineralfarben, s. Gesundheitspolizei: C. 17. Dec. 1830 u. H. 16. Oct. 1845.
Mineralien, s. Bleilagerstätten. — Zueignung.
Mineralsäuren sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, lit. i.)
Mineralstoffe, s. Mineralfarben.
Mineralwässer dürfen unter gewissen Bestimmungen verkauft werden 554
Siehe: Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. Handels- u. Gew. Ges. für Siebenbürgen: §. 4.
Miniamshaltung, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 9.
Mischung des Kalks mit Lehm, s. Baupolizei: G. 20. Mai 1839.
Missionsdecret, s. Taggeld: V. in Dalmatien 16. Nov. 1856.
Mist, s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: V. 28. Nov. 1831, §. 1, Z. 3 u. §. II. Z. 10; V. 29. Sept. 1856, §. 9. — Strompolizei in N. Oesterr.: 24. Dec. 1827, §. 24.
Mistgruben, — Misthaufen. — Siehe: Gesundheitspolizei: G. 3. Nov. 1806, §. 2. — Reinlichkeitspolizei in den Städten: H. 27. April 1762.
Mistjauche, s. Stalljauche. — Uebertretung: V. in Böhmen, 21. Juni 1856, lit. c).
Mittagskost, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 31.
Mittellose, s. Arme.
Mittelwaldbetrieb, s. Forstgesetz: §. 10.

Seite

Mitterzäune, s. Forstgesetz: R. zum §. 71, d. i. B. in Tirol: 20. März 1855.

Modena, s. Freizügigkeitsverträge. — Pensionsfreizügigkeit.

Mohnbäcker ist concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. f. Ungarn: §§. 80 u. 82.

Mohnbeugelhändler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Mohnköpfe, s. Gesundheitspolizei: G. 25. März 1812.

Moldau, s. Militärausreißer: R. zum G. 6. Juni 1843. — Reisepaß A): M. 6. April 1850, u. B. in Siebenbürgen: 30. Nov. 1855, §§. VII. bis IX.

Moldauschifffahrt, s. Strompolizei in Böhmen.

Molten ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60 Z. 6.

Monatslohn, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: M. 7. März 1855, §. 7; für Dalmatien: §. 26.

Monopole, s. Dominicalrechte. — Staatsmonopole.

Montag (blauer), s. Zucht: B. in Schlesien 31. Aug. 1853.

Montanlehranstalten, s. Specialschulen: M. f. L. 6. Feb. 1849.

Montanwerke: s. Hammerwerke. — Urproduction: 23. Mai 1854.

Montur, s. Militärmontur. — Stadtmagistrat in Galizien: G. 10. Jän. 1840.

Moos. — Moosrechen, s. Forstgesetz: §§. 11 u. 60, Z. 6.

Moräste sollen beurbart werden (C. 30. Aug. 1787) 555

Mosaisches Glaubensbekenntniß, s. Juden.

Mostausschank im Freien, s. Buschenschank.

Mühle, s. Judenordnung für Galizien: §. 34, Z. 2; J. O. für Böhmen: §. 44; für Mähren: P. 13. Feb. 1782, R. d. i. H. 9. Juni 1791. — Mühlordnung. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11. Z. 3. lit. b). — Strompolizei in Böhmen: Allg. B. 28. März 1835, §. 9; im temes. Banate: §. 1.

Mühlenbau, s. Mühlordnung: §. 1. — Wasserwerke: H. 16. Febr. 1827; und Nachstehendes.

Mühlenbau am Bega-Trift-Canal im temeser Banate . . 556

Mühlenbestandtheile, s. Mühlordnung, §. 4.

Mühlenzwang ist aufgehoben, s. ebenda: §. 3.

Mühlgang, s. ebenda: R. zum §. 4.

Mühlgraben: s. Strompolizei in Galizien: §. 2.

Mühlknecht, s. Mühlordnung: §§ 7, 21, 24.

Mühlordnung (Allgemeine): P. 1. Dec. 1844 558

„ „ (Besondere) für Tirol und Vorarlberg 565

Siehe: Schiffmühlenstatut für Ungarn und Siebenbürgen. — Strompolizei in Galizien: §§. 5 bis 9.

Mühlordnungsübertretung, s. Mühlordnung: §§. 20, 22 bis 24.

Mühlrecht, s. Mühlordnung: H. 4. März 1838, Z. 5279.

Mühlsteine, s. Mühlordnung: B. in Böhmen, 2. Mai 1853.

Seite

Mühlsteinhandel ist frei, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1794. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 4.

Müller, s. Feuerordnung f. Städte: §. 44. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Gesetz f. Ungarn: §. 80. — Mühlordnung. — Ueberschwemmung: V. in Böhmen, 7. Febr. 1839, zu a).

Münzen (archäologische), — s. Alterthümer: H. 8. März 1812.

Müssiggänger, s. Judenordnung für Galizien: §. 38. — Schubordnungen. — Zwangsarbeitshaus.

Mütze, s. Livré.

Muhamedaner, s. Leichenhof: H. 12. Aug. 1788, §. 8.

Mundfäule. — Mundschwämmchen, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, Z. 27250, §. 22.

Munitionsbesitz, s. Waffenbesitz.

Munitionsdepot, s. Baupolizei: H. 28. April 1848, Z. 12242.

Munitionsgegenstände, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 8 bis 13.

Mur, s. Strompolizei im Herzogthume Steiermark.

Murmelthiere, s. Thiere: H. 5. Aug. 1824.

Musik, s. Musikanten. — Tanzmusik.

Musikalienhandel, s. Bilderhandel.

Musikalienleihanstalt wird wie eine Leihbibliothek verliehen . . 566

Musikanten sollen nur bei bestimmten Nachweisungen geduldet werden 567
Siehe Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Heimatschein: V. in Böhmen, 11. Nov. 1850. — Straßenbettelei: V. 3. Juni 1820; H. 21. Jänn. 1826. — Tanzmusik: H. 12. Mai 1827, §§. 7 u. 8. — Zigeuner: H. 14. Aug. 1782 u. s. w.

Musikbanden, s. Musikanten. — Schauspielertruppen.

Mustermaaße, s. Maaß und Gewicht.

Mutterkorn, s. Gesundheitspolizei: G. 16. Aug. 1800. — Mühlordnung: §. 12.

Nachbar, s. Baupolizei: H. 9. März 1787, und H. 4. Jänn. 1827.

Nachbarprovinz, s. Viehseuche: G. 26. Nov. 1849.

Nachbarschaftmühle, s. Mühlordnung für Tirol: 31. Jänn. 1853, §§. 1 und 27.

Nachlaß eines verrechnenden Beamten, s. Beamte: Hfkmrd. 7. Jänn. 1825.

Nachpflanzung von Straßenalleebäumen, s. Bäume: V. in Krakau, 17. Febr. 1856, lit. c u. d. — Obstbaumzucht: G. 1. Juli 1856.

Nachrede, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 10, 28, Z. 3.

Nachschleifen lassen, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 46.

Nachschleppen von Bäumen u. dgl., s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 5; in Siebenbürgen: §. V.

Nachtführer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Nachtgarne, s. Raupen: M. 15. Mai 1853, Z. 2827.

Seite

Nachtigall, s. Raupen: V. in Böhmen, 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851.

Nachtlichter, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Nachtragsofferte sind nicht anzunehmen, s. Militärfubarendirung: Kgs. M. 25. Aug. 1851.

Nachtschatten ist ein Giftkraut, s. Dürrkräutler.

Nachtwache, s. Nachtwächter. — Uebertretung: V. in Böhmen, 21. Juni 1856, Z. 5973, lit. b).

Nachtwächter, s. Feuerordnung f. Städte: §. 36; für d. off. Land: §. 26. — Räuber: G. 18. Juli 1820, §. 1.

Nachtzeit, s. Feuerordnung für Städte: §. 36; für d. offene Land: §§. 26 bis 30.

Nadelholzsamen soll nur mit Licenzen gesammelt werden . . . 569

Nadeln, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6. — Nadelholzsamen.

Nadelwaldungen, s. Borkenkäfer. — Nadelholzsamen.

Nadler ist concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Nächste Descendenten eines Legitimirten, s. Adel: H. 30. Dec. 1844.

Nägel, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 54 und 55. — Hufschmied.

Näherei, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 81.

Nähreltern, s. Zieheltern.

Nagel, s. Hufschmied. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 7.

Nagelschmiede sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Nahrungswege der Judenschaft, s. Judenordnung f. Galizien: §§. 31 bis 37; J. O. für Böhmen: §§. 44 bis 49; J. O. für Mähren: P. 13. Febr. 1782, §§. 6 bis 10; J. O. für Schlesien: P. 15. Dec. 1781, §§. 5 bis 10; J. O. für N. Oest.: §§. 10 bis 14. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 1 (consequent dem Diätalartikel XXIX. 1840, §. 2).

Namen dürfen nicht willkürlich gewechselt werden 569
Siehe: Civilstandsregister: G. 22. Nov. 1831; G. 21. Oct. 1836, und G. 20. Nov. 1840.

Namensaufschrift auf Schiffen, s. Strompolizei im temes. Banate, §§. 3 und 4.

Namensfertigung, s. Quittung. — Urkunden: A. h. E. 14. Feb. 1846.

Namensfest Seiner Majestät 570

Namenspunze, s. Goldarbeiter: §. 3. — Punzirung, §. 9, a) und §. 10.

Namensveränderung, s. Namen.

Naphten, s. Aetherarten.

Narrenhaus, s. Irrenanstalt.

Nationalbank, s. Vereine: R. zum §. 2, lit. g).

Nationalökonomie ist der Inbegriff der Gesetze, wornach die Güter-

Seite

quellen ausgebeutet, das Einkommen vertheilt, und der Umlauf geregelt wird (Aus Rotteck's Staatslexikon).
Siehe übrigens: Urproduction. — Gewerbe. — Handelsbefugniß bis Handelskammern. — Hausirhandel. — Industrieprivilegium. — Krämerei. — Fabrikant und Landesfabrik. — Dampfschifffahrt. — Eisenbahn. — Fuhrleute. — Vecturanten. — Kreis-, Reichs- u. Wasserstraße. — Strompolizei. — Teichpolizei. — Vereine.

Natter, s. Scheintodte: H. 20. Juni 1856, VII. Abth.

Naturalarbeitskräfte, s. Landesbauarbeiten in Ungarn.

Naturaleinquartirungsverpflichtung, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 19.

Naturalfassungsgegenstände, s. Militärverfassungsgegenstände. — Militärsubarendirung: G. 2. Aug. 1826.

Naturalgenüsse, s. Diensttaxen: §§. 176 und 178.

Naturalleistung (mangelnde) ist nöthigenfalls auf Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen, s. Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854; §. 5.

Naturalwohnung ist ab aerario zu bestreiten u. s. w. 570
Siehe Diensttaxen: Hfkmrd. 10. April 1841 als R. zum §. 178.

Naturproducte (rohe) sind im Handel freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 4.

Naturproducte (wild wachsende), s. Waldproducte.

Naturproductenausfuhr, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Naufährer, s. Strompolizei in N. Oester.: spec. Vorschr.

Navigationspatente, s. Strompolizei in Steiermark u. in Böhmen.

Nebenarme von Flüssen und Bächen, s. Abbauen.

Nebenbeschäftigungen der Beamten, s. Beamte: A. h. E. 16. Juli 1835.

Nebenerfordernisse, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §§. 8 und 14.

Nebenerzeugniß, s. Salpeter: §. 2.

Nebengänge, s. Steinbruch: Obd. V. 17. April u. 4. Spt. 1846.

Nebengewinnste, s. Schießstandsordnung in Tirol: §. 24.

Nebenrinnsal, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §. 22.

Neffe, s. Anstellung: H. 7. Dec. 1838, Z. 30990, §. 1.

Neipperg, s. Gräfliche Häuser.

Neophyten sind gewisse Begünstigungen zugestanden 571
Siehe: Civilstandsregister: G. 22. Nov. 1831, Z. 60742.

Nepotismus soll nicht Statt finden, s. Anstellung: C. 18. Jänn. 1839, Z. 814.

Nervenlähmungsseuche, s. Pferdezucht: G. 14. Dec. 1839, u. C. 20. Jänn. 1840.

Nester von Fasanen und Rebhühnern, s. Jagdgesetze, Allg.: P. 28. Febr. 1786, §. 14; — von kleinen Wiesen- und Waldvögeln: spec. in

Seite

Tirol, 11. März 1854, §. 3; — in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 4. — Raupen: V. in Steiermark 27. März 1839, u. s. w.

Netzung des Getreides, s. Getreidenetzung.

Neuangestellte, s. Diensttaxen: P. 27. Jänn. 1840, §§. 182 u. 183.

Neubau. — Neubauten. — Neuherstellung. — Siehe: Baupolizei. — Straßenpolizei in Ungarn: §. I, Z. 3; in Siebenbürgen §. I.

Neubauern, s. Zigeuner.

Neuenburg. — Neufchatel (Canton in der Schweiz), s. Aargau.

Neugewürz, s. Gesundheitspolizei: G. 9. Mai 1825.

Neuntel, s. Weingarten: Pr. K. 5. Dec. 1856.

Neusilberarbeiter sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 80.

Neuvermählte, s. Obstbaumzucht: C. 7. April 1809. — Trivialschulgarten: V. in Böhmen, 1. Mai 1829.

Nicht-active Landwehr, s. Militärreserve: M. 22. Oct. 1853, Z. 27782.

Nicht-ad nutum amovibiles, s. Ad nutum u. s. w.

Nicht-ärarische Straßen, s. Kreisstraße.

Nicht-Arzt, s. Scheintodte. — Wehrpflicht: lit. B).

Nichtbefolgung der Einberufung, s. Auswanderung: §. 7, lit. c).

Nichterscheinen des Vorgeladenen, s. Zwangsverfahren: §. 9.

Nichtgebornes Vieh, s. Judenordnung für Galizien: R. z. §. 35.

Nicht-Unirte, s. Epitropen. — Volksschule: Cult. M. 20. Sept. 1856.

Niederlage, s. Fabrikant: Com. H. 24. Dec. 1827, §. 3. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 76. — Industrieprivilegium: §. 22. — Judenordnung für N. Oesterr., §. 22. — Landesfabriksbefugniß: Hfkmrd. 18. Mai 1824 u. H. 9. Septb. 1805, §. 5.

Niederösterreich, s. Baupolizei: V. 7. Sept. 1782. — Dienstbotenordnung: 1. Juli 1856. — Judenordnung: P. 2. Jänn. 1782. — Marktordnungen. — Straßenpolizei. — Strompolizei.

Niederreißen, s. Abtragung. — Feuerordnung für Städte: §. 62; für das offene Land: §. 52.

Niederschlesien, s. Schlesien.

Niederwaldbetrieb, s. Forstgesetz: §. 10.

Nießwurz (weiße), — s. Krätze: G. 22. März 1838, Z. 8749.

Non vicini, s. Vicini.

Nordamerika, s. Amerika.

Normalalter, s. Anstellung: H. 13. Sept. u. 16. Sept. 1843. — Pensionsbeitrag: H. 25. Aug. 1797 u. 21. Mai 1799. — Provision: 11. Aug. u. 29. Nov. 1832.

Normaldistanz, s. Baupolizei: H. 28. April 1848, Z. 12248.

Normaljahr, s. Judenordnung für Böhmen: §. 27. — Normalzeitpunct.

Normalpreis einer Apotheke, s. Apotheker: H. 27. Nov. 1843, §§. 3 bis 5.

Seite
Normalschulfond erhält bestimmte Beiträge 572
Normalwerth, s. Arzt: H. 24. April 1828, §. 2.
Normalzeichen, s. Haimpfahl.
Normalzeitpunct des Rusticalgrundbesitzes, s. Grundbesitz. II. Abth. lit. B). G. 25. Nov. 1846; — des Holzungsrechts, s. Holzungsrecht, und zwar der Cameralunterthanen: der 28. Jänn. 1773; für die übrigen Unterthanen der 12. Jänn. 1784.
Normatage, s. Gottesdienst: M. 9. Dec. 1849, u. Cult. M. 26. Juli 1855.
Nostrification, s. Universität: NB. zum St. H. C. 23. Mai 1829.
Notar, s. Gemeindegesetz f. Siebenbürgen: V. 7. Dec. 1849, lit. d. g. n).
Nothapparat, s. Wundarzt: H. 21. Juni 1827 u. V. in Böhmen 12. Dec. 1855, Z. 57816.
Nothbrod, s. Nothstand: G. 19. April 1831, §. 2, lit. a u. b).
Nothfall, s. Scheintodte. — Ueberschwemmung: V. 23. Nov. 1789.
Nothimpfung, s. Kuhpocken: H. 30. Juli 1840.
Nothstall, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837. Z. 14192.
Nothstand berechtigt den Unterthan keineswegs, auf Kosten des Staates zu zehren 573
Nothtaufe, s. Hebamme: G. 25. Jän. 1825 und H. 4. Feb. 1830.
Nothweg, s. Reichsstraße: Vorschr. in Böhmen 10. Oct. 1845.
Nothwehr, s. Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1786, §. 25; und M. 2. Jän. 1854, §. 3.
Notionirung, s. Zwangsarbeithaus: n. ö. V. 9. Mai 1751.
Notiztabelle, s. Auskunftstabelle.
Numerirung der Wohngebäude, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §§. 6 bis 13.
Numismatischer Fund, s. Alterthümer: H. 8. März 1812.
Nußbäume, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 4.
Nußdorf, s. Strompolizei in N. Oesterr. spec. Vorschriften.
Nutzthiere, s. Volkszählung: Kais. V. 27. März 1857, §. 2.
Nux vomica, ein Gift für Wölfe, — s. Wolf.
Obduction, s. Leichenöffnung.
Oberältester der Steuerleute, s. Schiffsführer: G. V. in Böhmen 14. April 1842, Z. 16898.
Oberelbe, s. Strompolizei in Böhmen: H. 2. Jän. 1846, Z. 40346.
Oberknecht, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837, Z. 14192.
Oberkrankenpfleger, s. Gebäranstalten: H. 11. Juli 1839, §. 6. — Krankenwärter.
Oberlandesgerichtsräthe, s. Dienstentlassung: Hftmrd. 5. Nov. 1826; H. 26. März 1830; H. 20. Juni 1830; Hftmrd. 19. Juni 1832; 7. April 1833; 11. Juli 1834; 9. Juli 1835; H. 16. Juni 1843. — Pensionsverlust: Hftmrd. 2. Jän. 1830. — Vereine: §. 25.
Oberlandesrabbiner, s. Landesrabbiner in Mähren.

Seite

Oberösterreich, s. Baupolizei: V. 2. Juni 1820; — Dienstbotenordnung: M. 18. Feb. 1856, Z. 1285. — Goldarbeiter: V. 31. Dec. 1796. — Marktordnungen: V. 9. Feb. 1741. — Reisepaß A.): V. 18. Jän. 1853. — Schubordnungen. — Strompolizei.

Oberrealschulen, s. Universität: Cult. M. 29. Sept. 1856.

Oberrichter hieß der Vorsteher des Magistrates, s. Städtewesen in Siebenbürgen.

Oberschlesien, s. Schlesien.

Oberschützenmeister, s. Schießstandsordnung für Tirol: §. 8.

Obersteier, s. Strompolizei in Steiermark: M. 18. Jän. 1856, §§. 7 und 8.

Obrigkeitliche Gründe, s. Grundbesitz: I. Abth.

Obst, s. Oedenburger Obst. — Handelsbefugniß: H. 25. Nov. 1824 u. H. 29. Oct. 1825 als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 4.

Obstbaumschule, s. Obstbaumzucht: V. 1. Juli 1856. — Trivialschulgarten.

Obstbaumzucht soll auf alle erdenkliche Art gefördert werden . . 575
Siehe: Jagdgesetze, Allgemeines: P. 28. Feb. 1786, §. 15. — Trivialschulgarten. — Urproduction: V. 4. Juli 1832 u. Handels-M. 5. Oct. 1848.

Obsthändler sind ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Obstmosthandel, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792.

Obstzuchtprämien, s. Obstbaumzucht: C. 19. Mai 1829.

Ochsenstall, wie zu bauen? — s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §. 2.

Oebstler sind ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Oede Bauerngründe, s. Grundbesitz II. Abth. B.): C. 14. Nov. 1806 als R. zum §. 3 des P. 10. Mai 1787. — Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856, §§. 26 bis 27.

Oedenburger Obst, s. Gesundheitspolizei: Hfkmrd. 14. Oct. 1825.

Oede Plätze. — Oede Strecken. — Siehe Urproduction: V. 4. Juli 1832, u. Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.

Oeffentliche Abzugscanäle, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, §. II, Z. 9.

Oeffentliche Armenpflege, s. Pfarrarmeninstitut.

Oeffentliche Bälle, s. Tanzmusik: H. 12. Mai 1827, §. 1 u. f. w.

Oeffentliche Brunnen, s. Brunnen.

Oeffentliche Gebäude, s. Aerarialbau, — Baupolizei: H. 7. Mai 1829. — Feuerversicherung: G. 6. Dec. 1828.

Oeffentliche Rücksichten, s. Recurs: H. 10. Feb. 1802.

Oeffentliches Interesse, s. Oeffentliche Abzugscanäle bis Oeffentliche Wache.

Oeffentliche Urkunden, s. Ausweisurkunden. — Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 37.

Seite

Oeffentliche Versammlungsorte, s. Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 11.

Oeffentliche Wache, s. Wache.

Oeffnen der Schiffbrücken, s. Strompolizei in Ungarn.

Oel, s. Feuerordnung für Städte: §. 23. — Gesundheitspolizei: V. 14. Dec. 1820. — Hausirhandel.

Oelerer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Oesterreichische Staats- oder Reichsbürgerschaft, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838, achte Randanmerkung.

Oettingen, s. Fürstliche Häuser.

Ofen (Landeshauptstadt), — s. Fiaker: V. 6. Feb. 1856. — Hausirhandel: Handels- M. 3. Oct. 1853, als R. zum §. 9. des P.

Ofen, s. Feuerordnung für Städte: §§. 2 und 20; für das offene Land: §§. 6 und 12. — Eisenblechofen.

Ofenröhren, s. Feuerordnung für Städte: §. 6.

Offenes Licht, s. Licht.

Offenhaltung der Gewölbe, — Gast- und Schanklocalitäten, s. Gottesdienst. — Polizeistunde.

Offertentlassung, s. Militärstellvertreter. A. O. 21. Feb. 1856, §. 9.

Officier, s. Militärofficier.

Officierszimmer, s. Militäreinquartirung: V. 15. Mai 1851, §. 28.

Officiose Recrutenabstellung, s. Ex-officio-Stellung zum Militär.

Oheim, s. Anstellung: H. 7. Dec. 1838, Z. 30990, §. 1.

Ohne Dienstaufkündigung kann der Dienstvertrag in gewissen Fällen aufgelöst werden, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 28 und 29.

Okollplatz, s. Militärpferde: G. 14. Dec. 1817. — Militärpferdezwinger.

Olmütz, s. Feuerordnung: 31. Jän. 1836. — Krankenanstalten A.): V. 28. Juni 1850. — Marktordnungen: V. 23. Juli 1825.

Orator, s. Gemeindevormund.

Oratorium, s. Gottesdienst: M. 9. Dec. 1849, Z. 24678.

Orden. — Ordensbevisen. — Ordensritter. — Ordensstatuten 580

Ordensuniform, s. Ordenszeichen: H. 9. Oct. 1846.

Ordenszeichen (Bestimmungen über das Tragen in- und ausländischer Decorationen) 583

Ordenszeichenverlust, s. Ordenszeichen: H. 2. Jänn. 1817, §. 4.

Ordinariat, s. Kleinkinderbewahranstalt. — Taubstumme. — Trivialschule: St. H. C. 7. Mai 1847. — Volksschule: M. 26. Juli 1856, §. 6.

Ordinationsnorm, s. Arzt: 24. März u. 9. Nov. 1826.

Ordinationszettel, s. Arzt: G. 3. Nov. 1847.

Orientalische Akademie, s. Specialschulen: J. 1754.

Orientalische Handelsleute, s. Türken.
Originalien, s. Urkunden: V. in Böhmen 20. Oct. 1856.
Ort der Ausstellung, s. Ausweisurkunden.
Ortsarme, s. Arme.
Ortsarmenfond erhält seine Zuflüsse aus dem Pfarrarmeninstitute und aus Strafen. s. diese Artikel.
Ortschaftenentfernung, s. Taggeld: M. 3. Juli 1851, §. 31.
Ortenburg, s. Gräfliche Häuser.
Ortsgemeinde. Begriff derselben, s. Gemeindegesetz: V. 17. März 1849, §. 1; V. in Siebenbürgen: 7. Dec. 1849, § 1; im Lemberger V. Gebiete: 10. Mai 1856, §. 1, und im Krakauer V. Gebiete: §. I.
Ortsnamen, s. Ausweisurkunden.
Ortsrichter, s. Gemeindevorsteher.
Ortsschulaufseher, s. Trivialschulaufseher. — Volksschule: M. 26. Juli 1851, §. 14.
Ortsseelsorger, s. Pfarrer. — Volksschule: §. 15.
Ortstafel, s. Volkszählung: §. 14.
Ortsübersicht, s. Volkszählung: §. 36.
Ortsvieh, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837, Z. 14192, u. s. w.
Ortsvorstand, s. Gemeindevorsteher.
Osmannen, s. Türken.
Ostermehl, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 39.
Osterfonntag, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 2.
Otter (schwarze), s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VII. Abth.
Pachtung, s. Aerarialvertrag. — Apotheker: G. 21. Aug. 1837. — Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 26. — Militärsubarendirung. — Städte in Galizien: E. 13. März 1813.
Packsong, s. Gesundheitspolizei: H. 8. Juni 1836.
Packsongarbeiter sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Packpferde, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 8.
Pächter, s. Pachtung. — Judenordnung für Galizien, §. 22; — Nahrungswege der Juden.
Pärschling, s. Urproduction: E. 22. Sept. 1795.
Paletot, s. Civilstaatsuniform: §. 14.
Palmsonntag, s. Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 2.
Papiere, s. Gesundheitspolizei: H. 16. Oct. 1845.
Papiermacher werden einer allgemeinen Ordnung unterzogen . . 585
Papiermühlen sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Pappenheim, s. Gräfliche Häuser.
Papyrographie, s. Steindruckerei.
Paramente, s. Kirchenornate.
Pardubitz in Böhmen, s. Staatsrennpreise.
Parfümeurs; — Parfümeriewaarenerzeuger sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn.

Seite

Particulare, ſ. Reiſeparticulare.

Particularintereſſe, als Widerſpiel des öffentlichen, — ſ. öffentliche Rückſichten.

Pascuationspaß, ſ. Reiſepaß A.): V. in Siebenbürgen, 30. Nov. 1855; §§. VIII. und IX.

Paſſage, ſ. Gangbarkeit der Straßen.

Paſſanten, ſ. Reiſepaß C.): M. 15. Febr. 1857, III. Abſch. — Ueberſchwemmung: V. 23. Nov. 1789.

Paſtetenbäcker, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.

Paß, ſ. Deſtinationspaß. — Hauſirpaß. — Hirtenpaß. — Hornviehpaß. — Leichenpaß. — Pascuationspaß. — Reiſepaß. — Schubpaß. — Zwangspaß.

Paßcontrolle, ſ. Grenzbewohner: M. 12. Sept. 1853 u. ſ. w.

Paſſierſchein wird nicht mehr ertheilt, ſ. Legitimationskarte.

Paßpolizei, ſ. Heimatſchein. — Reiſepaß. — Wanderbuch.

Paſtor (Beſtimmungen über die Erledigung eines Paſtorats) 586

Paſtoratsbethaus, ſ. Paſtor: H. 15. Febr. 1841, Z. 5246.

Paſtoratsfelder, ſ. Paſtor: H. 12. Mai 1808.

Paſtorswitwe, ſ. Paſtor, G. 9. Juni 1815, Z. 21921.

Patentalgehalt, ſ. Militärpatentalinvaliden: Kgs. M. 9. Nov. 1852.

Patentalquittungen, ſ. ebenda: H. 17. Juli 1828.

Patentalurkunde. — Patentalverpflegsurkunde, ebenda; und G. 30. Nov. 1831, Z. 65476.

Pathe, ſ. Civilſtandsregiſter: H. 3. Aug. 1817 u. 27. Juni 1835.

Pech, ſ. Feuerordnung für Städte: § 23.

Pecherzeugung, ſ. Forſtgeſetz: R. zum §. 4.

Pechkranz, ſ. Räuber: G. 18. Juli 1820, Z. 34634, §. 4.

Penſion gebührt in beſtimmten Fällen 589

Siehe: Beamte: H. 7. Aug. 1800. — Beſoldungsvorſchuß: H. 24. April 1798. — Dienſttaxen: §§. 186 u. 187. — Proviſion: R. zum M. 9. Nov. 1850. — Stadtmagiſtrat in Galiz.: G. 8. Juni 1838, und H. 9. Nov. 1845.

Als dieſes Schlagwort bereits abgedruckt war, erfloß:

M. 29. Dec. 1856 (A. R. G. I. Nr. 8 des J. 1857).

Betreffend die Verſorgungsbezüge für die Angehörigen der Juſtizräthe in der Provinz.

Penſionsabfertigung, ſ. Penſion: R. zum §. 8.

Penſionsausſtand, ſ. Aerarialhinausreſt.

Penſionsbeitrag wird in gewiſſen Fällen bewilligt 593

Siehe: Stadtmagiſtrat in Galizien: Hfkmrd. 25. Jänn. 1844.

Penſionsbemeſſung, ſ. Penſion: §. 5, und R. zum § 8.

Penſionseinſtellung findet unter den geſetzlichen Bedingungen Statt 595

Penſionsfreizügigkeit mit den auswärtigen Staaten 596

Seite
Pensionsmehrdrittel gebührt in bestimmten Fällen 597
Siehe: Pensionseinstellung: Hfkmrd. 5. Sept. u. 20. Nov. 1847.
Pensionsübertragung 598
Pensionsverlust hat in gewissen Fällen einzutreten 598
Siehe: Stadtmagistrat in Galizien: A. h. E. 5. Juni 1816.
Pensionsvorbehalt, s. Pension: R. zum §. 8.
Pensionsvorschuß wird unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt 599
Pensionszahlung hat unter genauen Vorsichten zu geschehen . . 600
Pergamenter sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Periodische Druckschrift, s. Preßordnung: §§. 2, 9 bis 22, 31, 38, 40.
Perrückenmacher, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 12.
Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode des Betheilten . . 600
Siehe: Apotheker: H. 27. Nov. 1843. — Handels- und Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 84.
Personalzulage wird unter gewissen Voraussetzungen gewährt . . 601
Personsbeschreibung ist auf eine vorgezeichnete Art zu verlautbaren 601
Siehe: Ausländer: Ob. P. 20. Febr. 1854, §. 5.
Pest, s. Ofen. — Staatsrennpreise.
Petarden sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Pfändungen (A. h. E. 13. Febr. 1806) 602
Siehe: Forstgesetz: §§. 63 bis 65. — Viehtriebe: V. 5. März 1852, §. 5; und V. 10. Nov. 1856. — Vereine: R. zum §. 2, lit. g.) — Zwangsverfahren: F. M. 11. Nov. 1855, §§. 22 bis 34, als R. zum §. 4 der Kais. V. 20. April 1854.
Pfaidler sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ung.: §. 80.
Pfandbriefe, s. Dienstcaution: F. M. 18. Mai 1850. — Vereine: R. zum §. 2, lit. g.
Pfandleihanstalten, s. Vereine: §. 2, lit. b).
Pfarrarmeninstitut wird bestens empfohlen 602
Siehe: Pfarrer: H. 22. Jänn. 1841, Z. 33906.
Cult.-M. 4. Dec. 1856 (A. R. G. IX. Nr. 35 des J. 1857).
Instruction über das Verfahren bei Verabfolgung der Armenschulbücher.
Pfarrbeiträge, s. Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 3.
Pfarrer, deren Rechte und Pflichten 607
Siehe Krankenanstalten A.): G. 24. Mai 1851. — Militärpatentalinvaliden: H. 17. Juli 1828 — Stadtmagistrat in Galizien: G. 15. März 1816.
Pfarrgründe, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 31.
Pfarrhof, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 34 und 38.
Pfarrinventar ist nach dem Formular aufzunehmen 609
Pfarrmatrikel, s. Civilstandsregister.

Seite

Pfeifenbeschlägmacher aus edlen Metallen — sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Pferde, s. Angeschirrte Pferde. — Hofreisen. — Jahrmarktpolizei: G. 29. Juni 1804; — und die unmittelbar nachfolgenden Schlagwörter.

Pferdearzt, s. Thierarzt: A. h. E. 9. Jänn. 1849.

Pferdeeisenbahn, s. Taggeld: F. M. 28. April 1849.

Pferdefleisch, s. Fleischer: M. 16. Dec. 1850, Z. 26693.

Pferdehalter, s. Feuerordnung für Städte: §. 44 u. 55. — Rotzseuche.

Pferdeprämien, s. Pferdezucht: A. h. E. 27. Jänn. 1857 u. s. w.

Pferderennen, s. weiter unten: Pferdezucht: A. h. E. 27. Jänn. 1857.

Pferdeschwemme, s. Feuerordnung für Städte: §. 43.

Pferdestall ist zweckmäßig zu bauen, s. Pferdezucht: H. 22. Juni 1815, §. 11. — Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §. 2.

Pferdewechsel, s. Stellfuhren: §§. 11 und 12.

Pferdezucht (Unterricht und Bestimmungen über die Prämien) . . 611

Als dieses Schlagwort schon abgedruckt war, erschien:

St. V. in Galizien 14. Juni 1856, Z. 21004 (L. G. 2. Abth. V. Nr. 23).

Unterricht über die Eigenschaften der Privatzuchthengste.

A. h. E. 27. Jänner 1857; M. 27. April 1857 (A. R. G. XIX. Nr. 84).

Zur Hebung der Pferdezucht im Kaiserstaate werden in Wien, Pesth, Pardubitz, Lemberg und Klausenburg jährlich Pferderennen abgehalten, und Staatsrennpreise von 1000 bis 150 österr. Ducaten ausgesetzt.

A. h. E. 27. Jänner 1857; M. 27. April 1857 (A. R. G. XIX. Nr. 85).

§. 1. Zuchtprämien aus Staatsmitteln werden zuerkannt: 1. Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche die Eigenschaft einer guten Zuchtstute besitzen; 2. dreijährigen Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

§. 2. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer — ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

§. 3. Eine mit einem Zuchtprämium bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium concurriren. Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.

Pferdezwinger, s. Militärpferdezwinger.

Pferdportionen, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 41.
Pfingstsonntag, s. Tanzmusik: A. h. E. 29. Aug. 1826, §. 2.
Pflanzengifte, s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VI. Abth.
Pflanzung. — Pflanzungsmethode. — Siehe: Bäume. — Obstbaumzucht. — Trivialschulgarten. — Urproduction: V. 7. Oct. 1833.
Pflaster, s. Arzt: G. 7. Feb. 1849. — Hausirhandel: §. 12, d).
Pflasterer, s. Gewerbe: Hfkurd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 80 und 82.
Pflastergeld, s. Judenordnung für Galizien: §. 34, Z. 4.
Pflastersteine sind frei im Handel, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.
Pflasterung der Gassen, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, Z. 7334. §. II., Z. 6.
Pflasterziegeln, s. Ziegelmaß: V. 11. Juli 1839, §. 1 und H. M. 3. Nov. 1856, §. 1.
Pflanmen sollen nach Thunlichkeit gepflanzt werden, s. Trivialschulgarten: R. zur V. in Böhmen.
Pflegeeltern, s. Zieheltern.
Pflichtexemplar, s. Preßordnung: §. 4.
Pflock, s. Teichpolizei: §. 15.
Pflockschlögel, s. Strompolizei in Galizien: §. 12.
Pfriemengras ist den Schafen äußerst nachtheilig, s. Schafzucht: G. 27. April 1827.
Pfuscher, s. Zunftordnungen: V. 19. Mai 1791, und 17. Nov. 1791.
Pharmacie, s. Apotheker: M. 5. Juli 1854. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 13.
Pharmacopöa austriaca, s. Apotheker: M. 20. Oct. 1854.
Placat, s. Preßordnung: §§. 7, 35 b), §. 36 c).
Plachen, s. Reinlichkeitspolizei: V. 6. Juli 1856, §. 37. — Straßenpolizei in Oesterreich: V. 15. Nov. 1826, und 18. Juli 1827.
Plättenfahrer, s. Strompolizei in Steiermark: M. 18. Jänner 1856.
Plätze, s. Auffahrtplatz. — Baupolizei: H. 16. Oct. 1787. — Wirthshäuser: G. 16. April 1834, Z. 19247.
Plaggenhauen ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Plan, s. Aerarialbau. — Baupolizei: H. 9. März 1787. — Vereine: §§. 8 und 9.
Planke — Planken, s. Baupolizei: H. 4. Jänn. 1827. — Jagdgesetze, Allg.: P. 28. Feb. 1786, §. 12.
Platten, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.
Platten-Hallermund, s. Gräfliche Häuser.
Plattensteinhandel ist freigegeben, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Seite

Platthufigkeit, ſ. Vollhufigkeit.
Plattirer, conceſſionirt — ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Plenterung, ſ. Forſtgeſetz: §§. 6 und 12.
Plettenburg-Mietingen, ſ. Gräfliche Häuſer.
Pochwerke, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, lit. b).
Pocken, ſ. Kuhpocken.
Pockenſeuche der Schafe, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 39 bis 43.
Pöllanter (Inſaßen), ſ. Hauſirhandel: §. 17, lit. f).
Pöller, ſ. Schießen: H. 6. Jänn. 1825 u. V. 24. Oct. 1845.
Pönalitäten, ſ. Aerarialerſätze.
Polen, ſ. Reiſepaß A): V. in Böhmen: 23. Juli 1856, Z. 7192.
Polniſche Sprache, ſ. Pfarrer: St. H. C. 17. Jänn. 1827, Z. 359, §. 1.
Politik oder Staatswiſſenſchaft iſt diejenige Lehre, nach welcher die allgemeinſte, dem Weſen und Bedürfniſſe der Menſchennatur entſprechende Idee und Aufgabe des menſchlichen Daſeins und Wirkens — im Staate erſtrebt wird. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Die Politik oder Staatswiſſenſchaft — als Lehrer vom Staate — umfaßt demnach auch die zwei Hauptverhältniſſe des Staates: A) nach Außen die völkerrechtliche Selbſtſtändigkeit; — B) im Innern die höchſte Gewalt in Beziehung auf die Verfaſſung, die Organiſation der Regierung und die Staatsverwaltung, ſ. den Artikel: „Staat" u. ſ. w.
Politiſche Arithmetik iſt ein Theil der Aufgabe der Statiſtik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten Zuſtände die — in Zahlen darſtellbaren Erſcheinungen des öffentlichen Lebens zu ſammeln (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Politiſche Behörden repräſentiren die Perſon des Landesfürſten . 626
Politiſche Haltung, ſ. Oeſterreichiſche Staats- oder Reichsbürgerſchaft.
Politiſche Oekonomie, ſ. Nationalökonomie.
Polizei iſt die Geſammtheit aller jener Anſtalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hinderniſſe der allſeitigen Entwicklung der menſchlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen entweder gar nicht oder nur unvollſtändig, wohl aber durch die Anwendung der Geſammtkraft der Bürger beſeitigt werden können. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Polizeibehörde fungirt in dem ihr zugewieſenen Wirkungskreiſe . . 626
Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809; Handels-M. 17. Jänn. 1853, §. 1.
Polizeimannſchaft der Städte, ſ. Stadtmagiſtrat: G. 10. Jänner 1840.
Polizeirayon, ſ. Schubordnungen, Allgemeines: M. 10. Mai 1852.

Seite
Polizeistunde wird für Gast-, Schank- und Kaffeehäuser angeordnet 627
Als dieses Schlagwort im Haupttexte schon abgedruckt war, erfloß:
Vdg. in Krakau v. 28. April 1857 (L. G. 2. Abth. VI. Nr. 6).
Die Polizeisperrstunde wird in Krakau und Podgorze auf 12 Uhr Nachts festgesetzt.
Polizeiwache, s. Anstellung: M. 3. April 1854. — Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §§. 8 und 9.
Polizeiwidriges Verhalten, s. Zwangsverfahren: §. 11.
Polytechnische Schule, s. Realschule: Kais. V. 2. März 1851.
Pomeranzen, s. Handelsbefugniß: H. 29. Oct. 1825, als NB. zum H. 29. Mai 1791. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.
Posamentirer sind concessionirt, s. ebenda: §. 80.
Postamtsvisitation ist nur in einzelnen Fällen vorzunehmen . . 630
Postanstalt, s. Preßordnung: §. 23.
Postbedienstete allein dürfen sich des Posthorns bedienen . . . 630
Siehe: Civilstaatsuniform: zweite Randanmerkung.
Postdienst, s. Militäreinquartirung: V. 15. Mai 1851, §. 21, Z. 9. — Staatsprüfung: lit. c).
Posthaus hat Bettler fern von sich zu halten, s. Straßenbettelei: G. 22. Oct. 1847.
Posthorn, s. Postbedienstete: P. 5. Nov. 1837, §§. 33 und 34; P. 26. Dec. 1856, §§. 25 und 26.
Postmeister, s. Passirschein: H. 13. Aug. 1841. — Stellfuhren: §§. 3, 4, 11 und 12.
Poststalldienst, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1841, §. 21, Z. 9.
Poststallvisitation, s. Postamtsvisitation.
Postwagen, s. Postbedienstete: §. 34. — Zwangsverfahren: §. 11.
Pottaschesiederei oder Pottaschensiederei, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Kreisbehörde: §. 31, lit. a).
Practikanten, s. Aushilfe. — Concepts-practikant. — Kanzleipracticant. — Universität, Allgemeines: Cult.-M. 29. Sept. 1856.
Präbende, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.
Prädikat, ebenda.
Prägung, s. Preßordnung: §. 1.
Pränumeration, s. Subscription.
Präparate (giftige), s. Giftwaaren. — Hausirhandel: §. 12 g.
Prag, s. Baupolizei: 7. Sept. 1815. — Fahrordnungen: V. 15. Nov. 1799 u. s. w. — Feuerordnung: 8. März 1819 und 20. Nov. 1822. — Fiakerordnung: H. 14. Mai 1825, Z. 14491. — Fleischer: V. 7. Sept. 1854. — Gemeindegesetz: (Allg.) R. zum §. 12, d. i. M. 27. April 1850. — Judenordnung für Böhmen: §§. 4 und 18. — Marktordnungen. — Reisepaß B.): V. 9. Jänn. 1849.
Prater, s. Fahrordnung: V. 18. April 1818.
Praterhütte ist unter genauer P. Aufsicht zu halten 631

Seite

Praxis ist die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Fälle. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Prediger, s. Pastor. — Rabbiner. — Religionsweiser.

Preistabellen, s. Materialtabellen.

Preßburg, s. Specialschulen: A. h. E. 29. Sept. 1850.

Preßordnung umfaßt alle durch Prägung vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes 631

Siehe Beamte: M. 4. März 1849.

Als dieses Schlagwort im Hauptterte schon abgedruckt war, erfloß: M. 3. Feb. 1857 (A. R. G. VI. Nr. 25).

Erläuterung des §. 7 der Preßordnung.

Preßübertretungen, s. Preßordnung: §§. 34—41.

Preßübertretungsverantwortlichkeit, ebenda: §§. 33—41.

Preußen, s. Freizügigkeitsverträge. — Fuhrleute: G. 25. Oct. 1839. — Grenzbewohner: Hfkmrd. 20. Dec. 1847. — Handelsbefugniß: H. 4. Feb. u. 12. Juni 1837. — Reisepaß: A.) G. 26. Aug. 1847 und M. 7. Jänn. 1852. — Schubordnungen für Oberösterr.: V. 5. April 1851.

Preußische Unterthanen, s. Reisepaß: A.) H. 26. März 1840 und H. 3. Feb. 1845.

Priorität der Entdeckung, u. s. w., s. Industrieprivilegium: §. 10.

Privatagent, s. Geschäftsführer: H. 5. Feb. 1847 und M. 23. Aug. 1856.

Privatandacht (jüdische) ist verboten, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Privatarzt, s. Taggeld: M. 11. März 1856, Z. 5062.

Privatball, s. Tanzmusik: a. h. E. 19. Aug. 1826, §. 3.

Privatbeschäler, s. Pferdezucht: M. 25. April 1855.

Privatbrückenmauth, s. Privatmauth.

Privatdiener, s. Taggeld: F. M. 10. März 1849, Z. 4467.

Privatdocenten, s. Universität: 2. Abtheilung.

Privateisenbahn, s. Eisenbahn.

Privatfamiliengruft, s. Gruft.

Privatinteresse, s. Particularinteresse.

Privatirrenanstalt, s. Irrenanstalt: H. 26. Nov. 1813.

Privatmauth besteht unter gewissen Voraussetzungen 647

Privatpfändung, s. Pfändung.

Privatprüfung, s. Volksschule: Cult. M. 24. Mai 1856.

Privatschießstände, s. Schießstandsordnung.

Privatüberfuhr, s. Privatmauth.

Privatunterricht ist unter gewissen Bedingungen gestattet . . . 648

Privatwald, s. Forstgesetz: §. 1. lit. c.) §. 2.

Privatwasserbau, s. Strompolizei in Galizien: §. 49.

Privilegien aus früheren Jahren werden unberührt gelassen . . 649

Siehe: Dampfschifffahrt: §. 1. — Industrieprivilegium. — Marktordnungen, Allg.: H. 25. Mai 1795. — Marktprivilegiumgesuch.

Seite

Privilegienstreitigkeiten, s. Industrieprivilegium: §§. 38—50.
Privilegientaxe, ebenda: §. 7, lit. b); §. 10, lit. a); §. 11 und 13, lit. c).
Privilegienübertragung, ebenda: §§. 35—37.
Privilegiumsgesuch, ebenda: §. 10 und Formular A.
Privilegiumswerber, ebenda: §§. 9 und 10.
Probeexemplar, s. Preßordnung: §§. 3 und 34. a).
Probepunzirung, s. Punzirung.
Probezinn, s. Gesundheitspolizei: V. 6. Sept. 1851.
Productionsbewilligung, s. Schauspielertruppen.
Professur, s. Anstellung: Cult. M. 18. Aug. 1854. — Universität.
Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina 650
Siehe: Judenordnung für Galizien: R. zum §. 33. — Schankbefugniß.
Prosfurne wird den gr. kath. Pfarrern belassen 651
Protestanten, s. Evangelische.
Provenienzcertificat, s. Hornviehtriebe.
Proviantgetreide, s. Militärproviantgetreide.
Provision gebührt den Dienern und ihren Angehörigen 651
Siehe Beamte: H. 7. Aug. 1800. — Conductquartal: Hfkmrd. 20. Jän. 1821. — Pensionseinstellung: Hfkmrd. 5. Sept. 1837. — Stadtmagistrat in Galizien: G. 8. Juni 1838 und H. 9. Nov. 1845.
Provisionsabfertigung, s. Provisionsreservation.
Provisionsausstand, s. Aerarialhinausrest.
Provisionsbeitrag, s. Provision: Hfkmrd. 17. April u. 29. Nov. 1832; 3. Aug. 1844.
Provisionsreservation, s. Provision: H. 4. April 1816, Z. 5816.
Provisorium, s. Besitzstand.
Prüfung jüdischer Brautleute oder Ehestandscandidaten, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 13.
Prügelholz, s. Forstgesetz: §. 16.
Przeworsker (Insassen) sind begünstigt, s. Hausirhandel: R. zum §. 17.
Przibram, s. Specialschulen: M. s. L. u. B. 6. Feb. 1849.
Pückler-Limburg, s. Gräfliche Häuser.
Pulver, s. Feuerordnung für Landstädte: §. 23.
Pulvermagazin, s. Baupolizei: H. 13. Juli 1847, Z. 22289.
Pulververschleißer, s. Feuerordnung: M. 30. Dec. 1852. — Salpeter: M. 31. März 1853, §. 10.
Punschessenz, s. Versüßte geistige Getränke.
Punzirung ist bei Gold- und Silbergeräthen auszuführen 655
Pusterthaler sind bezüglich ihrer Teppiche begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17, c.)
Putzerinnen sind ein Polizeigewerbe s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Pyrotechnische Gegenstände, s. Feuerwerkskörper.

Seite

Quackſalber werden nach Rußland nicht eingelaſſen, ſ. Reiſepaß A.): Ukas 15. Sept. 1856.

Quadt-Iſny, ſ. Gräfliche Häuſer.

Quäcker, ſ. Raupen: V. in Böhmen 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851.

Quartalsbeſoldungsvorſchuß, ſ. Beſoldungsvorſchuß.

Quartieranforderung des Militärs, ſ. Militäreinquartirung: Kaiſ. V. 15. Mai 1851, §§. 14, 16 u. 17.

Quartiergelder gebühren den Beamten in beſtimmten Fällen . . 659
Siehe Dienſttaxen: R. zum §. 178. — Militäreinquartirung: §. 24. — Naturalwohnung: Hfkmrd. 24. Feb. 1798.

Quartiermeiſter, ſ. Militäreinquartirung: Kaiſ. V. 15. Mai 1851, §. 34. — M. 2. Juni 1852, Z. 2873, Lit. B).

Quartierträger, ſ. Militärbrodbedarf. — Militäreinquartirung: Kaiſ. V. 15. Mai 1851, §. 21, Z. 10; §§. 30, 39, 42, 48. — Militärwaffenübung: G. 27. Aug. 1851.

Quaſicaſerne, ſ. Militäreinquartirung: Kaiſ. V. 15. Mai 1851, §§. 10, 11, 30.

Queckenwurzel, ſ. Nothſtand: G. 19. April 1831, Z. 23373.

Queckſilber iſt vom Hauſiren ausgenommen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, f).

Queckſilberpräparate, ebenda: g). — Scheintodte: H. 20. Juni 1836, IV. Abth. §. 8.

Quelle, ſ. Mineralwäſſer: M. 26. März 1852, §§. 1 und 2. — Urproduction: 20. April 1804.

Quellſalz, ſ. Kochſalz.

Querdurchſchnittfläche der engen Rauchröhren, ſ. Baupolizei: H. 28. Sept. 1843, §. 4.

Quiescent im Verhältniſſe zur Staatsverwaltung 659
Siehe: Dienſtrang: H. 23. Mai 1883. — Dienſttaxen: §§. 186 und 187.

Quiescentengehaltseinſtellung, ſ. Quiescent: H. 26. Jänn. 1815; Hfkmrd. 22. April 1831.

Quiescentenjahre, ſ. Quiescent: Hfkmrd. 20. Dec. 1791: Hfkmrd. 8. Febr. 1828.

Quittung iſt vorſchriftmäßig auszufertigen 662
Siehe: Gemeindegeſetz für das Lemberger Verwaltungsgebiet, 10. Mai 1856, §. 32.

Rabbiner, ſ. Civilſtandsregiſter im Allgemeinen und insbeſondere: G. 24. Juni 1848. — Judenordnung in Böhmen: §§. 2 bis 5; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. I, §. 6; Art. II., III., IV., X.; J. O. für Ungarn: §§. 1, 2, dann 7 bis 12. — Kreisrabbiner.

Rabbinerwahl, ſ. Judenordnung für Galizien: §§. 5 und 18; J. O. für Böhmen: §. 4.

Radesreifen-Fläche, ſ. Fuhrleute: A. h. E. 19. Oct. 1839, §. 6. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 7.

Seite

Radfelgenbreite, ſ. Fuhrleute: G. 25. Oct. 1839: H. 22. Oct. 1839; H. 30. April 1840, §§. 3 bis 5.

Radicirtes Gewerbe, ſ. Realgewerbe.

Radſchuh, ſ. Bremsvorrichtung. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 8.

Räderſperre, ſ. Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 8.

Räuber (Beſtimmungen über Taglia und Vorkehrungen) 663

Räuberbande oder Rotte, ſ. Räuber: G. 18 Juli 1820 u. H. 17. Aug 1820.

Räude bei Pferden und Schafen, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 52 und 53.

Raffholz, ſ. Forſtgeſetz: §§. 15, 60, Z. 1; § 61.

Ranek, ſ. Dachſtuhlconſtructionsart.

Rang, ſ. Auswanderung: §. 10, b). — Dienſtrang. — Politiſche Behörden

Rankh, ſ. Viehſeuche: H. 13 Nov. 1834, §§. 20 und 21.

Raſenabſchälen, ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers iſt ein Waldfrevel, ſ. Forſtgeſetz: § 60, Z. 6.

Raſende, ſ. Irrenanſtalt.

Raſiren iſt keine freie Beſchäftigung 664

Rathsthürſteher, ſ. Civilſtaatsuniform, erſte R. d. i.: H. 10. Juli 1817.

Rattenvertilgung, ſ. Geſundheitspolizei· M. 18. Dec. 1855.

Raubſchießen, ſ. Jagdgeſetze, Allg.: P. 28. Feb. 1786, §. 16.

Raubſchütz, ſ. Wildſchütz.

Raubthiere ſollen erlegt, und die Erlegung belohnt werden . . . 665
Siehe Jagdgeſetze Allg.: 28. Feb. 1786, §. 3; ſpec. in Tirol 11. März 1854; in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2.

Rauchfang, ſ. Baupolizei: H. 2. März 1789; G. 26. Juni 1812. — Feuerordnung für Städte: §§. 4 u. 31; für das offene Land: §§. 5, 12, 23, 24.

Rauchfangkehrer, ſ. Feuerordnung für Städte: §§. 14, 33, 51, 54. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew. Geſ. f Ungarn: §§. 80 u. 82.

Rauchpapier, ſ. Geſundheitspolizei: H. 12. Sept. 1822.

Rauchröhren. — Rauchſchlünde, ſ. Baupolizei: H. 28. Sept 1843.

Raupen, ſind auf alle mögliche Art zu vertilgen 668
Vdg. in Mähren vom 7. April 1857 (L. G. 2. Abth. IX. Nr. 19).
Das Ausrotten der inſectenfeindlichen Vögel wird bei Strafe verboten.

Raupenfraß, ſ. Forſtgeſetz: §§. 50 u. 51.

Raupenzwinger, ſ. Raupen: V. in Böhmen 24. April 1838

Realgewerbe: ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 26. Oct. 1815; H. 19 Oct. 1842. — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn §§. 83, 89 bis 92.

Realinvalid, ſ. Militärreſerve: §. 15.

Realſchule wird reorganiſirt 673

Seite

Rebhuhn, s. Jagdgesetze, Allg.: P. 28 Febr. 1786, §. 14; spec. in Tirol 11. März 1854, §. 3. — Urproduction: R. zum §. 1 des Decr. vom Jahre 1504.
Rechberg, s. Gräfliche Häuser.
Rechen (eiserner), s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Rechenbesitzer, s. Ueberschwemmung: V in Böhmen 7. Feb. 1839.
Rechnungsproceß, s. Beamte: H. 17 Feb. 1843.
Rechnungsrevidenten (jüdische), s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21.
Rechteren-Limpurg, s. Gräfliche Häuser.
Rechtsakademien, s. Specialschulen: A h. E. 29. Sept. 1850. — Universität, Allg.: A. h. E. 25. und 29. Sept. 1855.
Rechtsmittel. — Reclamation. — Siehe Recurs.
Rechtsstudien, s Staatsprüfung: lit. i). — Universität. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 18.
Rechtsweg, s. Aerarialvertrag: H. 29. Juni und 16. Dec. 1820. — Baupolizei: H. 9. März 1787 — Dienstbotenordnung, in diesem Reg. pag. — Gutsunterthan: M. 28. Juli 1856, §§. 26 u. 28. — Industrieprivilegium: VII. Absch. — Stiftung: H. 21. März 1841. — Wasserwerke: H. 10. Nov. 1830, §. 12 u. M. 21. April 1857.
Reclamationsrecht, s. Freiwillige.
Recrutirung, s. Militärstellung.
Recurs hat nicht immer aufschiebende Wirkung 674
Siehe Fastengebot: §. 7 u. 8. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §§. 212—216. — Uebertretung: M. 3. April 1853, §. 3.
Redacteur, s. Preßordnung: §§ 2, 3, 10, Z. 3, u 4; §§. 12, 31, 34 b); §§. 38 und 39.
Redouten, s. Tanzmusik.
Reductionstabelle, s. Maaß und Gewicht in Galizien: Kais. V. 6. Aug. 1856, §. 2.
Reformirte, s. Evangelische.
Regen (anhaltender), s. Ueberschwemmung: V. in Böhmen, 24. Jänn. 1797.
Regenwasser, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, §. I., Z. 2 u. §. II. Z. 4 u. 7.
Regulirung der Gassen und Straßen, s. Reinlichkeitspolizei: V. 28. Nov. 1831, §. II. Z. 5.
Reiberzchen. — Reibzündhölzchen, s. Feuerordnung: V. in Böhm. 23. Aug. 1843. — Reibzündwaaren.
Reibzündwaaren sind in der Versendung gehörig zu verpacken . 676
Reichenberg, s. Gemeindegesetz: R. zum §. 12, d. i. M. 15. Dec. 1850.
Reichsadler, s. Adler.
Reichsbürger, s. Oesterreichische Staatsbürgerschaft.
Reichsforste, s. Forstgesetz: §. 1 u); §§ 2 u. 3; V. in Tirol 17 Juli u. 2. Oct. 1855, als R. zum §. 10 ebenda.
Reichsgesetzblatt ist zur Kundmachung der Gesetze bestimmt . . 677

Seite

Reichsgrenze, s. Landesgrenze.
Reichsrath ist als Rath der Krone anzusehen 678
Reichsstände, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, lit. g) und I. — dann R. zum Gemeindegesetz: A. h. E. 31. Dec. 1851.
Reichsstraße: a) Allgemeine Anordnungen 679
b) Vorschriften in einzelnen Kronländern 686
Siehe Baupolizei: H. 4. Jän. 1827 u. H. 15. Juli 1847. — Straßenpolizei in den verschiedenen Kronländern, und insbesondere in Kroatien: §§. 11 u. 19. — Wasserwerke: M. 21. April 1857.
Vdg. in Kärnten 23. Jänn. 1857 (L. G. 2. Abth. III. Nr. 3). Instruction für die Straßeneinräumer in Kärnten.
M. u. Handels-M. 7. März 1857 (A. N. G. XXI. Nr. 93). Erläuterung der Vdg. vom 20. März 1855 für Ungarn u. s. w.
Reichsvicariat, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, II.
Reichswehre, s. Militärreserve. — Wehrpflicht.
Reisnitzer (Insassen) sind begünstigt, s. Hausirhandel: §. 17 f.)
Reisstangen, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 4.
Reihenfolge. — Reihenweise Leistung, s. Feuerordnung s. d. offene Land: §§. 26, 37. — Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 7. — Rinderpest: G. 17. April 1850. — Vorspann.
Reinlichkeitspolizei: a) auf dem flachen Lande 694
„ b) in den Städten 695
Siehe Mühlordnung: P. 1. Dec. 1814, §. 19. — Straßenpolizei in den verschiedenen Kronländern).
Reintegrirung einer Bauernwirthschaft, s. Grundbesitz: II. Abth. lit. B.) M. 15. April 1854, §. 3.
Reise, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 29, Z. 4. — Reisekosten bis Reisevorschuß.
Reisekosten, s. Taggeld. — Untersuchungskosten.
Reisekostenersatz. — Reisekostenvergütung. s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 13, 24, 27.
Reiseparticular, s. Taggeld: G. 4. Mai 1822; 2. Nov. 1827; 19. Feb. 1828; 2. Oct. 1828; 1. Sept. 1829; 13. Mai 1834; H. 2. Juli 1835; H. 12. März 1842; G. 15. Sept. 1851; G. 30. Sept. 1851; M. 3. Juli 1854 §§. 11, 12; V. in Dalmatien: 16. Nov. 1856.
Reisepaß: Lit. A) und B) ältere Vorschriften 706
Lit. C). Neues Paßsystem: M. 15. Feb. 1857 716
Siehe Arzt: St. H. C. 17. Aug. 1839. — Ausländer: M. 2. Mai 1853. — Militärreserve: §. 11. — Musikanten: V. 11. Juli 1845.
Vdg. in Steiermark 8. März 1857 (L. G. 2. Abth. V. Nr. 6). Instruction zur Handhabung der neuen Bestimmungen.
Reisepauschale ist für gewisse Dienstbereisungen bestimmt . . . 726
Reiseurkunde, s. Ausweisurkunden. — Heimatschein. — Interimsschein. — Legitimationskarte. — Reisepaß. — Wanderbuch. — Zwangspaß.

Seite

Reisevorschuß, s. Vorschuß. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 11.
Reißkette, s. Fuhrleute: H. 30. April 1840, §. 8. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II. Z. 8.
Reitpferde, s. Taggeld: M. 3. Juli 1851, §. 8.
Reitübungsplätze, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 38, lit. e) — Militärreitschule.
Religionsunterricht, s. Pfarrer: G. 16. Juni 1826, Z. 32900.
Religionsweiser, s. Judenordnung für Galizien: §§. 2 bis 4, 7 und R. zum §. 5; §§. 22, 30. R. zum §. 44; J. O. für Böhmen: §§. 6 und 7; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. X.; J. O. für Ungarn: V. 4. Juli 1851: §§. 1 u. 2; dann §§. 7 bis 12.
Remorqueur, s. Strompolizei in Ungarn: V. 17. Juli 1854, §§. 2 u. 4.
Remuneration, s. Aushilfe.
Rentenanstalten, s. Vereine: P. 26. Nov. 1852, §. 2, lit. i).
Repartition, s. Flugsand. — Judenordnung für Galizien, R. zum §. 22. — Kreisstraße. — Landesbauarbeiten in Ungarn: V. 14. Febr. 1851, §. 4. —Reichsstraße in Ungarn: M. 4. Sept. 1855, §. 4. — Wasserwerke: H. 3. Dec. 1830.
Repunzirung, s. Punzirung.
Reservationsinvaliden, s. Militärpatentalinvaliden: G. 31. Jän. 1831; u. 20. Jän. 1854.
Reserve, s. Militärreserve.
Reservevorräthe, s. Militärfuhrbarendirung: H. Rg. 5. Aug. 1830; G. 9. Oct. 1830; 16. Jän. 1831; 22. Jän. 1832; 30. März 1833.
Reservoirs von stehenden Wässern, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3. lit. c.)
Restaurateur, s. Gastwirth.
Rettungshäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Rettungsversuche, s. Scheintodte.
Revaccination, s. Kuhpocken: H. 30. Juli 1840, u. H. 18. März 1841.
Revision der Commercialgewerbe, s. Zunftordnungen: NB. zum P. 9. Mai 1778.
Rezimentirung, s. Maaß und Gewicht: V. in Ungarn 15. Mai 1854, §§. 3 u. 4; in Galizien: M. 10. April 1856, §. 9.
Rhodiser, s. Malteserritter.
Rhum, s. Versüßte geistige Getränke.
Richter, s. Gemeindevorsteher.
Riemer sind concessionirt, s. Handels- u. Gew. Ges. für Ungarn: §. 80.
Riemerwaarenerzeugung wird den Abdeckern untersagt, s. Wasenmeister: H. 22. Juni 1832.
Riesen jeder Art, s. Forstgesetz: §. 25.
Rigorosen, s. Doctorgrad.
Rinde, s. Baumrinde.
Rimontentransport, s. Militärpferde: G. 14. Juli 1829; H. 28. Juli 1843, u. M. 30. April 1853. — Militärpferdezwinger.

Seite

Rinderpest (Bestimmungen über Absonderung und Anwendung der Keule) 727
Siehe Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 27 bis 38.

Rindvieh, s. Hornviehtriebe. — Hornviehzucht. — Lungenseuche. — Rinderpest. — Urproduction: H. 4. April 1823. — Vieh bis Viehweide.

Ringelblumenblüthen, s. Safranverfälschung.

Ringeln — ohne Zustimmung des Waldeigenthümers — ist ein Waldfrevel, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 2.

Rinne (hölzerne), — s. Reinlichkeitspolizei in den Städten: V. 28. Nov. 1831, §. I, Z. 2.

Riß, s. Bauplan.

Ritter. — Ritterorden. — s. Orden. — Ordenszeichen.

Ritterbürtigkeit, s. Ahnen.

Rittergut, s. Grundbesitz: I. Abtheilung.

Rittermäßig, s. Adelige der untersten Stufe.

Ritus darf in der Regel nicht gewechselt werden 734

Rock, s. Livree.

Rockengänge, s. Zucht: A. h. E. 12. Juni 1824.

Röhrbrunnen, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §. 9.

Röhricht, s. Urproduction: Kais. Vdg. 11. Jänn. 1852.

Rohe Baumwolle, s. Controlpflichtige Gegenstände.

Rohe Häute, s. Haut: V. 2. April 1795.

Rohe Seide, s. Controlpflichtige Gegenstände.

Rohrholzhandel ist freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Rohstoffe, s. ebenda: §§. 8 und 103.

Rollen, s. Straßenpolizei in Tirol: V. 30. Dec. 1845, Z. 30035.

Rosenberg, s. Fürstliche Häuser.

Rosoglio oder Rossolis, s. Versüßte geistige Getränke.

Rosogliodestillateur oder Erzeuger, s. Gesundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832; Hfkmrd. 6. Dec. 1841; G. 17. Mai 1842. — Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 80.

Roßhaare sind im Handel frei, ebenda: §. 4.

Roßschwemme, s. Pferdeschwemme.

Rothe Ehrenflagge, s. Schiffsführer: P. 16. April 1850, §§. 1, 38 u. s. w.

Rother Fingerhut, s. Fingerhut.

Rothe Schminke, s. Gesundheitspolizei: H. 12. Oct. 1786.

Rothgerber. — Rothgießer ist concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Rothkehlchen, s. Raupen: V. in Böhmen 21. Jänner 1847; und 15. Aug. 1851.

Rothlauf, s. Abbrennen des Rothlaufes.

Rothschwanz, s. Rothkehlchen.

Seite
Rotzige Pferde, s. Jahrmarktspolizei: G. 29. Juni 1804. — Militärpferde: G. 14. Dec. 1831. — Rotzseuche.
Rotzseuche ist bei Strafe nicht zu verbreiten; M. 12. Juni 1851 . 734
Siehe Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 49 und 50.
Roveredo, s. Schießstandsordnung für Tirol: A.h.E. 8. Nov. 1841, §. 1.
Rüböl, s. Handels- und Gew.-Ges. für Siebenbürgen: §. 4.
Rückweg, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 15.
Ruhegehalt: s. Pension. — Quiescent.
Ruhr, wie zu vermeiden, und wie zu heilen? 740
Ruinen, s. Alterthümer: G. 20. Aug. 1802.
Rusticaledelleute, s. Adelige des untersten Adelsgrades.
Rußland, s. Freizügigkeitsverträge. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 26. — Reisepaß A): Ukas 15. Sept. 1856; B): G. 28. Mai 1851.
Ruthenstreiche, s. Dienstbotenordnung für d. Krak. B. Gebiet: §. 42. — Zwangsverfahren: R. zum §. 11.
Saale, s. Strompolizei in Oberösterreich: M. 2. Dec. 1851.
Saaten, s Jagdgesetze: Allgemeines, P. 28. Febr. 1781. — Viehweide H. 24. März 1819.
Sabatschnüre, s. Judenordnung für Galizien: H. 22. Febr. 1791, als R. zum §. 10 des P.; J. O für Mähren: P. 13 Febr. 1782, R. zum §. 16, d. i. H. 9. Febr. 1815.
Sachsen, s. Auswanderung, R. zum §. 3, d. i. H. 29. Dec. 1845, u. M. 12. Mai 1853. — Fuhrleute: H. 12. Juni 1834. — Gensdarmerie: R. zum §. 44, d. i. M. 3. October 1855 und 22. Sept. 1856. — Grenzbewohner: F. M. 23. Mai 1848.
Sachsenland in Siebenbürgen, s. Städtewesen daselbst. — Walderdnung: H. 1. März 1828, Z. 843, u. s. w.
Sachwalter, s. Advocat.
Sägemüller ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Sämereienhandel ist frei gegeben, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: § 4.
Sämischgerber sind concessionirt, s. ebenda: §. 80.
Säuglingsbewahranstalten, s. Krippenanstalten.
Safranverfälschung, s. Gesundheitspolizei: H. 18. April 1844, Z. 9423.
Salar. — Salarium. — Siehe Besoldung.
Salbe, s. Hausirhandel: §. 12, d) — Rotzseuche: M. 12. Oct. 1852.
Salinen, s. Bergbau. — Salzfrachter. — Salzhandel.
Salm, s. Fürstliche Häuser.
Salpeter. Das Staatsmonopol wird aufgehoben: P 31. März 1853 741
Siehe Feuerordnung für Städte: §. 23.
Salpeteräther, s. Giftwaaren: H. 10. October 1847, Z. 34830.
Salz, s. Staatsmonopole — Salzfrachter — Salzhandel. — Salzschiffe.

Salza, ſ. Strompolizei in Oberöſterreich.
Salzach, ſ. ebenda: M 2. Dec. 1851.
Salzburg, ſ. Baupolizei: V. 28. Mai 1846 — Dienſtbotenordnung: M 18. Febr. 1856. — Feuerordnung: 18. Dec. 1820. — Fiaker (Ordnung), 29. März 1856 und 17. April 1857, Z. 514. — Gemeindegeſetz: R zum §. 12, d. i. M. 11. Juni 1850. — Gottesdienſt: V. 20 Dec. 1856, Z. 15398 u. 15. April 1857, Z. 2814. — Marktordnung: 13. und 23. April 1857, Z. 471 und 560. — Reinlichkeitspolizei: V. 6. Juli 1856.
Salzfrachter. — Salzvecturant. — Salzwagen. Siehe: Baumrinde.
Salzhandel iſt freigegeben, ſ. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.
Salzſchiffe, ſ. Strompolizei in Oberöſterreich: V. 26. April 1853, §. 3.
Samenſammlung, ſ. Nadelholzſamen.
Sammelbüchſe, ſ. Armenbüchſe.
Sammelwaſſer, ſ. Straßenpolizei für Kroatien: §. 20.
Sammlung, ſ. Geldſammlung. — Kreisbehörde: §. 32, a).
Samſtag, ſ. Tanzmuſik: A. h. E. 19. Auguſt 1826, §. 3.
San, ſ. Strompolizei in Galizien.
Sand, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.
Sandbank, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 21. — Waſſerwerke: G. 21. Dec. 1848, Z. 67117.
Sauber, ſ. Urproduction: C. 22. Sept. 1795.
Sandflächen, ſ. ebenda: Handels- M. 5. Oct. 1848, Z. 298.
Sandgrube, ſ. Steinbruch: Obd. V. 22. Sept. 1842. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, d).
Sandwehen, ſ. Flugſand. — Reichsſtraße: V. in Galizien: 1. Juli 1825.
Sanitätsbeamte, ſ. Arzt: H. 17. Mai 1827; Hfkmrd. 9. Juni 1832; H. 24. Dec. 1833.
Sanitätsbeiträge, ſ. Zwangsverfahren: Kaiſ. V. 20. April 1854, §. 3.
Sanitätspolizei, ſ. Geſundheitspolizei.
Sannfluß, ſ. Strompolizei im Herzogthume Krain.
Sardinien, ſ. Reiſepaß A): M. 28. Juni 1850; und V. in Tirol, 3. Juli 1850.
Sattelroßſeite, ſ. Fuhrleute: H. 17. Juni 1824.
Sattler ſind conceſſionirt: Handels- und Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.
Sauer gewordenes Bier, ſ. Aufkreiſen u ſ. w.
Sauerkräutler iſt ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Save, ſ. Strompolizei im Herzogthume Krain.
Sayn, ſ. fürſtliche Häuſer.
Scarpirungswinkel, ſ. Steinbruch: Obd. V. 4. u. 17. Sept. 1846.
Schäbe, ſ. Räude.

Seite

Schächter, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 4, Z. 2; J. O. für Mähren vom J. 1754, Art. X.

Schäfer in Serbien u. ſ. w., ſ. Hirten.

Schäferhunde, ſ. Hunde: M. 23. Mai 1854, §. 4.

Schänker, ſ. Branntweindeſtillirapparate: §. 6. — Judenordnung in Galizien: §. 22. — Maaß u. Gewicht: V. in Galizien: M. 16. April 1856, §. 10; in Ungarn: 15. Mai 1854, §. 6. — Schankbefugniß.

Schäsberg-Thannheim, ſ. Gräfliche Häuſer.

Schätzmänner (jüdiſche), — ſ. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21.

Schafe, ſ. die nachfolgenden Artikel bis Schafzucht. — Ziegen.

Schaffhauſen, Stadt und Canton in der Schweiz, ſ Aargau.

Schafſtall iſt zweckmäßig anzulegen, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §. 2.

Schafwolle — ohne Fett zu ſpinnen 742

Schafwollhandel iſt frei, ſ. Handelsbefugniß: H. 10. Jänn. 1803, als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.

Schafzucht. — Unterricht in derſelben vom Jahre 1794 743

Schalwage, ſ. Mühlordnung: §. 13.

Schames, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 7; J. O. für Böhmen: §. 6.

Schankbefugniß: a) Allgemeines 744

b) Beſonderes in einzelnen Kronländern . . . 745

Siehe: Judenordnung für Galizien, R. zum §. 35.

Schankerſeuche der Zuchtpferde, ſ. Pferdezucht: E. 20. Jänn. 1840.

Schankgeräthe, ſ. Geſundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832, §. 3. — Maaß und Gewicht, Allgemeines: M. 15. Febr. 1855.

Schankgewerbe, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 33. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §§. 80 und 82. — Schankbefugniß.

Schanklocalität, ſ. Polizeiſtunde.

Schankpachtung, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 32 und R. zum §. 33; J. O. für Böhmen: §. 44; J. O. für Mähren: P. 13. Febr. 1782; R. zum §. 10; J. O. für Schleſien: P. 17. April 1752, R.

Schatzfunde von archäologiſchem Intereſſe, ſ. Alterthümer: H. 14. Auguſt 1846.

Schauausſtellungen. — Schauſpiele, ſ. Schauſpielertruppen — Tanzmuſik: A. h. E. 19. Aug. 1826, §. 2.

Schauſpielertruppen dürfen nur unter gewiſſen Bedingungen ſich produciren 752

Schauſtücke der Zuckerbäcker, ſ. Geſundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, §. 4.

Scheidemünze iſt vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12 k).

Seite

Scheinpacht, s. Jagdgesetze, Allgem.: M. 24. Mai 1853.

Scheintodte, wie zu retten?: H. 20. Juni 1836 753
Siehe ferner: Leichenkammern.

Scheinverträge, s. Marktordnungen, Allgem.: V. in Serbien 17. Oct. 1853.

Schelle, s. Mühlordnung: R. zum §. 4.

Schellkränze, s. Straßenpolizei in Steiermark: V. 27. Mai 1824, §. 5.

Schemnitzer Bergakademie, s. Specialschulen: A. h. E. 20. Mai 1851.

Scherbenkobalt, s. Handelsbefugniß: H. 29. Juli 1841.

Scheuer. — Scheune. — Siehe Dienstbotenordnung für das Kral. V. Gebiet: §. 14. — Feuerordnung für Städte: §§. 10 und 19; für das offene Land: §§. 2, 4, 17, 18.

Schiel, s. Urproduction: C. 22. Sept. 1795.

Schießbaumwolle: s. Gewerbe: H. 28. Dec. 1846. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 3.

Schießen ist nur bei Beobachtung gewisser Vorsichten gestattet . . 764
Siehe Feuerordnung für Städte: §. 16.; für das offene Land: §. 14. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Schießpulver, s. Staatsmonopole: G. 3. Oct. 1837 765

Schießpulvererzeuger sind concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Schießstätten, s. Schießen: H. 30. Juni 1830. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z 3, lit. b).

Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg 765

Schießübungsplätze, s. Militäreinquartirung: §. 38.

Schiffbarer Fluß, s. Inseln. — Strompolizei.

Schiffbrücken, s. Strompolizei in Ungarn.

Schiffe, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Schifffahrt, s. Dampfschifffahrt. — Strompolizei.

Schifffahrtordnungen, s. Strompolizei.

Schiffhaken, s. Strompolizei in Galizien: R. zum §. 12.

Schiffmeister, s. Schiffsführer.

Schiffmühle, s. Mühlordnung: §. 18. — Schiffmühlenstatut für Ungarn und Siebenbürgen. — Strompolizei in Mähren: §§. 20 bis 23; in Galizien: §§. 5 bis 9; in Ungarn: V. 4. Mai 1851; im temes. Banate: §. 1.

Schiffmühlenstatut: I. für Ungarn: V. 20. Jänn. 1851 . . . 773
„ II. für Siebenbürgen: V. 24. Mai 1855 . 777

Schiffmüller ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hftmrd. 2. Mai 1809; und concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Schiffsführer sind zu Schifffahrtunternehmungen berechtigt . . . 777
Siehe Dampfschifffahrt: §. 5. — Strompolizei im temes. Banat: §. 7.

Seite

Schiffsgeräthschaften, s. Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827; in Galizien: §. 12.

Schiffsjunge. — Schiffsknecht. — Siehe Schiffsleute.

Schiffslandungsordnung, s. Strompolizei in Oberösterreich: V. 25. Sept. 1828 und 26. April 1853.

Schiffsleute. — Schiffsmannschaft, s. Reisepaß Lit. A): M. 15. Mai 1855 und Lit. C): M. 15. Febr. 1857, §§. 21 und 22.

Schiffstangen, s. Strompolizei in Galizien: §. 12.

Schild, s. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833.

Schilderhaus, s. Militärschilderhaus.

Schildkrötenhandel ist frei, s. Handelsbefugniß: H. 23. Aug. 1810, als NB. zum H. 29. Mai 1792.

Schindanger sind außer den Ortschaften anzulegen, s. Wasenmeister: G. 19. Sept. 1819.

Schlachtvieh, s. Fleischbeschau. — Rinderpest: G. 15. Juni 1837.

Schlachtviehhandel im Großen ist freigegeben, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Schlachtviehmärkte, s. Viehmärkte.

Schlamm, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Schlangenbiß, s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VII. Abtheilung.

Schlauch, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: Vdg. 28. Nov. 1831, §. I, Z. 2.

Schlechte Viehwartung, . Wartung.

Schlecterbeste, s. Schießstandsordnung in Tirol: §. 31.

Schleien, s. Urproduction: V. 22. Sept. 1795.

Schleifsteine sind im Handel freigegeben, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Schlesien, s. Baupolizei: V. 12. Sept. 1835. — Dienstbotenordnung: 30. Jänn. 1856. — Judenordnung: P. 17. April 1752 und 15. Dec. 1781 — Marktordnungen: H. 30. Oct. 1788. — Reisepaß Lit. B): G. 12. Sept. 1851.

Schleuße, s. Mühlordnung: §. 1. — Teichpolizei: §§. 7, 14, 16.

Schleußenschützen. — Schleußenschweller, s. Teichpolizei: §§. 9 und 18.

Schlingen, s. Jagdgesetze, Allgem.: P. 28. Febr. 1786, §. 6; spec. in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 3. — Wildpret: V. in Böhmen 21. Oct. 1856, Z. 9202.

Schlittenbahn, s. Schneebahn. — Straßenpolizei in Tirol: V. 30. Dec. 1845; in Steiermark.

Schlitz, s. Gräfliche Häuser.

Schlösser (alte), — s. Alterthümer: G. 20. Aug. 1802.

Schlosser. Es wird eine Grenzlinie zwischen Schlossern und Schmieden gezogen (V. 21. Nov. 1823) 780
Siehe Feuerordnung für Städte: §§. 51 und 54. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Seite

Schmalzhandel im Großen ist freigegeben: s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 4.
Schmalzkochen oder Schmalzschmelzen, s. Feuerordnung für Städte: §. 24; für das offene Land: §. 20.
Schmalzversilberer ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hskmrd. 2. Mai 1809.
Schmiede. Welche Individuen vorzüglich als solche zu bestellen? . . 780
Siehe Feuerordnung für Städte: §§. 51 und 54. — Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 13. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, lit. b).
Schmiergeld, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 5.
Schminkwaarenerzenger sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Schmuckfassungen, s. Filigranarbeiten.
Schnatten, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3.
Schnauze, s. Raubthiere: C. 10. Juli 1788, §. 2; u. G. 14. Jänn. 1831.
Schnee, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, §. II., Z. 10; 8. Febr. 1856, §§. 2, 4 und 19; 29. Sept. 1856, §§. 1 und 2. — Straßenpolizei in Böhmen: V. 1. Juli 1803.
Schneeabräumung, s. Reichsstraße, Allgem.: Kais. V. 3. Jänn. 1851. — Schnee.
Schneeanwehungen, s. Bäume.
Schneebahn, s. Reichsstraße: Handels-M. 5. März 1856.
Schneehuhn, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: 11. März 1854, §. 1.
Schneeriesen, s. Forstgesetz: §. 25.
Schneider ist concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn, §. 80.
Schneiteln. — Schneitelstreu, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3; und §. 12.
Schnellbögen, s. Thierquälerei, spec. V. in Tirol: 13. März 1855.
Schnellfahren, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 9.
Schnepfen, s. Jagdgesetze spec., in Tirol: 11. März 1854, §. 1; — in Siebenbürgen. 2. Juli 1853, §. 2, b).
Schnitte sind nicht in der Werkstatt zu belassen, s. Feuerordnung für Städte: §. 25.
Schnürbrüste, s. Mieder.
Schnürmacher ist concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Schönborn, s. Gräfliche Häuser.
Schönburg, s. Fürstliche Häuser. — Gräfliche Häuser.
Schöpfernes, s. Kälbernes.
Schonungsfläche, s. Forstgesetz: §§. 10 und 14.
Schonungszeit, s. Hegenzeit.
Schooßhunde, s. Hunde: M. 23. Mai 1854, §. 4.
Schoppen, s. Feuerordnung für Städte: §. 19.

Seite

Schornstein, s. Rauchfang.

Schottergewinnung. — Schottergraben. — Schottergruben. Siehe: Eisenbahn: Kais. V. 16. Nov. 1851, §. 100. — Steinbruch. — Strompolizei in Galizien: §. 28.

Schotterhaufen, s. Reichsstraße, Allg: H. 2. Jänn. 1824. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 4.

Schotterlieferung, s. Reichsstraße: V. in Böhmen 18. April 1844 und 22. April 1847.

Schotterverbreitung, s. Reichsstraße: V. in Galizien: G. 24. Mai 1852; — V. in Böhmen 7. Nov. 1837.

Schraubenkopf, s. Radesreifenfläche.

Schubordnungen: a) Allgemeines 781

b) Für einzelne Kronländer 782

Schubpaß, s. Schubordnungen, Allgemeines: H. 20. Febr. 1823, u. M. 27. Aug. 1851; für Galizien: §. 25; für Siebenbürgen: §. 20; für Ungarn: 20. März 1851, §. 5.

Schützen, s. Schießstandsordnung. — Teichpolizei: §§. 4 und 7. — Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 15, r).

Schützenmatrikelbuch. — Schützenrath. — Schützenschreiber, s. Schießstandsordnung f. Tirol: §§. 5, 8, 23.

Schuhe, s. Stiefel.

Schuhmacher sind zum Leder- und Leinwandausschnitt nach Krämerart berechtigt: Hfkmrd. 24. Juni 1842 800

Schulbeiträge, s. Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 3.

Schulbeschreibung, s. Volksschule: M. 26. Juli 1856, §§. 7 bis 10.

Schulbesuch, s. ebenda: §§. 1, 12, 13 a) — §. 14 a) — §§. 15 u. 17.

Schuldenmachen der Beamten, s. Beamte: P. 25. Oct. 1798. — Dienstentlassung: H. 11. Mai u. 3. Juli 1829.

Schuldiener (jüdische), s. Synagogendiener.

Schuldotation, s. Trivialschule: G. 9. Feb. 1816. — Cult. M. 11. Jän. 1856.

Schuldotationsbeiträge, s. Triviallehrer: G. 4. Feb. 1824; R. St. H. C. 6. Nov. 1841 u. V. in Schlesien: 20. Juni 1856.

Schulfassion, s. Volksschule: Cult. M. 20. Sept. 1856.

Schulgelder, s. Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 3.

Schulinventar, s. Trivialschule: G. 17. Juni 1820, Z. 25038.

Schulkind, s. Pfarrarmeninstitut: St. H. C. 16. Juni 1820. — Volksschule.

Schullehrer, s. Triviallehrer. — Volksschule. — Zucht: H. 14. Mai 1834.

Schullehrerswitwe, s. Triviallehrer: St. H. C. 28. Dec. 1818; G. 19. März 1835.

Schulmeister, s. Schullehrer. — Judenordnung für Mähren vom J. 1754, Art. I.

Schulrath, s. Taggeld: Cult. M. 28. Aug. 1854.

Schulfinger, ſ. Religionsweiſer.
Schulväter. — Schulväterwahl, ſ. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21; u. R. zum §. 18, Z. 4.
Schurfzeichen, ſ. Urproduction: P. 23. Mai 1854, §§. 27 u. 28.
Schuſter ſind conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ung. §. 80.
Schutt, ſ. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Feb. 1856, §§. 18 u. 23; V. 29. Sept. 1856, §§. 1 u. 2. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 2. — Strompolizei in N. Oeſterr.: H. 24. Dec. 1827, §. 24.
Schutzbauten, ſ. Forſtgeſetz: §. 34. — Waſſerwerke.
Schutzdamm, ſ. Strompolizei im temeſ. Banate: §. 10.
Schutzdecrete, ſ. Zunftordnungen: H. 21. Jän. 1783 u. ſ. w.
Schutzpockenimpfung, ſ. Kuhpocken.
Schwadner fliegende Fähre, ſ. Strompolizei in Böhmen: G. 2. Juli 1846.
Schwägerſchaft, ſ. Anſtellung: H. 7. Dec. 1838. Z. 30990.
Schwämme, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 5. — Geſundheitspolizei: G. 19. Nov. 1812; H. 30. Juli 1818.
Schwärmen (nächtliches), — ſ. Zucht: H. 14. Mai 1834.
Schwangere. — Schwangerſchaft. — Siehe Dienſtbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 29, Z. 1. — Gebäranſtalt.
Schwarzbrod, ſ. Landbrod. — Wohlfeilheitspolizei.
Schwarzenberg, ſ. Fürſtliche Häuſer.
Schwarze Otter, ſ. Otter.
Schwarzkehlchen. — Schwarzmeiſe. — Schwarzplattel. — Scharzſpecht. — Siehe: Raupen: V. in Böhmen: 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851.
Schwarzwild, ſ. Wildſchweine.
Schwaz, ſ. Schießſtandsordnung für Tirol: §. 1.
Schwefel, ſ. Bleilagerſtätten. — Feuerordnung für Städte: §. 23. — Geſundheitspolizei: C. 4. Aug. 1815.
Schwefeläther, ſ. Giftwaaren: H. 10. Oct. 1847, Z. 34830.
Schwefelleber, ſ. Rinderpeſt: V. 5. Jänner 1850.
Schwefelräucherungsapparat, ſ. Geſundheitspolizei: H. 6. April 1820.
Schwefelſäure, ſ. Schwefelleber.
Schweinernes, ſ. Kälbernes.
Schweiz, ſ. Aargau.
Schweller, ſ. Teichpolizei: §§. 4, 7 und 16.
Schwemmanſtalten, ſ. Handels- u. Gew.-Geſetz für Ungarn: §. 80.
Schwemmen, ſ. Holztrift.
Schwindelhafer. — Schwindelhopfen, ſ. Geſundheitspolizei: G. 11. März 1831, und 4. März 1817.
Schwyz (Canton in der Schweiz), — ſ. Aargau.
Sculteten, ſ. Grundbeſitz, II. Abtheilung: Lit. A).
Sebenbaum iſt ein Giftkraut, ſ. Dürrkräutler.

Seite

Seelsorger, ſ. Brechruhr: G. 14. Mai und 11. October 1848. — Civilſtandsregiſter. — Checonſens: H. 12. Mai 1820 und 28. Dec. 1852. — Pfarrer. — Paſtor. — Religionsweiſer.
Seereiſe, ſ. Taggeld. M. 3. Juli 1854, §. 9.
Seide. — Seidenabfälle. — Seidenwaaren. — Siehe: Controllpflichtige Gegenſtände.
Seife iſt im Handel freigegeben, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 4.
Seifenſieder, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80. — Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §§. 18 und 23.
Seile, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 12.
Seiler iſt conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Seiltänzer, ſ. Ausländer: M. 2. Mai 1853, §. 7, g). — Heimathſchein: V. in Böhmen, 11. Nov. 1850. — Schauſpielertruppen. — Zucht: Obd. V. 29. Jänner 1853.
Seitenarme eines Fluſſes, ſ. Abbauen.
Seitengraben, ſ. Straßenpolizei in Ungarn §. II., Z. 1; und in Siebenbürgen, §. II.
Seitenſitze, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 30.
Seitenſtraßen, ſ. Kreisſtraße: V. 13. Aug. 1834, u. ſ. w.
Seitenverwandte, ſ. Adel: H. 9. Mai 1835, als R. zur A. h. E. 21. Nov. 1846. — Anſtellung: H. 3. Dec. 1838.
Seitenzahl, ſ. Blätterzahl.
Selbſtmörder ſ. Leichenhof: H. 17. Jänn. und 21. Mai 1845. — Leichenöffnung: M. 2. und 8. Dec. 1855.
Selbſtverſtümmler, ſ. Wehrpflicht: lit. B).
Selenite, ſ. Haarfärbungsmittel.
Senior, ſ. Paſtor: H. 19. Nov. 1835, Z. 30317.
Senkgruben, ſ. Geſundheitspolizei: G. 27. Juli 1825. — Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, §. I., Z. 1; V. 8. Febr. 1856, §§. 14 und 16.
Senkwagen, ſ. Schankbefugniß: Allg. Handels- M. 1. April 1853.
Senſal unterſteht der politiſchen Landesſtelle: Handels-M. 15. März 1856 800
Sequeſter. — Sequeſtration, ſ. Auswanderung: §§. 11, 13, 14, 29, 39. — Zwangsverfahren: Kaiſ. V. 20. April 1854, R. zum §. 3.
Serbiſche Woidwodſchaft, ſ. Woidwodſchaft.
Servierjahre, ſ. Handelsbefugniß: H. 29. Mai 1792. — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 11, lit. c). — Kreisbehörde: §. 31, b).
Servitut, ſ. Dienſtbarkeit.
Seſſeltrager iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Setzungsmethode. ſ. Pflanzungsmethode.
Severin, ſ. Hauſirhandel: R. zum §. 17, lit. f).

Seite

Sicherheitsgeländer, ſ. Teichpolizei: §. 3.
Sicherpfahl, ſ. Haimpfahl.
Siebenbürgen, ſ. Feuerordnung: 10. Febr. und 13. April 1853. — Gemeindegeſetz: V. 7. Dec. 1849. — Handels- und Gew.-Geſ. — Jagdgeſetze. — Reichsſtraße. — Schiffmühlenſtatut. — Schubordnung vom 28. Dec. 1849. — Städte. — Straßenpolizei vom 18. Nov. 1850. — Waldordnung: Diätal-Art. XXXIV. 1811 u. ſ. w.
Siebmacher iſt conceſſionirt, ſ. Handels- und Gew.-Geſetz für Ungarn: §. 80.
Siebwaaren dürfen von Jedermann verfertigt werden 800
Siechenhaus, ſ. Verſorgungshaus.
Siegel, ſ. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, Z. 13735.
Siegelſtecher iſt conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew. Geſ. für Ungarn, §. 80.
Silber iſt vom Hauſiren ausgeſchloſſen, ſ. Hauſirhandel: §. 12, k).
Silberarbeiter, ſ. Goldarbeiter.
Silberdrahtſchläger. — Silberdrahtſpinner. — Silberdrahtzieher. — Siehe: Golddrahtſchläger u. ſ. w.
Silbermünzen (archäologiſche), — ſ. Alte Münzen.
Silberwaaren, ſ. Punzirung.
Simultanleiſtung iſt der Gegenſatz der reihenweiſen Leiſtung.
Singvögel, ſ. Raupen: G. in Kärnthen, 16. Juni 1838. — Thierquälerei, ſpec. V. in Tirol: 13. März 1855.
Sittenzeugniſſe für Lehrindividuen, ſ. Dienſtzeugniſſe.
Sitzende Gäſte, ſ. Handelsbefugniß: H. 23. Dec. 1813 als NB. zum H. 29. Mai 1792; Hfkmrd. 31. Mai 1839 und 27. Oct. 1844. — Militäreinquartirung: Kaiſ. V. 15. Mai 1851, §. 13.
Slavonien, ſ. Kroatien.
Slivowitz, ſ. Schankbefugniß: V. in Ungarn: H. 16. Dec. 1855, §. 9.
Slovakiſche Drahtbinder, ſ. Drahtbinder.
Sohn, ſ. Adel: H. 30. Dec. 1844, als R. zur A. h. E. 21. Nov. 1846. — Apotheker: H. 27. Nov. 1843. — Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 87.
Soldaten (dienende), — ſ. Handels- und Gew.-Geſetz für Ungarn: §. 99. — Judenordnung für Böhmen: §. 51. — Militärbeurlaubte. — Militärkranke. — Militärmannſchaft.
Soldatenweiber, ſ. Militäreinquartirung: R. zum §. 30, d. i. M. 20. Sept. 1853. — Militärheirat. — Reiſepaß: B.) G. 13, Jänner 1835.
Solidarhaftung, ſ. zur ungetheilten Hand.
Solms, ſ. Fürſtliche Häuſer. — Gräfliche Häuſer.
Solothurn (Canton und Hauptſtadt in der Schweiz), — ſ. Aargau.
Soltyſſen in Galizien, ſ. Grundbeſitz: II. Abth. A).
Sommerlolch, ſ. Schwindelhafer.
Sommerwege, ſ. Straßenpolizei in Serbien und Ban.: §. 7.

Seite

Somnambule, ſ. Magnetiſiren: §§. 6 bis 8 und 10.

Sonderinterreſſe, als Widerſpiel des Oeffentlichen, — ſ. Oeffentliche Rückſichten.

Sonderrecht, ſ. Dominicalrechte. — Induſtrieprivilegium. — Privilegien. — Staatsmonopole.

Sonntage, ſ. Gottesdienſt.

Sonntagsſchule ſoll nach Thunlichkeit abgehalten werden . . . 800

Sortimentshandel, ſ. Buchdruckerei: §§. 5 und 10.

Souveränetät (vom lateiniſchen supremus, vom italieniſchen soprano, und vom franzöſiſchen souveraineté gebildet) — bezeichnet das Oberſte in ſeiner Art. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Souverain (auswärtiger) — oder deſſen Angehörige ſind auf beſtimmte Art zu ehren (A. h. E. 21. Sept. 1825) 801

Spachholz, ſ. Strompolizei in N. Oeſterr.: H. 24. Dec. 1827, §. 22.

Späne, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 25; für d. offene Land: §. 16.

Spängler iſt conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.

Sparcaſſen, ſ. Vereine: §. 2, lit. k), und §. 11.

Spechtarten, ſ. Raupen: V. in Böhmen 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851.

Specialſchulen im Civil- und im Militärfache 801
A. h. E. 11. April 1827 und 3. Mai 1857.
Ungariſche Akademie der Wiſſenſchaften.

Specialzunftartikel, ſ. Zunftordnungen: P 16. Nov. 1731.

Speditionshandel, ſ. Handelsbefugniß: Handels-M. 14. Sept. 1852. — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §§. 18 und 30.

Speiſekammer, ſ. Ueberſchwemmung: H. 30. April 1823.

Spezereihändler, ſ. Handelsbefugniß: Hfkmrd. 31. Mai 1839 und H. 27. Oct. 1844.

Spezereiwaaren, ſ. Hauſirhandel: §. 12, a). — Spezereihändler.

Spielen, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 28, Z. 8. — Zucht: N. Oeſt. V. 19. März 1856, Z. 47219.

Spielhahn, ſ. Jagdgeſetze, ſpeciel. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 1.

Spielleute, ſ. Muſikanten.

Spielmarken, ſ. Jetton.

Spießglanz. — Spießglanzpräparate, ſ. Hauſirhandel: §. 12, f) und g). — Scheintodte: H. 30. Juni 1836, VI. Abth., Z. 10.

Spinnerei, ſ. Reiſepaß C): zweites M. 15. Feb. 1857, §. 5.

Spital, ſ. Armenhaus. — Krankenanſtalten. — Militärſpital. — Pfarrarmeninſtitut: V. in Böhmen 20. Oct. 1825, und 20. Jänn. 1843. — Pfarrer: H. 22. Jänn. 1841.

Spitalväter, ſ. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 21.

Spitzenklöppeln, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 81.

Spitzputzerinnen iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Sporren, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 29.

Seite

Sporrer sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 80.

Sprengpulver muß beim Generalcommando angesucht werden . . 803

Spritzen, s. Feuerspritzen. — Gesundheitspolizei: V. 21. Sept. 1855.

Sprossen, s. Teichpolizei: §. 5.

Spühlich, s. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 28. Nov. 1831, §. I, Z. 2. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2.

Spürhund, s. Jagdgesetze, spec. in Ungarn: V. 28. Nov. 1855. — Urproduction: s. Decr. des Königs Ladislaus II.

Staat ist oder soll nach seiner Hauptbestimmung nichts anders sein, als eine große und allgemeine Rechtsanstalt (Justitia regnorum fundamentum). — Er ist die große Anstalt des vereinigten Willens (viribus unitis), — zum gemeinsamen Schutze der Rechte (recta tueri), — und zur gegenseitigen Bürgschaft des gemeinsamen Wohles. (Nach Rotteck's Staatslexikon).

Staatsanstalten (Staatsorganisation) umfassen: I. das Staatsgrundgesetz, d. i. die A. h. E. 31. Dec. 1851, A. R. G. des J. 1852, II. Nr. 4. — II. die Regierung. Staatsbeamte, s. Beamte. Bezirksamt. Kreisbehörde. Statthalterei. — III. Die verschiedenen Classen der Staatsbürger, s. Adel. Bürger. Bauer. — IV. Die Gemeindeordnungen, s. Gemeindegesetz. Stadt (Städtewesen). — V. Die Justizverwaltung, s. Justiz. Administrativjustiz. — VI. Das Kirchenwesen, s. Kirchenbau u. s. w. Evangelische. Lichtfreunde. Judenordnungen. — VII. Das Militär, s. Heerwesen. — VIII. Polizei-Verwaltung, s. Polizei u. s. w. — IX. Das Schulwesen, s. Unterrichtsanstalten. — X. Wohlthätigkeitsanstalten, s. ebenda. (Aus Rotteck's Staatslexicon).

Staats-Armenpflege, wie z. B. in England durch Auflegung von Armentaxen u. s. w. findet in Oesterreich nicht Statt, s. Pfarrarmeninstitut.

Staatsbeamte. — Staatsdiener, s. Beamte.

Staatseisenbahn, s. Eisenbahn: Kais. V. 16. Nov. 1851 und M. 8. Dec. 1855. — Schutzordnungen, Allg.: Handels- M. 10. Aug. 1850.

Staatsforste, s. Reichsforste.

Staatsgebiet ist ein Landstrich, welcher der politischen Regierung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines gewissen Herrschers unterworfen ist. (Aus Rotteck's Staatslexikon).

Staatsgesundheitspflege umfaßt:

A) Die Sorge für die Gesundheit der Menschen.

I. Entfernung der Krankheitsursachen, und zwar: 1) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung derselben. Schon mit der Sorge für eine gesunde physische Erziehung der Kinder, z. B. daß die Schulgebäude gesund seien u. s. w. beginnt die Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung. Ferner sorgt der Staat für die gesunde Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Lebensmitteln. Drittens endlich gehört hieher die Sorgfalt für die gesunde Beschaffenheit der

Seite

Wohnplätze, Austrocknung von Sümpfen, Bauordnung, Reinlichkeit der Straßen durch Abzugscanäle, Pflasterung u. s. w. — 2) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten, s. Krätze. Kuhpocken. Luftseuche.

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Hieher beziehen sich die Vorkehrungen für 1) ein tüchtiges Heilpersonal durch Ausbildung, Prüfung und Verbreitung derselben über das ganze Staatsgebiet; — 2) materielle Heilmittel, s. Arznei. Apotheker Irrenanstalt; — 3) Hilfe bei ausnahmloser Hilflosigkeit von Privaten, s. Brechruhr. Epidemie Krankenanstalten; — 4) Rettung von Scheintodten, s. Leichenbeschau Leichenkammern. Scheintodte.

III. Errichtung von Medicinalpolizeiorganen.

B) Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.

Auch hier ist auf die Verhinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das Augenmerk zu richten. Ist die Krankheit nicht ansteckend, so kann die Regierung sich in der Regel damit begnügen, durch Belehrung zu wirken. (Aus Rotteck's Staatslexikon).

Staatsmonopole sind vom Hausiren ausgeschlossen, s. Hausirhandel: §. 12, p).

Staatsprüfungen werden für verschiedene Fächer vorgeschrieben . . 803

Saatsrechnungswissenschaft, s. Staatsprüfung: lit. h).

Staatsrennpreise, s. Pferdezucht: A. h. E. 27. Jänn. 1857.

Staatsstraßen, s. Bäume. — Reichsstraßen.

Staatstelegraph ist eine Staatsanstalt: H. 25. Jänn. 1847 . . 805

Staatswissenschaft, s. Politik.

Stabile Ernennung, s. Ernennung. — Uebersetzung: Hfkmrd. 14. April 1845.

Stabsparteien, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 37.

Stadion, s. Gräfliche Häuser.

Stadt: A) Allgemeines: über das Städtewesen 806

B) Besonderes: 1. In Ungarn 806

2. In Siebenbürgen 808

2) In Galizien 812

Das Städtewesen in den andern Kronländern normirte sich nach dem allgemeinen Gemeindegesetze vom 17. März 1849.

Siehe übrigens: Aerarialvertrag: Hfkmrd. 24. Aug. 1812. — Baupolizei: H. 25. Aug. 1842. — Feuerordnung für Städte. — Reinlichkeitspolizei in Städten.

Stadtcasse im Königreiche Galizien 833

Stadtcassebeamte im Königreiche Galizien 835

Siehe: Stadtmagistrat in Galizien: G. 25. Dec. 1843.

Stadtcassedarleihen hat vor Allem den Stadtbürgern zu dienen . 837

Stadtcassescontrirung, s. Stadtcasse: G. 23. April 1841.

Stadtgesinde, s. Dienstbotenordnungen.

Stadtmagistrat im Königreiche Galizien 837

Siehe: Dienstaxen: P. 27. Jänn. 1840, §. 188.

Ställe, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §. 14. —

Seite

Feuerordnung für Städte: §. 14. — Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 2, 8 und 11.

Ständchen, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 55.

Stände, s. Aerarialvertrag: Hfkmrd. 24. Aug. 1812.

Ständische Matrikel, s. Adelsanmaßung: H. 21. Mai 1833, §. 2, d). — Auswanderung: §. 10, b).

Ständische Uniform, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Stahlarbeiter. — Stahldrucker, sind concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Stallbau, s. Feuerordnung für Städte: §. 9. — Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §. 2.

Stalljauche. — Stallmist. — Siehe: Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 2. — Reinlichkeitspolizei: V. 28. Nov. 1831, §. I., Z. 3; V. 29. Sept. 1856, §. 6.

Stammbaum (V. in Böhmen: 2. April 1846, Z. 15704) 843

Stammvermögen, s. Gemeindevermögen.

Stammwirthschaft (unterthänige), — s. Grundbesitz: II. Abth.

Stampfmühlen, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Standbild soll gewissen Anforderungen entsprechen 843

Standesschütz, s. Schießstandsordnung für Tirol.

Standesvorzüge, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Titel.

Standgeld, s. Judenordnung für Galizien: §. 4, Z. 4.

Standrecht, s. Kreisbehörde: N. zum §. 33.

Standsäule, s. Militäreinquartirung: R. zum §. 11. — Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855, §. 2.

Staremberg, s. Fürstliche Häuser.

Statthalter, s. Kunstwerke: A. h. E. 18. Feb. 1827. — Preßordnung: §§. 4, 10, 11, 13, 22, 25. — Schauspielertruppen: H. 6. Jän. 1836, §. 2. — Theaterordnung.

Statthalterei (deren Einrichtung und Amtswirksamkeit) 844

Statuen, s. Alterthümer: H. 5. März 1812. — Hausirhandel: §. 12, c). — Standbild.

Statuten der verschiedenen Ritterorden, s. Orden; — der verschiedenen Gesellschaften, s. Vereine: §. 1. a) u. §§. 8, 9, 21.

Staudenvögel, s. Thierquälerei: spec. V. in Tirol 13. März 1855.

Stechschuß, s. Schießstandsordnung in Tirol: §. 24.

Stechvieh, s. Stechviehfleisch. — Stechviehhandel. — Thierquälerei: spec. V. 18. Jän. 1853, u. s. w.

Stechviehfleisch, s. Kälbernes.

Stechviehhandel oder Stechviehhändler, s. Handelsbefugniß: H. 28. Mai 1810, als NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-G. f. Ungarn: §. 4. — Maaß u. Gewicht: V. in Ungarn 15. Mai, §. 4.

Stege, s. Straßenpolizei (in Mähren): V. 12. Juni 1786. — Ueberschwemmung: V. 23. Nov. 1823.

Seite

Stehenbleiben der Fuhrwerke, ſ. Straßenpolizei in Ungarn: §. I. Z. 2; in Siebenbürgen: §. III.

Stehende Wolle, ſ. Wolle.

Steiermark, ſ. Feuerordnung: 20. Jänn. 1792. — Straßenpolizei. — Strompolizei.

Steigeiſen, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 2.

Steinablöſung, ſ. Eiſenbahn: Kaiſ. V. 16. Nov. 1851, §. 100.

Steinaufwurf, ſ. Strompolizei in Galizien: §. 10.

Steinbruch ſoll ordnungsmäßig bearbeitet werden 846
Siehe: Straßenpolizei in Kroatien: §. 11, Z. 3, d). — Strompolizei in Galizien: §. 29.

Steindamm, ſ. Strompolizei: §. 14.

Steindruck, ſ. Preßordnung: §. 1 u. f. w.

Steindruckerei iſt nur den Befugten geſtattet (H. 12. Mai 1818) . 857
Siehe Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.

Steine, ſ. Statuen. — Forſtgeſetz: §. 60, Z. 6. — Handels- u. Gew.-G. f. Ungarn: §. 4 u. 15. — Strompolizei in N. Oeſt.: H. 24. Dec. 1827, §. 24; in Böhmen: V. 28. März 1835, §. 7.

Steinhuhn, ſ. Jagdgeſetze ſpec. in Tirol: 11. März 1854, §. 1.

Steininſchriften (archäologiſche) ſollen mit Vorſicht abgenommen werden: V. in Böhmen 20. Jänn. 1843 851

Steinkohlen ſollen ausfindig gemacht werden (H. 23. Mai 1811) . 852

Steinkohlenhandel, ſ. Judenordnung für Galizien: N. zum §. 11:

Steinmetze, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 54. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-G. f. Ungarn: §. 80.

Steinſchläge, ſ. Forſtgeſetz: §. 19.

Steinſprengung, ſ. Steinbruch: Abd. V. 10. Feb. 1852.

Stellfuhren werden conceſſionirt: A. h. E. 7. Dec. 1850 . . . 852

Stellwagen, ſ. Handels- u. Gew.-G. f. Ungarn: §. 80.

Stephan der Heilige, ſ. Gottesdienſt: Cult.-M. 26. Juli 1855, §. 3.

Stephansorden, ſ. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Orden: Statuten vom 6. Mai 1764.

Steppenvieh, ſ. Rinderpeſt: M. 3. Juni 1851, Z. 11963.

Sterbmatrikel, ſ. Civilſtandsregiſter.

Sterbquartal, ſ. Penſion: V. 27. April 1781, §. 4.

Sternberg-Manderſcheid, ſ. Gräfliche Häuſer.

Sternkreuzorden, ſ. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Steuermann, ſ. Dampfſchifffahrt: §. 6. — Reiſepaß A): M. 15. Mai 1855. — Schiffsführer.

Steyr in Oberöſterreich, ſ. Gemeindegeſetz: N. zum §. 12, d. i. M. 11. Nov. 1850.

Stickereien, ſ. Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §§. 4 und 81.

Stiefeln, ſ. Handelsbefugniß: Com. H. 2. März 1822.

Stiege, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 3.

Stiftung iſt nicht anders als ſtiftbriefmäßig zu verleihen 854

Seite

Siehe Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838. — Adelsanmaßung: H. 21. Mai 1833, §. 2, lit. b).
Stiftungsgenüsse, s. Besoldung: F. M. 17. Juni 1854.
Stilette sind verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Stipendien, s. Stiftung. — Stiftungsgenüsse.
Stock. — Stöcke. — Stockroden, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 3 u. 4.
Stockatorer, s. Gewerbe: Hftmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 80 und 82.
Stockflinte ist verboten, s. Waffengesetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Stockhaus, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 38.
Stockholz, s. Forstgesetz: §. 15.
Stockmorcheln, s. Gesundheitspolizei: G. 4. Juni 1855, als N. zu G. 19. Nov. 1812.
Stockstreiche, s. Ruthenstreiche.
Stoffe mit Zeichnungen sind Censursartikel (P. 21. Dec. 1821) . 856
Stollberg, s. Gräfliche Häuser.
Strafbote. — Strafbotengebühr. — Siehe Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 18 a), und §. 20.
Strafe darf nur von der höhern Behörde erlassen werden u. s. w. . 856
Strafextract, s. Anstellung: Kgs. M. 31. Dec. 1852.
Strahlfäule, s. Pferdezucht: St. H. E. 4. März 1844.
Straßenalleebäume, s. Bäume. — Obstbaumzucht.
Straßenanrainer, s. Anrainer.
Straßenbanquete oder Terasse, s. Reichsstraße: V. in Galizien 27. Juni 1823 und 6. Mai 1840. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 1: in Kroatien: §. 5.
Straßenbeschotterung, s. Reinlichkeitspolizei: V. 28. Nov. 1831, §. II, Z. 6.
Straßenbettelei ist hintanzuhalten 857
Straßenböschung, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 5.
Straßendamm, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. I, Z. 3.
Straßengeländer, s. ebenda: §. II., Z. 4.
Straßengraben, s. Reinlichkeitspolizei: V. 8. Febr. 1856, §. 22. — Straßenpolizei in Ungarn: §. I., Z. 3; §. II., Z. 1 bis 3; in Kroatien: §§. 5, 15, 19 und 20.
Straßenkoth, s. Reichsstraße, Allg.: H. 26. Sept. 1835, §. 1 und V. in Böhmen: H. 14. Aug. 1828. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 20. — Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827, §. 24.
Straßenmulde, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 15.
Straßenpolizei in den verschiedenen Kronländern 859
Siehe: Auffahrtplatz. — Bäume. — Fuhrleute. — Postbedienstete. — Wirthshäuser.
Gouv. Vdg. in Ungarn vom 18. März 1857, Z. 2057 (Ungar. L. G. 2. Abth. V. Nr. 8).
Dort, wo bebaute Felder bis an die Straße gehen, ist das Ende der Felder gegen die Staats- und Landstraßen zu — auf zwei Klafter

Seite

Breite vom äußersten Ende des Straßengrabens parallel mit der Straße zu ackern und zu eggen.

Straßenverunreinigung, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 2; in Kroatien: §. 4; in Siebenbürgen: §. VI.

Straßenzug darf nicht willkürlich abgelenkt werden 872
Siehe: Bäume. — Kreisstraße: H. 17. August 1830.

Strategische Rücksichten, s. Brücken. — Forstgesetz: §. 2 — Kreisstraße: H. 17. August 1830.

Strauch, s. Abtreiben. — Teichpolizei: §§. 6 und 15.

Strazzen, s. Controllpflichtige Gegenstände. — Strazzensammler.

Strazzensammler hat den Licenzschein unentgeldlich zu erhalten: H. 20. Febr. 1823 873

Streifenziehen, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 2.

Streugewinnung. — Streumateriale. — Siehe ebenda: §§. 11 und 13.

Streuschlag, s. Viehweide: C. 17. Jänn. 1787.

Streustroh, s. Militäreinquartirung: K. V. 15. Mai 1851, §. 42.

Strichzeit, s. Jagdgesetze, spec. in Tirol: V. 11. März 1854.

Strickweide, s. Uebertretung: V. in Böhmen, 21. Juni 1856, a). — Viehweide: N. öst. V. 28. Nov. 1853, und böhm. V. 7. Oct. 1855.

Stroh, s. Feuerordnung für Städte: §. 21. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Strohhüte (gemeine), s. Handels- und Gew.-Ges. für Siebenbürgen: §. 4.

Strohmehl, s. Nothstand: G. 19. April 1831, §. 2, a).

Strohschneiden, s. Feuerordnung für Städte: §. 26; für das offene Land: §. 11.

Strom, s. Inseln. — Strompolizei. — Wasserwerke.

Strompolizei in den verschiedenen Kronländern 874

Strümpfe, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4.

Strumpfwirker sind concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.

Stubenofen, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 6 und 12.

Stuhl, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Stuhlbezirksamt. — Stuhlrichteramt. — Siehe Bezirksamt.

Sturmglocke, s. Feuerordnung für Städte: §. 40; für das offene Land: §. 28. — Räuber: G. 18. Juli 1820, §. 2.

Stutzenschüsse, s. Feuerordnung: M. 12. Mai 1852.

Subarendator. — Subarendirung. — Siehe: Militärsubarendirung.

Subscription, s. Buchhandel: §. 9. — Preßordnung: §§. 7 und 8.

Substitution, d. i. die einstweilige Versehung eines Dienstplatzes . . 902
Siehe: Civilstaatsuniform, N. zum §. 15, d. i. M. 24. August 1849. — Stadtmagistrat in Galizien: V. 30. April 1835; 18. Mai und 8. Juni 1838. — Substitutionsgebühren.

Seite

Substitutionsgebühren, s. Besoldung: F. M. 17. Juni 1854.
Südfrüchte, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Handels- und Gew.-Ges. für Siebenbürgen: §. 4.
Sulzen, s. Jagdgesetze, Allg.: P. 28. Febr. 1786, §. 1.
Sumpf. — Sumpfland. — Siehe: Moräste. — Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298.
Sumpfgeflügel, s. Jagdgesetze spec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 2.
Sumpfmeise ist zu schonen, s. Raupen: V. 21. Jänn. 1847, und 15. August 1851.
Supplentengebühr, s. Besoldung: F. M. 17. Juni 1854.
Suspension eines Staatsbeamten 903
Siehe: Besoldung: F. M. 14. Juli 1854, §. 4. — Civilstaatsuniform: R. zum §. 12, d. i. M. 12. Jänn. 1856. — Diensttaxen: R. z. §. 186. — Naturalwohnung: 5. Oct. 1832, und 24. Febr. 1835.
Synagoge, s. Judenordnung für Galizien: §. 9, und R. zum §. 19; J. O. für Böhmen: §. 11.
Synagogendiener, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 7.
Synagogenvorsteher, s. Judenordnung für Böhmen: §. 18.
Tabak, s. Staatsmonopole.
Tabakrauchen, s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 14. — Feuerordnung für Städte: §§. 19 und 28; für das offene Land: §§. 17 und 18. — Straßenpolizeiordnung in Kroatien: §. 6.
Täublinge, s. Gesundheitspolizei: H. 30. Juli 1818, a).
Tagebuch, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 12.
Taggehalt darf gewissen Individuen nicht erfolgt werden 906
Taggeld gebührt den Beamten bei Dienstreisen 907
Siehe Brechruhr: 6. Sept. 1848. — Epidemie: H. 18. Sept. 1819. — Stadtmagistrat in Galizen: H. 20. April 1841 und G. 31. Aug. 1841. — Untersuchungskosten.
Taglöhner, s. Eheconsens: H. 12. Mai 1820. — Feuerordnung für das offene Land: §. 16. — Zucht: V. 29. Dec. 1852 und 19. März 1856.
Tagmaße, s. Urproduction: P. 23. Mai 1854, §§. 81 und 107.
Tagschreiber, s. Dienstzeugnisse: H. 28. Nov. 1816. — Militärpatentalinvaliden: Kgs. M. 9. Nov. 1852, §. 2. — Taggehalt. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 3 und 11.
Tagwässer, s. Urproduction: P. 23. Mai 1854, §. 105.
Tandler, s. Trödler.
Tannenmeise ist zu schonen, s. Raupen: V. 21. Jänn. 1847 und 15. Aug. 1851.
Tanz, s. Tanzmusik. — Tanzunterricht.
Tanzgäste, s. Tanzmusik: H. 12. Mai 1827, §§. 6 und 8.
Tanzlehrer, s. Tanzunterricht.
Tanzmusik: A. h. E. 19. Aug. 1826 u. s. w. 926
Tanzmusiklicenztaxe, s. Tanzmusik: H. 12. Nov. 1829 u. s. w.

Seite
Tanzunterricht wird unter gewiſſen Beſtimmungen geſtattet . . 929
Tapezierer dürfen mit Tiſchlerwaaren handeln 930
Siehe: Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Tarnopoler Landſchaft, ſ. Grundregulirung: H. 27. Dec. 1816.
Taſchen, ſ. Dachziegeln.
Taſchner ſind conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.
Tauben, ſ. Geflügelſeuche.
Taubſtumme ſollen möglichſt unterrichtet werden 930
Taufbuch, ſ. Adel: H. 3. Aug. 1804, als R. zur A. h. E. 6. Febr. 1838. — Civilſtandsregiſter.
Taufſchein, ſ. Anſtellung: H. 30. Jänn. 1834. — Civilſtandsregiſter. — Urkunden: H. 27. Nov. 1832.
Tauſch, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 26.
Taxalortſchaften, ſ. Städteweſen in Siebenbürgen: v. Verbőczy's T. III., lit. 8 u. ſ. w.; und G. 21. Sept. 1849.
Taxen, ſ. Dienſttaxen. — Einſchreibetaxen. — Incorporationstaxe. — Privilegientaxe. — Militärſtellvertreter: M. 21. Febr. 1856. — Strompolizei in Ungarn: B. 17. Juli 1850, §. 4. — Tanzmuſik: H. 12. Nov. 1829 u. ſ. w.
Taxfrei, ſ. Dienſttaxen: §§. 177, 180, 183, 185.
Taxraten, ſ. Dienſttaxraten.
Teich, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 32. — Landesbauarbeiten in Ungarn: B. 14. Febr. 1851, §. 15 u. ſ. w. — Teichpolizei in Galizien.
Teichausriß, ſ. Teichpolizei: §. 3.
Teichbau, ſ. Teichpolizei: §§. 1 und 7.
Teichdamm, ſ. ebenda: §§. 3, 19 und 20.
Teichfluß, ſ. ebenda: §. 5.
Teichpolizei handelt von der Anlegung neuer Teiche u. d. gl. . . . 931
Teichſchleuße, ſ. Teichpolizei: §. 17.
Teichſpannung, ſ. ebenda: §§. 4, 11 und 17.
Teichſpiegel, ſ. ebenda: §. 7.
Teig zur Ausrottung der Mäuſe und Ratten, ſ. Geſundheitspolizei: G. 1. Febr. 1791.
Telegraph, ſ. Staatstelegraph.
Temeſer Banat, ſ. Banat.
Temesvar, ſ. Baupolizei: B. 2. Febr. 1856, Z. 16149.
Tenthredo pini, ſ. Kieferblattweſpe.
Teplitz, um die Aufnahme daſelbſt iſt ſich zeitlich zu verwenden . . 936
Terpentin, ſ. Baumſäfte. — Feuerordnung für Städte: §. 23.
Terzerol unter dem Maaße von 7 Zoll — iſt verboten, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Teſſin (Schweizer Canton), — ſ. Aargau.
Teſtament, ſ. Auswanderung: §. 10.
Teuchfänger iſt zu ſchonen, ſ. Raupen: V. in Schleſien: 27. April 1855.

Seite

Thalfahrt, ſ. Strompolizei in Ungarn: V. 17. Juli 1850; im temeſer Banat: §. 9, b) und c).

Thauwetter, ſ. Ueberſchwemmung: V. in Böhmen 7. Febr. 1839.

Theaterdirector, ſ. Theaterordnung: §. 3 u. ſ. w.

Theaterordnung (Beſtimmungen über die Aufführung u. ſ. w.) . 936
Siehe Zwangsverfahren: Kaiſ. V. 20. April 1854, §. 11.

Theilung der Bauernwirthſchaften, ſ. Grundbeſitz: II. Abth. B); — der Dominicalgründe, ſ. ebenda: I. Abth.

Theißregulirung (Neue Beſtimmungen über dieſelbe) 938

Theorie iſt das ſchaffende; Praxis das ausführende, helfende Element. (Aus Rotteck's Staatslexikon.)

Thereſienorden, ſ. Orden: St. 18. Juni 1751 und H. 8. Juli 1819.

Thierarzt (Inſtruction und Abſtufungen) 938
Siehe Arzt: H. 24. Dec. 1833, Z. 30338.

Thiere (wilde) ſollen nur mit größter Wachſamkeit gezeigt werden . 939

Thiergarten, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 3; P. 7. März 1849, §. 4; und R. zum §. 6, d. i. M. 10. Sept. 1849.

Thierquälerei ſoll nicht geduldet werden 940

Thierſeuche. — Thierſeuchenunterricht, ſ. Viehſeuche.

Thierzuchtprämien, ſ. Hornviehzucht. — Pferdezucht: A. h. E. 27. Jänn. 1857.

Thonſchiefer ſoll möglichſt benützt werden 941

Thorlauben, ſ. Reinlichkeitspolizei in Städten: V. 8. Febr. 1856, §. 20.

Thüren, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 49.

Thurgau (Canton in der Schweiz), — ſ. Aargau.

Thurn und Taxis, ſ. Fürſtliche Häuſer.

Thurocz, ſ. Hauſirhandel: R. zum §. 16.

Tirol, ſ. Feuerordnung: 2. Juli 1817. — Mühlordnung. — Schießſtandordnung.

Tiſch, ſ. Ueberſchwemmung: H. 30. April 1823.

Tiſchler, ſ. Gewerbe: Hftmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80. — Tapezierer: Com. H. 10. Febr. 1819.

Titel iſt genau ſo wie er zukömmt, zu gebrauchen 941
Siehe Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838 und H. 21. Mai 1840. — Adelsanmaßung: H. 2. Nov. 1827, §. 1. — Civilſtaatsuniform: R. zum §. 12. — Dienſtrang: A. h. E. 17. Febr. 1844. — Ehrentitel.

Titulatur: „Herr oder Frau" — ſ. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.

Tod. — Todesfall. — Siehe Abſterben.

Todestag, ſ. Civilſtandsregiſter: G. 17. Dec. 1834, Z. 78770.

Todtenbeſchau, ſ. Leichenbeſchau.

Todtenbruderſchaften (jüdiſche), — ſ. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 10.

Todtenkammern, ſ. Leichenkammern.

Seite

Todtenmahlzeit, s. Gesundheitspolizei: V. 3. Nov. 1853. — Schießen: H. 8. Juni 1785.
Todtgeburt, s. Hebamme: M. 26. Dec. 1853, Z. 27952.
Todtscheinende, s. Scheintodte.
Töpferwaaren sind von Ausländern nicht von Haus zu Haus zu tragen 942
Törring-Guttenzell, s. Gräfliche Häuser.
Tollkirsche, s. Gesundheitspolizei: V. 14. Nov. 1793.
Tollwuth, s. Hunde (Hundswuth).
Tonne, s. Boding.
Topfbinder, s. Reisepaß A): G. 26. Aug. 1847.
Torf. — Torfboden. — Siehe Forstgesetz: §. 60, Z. 6. — Steinkohlen. — Urproduction: V. 11. Dec. 1751 und 1. April 1801.
Torfgräbereien. — Torfstichunternehmung. — Siehe Kreisbehörde: §. 31 a). — Straßenpolizei in Kroatien: §. 11., Z. 3. d).
Toscana, s. Freizügigkeitsverträge.
Tränkeimer, s. Rotzseuche: A. h. E. 14. Juli 1855.
Tragantwaaren, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848, §. 4.
Tragbarkeit eines Wasserfahrzeugs, s. Strompolizei in N. Oest.: H. 24. Dec. 1827, §. 3; in Steiermark: M. 18. Jänn. 1856, §. 8.
Traiteur, s. Gastwirth.
Translocation einer Dampfmaschine, s. Dampfkessel: M. 11. Feb. 1854, §. 22; und Handels- M. 12. April 1856.
Transportsammelhaus, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1815, §. 38.
Transportsgewerbsleute, s. Fuhrleute. — Handels- u. Gew.- G. für Ungarn: §. 80. — Schiffsführer. — Becturanten in Ungarn.
Transportunternehmung, s. Statthalterei: §. 38, b; — Vereine, §. 2, c.)
Traufe, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 15.
Traun, s. Strompolizei in Oberösterreich.
Trautmannsdorf, s. Fürstliche Häuser.
Trauung, s. Judenordnung für Galizien; §. 13; J. O. für Böhmen: §. 10. — Obstbaumzucht: C. 7. April 1809. — Trivialschulgarten: V. 1. Mai 1829.
Trauungsschein, s. Urkunden: H. 27. Nov. 1832.
Trauungstag, s. Civilstandsregister: G. 17. Dec. 1834.
Treibjagd, s. Gottesdienst: H. 27. Aug. 1808. — Raubthiere; G. 11. März 1842.
Treppelwege, s. Hufschläge.
Trient, s. Gemeindegesetz: R. zum §. 12. — Schießstandsordnung: §. 1.
Triest, s. Baupolizei; V. 13. Juli 1854. — Handelsbefugniß: H. 8. Oct 1787, NB. zum H. 29. Mai 1792.
Triftarbeiter, s. Forstgesetz: §. 39.
Triftbauten, s. ebenda: §§. 26 bis 28, 30, 32 bis 37, 41 bis 43.

Seite

Triftbölzer, ſ. ebenda: §. 38.
Trinkgeld, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §. 19. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 5.
Trinkgeſchirre, ſ. Maaß und Gewicht: M. 15. Feb. 1855. — Rotzſeuche: A. h. E. 14. Juli 1855.
Trinkwaſſer. Wie ein geſundes Trinkwaſſer zu erzielen 942
Triviallehrer (deſſen Rechte und Pflichten) 942
Trivialſchulaufſeher wird an Triv. und Hauptſchulen beſtellt . 944
Trivialſchulbibliothek iſt gehörig zu beaufſichtigen 944
Trivialſchule (deren Dotation u. ſ. w.) 945
Trivialſchulgarten ſoll überall wo es nur thunlich, eingeführt werden 947
Trockenlegen, — Trockenlegung, ſ. Moräſte, — Urproduction. — Handels-M. 5. Oct. 1848, Z. 298. — Waſſerwerke.
Trödler ſollen an Soldaten keine Civilkleider verkaufen 948
Siehe Buchdruckerei: §. 11. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. Handels- u. Gew.-G. f. Ungarn: §. 58. — Judenordnung für Galizien: §. 22. — Tapezierer: Com. H. 10. Feb. 1819.
Trombenſchüſſe, ſ. Feuerordnung: M. 12. Mai 1852.
Trombone verboten, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.
Trommel. — Trommeln. — Siehe Feuerordnung für Städte: §. 40. — Verſteigerung: H. 3. Jänn. 1812.
Trommelſeuche. — Trommelſucht, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §. 44.
Trompetenblaſen, ſ. Verſteigerung: H. 3. Jänn. 1812.
Tropfwein, ſ. Geſundheitspolizei: G. 18. Febr. 1832, §. 2.
Troppau, ſ. Gemeindegeſetz: R. zum §. 12, d. i. M. 28. Sept. 1850.
Trottoir, ſ. Reinlichkeitspolizei: V. 28. Nov. 1831, §. II., Z. 6 und 8. — Straßenpolizei in Böhmen: V. 9. März 1819.
Truhe, ſ. Dienſtbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §. 15. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 19, lit. g).
Trunk. — Trunkſucht, ſ. ebenda: §. 28, Z. 8. — Zucht: V. 29. Dec. 1852, und 19. März 1856.
Truppenaufſtellung und Dislocationsbewegung, ſ. Militäreinquartirung: R. zum §. 31.
Truthühner, ſ. Geflügelſeuche. — Raupen: C. 31. Oct. 1799, §. 6. — Urproduction: V. 18. Nov. 1821, §. II., d).
Tuchſcherer und Tuchbereiter (Appretirer) 949
Siehe: Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Türkei, ſ. Reiſepaß, A): H. 16. März 1842; M. 14. Auguſt 1852, und V. 18. Oct. 1854.
Türken ſind zum Handel mit gewiſſen Artikeln berechtigt 949
Typhus-Epidemie, ſ. Wundarzt: M. 8. Mai 1857.
Ueberbau an einer Staatsſtraße, ſ. Bau an einer, u. ſ. w.
Ueberbieten, ſ. Marktordnungen, Allg.: V. in Schleſien 5. Jänn. 1854.
Uebererde, ſ. Steinbruch: V. 17. April und 4. Sept. 1846.

Seite

Ueberfahren der Schotterhaufen, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 4.

Ueberfall, s. Teichpolizei: §. 16.

Ueberfuhr ist immer in gutem Stande zu erhalten, u. s. w. . . . 949
Siehe: Moräste: §. 4. — Strompolizei in Oberösterreich: M. 2. Dec. 1851, Art. 14.; in Böhmen, Allg.: 28. März 1835, §. 9.

Ueberfuhrsgebühren, s. Ueberfuhr: C. 16. Febr. 1792.

Ueberfuhrstarif, s. Ueberfuhr: P. 2. Oct. 1842.

Ueberladung von Frachtgütern, s. Abladung.

Ueber Nacht, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer B. Gebiet: §§. 12, 28, Z. 9. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 18 b).

Ueberschattung, s. Straßenpolizei in Oesterr.: H. 22. März 1800; in Siebenbürgen: §. IV.

Ueberschußgelder (städtische), — s. Stadtcassedarleihen.

Ueberschwemmung soll so unschädlich gemacht werden, als möglich 951
Siehe: Landesbauarbeiten in Ungarn: V. 14. Febr. 1851, §. 15.

Ueberseher, s. Preßordnung: §. 34, a); §§. 38 und 39.

Uebersetzung der Beamten findet in gewissen Fällen Statt . . 955
Siehe: Aerarialersätze: G. 21. Dec. 1846. — Anstellung: H. 7. Dec. 1838. — Beamte: Hfkmrd. 22. Juni 1835. — Besoldungsvorschuß: Hfkmrd. 3. April 1817. — Dienstrang: H. 21. Febr. 1829 und H. 7. Juli 1831. — Taggeld: F. M. 10. März 1849, 2. Juni und 3. Juli 1854.

Uebersetzung einer ausländischen Druckschrift, s. Preßordnung: §. 23; — einer nicht in der deutschen Sprache verfaßten Schrift, s. Urkunden: M. 28. April 1851.

Uebersiedlung von Gewerbtreibenden soll nur dann erlaubt werden, wenn sie materielle Mittel haben 958

Uebersiedlungskosten. — Uebersiedlungsparticulare. — Siehe: Quiescent, Hfkmrd. 19. Nov. 1826. — Uebersetzung der Beamten: Hfkmrd. 13. Dec. 1839.

Uebertretung (die kein Vergehen) — gehört zur Amtshandlung der politischen Behörden: M. 3. April 1855 958
Siehe Forstgesetz: §. 41. — Zwangsverfahren: §. 11.

Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern, s. Evangelische: §. 2.

Ueble Nachrede, s. Nachrede.

Uebungslager, s. Militäreinquartirung: §§. 35 und 38. — Militärwaffenübung: H. 2. Nov. 1837, §§. 2 bis 8.

Ufer. — Uferbrüche. — Siehe Forstgesetz: §. 34. — Strompolizei in Galizien: §§. 14 und 22; und in Ungarn: X. 1840. — Teichpolizei: §. 15.

Uferpflasterung, s. Strompolizei in Galizien: §. 26.

Uferpflöcke, s. ebenda: R. zum §. 12.

Uferschützung, s. Mühlordnung: §. 1. — Strompolizei (in den verschiedenen Kronländern). — Wasserwerke.

Seite

Uhrmacher. — Uhrgehäusmacher sind concessionirt, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Umgang (feierlicher), s. Politische Behörden.
Umplankung, s. Straßenpolizeiordnung in Ungarn: §. I, Z. 3.
Umspanngeld, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 5.
Umtauchen, s. Strompolizei in Oberösterr.: V. 26. April 1853, §. 5.
Unbefugt-Abwesende, s. Auswanderung: §§. 24, 25, 31 bis 37.
Unbefugt-Ausgewanderte, s. ebenda: §§. 10, 11, 14.
Unbespannte Pferde, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 40.
Uneheliches Kind, s. Civilstandsregister: H. 13. Jänn. 1814; 17. April 1820; 2. Juli 1825 und G. 30. Juli 1842. — Volksschule: V. 17. Oct. 1856. — Zucht: H. 14. Mai 1834, §§. 2 und 5.
Ungarisch-Altenburg, s. Specialschulen: Kais. V. 31. Oct. 1850.
Ungarn, s. Dienstbotenordnung: M. 11. Nov. 1855. — Gottesdienst: Cult.-M. 26. Juli 1855. — Gutsunterthan: V. 5. April 1850. — Handels- und Gewerbegesetz. — Hirten. — Jagdgesetze. — Judenordnung. — Landesbauarbeiten. — Reichsstraße. — Schankbefugniß. — Schiffmühlenstatut. — Schubordnung. — Straßenpolizei. — Strompolizei. — Vecturanten. — Vorspann. — Waldordnung.
Ungetheilte Hand, s. Zur ungetheilten Hand.
Uniform, s. Civilstaatsuniform. — Eisenbahn (hier im Register Seite LIII.: Handels-M. 3. April 1857). — Ständische Uniform.
Uniformskappen, s. Civilstaatsuniform: Z. zum §. 13.
Universität, Allgemeines, Docenten und Doctorgrad 960
Universitätsbibliothek, s. Preßordnung: §. 4. — Universität: Cult.-M. 12. Juni 1854.
Universitätsmatrikel, s. Auswanderung: §. 10 b).
Unkraut darf sich Niemand ohne Zustimmung des Waldeigenthümers zueignen, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Unrath, s. Epidemie: G. 25. Dec. 1829. — Reinlichkeitspolizei: A. U. in Polig. 1789; H. 27. April 1762. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2. — Uebertretung: V. 21. Juni 1856, lit. c).
Unreiner Zustand suspendirt zeitweilig die Abschaffung (und soll der Schübling früher vom Ungeziefer gereinigt werden), — s. Schubordnung in Steiermark: V. 23. Febr. 1841.
Unreinlichkeiten, s. Reinlichkeitspolizei: H. 27. April 1762; V. 28. Nov. 1831: §. II, Z. 4; V. 29. Sept. 1856, §. 9. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 2; in Siebenbürgen: §. VI.
Unschlitt ist im Handel freigegeben, s. Handels- u. Gew.-Ges. f. Ungarn: §. 4.
Unsittlichkeiten, s. Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 28, Z. 8 u. §. 29.
Unterlagsholz, s. Forstgesetz: R. zum §. 4, d. i. G. 2. März 1804.
Unterofficiere, s. Anstellung: Kais. V. 19. Dec. 1853. — Militäraspirant.

Seite

Unterrichtsanstalten sind entweder besondere oder allgemeine.
Letztere zerfallen in
a) die Untern oder Volksschulen (Siehe Trivialschule und Hauptschule);
b) die Mittelschulen: Realschulen und Gymnasien (Siehe diese Artikeln);
c) die höhern Schulen (Universitäten und politechnischen Institute). (Aus Rotteck's Staatslexikon.)
Besondere Anstalten — s. Specialschulen.
Unterschützenmeister, s. Schießstandsordnung in Tirol: §. 8.
Unterstandsveränderung, s. Wohnungsveränderung.
Untersuchungskosten sind in der Regel vom Veranlassenden zu tragen 963
Siehe Forstgesetz: §. 23. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 13, 24, 27. — Wasserwerke: 22. Jänn. 1843.
Unterthänige Gemeindegründe, s. Grundregulirung. — Gutsunterthan.
Unterthänige Stammwirthschaft, s. Stammwirthschaft.
Unterthan, s. Gutsunterthan. — Holzungsrecht u. s. w.
Unterthanseid, s. Oesterreichische Staatsbürgerschaft.
Unterwalden (Canton in der Schweiz), s. Aargau.
Untheilbarkeit der Grundcomplexe, s. Grundbesitz.
Unverzinntes, s. Gesundheitspolizei: V. 20. Juni 1805; M. 19. Sept. 1848.
Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §. 28, Z. 5.
Urfahr, s. Strompolizei in Ob. Oest. V. 26. April 1853.
Uri, s. Unterwalden.
Urkunden Bestimmungen über deren Form und Rechtsgiltigkeit . . 963
Siehe Abschriften: G. 26. April 1821. — Ausweisurkunden.
Urlaub wird den Beamten in gewissen Fällen ertheilt 965
Siehe Stadtmagistrat in Galizien: H. 12. März 1812. — Taggeld: F. M. 31. März 1852.
Urlaubsverlängerungsgesuch, s. Urlaub: H. 15. Nov. 1826.
Urproduction soll nicht über der Jagd und dem Vogelfange vernachlässigt werden. V. vom J. 1504 u. s. w. 965
Siehe Bergbau. — Bienen. — Bleilagerstätten. — Forstgesetz. — Hornviehzucht. — Judenordnung für Galizien §. 26 u. R. zum §. 31; J. O. für Böhmen: §. 51. — Obstbaumzucht. — Pferdezucht. — Schafzucht. — Steinkohlen. — Thonschiefer. — Waldordnung für Ungarn und Siebenbürgen. — Weingarten.
Ursprungszeugniß, s. Hornviehtriebe.
Urstoffe, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 8.
Utensilien, s. Apotheker: H. 28. März 1841.
Vaccination, s. Kuhpocken.
Vagabunden, s. Judenordnung für Galizien: §. 38. — Militärausreißer: G. 6. Juni 1843. — Schubordnungen. — Straßenbettelei.

Seite

Valsugana, s. Hausirhandel: §. 17 d).
Vasen (archäologische), — s. Alterthümer: H. 8. März 1812.
Vater, s. Civilstandsregister: H. 13. Jänn. 1814. — Freiwillige.
Vecturanten in Ungarn, Kroatien, Slanonien, frh. Woiwodschaft . 982
Venedig, s. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838, 3te R. — Anstellung: A. h. E. 27. Nov. 1838, §. 3, lit. b) u. §. 4. — Apotheker: V. 14. Aug. 1826. — Eheconsens: H. 7. Juni 1833. — Fleischbeschau: V. 4. Aug. 1817. — Gemeindegesetz: R. — Gesundheitspolizei: V. 14. Dec. 1820. — Grenzbewohner: M. 23. Nov. 1854. — Leichenbeschau: V. 20. April 1816. — Urproduction: Ital. Ges. 20. April 1804. — Titel. — Wehrstand A). — Zwangsverfahren: Erste R.
Veränderung. — Verbesserung. — Siehe: Industrieprivilegium: §. 1.
Verbleiben im Walde, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 7.
Verbrechen, s. Anstellung: Hfkmrd. 26. Juni 1826 und H. 16. Mai 1835. — Dienstentlassung: Hfkmrd. 16. Juli 1812 und 26. März 1830.
Verbreiter. — Verbreitung von Druckschriften, s. Preßordnung: §§. 23, 24, 36 a); §§. 38, 39.
Verdämmung, s. Mühlordnung: §. 1.
Vereine dürfen nur unter gewissen Bedingungen gebildet werden . . 983
A. h. E. 2. Mai 1857 (der Presse).
Statuten der ungarischen Landwirthschaftsgesellschaft.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, s. Amerika.
Vereinigung mehrerer Gewerbe, s. Gewerbevereinigung.
Vereinsauflösung, s. Vereine: §§. 23 bis 25.
Verfall, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 1. — Marktordnungen: H. 6. Juni 1805. — Militärmontur: H. 13. Juli 1851. — Preßordnung: §§. 27 und 32. — Punzirung: §. 19. — Rinderpest: G. 15. Juni 1837. — Wohlfeilheitspolizei, R. zur V. 30. Juli 1847. — Waldordnung für Ungarn: §. 7; für Siebenbürgen: §. 7. — Ziegelmaaß: C. 13. April 1804, §§. 1 und 3.
Verfasser, s. Preßordnung: §. 34, a); §§. 38 und 39.
Verfügbarkeit, s. Quiescent: M. 13. Dec. 1849.
Verfügungen der politischen Behörden, s. Zwangsverfahren.
Vergehen, s. Verbrechen.
Vergleich, s. Gutsunterthan: P. 1. Sept. 1781, §§. 22 und 23, als R. zum §. 26 des M. 28. Juli 1856.
Vergolder sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Gesetz für Ungarn: §. 80.
Verhehlen, s. Feuerordnung für Städte: §. 38; für das offene Land: §. 31. — Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1781, §. 21.
Verjährung von Pachtschillingsrückständen ist zu vermeiden 991
Siehe: Forstgesetz: M. 3. Mai 1855, als R. zum §. 71. — Polizeistunde: M. 3. April 1855, §. 5. — Preßordnung: §. 45. — Uebertretung: M. 3. April 1855, §. 4.

Seite

Verifications- oder Verificirungszeichen, s. Maaß u. Gewicht, Allg.: M. 29. Nov. 1855. — V. in Galizien: M. 10. April 1856, §. 6.

Verjüngungsschläge, s. Forstgesetz: §. 11.

Vergiftete, wie zu retten? — s. Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VI. Abth.

Verlassenschaftsbeträge entfallen für gewisse Anstalten 991

Verleger, s. Preßordnung: §§. 2, 4, 24, 31, 34 c); §§. 38 bis 40.

Verleitung, s. Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §§. 6, 28, Z. 8, und §. 29, Z. 8.

Verletzung (körperliche), — s. Polizeibehörde.

Verlobte Jungfrauen des Bauernstandes, s. Zucht, dalmatinische: V. 2. März 1851.

Verödete Bauerngründe, s. Oede Bauerngründe.

Verpachtung, s. Pachtung.

Verfatzanstalten, s. Vereine: §. 2, lit. b).

Verschleißdepots, s. Baupolizei: H. 28. April 1848, Z. 12242.

Verschleißgewölbe, s. Gewölber.

Verschönerungsrücksichten, s. Baupolizei: H. 7. Mai 1802.

Versicherungsanstalten, s. Vereine: §. 2, h und i).

Versorgung, s. Gemeindegesetz: P. 17. März 1849, §. 22, Z. 4. — Versorgungsbezüge. — Versorgungshaus.

Versorgungsbezüge der Staatsdiener und ihrer Angehörigen, s. Pension. — Pensionsbeitrag. — Pensionsmehrdrittel. — Provision. Quiescent.

Versorgungshaus nimmt nur gewisse Personen auf 991

Versteigerung ist nur mit obrigkeitlicher Bewilligung abzuhalten . . 992

Versüßte geistige Getränke, s. Handelsbefugniß: Hfmrd. 31. Mai 1839 und 6. Dec. 1841; G. 17. Mai 1842.

Verstückung, s. Grundbesitz.

Vertrag, s. Aerarialvertrag. — Dienstbotenordnung. — Grundbesitz. — Pachtung. — Wohlfeilheitspolizei. — Wolle.

Veruntreuungen, s. Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 28, Z. 4.

Verwandte. — Verwandtschaft. — Siehe: Anstellung: H. 7. Dec. 1838. — Auswanderung. — Verleitung.

Verwarnung, s. Preßordnung: §. 22.

Verwundetes Wild, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 5.

Verzinnung, s. Gesundheitspolizei: V. 6. Sept. 1851.

Veterinärpolizei, s. Hornviehtriebe. — Hunde. — Lungenseuche. — Rinderpest. — Rotzseuche. — Viehseuche.

Vicär, s. Pastor: Cult. M. 27. Dec. 1854.

Vicinalweg, s. Kreisstraße: H. 6. Sept. 1838. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 1.

Vicini, s. Gemeindegesetz. R. zum §. 8 b), d. i. M. 19. Oct. 1849.

Seite

Victualien, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §. 9. — Jahrmarktpolizei: H. 3. April 1828. — Ueberschwemmung: H. 30. April 1823.

Victualienhandel. — Victualienhändler, s. Gewerbe: Handels-M. 17. Jänn. 1853, §. 3. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 56 und 57. — Wohlfeilheitspolizei: lit. A).

Vidimirungsclausel, s. Adel: H. 4. Dec. 1846, §. 4.

Vieh (herrenlos verlaufenes) ist einzufangen u. s. w. 993
Siehe: Eisenbahn: Kais. V. 16. Nov. 1851, §. 100. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Wartung.

Viehbesitzer oder Vieheigenthümer sollen sich wohl vorsehen, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 8 und 11.

Viehbesitzevidenzhaltungsprotokole, s. Viehmärkte: V. in Serbien 24. Jänn. 1855.

Viehcastrirer, s. Reisepaß, A): G. 26. Aug. 1847.

Vieheintrieb in fremde Wälder, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 8; §§. 63 bis 66.

Viehhirt, s. Rinderpest: G. 17. Juni 1837, §. 32.

Viehmärkte dürfen an seuchefreien Orten gehalten werden 994
Siehe: Marktordnungen: V. in Böhmen 14. Oct. 1856; in Mähren: 23. Juli 1825. — Rinderpest: G. 23. Juli 1845 und 9. Juni 1849. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 50.

Viehpaß, s. Hornviehtriebe. — Viehmärkte: V. in Serbien 24. Jänn. 1855.

Viehseuche (Unterricht für Dominien, Ortsrichter u. s. w.) 995

Viehstandstabelle, s. Volkszählung: §§. 29, 31, 32.

Viehtränke, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 32.

Viehtriebe sind nicht auf Seitenwege, wenn sie vom Regen durchnäßt sind — zu lassen 1003
Siehe: Bäume: H. 13. Jänn. 1837. — Forstgesetz: §. 10. — Hornviehtriebe. — Hunde: M. 23. Mai 1854, §. 4, und V. 15. Dec. 1855. — Rinderpest: G. 21. Febr. 1845 und 4. Febr. 1846. — Straßenpolizei in Kroatien: §§. 49 und 51. — Wasserwerke: G. 24. Dec. 1846.

Viehwärter, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837 u. s. w. — Rotzseuche: M. 12. Oct. 1852.

Viehweide ist zur Nachtzeit verboten (C. 17. Jänn. 1787) 1004
Siehe: Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 16. — Straßenpolizei in Kroatien: §§. 22 und 25.

Vierräderige Lastwägen, s. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 6; in Kroatien: §. 4.

Vipernbiß, s. Gesundheitspolizei: H. 12. Jänn. 1795. — Scheintodte: H. 20. Juni 1836, VII. Abth.

Visitkarten, s. Preßordnung: §. 4.

Vließorden, s. Goldenes Vließ.

Vögel, s. Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 4. — Jagdgesetze: spec.

Seite

in Tirol: 11. März 1854, §§. 1 und 3: in Siebenbürgen: 2. Juli 1853, §. 2. — Raupen.

Vogelfang, ſ. Raupen: G. 16. Juni 1838 u. ſ. w. — Urproduction: V. vom Jahre 1504.

Volksſänger bedarf einer Licenz: V. 29. Dec. 1851 1006

Volksſchule iſt durch volle ſechs Jahre zu beſuchen 1006

Volkswirthſchaft, ſ. National-Oekonomie.

Volkszählung hat den Bevölkerungsſtand des Reiches zu ermitteln: Kaiſ. V. 23. März 1857 1013

Vollhufigkeit, ſ. Pferdezucht: V. 4. März 1845 und 13. Mai 1846.

Vollzug, ſ. Zwangsverfahren.

Vorbrechen, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 52.

Vorbach, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 15.

Vorbernberg, ſ. Specialſchulen: M. 21. Sept. 1848.

Vorderräder, ſ. Straßenpolizei in Ungarn: §. II., Z. 5.

Vorfahren, ſ. Ahnen. — Ahnenprobe.

Vorfahren im Fahrzeuge, ſ. Straßenpolizei in Steiermark: V. 27. Mai 1824; in Ungarn: §. I., Z. 8; in Kroatien: §. 36. — Strompolizei in Steiermark: M. 18. Jänn. 1856, §. 12.

Vorführungsbefehl, ſ. Zwangsverfahren: K. V. 20. April 1854, §. 9.

Vorhäupter der Felder, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 18.

Vorkauf, ſ. Marktordnungen, Allg.: H. 5. und 22. Juni 1805.

Vorladung, ſ. Auswanderung: §§. 26, 27, 29. — Zwangsverfahren: Kaiſ. V. 20. April 1854, §. 9.

Vormund, ſ. Auswanderung: §§. 17, 33. — Baupolizei: M. 2. Sept. 1856, §. 2. — Freiwillige.

Vornamen, ſ. Civilſtandsregiſter: G. 20. Nov. 1840.

Vorrechte des Adels, ſ. Adel; A. h. E. 6. Feb. 1838.

Vorſchuß iſt im Termine hereinzubringen 1022

Siehe Beſoldungsvorſchuß. — Dienſttaxen, R. zum §. 176. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 39. — Quittung: G. 24. Nov. 1835. — Taggeld: G. 13. Oct. 1852.

Vorſichtsimpfung, ſ. Kuhpocken: G. 4. Dec. 1841.

Vorſpann gebührt nur im Dienſte 1023

Siehe Geſundheitspolizei: G. 26. März 1813. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 8. — Wundarzt: H. 16. Nov. 1838.

Vorſprungsbach, ſ. Plachen. — Vorbach.

Vorüberziehendes Wild, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786. §. 4.

Vorzüge, ſ. Vorrechte. — Auswanderung: §. 10, lit. b). — Militärſubarendirung: G. 28. Aug. 1817.

Waadt (Canton in der Schweiz), ſ. Aargau.

Waaren, ſ. Borgung.

Waarenballot iſt kein heraldiſches Zeichen, ſ. Adelsanmaßung: H. 26. Juli 1833, Z. 13736.

Seite

Wache, ſ. Forſtgeſetz: §§. 53 bis 58. — Jagdgeſetze: M. 2. Jänn. 1854. — Militärwache.

Wachszieher ſind conceſſionirt: ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 80.

Wachtmeiſter, ſ. Feldwebel.

Wächter, ſ. Rinderpeſt: G. 17. April 1830.

Wägenaufſtellung, ſ. Auffahrtplatz. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 45. — Wirthshäuſer.

Wände, ſ. Feuerordnung für das offene Land: §. 51. — Ueberſchwemmung: H. 30. April 1823.

Wärter. — Wartleute, ſ. Viehwärter.

Wärterperſonale, ſ. Proviſion: H. 23. Aug. 1823.

Wäſcheaufhängen, ſ. Reinlichkeitspolizei: V. 29. Sept. 1856, §. 15.

Wäſcherin iſt ein Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Waffenbeſitz, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 8 bis 13.

Waffenerzeugung, ſ. ebenda: §§. 4 bis 7.

Waffengeſetz. Waffen dürfen nur unter gewiſſen Bedingungen beſeſſen und getragen werden 1029
Siehe Alterthümer: H. 5. März 1812. — Forſtgeſetz: §. 54. — Jagdwaffen. — Hauſirhandel: §. 12, lit. m).

Waffenhändler, ſ. ebenda: §§. 10 u. 11.

Waffenpaß, ſ. Jagdgeſetze: ſpec. in Mähren: 13. Mai 1853. — Kreisbehörde: §. 32, lit. h). — Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 17 bis 27; M. 29. Jänn. 1853, §§. 1, 4, 7 bis 9.

Waffenpaſſesüberlaſſung, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §. 26.

Waffenſendung. — Waffentransport. — Siehe Waffengeſetz: M. 29. Jänn. 1853, §§. 6 bis 9; Kgs. M. 2. April 1853, §. 3.

Waffentragen, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §§. 14 bis 26, 36, 39, 40, 41.

Waffenübungsplätze, ſ. Militäreinquartirung: §. 38 c).

Wage, ſ. Maaß und Gewicht.

Wagen, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §§. 33, 40, 41, 44, 45. — Wägenaufſtellung.

Wagenclaſſe, ſ. Taggeld: F. M. 10. März 1849.

Wagen- oder Kaleſchengeld gebührt den Beamten bei Dienſtreiſen 1041
Siehe Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 5.

Wagenreparaturpauſchale, ſ. Wagen- oder Kaleſchengeld: A. h. E. 6. Aug. 1822.

Wagner, ſ. Gottesdienſt: P. 10. Nov. 1773, §. 13. — Handels- und Gewerbegeſetz für Ungarn: §. 80.

Wagſcheid, ſ. Straßenpolizei in Kroatien: §. 46.

Wahnſinnige, ſ. Irrenanſtalt.

Wahrſagerei, ſ. Zauberei.

Waidhofen an der Thaya, ſ. Hauſirhandel: §. 17 a).

Seite

Waisen, s. Beamtenswaisen. — Civilstandsregister: G. 22. Juni 1839.
Waisenpension, s. Pension: R. zum §. 8; und Pensionsbeitrag.
Waisenprovision, s. Provision: Hskmrd. 31. Aug. und 29. Nov. 1832; F. M. 9. Nov. 1850.
Walachei, s. Reisepaß A): M. 6. April 1850; und B. in Siebenbürgen: 30. Nov. 1855, §§. VII bis IX.
Waldanlage, s. Eisenbahn: Kais. V. 16. Nov. 1851, §. 99.
Waldauslichtung, s. Forstgesetz: R. zum §. 4. — Straßenpolizei in Ungarn: §. I, Z. 3; in Kroatien: §. 28. — Strompolizei in Mähren: §§. 5, 6, 18; in Galizien: §. 24.
Waldbott-Bassenheim, s. Gräfliche Häuser.
Waldbrand (in Kroatien und Dalmatien) 1041
Siehe Forstgesetz: §§. 44 bis 49. — Landesbauarbeiten in Ungarn: V. 14. Febr. 1851, §. 15 u. s. w.
Waldburg, s. Fürstliche Häuser.
Waldbesolation, s. Waldverwüstung.
Waldeck-Pyrmont, s. Gräfliche Häuser.
Waldfrevel, s. Forstfrevel. — Waldordnung für Ungarn: §. 7; für Siebenbürgen: §§. 4 und 5, 7 bis 11, 13 und 14 u. s. w.
Waldfrüchte. — Waldgras. — Waldobst, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 5 und 6.
Waldhammer, s. Forstgesetz: §. 15.
Waldhütte, s. Volkszählung: Kais. V. 23. März 1857, §. 6.
Waldmantel, s. Forstgesetz: §. 5.
Waldordnung in Ungarn und in Siebenbürgen 1042
Waldproducte, s. Forstproducte.
Waldschadenersatz. — Waldschadenersatztarif, s. Forstgesetz: §§. 72 bis 76. — Waldordnung in Siebenbürgen: §§. 7, 9, 13, 14; und H. 6. Juni 1832.
Waldschnepfen, s. Schnepfen.
Waldservitut, s. Einforstung. — Holzungsrecht.
Waldstreckenablösung, s. Reichsstraße, Allgemeines: NB. zum H. 11. Oct. 1821.
Waldverwüstung, s. Forstgesetz: §. 4. — Waldordnung für Ungarn und für Siebenbürgen.
Waldvögel, s. Raupen: G. 16. Juni 1838 u. s. w.
Waldweide, s. Forstgesetz: §. 10. — Waldordnung für Ungarn und Siebenbürgen: §. 7.
Waldzucht, s. Forstgesetz. — Waldordnung für Ungarn und Siebenbürgen.
Wallfahrerzüge, s. Reisepaß A): V. 18. Jänn. 1853.
Wallis (Canton in der Schweiz), s. Aargau.
Wallmoden-Gimborn, s. Gräfliche Häuser.
Wanderbuch vertritt die Kundschaft und den Paß 1046
Siehe Militärreserve: §. 11. — Reisepaß B); V. in Tirol 27. Oct. 1850.

Seite

Wanderjahre, s. Kreisbehörde: §. 31, lit. b).

Wappen, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838; H. 4. Dec. 1846, §§. 1 und 3. — Adelsanmaßung: H. 2. Nov 1827, §. 1 und H. 26. Juli 1833. — Miethkutscher: H. 16. Juni 1835.

Wappenbrief, s. Adelsdiplom.

Warasdiner (Insassen) sind begünstigt, s. Hausirhandel: R. zum §. 17, lit. f).

Wartung des Viehes (schlechte), — s. Dienstbotenordnung für das Krak. B. Gebiet: §. 28, 5.

Waschhaus, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 7.

Wasen, s. Teichpolizei in Galizien: §. 15.

Wasenmeister haben ihre Aasgruben abseitig anzulegen 1049
Siehe Fleischer: H. 14. Sept. 1818. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80. — Hunde: M. 23. Mai 1854, §. 4.

Wasser, s. Trinkwasser, und die hier nachfolgenden Schlagwörter bis „Wasserzufluß".

Wasserableitung, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 16.

Wasserbaubeamte. — Wasserbauingenieur. — Siehe Strompolizei in Galizien: §§. 1, 6, 19, 20, 35, 37 und 40.

Wasserbauten, s. Strompolizei in Galizien: §. 14. — Urproduction: Handels-M. 5. Oct. 1848. — Wasserwerke.

Wasserdruck, s. Teichpolizei in Galizien: §. 3.

Wassereimer sind am füglichsten aus Hanf anfertigen zu lassen . . 1049
Siehe Feuerordnung für Städte §. 47.

Wassergefälle sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen verliehen werden 1049

Wassergefäße, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 34.

Wassergeflügel, s. Jagdgesetze, spec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 2.

Wasserkanne zum Feuerlöschen, s. Wassereimer.

Wasserleitung soll aus gußeisernen Röhren hergestellt werden . . 1050
Siehe Urproduction: Ital. Ges. 20. April 1804.

Wassermenge, s. Teichpolizei in Galizien: §. 5.

Wassermesser, s. Strompolizei in Steiermark: M. 18. Jänn. 1856, §§. 3 und 4 u. s. w.

Wassermühle, s. Mühlordnung.

Wasserpflanzen, s. Teichpolizei in Galizien: §. 14.

Wasserpolizei, s. Mühlordnung. — Schiffmühlenstatut. — Strompolizei. — Teichpolizei. — Wasserwerke.

Wasserriesen, s. Forstgesetz: §. 25.

Wasserrübe, s. Urproduction: G. 27. April 1831.

Wasserschaff, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 38.

Wasserschierling, s. Gesundheitspolizei: H. 5. Jänn. 1797.

Wasserspannung, s. Teichpolizei in Galizien: §§. 4, 11 und 17.

Wasserstand, s. Teichpolizei in Galizien: §§. 3, 5, 17.

Wasserstraße, s. Strompolizei. — Vereine: §. 2 d).

Seite

Waſſerſucht der Schafe, ſ. Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §. 46.
Waſſertaufe, ſ. Civilſtandsregiſter: H. 27. April 1812.
Waſſerüberfuhrbefugniſſe, ſ. Ueberfuhr. — Waſſergefälle.
Waſſervorrath, ſ. Feuerordnung für Städte: §. 37; für das offene Land: §. 32.
Waſſerwehre. — Waſſerwehrdurchläſſe, ſ. Wehre. — Wehrdurchläſſe.
Waſſerwerke. Grundſätze über das Verfahren bei Waſſerbauten . . 1051
Siehe Forſtgeſetz: §§. 34 und 35. — Strompolizei in Böhmen, allgem.: V. 28. März 1835, §. 9. — Teichpolizei in Galizien.
Waſſerzufluß, ſ. Teichpolizei in Galizien: §§. 4 und 14. — Ueberſchwemmung: H. 30. April 1823, §. 6.
Weber ſind conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80.
Wechſelordnung in der Ausſchrottung iſt verboten, ſ. Fleiſcher: H. 7. April 1821.
Wechsler, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 22.
Weggeld, ſ. ebenda: §. 34, Z. 4.
Wegweiſer, ſ. Kreisſtraße: V. 13. Aug. 1834. — Straßenpolizei in Ungarn: §. II, Z. 4. — Militäreinquartirung: §§. 14, 26 u. 33.
Wehmutter, ſ. Hebamme.
Wehrdurchläſſe, ſ. Strompolizei in Böhmen: H. 17. Nov. 1783 und G. 21. April 1838.
Wehre, ſ. Mühlordnung: §. 1. — Teichpolizei: §§. 13 und 16.
Wehrpflicht: A) Allgemeine Verpflichtung 1063
„ B) Vorführung der Pflichtigen vor die Aſſentcommiſſion 1069
„ C) Maaßregeln gegen die Umgehung der Wehrpflicht . 1078
Siehe Militärreſerve: P. 31. Juli 1852; und insbeſondere: §. 6.
Wehrüberfallſchweller, ſ. Teichpolizei: §. 18.
Weiberproviſion, ſ. Proviſion: Hfkmrd. 17. April 1832 und 3. Aug. 1844.
Weiberverzicht (Revers) ſoll nach einem Muſter verfaßt werden . 1080
Weidegeld, ſ. Judenordnung für Galizien: §. 34, Z. 4.
Weiden, ſ. Eiſenbahn: Kaiſ. V. 16. Nov. 1851, §§. 97 bis 100. — Viehweide.
Weidenbäume. ſ. Straßenpolizei in Oeſterreich: H. 22. März 1800. — Waldordnung für Siebenbürgen: 1811, XXXIV., §. 12.
Weidengeſtripp ſoll gepflanzt werden, ſ. Strompolizei in Galizien: §§. 30 bis 46. — Waſſerwerke: V. 26. Aug. 1819.
Weidenzeiſig iſt zu ſchonen, ſ. Raupen: V. 27. April 1855.
Weiderecht, ſ. Viehweide: 24. März 1819, und 13. Jänn. 1820.
Weidevieh, ſ. Forſtgeſetz: §. 10.
Weimarſche Regierung, ſ. Fuhrleute: H. 21. Jänn. 1842.
Wein ausländiſchen Urſprungs, ſ. Controlpflichtige Gegenſtände.
Weinausſchank im Freien, ſ. Buſchenſchank. — Weine. — Weingarten.
Weinbau, ſ. Urproduction: V. vom J. 1504. — Weingarten.

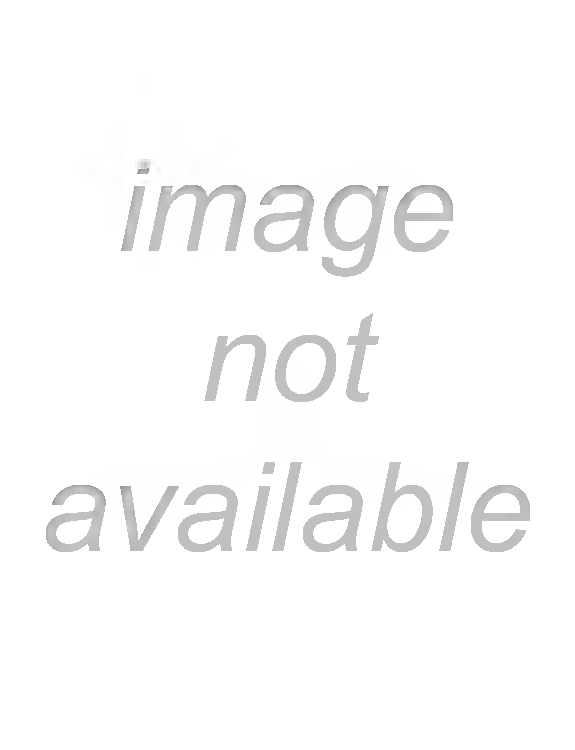
image
not
available

Seite

geſetz: R. zum §. 12, d. i. M. 6. März 1850. — Gottesdienſt: P. 22. Febr. 1856. — Judenordnung (ſ. R. Oeſterr.). — Marktordnungen: P. 21. Oct. 1782 u. ſ. w. — Reiſepaß B): M. 14. März 1851. — Staatsrennpreiſe. — Ueberſchwemmung: V. 22. Dec. 1851.

Wieſen, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §§. 13, 16. — Viehweide: NB. zum H. 24. März 1819.

Wieſenvögel, ſ. Raupen: G. 16. Juni 1838 u. ſ. w.

Wildbad-Gaſtein, ſ. Gaſtein.

Wildbahn, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Feb. 1786, §§. 1, 5, 18, 25.

Wildcultur, ſ. Wildzucht.

Wilde Ehe iſt anzuzeigen, ſ. Zucht: G. 9. Oct. 1812.

Wildenten, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 1.

Wilder Lattich iſt ein Giftkraut, ſ. Dürrkräutler.

Wildfrevel, ſ. Jagdgeſetze: P. 7. März 1849, §. 10.

Wildpret darf zu jeder Zeit verkauft werden (H. 11. Febr. 1842) . 1084

Wildprethändler. — Wildprethandel. — Siehe Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 4. Maaß und Gewicht: V. in Ungarn 15. Mai 1854, §. 4. — Straßenpolizei (in Oeſt.): V. 11. Oct. 1820.

Wildſchaden, ſ. Jagdſchaden.

Wildſchütz, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §§. 20, 21, 25.

Wildſchweine, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 3; ſpec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 2 a).

Wildtauben, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Tirol: V. 11. März 1854, §. 1; und in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 2.

Wild wachſende Naturproducte, deren Einſammlung, ſ. Forſtproducte.

Wildzucht, ſ. Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 11; ſpec. in Siebenbürgen: V. 2. Juli 1853, §. 4.

Wilhering, ſ. Strompolizei in Oberöſterr.: V. 18. März 1847.

Windbeſchädigung, ſ. Forſtgeſetz: §. 5.

Windbüchſen ſind verboten, ſ. Waffengeſetz: P. 24. Oct. 1852, §. 2.

Windhund, ſ. Jagdgeſetze, ſpec. in Ungarn: V. 28. Nov. 1855. — Urproduction: V. 1504.

Windiſchgrätz, ſ. Fürſtliche Häuſer.

Windmantel, ſ. Forſtgeſetz: §. 5.

Windmühle, ſ. Mühlordnung: R. zum §. 15. — Trinkwaſſer.

Winkelmärkte, ſ. Marktordnungen, Allg.: V. 6. Mai 1791.

Winkelſchreiber ſollen gemieden werden (G. 21. Jänn. 1775) . . 1085

Wintertaufen ſollen angemeſſen vorgenommen werden 1086

Wippelhaftes Getreide, ſ. Mühlordnung: §§. 12 und 17.

Wirbel, ſ. Strompolizei in N. Oeſt.. V. 4. Mai 1844.

Wirkung (einhaltende), — ſ. Recurs.

Wirth, ſ. Faſtengebot. — Geſundheitspolizei: 18. Febr. 1832. — Ge-

werbe: H. 16. Oct. 1845. — Maaß und Gewicht: V. in Galizien 16. April 1856, §. 10.

Wirthschaft, s. Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: §§. 26, 30, Z. 1 und 3. — Grundbesitz II. — Wehrpflicht A).

Wirthschaftsgebäude, s. Feuerordnung für das offene Land: §§. 38 und 39.

Wirthshäuser sollen während des Gottesdienstes nicht besucht werden u. s. w. 1086

Siehe: Auffahrtplatz. — Straßenpolizei in Böhmen: H. 7. März 1834; in Kroatien: §. 11, Z. 3 a). — Zwangsverfahren: Kais. V. 20. April 1854, §. 11.

Wissenschaftliche Vereine, s. Gelehrtenverein. — Vereine: §. 2 a).

Witwe, s. Apotheker: H. 27. Nov. 1843. — Auswanderung: §. 20. — Beamtenswitwe. — Buchdruckerei: §. 7. — Civilstandsregister: G. 22. Juni 1839. — Geheimer Rath. — Handelsbefugniß: G. 28. Febr. 1835 und Handels-M. 4. Dec. 1853. — Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 21, 85 und 86. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 13.

Witwenpension, s. Pension: R. zum §. 8.

Witwenprovision, s. Provision: Hfkmrd. 17. April 1832 und 3. Aug. 1844; 29. Nov. 1832, und F. M. 9. Nov. 1850.

Witwer, s. Judenordnung für Galizien: R. zum §. 13.

Wobranizen, s. Grundbesitz: II. Abth. A).

Wochenmarkt, s. Gottesdienst: P. 10. Nov. 1773, §§. 3 und 4. — Jahrmarktpolizei: H. 3. April 1828. — Kreisbehörde: §. 31 a). — Marktordnungen. Allg. Handels-M. 13 Juli 1856.

Wohlfeilheitspolizei bezielt die möglichste Freigebung des Verkehrs mit Lebensmitteln 1089

Wohlthätigkeitsanstalten untertheilen sich in:

I. Anstalten zur gänzlichen Abwendung von Armuth und Elend.

1. Einrichtungen, die zur Erhaltung der bisherigen Arbeit dienen, sind: Werkhäuser, Industriemagazine und Waarenbestellungen auf öffentliche Kosten.

2. Handelt es sich davon, eine neue Art von lohnender Arbeit an die Stelle einer aus irgend einem Grunde werthlos und ungesucht gewordenen zu setzen, so kann durch die Eröffnung von unentgeltlichen Unterrichtsanstalten viel Gutes gestiftet werden für passende Arbeiten, z. B. Spitzenklöppeln, feine Korbarbeiten, Strohflechten u. s. w. Ein zweites Mittel ist die Beschäftigung bei öffentlichen Bauten.

3. Ein häufiger Grund gänzlicher Verarmung ist, daß es einem wenig Vermöglichen an einem kleinen Capitale fehlt, welches ihm die Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses oder die Uebersetzung eines Unglücksfalles möglich machen würde. Die gewöhnlichsten Vorkehrungen sind Krankencassen, Leichencassen und Beiträge zu

Seite

Wochenbetten. Seltener sind eigens errichtete Creditanstalten (auch Bürgerrettungshäuser oder Anstalten genannt).

4. Eine sehr häufige Ursache großen Elends ist das Erlöschen der persönlichen Arbeit- und Verdienstfähigkeit. Hier sind Anstalten, die zur Erwerbung der verschiedenen Arten von Einkommen oder Besitz führen sollen, aller Beachtung und Unterstützung werth: Sparcassen, Lebensversicherungsvereine, Witwen- und Waisencassen.

II. Anstalten zur Unterstützung Dürftiger und Unglücklicher.

Einerseits ist es nöthig, das eigentliche Gesindel in Zwangsarbeitshäuser zu bringen. Andererseits muß wo möglich die Uebernahme in gänzliche Verpflegung vermieden werden, theils weil diese zu viel kostet, theils weil ein Emporarbeiten zu erneuerter, eigener Selbstständigkeit aus solchem Zustande gänzlicher Pflege kaum denkbar ist. Ein dritter Grundsatz ist, daß in der Regel kein baares Geld gegeben werden darf. Daher:

1. Anstalten zur Unterstützung von Hausarmen mit der unentgeldlichen oder sehr erleichterten Lieferung von Hauptlebensbedürfnissen;

2. Unterstützung völlig Hilfloser, d. i. Kinder (Findelanstalten, Krippen- und Kleinkinderwartanstalten, und Waisenversorgungsanstalten); Gebrechlicher (Versorgungshäuser, Hospitäler, Armenhäuser, Pfründhäuser ꝛc., Invalidenhäuser); Kranker (öffentliche Krankenhäuser; barmherzige Schwestern).

Wohlthätigkeitsanstalten werden aus dem Staatsschatze unterstützt 1091

Wohngebäude, s. Numerirung.

Wohngemach, s. Militäreinquartirung: Kais. V. 15. Mai 1851, §. 21, Z. 10.

Wohnsitz, s. Oesterreichische Staatsbürgerschaft. — Dienstbotenordnung für das Krakauer V. Gebiet: § 29, Z. 4.

Wohnungsveränderung, s. Reisepaß C): 2tes M. 15. Febr. 1847, §. 1.

Wohnzimmer, s. Ueberschwemmung: H. 30. April 1823, §. 1.

Woiwodschaft (Serbische), s. Dienstbotenordnung: V. 12. April 1854. — Feuerordnung: 12. April 1854. — Handels- und Gewerbe-Ges. — Judenordnung.

Wolf kann durch Krähenaugen vergiftet werden 1092

Siehe: Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 3. — Raubthiere.

Wolfsbeere, s. Gesundheitspolizei: V. 13. Sept. 1795.

Wolfsgruben, s. Jagdgesetze: P. 28. Febr. 1786, §. 6. — Raubthiere: C. 10. Juli 1788, §. 5.

Wolfskirsche, s. Gesundheitspolizei: V. 14. Nov. 1793.

Wolfsmilch ist ein Giftkraut, s. Dürrkräutler.

Wolkenbruch, s. Teichpolizei: §. 3. — Ueberschwemmung: V. 24. Jänn. 1797.

Wolle, s. Handelsbefugniß: V. 3. März 1856. — Judenordnung für Galizien: R. zum §. 35. — Schafwolle.

Seite

Wortmann, ſ. Städteweſen in Siebenbürgen: Reg. P. vom Jahre 1805.
Würden, ſ. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838.
Würger. — Würgſchlecker. — Siehe Schießſtandsordnung: §. 25.
Würtemberg, ſ. Auswanderung: R. zum §. 3. — Hauſirhandel: M. 7. Juni 1851. — Krämereibefugniß: G. 24. Auguſt 1836.
Wundarzt (Gremialordnungen, Rechte und Pflichten) 1093
Siehe: Apotheker: M. 22. Dec. 1854. — Arzt: 24. April 1827, §§. 1 und 2.: H. 17. Mai 1827; 27. Jänn. 1829; Hfkmrd. 9. Juni 1832; Hfkmrd. 28. Sept. 1837. — Feuerordnung für Städte: §. 56. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §. 80. — Judenordnung für Galizien: §. 22 u. R. zum §. 31. — Reiſepaß, A): A. h. E. 1. Mai 1841. — Taggeld: M. 11. März 1856. — Univerſität: 3. Abth.
Wurm. — Wurmkrankheiten, ſ. Rotzſeuche: 12. Oct. 1852. — Viehſeuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 47, 48 und 51.
Wurmbiskotten oder Wurmbiscuit, ſ. Geſundheitspolizei: H. 16. April 1840.
Wurmbrand, ſ. Gräfliche Häuſer.
Wurſtmacher, ſ. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- und Gew.-Geſ. für Ungarn: §§. 80 und 82. — Maaß und Gewicht: V. in Ungarn: 15. Mai 1854, §. 4.
Wurzelausgraben ohne Zuſtimmung des Waldeigenthümers iſt ein Forſtfrevel, ſ. Forſtgeſetz: §. 60, Z. 5.
Wurzelholz, ſ. Forſtgeſetz: §. 15.
Zählungsbuch, ſ. Volkszählung: Kaiſ. V. 23. März 1857, §§. 37 und 38.
Zäune, ſ. Heckenzäune. — Jagdgeſetze: P. 28. Febr. 1786, §. 12. — Straßenpolizei in Kroatien: §. 17. — Strompolizei in Galizien: §. 10. — Teichpolizei: §. 13.
Zahlungsbogen ſelbſt der Penſioniſten u. dgl. darf nicht verſetzt werden 1097
Siehe: Beſoldungsbogen.
Zahlungsunfähigkeit der Partei, ſ. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 26.
Zahnarzneikunde ſoll nicht durch Zahntechniker ausgeübt werden, ſ. Zahntechniker.
Zahnarzt, ſ. Wundarzt: St. H. C. 13. Dec. 1845, Z. 8755.
Zahntechniker ſind blos zur Verfertigung künſtlicher Zähne und Gebiſſe berechtigt (M. 25. Feb. 1849) 1097
Zapfen, ſ. Nadelholzſamen.
Zauberei ſoll hintangehalten werden (V. 5. Nov. 1776) 1097
Zaunrüben iſt ein Giftkraut, ſ. Dürrkräutler.
Zaunſchlüpfer ſoll geſchont werden, ſ. Raupen: V. 27. April 1855.
Zaunthüre, ſ. Straßenpolizei in Siebenbürgen: §. VII.
Zeche, ſ. Zucht: V. 29. Dec. 1852 u. 19. März 1856.

Seite

Zehent, ſ. Judenordnung in Galizien: §. 34, Zahl 3. — Weingarten: V. 5. Dec. 1856.

Zehrgeld, ſ. Tagſchreiber. — Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 14. 17 bis 20, 27.

Zehrungsbeiträge der mindern Beamten und Diener 1098

Zehrungskoſten, ſ. Rinderpeſt: H. 8. Nov. 1832. — Taggeld.

Zeichen, ſ. Einfache Zeichen.

Zeitbuch ſoll in bedeutenderen Orten aufgelegt werden: V. in Böhmen 31. Aug. 1835, Z. 5952 1098

Zeitſchrift. — Zeitung. ſ. Periodiſche Druckſchrift.

Zeitungsinſerat, ſ. Anzeige.

Zerſchlägelung, ſ. Reichsſtraße: V. in Galizien 24. Mai 1852.

Zerſtückung, ſ. Forſtgeſetz: §. 21. — Grundbeſitz.

Zeugdrucker ſind conceſſionirt, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn. §. 80.

Zeugen, ſ. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838; zweite R. — Civilſtandsregiſter: H. 27. Juni 1835. — Dienſtbotenordnung ſ. das Krakauer V. Gebiet: §. 15. — Zwei Zeugen.

Zeugniß, ſ. Adel: A. h. E. 6. Feb. 1838, zweite R.; H. 4. Dec. 1846, §. 2. — Armuthzeugniß. — Arzt: H. 17. Mai 1827. — Auswanderung: R. zum §. 3. — Beſoldungsvorſchuß: Hfkmrd. 7. Nov. 1816. — Dienſtzeugniß. — Handelsbefugniß: H. 29. Mai 1792, u. St. H. E. 16. Juli 1841 u. G. 1. Juli 1854. — Judenordnung für Galizien: §. 3; J. O. für Mähren: R. zum §. 8. des P. 13. Feb. 1782.

Zeugſchmiede ſind conceſſionirt, ſ. Handels- u. G.-Geſ. für Ungarn: §. 80.

Ziegelbrenner. — Ziegelſtreicher iſt ein Polizeigewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.

Ziegelbrennereien, ſ. Baupolizei: G. 26. Juni 1812. — Kreisbehörde: §. 31 a). — Strompolizei in Galizien: §. 29. — Ziegelmaß.

Ziegeldecker, ſ. Feuerordnung für Städte. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Geſ. für Ungarn: §§. 80 u. 82.

Ziegelmaß wird in verſchiedenen Kronländern vorgeſchrieben . . . 1098

Ziegelöfen, ſ. Reiſepaß C.): zweites M. 15. Feb. 1857, §. 5.

Ziegen, ſ. Forſtgeſetz: R. zum §. 10. — Waldordnung für Ungarn u. für Siebenbürgen: §. 7.

Ziegenfleiſch, ſ. Kälbernes.

Ziegenhirt, ſ. Forſtgeſetz: R. zum §. 10.

Ziehpfad, ſ. Hufſchläge.

Zieler, ſ. Schießſtandsordnung für Tirol: §. 22.

Zigeuner ſollen ihr Herumſtreichen aufgeben 1104
Siehe Reiſepaß A): Ukas 15. Sept. 1856.

Zillen, ſ. Handels- u. Gew.-Geſ. f. Ungarn: §. 4. — Strompolizei. — Ueberfuhr.

Zimentirung und Zimentirungsanſtalten, ſ. Maaß und Gewicht.

Zimmerhunde, s. Hunde: M. 28. Mai 1854, §. 4.
Zimmerleute. — Zimmermeister. — Siehe Feuerlöschordnung für Städte: §§. 51, 54; s. d. off. Land: §. 43. — Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809. — Handels- u. Gew.-Ges. s. Ung. §§. 80 u. 82.
Zinge, s. Urproduction: V. 22. Sept. 1795.
Zinkeindeckung, s. Baupolizei: H. 7. Mai 1829.
Zinn, s. Gefrornes.
Zinnblättchen, s. Mineralwässer: M. 26. März 1852, §. 2.
Zinngießer sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. s. Ungarn: §. 80.
Zinsedelleute in Galizien, s. Adelige des untersten A. Grades.
Zipser Städte, s. Städtewesen in Ungarn.
Zirkelschmiede sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. s. Ung.: §. 80.
Zohl, s. Hausirhandel: R. zum §. 16.
Zollbedienstete, s. Strompolizei in Oberösterr.: 2. Dec. 1851, Art 14.
Zopfende, s. Teichpolizei: §. 7.
Zucht soll sorgsam gepflegt werden (H. 9. Juli 1807 u. s. w.) . . . 1107
Siehe Dienstbotenordnung für das Krak. V. Gebiet: §. 29, Z. 2.
Zuchtprämien, s. Thierzuchtprämien.
Zuchtthiere. — Zuchtvieh, s. Rinderpest: G. 15. Juni 1837.
Zucker. — Zuckerwerk, s. Hausirhandel: §. 12 c).
Zuckerbäcker, s. Gesundheitspolizei: M. 19. Sept. 1848. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 80.
Zuckererzeugung. — Zuckerraffinerien, s. Handels- u. Gew-Ges. für Ungarn: §. 80. — Reisepaß C): M. 15. Feb. 1857, §. 5.
Zuckermehl. — Zuckerraffinat. — Zuckersyrup, s. Controlpflichtige Gegenstände.
Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und andern mineralischen Stoffen, s. Forstgesetz: §. 60, Z. 6.
Zünder. — Zündschwämme. — Zündwaaren, s. Reibzündwaaren.
Zündhölzchen, s. Handelsbefugniß: NB. zum H. 29. Mai 1792. — Reibzündwaaren.
Zündhölzchenfabriken, s. Gesundheitspolizei: H. 3. Sept. 1846.
Zündwaarenerzeuger sind concessionirt, s. Handels- u. Gew.-Ges. s. Ungarn: §. 80.
Zürich (Canton u. Cantonshauptstadt in der Schweiz), s. Aargau.
Zug (Canton in der Schweiz), s. Aargau.
Zulage, s. Besoldung: F. M. 14. Juli 1852. — Personalzulage.
Zugheuschrecke, s. Heuschrecken.
Zugknecht, s. Reisepaß A): M. 15. Mai 1855.
Zunftordnungen gelten blos für die legal bestehenden Zünfte . . 1111
Siehe Handels- u. Gew.-Ges. s. Ungarn: §§. 110 bis 192.
Zungenkrebs, s. Viehseuche: H. 13. Nov. 1834, §§. 20 u. 21.
Zur ungetheilten Hand, s. Dienstbotenordnung s. das Krak. V. Gebiet: §. 33.

Seite

Zurücklegung eines Gewerbsbefugnisses, s. Gewerbe: B. 25. Dec. 1851.
Zusammenlegung der Gründe, s. Commassation.
Zuständigkeitsgemeinde, s. Schubordnungen, spec. für Steiermark: M. 27. Nov. 1854; für Siebenbürgen: §. 14.
Zustellung ist durch die zuständige polit. Behörde oder durch die Post zu bewirken 1112
Siehe Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 21, 24, 30.
Zustellungsgebühren, s. Taggeld: M. 3. Juli 1854, §§. 14, 21 bis 23, 27, 30; M. 16. Sept. 1856.
Zwangsarbeitshaus empfängt die Müssiggänger u. s. w. 1112
Zwangspaß ist eine Reiseurkunde mit vorgeschriebenem Reiseziel und Richtung.
Zwangsverfahren wird in politischen Angelegenheiten von den politischen Behörden durchgeführt (Kais. V. 20. u. 25. April 1854) . . 1114
Siehe Taggeld: M. 3. Juli 1854, §. 29.
Zwei Deputirte, s. Bevollmächtigte.
Zwei gleichlautende Erkenntnisse, s. Fastengebot: §. 7. — Handels- u. Gew.-Ges. für Ungarn: §. 212. — Hausirhandel: R. zum §. 4, b. i. Handels-M. 22. Nov. 1852. — Recurs: A. h. E. 23. April 1832. — Reichsstraße: Allg. Kais. V. 3. Jänn. 1851, §. 19. — Schießstandsordnung f. Tirol §. 37. — Tanzmusik: H. 12. Mai 1827, §. 15.
Zweihundert Joch, s. Jagdgesetze, Allgem.: P. 7. März 1849, §. 5.
Zwei hundert Klafter, s. Baupolizei: H. 28. April 1848, Z. 12242.
Zwei Justizräthe, s. Oberlandesgerichtsräthe.
Zwei Klafter von der äußern Kante des Abzugsgrabens, s. Baupolizei: H. 4. Jänner 1827, §. 1.
Zwei Mitglieder des Appellationsgerichts, s. Oberlandesgerichtsräthe.
Zweirädriges Fuhrwerk, s. Straßenpolizei in Kroatien: §. 34.
Zwei Zeugen, s. Adel: A. h. E. 6. Febr. 1838, zweite R. d. i. M. 3. Febr. 1852, Z. 21608. — Dienstbotenordnung für Dalmatien: V. 28. Aug. 1854, §. 1. — Evangelische: M. 30. Jänn. 1849, §. 2. — Quittung: G. 20. Aug. 1833. — Städte in Galizien: C. 13. März 1813, IV. Absch., §§. 3 und 4; V. Absch., §. 7.
Zwetschkenhändler ist ein Polizeigewerbe, s. Gewerbe: Hfkmrd. 2. Mai 1809.
Zwilch, s. Krämereibefugniß: Commerz. H. 20. Febr. 1822.
Zwirn, s. Handels- und Gew.-Ges. für Ungarn: §§. 54 und 55.
Zwirnspitzen sind im Handel freigegeben, ebenda: §. 4.
Zwischenraum, s. Feuerordnung für das offene Land: §. 1. — Marktprivilegiengesuch: H. 28. März 1839.
Zwischenstationen, s. Strompolizei in Steiermark: M. 18. Jänn. 1856, §. 13.
Zwischenweiten, s. Teichpolizei in Galizien: §. 5.

Abſchriften.

H. 18. April 1807, Z. 6132 (H. G. S. XXVIII. 83); G. 8. Mai 1807, Z. 18489.

Wenn von Parteien Abſchriften von Protokollen über ämtliche Commiſſionsverhandlungen verlangt werden, ſo kommt bei derlei Commiſſionsprotokollen überhaupt der weſentliche Unterſchied zu beobachten, ob ſie bloß ämtliche Erhebungen, oder ob ſie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter ſich enthalten.

Von erſteren, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abſchriften; es können aber ſolche von letzteren, welche zugleich als Privatverträge anzuſehen ſind, denſelben auf ihr Verlangen nicht wohl verſagt werden.

H. 31. Dec. 1810; G. 25. Jänner 1811, Z. 2626; Gen. 71. 72. S.

Die Parteien, welche ein oder das andere Aktenſtück in Abſchrift zu erhalten oder einzuſehen benöthigen, haben die Mittheilung oder Bewilligung zur Einſicht bei der Behörde, die es betrifft, anzuſuchen, welche ſodann ordentlich zu entſcheiden hat, ob das Anſuchen zu geſtatten ſei oder nicht.

G. 26. April 1821, Z. 18446 (P. G. S. Nachtragsband 36. S.).

Abſchriften von Urkunden, welche den Hofſtellen zur Begründung ihrer Entſcheidungen vorgelegt werden, müſſen jederzeit von den betreffenden Behörden beglaubigt ſein, weil ganz einfache Abſchriften zu Unterſchleifen Anlaß geben können.

H. 11. März 1842, Z. 5450; G. 9. April 1842, Z. 20963 (P. G. S. XXIV. 194).

Ueber die Frage wegen Zuläſſigkeit der Ausfolgung von Abſchriften der Zeugenverhöre in Adelsſachen an die betreffenden Parteien hat die h. Hofkanzlei folgende Beſtimmung feſtzuſetzen geruht:

Die Verhörsprotokolle zum Beweiſe über Abſtammung mittelſt Zeugen (die Frage über die Zuſtändigkeit des Adels möge von Amtswegen rege geworden ſein, oder es möge ein Anſuchen der Parteien um Anerkennung des Adels vorausgehen) ſind zwar nur ämtliche Erhebungen der politiſchen Behörde zum eigenen Gebrauche derſelben bei ihrer Entſcheidung über die Adelszuſtändigkeit,

daher den Parteien Abschriften davon nach dem Sinne des Hofkanzleidekretes vom 18. April 1807, Z. 6132, im Allgemeinen nicht gebühren, so wie sie ihnen auch zu einem anderweitigen Gebrauche nicht dienen können.

Fällt die Entscheidung der politischen Behörde zu Gunsten des Bittstellers aus, so sichert ihm die hierüber zur Ausfertigung kommende Urkunde seine Adelsrechte, er bedarf keiner weiteren Nebenbehelfe.

Wird dagegen der Adelsanspruch zurückgewiesen, so ist es bedenklich, dem Prätendenten immer die Zeugenprotokolle zu erfolgen.

Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse dieselben den Parteien zur Verhandlung über die Adelszuständigkeit selbst unentbehrlich machen können.

Für solche Fälle, wozu die rücksichtwürdigen Gründe jedoch immer besonders nachgewiesen, und von dem Gubernium anerkannt werden müssen, findet die Hofkanzlei ausnahmsweise die Bewilligung der Ertheilung von derlei Abschriften dem billigen Ermessen der Landesstelle zu überlassen.

Adel.

A. h. E. 6. Febr. 1838; H. 12. Juni 1838, Z. 3255 (H. G. S. LXVI. 230); G. 18. Sept. 1838, Z. 51933 (P. G. S. XX. 438).

Was die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind blos dem inländischen Adel eigen.

Zum genauen Unterschiede werden selbe also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirksamkeit der Hofkanzlei, als der Centraladelsbehörde zugewiesenen Adels sind:

a) das Recht sich des verliehenen Titels, Prädikats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen und des Wappens) zu bedienen, und zu fordern, daß die ersteren den Adeligen auch von Andern beigelegt werden. Hieher gehören auch die, den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels „Durchlaucht" für die Chefs der ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der letzteren *).

*) Das alphabetische Verzeichniß dieser Familien erscheint weiter unten bei dem Hofkanzlei-Präsidialdecrete vom 22. Febr. 1847.

b) Der privilegirte Gerichtsstand. (Hievon ist es seitdem abgekommen).

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gerichte, und in sämmtlichen Erlässen die Titulaturen Herr oder Frau für Individuen des Herrn- oder Ritterstandes *).

d) Genießt der Adel die Militärbefreiung (auch hievon ist es seitdem abgekommen) und

e) die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungs-Instituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer-Truchsessen-Würde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuz-Orden.

Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adeligen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Incolat.

Aus dem letztern fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Reali-

*) In der Bukowina wird dem Adel mit jenem von Galizien eine gleiche Gestalt gegeben (P. 14. März 1787, Z. 5681; Pill. S. Nr. XXX. S. 35).

Der galizische eingeborene Adel der untersten Stufe ist rittermäßig (P. 13. Juni 1775, §. 6. Pill. S. XIII. 100; und A. h. E. 9. Febr. 1830; H. 13. Febr. 1830, Z. 3488; G. 3. April 1830, Z. 16890; P. G. S. XII. 120).

In Fällen der in Verlust gerathenen oder vernachlässigten Taufbücher ist der Beweis der (adeligen) Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise allerdings zulässig (H. 3. Aug. 1804, Z. 13431; G. 31. Aug. 1804, Z. 34780).

Wenn Jemand bei einem Kreisamte um ein Zeugniß ansucht, daß er wirklich derjenige sei, den die Urkunden betreffen (G. 27. Juni 1806, Z. 24688), so wird die Ausfertigung des Legitimationszeugnisses durch die erlangte Bestätigung des zu erweisenden Umstandes aus den übereinstimmenden Aussagen mindestens zweier unbedenklicher Zeugen bedingt (M. 3. Febr. 1853, Z. 21608; G. 18. Febr. 1853, Z. 25536).

täten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die, in den einzelnen Provinzen bestehenden Landwürden und Erbämter bewerben zu dürfen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815, I. Theil, §. 1, 2, 3, bei den Central- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes *).

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolates in den österreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adeligen erworben werden.

i) Die Errichtung von Familien-Fideikommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden; endlich

k) ist der ansäßige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminalbeisitzer verwenden zu lassen **).

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte ***), und der ausländische Herrn- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel zu statten †).

e) Ausländische Adelige können am a. h. Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten,

---

*) Die Einberufung der Centralcongregationen und der Wiederbeginn der Wirksamkeit derselben wird angeordnet (Kais. Vdg. vom 15. Juli 1855; A. R. G. XXIX. 130).

**) Durch das neue Strafgesetz vom J. 1852 aufgehoben.

***) Auch dieses änderte sich mittlerweile.

†) Hievon ist es seitdem abgekommen.

allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel, oder die österreichische Staatsbürgerschaft *).

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft **) nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in der Frage.

Es handelt sich demnach um Landes-Insassen, um Angehörige Oesterreichs.

---

*) In diese Stelle wurde die A. h. E. 2. März 1833; H. 16. April 1833, Z. 7039 aufgenommen.

**) Der Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde ursprünglich in folgenden §§. des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellt:

§. 28. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

§. 29. Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

§. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

§. 31. Durch die bloße Innehabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansäßigkeit in einem Lande dieser Staaten wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Diese §§. wurden durch nachgefolgte Vorschriften erläutert. Bemerkenswerth für den practischen Gebrauch der politischen Behörden ist nur noch das H. 30. Jän. 1824 (H. G. S. LII. 25), womit die Formel für den — von in die österreichische Staatsbürgerschaft eintretenden Einwanderern abzulegenden Unterthaneid mitgetheilt wurde. —

Bei Anträgen wegen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist sich von den Unterbehörden auch über die politische Haltung des Gesuchstellers auszusprechen (M. 31. Juli 1851, Z. 3876; G. 6. Aug. 1851, Z. 31017).

Man findet

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt, sie haben mithin noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche Adelige liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer immer zugleich den Ausweis des Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten h. Ortes zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht Jemand auch von Seiten der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solcher Individuen von den Regenten ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitiva major) verliehen war.

Es kamen zudem ausländische Adelige nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaat ihr Domicil nehmen, dennoch wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden.

Dieses ist insbesondere in Betreff der Militärofficiere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften, durch den österreichischen Militärdienst, die Staatsbürgerschaft nicht erlangen *).

Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht irgendwo nationalisiren. Diese Kathegorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche österreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem oben Gesagten in Oesterreich beachtet wird.

---

*) In diese Stelle wurde die a. h. E. v. 25. Aug. 1818; H. 29. Sept. 1818, Z. 19735 aufgenommen.

Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit sein, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie, bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen, die a. h. Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1819, Hofkanzleidecret v. 29. December 1819, Z. 40411 und für Salzburg, den Innkreis, und die zurückerworbenen Parcellen des Hausruckkreises durch die a. h. Entschließung vom 5. Mai 1829, Hofkanzleidecret v. 9. Mai 1829, Z. 10823 entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen Reichsvicariats, des Mailänder oder Mantuaner Adels, und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die a. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine anderen Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des *ausländischen* Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische *anerkannt*, und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

Von dieser Hofkanzlei-Verordnung werden die Kreisämter in die Kenntniß gesetzt, um bei allen bei denselben vorkommenden Verhandlungen etwaige unbefugte Adelsanmaßungen, vorzüglich in so fern selbe die unbefugte Anwendung der bloß dem ausländischen Adel zustehenden Rechte auf die Vorrechte des inländischen Adels betrifft, wahrzunehmen, und stets zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

H. 21. Mai 1840 (H. G. S. LXVIII. 218).

Es gibt bekanntlich viele gräfliche Familien, denen in der Primogenitur der Fürstenstand zusteht. Insbesondere sind durch die im Jahre 1814 Statt gefundene Erwerbung mehrerer Provinzen der österr. Adelshierarchie viele Familien zugewachsen, denen der höhere Adelsgrad nur in der Primogenitur zukömmt. Für die politische Verwaltung, welche über unbefugte Adelsprävalirungen zu wachen hat, erscheint es wichtig, eine Evidenz *) über alle Aenderungen zu erhalten, die in adeligen Familien mit denjenigen Personen sich ergeben, welche vermöge ihres genealogischen Verhältnisses den — nur der Primogenitur zukommenden höhern Adelsgrad oder besondern Titel führen.

Um diese Evidenz herzustellen, werden die Abhandlungsbehörden veranlaßt, von jedem einzelnen Falle, in welchem die bei einer adeligen Familie bloß allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe, oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der k. k. Landesstelle die Mittheilung zu machen.

Die Landesstelle hat ihrerseits solche einzelne Mittheilungen zum allenfälligen Amtsgebrauche in Evidenz zu stellen.

H. 7. Nov. 1843 (H. G. S. LXXI. 276).

Die Hofkanzlei hat immer das Verbot der Ausfertigung von Stammbäumen, als selbstständiger Beweisurkunden zur Erprobung von adeliger Abstammung, von Seite der Seelsorger strenge gehandhabt.

So oft solche Stammbäume vorkommen, sind sie nur dann als giltig anzusehen, wenn ihnen die — eine jede einzelne Geburt, Trauung oder Sterbefall nachweisenden legalen Documente beiliegen, weil nur durch diese jene Daten geliefert werden, welche zu einem Erkenntnisse über Filiationsverhältnisse erforderlich sind.

---

*) Analog dieser Evidenzhaltung erfloß Nachstehendes: „Da das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie der Hofkanzlei in Bezug auf die Adelsmatrikel von Interesse ist, so hat die Landesstelle, sobald derselben solche Sterbefälle zur Kenntniß kommen, der Hofkanzlei sie anzuzeigen“ (H. 21. Juni 1832, H. G. S. LX. 178).

A. h. E. 21. Nov. 1846; H. 4. Dec. 1846, Z. 39304; G. 20. Jän. 1847, Z. 77251.

§. 1. Den zwei obern Ständen jener Provinzen, wo es einen abgesonderten Herrn- und einen abgesonderten Ritterstand gibt, wird das ihnen durch P. 31. Mai 1766, §§. III und IV zugestandene Recht, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen zum Behufe der Ahnenproben zu bestätigen, aufrecht erhalten.

§. 2. So lange nichts Anderes angeordnet wird, werden die Stände auch ermächtigt, Bestätigungen über das — einer bestimmten Familie zustehende Incolat, jedoch unter den nachstehenden Vorsichten zu ertheilen.

Wenn es sich darum handelt, Jemanden ein Zeugniß auszustellen, daß derselbe nach Inhalt des bei den Ständen befindlichen und in dem Zeugnisse zu citirenden Actes wirklich das Incolat besitze, so kann ein solches Zeugniß ohne Anstand ausgefertigt werden, dasselbe muß aber mit jenen Förmlichkeiten und Unterschriften versehen sein, welche es als eine von der ganzen Körperschaft der Stände durch das Organ des verordneten Collegiums (oder des ständischen Landesausschusses) ausgegangenen Bestätigung erscheinen lassen.

Demjenigen aber, welcher ein Zeugniß darüber zu erlangen wünscht, daß einer seiner Ascendenten nach dem bei den Ständen befindlichen (und in dem Zeugnisse zu citirenden) Acte das Incolat wirklich erworben hatte, wäre dieses Zeugniß nur dann auszufolgen, wenn der Bittsteller sich über seine eheliche Abstammung von den angegebenen Ascendenten ausweisen kann, und sein Filiationsbeweis von dem Fiscalamte als zureichend anerkannt werden sollte. Die Stände haben sich daher in solchen Fällen mit dem Fiscalamte unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Nur wenn die Stände mit dem Antrage des Fiscalamtes nicht einverstanden wären, wäre die Verhandlung mittelst der Landesstelle der Hofkanzlei gutächtlich vorzulegen.

§. 3. Werden bei den Ständen Abbildungen der bei ihnen immatriculirten Wappen ständischer Familien, so wie auch Abschriften von den bei ihnen befindlichen Incolats- und von jenen Adelsurkunden, welche von einzelnen Familien oder Corporationen bei ihnen niedergelegt wurden, von Seite der Abstämmlinge der betreffenden Familien verlangt, so soll der Grundsatz gelten, daß die Einsichtnahme

oder Abschriften allen jenen bewilligt werden können, welche darthun, daß sie dieses Zugeständniß zu einem erlaubten Zwecke nach ihren Familienverhältnissen wirklich bedürfen. In einem solchen Falle ist der Beweis der Abstammung des betreffenden Bittstellers von demjenigen, auf den die Urkunde lautet, so wie auch eine vorläufige Rücksprache mit dem Fiscalamte nicht nothwendig.

§. 4. Bei der Vidimirungsclausel ist aber jedesmal der Beisatz zu machen: „daß die Abschrift für sich allein für denjenigen, welchem sie ausgefolgt worden ist, keinen Beweis über die Zuständigkeit des Adels oder Wappens bilde, so lange nicht dessen Abstammung von dem Erwerber nachgewiesen und anerkannt ist."

§. 5. Andere Ausfertigungen über den Adel und Wappen, womit ein Ausspruch über die Zuständigkeit derselben an eine bestimmte Person verbunden ist, dann die Beglaubigung von Stammbäumen bleiben jedoch nur der besondern Verhandlung bei der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten.

Von dieser für die übrigen Provinzen giltigen a. h. Norm wird das Gubernium zur eigenen Wissenschaft und Mittheilung an das dortige ständische Collegium mit dem Beisatz in die Kenntniß gesetzt: daß zwar bei den besondern Adels- und Incolatsverhältnissen der Provinz Galizien es bei den Bestimmungen zu verbleiben habe, welche rücksichtlich der Ertheilung von Adels- und Incolatsbestätigungen mit a. h. Entschließung vom 2. Mai 1835*) — so wie durch die Hof-

*) Alle Gesuche der Seitenverwandten um Ausdehnung des — Einem Gliede ihrer Familie bestätigten Adels sind von nun gehörig documentirt im Wege des Landesausschusses, des Guberniums und der vereinigten Hofkanzlei der a. h. Genehmigung zu unterziehen. Da der Landesausschuß öfters um die Ausstellung von Certificaten über den bestätigten Adel einer Person angegangen wird, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Certificaten, ohne sich in eine Bestätigung der Abstammung nachfolgender Generationen einzulassen, bloß der Umstand bezeugt werden darf, daß ein bestimmtes Individuum in der Matrikel vorkomme.

Mehr haben diese Certificate nicht zu enthalten; und sie sind nur solchen Personen zu erfolgen, die sich entweder als die in der Matrikel eingetragenen Individuen selbst, oder als deren eheliche Descendenten, oder als Curatoren oder Vormünder der Letzteren legitimiren (H. 9. Mai 1835, Z. 11489; G. 1. Juni 1835, Z. 31441).

kanzleidecrete vom 18. Jän. 1844, Z. 35,650*) und 30. Dec. 1844, Z. 40,018**) vorgezeichnet wurden.

Diese Mittheilung habe daher ihnen als Norm in jenen Fällen zu dienen, wenn einzelne Parteien derlei Zeugnisse der Stände, oder von den Ständen vidimirte Abschriften als Beweise für ihre Ansprüche vorbringen sollten.

H. 22. Febr. 1847, Präs. Z. 1640 (H. G. S. LXXV. 30); G. 14. Juli 1847, Z. 39956 (P. G. S. XXIX. 292).

Alphabetisches Verzeichniß der fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häuptern, in Folge von Bundestagsbeschlüssen, das Prädicat „Durchlaucht" und „Erlaucht" ertheilt wird.

A. Fürstliche Häuser.

Aremberg, Herzog. — Auersperg. — Bentheim-Steinfurt. — Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda. — Colloredo-Mannsfeld. — Croy-Dulmen, Herzog. — Dietrichstein. — Esterhazy von Galantha. — Fürstenberg. — Fugger-Babenhausen. — Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg. — Hohenlohe-Langenburg-Langenburg. — Hohenlohe-Langenburg-Oehringen. — Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. — Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. — Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg. — Isenburg-Birstein. — Kaunitz-Rittberg. — Khevenhiller. — Leiningen. — Leyen. — Lobkowitz. — Löwenstein-Werthheim-Freudenberg. — Löwenstein-Werthheim-Rosenberg. — Looz-Corswarem, Herzog. — Metternich. — Oettingen-Spielberg. — Oettingen-Wallerstein. — Rosenberg. — Salm-Salm. — Salm-Horstmar. — Salm-Kyrburg. — Salm-Reifferscheid-

*) Es unterliegt keinem Anstande, daß die nächsten ehelichen Descendenten, wenn der Beweis dieser Descendenz von der Kammerprocuratur vollständig hergestellt erkannt wird, in die ständische Matrikel eingetragen werden, und daß ihnen dann ein — auf ihren Namen lautendes Adelscertificat von dem landständischen Ausschusse erfolgt wird.

Allein die Ausfertigung eines Certificates über die adelige Abstammung durch mehrere Generationen kann dem landständischen Ausschusse nicht eingeräumt werden (G. 25. Febr. 1844, Z. 6331).

**) Unter den nächsten Descendenten eines Legitimirten sind offenbar nur die zwei ersten directen Abstammungen, nämlich die Söhne und die Enkel zu verstehen.

Was die Textirung der Adelscertificate anbelangt, so haben sie mit Hinweglassung aller Berufung auf die Abstammung und auf Genealogien nur zu enthalten: daß der N. als immatriculirt erscheint, — oder daß der N. in die Adelsmatrikel eingetragen worden ist (G. 24. Febr. 1845, Z. 3015).

Krautheim. — Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raitz. — Sayn-Wittgenstein-Berleburg. — Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. — Schönburg-Hartenstein. — Schönburg-Waldenburg. — Schwarzenberg. — Solms-Braunfels. — Solms-Licht- und Hohensolms. — Staremberg. — Thurn und Taxis. — Trautmansdorf. — Waldburg-Wolfegg-Waldsee. — Waldburg-Zeil-Trauchburg. — Waldburg-Zeil-Wurzach. — Wied. — Windischgrätz.

B. Gräfliche Häuser.

Bentink. — Castell. — Erbach-Erbach, sonst Erbach-Wartemberg-Roth. — Erbach-Fürstenau. — Erbach-Schönberg. — Fugger-Glött. — Fugger-Kirchheim. — Fugger-Nordendorf. — Fugger-Kirchberg-Weissenhorn. — Giech. — Harrach. — Isenburg-Büdingen. — Isenburg-Meerholz. — Isenburg-Philippseich. — Isenburg-Wächtersbach. — Königsegg-Aulendorf. — Knesstein. — Leiningen-Billigheim. — Leiningen-Neudenau. — Leiningen-Westerburg (Alt). — Leiningen-Westerburg (Neu). — Neipperg. — Ortenburg. — Pappenheim. — Platten-Hallermund. — Plettenberg-Mietningen. — Pückler-Limpurg. — Quadt-Isny. — Rechberg. — Rechteren-Limpurg. — Schäsberg-Thannheim. — Schlitz, gen. Görz. — Schönborn-Buchheim. — Schönborn-Wiesentheid. — Schönburg. — Solms-Laubach. — Solms-Rödelheim. — Solms-Wildenfels. — Stadion-Thannhausen. — Stadion-Warthausen. — Sternberg-Manderscheid. — Stolberg-Gedern. — Stolberg-Ortenberg. — Stolberg-Rosla. — Stolberg-Stolberg. — Stolberg-Wernigerode. — Törring-Guttenzell. — Waldbott-Bassenheim. — Waldeck-Pyrmont. — Wallmoden-Gimborn. — Wurmbrand.

M. 1. Juli 1849, Z. 14281; Böhm. G. 12. Juli 1849 (Böhm. L. G. Nr. 120).

Das h. Ministerium des Innern findet es von der mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Dec. 1845, Z. 34,063 angeordneten Erstattung einer periodischen Eingabe über den Stand der Verhandlungen wegen Verleihung des Adels oder anderer Auszeichnungen und Gnadenbezeigungen für die Zukunft abkommen zu lassen.

Adelsanmaßung.

A. h. E. 28. Nov. 1826; H. 2. Nov. 1827, Z. 27344 (H. G. S. LV. 188); G. 24. Nov. 1827, Z. 77865 (P. G. S. IX. 448).

§. 1. Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt,

oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden C. M. im zwanzig Gulden-Fuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von einhundert bis tausend Gulden C. M. im zwanzig Gulden-Fuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen.

§. 2. Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammerprocuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung dem Gubernium anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

§. 3. Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von dem Gubernium nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt, jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmal auszudrücken ist.

§. 4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gerichte anzusuchen.

H. 27. Mai 1829 (H. G. S. LVII. 344); G. 5. Juli 1829, Z. 36211 (Gen. 881).

Adelsanmaßungen von Militärpersonen sind einvernehmlich mit den betreffenden Stellen, bei dem ordentlichen Militärgerichtsstande auszutragen, und die hiebei eingehenden Strafgelder nach dem allgemeinen Systeme in die Cameralcasse abzuführen.

H. 21. Mai 1833, Z. 873 (H. G. S. LXI. 145) — G. 21. Juli 1833, Z. 36859 (P. G. S. XV. 202).

1. Den Seelsorgern soll in Führung der Geburts-, Traunngs- und Sterbmatrikel die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht gemacht werden, und bei allen Personen, deren Adel oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen vorgelegt werden.

2. Die Prüfung der Ansprüche auf den Adel bei Gesuchen:
a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist,
b) um ähnliche Stiftungen,
c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst, und
d) um die Aufnahme in die ständischen Matrikel, ist jedenfalls unerläßig.

H. 26. Juli 1833, Z. 13735 an die n. österr. Regierung; G. 1. Sept. 1833, Z. 52081 (P. G. S. XV. 236).

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß nur derjenige ein adeliges Wappen (aus einem mit Helmen oder Kronen gezierten Schilde) führen darf, welcher hiezu durch ein Adels-Diplom, durch einen Wappenbrief, oder sonst durch eine legale Urkunde berechtigt ist.

Unter Wappen sind die Siegel oder einfachen Zeichen, welche bloß zur Bezeichnung eines Besitzers, einer Kunst, einer Beschäftigung (z. B. bei den Kaufleuten ein Anker, ein Waaren-Ballot u. s. w.) dienen, — **nicht** zu verstehen.

Adelstandswerber.

H. 2. März 1840, Z. 6590; G. 24. April 1840, Z. 24010; und G. 13. Juni 1847, Z. 30782.

Der hohen k. k. Hofkanzlei ist daran gelegen, bei Zeiten von dem Todesfalle jener Individuen in die Kenntniß gesetzt zu werden, deren Gesuche um Erhebung in den Adelsstand oder anderweitige Gnadenbezeigungen nicht vor ihrem Absterben zur Finalerledigung kommen konnten.

Das k. Kreisamt wird demnach angewiesen, die Todesfälle solcher Individuen jedesmal sogleich hieher (d. i. dem Gubernium) anzuzeigen, um solche zur Kenntniß der hohen Hofkanzlei zu bringen.

Aerarialbau.

H. 28. April 1820; H. 6. Juli 1820; H. 26. Jän. 1823 (H. G. S. XLVIII. 100 — XLVIII. 158; P. G. S. III. 50).

Die Directiven wegen der — im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirkenden Herstellungen sowohl neuer Baugegenstände als auch deren Reparaturen — werden den Behörden bekannt gegeben.

H. 14. Nov. 1828 (H. G. S. LVI. 309).

Die Legung der Baurechnungen hat innerhalb des Termins von zwei Monaten nach Vollendung des einzelnen Baues, und bei fortschreitenden Bauten nach Ablauf jedes Jahres unausbleiblich Statt zu finden.

H. 2. Juni 1834 und 20. Juni 1842 (H. G. S. LXII. 130 und LXX. 191).

In Fällen, wo die Ranek'sche Dachstuhlconstructionsart anzuwenden ist, wird dem Gubernium anheimgestellt, bezüglich des mit dem Zimmermeister Ranek allenfalls zu pflegenden Einvernehmens sich an die böhmische Landesstelle zu wenden.

H. 12. Jän. 1835, Z. 131 (H. G. S. LXIII. 4).

Die n. ö. Pr. Baudirection hat zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größern Concurrenz an Bauholzlieferanten und Unternehmern einen Antrag gemacht.

Derselbe wird den Kreisämtern zum Behufe der thunlichen Bedachtnahme bei öffentlichen Gebäuden bekannt gegeben.

H. 26. Juni 1837 (H. G. S. LXV. 194).

Instruction über die Art der Verfassung der architektonischen Bauentwürfe, Pläne und Zeichnungen.

H. 30. Sept. 1843, Z. 27797; G. 1. Nov. 1843, Z. 63436 (P. G. S. XXV. 452).

Bei allen neuen Cameral- und Dikasterial-Bauten, dann bei allen nicht bloß das Innere der Gebäude betreffenden, so wie bei den auf Privatrechte Einfluß nehmenden Zubauten und Umstaltungen soll eine vorläufige commissionele Verhandlung mit Zuziehung der Interessenten und der politischen Behörde gepflogen werden, damit von letzterer dasjenige, was sie aus öffentlichen Rücksichten zur Beachtung geeignet findet, an die Hand gegeben werde.

Handels-M. 15. Febr. 1849 (A. R. G., Ergänzungsband Nr. 132, S. 138).

Bei öffentlichen Licitationen sind den Baubewerbern nur folgende, auf das Bauproject Bezug nehmende Behelfe zur Einsicht vorzulegen:

1. Alle Uebersichts- und Detailsconstructionspläne.
2. Der Ausweis der Arbeitsquantitäten (Vorausmaaß).
3. Das Verzeichniß der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeitskathegorien.

4. Der Koſtenüberſchlag, enthaltend die Angabe jeder einzelnen Arbeitskathegorie, der entſprechenden Einheitspreiſe und ſofort die ganze für den Bau veranſchlagte Koſtenſumme.
5. Eine Baubeſchreibung oder die ſpeciellen Baubedingniſſe; endlich
6. Die allgemeinen Pachtbedingniſſe.

In den beiden letztern Acten ſind für den Fall vorkommender Mehrarbeiten und gegen allfällige nachträgliche Anſprüche der Baupächter, je nachdem der Bau nach Einheitspreiſen und ſeinerzeitigen Berechnung der wirklichen Leiſtungen oder nach einer Pauſchalſumme hintangegeben, und beziehungsweiſe übernommen werden ſoll, die erforderlichen Vorſichtsclauſeln aufzunehmen.

M. — F. M. — und Handels-M. 9. Februar 1853; G. 19. April 1853, Z. 8749 (A. R. G. IX., Nr. 27).

Die Reorganiſirung des Baudienſtes wird eingeleitet.

M. und Handels-M. 10. Oct. 1853 (A. R. G. LXVI. 201).

Ueber die Stellung der Baubehörden in Ungarn werden Beſtimmungen hinausgegeben.

Aerarialerſätze.

C. 21. Febr. 1794.; Geb. (Pill. S. Nr. XIII. 31).

Jeder Käufer eines Gutes hat vor ſeiner Beſitznehmung oder vielmehr vor Abſchließung des Kaufcontracts bei der k. Kreiscaſſe, die es betrifft, ſich zu erkundigen, welche Aerarialſchulden, Pönalitäten oder ſonſtige Zahlungen auf dem Gute ſelbſt, oder deſſen Beſitzer vorgemerkt ſind, damit derſelbe ſich dieſerwegen mit dem Verkäufer abfinden könne, da man ſich in Hinkunft nur an den jeweiligen Beſitzer eines Gutes, ſowohl wegen der dem Grunde anklebenden, als die Perſon des ehemaligen Beſitzers betreffenden, was immer für Namen haben mögenden, ad aerarium einzugehen habenden Zahlungen halten wird.

G. 21. December 1836, Z. 74021 (P. G. S. XVIII. 746).

Den k. Kreiscaſſen (jetzt alſo den Sammlungscaſſen und Steuerämtern) wird zur künftigen Richtſchnur vorgeſchrieben:

a) Für den Todesfall eines Beamten nach erhaltener dießfälliger Eröffnung von Seite des k. Kreisamtes, welche immer ſogleich zu geſchehen hat, ſämmtliche hinter dem betreffenden verſtor-

benen Beamten aushaftende wie immer Namen habende Aerarialersätze, oder ihm allenfalls gebührende Guthabungen, ohne Verzug und ohne irgend eine besondere Aufforderung abzuwarten, den k. Kreisämtern mit aller Genauigkeit und Verläßlichkeit auszuweisen.

Die k. Kreisämter haben hierauf, falls eine Ausgleichung zwischen den Ersätzen und Guthabungen thunlich ist, solche unaufgehalten mittelst der betreffenden Verlassenschafts-Abhandlungsinstanz bewirken zu lassen, im widrigen Falle aber die sich als wirkliche Aerarialforderungen darstellenden Ersätze schleunigst der k. Kammerprocuratur zur dießfälligen unverzüglichen Sicherstellung mitzutheilen, und hievon die Anzeige zu erstatten. Durch diese Anordnung wird aber die für jeden Todesfall eines Beamten vorgeschriebene Anzeige wegen der Besoldungs-Einstellung nicht aufgehoben.

Dagegen ist

b) für den Fall einer Uebersiedelung eines Beamten mit demselben jedesmal eine förmliche Rechnungsausgleichung zu treffen, und daß solche Statt fand, demselben hierüber von der k. Kreiscasse ein Certificat zu übergeben, womit er sich bei dem Kreisvorsteher auszuweisen haben wird.

Diese zur Sicherheit des allerhöchsten Aerars nothwendige Maßregel hat vorzüglich die Uebersicht zum Zwecke, ob der betreffende Beamte alle erhaltenen Vorschüsse wirklich verrechnet, und die ihn treffenden Ersätze geleistet hat; ein Umstand, der für den austretenden Beamten eben so, wie für das Kreisamt bei den nachfolgenden Verhandlungen von Wichtigkeit ist, um über beide die erforderlichen Daten schon vorbereitet zu haben. Diese Maßregel darf aber keineswegs zum Anlaß dienen, um den Termin der Abreise eines Beamten auf seinen Bestimmungsort irgend zu verzögern, was auch bei ordentlich geführten Vormerkungen keinen Aufenthalt verursachen kann.

Für die pünctliche und genaue Befolgung dieser Verordnung, welche sämmtlichen Kreisamtsbeamten zur Wissenschaft und Nachachtung mitzutheilen ist, werden die Kreisvorsteher und Kreiscasse-Oberbeamten verantwortlich erklärt.

Hfkmrd. 11. April 1848 (H. G. S. LXXVI. 141).

Vormerkungen auf Realitäten zur Sicherung von Aerarialrückständen und sonstigen Aerarialforderungen, die nicht auf einem

privatrechtlichen Titel beruhen, können von den adminiſtrativen Behörden bei den Gerichten unmittelbar angeſucht werden.

Aerarialhinausreſt.

Hfkmrd. 25. April 1828, Z. 16510 (H. G. S. LVI. 99); G. 20. Juli 1828, Z. 39637 (P. G. S. X. 226).

1. Wenn Beſoldungs-, Penſions-, Proviſions- oder Gnadengaben-Ausſtände verſtorbener Individuen

a) noch vor beendeter gerichtlicher Verlaſſenſchafts-Abhandlung derſelben liquidirt werden, und bei den Caſſen zur Zahlung bereit liegen, und

b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländiſche iſt, ſind die dießfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Perſon zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde beſonders hierzu ermächtigt worden iſt;

2. in dem Falle, wenn

a) entweder die gedachte Liquiderkennung erſt nach bereits beendeter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verſtorbenen Aerarialgläubiger beendet wurde, oder

b) der Tod derſelben in den wiedererworbenen illyriſchen oder italieniſchen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch noch nicht galt, und den Erben damals noch die Verlaſſenſchaft ihres Erblaſſers ipso jure zu geſtatten war, oder endlich

c) die Abhandlungsbehörde eine ausländiſche iſt, genügt die Beibringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimations-Urkunde der betreffenden inländiſchen oder ausländiſchen Abhandlungs- oder ſonſt competenten Behörde zur Erhebung für die Erben, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß eine ſolche Urkunde, wenn ſie im Auslande ausgeſtellt wurde, mit der ſchriftlichen Beſtätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Geſandtſchaft, oder eines öſterreichiſchen Conſuls verſehen ſein muß.

Aerarialvertrag.

Hfkmrd. 24. Aug. 1812; G. 11. Sept. 1812, Z. 32565. (Gen. 902).

Se. Majeſtät befehlen bei ſtrengſter Verantwortung der Behörde, die es betrifft, daß keine Contrahirung, ſie mag im Namen des

Staates, der Stände, Städte oder Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Leistungen von Fuhren oder Arbeiten betreffen, künftig mehr anders als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werde (Republicirt durch H. 7. Dec. 1840; H. G. S. LXVIII. 364).

H. 29. Juni 1820, Z. 16658 (H. G. S. XLVIII. 140); G. 25. Juli 1820, Z. 25129 (P. G. S. II. 178).

Statt der bisher in den Aerarial-Contracten aufgenommenen Clausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg soll folgende festgesetzt werden: „Es steht den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll."

H. 16. Dec. 1820, Z. 37293; und 5. April 1821, Z. 9159; G. 1. Mai 1821, Z. 21336 (P. G. S. III. 74).

In jedem anzustoßenden Contracte ist außer der oben vorgeschriebenen Clausel dem Gegentheile zur Bedingung zu machen, „daß er im Falle der Nichterfüllung des Vertrages ohne alles Rechtsverfahren im kürzesten Wege von politischer Behörde aus dem Besitze des dadurch erworbenen Rechts gesetzt werden könne."

H. 20. April 1821; G. 11. Jänner 1822, Z. 65616 (P. G. S. IV. 11).

Auch ist folgende Clausel in die Licitations-Protokolle und Verträge aufzunehmen: „Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage seiner Fertigung des Licitations-Protokolls, für's Aerar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Vertrag zu fertigen sich weigerte, vertritt das Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Vertrag auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

Hfkmrd. 24. Juli 1832, Z. 30833 (H. G. S. LX. 206).

Se. Majestät haben mit a. h. E. vom 30. Juni 1832 die den Länderstellen und Gefälls-Behörden unterm 30. September 1826, Z. 20113, ertheilte Vorschrift folgendermaßen abändern zu lassen geruhet:

Wenn mit dem a. h. Aerar durch Versteigerung geschlossene Contracte von den Bestbietenden nicht erfüllt werden, und die Behörden, dem Inhalte der Verträge gemäß, eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist die Genehmigung der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuholen. Für keinen Fall können die, dem a. h. Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten.

Findet sich bei der zweiten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat sogleich zur Grundlage der weitern Ausbietung zu dienen.

Zur Vervollständigung der Sache ist in Folge der obigen a. h. Resolution noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Licitationen, bei denen kein Fiscalpreis zum Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bei Anschaffungen von Materialien geschieht, wo lediglich den Anboten der Licitanten auf das ausgebotene Object entgegen gesehen wird, keiner besondern Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbietung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde.

Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Verordnung vom 30. September 1826 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus

besonderen Ursachen ein anderer Fiscalpreis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Uebrigens sind beide hier, sowohl in Rücksicht auf Licitationen, welchen ein Fiscalpreis zum Grunde liegt, als auch hinsichtlich jener Feilbietungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung, und eben so auch in die kund zu machenden Licitations-Bedingungen aufzunehmen.

H. 26. Mai 1836, Z. 13618; G. 23. Juni 1836, Z. 33728; P. G. S. XVIII. 432.

Rücksichtlich der Frage: ob künftig, um Umgehungen des Zweckes der Ausschließung contractbrüchiger Aerarialpächter von allen ferneren derlei Unternehmungen zu begegnen, mit der Ausschließung des Mannes nicht auch jene seiner Gattin und aller Verwandten und Namensträger auszusprechen sei? ist im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe festzusetzen befunden worden, daß in diesem Falle nur die Gattinnen contractbrüchiger Contrahenten ausgeschlossen werden sollen.

A. h. E. 16. Oct. 1847; H. 11. März 1848 (H. G. S. LXXVI. 45).

Das Hofdecret vom 9. Jänner 1812, Z. 931, womit angeordnet worden ist, daß diejenigen, welche bei Bestand- und sonstigen Verträgen über Aerarial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen, ist in letzterer Beziehung auch auf jene auszudehnen, welche hierbei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt werden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldeten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind.

Handels-M. 6. Oct. 1850, Z. 2535; G. 5. Febr. 1851, Z. 4712.

Den Aerarialcontracten ist folgende Clausel einzuschalten:

A) Für alle Verträge mit Ausnahme jener in Militärangelegenheiten:

„Uebrigens wird hiemit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten das Aerar

oder der öffentliche Fond, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Geklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Geklagter untersteht, durchzuführen sein werden."

B) Für Verträge in Militärangelegenheiten:

„Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten bei den bisherigen Militärjustizbehörden nach dem bestehenden Instanzenzuge, oder wenn diese Behörden sich wider Vermuthen incompetent erklären sollten, bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Civilgerichte, dem der Fiscus — abgesehen von dem in der Sache obwaltenden Militärverhältnisse — als Geklagter unterstände, als Gerichtsinstanz für beide Parteien durchzuführen sein werden."

(N. B. Bezüglich lit. B. besagt der Erlaß des Kriegsministeriums vom 5. Oct. 1850 ebendasselbe; A. R. G. CXLI. 390.)

Alterthümer.

G. 20. Aug. 1802, Z. 23760.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere im Lande vorhandene alte Schlösser oder Ruinen, die öfters einen diplomatischen oder historischen Werth haben, anstatt ihr Dasein zu verlängern, fast gänzlich abgetragen, und das Materiale ohne es anderswo nützlich zu verwenden, gerade nur verschleppt werde, so wird dem Kreisamte aufgetragen, daß es solche im Kreise allenfalls befindliche und unschädliche Gebäude schone, und alles Abtragen derlei ehrwürdiger Ruinen ernstlich untersage.

H. 5. März 1812, Z. 2665 (H. G. S. XXXVIII. 157); G. 13. April 1812, Z. 13015.

Die von Zeit zu Zeit aufgefundenen alten Münzen und Medaillen, sie mögen in Gold, Silber oder Kupfer bestehen, so wie auch die aufgefundenen, besonders merkwürdigen Alterthümer und Denkmäler

sollen an die höchste Behörde mittelst der Landesstelle angezeigt, und sodann eingesendet werden *).

Als solche Alterthümer und Denkmäler sind anzusehen:

I. Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein;

II. kleine Figuren oder sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen oder von Thon;

III. Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder andern Stoffen;

IV. erhobene oder tiefgeschnittene Steine;

V. Steine mit halberhabener Arbeit, Bas-Reliefs.

VI. Steine mit bloßen Aufschriften und Grabmäler.

H. 30. Juli 1828, Z. 17405 (H. G. S. LVI. 243); G. 16. Sept. 1828, Z. 57481 (P. G. S. X. 446).

Alte Inschriftensteine, welche zu einer weiteren Verführung wegen ihrer Größe sich nicht eignen, sollen, so wie sie gefunden werden, und insoweit sie nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes geeignet sind, bei oder an der dem Fundorte nächst gelegenen Kirche in eine Außenmauer eingemauert, und der Obhut des Pfarrers empfohlen werden; die Einmauerung hat jedoch so zu geschehen, daß die Dachtraufe davon abgehalten werde, auch daß die Inschrift lesbar stehen bleibe, und nicht gelegenheitlich mit Kalkanwurf bedeckt werde.

Bei jedem neuen Funde ist die Abschrift der Inschrift sammt den nothwendigsten Notizen über deren Vorfindungsort — dem Landesgubernium einzuschicken.

H. 14. Aug. 1846 (H. G. S. LXXIV. 174); Hfkmrd. 6. April 1847, Z. 6793; G. 3. Mai 1847, Z. 27068 (P. G. S. XXIX. 196).

Schatzfunde von archäologischem Interesse sind möglichst zu überwachen und die Finder, so weit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu vermögen.

*) Es hat von der Einsendung solcher Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Verkaufsrechte derselben abzukommen (H. 15. Juni 1846; H. G. S. LXXIV. 138; G. 3. Juli 1846, Z. 37628, §. 3; P. G. S. XXVIII. 170. §. 2).

A. h. E. v. 31. Dec. 1850; Vdg. des bukowiner Landespräsidenten 4. Febr. 1854 (buk. L. G. 2. Ab. IV. Nr. 13).

Die bestehenden Baudenkmäler werden unter den Schutz der Regierung gestellt, und zu deren Erforschung und Erhaltung eine Centralcommission in Wien eingesetzt, welche durch — in den einzelnen Kronländern aufzustellende Conservatoren als ihre Organe in gedachten Zwecken Sorge zu tragen hat.

Anstellung.

A. h. E. 17. Juni 1822; H. 16. Sept. 1822 (H. G. S. L. 608); G. 28. Sept. 1822, Z. 53744 (P. G. S. Nachtragsband 127).

„Ueber den Vortrag der vereinigten Hofstelle vom 23. November 1789 ist die Vorschrift ertheilt, und beziehungsweise erneuert worden, daß Niemand, der schon über 40 Jahre alt ist, und nicht bereits bei dem Militär oder im Civile gedient hat, in Bankal-Gefälls-Diensten neu angestellt werden soll."

„Mein Wille geht dahin, daß diese Ausnahme für Individuen, welche schon 40 Jahre überschritten, und bereits bei dem Militär, oder im Civile gedient haben, nur für solche zu gelten habe, welche aus der wirklichen Militär- oder Civildienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung unmittelbar zum Gefällsdienste übertreten, wornach sich genau zu benehmen, und diese Anordnung überhaupt auf alle landesfürstlichen Dienste auszudehnen ist, und allgemein bekannt gemacht wird." *)

H. 14. Nov. 1823, Z. 34897 (H. G. S. LI. 285); G. 9. Nov. 1823, Z. 69829 (P. G. S. N. B. 158).

Die Hofkanzlei hat sich in Folge eines vorgekommenen Falles veranlaßt gefunden, das über a. h. Entschließungen erlassene Hofkanzleidecret v. 26. Juni 1787, Z. 1139, wornach in österreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu verfügen, daß, wenn die zu Dienstverleihungen berufenen Provinzial-Behörden einen fremden Unterthan

*) Die beim Kataster vor erreichtem vierzigstem Lebensjahre angestellten Individuen dürfen nach Ueberschreitung dieses Normalalters um stabile Dienstposten competiren (G. 26. Mai 1843, Z. 29888; P. G. S. XXV. 268).

wegen ſeiner vorzüglich guten Eigenſchaften und erprobten Moralität in öſterreichiſche Staatsdienſte aufzunehmen finden ſollten, ſie ſolches wegen der damit verbundenen Staatsbürgerſchaft doch nicht aus eigener Macht thun können, ſondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgeſetzten Hofſtellen einzuholen haben.

Hfkmrd. 21. Juni 1826 (H. G. S. LIV. 62); C. 21. Juli 1826, Z. 43295; Gsd. (P. G. S. VIII. 109).

1. Die ſchon beſtehende allgemeine Vorſchrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläſſigung ſeines Dienſtes entſetzter Beamter ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majeſtät in Staatsdienſte wieder aufgenommen werden dürfe, muß auf das genaueſte befolgt werden, und jede Behörde iſt für die unabweichliche Beobachtung derſelben ſtrenge verantwortlich.

2. Die oben angeführte Verordnung wird dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlaſſene Beamte, ſondern auch Individuen, welche noch nie angeſtellt waren, wenn ſie jemals in einer Criminal-Unterſuchung geſtanden, und in derſelben nicht für unſchuldig erklärt worden ſind, zu Staatsdienſten ohne Genehmigung Sr. Majeſtät nicht zugelaſſen werden dürfen.

3. Es iſt, um dieſe Abſicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienſtplatzes zuſteht, über das auszuwählende Individuum die genaueſten Erhebungen einzuleiten, und insbeſondere zu dieſem Ende die umſtändlichſten Nachweiſungen über deſſen frühern ganzen Lebenslauf in der Art ſich vorlegen zu laſſen, daß darin keine Zeitperiode überſprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen frühern Betragen dieſes Individuums geliefert werde.

4. Obſchon bei ſorgfältiger Beobachtung dieſer Anordnungen es nicht leicht möglich ſein wird, daß ein ſeines Dienſtes entſetzter Beamter oder ein nie in Dienſten geſtandenes und eines Verbrechens ſchuldig gewordenes Individuum in Anſtellung kommen möchte, ſo ſei doch, wenn es gleichwohl jemanden dieſer Art gelingen ſollte, ſich in die Staatsdienſte einzuſchleichen, ſeine dießfällige Ernennung dergeſtalt als nichtig anzuſehen, daß derſelbe von dem Augenblicke, wo nach ſeiner erfolgten Anſtellung die frühere Entlaſſung oder Criminalſchuld entdeckt werden ſollte, ohne weiters und unnachſichtlich wieder zu entlaſſen komme.

A. h. E. 29. Dec. 1833; H. 30. Jänner 1834 (H. G. S. LXII. 15); G. 27. Febr. 1834, Z. 10403 (P. G. S. XVI. 84).

1. Altersnachsichts-Ertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erlangen wünscht, nachzusuchen (Republicirt am 11. Juni 1835; H. G. S. LIII. 225).

2. Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen.

H. 13. Sept. 1843, Z. 59453 (H. G. S. LXXI. 236); G. 8. Oct. 1843, Z. 59453.

Bei Anträgen auf Nachsicht des überschrittenen Normalalters für Bewerber um Dienststellen, ist zugleich nachzuweisen, daß sie vollkommen gesund und gehörig stark sind.

A. h. E. 4. April; H. 16. Mai 1835 (H. G. S. LXIII. 179); G. 1. Juni 1835, Z. 33262 (P. G. S. XVII. 258).

Ausgetretene Militärpersonen dürfen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere a. h. Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden:

a) wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind;

b) wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafungen solcher Vergehen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt, zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation*) ihrer Stellen verlustig, oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

A. h. E. 27. Nov. 1838; H. 7. Dec. 1838, Z. 30990 (H. G. S. LXVI. 493); C. 18. Jänner 1839, Z. 814 (P. G. S. XXI).

1. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde, oder bei einem und demselben

*) In diese Stelle wurde das H. 31. Aug. 1789, Z. 1842; G. 12. Sept. 1789, Z. 21987 aufgenommen.

Amte hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschließig zu erstrecken.

2. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei den Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden; auch haben Se. Majestät jenes Verbot bei dem untergeordneten Concepts-Personale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungs-Protokolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruht, daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen.

3. Eben so unzulässig ist das eben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß:

a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichter anderen Theils, weil letztere drei Kathegorien berufen sind, die ersteren zu suppliren;

b) bei den Municipal-Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden archivi notarili, und den Hypotheken-Aemtern;

c) bei den Beamten der Cassen, Rent-, Tax- und Gefällsämter, überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen Untergebenen unter sich selbst, mit Einschluß der Amtsdiener;

d) zwischen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirks-Comissariaten im Küstenlande und Illyrien,

dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen, mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Regentschaft zu controlliren.

4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbot keine Anwendung.

5. Wenn bei einem und demselben Amte solche, hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits bestünden, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhilfe verschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer, oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kathegorie, oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist um die allerhöchste Entschließung einzuholen, hiezu der Vorschlag zu erstatten.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob, und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstkathegorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

A. h. E. 6. Mai 1833; HH. 18. Mai u. 4. Juli 1833 (H. G. S. LXI. 135 und 176); und H. 16. Febr. 1836 (H. G. S. LXIV. 385).

Instruction über die Erfordernisse zur Aufnahme als Kanzleipractikanten bei den Länderstellen und Kreisämtern.

H. 6. Sept. 1838 (H. G. S. LXVI. 380).

Instruction über die Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme der Conceptspractikanten für die politischen Behörden.

A. h. E. 16. Jänn. 1841 (H. G. S. LXIX. 43).

Die Länderstellen dürfen in rücksichtswürdigen Fällen und unter ihrer Verantwortlichkeit für die noch mehrjährige Arbeitsfähigkeit versprechende physische Beschaffenheit eines schon über 40 Jahre zählenden Straßeneinräumers und Bewerbers um einen Dienstposten die Nachsicht der Ueberschreitung des in der a. h. Entschließung vom 5. Juni 1834 bestimmten Normalalters ertheilen.

Kgs. M. 31. Dec. 1852, Z. 5056; G. 14. Febr. 1853 (L. G. IX. 2. Abth. Nr. 77. S. 71).

Alle in den activen oder Pensionsstand der Armee gehörenden der Militär-Jurisdiction untersteheuden Individuen ohne Unterschied der Charge, welche was immer für eine Anstellung im Civildienste zu erhalten wünschen, haben ihr an die betreffende Behörde gerichtetes Ansuchen, mit den zur Unterstützung desselben geeigneten Belegen instruirt, nur an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Militärbehörde einzureichen, welche selbes mit ihrem Gutachten darüber, und ob gegen den Uebertritt des Betreffenden kein dienstliches Hinderniß obwaltet, unter Anschluß einer Abschrift der über den Bittsteller zuletzt verfaßten Conduiteliste, dann bei der Mannschaft des activen Standes unter Anschluß eines Strafextractes im vorgeschriebenen Dienstwege an das vorgesetzte Landesmilitär-Commando einzubegleiten hat.

Soferne solche Gesuche auf bestimmte Dienstposten lauten, deren Besetzung den Civil-Landesbehörden zusteht, haben sich die Militär-Landes-Commanden mit diesen in das Einvernehmen zu setzen, ob erstere dem betreffenden Gesuche zu willfahren geneigt sind, und deren Aeußerung unter Anschluß aller Verhandlungsacten ebenso wie alle Gesuche um Civil-Staatsdienste, deren Verleihung den k. k. Ministerien, dem k. k. General-Rechnungs-Directorio oder der k. k. obersten Polizeibehörde vorbehalten ist, dem Kriegsministerio vorzulegen und die Entscheidung darüber abzuwarten, weil früher keinem der bezeichneten Competenten der Austritt aus dem Militärverbande gestattet ist. Diese Anordnung wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Gesuche, die in einem anderen Wege an die Civilbehörden gelangen, von nun an keine weitere Rücksicht werde genommen werden.

In Bezug auf Anstellung von Militärpersonen in niederen Posten, welche nicht in die Kathegorie der Beamten gehören, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, wornach die Entlassung jedes sol-

chen Individuums aus dem activen Armee-Stande nur vom Kriegsministerio, jene der in den Patentalstand Gehörigen aber von dem betreffenden Landesmilitärcommando verfügt werden kann, und diesem daher von den sie verleihenden Civilbehörden die Mittheilung zu machen ist.

Kais. Vdg. vom 19. Dec. 1853 (A. R. G. LXXXIX. 266) und Vdg. der n. ö. St. 10. Dec. 1855, Z. 53249.

§. 1. Jene Civilbedienstungen, welche ausschließlich nur an gediente Unterofficiere und Gemeine Meines Heeres verliehen werden dürfen, sind:

a) Diener- und Manipulationsposten bei sämmtlichen landesfürstlichen Aemtern, Staats- oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln dotirt werden;

b) die dem executiven unteren Dienste angehörigen Posten bei den Staatseisenbahnen, bei den Post- und Telegraphenanstalten, bei den Berg-, Forst- und Salinenämtern, bei den Aerarialfabriken u. s. w., zu welchen außer der Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens nur eine practische Einübung in die besondern Dienstesverrichtungen erforderlich ist.

§. 2. Diese Posten sind ausschließlich dem Militär vorbehalten.

Provisionsfähige Aerarialarbeiter und Diener des Berg- und Salinenwesens haben jedoch im Bereiche desselben auch auf diese Stellen mit gedienten Militärs gleichmäßigen Anspruch.

Eben so bleiben die rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften aufrecht.

M. 28. Jänn. 1854 (A. R. G. IV. 19).

Gut gedienten Militärs soll die Bewerbung auch um andere, als die in der kais. Vdg. vom 19. Dec. 1853 benannten Civildienstposten, wenn sie die Eignung hiezu besitzen, in keiner Weise verschränkt sein; vielmehr soll auf sie vorzugsweise Bedacht genommen werden.

M. 3. April 1854 (A. R. G. XXVI. 74).

Die kais. Vdg. vom 19. Dec. 1853 hat sich auch auf die Mannschaft der Polizeiwache zu erstrecken. — Die Gemeinen der Gens-d'armerie und der Hofburgwache sind bei der Verleihung von Civildienstposten gleich wirklichen Corporals zu behandeln.

Cult. M. 18. Aug. 1854 (A. R. G. LXXIV. 211).

Die Cumulirung einer Professur mit einem nicht systemmäßig damit verbundenen systemisirten Posten in einem andern Zweige des Staatsdienstes ist unzulässig.

Vdg. der Commission in Pers. Angelegenheiten 13. Febr. 1856 (Krakauer L. G. II. 3).

Die Actuarsstellen bilden Mittelconceptsbedienstungen zwischen den Practikanten, Auscultanten und Adjuncten; die Bewerber um Actuarstellen haben demnach jene Bedingungen nachzuweisen, welche zur Aufnahme der Conceptspractikanten oder Auscultanten vorgeschrieben sind.

Apotheker.

H. 17. Nov. 1831 (H. G. S. LIX. 211).

Errichtung der Apothekerfilialgremien in jedem Kreise.

Küstenländ. Vdg. 20. Oct. 1819; — Venet. 14. Aug. 1826, Z. 3508; — Oberenf. 15. Dec. 1831, Z. 31865; — Böhm. 4. Juli 1833; — Lombard. 12. Jänn. 1834, Z. 31151; — N. ö. 26. Aug. 1834, Z. 35899; — Galiz. 10. Feb. 1835, Z. 6004; — Dalmatinische 18. März 1835, Z. 4599; — Mährisch-Schles. 8. April 1842, Z. 1849.

Apotheker-Gremialordnungen für die einschlägigen Kronländer.

G. 21. Aug. 1837, Z. 52983 (P. G. S. XIX. 608).

Apotheken dürfen nicht verpachtet werden.

H. 29. Oct. 1840, Z. 32924; G. 2. Dec. 1840, Z. 79335 (P. G. S. XXII. 640).

Wenn die Errichtung einer Apotheke gestattet wird, soll zur Vergebung derselben stets ein Concurs ausgeschrieben werden.

H. 28. März 1841, Z. 7860; G. 6. Jänn. 1842, Z. 89299 (P. G. S. XXIV. 8).

Heftig wirkende und giftartige Arzneien nebst den dazu gehörenden Utensilien sind nicht nur in der Officin, sondern auch in der Materialkammer, im Aquarium, und auf dem Kräuterboden zusammenzustellen, und in einem abgesonderten für sich abgeschlossenen Raume zu verwahren.

Die Apotheker haben dafür zu sorgen, daß die in ihren Officinen zum Gebrauche bestimmten Gewichte von 3 zu 3 Jahren in

Rücksicht ihrer unveränderten Gewichthältigkeit gehörig geprüft und nachgestempelt werden.

A. h. E. 21. Nov. 1843; H. 27. Nov. 1843, Z. 37382; G. 24. Dec. 1843, Z. 77042 (P. G. S. XXV. 544).

§. 1. Die Apothekergewerbe in Galizien sind in der Regel als Personalgewerbe anzusehen, und dürfen, wenn der Apotheker eine Witwe hinterläßt, nur von dieser, so lange sie im Witwenstande verbleibt, fortgesetzt werden.

Den Söhnen wird der Vorzug vor andern Mitwerbern nur bei gleichen Fähigkeiten und Verdiensten eingeräumt.

2. Als verkäufliche Apothekergewerbe sind jene anzusehen, welche vor der Kundmachung dieser Vorschriften unter der Bewilligung der Behörde und unter einem privatrechtlichen Titel erworben wurden, oder auf die bis zum Tage der Kundmachung dieser Verordnung unter Verwilligung der Behörde ein dingliches Recht erworben wurde.

3. Der Eigenthümer eines verkäuflichen Apothekergewerbes darf dasselbe verpfänden, und mit Vorwissen des Landesguberniums veräußern, nur darf bei der Veräußerung der Normalpreis nicht überschritten werden. Die Staatsverwaltung wird hierauf keinen andern Einfluß nehmen, als um die Befähigung desjenigen, dem die Leitung der Apotheke anvertraut werden soll, zu prüfen, und der Ueberschreitung des Normalpreises vorzubeugen.

4. Als Normalpreis eines verkäuflichen Apothekergewerbes hat derjenige Betrag zu gelten, um welchen dasselbe vor dem Tage der Kundmachung dieser Vorschrift zum letztenmal veräußert wurde u. s. w. *)

5. Wenn bei einer öffentlichen Feilbietung des verkäuflichen Apothekergewerbes mehrere Käufer den Normalpreis zugleich anbieten, bleibt die Wahl unter diesen Käufern dem Landesgubernium überlassen.

6. Ueber die verkäuflichen Apothekergewerbe sind, wo Magistrate sich befinden, von diesen, sonst aber von den Dominien Vormerkungsprotokolle zu führen.

*) Instruction über das Verfahren bei Ermittlung des Normalpreises von verkäuflichen Apotheken (G. 25. Aug. 1846, Z. 43154; P. G. S. XXVIII. 210).

7. Die Entscheidung, ob ein Apothekergewerbe ein persönliches oder ein verkäufliches sei, steht dem Landesgubernium, und im weitern Zuge der vereinigten Hofkanzlei zu.

G. 1. Juli 1852, Z. 26728 (L. G. XXV. Nr. 167. S. 391).

Creosot darf nur gegen ärztliche Verordnung aus den Apotheken bezogen werden.

Cult. M. 5. Juli 1854 (A. R. G. LXVII. 191).

Ein neuer Lehrplan wird für das Magisterium der Pharmacie an den Universitäten in Wien, Prag, Pesth und Krakau und nach eben diesem Lehrplane das pharmaceutische Studium an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg eingeführt.

M. 28. Febr. 1854 (A. R. G. XIX. 53).

Die Lehrzeit für die Apothekerlehrlinge wird auf drei Jahre herabgesetzt.

M. 20. Oct. 1854 (A. R. G. XCI. 275, giltig für alle Kronländer).

Vom 1. Jänner 1855 ist nach der „Pharmacopöa austriaca. Editio quinta. Viennae 1855" in allen Apotheken eines jeden Kronlandes zu dispensiren.

M. 22. Dec. 1854 (A. R. G. CV. 317, giltig für alle Kronländer).

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben sich vom 1. Febr. 1855 an die neue Arzneitaxe zur österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1855 zu halten, u. s. w.

Armuthzeugniß.

H. 13. Jän. 1842, Z. 728 (H. G. S. LXX. 3).

1. Die politischen Behörden sind berufen über Beschwerden abzuurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthzeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht.

2. Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter in den Rechtsstreiten Interessirter, oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse, über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

3. Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuth-

zeugniß erschlichen, oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der betreffenden Gerichtsinstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestempelter Acten sistirt werde, und ebenso der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Artikel 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können.

Arzt.

H. 24. April 1827, Z. 11840 (H. G. S. LV. 83).

§. 1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei.

Nur hat die Obrigkeit dem k. Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte, und den Vorstehern der chirurgischen Gremien (wo welche bestehen) diese Urkunde beurtheilen, und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne (in Lemberg hat der Stadtmagistrat mit dem Protomedicus das Einvernehmen zu pflegen).

In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die hohe Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

§. 2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes, oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten oder Gemeinden auszuweisen haben, worüber jedesmal die Bestätigung bei dem k. Kreisamte (in Lemberg bei dem Stadtmagistrate) einzuholen ist. Bei verkäuflichen (radicirten) Gewerben (wo sie bestehen) hat der Bewerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, d. h. daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

§. 3. Endlich insofern sich fremde Juden in einer Judengemeinde, und auch einheimische Juden dort, wo keine Gemeinden bestehen, bisher ohne Bewilligung der Landesstelle nicht niederlassen durften,

haben die jüdischen Wundärzte, welche als fähig von Seiten des Kreisamtes agnoscirt sind, gegen Beibringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicil-Ortes insbesondere die Duldungsbewilligung bei der Landesstelle anzusuchen.

A. h. E. 22. März 1827; H. 17. Mai 1827, Z. 10697. G. 8. Juni 1827, Z. 35400 (P. G. S. IX. 262) und G. 29. Jän. 1838, Z. 55 (P. G. S. XX. 24).

Sämmtlichen in Staatsdiensten befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit von Bittstellern, welche um Pensionen, Belassungen von Erziehungsbeiträgen nach überschrittenem Normalalter, Gnadengaben ꝛc. einschreiten, berufen sind, wird bekannt gemacht, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Zeugnisse zu haften haben.

H. 27. Jänn. 1829 (H. G. S. LVII. 16); G. 13. Febr. 1829, Z. 8044; Gen. 226.

Aerzte dürfen in keinem Falle Arzneimittel selbst bereiten.

Hofkmrd. 9. Juni 1832, Z. 22523; G. 24. Juli 1832, Z. 41484 (H. G. S. LX. 167).

Aerztliche Befunde, welche über die Diensttauglichkeit eines Staatsbeamten von Amtswegen von den landesfürstlichen Sanitätsbeamten eingeholt werden, sind unentgeltlich abzugeben, ihnen gebühren jedoch in Fällen, wenn sie sich aus ihrem Wohnorte entfernen müssen, die vorschriftsmäßige Vergütung der Reise- und Zehrungskosten und zwar aus dem Staatsschatze, wenn der Untersuchte nicht etwa durch eine gesetzwidrige Handlung selbst Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

H. 24. Dec. 1833, Z. 30338 (H. G. S. LXI. 282); G. 1. Febr. 1834, Z. 3541 (P. G. S. XVI. 32).

Auch rücksichtlich der Aufrechnungen der Landesthierärzte bei ihren ämtlichen Reisen hat das gleiche Verfahren, welches bei Epidemien und sonstigen ämtlichen Reisen für das Kreis-Sanitäts-Personale besteht, als Regel zu gelten.

H. 26. Febr. 1836 (H. G. S. LXIV. 403); G. 31. März 1836, Z. 18022 (P. G. S. XVIII. 306).

Aus dem §. 98 des allg. Strafgesetzes II. Th.*) kann noch keineswegs eine Strafflosigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden, welche sich hierlandes ohne eingeholte

*) Siehe das neue Strafgesetzbuch §§. 343 und 344.

und erhaltene Bewilligung von Seiten der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung der Kranken befassen, weil sie schon deshalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten, und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen, und weil endlich, insofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 vorgegangen werden könnte.

A. h. E. 26. Sept. 1837; H. 28. Sept. 1837, Z. 24361; G. 3. Nov. 1837, Z. 67455 (P. G. S. XIX. 772).

Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der ihnen bisher in den Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.

St. H. E. 17. Aug. 1839, Z. 5105; G. 8. Oct. 1839, Z. 60716 (P. G. S. XXI. 506).

Die erfolgte Promotion der mit medicinischen Stipendien betheilten galizischen Jünglinge nach zurückgelegten Studien und erlangten Graden an der Wiener Universität ist unter Andeutung der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeit der zehnjährigen Praxis in Galizien zu dem Behufe bekannt zu machen, damit bei der von Doctoren der Medicin beabsichtigten Etablirung in den verschiedenen Provinzen, so wie bei Ertheilung der Pässe zu Reisen in das Ausland auf die vorausgegangene Erfüllung jener Verbindlichkeit gehörig Rücksicht genommen werde.

A. h. E. 26. Juni 1841; H. 6. Juli 1841 (H. G. S. LXIX. 240); G. 17. Aug. 1841, Z. 51058 (P. G. S. XXIII. 340).

Die auf Kosten des Staates gebildeten Sanitätsindividuen sollen im Falle ihrer förmlichen Auswanderung zum Rückersatze der auf ihre Ausbildung vom Staate verwendeten Kosten verhalten werden.

H. 24. März 1846, Z. 6067 (H. G. S. LXXIV. 51); G. 8. April 1846, Z. 20080 (P. G. S. XXVIII. 84).

Allgemeine Vorschrift nebst einer neuen Ordinationsnorm für Sanitätsindividuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten.

H. 9. Nov. 1846, Z. 37068 (H. G. S. LXXIV. 227); G. 30. Nov. 1846, Z. 68951 (P. G. S. XXVIII. 284).

Die neue Medicamentenordinationsnorm ist auch für die kranke Militärmannschaft, deren Heilungskosten der Staatsschatz zu tragen hat, anzuwenden.

G. 3. Nov. 1847, Z. 68412.

Dem k. k. Kreisamte wird im Anschlusse ein von dem galizischen k. k. General-Commando unterm 29. September d. J. Z. 9753 lit. R hieher mitgetheilten Formulare zu den betreffenden Ordinationszetteln im Nachhange des mit Gubernial-Verordnung vom 28. December 1843, Z. 75363 bekannt gemachten h. Hofkanzleidecrets vom 8. November 1843, Z. 34837 mit dem Auftrage zugestellt, dieses den Civilärzten und Apothekern mit dem Beisatze zur genauen Nachachtung mitzutheilen, daß die in Verbindung stehenden Rechnungen über Medicamente und Heilkosten nicht getrennt, sondern stets vereint, und mit den Ordinationszetteln belegt auf classenmäßigen Stempel den betreffenden Truppenkörpern zur weiteren Vorlegung an das k. k. General-Commando Behufs ihrer Liquidirungs-Veranlassung zu übergeben sind, und daß jeder nicht vorschriftsmäßig verfaßten und belegten derlei Rechnung die Liquidirung verweigert werden wird.

Kriegs-M. 31. Dec. 1848 (Lemberger L. G. Nr. 83. S. 41).

In wie ferne den Civilärzten, die zeitweilig Sanitätsdienste für das Militär leisten, dafür eine besondere Entschädigung gebühre.

G. 7. Febr. 1849, Z. 6500 (Lemberger L. G. Nr. 159. S. 70).

„Die bei Epidemien verwendeten, und bei andern Gelegenheiten auf Kosten des Staatsschatzes oder eines andern öffentlichen Fondes ordinirenden Sanitätsindividuen haben sich der Verordnung des Adhäsiv- oder eines andern Pflasters zur Heilung der Vesicatorflächen bei ansonst sie treffenden dießfälligen Kostenersätzen zu enthalten."

G. 22. Sept. 1849 (Lemberger L. G. Nr. 520, S. 239).

Die Civilsanitätsindividuen werden verpflichtet, die Militär-Cholerakranken in jenen Stationen, wo sich kein Militärspital und kein Feldarzt befindet, sogleich in die Heilpflege zu nehmen, und zur Entsendung in das nächste Militärspital nur die gefahrlosen derlei Kranken zu beantragen.

M. 23. Mai 1850, Z. 22430, und M. 18. Febr. 1851, Z. 27920; G. 30. Jän. 1853, Z. 3918.

Die Instruction, welchen Einfluß das kreisämtliche Sanitätspersonale auf die Medicamentenrechnungen und Conten aus Anlaß erkrankter Gensd'armerie-Mannschaft und Dienstpferde zu nehmen berufen ist, wird bekannt gegeben.

Oberenf. St. Vdg. 29. Dec. 1854, Z. 20308 (Ob. L. G. 2. Ab. II., 3).

Civilärzte haben auf einen angemessenen Percenten-Nachlaß der Civilapotheker für an Militäristen abgegebene Arzneien einzuwirken.

Auffahrtplatz.

G. 14. Sept. 1825, Z. 47395 (P. G. S. VII. 170).

1. Es ist an der Commerzial-Hauptstraße von Biala bis Brody mit Strenge über die Vollziehung der Verordnung vom 8. December 1815, Z. 49230 zu wachen, und den Eigenthümern von Wirthshäusern, Gasthöfen und Einkehrhäusern, welche ungeachtet des erhaltenen Auftrages, die Herstellung geräumiger Auffahrtplätze unterließen, dieselbe neuerdings mit dem Beisatze zu verordnen, daß solche längstens binnen sechs Monaten bewirkt sein muß.

2. Wird die bemerkte Vorschrift auf alle Straßenzüge, die von dem Straßenfonde unterhalten werden, in der Art ausgedehnt, daß den Eigenthümern der Wirthshäuser, Gasthöfe und Einkehrhäuser zur Herstellung besteinlagter oder wenigstens beschotterter geräumiger Auffahrtplätze an beiden Seiten des Wirthshauses die Frist eines Jahres vorzusetzen sei.

3. Mit diesem Auftrage ist die unnachsichtlich in Vollzug zu setzende Drohung zu verbinden, daß, wenn die in den beiden ersten Absätzen vorgezeichneten Fristen verstreichen sollten, ohne daß dem erlassenen Auftrage Genüge geschah, die Befugniß der Haltung eines Einkehrhauses oder Gasthofes so lange werde gänzlich gesperrt werden, bis nicht die Auffahrtplätze gehörig hergestellt wurden.

4. Außerdem wird den Eigenthümern der Einkehrhäuser gleich jetzt obliegen, so lange die Auffahrtplätze nicht hergerichtet wurden, die Straße vor dem Einkehrhause auf eigene Kosten vom Koth und Unrath zu reinigen. Die Länge der zu reinigenden Straßenstrecke ist nach

der Breite der mit dem Einkehrhause verbundenen Realität, so weit solche an der Straße liegt, zu bemessen.

5. Ist darauf zu sehen, daß die Auffahrtplätze stets in gutem Stande erhalten, und gehörig gereinigt werden. Bei eintretenden Vernachlässigungen sind die Eigenthümer mit eingreifenden Zwangsmitteln zur erforderlichen Leistung zu verhalten.

6. Das Füttern des Zugviehes auf der Straße ist allgemein zu verbieten, und die Fuhren, bei welchen dieses versucht würde, sind zur Entfernung von der Straße anzuhalten. Eben so darf auch die Aufstellung derselben, wenn die Fahrbahn dadurch verengt wird, nicht gestattet werden.

7. Muß über die genaue Vollziehung der in den §§. 174 und 175, II. Theils des Strafgesetzbuches*) wegen Verstellen der Straße enthaltenen Bestimmungen feste Hand gehalten werden.

8. Die Aufsicht über die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift liegt nicht bloß den Straßenbeamten und Einräumern, sondern vorzüglich auch den Obrigkeiten ob. Die letzteren sind dafür verantwortlich zu machen, und falls es sich ergeben würde, daß sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen, die Wirthshauseigenthümer zur Unterhaltung der Auffahrtplätze anzuhalten unterließen, den Fuhren das Füttern auf der Straße ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten, das bezogene Strafgesetz nicht anwendeten u. dgl., strenge zu ahnden.

Die Kreisämter haben hiernach die allgemeine Bekanntmachung zu erlassen, selbst aber die Vollstreckung mit Nachdruck zu überwachen, wozu die Reisen der Kreisbeamten die erforderlichen Wahrnehmungen liefern werden, daher auch den letzteren aufzutragen ist, jede Unregelmäßigkeit, die sie in der Handhabung der Straßenpolizei bemerken, immer sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

Aushilfe.

A. h. E. 23. April 1836; H. 6. Mai 1836, Z. 18849 (H. G. S. LXIV. 526); G. 24. Juni 1836, Z. 37007 (P. G. S. XVIII. 432).

Die Behörden sollen bei der Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen innerhalb der Grenzen ihrer Amtswirksamkeit nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben, und zwar:

*) Siehe das neue Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §§. 422 und 423.

a) in Betreff der Remunerationen:

1. eine, selbst ausgezeichnete Versehung der gewöhnlichen, in der Amtspflicht gelegenen Dienste, gibt keinen Anspruch auf eine Belohnung im Gelde.

2. eine Leistung ist nur dann belohnungswürdig, wenn sie dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten abhängigen Nutzen verschafft hat, oder wenn sie durch längere Zeit fortgesetzt, mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war.

3. Der Betrag der Belohnung ist von der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung, so wie von den übrigen Verhältnissen des zu Belohnenden abhängig, wobei jedoch die dem Beamten obliegende Verpflichtung, alle seine Kräfte dem Staate, welcher ihm seinen Unterhalt gewährt, zu widmen, nicht außer acht zu lassen, und bei Vertretungen die Ersparung der erledigten Besoldung für sich allein nicht als Motiv einer Belohnung zu betrachten ist.

4. Practikanten, oder andere unentgeldlich dienende Individuen müssen sich da, wo es der Dienst fordert, nach der Weisung ihrer Vorsteher unentgeldlich verwenden lassen, oder den Dienst aufgeben, und nur in den Fällen, wo die ad 1 und 2 bezeichneten Bedingungen einer außerordentlichen, in der gewöhnlichen Amtspflicht nicht gelegenen Verwendung und eines dadurch erreichten besondern Nutzens für den Staat eintreten, darf für dieselben bei der allgemeinen Hofkammer um die Verleihung einer Geldbelohnung eingeschritten werden.

b) in betreff der Geldaushilfen

werden die bisher gehandhabten Grundsätze in Erinnerung gebracht, wornach bei Aushilfsgesuchen auf einen glaubwürdigen Beweis des Krankheits- oder Unglücksfalls und der Größe der dadurch verursachten Auslagen zu dringen, die Aushilfe nur als eine Erleichterung, nicht als vollständiger Ersatz zu betrachten, endlich auf Auslagen, welche schon längere Zeit vor überreichtem Gesuche vorfielen, so wie auf unbedeutende Krankheiten, und geringe Auslagen, welche allenfalls durch Besoldungsvorschüsse gedeckt werden können, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Ausländer.

M. — M. des Aeußern. — Kgs. M. — Ob. P. 2. Mai 1853 (A. R. G. XXVII. Nr. 82).

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin giltigen Reise-Urkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reise-Urkunden haben nur dann Giltigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reise-Urkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgefaßt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in der von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reise-Urkunde die vorgedachten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besondern Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reise-Urkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf

a) den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter,
b) den Stand und Charakter oder die Beschäftigung
c) den Wohn- und Zuständigkeitsort,
d) das Religionsbekenntniß,
e) den Reisezweck,
f) das Reiseziel,
g) die genaue Personsbeschreibung (Signalement),
h) die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen,

des Reisenden.

i) die Dauer der Giltigkeit der Reise-Urkunde, endlich

k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie ertheilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Fehlt in der Reise-Urkunde des Auslandes die Bestimmung der Giltigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindringlicher Würdigung des Reisezweckes und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reise-Urkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reise-Urkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität seiner Begleitung mit den in seiner Reise-Urkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben, ohne eine eigene Reise-Urkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlasse. Liegt dies zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichts-Behörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. österreichischen Staaten reiset, muß in der Regel zu der von ihm besessenen Reise-Urkunde das Visum einer k. k. österreichischen Mission, oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken.

Ausnahmen hievon können sich nur auf specielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen, oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, soferne sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, den Fall einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegentheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichts-Organen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nicht ertheilt:

a) wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österreichischen Staaten abgeschafft oder des Landes verwiesen ist;

b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt, oder auch nur ein in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;

c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein specieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten zu verweigern;

d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reise-Urkunde ausgefertiget wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;

e) wenn die Reise-Urkunde zur Reise nach den k. k. österreichischen Staaten giltig nicht ausgestellt ist;

f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhältig gerechtfertigt werden kann, endlich

g) haben insbesondere die zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichtsorgane Gauklern, Seiltänzern u. dgl., in soferne sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen; ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpuncte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, soferne sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hievon bloß in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reise-Urkunde zu verweigern, und dieselben ohne weiters wieder über die Grenze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten hat jeder Ausländer, der mit der Paßpolizei-Pflege an der österreichischen Grenze betrauten k. k. Behörde seine Reise-Urkunde vorzuweisen, und wird demselben von dieser, soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt. Der Grenzübertritt

ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reise-Urkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einhändigung eines Empfangsscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalte binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine bestellte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dieß bei der Abnahme seiner Reise-Urkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreiches, wo k. k. Polizei-Directionen, oder selbstständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als drei Tage zu verweilen beabsichtiget, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde erfolgt wird, und im Umfange des Amtsbezirkes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen.

Für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte ist eine Kanzleigebühr von 2 fl. C. M. zu entrichten.

Die vorstehende, sowie die in dem vorausgehenden §. 19, ersten Absatzes, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in ämtlicher Sendung reisen.

Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Taglöhner und Individuen der sonst unbemittelten Classen sind von der Entrichtung der obigen Kanzleigebühr befreit.

§. 12. Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Kanzleigebühr oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalte ertheilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigens deren Inhaber als unbefugt sich aufhaltend betrachtet, und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reise-Urkunde des Fremden, dem Ermessen der k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf Einmal dem Fremden auf länger als Ein Jahr ertheilt werden.

§. 14. Das Visum der Reise-Urkunden wird von hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt.

Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen, oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für drei Tage Giltigkeit, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereist, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldzettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt, insbesondere der Gasthofhälter u. dgl., in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reise-Urkunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reise-Urkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde behufs der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hiezu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reise-Urkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Wenn dieß nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die

Reise-Urkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufgenommen würde, was zu bewirken Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußeren und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landes-Chefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermanglung einer Vertretungsbehörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reise-Urkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthigt, ein solcher und zwar nur zu diesem Zwecke ausnahmsweise von dem politischen Landes-Chef ertheilt, und muß hierüber unverweilt die Anzeige im Wege der k. k. obersten Polizeibehörde an das k. k. Ministerium des Aeußern gemacht werden.

§. 18. Die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörden haben außer den im §. 7 bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, dem Fremden, der mit einer ordnungsmäßigen Reise-Urkunde nicht versehen ist, den Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten, sohin das Visum entweder gänzlich zu versagen, oder nach Umständen denselben mit einem nach dem Orte der nächsten k. k. Polizei- oder politischen Aufsichtsbehörde lautenden Interimspasse zu versehen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde, unter Begründung des Verfahrens, an jene Behörde weiter eingesendet wird.

Ein derlei ausgestellter Interims-Reisepaß hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 19. Die Bewilligung zum Aufenthalte kann gänzlich versagt, oder die bereits ertheilte zurückgenommen werden:

a) wenn der Fremde nicht den Verpflichtungen nachkommt, welche die allgemeinen Landesgesetze oder die besonderen Local-Verordnungen ihm auferlegen;
b) wenn es ihm an den nöthigen Subsistenzmitteln mangelt, endlich
c) wenn die Dauer seiner Reise-Urkunde abgelaufen ist, und er in der ihm allenfalls zugestandenen Frist mit einer neuen, oder mit der Verlängerung der erloschenen sich auszuweisen nicht vermag.

§. 20. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne weiters außer Landes geschafft werden.

§. 21. Gleichwie bei dem Eintritte, hat der fremde Reisende auch bei seinem Austritte aus den k. k. österreichischen Staaten an der k. k. österreichischen Grenze, den dort mit der Polizeipflege betrauten k. k. österreichischen Aufsichtsbehörden seine Reise-Urkunde zur Erlangung des Visum zum Austritte vorzuweisen, das ihm von denselben sohin auch, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, ertheilt wird.

§. 22. Die Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen wird von den hiezu berufenen k. k. Behörden, soferne hierwegen nicht eine strafgerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, oder dießfalls hier nicht besonders vorgesehen ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden Conventions-Münze, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 23. Ein allfälliger Recurs gegen eine Verfügung der Sicherheitsbehörde hemmt nicht den Vollzug derselben, außer es wäre dieser mit einem unwiederbringlichen, bedeutenden oder sonst nicht mehr zu behebenden Nachtheile verbunden.

§. 24. Bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre aus Ackerbau-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Industrie-, Handels- und dergleichen Zwecken bleiben die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Wanderbücher, und ebenso bezüglich der sogenannten, vorzugsweise zum Zwecke der leichteren Benützung der Eisenbahnen eingeführten Paßkarten jener fremden Reisenden, welche Staaten angehören, deren Regierungen mit der k. k. österreichischen Regierung dießfalls eine Vereinbarung getroffen haben, und zwar nach Maßgabe der darin wechselseitig festgesetzten Bestimmungen.

In gleicher Weise behalten endlich in Absicht auf die Paßpolizei die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen der auswärtigen Staaten begründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Staats-Angehörigen auch fernerhin ihre volle Kraft und Wirksamkeit.

Ob. P. 20. Feb. 1854 (A. R. G. XVIII. Nr. 49).

1. Vom Beginne des laufenden Jahres angefangen haben die bisherigen, von der obersten Polizeibehörde ausgegebenen Monat-Verzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören.

2. Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner dieses Jahres aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Central-Polizeiblattes, und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden.

3. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall, und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hiervon an das Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde einzusenden.

4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen.

5. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern.

6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Central-Polizeiblatte von dem Redactions-Bureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizei-Behörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizeiwach-Corps, an die Gensd'armerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Grenzzollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichische Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Central-Polizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hierdurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern.

7. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Central-Polizei-

blatte erscheinen und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

Auswanderung.

P. 24. März 1832 (H. G. S. L. 71 und P. G. S. XIV. S. 136). — Gegenwärtig auch giltig für Ungarn und Siebenbürgen (P. 29. Nov. 1852).

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unsern Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nie wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3. Das Gesuch muß enthalten:

a) Den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten *).

*) Alle israelitischen Auswanderungswerber sollen durch ihre unmittelbar vorgesetzten politischen Obrigkeiten, bei denen über ihre Auswanderungs-Angelegenheit verhandelt wird, mittelst eines zu fertigenden Protokolls aufmerksam gemacht werden, daß von nun an kein israelitischer Auswanderer darauf rechnen könne, sich durch Erlangung der türkischen Unterthanschaft das Recht zur förmlichen Etablirung in den k. k. Staaten zu sichern; sondern nur einen

§. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando, um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

---

kurzen, zeitweisen Aufenthalt zu gewärtigen habe, und dann ohne Nachsicht nach der Türkei zurück, oder sonst ins Ausland sich begeben müsse (Hfkmrd. 7. Sept. 1837; H. G. S. LXV. 472).

Die Beibringung des Zeugnisses über die Aufnahmszusicherung vom fremden Staate ist nicht nöthig (A. h. E. 30. April 1835; H. 14. Mai 1841, Z. 10739; G. 10. Juli 1841, Z. 38816; P. G. S. XXIII. 340).

Ausnahmen finden Statt rücksichtlich Baiern (H. 17. Juni, 8. Dec. 1831) und Würtemberg (H. 4. Nov. 1835, Z. 29070).

Bei Ertheilung von Auswanderungsscheinen Behufs der Niederlassung im Königreiche Sachsen sind nur solche die Aufnahme in den k. sächsischen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als giltig und zureichend anzusehen, welche von der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreisdirection ausgestellt worden sind (H. 29. Dec. 1845, Z. 43326; G. 23. März 1846, Z. 5571; P. G. S. XXVIII. 76).

Erlaß des Handelsministeriums, wodurch Warnungen und Belehrungen in Beziehung auf unbesonnene Auswanderungen in die überseeischen Länder kundgemacht werden. Vom 21. Dec. 1848 (L. G. Nr. 63, S. 35) — z. B. nach Algier (H. 4. Juni und 17. Dec. 1832 (H. G. S. LX. 163 und 286).

Nach Amerika Ausgewanderte werden des Rechtes, nach den österreichischen Staaten zurückzukehren — verlustig; und sogar für ein nur zeitliches Zureisen nach Oesterreich wird ihnen das Paß-Viso versagt (M. 3. Feb. 1853, Z. 246; G. 5. März 1853, Z. 5701).

Gesuche um Auswanderung nach Amerika sind unbedingt zurückzuweisen, wenn der Auswanderungswerber nicht einmal den Besitz der Mittel zur Bestreitung der Reise- und Ueberfahrtskosten auszuweisen vermag. Jenen Personen, die es sich zum Geschäfte machen, österreichische Unterthanen durch allerlei Vorspieglungen zur Auswanderung nach Amerika zu verleiten, ist mit allem Eifer nachzuspüren, und gegen dieselben das entsprechende Amt zu handeln (M. 15. April 1854, Z. 1315).

Die Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nach Amerika ist nicht gestattet (M. 23. Oct. 1852, Z. 9588).

§. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) Die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze, oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt*).

*) „Aus der Zusammenstellung der §§. 7, Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des Patentes vom 24. März 1832 über die Auswanderung ergibt sich, daß in dem Falle des §. 7, Lit. e, und des §. 32 das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict dreimal, in dem Falle des §. 27 aber jedes der drei zu erlassenden Edicte einmal, mithin alle zusammen dreimal auf die dort vorgeschriebene Art durch die Zeitungen bekannt zu machen sind" (H. 10. April 1834, Z. 8857; G. 30. April 1834, Z. 24982; P. G. S. XVI. 252).

§. 8. Die im vorstehenden Paragraphe unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten *).

§. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitze sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen **);

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hindanzugeben.

---

*) Solche Verträge bestehen mit Baden, Modena, Toscana, Preußen und Rußland. Mit Preußen wurde unterm 30. September 1849 (A. R. G. Nr. 3) ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lange übernehmen wolle, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

Ein ähnliches Uebereinkommen besteht zwischen der österr. Regierung und Baiern so wie Sachsen (M. 12. Mai 1853, A. R. G. XXVII. Nr. 88).

**) Diese Bestimmung macht es nothwendig, daß bei jeder über die Auswanderung zu pflegenden Untersuchung auch die persönliche Eigenschaft des Auswanderers, ob er nämlich vom Adel sei oder nicht? genau erhoben werde (G. 2. Mai 1837, Z. 25540; P. G. S. XIX. 230).

Die Landesstelle hat eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheils sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person der Hofkanzlei vorzulegen (H. 15. April 1837; H. G. S. LXV. 141).

Auch jede früher gemachte teſtamentariſche Anordnung wird rückſichtlich ihres in dieſen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbſchaften, zu denen ſie durch Teſtament oder durch das Geſetz berufen wären, gehen an jene Perſonen über, die in ihrer Ermangelung entweder als geſetzliche Erben des Erblaſſers, oder durch teſtamentariſche Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anſpruch haben.

§. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeſchadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, ſo wie der Anſprüche auf die von dem Auswanderer ſchuldigen Alimente, in jedem Falle ſequeſtrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten ſolcher Ausgewanderten vorhanden ſind, die im Staate domiciliren, ſo wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des ſequeſtrirten Vermögens nur der ſtandesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einſtweilen als Zuwachs des Vermögens angeſehen, mit gehöriger Sicherheit auf die beſtmöglichſte Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequeſtration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode ſolcher Ausgewanderten wird das ſequeſtrirte Vermögen ihren geſetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15. In beſonderen rückſichtswürdigen Fällen iſt, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden ſind, den Behörden geſtattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglaſſung des ſequeſtrirten Vermögens an dieſelben mit Anführung der Gründe einzuſchreiten.

§. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im öſterreichiſchen Staate geboren ſind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsſpruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn ſie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältniſſe nicht.

Dieſe Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, ſo lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach ſeinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren ſtirbt, oder durch

drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen *).

§. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

---

*) Gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie jene ist, daß die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, findet kein Vorbehalt Statt, daher kann eine österreichische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, das österreichische Staatsbürgerrecht sich auf keine Weise vorbehalten (A. h. E. 3. Juni 1835; H. 10. Juni 1835, Z. 14886; G. 1. Juli 1835, Z. 38267; P. G. S. XVIII. 488).

§. 23. Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

§. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu sein; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen *).

§. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt **).

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

§. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres,

*) Man hat zu bestimmen befunden, daß die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. österr. Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Päßen versehen sind, so ferne sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind, und daß in Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, die allgemeinen Paß-Vorschriften zu gelten haben (H. 4. Juni 1835, Z. 13010; G. 23. Juli 1835, Z. 41678; P. G. S. XVII. 536).

**) Diese gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe ist dem betreffenden Local-Armenfonde, wie überhaupt polizeiliche Strafgelder, zuzuwenden (H. 21. April 1836; H. G. S. LXIV. 516; — G. 30. Mai 1836, Z. 28492; P. G. S. XVIII. 424).

bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten*).

§. 27. Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedesmal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch dreimal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung eingerückt, ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird **).

§. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7, lit. c) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden ***).

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses.

---

*) Siehe die Randanmerkung zum §. 7.

**) Derlei Kundmachungsentwürfe sind jeder Zeit in duplo ämtlich unterfertigt, an die Gubernial-Expedits-Direction einzusenden, welche ein Pare an die Redaction der Provinzial-Zeitung, und das zweite an das Comptoir der Wiener-Zeitung zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung, zu leiten haben wird (G. 29. Juli 1834, Z. 25731). Siehe die Randanmerkung zum §. 7.

***) Siehe die Randanmerkung zum §. 7.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Giltigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt *).

§. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthaltes im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu

*) Wenn sich keine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Art der Intimirung von Contumazurtheilen gegen unbefugt Abwesende befindet, so liegt der Grund davon darin, weil das Gesetz in Hinsicht der ohnedem nur geringen, gegen unbefugt Abwesende verhängten Strafen, die nach §. 25 — 100 fl. oder 14tägigen Arrest nicht übersteigen dürfen, die Art der Intimirung solcher Urtheile dem Ermessen der Behörden überlassen wollte (H. 19. Sept. 1834, Z. 27305).

erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten *).

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird **).

§. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35. Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu sein, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

§. 37. Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem competenten

---

*) Siehe die Randanmerkung zum §. 7.

**) Zur Einberufung eines muthmaßlich Ausgewanderten sind drei besondere Edicte von verschiedenen Daten zu erlassen; die zwischen diesen Edicten zu beobachtenden Zwischenräume aber werden, da sie durch das Gesetz nicht bestimmt sind, dem Urtheile der Behörden überlassen, jedoch haben sich die zwei spätern Edicte immer auf das erste zu beziehen, weil die Frist der Einberufung vom Tage der Einschaltung des ersten Edictes in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt ihren Anfang nimmt.

Uebrigens erfordert das Gesetz nur, daß die dreimalige Vorladung auch dreimal, d. i. jedesmal auch in die Zeitungsblätter eingerückt werde, und da die Einberufung eines unbefugt Abwesenden nur durch ein einziges Edict §. 32 zu geschehen hat, so genügt es auch an dessen einmaliger Einrückung in die Zeitungsblätter (H. 31. Oct. 1832, Z. 25038; G. 24. Nov. 1832, Z. 66215; P. G. S. XIV. 350).

Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Ausweisurkunden.

M. 17. Febr. 1852, Z. 2103; G. 28. Febr. 1852 (Lemberger L. G. B. X. Nr. 51, S. 166).

Da die ungenaue Bezeichnung des Ausstellungsortes bei dem häufigen Vorkommen gleichlautender oder minder bekannter Ortsnamen nicht selten Anstände und Geschäftsverzögerungen herbeiführt, so hat das Ministerium des Innern angeordnet, daß von den politischen Behörden und Aemtern bei der Ausfertigung von Documenten zu Handen von Parteien, insbesondere von solchen, die denselben wie z. B. Eheconsense, Reise-Urkunden zum Ausweise dienen sollen, dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (der Provinz), oder doch die Bezeichnung des Landes beigesetzt werde.

Badeordnung.

N. Oest. Reg. Vdg. 23. Aug. 1803.

Bei der Anlegung von warmen Bädern ist dafür zu sorgen, daß die Badezimmer in gehöriger Höhe, und immer nach den Angaben der Aerzte hergestellt werden.

N. Oest. Reg. Vdg. 2. Mai 1808; u. H. 19. Sept. 1822, Z. 25466.

Es wird eine allgemeine Bade-Ordnung kundgemacht, welche in jedem Badehause öffentlich angeheftet werden muß; u. s. w.

N. Oeſt. Reg. Vdg. 25. April 1811.

Eine eigene Badeordnung wird für die Stadt Baden erlaſſen.

N. Oeſt. Reg. Vdg. 19. Juli 1834.

Deßgleichen für Iſchl.

Obderenſiſche St. Vdg. 10. Mai 1855, Z. 6954 (Obderenſ. L. G. 2. Ab. XIII. Nr. 18).

Badeordnung für die ſtändiſche Curanſtalt zu Hall.

Bäume.

G. 2. Mai 1827, G. Z. 25717 (P. G. S. IX. 210).

Die Vortheile der Baumalleen an den Staatsſtraßen bei Schneeanwehungen, für die Verſchönerung der Gegend, für die Erquickung der Fußgänger, machen es ſehr erwünſcht, damit ſolche Alleen überall angepflanzt, und wo ſie ſchon beſtehen, unverſehrt erhalten werden; jedoch will man in Betreff der Setzung dieſer Alleen nicht imperativ vorgehen, wohl aber wird den k. k. Kreisämtern aus Anlaß einer Eingabe der Straßenbau-Direction vom 31. März l. J. Z. 1753 angelegentlichſt ans Herz gelegt, bei Gelegenheit der Reiſen der Hrn. Amtsvorſteher und der Dienſtesverrichtungen der Kreiscommiſſäre, bei den Dominien und Gemeinden dahin zu wirken, damit die bisher mit Allee-Bäumen gar nicht, oder unterbrochen beſetzten Straßen-Strecken freiwillig nach Anhandlaſſung der Straßen-Commiſſäre beſetzt, die wegen Beſchädigung derlei Bäume beſtehenden Vorſchriften aber, die man erſt neuerlich den Kreisämtern mit Verordnung vom 27. Juli v. J., Z. 43352, in Erinnerung brachte, ſtrenge gehandhabt werden.

H. 13. Jänn. 1837, Z. 22859 (H. G. S. LXV. 28); — C. 5. März 1837, Z. 7295 (P. G. S. XIX. 72).

Die Beſchädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, ſie möge aus böſer Abſicht, Muthwillen, Unachtſamkeit oder bei Viehtrieben oder andern Gelegenheiten aus vernachläſſigter Aufſicht, entſpringen, iſt, wenn ſich dieſelbe zur Ahndung nach dem Strafgeſetzbuche nicht eignet, als ein Polizeivergehen, mit einer Geldſtrafe zu ahnden, welche nach Beſchaffenheit der dieſelbe begleitenden Umſtände und Folgen mit Einem bis Fünf Gulden C. M. für jeden beſchädigten Baum zu bemeſſen, und dem Er-

greifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist.

Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kommt.

Vdg. des siebenbürgischen C. u. M. Gouv. 4. Oct. 1850 (Siebenb. L. G. XX. Nr. 94).

Die Pflanzung der Baumalleen an den Straßenzügen soll gefördert werden. (Diese Verordnung ist eine Zusammenfassung der voranstehenden zwei Vorschriften.)

Vdg. d. Krakauer Reg. 17. Febr. 1856 (Krakauer L. G. 2. Ab. III. 8).

A. Die Anpflanzung der Straßen-Alleebäume längs der Staatsstraßen wird nicht mehr der Willkühr der Grundbesitzer überlassen, sondern für eine Verpflichtung der Anrainer erklärt.

B. Diese Verpflichtung ist zwischen großen Grundbesitzern und der Gemeinde nach einem billigen Maßstabe vom betreffenden Bezirksamte zu vertheilen.

C. Die Nachpflanzung eines eingegangenen Straßenbaumes liegt demjenigen ob, welcher den — zu Grunde gegangenen pflanzte.

D. Die Anpflanzung der fehlenden sowie die Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume hat jedes Jahr nach Aufhören der Fröste unter Aufsicht des Ortsvorstandes und des betreffenden Streckenwegemeisters, nach dessen Angaben die Bäume zu setzen sind, zu geschehen.

E. Was die Art der zu pflanzenden Bäume betrifft, so erscheint es im Interesse der verpflichteten Parteien am vortheilhaftesten, wenn hiezu womöglich Obstbäume gewählt werden. Im Falle der Unthunlichkeit wird es dem Ermessen des Bezirksamtes überlassen, die Anpflanzung anderer Holzarten zu gestatten.

F. Die Oberaufsicht über die Baumpflanzungen haben die Straßenbaubezirke und die Bezirksämter zu führen.

G. Zum Schutze der Straßen-Alleebäume vor Beschädigungen haben die Bezirksämter das Hofkanzleidecret 13. Jänner 1837, Z. 22859 zu republiciren, und den Gemeindevorständen die Beaufsichtigung der Straßenbaumpflanzungen zur Pflicht zu machen.

Baupolizei im Allgemeinen.

H. 9. März 1787; C. 22. März 1787; Geb. (Pill. S. N. XXXIX. S. 64).

Wenn Jemand einen neuen Bau zu führen gedenket, so soll er den genau und deutlich verfaßten Riß *) vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit vorlegen, welche denselben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern noch vor Ertheilung des Bauconsens die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen selbigen Irrungen entstünden, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen, sonst aber, wenn dieses nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hätte.

H. 16. Oct. 1787 (Löwenwolde I. 98).

Beim Baue neuer Häuser in den Landstädten sollen die wegen der Feuersicherheit bestehenden Verordnungen beobachtet, und auf die Regelmäßigkeit der Gässen und Plätze gesehen werden.

H. 2. März 1789, Z. 6521; G. 9. Dec. 1791, Z. 18909.

Den Baulustigen in kleinen Städten kann, in Ermanglung des harten Materials, gestattet werden, von Holz ihre Gebäude aufzuführen, doch ist darauf besonders Rücksicht zu nehmen, daß der bestehenden Feuerordnung gemäß zur allgemeinen Sicherheit die Schornsteine feuerfest herzustellen sind, und die Unterlassung zu ahnden ist.

H. 10. Juli 1806; G. 8. Aug. 1806, Z. 31510.

In Fällen, wo aus schlechtem Baustoffe gebaut wird, muß immer der Baumeister als Ursache des üblen Erfolgs gestraft werden, weil ihn Niemand zur Verwendung schlechten Stoffes zu zwingen vermag, und er seiner Bestimmung nach die besondere Pflicht auf sich hat, gut, dauerhaft und sicher zu bauen.

G. 26. Juni 1812, Z. 11137 (Gen. 531, 532).

Nach den hieroris vorgekommenen gründlichen Bemerkungen über die hierlands allgemein außer Acht gelassen werdenden Vorschrif-

*) Und zwar wenigstens in zwei Exemplaren, wovon Eines im Besitze der Behörde verbleiben muß (dalmatinische St. Vdg. 11. April 1856, Z. 4480; L. G. 2. Ab. V. Nr. 16).

ten, vermöge welcher in den Städten bloß gemauerte Gebäude, und auf dem Lande Gebäude mit gemauerten Rauchfängen und untergemauerten Fundamenten hergestellt werden sollen, beruht diese Außerachtlassung hauptsächlich auf dem Mangel an den nothwendigen soliden Baumaterialien. Die Abhilfe dieses Mangels kann bloß durch die Errichtung hinlänglicher Kalk- und Ziegelbrennereien, und die Erzeugung der nöthigen Material-Vorräthe, besonders aber der gebrannten und ungebrannten Ziegel, und zwar der letzteren für die ärmere Classe Menschen erzielet werden; von welchen Vorräthen sodann der nöthige Bedarf bestritten werden könnte. Das Kreisamt hat daher zu diesem Zwecke die Dominien und wohlhabenden Städte zur Errichtung der Kalk- und Ziegelbrennereien und Erzeugung der dießfälligen Materialien aufzufordern, und dort, wo häufiger Urstoff zur Erzeugung dieser Materialien vorhanden ist, besondere Aufmunterungen, verbunden mit triftigen Gründen, ergehen zu lassen.

H. 7. Mai 1802; G. 26. Nov. 1813, Z. 32204 (Gen. 1119, 1120 S.).

a) Bleibt es auch in Hinkunft im ausschließenden Wirkungskreise der politischen Behörde, ohne erst mit der Gerichtsbehörde sich in eine Rücksprache einzulassen, wenn Polizeirücksichten eintreten, über die Nothwendigkeit, ein baufälliges, den Einsturz drohendes oder feuergefährliches Haus oder Gebäude abzutragen, zu entscheiden, und im Falle der Eigenthümer in dem ihm festgesetzten Termine sich dazu nicht selbst gutwillig herbeilassen wollte, das baufällige oder feuergefährliche Haus oder Gebäude ohne weiters auf seine Gefahr und Kosten durch die politische Behörde zusammen reißen zu lassen. Nur muß in einem jeden derlei Falle von dem einem derlei Eigenthümer festgesetzten Termine (so kurz dieser auch oft, wo Gefahr am Verzuge vorhanden ist, sollte ausfallen müssen), von der politischen Behörde die betroffene Gerichtsbehörde vorläufig aus dem Grunde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, Vormünder oder Massa-Vertreter noch vor dem allenfälligen Termine, so fern sie es zur Verhütung eines vermeintlich größern Schadens selbst sollten über sich nehmen wollen, Zeit und Gelegenheit gewinnen können, die Niederreißung und Abtragung derlei Gebäude selbst zu bewerkstelligen, oder aber der Gefahr auf eine den Polizei- und Sicherheitsanstalten entsprechende Art selbst sogleich abzuhelfen. Dagegen wird aber, wo es sich

b) um den aus Polizei- oder Verschönerungsrücksichten nothwendigen Verkauf eines Haus- oder Baugrundes zur Erzweckung einer Zwangsbaulichkeit handeln sollte, oder wo es bloß um den Verkauf eines baufälligen oder feuergefährlichen Hauses zu thun wäre, wo der Käufer des Hauses das bloß auf seine Unkosten abzutragende Materiale erkauft, überhaupt in Hinkunft wie bisher nicht minder nur die politische Behörde zu entscheiden haben; es bleibt die politische Behörde gehalten, von Fall zu Fall wegen Veräußerung derlei Realitäten, welche eben nur licitando feilgeboten werden können, lediglich bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, und wenn die politische bei der Gerichtsbehörde eine Zögerung finden oder besorgen sollte, die Beschleunigung der Abschätzung oder Veräußerung bei dem Appellations-Gerichte anzusuchen.

G. 14. März 1823, Z. 12552 (P. G. S. XV. 25).

Bei Militärbaulichkeiten sollen die bestehenden Polizeivorschriften genau beobachtet werden.

H. 4. Jänn. 1827, Z. 32091; G. 30. Jänn. 1827, Z. 3481 (P. G. S. IX. 24).

1. Mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke darf in Zukunft näher als zwei Klafter von der äußeren Kante des Abzugsgrabens der Straße vorgerückt werden.

2. Kein Bau, Ueberbau, Zubau, keine Einplankung darf an einer Aerarial-Straße innerhalb der obangedeuteten Entfernung von zwei Klaftern ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit geführt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aber unter Festsetzung einer Strafe von 50 fl. CM. verpflichtet, vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer Aerarialstraße jederzeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Commissariate zu pflegen, und nur über schriftliche Zustimmung desselben kann der Bau zugestanden werden.

Wenn das Dominium die Rechte des Unterthans gefährdet glaubt, so ist der Gegenstand der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

3. Von der Regel, daß zwei Klafter neben der Straße, von der äußeren Kante des Straßengrabens an gerechnet, frei bleiben sollen, kann nur in schon bewohnten Orten, wo die Localität das Zurückrücken mit dem Gebäude durchaus nicht gestattet, und auch in diesen Fällen nur über die Zustimmung des Straßen-Commissärs eine Abweichung Statt finden.

H. 7. Mai 1829 (H. G. S. LVII. 321).

Es hat weder eine Aufmunterung, noch eine Beschränkung hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. Bei öffentlichen Gebäuden macht Se. Majestät die Behörden streng verantwortlich, daß diesfalls mit der gehörigen Umsicht vorgegangen und von dieser Entdeckung erst dann Gebrauch gemacht werde, wenn gehörige Erfahrungen über eine solche Constructionsart vorhanden sein werden.

G. 25. Juli 1833, Z. 41028 (P. G. S. XV. 210).

Nur die vollkommen erwiesene Feuergefährlichkeit oder Baufälligkeit eines Gebäudes kann die politische Behörde aus polizeilichen Rücksichten zu dem Schritte bewegen, ein bestehendes Gebäude abtragen zu lassen. Selbst alsdann liegt es derselben ob, diese Amtshandlung auf eine den Eigenthümer möglichst schonende Art, mit Berücksichtigung der Orts- und der Vermögensverhältnisse desselben, vollziehen zu lassen. Es darf der vorgeschriebene ordentliche Gang der Geschäfte bei solcher Amtshandlung auf keine Art vermißt werden.

Ein vorzügliches Augenmerk ist daher auf die Erhebung, welche das Erkenntniß begründen soll, dabei zu richten, und es hat demselben stets eine genaue Besichtigung des betreffenden Gebäudes in allen seinen Bestandtheilen mit Zuziehung der Sachverständigen und der Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter vorauszugehen, hiebei sind den Letztern alle vorkommenden Umstände und Gebrechen genau vorzuhalten, ihre Aeußerungen darüber ausführlich zu Protokoll zu nehmen, solche den stets beizuziehenden Sachkundigen zur Würdigung mitzutheilen, und die allenfälligen Widersprüche durch Entgegenstellungen und begründete Sachbeschreibungen ins Licht zu setzen, nebstbei aber sind die Vermögensumstände der Hausbesitzer mit möglichster Grundhältigkeit nachzuweisen*).

Ueber eine auf solche Art vollendete Erhebung steht wie in einem jeden einfachen Polizeigegenstande der Ortsobrigkeit das Erkenntniß in erster Instanz zu, und die Kreisämter können zwar, wo es auf die Ausführung größerer Pläne, oder die Behandlung an sich wichtigerer Gegenstände ankommt, auf diesen Zweig der Polizeianstalten unmittelbaren Einfluß nehmen, benehmen jedoch keineswegs der Ortsobrig-

*) Siehe das weiter unten am Schlusse dieses Artikels oder Schlagwortes vorkommende M. Decret 2. Sept. 1856, §. 7.

keit die Competenz und das Kreisamt ist stets als zweite Instanz zu betrachten, von welcher sodann der Recurszug an die höheren Behörden zu gehen hat.

Dieß hindert übrigens nicht, daß das Kreisamt bei eintretenden besondern Umständen die Amtshandlung der ersten Instanz übernehme und beschleunige, ohne daß dadurch den Parteien jedoch eine Instanz benommen werde.

Sollte bei baufälligen und sonst gefährlichen Häusern die Amtshandlung nach dem Kreisschreiben vom 9. August 1784 (d. i. die öffentliche Versteigerung der Realität an den Meistbietenden) eintreten, so müssen bei der dießfälligen Erhebung auch alle letztbemerkten Umstände auf das Genaueste dargestellt, von der politischen Obrigkeit und dem Kreisamte aber zwar alles veranlaßt werden, was die öffentliche und Privatsicherheit erfordert, jedoch ist sich genau nach der für solche Fälle erlassenen Anordnung vom 26. November 1813, Z. 32204 zu achten, und bei der eintretenden Veräußerung derlei Häuser stets mit der betreffenden Gerichtsinstanz Rücksprache zu pflegen.

G. 20. Mai 1839, Z. 22775 (P. G. S. XXI. 314).

Mit dem Kreisschreiben vom 20. Juni 1794 *) ist die Mischung des Kalks mit Lehm bei Bauführungen aus dem Grunde untersagt worden, weil eine solche Mischung keine ordentliche Verbindung zuläßt und die Baufälligkeit der Gebäude zur Folge hat; nachdem aber auch der Gebrauch des Lehms allein als Verbindungsmittel des Mauerwerks bei größeren Gebäuden von gleich nachtheiliger Wirkung ist, so wird auch die Verwendung des bloßen Lehms als Verbindungsmittel bei Herstellung aller mit Stockwerken versehenen Gebäude aus hartem Materiale, das ist aus Stein oder Ziegeln, unter der Strafe von 20 bis 50 fl. CM., welche sowohl den Bauherrn, als den Baumeister stets gleichmäßig zu treffen hat, hiemit ausdrücklich untersagt.

Der Gebrauch des Lehms zur Herstellung bloß ebenerdiger Gebäude aus hartem Materiale, dann bei allen Gebäuden aus weichem Materiale, endlich bei allen Heiz-Apparaten selbst in größeren Gebäuden der ersteren Art, unterliegt keinem Anstande.

*) Eine ganz gleiche Vdg. erfloß für Steiermark unterm 29. April 1795 (H. G. S. VI. 167).

Zur Belehrung der Bauunternehmer in Fällen, wo der Lehm als Verbindungsmittel gestattet ist, wird denselben noch mitgegeben, daß die Dicke der Grundmauer an der Sohle nicht unter 3, und oben nicht unter $2^1/_2$ Fuß erhalten soll, jede Mauer einen gehörigen Verband der einzelnen Steine unter sich bedinge und daher darauf gesehen werden müsse, daß

1. lagerhafte Steine oder Ziegel verwendet werden,
2. zum Anwurf nur Kalkmörtel nach früherer Austrocknung der Mauer gebraucht werde, und
3. die Nässe entweder, wo möglich, mit Dachrinnen, oder wenigstens mittelst eines abschüssigen, unter der Dachtraufe herzustellenden Steinpflasters vom Gebäude entfernt werde.

H. 25. August 1842, Z. 22383; G. 29. Sept. 1842, Z. 58479 (P. G. S. XXIV. 598).

Daß Märkte den Landstädten hinsichtlich der Baupolizei gleichzustellen sind, unterliegt schon in dem Anbetrachte keinem Zweifel, weil für beide Kathegorien dieser Orte eine und dieselbe Feuerlöschordnung vom 28. Juli 1786 (Pol. G. S. S. 239) erflossen ist. Die Hofkanzlei hat ferner bei Entscheidung eines speciellen Falles die strenge Handhabung der mit den Gubernial-Erlässen vom 5. Juni 1812, Z. 19229 und vom 30. Mai 1817, Z. 25142 bekannt gemachten Bestimmungen der h. Hofkanzleidecrete vom 30. April 1812, Z. 6103 und vom 3. Mai 1817 in Erinnerung gebracht, wornach in jenen Kreis- und Landstädten in Galizien, wo mit dem nöthigen Baustoffe zum Bau der Häuser vom harten Materiale aufzukommen ist, die Verordnung, Häuser vom harten Baustoffe aufzuführen, mit allem Ernste in Vollzug gesetzt werden soll, und wonach a. h. Seine Majestät den Behörden in Bezug der Einführung einer feuersicheren Bauart der Häuser die strengste Wachsamkeit selbst hinsichtlich der Dorfschaften zur Pflicht zu machen geruhet haben.

Wovon das Kreisamt zur Nachachtung und weiteren Amtshandlung mit dem Beisatze verständigt wird, daß zur Vollziehung dieser Normalvorschriften hauptsächlich die Gelegenheit Statt findender Feuersbrünste benützt werden soll. —

H. 30. Mai 1843, Z. 12489; G. 15. Juli 1843, Z. 36460 (P. G. S. XXV. 322).

Bei Verhandlungen wegen Abtragung eines bau- oder feuergefährlichen Hauses haben die untern Instanzen blos die im Orte

bestehenden Kunst- und Werkverständigen beizuziehen und zu vernehmen; der Befund der kreisämtlichen Techniker soll aber dem Zeitpunct vorbehalten bleiben, wo das Verfahren in zweiter Instanz Platz greift.

H. 28. Sept. 1843, Z. 29649; G. 12. Nov. 1843, Z. 62975 (P. G. S. XXV. 462).

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden, ohne jedoch deren Anwendung ausschließend vorzuschreiben, zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Bau enger Rauchfänge oder die Umstaltung schon bestehender schliefbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde darf bei solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren, bei Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreise zugewiesen sind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

2. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgestellt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort anwendbar sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll; daß weiters in der Regel jede Beheizungsstelle der einzelnen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verschiedener Geschosse gestattet ist.

3. Enge Rauchfänge dürfen, selbst wenn sie die Bestimmung nur für ein oder das andere der oberen Geschosse haben, ausgeführt werden, wo die Bauführer es wünschen, und wo diese Herstellung nach dem Befunde der Baucommission unbedenklich erscheint.

4. Die Form der Querdurchschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Ruß so wenig als möglich ansetzen könne.

5. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schliefbaren Rauchschlünden aus feuersicherem Materiale gebaut, und so hoch über die Dachflächen aufgeführt werden, als dieß die Feuersicherheit erfordert.

Auch müssen diese Rauchschlünde möglich senkrecht sein, und

nur bei besonderen, im Bauriſſe erſichtlich zu machenden Umſtänden iſt eine Ziehung von höchſtens 60 Graden (mit der Horizontallinie) geſtattet.

Dieſe Rauchfänge müſſen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

6. Der Durchmeſſer enger runder Rauchröhren für eine Heizung wird auf 6 Zoll im inneren Lichte feſtgeſtellt, welches Maß nicht überſchritten werden darf. — Eine Ueberſchreitung dieſes Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heizungsverſchluſſe ſtehende zwei oder mehrere Heizungen in Einen Rauchſchlot münden ſollen.

In einem ſolchen Falle iſt eine angemeſſene Erweiterung der Durchſchnittsfläche geſtattet, und es hat dieſe dann acht Zoll im Durchmeſſer zu betragen.

7. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum, oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, alſo freiſtehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, ſomit dieſe mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemeſſene Feſtſtellung der engen über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiſerne Schließen, falls dieſe Art Verſicherung für nothwendig erkannt werden ſollte, Sorge getragen werden.

8. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo ſie anfängt, und über den oberſten Dachboden Behufs der Reinigung von ſtaubartigem Ruße, der ſich anſetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe verſehen werden. Dieſe Oeffnungen ſind mit eiſernen, in Falze ſchlagenden doppelten, zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verſchließen. Dieſe Thürchen dürfen nie an ſolchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anſtoßen. Dieſe letztern müſſen in einem ſolchen Falle ausgewechſelt werden.

9. Unter den Reinigungsthürchen iſt auf dem Pflaſter des Dachbodens eine Blechtafel von wenigſtens 4 Schuh im Gevierte anzubringen.

10. Die Reinigung dieſer Röhren geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querſchnittes der Röhren, indem dieſe Bürſten an einem Seile auf- und niedergezogen werden, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes vorläufig heruntergelaſſen worden.

Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Enden genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fegung dieser Rauchfänge haben, der vorwaltenden Feuerpolizeirücksichten wegen, die hierzu berufenen Rauchfangkehrermeister, so wie dieß die Feuerlöschordnung hinsichtlich der schliefbaren Rauchfänge vorschreibt, durch ihre Gesellen ausschließend zu besorgen, und es werden daher auch die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Person, durch welche sie zu bewirken ist, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

H. 17. Oct. 1845, Z. 33149; G. 13. Nov. 1845, Z. 70790 (P. G. S. XXVII. 512).

Das Kreisamt erhält die Weisung, im Wege der unteren administrativen Organe durch angemessene Aufforderung und Anempfehlung mit Vermeidung jedes imperativen Einflusses dahin zu wirken, daß künftighin bei Häusern, welche mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werden, und nicht ihrer Bestimmung wegen mit hohen Dachungen versehen werden müssen, wenn die Qualität des vorhandenen Deckmaterials und die climatischen Verhältnisse es zulassen, anstatt des bisher für die Dachungen solcher Gebäude angenommenen Steigungswinkels von 45 Graden, eine Steigung von nur 35 Graden eingeführt werde.

H. 13. Juli 1847, Z. 22289 (H. G. S. LXXV. 118); G. 22. Aug. 1847, Z. 49731.

In Fällen, wo es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins und einer Dörrstube oder eines ähnlichen, der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer Aerarialstraße, oder Staats- oder Privateisenbahn handelt, ist zu der dießfälligen Local-Erhebungscommission das einschlägige Straßenbaucommissariat oder die die Eisenbahnunternehmung zunächst leitende technische Behörde beizuziehen, damit bei der Baucommission die Zulässigkeit einer derlei Bauführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werden.

A. h. E. 12. April 1848; H. 28. April 1848, Z. 12242 (H. G. S. LXXVI. 159); G. 24. Mai 1848, Z. 38733.

„Für die Anlegung von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaf-

tern von Wohngebäuden als Normaldistanz zu bestimmen; für Verschleißdepots in so fern sie nicht mehr als 50 Centner Pulver enthalten, genügt die Distanz von 200 Klaftern. Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung von Privatgebäuden nicht zu gestatten."

M. 21. Mai 1854, Z. 10930; Böhm. St. Vdg. 28. Mai 1854, Z. 12461 (Böhmisches L. G. 2. Ab. VII. Nr. 18); N. Oest. St. Vdg. 30. Mai 1854, Z. 19724 (n. ö. L. G. 2. Ab. VIII. Nr. 11).

Die Gesuche um Bewilligung zur Vornahme von Privatbauten längs der Eisenbahntrace sind bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke das Bauobject liegt, einzubringen. Diese politische Behörde hat dann mit Zuziehung jener technischen Eisenbahnorgane (der Staats- oder Privat-Eisenbahnen), welchen über fragliche Bahnstrecke die Oberaufsicht zusteht, den Localaugenschein vorzunehmen und die dießfälligen commissionellen Erhebungen bei Baulichkeiten längs der Staatseisenbahnen, falls nicht etwa schon der angesuchte Bau in politischer Beziehung sich als unzulässig darstellt, unmittelbar der bezüglichen Betriebsdirection der Staatseisenbahn mitzutheilen.

Die Betriebs-Direction wird der politischen Behörde die Acten mit der motivirten Aeußerung zurückschließen, ob und unter welchen Bedingungen der angesuchte Bau aus Eisenbahnrücksichten zulässig sei, und an welche Aeußerung die politische Behörde bei Ertheilung der Baubewilligung gebunden ist, wobei ihr jedoch unbenommen bleibt, falls sie wichtige Bedenken gegen den dießfälligen Ausspruch der Betriebsdirection finden sollte, vor der definitiven Entscheidung sich durch ihre vorgesetzte politische Behörde an das k. k. Handels-Ministerium um Aufklärung und Abhilfe zu wenden.

Bei Ertheilung von Baubewilligungen längs der Privateisenbahnen hat die politische Behörde zu den Localcommissionen sowohl einen technischen Abgeordneten der Privateisenbahn, als auch einen l. f. Baubeamten beizuziehen, und sodann über das Baugesuch ohne weitere Rücksprache selbst zu entscheiden.

Dalmatinische St. Vdg. 25. April und 25. Nov. 1854 (Dalm. L. G. 2. Ab. VI., Nr. 17 und XVI., Nr. 46).

In Betreff des bei Baubewilligungen zu beobachtenden Verfahrens werden einige Erläuterungen erlassen.

Dalmatinische St. Vdg. 29. März 1855 (dalm. L. G. 2. Ab. V. Nr. 12).

Bei Bauführungen ist sich zu versichern, daß die hiezu dienlichen Gerüste mit der nöthigen Festigkeit errichtet werden.

Baupolizei für einzelne Städte und Kronländer.

Vdg. 7. Sept. 1782; und n. ö. Vdg. 13. Dec. 1829.

Bauordnung für das Erzherzogthum Niederösterreich, und für die Reichshauptstadt Wien.

Obderenf. Vdg. 2. Juni 1820 (Obderenf. P. G. S. 205. Seite).

Bauordnung für kleinere Städte und Märkte, dann für das flache Land in Oberösterreich.

Obderenf. G. Vdg. 28. Mai 1846, Z. 15554 (Obderenf. P. G. S. 82. Seite).

Bauordnung für die Städte Linz und Salzburg.

Böhmische G. Vdg. 7. Sept. 1815; Böhm. G. Vdg. 27. März 1845 (Böhm. P. G. S. XXVII. 141); n. G. 29. Aug. 1849 (Böhm. L. G. Nr. 151).

Bauordnung für die Stadt Prag, — die übrigen Städte, Dorfschaften und das flache Land Böhmens.

Mährische G. Vdg. 22. Dec. 1828; Mährische G. Vdg. 12. Sept. 1835, Z. 26959.

Bauordnung für Brünn, — Mähren und Schlesien.

Küstenländische St. Vdg. 13. Juli 1854 (Küst. L. G. 2. Ab. XII. Nr. 16).

Bauordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild.

Serbische St. Vdg. 2. Feb. 1856, Z. 16149 (Serb. L. G. 2. Ab. IV. Nr. 7).

Allgemeine Bauordnung für die königl. Freistadt Temesvar.

Steiermärk. St. Vdg. 16. Aug. 1856 (L. G. 2. Ab. XII. 14).

Bauordnung für die Landeshauptstadt Gratz. Zugleich Republicirung der §§. 380 bis 386, — dann 422 bis 324, 425 — 435; endlich §§. 436 bis 443 des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852.

M. — J. M. — H. M. vom 2. Sept. 1856, wirksam für das Verwaltungs-Gebiet der Krakauer Landesregierung (A. R. G. XLI. 164).

§. 1. Nach dem den politischen Behörden in Polizei-Angelegenheiten zugewiesenen Wirkungskreise bleibt es denselben allein, ohne vorläufige Rücksprache mit der Gerichtsbehörde, überlassen, bei eintretenden Polizei-Rücksichten über die Nothwendigkeit der Abtragung eines baufälligen, den Einsturz drohenden oder feuergefährlichen Gebäudes oder einzelner Bestandtheile desselben, zu entscheiden und im Falle der Eigenthümer in dem ihm festgesetzten Termine sich dazu selbst nicht herbeilassen wollte, das als baufällig oder feuergefährlich anerkannte Gebäude ohne weiters auf seine Gefahr und Kosten abtragen zu lassen.

§. 2. In derlei Fällen ist der dem Eigenthümer zur Demolirung nach Umständen festgesetzte Termin der betreffenden Gerichtsbehörde zu dem Ende mitzutheilen, damit die etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, Vormünder und Massavertreter noch vor dem Termine, sofern sie es zur Verhütung eines vermeintlich größern Schadens selbst sollten über sich nehmen wollen, Zeit und Gelegenheit gewinnen, die Abtragung der bezüglichen Gebäude zu bewerkstelligen oder aber der Gefahr auf eine den Polizei- und Sicherheitsrücksichten entsprechende und von der politischen Behörde als zulässig anerkannte Art sogleich abzuhelfen.

§. 3. Den politischen Behörden kommt ebenfalls die Entscheidung zu, ob aus Polizei- oder Verschönerungsrücksichten ein desolirtes Gebäude an den Meistbietenden mit der Verbindlichkeit, dasselbe in gutem Stand herzustellen, hintangegeben werden solle. Die politischen Behörden sind jedoch in diesem Falle gehalten, wegen Veräußerung eines solchen Gebäudes im Wege der Feilbietung bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, welche dießfalls nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln hat.

§. 4. Nur die durch eine technische Erhebung vollkommen erwiesene Baufälligkeit oder Feuergefährlichkeit eines Gebäudes kann die politische Behörde aus Polizeirücksichten zu dem Schritte bewegen, ein Gebäude abtragen zu lassen. Es hat daher der Entscheidung stets eine genaue Besichtigung und Untersuchung des betreffenden Gebäudes in allen seinen Bestandtheilen mit Zuziehung der im Orte bestehenden Bau- und Sachverständigen und des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters vorauszugehen.

§. 5. Ueber die in dieser Art durchgeführte Erhebung hat das betreffende Bezirksamt in erster Instanz gegen Freilassung der Berufung an die Kreisbehörde binnen vierzehn Tagen das Erkenntniß zu fällen, welche nach vorläufiger Einholung des Befundes durch den zugetheilten technischen Baubeamten in zweiter Instanz zu entscheiden hat. Die Kreisbehörde kann übrigens, wo es auf die Ausführung größerer Pläne oder die Behandlung an sich wichtigerer Gegenstände ankommt, auf diesen Zweig der Polizei-Verwaltung unmittelbaren Einfluß üben, ohne jedoch dadurch dem Bezirksamte die Competenz zu benehmen. Gegen die Entscheidung der Kreisbehörde bleibt der Recurs an die Landesstelle binnen vierzehn Tagen offen.

§. 6. Sollten bei der Erhebung des Zustandes der baufälligen

und feuergefährlichen Häuser Umstände von der Art hervorkommen, daß Gefahr am Verzuge obwaltet, so haben die politischen Behörden Alles zu veranlassen, was die öffentliche und Privatsicherheit erfordert.

§. 7. Hiermit werden die in dieser Beziehung für das Krakauer Gebiet und für den dem Krakauer Regierungsgebiete zugetheilten Theil Galiziens bestehenden Vorschriften, in soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Beamte.

P. 25. Oct. 1798. Ged. (J. G. S. Nr. 436, S. 26).

1. Künftig soll weder eine freiwillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten Statt oder Giltigkeit haben, daher dann

2. weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte (eine andere gerichtliche Einschreitung oder) eine Personal-Execution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden verwilligt oder verhängt werden, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert werden soll.

3. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche diesem Verbote zuwider durch was immer für Mittel jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem andern Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, sollen ohne Schonung ihres Dienstes entsetzt werden, u. s. w.

H. 7. Aug. 1800, Z. 1943; G. 15. Aug. 1800, Z. 24061.

Se. Majestät haben zu entschließen geruht, daß es jedem Civilbeamten fortan frei bleibe, gegen vorläufige Meldung bei seinem Chef sich zu verheirathen, jedoch von nun an die Gattinnen und Kinder aller jener landesfürstlichen, städtischen und Stiftungbeamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl., und auf dem Lande mit einem Gehalte oder mit den dem Dienste anklebenden Emolumenten unter 200 fl. sich verehelichen, auf eine Pension oder Provision nie einen Anspruch zu machen hätten.

Hievon sollen aber jene Salz-, Zoll-, Wegmauth-, auch Wirthschafts-, dann andere derlei Beamte und Diener erwähnter drei Kathegorien ausgenommen sein, welche auf ihren abseitigen oder ent-

legenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer aufhabenden Bedienstung einer Gattin unumgänglich bedürfen. (Erläuterung: Hfkmrd. 17. März 1801; H. G. S. XVI. 29.)

H. 5. April 1804; G. 11. Mai 1804, Z. 18166.

Brandbeschädigungen der Beamten sind als Zufälle, die nur den Eigenthümer treffen, in der Regel zur Vergütung ab aerario nicht geeignet; in Fällen jedoch, wo sich die Beamten in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarial-Güter und Cassen, mit Hintansetzung ihres eigenen Habes, besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, sind Seine Majestät ganz geeignet, ihnen eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens damals zufließen zu lassen, wenn die Schuld des entstandenen Schadens nicht ihnen selbst oder ihren Dienstleuten zur Last fällt.

C. 9. Mai 1806, Z. 16750. Ged. (Pill. S. Nr. XV. S. 35).

Staatsbeamte können ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belangt werden.

Hfkmrd. 21. Mai 1824, Z. 19112 (H. G. S. LII. 235); G. 14. Juli 1824, Z. 37215 (P. G. S. VI. 127).

Sobald der Tod eines Beamten von was immer für einer Kathegorie bekannt wird, soll sogleich die sorgfältigste Erhebung, ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Aerar hafte, angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden. Und wenn auf das Ableben eines Beamten in einer andern Provinz eine Convocation der Gläubiger erlassen wird, sollen die Cassen und Buchhaltungen auch in den übrigen Provinzen nachsehen, ob vielleicht daselbst irgend eine Forderung des Aerars gegen den Verstorbenen vorgemerkt sei, in welchem Falle dieselbe sogleich bei der Behörde, welche die Convocation der Gläubiger erlassen hat, anzumelden wäre.

A. h. E. 27. Aug. 1824; Hfkmrd. 12. Sept. 1824, Z. 35075; G. 5. Oct. 1824, Z. 57240 (P. G. S. — N. B. 171).

Die Ersparung, welche ein Beamter dadurch dem Aerar bewirkt, daß er nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren noch fort dienet, ist keineswegs als ein Verdienst demselben anzurechnen.

Hfkmrd. 7. Jänn. 1825, Z. 50836 (H. G. S. LIII. 2); — G. 27. Jänn. 1825, Z. 3636 (P. G. S. VII. 39).

Der Nachlaß eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten darf nur mit vorläufiger Bewilligung der Behörde ausgefolgt werden.

A. h. E. 22. Mai, Hfkmrd. 22. Juni 1835 (H. G. S. LXIII. 235); G. 26. Juli 1835, Z. 42922 (P. G. S. XVII. 540).

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Uebersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten. Kann ein solcher Beamter die Dienststelle, zu der er degradirt oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten, so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften jedoch in der Art zu behandeln, daß bei Bemessung der Quiescentengebühr derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspuncte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist; da übrigens diese Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet, oder weil das Individuum wegen physischer Gebrechen, oder wegen Mangel intellectueller Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zur Schuld kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht.

A. h. E. 16. Juli 1835; H. 23. Sept. 1835, Z. 25149 (H. G. S. LIII. 359); G. 14. Nov. 1835, Z. 64449 (P. G. S. XVII. 878).

Von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen. *)

Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

*) Namentlich von dem Verbote der Ertheilung von Privatunterricht. A. h. E. 17. Febr. 1844; St. H. C. 5. März 1844, Z. 1503.

2. dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung, oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen.

Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen.

Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten.

Im dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

H. 9. März 1837, Z. 4863; G. 29. März 1837, Z. 18813 (P. G. S. XIX. 98).

Es hat nur von dem Verbote besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener abzukommen; hiedurch aber sind die früher dießfalls im Allgemeinen bestandenen Anordnungen überhaupt keineswegs als aufgehoben anzusehen, und es müssen überdieß bei jenen besonderen Verboten, welche in der obigen a. h. Entschließung bezeichnet sind, auch noch jene Bedingungen berücksichtigt werden, welche in derselben in drei Puncten vorkommen. *)

A. h. E. 13. März 1838; H. 3. April 1838 (H. G. S. LXVI. 94).

Alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinare, der Pensions- und Provisionsansprüche und dergleichen für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, sind, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht etwas anderes angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als giltig anzusehen, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

*) Allen landesfürstlichen Cassabeamten ist sowohl die Uebernahme von Güterpachtungen, als auch die Betreibung bürgerlicher Gewerbe untersagt (Hofkmrd. 7. Sept. 1828, Z. 37587).

A. h. E. 10. Aug. 1841; H. 24. Sept. 1841, Z. 28680; — H. 17. Febr. 1843 (H. G. S. LXXI. 7).

Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der letztern an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen — mit alleiniger Ausnahme des Rechnungsprocesses.

H. 12. März 1847 (H. G. S. LXXV. 66).

Instruction über die Behandlung der provisorisch oder zeitlich zum Dienste bei den Staats-Eisenbahnen berufenen l. f. Beamten.

M. 4. März 1849, Z. 5362; n. ö. Reg. Bdg. 10. März 1849 (n. ö. L. G. Nr. 34).

Die Beschwerdeführung eines Beamten gegen seine vorgesetzte Behörde im Wege der periodischen Presse wird als ein Dienstvergehen erklärt.

A. h. E. 17. März 1853; M. 2. April 1853, Z. 8740; Obderens. St. Bdg. 24. April 1853, Z. 1080.

Kein Officier, Militär- oder Civilbeamte, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, darf irgend ein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubniß seines vorgesetzten Ministeriums, respective Präsidiums, Directoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden. Ist diese Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden.

Uebertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Böhmische St. Bdg. 24. Jänner 1856, Z. 1239.

In Fällen, wo nach dem Gesetze die bloße Meldung einer beabsichtigten Verehelichung genügt, soll diese zwar mündlich — ohne schriftliche Eingabe gemacht, jedoch darüber ein kurzer die Meldung sicherstellender Act aufgenommen werden.

M. 18. Febr. 1856, Z. 1062.

Den Landescommissionen für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter (Stuhlrichterämter) wird der selbstständige Ausspruch in Betreff der Gradualvorrückung in höhere Gehaltsstufen überlassen.

Besoldung.

Hfkmrd. 2. Juli 1834, Z. 24493.

Zur Einbringung von Aerarialersätzen kann auch mehr als die Hälfte der Besoldung mit Beschlag belegt werden, jedoch mit der aus dem Zusammenhange der bestehenden Vorschriften sich ergebenden billigen Beschränkung, daß dem Beamten, der blos von der Besoldung lebt, in jedem Falle jener Betrag ungeschmälert verbleiben müsse, auf welchen er nach der a. h. E. vom 16. Februar 1828 sogar bei einer über ihn verhängten Suspension als Alimentation Anspruch hat.

A. h. E. vom. 26. Juni 1853; F. M. 14. Juli 1853 (A. R. G. XLIV. 139).

Für die Anweisung und Einstellung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, haben in Zukunft vom 1. Sept. 1853 folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der erwähnten Bezüge hat in den Fällen der Ernennung oder Beförderung zu einer Dienststelle, mit dem ersten Tage des dem Antritte dieser Dienststelle nächstfolgenden Monates zu beginnen.

2. Ist jedoch die Beförderung von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe weder eine neue Beeidigung, noch überhaupt den Antritt einer anderen, als der bisher bekleideten Dienststelle erfordert, oder ist der Ernannte oder Beförderte durch sein Dienstverhältniß und ohne sein Verschulden an dem Antritte der ihm verliehenen Dienststelle so lange gehindert worden, daß er dieselbe nicht bis zum Schlusse des auf den Tag, an den ihm seine Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monates anzutreten vermochte, so hat der Genuß von dem ersten Tage des auf den Tag, an welchem dem Ernannten oder Beförderten die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monates anzufangen.

3. Für den Anfang des Genusses bei Vorrückungen, die in eine höhere Gehaltsstufe einer und derselben Kathegorie stattfinden, bleiben die bestehenden Bestimmungen *) auch künftig in Kraft, wobei als Tag

*) §. 3. Endlich vom Tage der Erledigung geht die Besoldung an die nachrückenden Beamten nur dann über, wenn es sich um classenmäßige Besoldungen der nämlichen Kathegorie, d. i., in die nach dem Alter oder

der Erledigung des Bezuges derjenige erste Monatstag zu gelten hat, bis zu welchem der Genuß dem ausgetretenen letzten Vorgänger nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebührte.

4. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der bemerkten Bezüge hat mit dem letzten Tage des Monates zu endigen, in welchem der Dienstaustritt durch Beförderung, Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Suspendirung, freiwillige Anheimsagung, Dienstesentlassung, den Tod oder auf welche wie immer beschaffene Art erfolgt.

M. 13. Nov. 1853, Z. 28415; F. D. 5. Dec. 1853, Z. 58373.

Gemäß der Entschließung vom 16. Februar l. J. hat die Einhebung eines Gemeinde-Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten nicht stattzufinden.

Die nun angeregte Frage, ob darunter auch die Genüsse der Pensionisten und Quiescenten einzubeziehen seien, wird dahin beantwortet, daß, nachdem die a. h. Entschließung vom 16. Februar d. J. von Staatsbeamten überhaupt spricht, die Einkommensteuer von den Bezügen der pensionirten oder quiescirten Staatsbeamten mit einem Gemeinde-Zuschlage nicht belastet werden könne.

F. M. 10. April 1854 (A. R. G. XXX. 25. wirksam für alle Kronländer).

Für die Fälle des Uebertrittes von Militärs, auf welche die a. h. E. vom 26. Juni 1853 keine Anwendung findet, aus dem präsenten Dienststande der Armee in Civilstaatsdienste ist die Armeegeldgebühr mit dem Tage des Austrittes aus der Militärdienstleistung zu sistiren, sofort vom nächstfolgenden Tage der mit der Civilbedienstung verbundene Genuß flüssig zu machen.

---

einer andern Dienstordnung schon festbestimmte Vorrückung in der Besoldungsclasse bei Stellen und Gremien handelt, wo die höhere Besoldung den nachrückenden Individuen schon im Voraus in eventum verliehen war, wie dieß z. B. bei Räthen, Secretären, Concipisten, Registranten, Kanzellisten eines Greminms, für welche mehrere Besoldungsclassen bestehen, der Fall ist (Hfkmrd. 21. Juli 1808, H. G. S. XXVI. 21).

Die Anweisung eines höheren Gehalts aber hat erst dann zu geschehen, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden, und dieselbe wirklich besetzt wird (Hfkmrd. 23. Juli 1824, Z. 28227, H. G. S. LII. 325).

Wenn einem Individuum der höhere Gehalt zu Theil wird, der zu der Stelle, wo dieser erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, so ist ihm dieser erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen, wenn er einen geringeren Gehalt bei seiner Uebersetzung in der vorigen Dienststelle bezogen hat (H. 31. Juli 1826, H. G. S. LIV. 74).

F. M. 17. Juni 1854 (A. R. G. LIV. 148).

Die Vorschrift vom 14. Juli 1853 (A. R. G. XLIV. 139) ist auf jene Bezüge, welche in decursiven Raten erfolgt werden, nicht anwendbar. Dieselbe findet daher keine Anwendung bei Anweisungen und Einstellungen von Congrua-Ergänzungsbezügen für den Curratclerus, von Supplenten- oder Substitutionsgebühren des Lehrpersonals und von Stipendien oder Stiftungsgenüssen.

Besoldungsvorschuß.

H. 24. April 1798, Z. 1300.

Da die Fälle des Ablebens einiger Beamten, welche den erhaltenen Quartals-Besoldungsvorschuß noch nicht ganz getilgt hatten, schon einige Mal vorgekommen sind, so wird zur künftigen Richtschnur die Weisung ertheilt: daß, wenn der verstorbene Beamte ein Vermögen hinterläßt, hiervon jedesmal der Rest eben so, wie mit der etwa noch rückständigen Besoldung getilgt, hingegen den Wittwen und Kindern an ihrer Pension nichts zurückgehalten oder abgezogen werden soll.

Hfkmrd. 7. Nov. 1816 (H. G. S. XLIV. 397).

Von den Länderstellen dürfen an Beamte, welche von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere glaubwürdige Documente auszuweisen haben, vierteljährige Gehaltsvorschüsse in eben der Art, und mit eben den Vorsichten bewilligt werden, wie durch den §. 9 des für die Länderstellen im J. 1810 erweiterten Wirkungskreises genau bestimmt wurde.

Hfkmrd. 3. April 1817.

Auch zur Uebersiedlung darf mindern, nicht mit mehr als 800 fl. besoldeten Beamten, welche entweder mit einer den Betrag von 100 fl. nicht übersteigenden Gehaltsverbesserung, oder auf eigenes Ansuchen ohne Gehaltsvermehrung übersetzt werden, und Familie haben, ein Gehaltsvorschuß ertheilt werden.

Hfkmrd. 14. April 1819 (H. G. S. XLVII. 92).

Auch die sämmtliche stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter darf an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Antheil nehmen.

Hfkmrd. 27. Nov. 1832, Z. 42256; Ad. 11. Dec., Z. 44517.

Auch die mit Decret angestellten und in Eidespflicht stehenden provisorischen Beamten.

Hfkmrd. 15. Nov. 1841, Z. 37796; G. 23. Jänn. 1842, Z. 83106 (P. G. S. XXIV. 16).

Das fortwährende Steigen der den Beamten und Dienern auf ihre Besoldungen erfolgten Vorschüsse, und die Besorgniß, daß diese Erscheinung zum Theile in dem Umstande liegen dürfte, daß die zur Anweisung von Gehaltsvorschüssen berechtigten Behörden die hierüber bestehenden Vorschriften nicht immer genau beobachten, bestimmte die k. k. allg. Hofkammer zu verordnen, bei Ertheilung von Gehaltsvorschüssen oder bei Erstattung der dießfälligen Anträge die Hofdecrete vom 7. November 1816, Zahl 47261 und 6. November 1818 Zahl 49453 strenge zu handhaben und zu berücksichtigen:

a) daß Besoldungsvorschüsse nur Beamten und Dienern gegeben werden dürfen, welche von Krankheiten oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen heimgesucht werden, und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse oder andere glaubwürdige Documente ausweisen;

b) daß jenen Beamten, welche einen schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückgezahlt haben, ein weiterer in keinem Falle bewilligt werden kann;

c) daß ein dreimonatlicher Gehaltsbetrag als das Maximum des anzuweisenden Vorschusses nur in besonderen Fällen, wo dessen Bedarf aus dem Nothstande des Beamten hervorgeht, sonst aber nur ein ein- oder zweimonatlicher Gehaltsvorschuß zu bewilligen ist, und

d) daß die Behörden für jede innerhalb ihres Wirkungskreises vorkommende Außerachtlassung dieser Bestimmungen verantwortlich sind.

Bevölkerung.

M. 6. März 1851, Z. 4072; M. 14. Dec. 1852, Z. 29898; G. 31. Dec. 1852, Z. 54262.

Ueber die Bewegung der Bevölkerung werden statistische Nachweisungen vorgezeichnet.

Bezirksamt.

A. h. E. 14. Sept. 1852 und 10. Jänn. 1853; M. — J. M. u. F. M. 19. Jänn. 1853 (A. R. G. Jahrgang 1853. IV. 10).

Die Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter werden bekannt gegeben.

M. — Justiz M. 17. März 1855 (A. R. G. XV. 52, für alle Kronländer wirksam, mit Ausnahme des lomb. venetianischen Königreiches und der Militärgränze).

Die Amtsinstruction für die reinpolitischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter wird erlassen.

(NB. Die einzelnen Bezirksämter wurden durch nachstehende Erlässe der Ministerien organisirt:)

M. — Just. M. u. F. M. 7. Mai 1853 (A. G. R. XXV. 80).
In der Lombardie und Venedig. (Daselbst bestehen 180 Bezirke oder Districte.)

M. — J. M. u. F. M. 25. Nov. 1853 (A. R. G. LXXXI. und LXXII. 249 und 250).
Im Erzherzogthume Nieder- und Ober-Oesterreich.

M. — J. M. u. F. M. 6. Dec. 1853 (A. R. G. LXXXVI. 261).
Im Küstenlande. (Daselbst bestehen 28 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 30. Jänn. 1854 (A. R. G. VII. 26.)
Im Herzogthume Salzburg. (Daselbst sind 20 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 31. Jänn. 1854 (A. R. G. VIII. 27).
Im Herzogthume Steiermark. (Daselbst bestehen 65 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 1. Febr. 1854 (A. R. G. IX. 28).
In der Woiwodschaft Serbien und im Banat. (29 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 4. Febr. 1854 (A. R. G. XI. 34).
Im Herzogthume Krain. (Daselbst bestehen 31 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 5. Febr. 1854 (A. R. G. XI. 35).
Im Herzogthume Kärnthen. (29 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 8. Febr. 1854 (A. R. G. XIII. 39).
Im Königreiche Dalmatien. (Daselbst sind 31 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 6. April 1854 (A. R. G. XXVIII. 80).
Im Königreiche Ungarn. (243 Stuhlbezirke, oder Stuhlrichterämter.)

M. — J. M. u. F. M. 21. April 1854 (A. R. G. XXXVI. 103 und 104).
In der Markgrafschaft Mähren (76 Bezirke) — und im Herzogthume Schlesien. (22 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 24. April 1854 (A. R. G. XXXIX. 110 und 111).
In der Bukowina (15) — und in Galizien. (178 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 6. Mai 1854 (A. R. G. XLII. 117).
In der gefürsteten Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg. (75 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 3. Juni 1854 (A. R. G. XLIX. 136).
In den Königreichen Kroatien und Slavonien. (46 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 4. Juni 1854 (A. R. G. LI. 141).
Im Großfürstenthume Siebenbürgen. (79 Bezirke.)

M. — J. M. u. F. M. 26. Oct. 1854 (A. R. G. XC. Nr. 274).
Im Königreiche Böhmen. (208 Bezirke.)

Bienen.

Vdg. der obderennſ. Reg. 25. Aug. 1803 (H. G. S. XX. 54).

Auf das wesentliche Uebel der Abtödtung der Bienen wird Jedermann aufmerksam gemacht, und es wird allgemein angerathen, die Fassung der Schwärme in Stöcken jenen in Körben vorzuziehen.

Biersatzung.

H. 18. März 1824; G. 20. April 1824, Z. 19949 (P. G. S. VI. B. 66 S.).

Bierpreise oder Satzungen werden allgemein aufgehoben.

Bilderhandel.

H. 10. Aug. 1831 (H. G. S. LIX. 169); G. 24. Aug. 1831, Z. 48877 (P. G. S. XIII. 370).

Die Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel wird den Länderstellen in erster Instanz *), im Einvernehmen mit der Polizeibehörde vorbehalten.

Zum Betriebe solcher Unternehmungen werden nur solche Individuen zugelassen, die durch ihr bisheriges Betragen sowohl in Beziehung auf ihre Moralität keine Veranlassung zu irgend einem Besorgnisse, das seinen Grund in den allgemeinen Polizei- und Censurs-Rücksichten haben dürfte, gegeben haben, und die daher vermöge ihrer Persönlichkeit in jeder Hinsicht zu der Erwartung berechtigen, daß sie den bestehenden Polizei- und Censurs-Vorschriften unter allen vorwaltenden Verhältnissen zu entsprechen bemüht sein werden.

Handels-M. 10. Juli 1856, Z. 17622; dalmatinische St. Vdg. 23. Juli 1856 (dalmat. L. G. 2. Ab. IX. 26).

Der Inhalt der vorstehenden Vorschrift wird erneuert, und der Kunst- und Musikalienhandel mit eingeschlossen.

*) Siehe den §. 29 des Wirkungskreises der Bezirksbehörden, §. 31 a) der Kreisbehörde, und §. 38 der Statthalterei.

Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers.

Präsidial-Vdg. vom 8. März 1836, Präs. Z. 1591 (P. G. S. XVIII. 226).

Die an den a. h. Namens- und Geburtsfesten Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin übliche Aufstellung allerhöchst Ihrer Bildnisse hat auf den Theaterbühnen ferner nicht Statt zu finden.

Hfkmrd. 18. April 1837, Z. 16572; G. 19. Juni 1837, Z. 28539 (P. G. S. XIX. 280).

Die Aufstellung des Bildnisses Allerhöchst Sr. Majestät in Amtslocalitäten, wofern die Kosten nicht von den Beamten getragen werden, muß nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften, als eine allerhöchste Gnadenbezeigung angesehen werden, um deren Bewilligung von Fall zu Fall das Ansuchen zu stellen ist.

Billards.

A. h. E. 17. Nov. 1834; H. 25. Nov. 1834, Z. 29777; G. 22. Jänn. 1835, Z. 2524 (P. G. S. XVII. 66).

Es ist strenge darauf zu halten, daß die Billardhälter die Localität dergestalt einrichten, daß dieselben von den Behörden leicht überwacht werden können, und keine Gelegenheit darbieten, sich Ausschweifungen oder andern Unordnungen im Verborgenen zu überlassen.

In dieser Hinsicht wird den k. k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die Billards nicht in abseitigen Nebenzimmern, wodurch selbe der Polizei-Aufsicht entzogen würden, aufgestellt, oder sonst daselbst verbotene Spiele, einschichtige Zusammenkünfte und andere gesetzwidrige Handlungen sich erlaubt werden.

Bittschriften.

C. 23. Oct. 1807, Z. 43108; Ged. (Pill. S. Nr. LIII. S. 167).

In allen Parteisachen und andern Schriften, welche bei den politischen Behörden angebracht werden, sollen allezeit die Parteien mit Tauf- und Zunamen aufgeführt, und ihr Aufenthalt angezeigt werden. Bei Unterlassung dieser Anordnung hat die betroffene eine dergleichen mangelhafte Eingabe überreichende Partei den daraus für dieselbe entstehenden Nachtheil nur sich selbst zuzuschreiben.

Bleilager-Stätten.

A. h. E. 4. Dec. 1817; H. 29. Dec. 1817 (H. G. S. XLV. 402); C. 30. Jänn. 1818, Z. 4148; Ged. (Pill. S. Nr. IV. S. 5).

Die für Entdeckung der Lagerstätten des Bleies, Schwefels und anderer Mineralien in Folge des Kreisschreibens vom 11. Jänner 1811 verheißenen Belohnungen sollen in Hinkunft nicht im Allgemeinen mehr Statt haben, aber dadurch werden angemessene Belohnungen nicht ausgeschlossen, wenn derlei erschürfte Lagerstätten vom Aerar übernommen werden.

Brandleger.

A. h. E. 12. Jänn.; H. 20. Jänn. 1830, Z. 1332 (H. G. S. LVIII. 27); G. 10. Febr. 1830, Z. 6888 (P. G. S. XII. 48).

„Für die Entdeckung von Brandlegern ist im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen; doch will ich gestatten: daß in jenen besondern Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit den Appellationsgerichten zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedes Mal die Anzeige an die Hofkanzlei, und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist."

G. 10. August 1835, Z. 47577 (P. G. S. XVII. 564).

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die an dieselben gelangenden, wegen Brandlegung gefällten Strafurtheile im Orte des verübten Verbrechens durch Dominium und den Pfarrer, durch den Letzteren nach beendigtem Gottesdienste auf eine den Gemeinden verständliche Art von der Kanzel bekannt machen zu lassen.

Branntweindestillirapparate.

A. h. E. 5. Juni 1835; H. 21. Sept. 1835, Z. 24473 (H. G. S. LXIII. 355); G. 10. Nov. 1835, Z. 62581 (P. G. S. XVII. 872).

Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillirapparate wird aufgehoben, und zugleich Folgendes vorgeschrieben:

1. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- und Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen

mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden.

Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei Statt findender Ausbesserung und Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel, hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

2. Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausauerer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelroth braune Trübung.

3. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, das ist des zweiten Abziehens, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lakmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben und muß blau bleiben, widrigens der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausauerer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer, oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, das ist frisch gelöschter Kalk, unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lakmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich sein.

4. Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5. Werden die Branntweinerzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung, §§. 156, 157, 158 und 160, Strafgesetzbuch II. Theil, aufmerksam gemacht *).

6. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse sowohl bei den Branntweinerzeugern, als auch bei den Verschleißern und Schänkern, haben wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlassen.

Es sind aber auch die Kreisämter, und insbesondere die Kreis- und Districtsärzte verpflichtet, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

7. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten.

8. Die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate hat sich lediglich auf diese zu erstrecken, und es haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben **).

Brechruhr.

A. h. E. 10. Oct.; G. 17. Oct. 1831, Z. 7746 (P. G. S. XIII. 398).

Rücksichtlich der Cholera-Krankheit ist sich nach den für epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen.

A. h. E. 7. Febr.; H. 18. Febr. 1833, Z. 9131; G. 10. April 1833, Z. 14742.

Ueber die Frage, wer die Fuhrkosten für die bei der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte zu bestreiten habe, wird bestimmt: daß diese Kosten nach den, hinsichtlich der gewöhnlichen Epidemien in der Provinz bestehenden Gesetzen zu berichtigen seien.

Jedoch gestatteten Se. k. k. Majestät, daß, wenn eine oder die andere dürftige Gemeinde sich in einer besonders rücksichtswürdigen

*) Siehe das neue Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §§. 403 bis 408, lit. d.

**) Wenn ein unverzinntes, kupfernes Geschirr, welches zur Aufbewahrung des Branntweines gebraucht wird, vorgefunden wird, — soll der Branntweinbrenner mit 20 Reichsthaler Strafe belegt werden. — Dem Denuncianten wird die Geheimhaltung seines Namens und ein Drittel jener Geldstrafe zugesichert u. s. w. (E. 1. März 1799).

Lage befinden sollte, und um Enthebung von der Bezahlung solcher Kosten bittet, der auf sie entfallende Kostenantheil von dem Landesgubernium auf den Staatsschatz überwiesen werden dürfe.

A. h. E. 7. Febr.; H. 18. Febr. 1833, Z. 9123; G. 11. April 1833, Z. 14745.

Wegen Berichtigung der Arzneikosten für jene armen oder mittellosen Unterthanen, die in Gemeinde-Cholera-Spitälern untergebracht werden, soll, nach den Vorschriften vorgegangen werden, die für Epidemiefälle wegen der Zahlung der Arzneikosten für solche Kranke in den Provinzen bestehen.

G. 14. Mai 1848, Z. 39911, und G. 11. Oct. 1848, Z. 75161 (P. G. S. XXX. 96 und 378).

Vorschrift über das bei Cholera-Epidemien von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Seelsorgern und Sanitätsindividuen zu beobachtende Verfahren.

G. 6. Sept. 1848, Z. 66395; G. 22. Sept. 1848, Z. 70776; und G. 16. Nov. 1848, Z. 82821.

Es werden Bestimmungen über die Diäten der bei Cholera-Epidemien verwendeten Sanitätsindividuen festgesetzt.

M. — F. M. 6. Mai 1856 (A. R. G. XXVIII. Nr. 113).

Die Witwen und Waisen der — in der Verwendung gegen die Cholera gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter sind pensions- und beziehungsweise: provisionsfähig.

Brücken.

N. Oesterr. Reg. Vdg. 15. April 1789.

Bei Errichtung neuer Brücken sollen die alten Jochpiloten aus dem Grunde gerissen werden.

A. h. E. 20. Sept.; H. 3. Oct. 1833, Z. 23894 (H. G. S. LXI. 240); G. 4. Nov. 1833, Z. 64283.

In Fällen, wo es sich um die neue Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen handelt, wo auch militärische Rücksichten eintreten, ist immer das Einvernehmen mit der Militärbehörde wegen der künftigen Construction und Stelle zu pflegen.

Buchdruckerei und Buchhandel.

P. 18. März 1806. Geb. (H. G. S. XXVI. Nr. 27.; Pill. S. Nr. VIII. S. 13).

§. 1. Niemand ist berechtigt, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupferdruckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesstelle um die Erlaubniß nachgesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen, Antiquar-Buchhandlungen *), Buch- und Kupferdruckereien **) dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptstädten der Provinzen, oder Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genauern Bedürfniß des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht ohne daß es nöthig ist, vermehrt, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistesproducten, welche durch die Buchdruckerkunst zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Censur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k., auch k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden sowohl als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5. Dem Antiquar-Buchhändler ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern Handel zu treiben erlaubt. Er darf demnach von Privatpersonen und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herausgeben,

*) Auch an solchen Orten, wo Bezirkshauptmannschaften bestehen (Handels-M. 15. Juni 1850, Z. 2877; Obderennf. Vdg. 10. Juli 1850, Z. 14994).

**) Und Steindruckerpressen auch an Orten, wo mindestens Bezirkscollegialgerichte sich befinden (Obige Vdg. Ob. L. G. XXVI. Nr. 322).

und sie den öffentlichen Blättern beifügen; jedoch muß er zur Einsicht der Censur-Behörde ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen. Solchem nach hat er die Berechtigung nicht, Bücher aufzulegen, und einen Sortiments-Commissionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6. Die Buchhandlungs-Befugnisse, und eben die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen, sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln, es sei denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radicirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7. Wenn jedoch sich eine Buchhandlung, Antiquar-Buchhandlung oder Buchdruckerei in aufrechtem Stande befindet, kann solche auch von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführt werden, nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden Wir uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines gestorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buchdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerei vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünstigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buchhandlung oder Antiquar-Handlung bewilligen, und die Handlungs-Befugniß dem Cessionarius oder Käufer ertheilen, insofern er die Eigenschaften besitzt, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind. In diesem Falle aber sind das Warenlager und die Handlungsfreiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung nicht erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9. In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlern, Antiquaren, Niemanden erlaubt, mit Büchern, es seien alte oder neue, gebunden oder ungebunden, zu handeln, sie für andere aus dem

Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf Subscription zu sammeln.

§. 10. Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlags sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Bücherſammlungen in Licitationen zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als andern Privatpersonen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tandler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln auf's neue bestätigt; auch können sie letztere selbst auflegen.

§. 14. Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15. Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen.

(NB. Diesem P. ist zugleich eine Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare beigefügt.)

Bürgschaft.

G. 11. Aug. 1835, Z. 40130 (P. G. G. S. XVII. 568).

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß die mit allen durch die bestehenden Gesetze zur Giltigkeit der Urkunde vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen, und auf den verhypothecirten Realitäten verbücherten Urkunden, welche von den Aerarial-Pächtern, Lieferan-

ten und Bau-Unternehmern beigebracht werden, nach Verlauf mehrerer Jahre von den Ausstellern für unecht erklärt, die Ausstellung derselben und die Unterschrift, als auch der Umstand, daß der Eigenthümer der Hypothek und Cautionsschreiber von der erfolgten Verbücherung verständigt worden sind, in Abrede gestellt wurden. Hiedurch wird das hohe Aerar nicht selten in Processe verwickelt, und es entstehen auch für dasselbe nicht selten Nachtheile, welche durch das bisher Statt gehabte Verfahren nicht beseitigt werden konnten.

Um nun diesen Uebelstand mit Erfolg abzuwenden, findet man im Einverständnisse mit der k. k. Gefällen-Verwaltung und dem k. k. General-Commando die Norm festzusetzen, daß künftighin alle von Aerarial-Pächtern, Lieferanten und Bau-Unternehmern beizubringenden Bürgschafts-Urkunden von der gerichtlichen Personal-Gerichtsbarkeit legalisirt sein müssen.

G. 16. Dec. 1835, Z. 60639 (P. G. S. XVII. 904).

Man hat befunden, obige Vorschrift auch auf die von städtischen Pächtern, Lieferanten und Bau-Unternehmern beizubringenden Bürgschafts-Urkunden auszudehnen.

Hfkmrd. 20. Febr. 1836, Z. 1805 (H. G. S. LIV. 395); — G. 23. April 1836, Z. 17351 (P. G. S. XVIII. 374).

Die k. k. allg. Hofkammer hat gestattet, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Aerarialcontracten über Lieferungen und Leistungen die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerars erlegten Cautionen, wenn sie in auf den Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Kassen, bis zur Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeit, aufbewahrt werden.

Diese Maßregel hat die Beseitigung der mit den Vinculirungen und Devinculirungen verbundenen Weitläufigkeiten zum Zwecke, damit aber die Sicherheit des Aerars nicht dabei gefährdet werde, müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitationsbedingnisse abgefaßte Widmungs-Urkunde ausstellen.

2. Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Kasse, gegen einen dem Erleger auszufolgenden Empfangsschein Statt zu finden.

3. Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt, auch muß bei den Scontirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden.

4. Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangscheines erfolgen.

5. Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben, nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

6. Um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisirung nahe stehende Staatspapiere als Cautionen aufbewahrt werden, hat die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung von Viertel- zu Vierteljahr einen Ausweis der als Cautionen auf die Dauer eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere an die hohe k. k. allg. Hofkammer einzusenden, in diesem Ausweis aber nur jedesmal die neuen Erläge, welche im Laufe des Vierteljahres vorgefallen sind, aufzunehmen.

7. Dasselbe Verfahren hat für diejenigen Staatspapiere der gedachten Art Statt zu finden, welche nach Ausgang des Contractjahres noch auf die Dauer eines weitern Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungs-Urkunde ausgestellt und eine solche Obligation neuerdings in dem ad 6 vorgeschriebenen Ausweis aufgeführt werden muß, und zu einer solchen längern Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgesetzten Behörde erforderlich ist.

8. Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft und bei Contracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden, welches auch für die länger als ein Jahr dauernden Contracte, bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten, den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

Hfkmrd. 13. Mai 1840, Z. 16492 (H. G. S. LXVIII. 212); G. 16. Juni 1840, Z. 41038.

Die Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom J. 1834 u. 1839 sollen, wenn sie als Cautionen für Pachtunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen ꝛc. beigebracht werden, nicht nach dem Börsecourse, sondern nach ihrem Nennwerthe angenommen werden.

(NB. Die Instruction, wie eben diese auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar angenommen werden können, ist das Hfkmrd. 7. Feb. 1848, Z. 2922; G. 22. Mz. 1848, Z. 20796.)

Hfkmrd. 12. März 1841, Z. 238 (H. G. S. LXIX. 86); — G. 20. Nov. 1841 (P. G. S. XXIII. 488).

Die Zurückzahlung der bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten baren Cautions-, Vadien- und Depositen-Capitale hat, in Absicht auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie von Seite der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse unter gleichzeitiger Ausgleichung der hieran entfallenden Interessen, an die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Kassen in der Regel wie bisher, unter Beobachtung der diesfalls vorgezeichneten Modalitäten zu erfolgen.

Die erwähnten unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Kassen hingegen haben in Zukunft die von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse zurückerhaltenen Cautions- und Depositen-Capitale und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen den betheiligten Cautionanten und Deponenten nur

1. gegen Uebernahme des Decretes oder Bescheides, womit Letztere zur Rückerhebung ihrer Cautionen oder Depositen und der ausgleichenden Interessen ermächtigt wurden;

2. gegen Einziehung der den Partheien bei dem ursprünglichen Erlage der Capitale hinausgegebenen Legscheine, und rücksichtlich der Cautionen der denselben erfolgten ämtlichen Abschriften der Original-Empfangs-Bestätigungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, endlich

3. gegen von den Percipienten sowohl über das Capital, als die Interessen abgesondert auszustellende vorschriftsmäßig gestämpelte Quittungen — auszubezahlen.

Diese vier den Cautionanten oder Deponenten abzunehmenden Documente haben nebst dem, den unmittelbar anlegenden und beheben-

den Aemtern und Kassen von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde ertheilten Decrete, womit solche mit der gedachten Rückzahlung beauftragt wurden, zum Journals-Belege der ebenerwähnten Kassen und Aemter zu dienen.

Hfkmrd. 20. Aug. 1843, Z. 30070; G. 3. Nov. 1843, Z. 67184 (P. G. S. XXV. 456).

Eine mittelst einer Hypothekar-Forderung versicherte Caution ist annehmbar, nur muß

1. die Hypothekar-Forderung liquid sein, und zu diesem Behufe von dem Schuldner gegenüber dem allerhöchsten Aerar anerkannt, und diese Anerkennung supereinverleibt werden;

2. muß sie pupillarisch sichergestellt sein;

3. darf der Schuldschein keine Bedingungen enthalten, welche die Geltendmachung der Hypothekar-Forderung erschweren, oder auf lange Zeit hinausschieben, und

4. muß der Schuldschein nebst Satzbrief dem allerhöchsten Aerar ausgehändigt werden.

Bei dem Eintritte dieser Bedingungen kann auch die Hypothekar-Forderung dem vollen Nominalbetrage nach als Caution angenommen werden, da eine Entwerthung oder Werthverminderung derselben in der Regel nicht zu besorgen steht, und die Gerichtskosten, welche bei Realisirung der Caution auflaufen, und mit der Caution selbst in der Hypothekar-Forderung ihre Deckung finden sollen, nicht bedeutend sind.

Bukowina.

Convention vom J. 1775; Präsidialerinnerung vom 25. Febr. 1823, Z. 1390.

Abtretung der Landschaft Bukowina an Oesterreich.

H. 31. Juli 1788, Z. 763. GGG. 18713 und 20399.

Verzeichniß der für die Bukowina anwendbaren Gesetze.

M. 8. Oct. 1850 (A. R. G. CXXXVI. 384).

§. 1. An der Spitze der Verwaltung dieses Kronlandes steht der Statthalter, welcher zugleich die Functionen eines Regierungspräsidenten ausübt und zu Czernowitz seinen Sitz hat.

§. 2. In administrativer Beziehung wird das Kronland Bukowina in sechs Bezirkshauptmannschaften eingetheilt. (NB. Von den Bezirkshauptmannschaften ist es mittlerweile abgekommen.)

Buschenschank.

M. 16. Aug. 1849, Z. 13029; n. ö. Vdg. 19. Aug. 1849, Z. 36510 (n. ö. L. G. Nr. 83).

Der Buschenschank darf in den provisorisch errichteten stadthauptmannschaftlichen Commissariats-Bezirken in der Umgebung Wiens nur von den wirklichen Weingarteneigenthümern und in dem Orte der Erzeugung ausgeübt werden.

St. Vdg. in Krain 11. Aug. 1853 (Krainer L. G. 2. Ab. Nr. 181).

§. 1. Der Buschenschank, d. i. der Wein- und Mostausschank im Freien und in eigens dazu errichteten Hütten, ist nur auf Jahrmärkten, Kirchweih- und andern dergleichen öffentlichen Festen, zu welchen eine größere Volksmenge zusammenzuströmen pflegt, und zwar nur an solchen Orten gestattet, wo sich entweder gar kein Wirthshaus befindet, oder wo die bereits bestehenden Wirthshäuser den Bedarf der dort bei solchen Gelegenheiten zahlreicher zusammenströmenden Volksmenge nicht hinreichend zu decken vermögen.

§. 2. Die Ertheilung der Bewilligung zum Buschenschanke steht dem Bezirksamte zu.

§. 3. Branntwein und dergleichen künstlich erzeugte oder gebrannte geistige Getränke bleiben vom Buschenschanke ausgeschlossen.

§. 4. Der Buschenschank darf vorzugsweise nur den Besitzern von Weingärten, außer denselben aber auch den bereits berechtigten Wirthen des eigenen Bezirkes, den erstern, d. i. den Weingartenbesitzern aber nur zum Ausschanke ihrer Eigenbauweine bewilligt werden.

§. 5. Die Bewilligung zum Buschenschanke hat die Orte, in welchen, und die Zeit, für welche derselbe betrieben werden darf, genau und bestimmt auszudrücken.

§. 6. Jede solche Bewilligung ist der competenten Cameral-Bezirksbehörde mitzutheilen, zugleich aber jeder, der sie erhält, anzuweisen, den gefällsämtlichen Erlaubnißschein zu lösen.

§. 7. Die Ueberwachung des Obigen steht den politischen Organen zu.

Civilstaatsuniform.

A. h. E. 21. Aug. 1849; M. 24. Aug. 1849 (A. R. G. 377).

Damit der Staatsbeamte *) schon nach seinem äußeren Erscheinen kennbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt, oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publicum in oder außer dem Dienstorte in Dienstesberührung kommt, ist er zur Tragung einer Uniform in den vorbezeichneten Fällen verpflichtet. Außer denselben ist ihm die Tragung der Uniform gestattet.

§. 1. Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kathegorien getragen, u. s. w.

§. 2 bis 12. Beschreibung derselben. **)

---

*) Rathsthürhüter gehören bloß zur Dienerschaft, und haben auf eine Staatsbeamtenuniform keinen Anspruch (H. 10. Juli 1817; H. G. S. XLV. 211).

**) Abweichend hievon ist die Uniform der Postbediensteten (Handels-M. 31. Mai 1850), — der montanistischen Staatsbeamten (M. 8. Juni 1850), — der Consularbeamten (Handels-M. 28. Aug. 1850), — der Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien (M. 18. Oct. 1853, A. R. G. LXX. 216), — der Staatsbeamten in Ungarn (Vdg. 6. Mai 1852, Z. 824, und 27. Sept. 1853, Präs. Z. 2870; L. G. für Ungarn IX. 166 und XIX. 835).

Alle, daher auch die vor Einführung der Uniform jubilirten oder pensionirten Staatsbeamten dürfen die ihrem beigehaltenen Charakter zugestandene Uniform tragen (H. 4. Aug. 1815), — aber nicht die suspendirten Beamten (M. 12. Jänn. 1856, Z. 12984).

Auch das Katastral-Vermessungs- und Schätzungspersonale darf eine Uniform tragen (Generaldirection des Grundsteuerkatasters 11. Juli 1850, Z. 700, im Siebenbürgischen L. G. XV. Nr. 66).

Das Tragen der Staatsbeamten-Uniform von Personen ohne Unterschied, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist an und für sich eine unerlaubte und strafbare Handlung.

Geschieht solches blos aus Eitelkeit, oder aus absichtslosem Muthwillen, so ist es als ein Polizeivergehen anzusehen, und von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßigen arbitrarischen Geld- oder Arrest-Strafen unnachsichtlich zu ahnden.

Ist aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem allgemeinen Strafgesetz ausgedrückten Handlungen verbunden, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen (H. 29. März 1816; H. G. S. XLIV. 136).

§. 13. Im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen ist gestattet, Kappen von dunkelgrünem Tuche zu tragen. *)

§. 14. Bei kalter und ungünstiger Witterung, so wie auf Reisen kann über den Uniformrock ein Paletot von dunkelgrünem Tuche mit einem schwarzsammtenen Kragen getragen werden.

§. 15. Beamte, welche einen Dienstposten substitutorisch versehen, mit welchem ein höherer Rang als der ihrer eigentlichen Dienststelle verbunden ist, sind verpflichtet, während der Dauer der Substitution die Abzeichen dieses höhern Ranges zu tragen. **)

Civilstandsregister.

P. 20. Febr. 1784 (Pill. S. Nr. X. S. 28).

Die Wichtigkeit der Tauf-, Ehe- und Sterberegister wird hervorgehoben, die Seelsorger zur Führung derselben verpflichtet (§§. 1 und 6), die Formularien, nach welchen sie verlegt werden sollen, mitgetheilt, und die Kreisbeamten zur Nachschau, ob jene gehörig geführt werden, angewiesen (§. 8). NB. Siehe übrigens das neue Ehegesetz, d. i. P. 8. Oct. 1856 I. Anhang §§. 28 bis 30, dann 53, 75, und II. Anhang §§. 76 bis 78 (A. R. G. XLVI. 185).

P. 21. Febr. 1784 (Pill. S. Nr. XI. S. 35).

Instruction, wie das Sterberegister bei Beschauung der Todten abzufassen kommt.

H. 3. Aug. 1810; G. 7. Sept. 1810, Z. 28434 (Gen. 905).

Kein abwesender Pathe darf in das Taufprotokoll eingeschrieben werden, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe.

---

*) Das Tragen dieser Kappen zur Civilkleidung ist untersagt (M. 25. Juni 1853, Z. 4287). — Das Tragen von Uniformskappen ist Privatpersonen nicht gestattet unter gesetzlicher Ahndung (G. 10. Sept. 1853, Lemberger L. G. Nr. 190). — Die Staatsforstbeamten dürfen sich im Walde eines Hirschfängers bedienen (Handels-M. 22. April 1850; G. 15. Mai 1850, Böhm. L. G. XIX. Nr. 92).

**) Der Titel eines k. Rathes kann eine höhere Gradation in der Uniformirung nicht nach sich ziehen (G. 24. Mai 1815, Z. 20082).

Der bloße Titel oder Charakter, welcher einem ständischen oder Privatbeamten verliehen wird, kann demselben auf keinen Fall ein Recht zur Tragung der Uniform geben (G. 19. April 1816).

H. 27. April 1812 (H. G. S. XXXVIII. 210); C. 22. Mai 1812, Z. 18871; Ged. (Pill. S. Nr. XXII. S. 43).

a) Nach dem einstimmigen Einrathen aller Consistorien liegt dem Curatclerus ob, ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten, die Taufceremonie von der Wassertaufe nie zu trennen.

b) Die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe ist sogleich in die Taufmatrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken offen zu halten, bei erfolgender Verrichtung der Ceremonien aber auszufüllen; endlich

c) in den Taufbüchern in einer besonderen Rubrik vor dem Tage der erhaltenen Taufe den Tag der Geburt anzumerken.

Von nun an soll kein Taufschein mehr ohne Beisetzung des in der besondern Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages des Getauften ausgefertigt werden.

C. 19. Nov. 1813, Z. 42087; Ged. (Pill. S. Nr. XLVIII. S 213).

Es ist beiliegende Instruction den Seelsorgern aller christlichen Confessionen, und denjenigen, welche bei den Israeliten die Geburtsbücher führen, zur genauesten Darnachachtung vorgeschrieben und angeordnet worden, bei Geburten von Kindern, deren Eltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind:

1. nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht

a) durch zwei zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung die Gewißheit des Namens dargethan ist;

b) den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein oder durch zwei giltige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Name des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern außer Zweifel gesetzt ist.

Wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger, und bei den Israeliten der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird.

2. Werden alle politischen Obrigkeiten von der den Seelsorgern und israelitischen Geburtsbuchführern ertheilten Instruction mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach dem Inhalte derselben auf die na sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Er-

hebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, und wird ihnen bedeutet, daß sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit, außer der gesetzlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern.

4. Ist in allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitzutheilen. (Die Aufnahme der Instruction selbst liegt nicht im Plane des Werkes.)

H. 13. Jänner 1814; G. 4. Febr. 1814, Z. 3297 (Gen. 137).

Die Landesstelle hat den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instruction mitzugeben, daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit, ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze: „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen, in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es verlangen sollte, einzugehen haben.

Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann müsse sich mit aller Genauigkeit nach oben erwähnter Instruction benommen werden.

G. 7. Juni 1816, Z. 24765 (Gen. 596).

§. 1. Die Seelsorger aller Rituum haben in die Tauf-, Trau- und Sterbebücher die Namen der Getauften, Getrauten oder Verstorbenen nach den vorgeschriebenen Rubriken sogleich nach Vollbringung eines derlei Actes einzutragen, und

§. 2. selbe diese so wichtige Urkunden constituirenden Bücher an einem feuersicheren Orte in der Sacristei unter Sperre aufzubewahren.

G. 2. August 1816, Z. 33822 (Gen. 783 S.).

Es wird verordnet: daß die Geistlichkeit keine Kinder von Eltern eines fremden Ritus ohne wichtige Gründe (die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten), ohne Einwilligung des betreffenden Pfarrers zu taufen, und eben so keine Verstorbenen eines fremden Ritus ohne wichtige Gründe und Bewilligung des betreffenden Pfarrers zu begraben habe. Im Fall einer derlei vorgenommenen Taufe oder Begräbnisses haben die Pfarrer alsogleich nach der verrichteten Taufe oder Begräbniß die Anzeige an den betreffenden Pfarrer wegen Eintragung in die Matrikelbücher zu machen. (Ein Aehnliches wurde noch außerdem in Betreff der Begräbnisse am 2. Nov. 1810, G. Z. 24907 (Gen. 1283. S.) verordnet und zugleich erklärt: daß ein von lateinischen Eltern gebornes Kind, welches aber im Nothfalle in einer gr. kath. Kirche, oder von einem gr. kath. Pfarrer getauft wurde, deßwegen dem gr. kath. Ritus nicht folgen könne.)

H. 27. April 1820; G. 6. Juni 1820, Z. 22746 (P. G. S. II. 143).

Unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, waren zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehelich gezeugt, noch als ehelich durch das Gesetz legitimirt, sie konnten also auch in das Taufbuch nicht als solche eingetragen werden. Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen. In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie erst durch die spätere Ehelichung der Erzeuger ein. Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der Trauschein mit dem Taufschein beurkundet daher die Legitimität derlei als ehelicher Kinder. Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen würde.

A. h. E. 25. Juni 1825; H. 2. Juli 1825 (H. G. S. LIII. 114); G. 4. Oct. 1825; Z. 56295 (P. G. S. VII. 186).

Es ist bei den Taufen jederzeit der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, in die Taufbücher einzuschalten, und dem

öffentlichen Sanitätspersonale ist die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern auch denselben zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus diesen Büchern die Ueberzeugung zu verschaffen, ob unbefugte Hebammen (welche als solche nicht gehörig auf einer inländischen Lehranstalt geprüft und mit einem Diplom der Lehranstalt versehen sind) bei Geburten gebraucht werden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten.

Die Strafen solcher unbefugten Hebammen haben das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male aber ist der §. 98 des St. G. B. II. Th. *) auch auf diese unbefugten Hebammen anzuwenden, und dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen Gesetzübertretern zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hiezu berechtiget zu sein, ausüben.

Mit weiters erflossenem Hofkanzleidecret vom 1. v. M., Z. 26724, wurde jedoch bedeutet, daß der Zweck dieser a. h. Entschließung keineswegs ist, um die Zulassung der unbefugten Hebammen unter allen Umständen zu verbieten, sondern die Absicht gehe nur dahin, die Uebertretung der längst bestehenden Vorschrift, zu Folge welcher ungeprüfte Hebammen nirgends geduldet werden sollen, wo sich eine geprüfte Wehmutter befindet, möglichst zu verhindern, und selbe, wenn sie wirklich eintritt, zu verpönen.

G. 7. Nov. 1827, Z. 76005 (Gen. 1373).

Neue Matrikel-Uebersichtstabellen werden mitgetheilt.

H. 31. Dec. 1828, Z. 20913; G. 5. Febr. 1829, Z. 2563 (P. G. S. XI. 58).

In der Anlage ./· wird die Vorschrift mitgetheilt, nach welcher der Civilclerus die jährlichen Auszüge aus ihren Matrikelbüchern über die bei Militärparteien ausgeübten geistlichen Functionen einzusenden hat.

G. 26. März 1830, Z. 13431 (P. G. S. XII. 106).

1. Die Kreisämter sind verpflichtet, jedes Tauf-, Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterb- oder Begräbnißmatrikenbuch jedes zu deren Führung verpflichteten Religionsbekenntnisses ohne Unterschied zur sichern Evidenzhaltung und Beseitigung jedes Verdachtes von Unterschleifen ordentlich mit der Blätterzahl zu bezeichnen, am Schlusse des Buches die Zahl der Blätter anzumerken, sofort dasselbe

*) Siehe den §. 343 des neuen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852.

mit einem gelb und schwarzen Seidenfaden zu durchziehen, mit dem Amtssiegel zu versehen, und unter Fertigung des Amtsvorstehers gehörig zu clausuliren.

2. Zur Bewirkung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hiermit allen Seelsorgern, Pastoren, wie auch Rabbinern zur Pflicht gemacht, jedes künftighin neu zu verlegende solche Matrikenbuch dem Kreisamte vorzulegen.

G. 22. Nov. 1831, Z. 60742 (P. G. S. XIII. 422).

Die Kreisämter haben die Geistlichkeit aller Ritus und die Pastoren der augsburgischen Confession zu belehren, daß in vorkommenden Fällen die zur christlichen Religion Uebertretenden nur dann unter einem veränderten Geschlechtsnamen in die Taufbücher eingetragen werden dürfen, wenn die Bewilligung zur Veränderung des früher geführten Geschlechtsnamens auf Ansuchen des Getauften von der Landesstelle bewilligt worden ist.

G. 17. Dec. 1834, Z. 78770 (P. G. S. XVI. 546).

Um Verfälschungen sowohl der Tauf-, als Trau- und Todtenscheine vorzubeugen, haben die Pfarrer und die Pastoren den Tag und das Jahr der Geburt, der Trauung und des Todes in den dießfälligen Zeugnissen nicht allein mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken.

G. 1. Febr. 1835, Z. 78716 (P. G. S. XVII. 76).

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die Pfarrer, Pastoren und Rabbiner mit Beziehung auf das Patent vom 21. Februar 1784 und auf das Kreisschreiben vom 16. September 1784, Z. 21771 zur Aufnahme des Resultates der an Militärpersonen bewirkten Functionen in die ans Kreisamt jährlich einzusendenden Uebersichten der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen noch eigens anzuweisen, und bei Einsendung der eigenen Uebersichten an die Provinzial-Staatsbuchhaltung jedesmal zu bestätigen, daß diese Aufnahme wirklich stattgefunden habe.

A. h. E. 20. Juni 1835; H. 27. Juni 1835, Z. 16406 (H. G. S. LXIII. 241); G. 1. Aug. 1835, Z. 43591 (P. G. S. XVII. 550).

In Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen hat es bei der Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben. Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Pathen und Zeugen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und

Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer) mit Beisetzung seines eigenen Namens gleichsam als Uebersetzer, leserlich mit dem Beisatze: lies: — beigeschrieben werden.

Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruhet: daß wie es hie und da üblich ist, künftig von den Tauf- und Trauböchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertigt, und daß, während das Original sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe — ersetzendes Pare vorhanden sei. *)

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei, sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit und unweigerlich zu gestatten.

H. 31. März 1836, Z. 8259; G. 23. April 1836, Z. 22945 (P. G. S. XVIII. 372).

In Sterbfällen notorisch französischer Unterthanen sollen von den Seelsorgern (welche, wenn sich über die Eigenschaft der Verstorbenen als französische Unterthanen Zweifel darbieten, vorläufig dießfalls bei den Ortsobrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuholen hätten) — Todtenscheine von Amtswegen ausgefertigt, und dem betreffenden Ordinariat eingesendet werden, welches dieselben sohin mit den Legalisirungen versehen, periodisch der Landesstelle vorzulegen haben wird.

G. 21. October 1836, Z. 58446 (P. G. S. XX. 618).

1. Wenn in den Matrikelbüchern einer Kirche der Act der Taufe, Trauung oder des Begräbnisses gar nicht eingetragen ist, so versteht

*) Diese wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotokolle enthaltenen Weisungen sind auch auf die Sterbprotokolle auszudehnen (H. 19. Februar 1836, H. G. S. LXIV. 395).

es sich von selbst, daß auch Niemanden ein Zeugniß über einen solchen Act aus den Matrikeln ertheilt werden könne, der in denselben nicht aufgezeichnet ist, und daß sich somit das Zeugniß des Seelsorgers eben nur auf den Umstand beschränken könne, daß der angebliche Act in den Büchern nicht verzeichnet erscheine.

2. Anders verhält sich die Sache, wenn ein solcher Act in den Matrikelbüchern zwar verzeichnet erscheint, aber in dem Vor- oder Zunamen, in der Jahreszahl, oder einem andern wesentlichen Umstande ein Irrthum eingeschlichen ist.

In diesem Falle muß nämlich das Zeugniß ausgefertigt werden, allein das Document, welches entweder den Behörden oder Parteien ausgefolgt wird, und zum Beweise dienen soll, enthält Unrichtigkeiten, die statt die Wahrheit gerade unrichtige Umstände bestätigen.

Ist diese Unrichtigkeit vollkommen rechtsgiltig bewiesen, und zugleich bewiesen, wie sie berichtigt werden sollte; so ist es zwar allerdings nothwendig, die Berichtigung eintreten zu lassen, weil sonst durch die Unrichtigkeit in der Urkunde Behörden und Parteien irre geführt werden, allein diese Berichtigung darf nicht durch eine Correctur, Durchstreichung oder Radirung geschehen, vielmehr muß die ganze Stelle, welche den Act enthält, unberührt bleiben, sondern es ist blos neben der Stelle, wo der Act in die Matrikel eingetragen ist, anzumerken, daß zufolge Gubernial-Verordnung, deren Zahl und Datum anzusetzen ist, der Name, die Jahreszahl, oder ein anderer Umstand berichtigt worden ist, und zugleich der richtige Name oder Jahreszahl beizufügen. Die Gubernial-Verordnung aber ist im Originale gleich neben der berichtigten Stelle in das Matrikelbuch anzuheften, und den Kirchenacten eine beglaubigte Abschrift derselben beizulegen.

3. Die Consistorien haben die Seelsorger anzuweisen, wenn dieselben von Gerichten oder Behörden, oder von einer Partei angegangen werden, eine solche Berichtigung vorzunehmen, das Ersuchschreiben stets dem Consistorio zu überreichen, welches jeden solchen Fall der Landesstelle vorzulegen und hierüber die Verfügung abzuwarten hat.

G. 22. Juni 1839, Z. 37403 (P. G. S. XXI. 358).

Den Witwen und Waisen von Aerarial-Arbeitern sind Behufs ihrer Provisionirung die nöthigen Auszüge aus den Pfarrmatriken unentgeldlich zu verabfolgen.

G. 20. November 1840, Z. 76480 (P. G. S. XXII. 622).

Vermöge der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 80. sollen in die Trauungsbücher auch die Vor- und Familiennamen, dann der Stand der Eltern der Brautleute eingetragen werden.

H. 12. Aug. 1841, Z. 14305 (H. G. S. LXIX. 253); G. 24. Oct. 1841, Z. 63572 (P. G. S. XXIII. 406).

Die k. k. Hofkanzlei hat einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu bestimmen gefunden, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Taufen, Trauungen, Begräbnisse, welche von der Civilgeistlichkeit mit Militärpersonen vorgenommen werden, dahin zu verstehen seien, daß, da diese Vorschriften nach ihrem Wortlaute nur auf Militärpersonen Anwendung zu finden haben, die Eintragung der von der Civilgeistlichkeit mit Kindern der nach der zweiten Art verheirateten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militärgeistlichen Protokolle, somit auch die Einsendung der dießfälligen civilgeistlichen Matrikelauszüge an die Militärgeistlichkeit künftig nicht mehr stattzufinden habe.

G. 30. Juli 1842, Z. 32094 (P. G. S. XXIV. 526).

Vorgekommene Fälle veranlassen die Landesstelle den Consistorien aller Ritus aufzutragen, dem Diöcesan-Curatclerus zu verordnen, damit er bei der Eintragung der Taufacte in der Rubrik: „thori" die eheliche oder uneheliche Geburt eines Kindes nicht mit der Ziffer, sondern mit Buchstaben, insbesondere mit dem Ausdrucke: „ehelich oder unehelich" anmerke.

H. 5. April 1844, Z. 10573; G. 8. Mai 1844, Z. 24081.

Die Matrikenführung ist gesetzlich den Seelsorgern zugewiesen, und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Thatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelsorger zu veranlassen.

Es besteht aber keine Vorschrift, daß diese Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Ueberzeugung beruhen müsse, noch daß, wenn die Eintragung in die Matriken ursprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer anderen Ursache unterblieben, oder zwar geschehen ist, jedoch die Matriken oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundlage vorzunehmende

Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelsorger nicht vorgenommen werden könne.

Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Ueberzeugung des Seelsorgers, sondern lediglich darum handelt, daß die in die Matriken aufzunehmenden Thatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan sind: so unterliegt es keinem Anstande, daß die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hiebei entscheidenden Documente vorzulegen sind.

Es hat daher auch von dem mit Gubernialdecret vom 23. April 1813, Z. 13683 ausgesprochenen Verbote einer solchen nachträglichen Eintragung abzukommen.

Auf der Grundlage dieser nachträglichen Eintragung können sonach die pfarrlichen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden.

Es bleibt den Ortsseelsorgern unbenommen, über vorkommende Ansuchen der Parteien die Erhebung zu pflegen, aber die Entscheidung über die Eignung zur nachträglichen Eintragung der erhobenen Daten in die Pfarrmatrikeln kann in jedem einzelnen Falle nur von der Landesstelle ausgehen.

G. 24. Juni 1848, Z. 16613 (P. G. S. XXX. 228).

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher noch immer höchst mangelhaft geführt werden, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Familienänderungen, welche in die gedachten Bücher eingetragen werden sollen, den Matrikelführern nicht zu gehöriger Zeit, d. i. gleich nach stattgefundener Aenderung angezeigt werden.

Die Kreisämter werden demnach angewiesen, sämmtlichen Rabbinern, Religionsweisern, Judengemeinde-Vorstehern, und den sonstigen mit der Matrikelführung betrauten Personen die richtige Führung dieser Bücher nach dem P. v. 20. Febr. 1784 und den nachgefolgten Anordnungen, namentlich dem Kreisschr. vom 19. November 1813 wiederholt zur Pflicht zu machen, dieselben hierin genau zu überwachen; ferner die Republicirung des §. 30 der Judenordnung vom J. 1789, und des betreffenden Absatzes des Generale zur Einführung der Judenordnung vom 6. Aug. 1786, Z. 16653 ad 4, wornach zu einer solchen vorläufigen Anzeige auch die Beschneider und die das Begräbniß Vornehmenden verpflichtet sind, in allen unterstehenden Judenge-

meinden einzuschärfen, und auf deren genaue Beobachtung selbst zu sehen und zu dringen, wobei die Parteien auf die nachtheiligen Folgen der Unterlassung dieser Anzeigen, besonders in ihren civilrechtlichen Verhältnissen aufmerksam zu machen sind.

Cult. M. 9. Mai 1852, Z. 10820; Dalmatinische G. 15. Mai 1852 (Dalmat. L. G. XVII. Nr. 117).

Die Civilregister in Dalmatien sind in der landesüblichen italienischen oder illyrischen Sprache mit lateinischen Lettern fortan zu führen.

G. 10. Dec. 1850, Z. 61210; u. 19. Oct. 1852, Z. 9981.

Zu den vielen Hilfsmitteln, deren sich die hierländigen Israeliten bedienen, um der Militärpflicht zu entgehen, gehört auch die unordentliche, ja absichtlich falsche Führung der Matrikelbücher, insbesondere der Geburtsmatrikeln. Es haben sich Fälle ereignet, daß Israeliten von der Assentirungs-Commission als zum Militärdienste vollkommen tauglich erkannt wurden, die das militärpflichtige Alter bereits nach dem Ausspruche des Arztes längst erreicht hatten, jedoch ein jüngeres Alter angaben und solches durch Matrikelzeugnisse zu erweisen trachteten.

Um diesem Uebel thunlichst zu begegnen, werden Euer Wohlgeboren aufgefordert, sich im Sinne des Kreisschreibens vom 26. März 1830, Z. 13431, alle Matrikelbücher der dortkreisigen israelitischen Gemeinden vorlegen zu lassen, dieselben nach den in diesem Kreisschreiben vorgezeichneten Bestimmungen zu behandeln, und jede unordentliche Führung, sowie auch Verfälschung oder eigenmächtige Veränderung dieser Matrikelbücher an den Schuldtragenden gesetzlich zu ahnden.

Böhmische St. Vdg. 18. April 1856, Z. 15096.

Die ämtliche Bestätigung der Blatt- und Seitenzahl der pfarrlichen Matrikenbücher ist von den Bezirksämtern vorzunehmen.

Civilverdienstkreuz.

Kais. Vdg. 25. Dec. 1850 (A. R. G. VII. Nr. 25).

§. 1. Zur Belohnung treuer und thätig bewährter Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, vieljähriger, anerkannt ersprießlicher Verwendung im öffentlichen Dienste oder sonstiger, um das allgemeine Beste erworbener Verdienste, wird von Sr. Majestät, statt der bisher bestandenen Civil-Ehrenmedaillen, das mit der Allerhöchsten Ent-

schließung vom 16. Februar 1850 gegründete Verdienstkreuz in vier Classen verliehen.

§. 2. Die äußere Form des Verdienstkreuzes nach den vier Classen ist in der Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Februar 1850 beschrieben und in der hier angehängten Zeichnung ersichtlich gemacht.

Das Verdienstkreuz jeder Classe wird an einem $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten, hochrothen Bande auf der linken Brust in einer Schlinge oder im Knopfloche getragen.

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Form des Kreuzes oder von der Art des Tragens ist nicht gestattet.

§. 3. Der Besitz des Verdienstkreuzes gibt keinen Anspruch auf den Adel oder ein sonstiges Vorrecht; jeder damit Ausgezeichnete ist jedoch befugt, sich „Besitzer" desselben zu nennen, und er ist in allen dienstlichen Ausfertigungen als solcher zu bezeichnen.

§. 4. Die mit dem Verdienstkreuze Betheilten bleiben, wenn sie etwa nachträglich eine höhere Classe desselben erhalten, zum Tragen des ihnen früher verliehenen Kreuzes minderer Classe berechtiget. Desgleichen ist den Besitzern der bisherigen goldenen oder silbernen Civil-Ehrenmedaillen, welche in der Folge wegen neuer Verdienste mit dem Verdienstkreuze betheilt werden sollten, das Tragen der Medaille neben dem erlangten Kreuze gestattet.

§. 5. Nach dem Ableben des Besitzers des Verdienstkreuzes ist das Ehrenzeichen der Behörde, durch die es an den Besitzer gelangte, zur Zurückstellung an die Kanzlei des Franz Joseph-Ordens einzusenden, welche mit der Anschaffung und Verwahrung dieser Kreuze beauftragt ist.

§. 6. Die in Ansehung des Verlustes der Ehrenzeichen überhaupt in den Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Verdienstkreuze Anwendung.

Conductquartal.

Hfkmrd. 19. Jänner 1797, Z. 2260 (H. G. S. X. 27); H. 17. Juni 1823 (H. G. S. LI. 157).

Das Conduct-Quartal, das ist ein vierteljähriger Betrag der Besoldung des Mannes, darf an Witwen pensionsfähiger, in der Dienst-Activität verstorbener Beamten dann verabfolgt werden,

wenn nachgewiesen werden kann, daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten, und dessen Gehalt nicht über 600 fl. betragen hat; auch jene Witwen werden zur Erlangung des Conduct-Quartals geeignet erklärt, deren Gatte vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit an den Folgen einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist; weil für diesen Fall die bestehenden Pensionsvorschriften der zurückgebliebenen Witwe statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes zusprechen, und weil also eine solche Witwe, indem sie normalmäßig mit einer Pension betheilt werden darf, in ihrem Rechte allen jenen übrigen Witwen gleichgestellt wird, welche unter den oben angeführten Bedingungen Anspruch auf das Conduct-Quartal haben.

Hofd. 9. März 1797.

Das sonst der Witwe gebührende Conduct-Quartal ist auch jenen mutterlosen Kindern zu verabfolgen, welche zur Zeit des Ablebens ihres Vaters noch in väterlicher Versorgung waren, wenn aus der Verlassenschaft die Cur- und Beerdigungskosten nicht bestritten werden können.

Hofkmrd. 20. Jänner 1821.

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann dann, wenn die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Nachlasse wirklich nicht bestritten werden können, auf Beihilfen von 30 bis 40 fl. eingeschritten werden.

Hfkmrd. 12. Juli 1822 (H. G. S. L. 565).

Uebrigens sind auch bei der Anweisung des Conduct-Quartals für eine Witwe die von ihrem Gatten in partem salarii bezogenen vertaxirten, nicht onerosen Emolumente in Anschlag zu bringen; woraus von selbst folgt, daß in jenen Fällen, wo der bloße Gehalt der Beamten 600 fl. zwar nicht überschreitet, jedoch mit Einrechnung der in partem salarii genossenen, nicht onerosen Emolumente mehr als 600 fl. ausmacht, die Witwen von dem Bezuge eines Conduct-Quartales ausgeschlossen sind.

Hofd. 13. Mai 1824, Z. 13590 (H. G. S. LII. 216).

Jene Beamtenwitwen, deren Männer in einer nicht im Dienste sich zugezogenen Krankheit, vor zurückgelegten zehn Dienstjahren mit Tod

abgegangen sind, haben — da sie dann bloß die normalmäßige Abfertigung und keine Pension erhalten haben, auch keinen Anspruch auf das Conduct-Quartal.

Hfkmrd. 23. Juli 1828, Z. 31248 (H. G. S. LVI. 242).

Vermöge der a. h. E. v. 15. Juli 1828 haben auch jene vater- und mutterlosen Beamtenwaisen, welche das Normalalter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, insofern sie alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, Anspruch auf das Conduct-Quartal.

Hfkmrd. 25. Sept. 1829, Z. 36657 (H. G. S. LVII. 612).

Die Cautionen der Witwen verrechnender Beamten stehen der Erlangung des Conduct-Quartals nicht im Wege.

Hfkmrd. 1. Juli 1843; G. 5. Aug. 1843, Z. 46831 (P. G. S. XXV. 338).

Die Anweisung des Conduct-Quartals darf erst dann verfügt werden, wenn die betreffende Witwe durch Beibringung sämmtlicher Conten über die Kosten der letzten Krankheit und des Leichenbegängnisses ihres Gatten, dann der Erledigung über die Abhandlung seines Nachlasses den Beweis herstellt, daß diese Kosten weder aus dem Vermögen des Gatten, noch aus ihrem eigenen, ohne sich der nothwendigen Hausgeräthe zu entäußern, bestritten zu werden vermochten, und auch zur Zeit des gestellten Anspruches noch unbezahlt aushaften.

Dampfkessel.

M. — Handels-M. — u. ob. Poliz.-Beh. 11. Febr. 1854 (für alle Kronländer mit Ausnahme der M. Gränze, A. R. G. XVIII. 48).

§. 1. Bevor ein Dampfkessel zur Dampferzeugung für eine stationäre oder portative Dampfmaschine von hohem oder niederm Drucke, für ein Dampfboot, eine Locomotive oder überhaupt zu was immer für einem andern Gebrauch benützt werden darf, muß derselbe der vorschriftmäßigen behördlichen Probe unterzogen, und ämtlich zu der beabsichtigten Benützung geeignet erkannt worden sein. Es muß daher, noch bevor der Dampfkessel eingemauert oder mit einem Mantel umgeben wird, die Vornahme der gesetzlichen Erprobung bei der Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Kessel befindet, von dem Verfertiger oder Eigenthümer des Dampfkessels, welche Beide dafür verantwortlich sind — schriftlich angesucht, und in diesem Gesuche zugleich

angegeben werden, welche größte Spannung der Dampf in dem Kessel bei der Benützung desselben erlangen soll.

§. 2. In wie fern bei Locomotiven für Eisenbahnen auch noch eine Verwendungsprobe stattfinden muß, erscheint in der Eisenbahnbetriebsordnung festgesetzt.

§§. 3 bis 17. Jeder Dampfkessel muß aus Eisen- oder Kupferblech angefertigt sein u. s. w. (rein Technisches *).

§. 18. Für Beschädigungen desselben aus Anlaß der Erprobung kann von dem Eigenthümer oder Verfertiger des Dampfkessels keine Entschädigungs-Forderung gegen den Staatsschatz geltend gemacht werden.

§. 19. Für die Erprobung eines nicht über 12 Quadratfuß Feuerfläche habenden Dampfkessels ist bloß eine Taxe von 5 fl., für jene eines jeden größeren Dampfkessels eine Taxe von 15 fl. zu entrichten. Bei Entfernung von ihrem Amtssitze erhalten die Mitglieder der mit der Kesselprobe beauftragten Commission noch die gesetzlichen Reise- und Zehrungskosten.

§. 20. Der Eigenthümer des Kessels oder überhaupt derjenige, welcher einen solchen Kessel benützt, oder dem die Aufsicht über denselben obliegt, bleiben für jede aus der weitern Benützung des Dampfkessels etwa entspringende Gefahr strenge verantwortlich, und haben sich nach Maaßgabe der fortschreitenden Benutzung des Kessels sowie aller Sicherheits-Vorrichtungen fortwährend zu überzeugen, und den Kessel entweder bei Zeiten ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nothwendig werdenden Ausbesserungen daran vornehmen zu lassen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die fortwährende Richtigkeit und Tauglichkeit der Manometer zu haben.

§. 21. Sobald eine wesentliche Veränderung an dem Kessel vorgenommen, insbesondere mehr als eine Platte bei einer Ausbesserung ausgewechselt, die Gestalt des Kessels, ein Ventil oder ein dazu gehöriger Hebel, oder die Heizeinrichtung geändert wird, muß eine neue Erprobung des Kessels auf die oben angeführte Art angesucht und vorgenommen werden. Es bleibt jedoch den Parteien freigestellt, auch nach vorgenommenen kleinen Reparaturen eine wiederholte Kesselerprobung zu begehren.

§. 22. Die Aufstellung oder Einmauerung eines stationären

*) Darauf bezieht sich auch das Handels-M. 6. Juli 1855, Z. 14704.

Dampfkessels, die Translocation desselben, oder eine wesentliche Veränderung an den dießfälligen Vorrichtungen oder Baulichkeiten bedarf einer besondern Genehmigung der Ortspolizeibehörde und sind hierbei die Bau- und Feuersicherheits-Vorschriften genau zu beobachten.

§. 23. Zur Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, sowie zur Führung einer Locomotive oder eines Dampfschiffes darf Niemand verwendet werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse erworben, und seine Befähigung durch eine Prüfung an einer inländischen öffentlichen technischen Lehranstalt nachgewiesen hat. Außerdem muß bei Wahl dieser Individuen auf einen nüchternen und verläßlichen Charakter gesehen werden.

§. 24. Jede Handlung oder Unterlassung, welche bei der Benützung eines Dampfkessels eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird am Schuldtragenden, entweder als Verbrechen oder doch als Vergehen, oder als Uebertretung nach Vorschrift des Strafgesetzbuches, II. Thl. (§§. 335, 336, 337 und 341) bestraft.

§. 25. In wie fern noch gegen die im Eisenbahnbetriebsdienste Angestellten, und gegen Mitglieder einer Eisenbahndirection mit Disciplinarstrafen vorzugehen sei, erscheint in der Eisenbahnbetriebsordnung festgesetzt.

§. 26. Denjenigen, welcher durch ein Verschulden die Explosion eines Dampfkessels veranlaßt, trifft nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern derselbe hat auch für allen hierdurch verursachten Schaden zu haften.

§. 27. Die Sicherheitsbehörde hat von Zeit zu Zeit mit Zuziehung eines tauglichen Kunstverständigen die in ihrem Bezirke vorhandenen Dampfkessel unvermuthet zu revidiren.

Auch ist Jedermann, dem irgend eine Gefahr rücksichtlich eines vorhandenen Dampfkessels bekannt wird, berechtigt, aber alle Werkführer, Gehilfen u. s. w. bei der Benützung eines Dampfkessels beziehungsweise verpflichtet, hievon der Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen. Die von der Sicherheitsbehörde aus Anlaß solcher Revisionen der Dampfkessel getroffenen Anordnungen sind genau zu befolgen, ohne daß hieraus eine Entschädigungsforderung gegen den Staatsschatz geltend gemacht werden kann.

§. 28. Wo immer hier und in der Vollzugs-Vorschrift von Maß oder Gewicht die Rede ist, wird das Wiener Maß und Gewicht verstanden.

§. 29. Diese Vorschrift hat vom 1. März 1854 an zu gelten, von welchem Tage an auch die frühern dießfälligen Verordnungen für aufgehoben erklärt werden.

Handels-M. 13. Mai 1854, Z. 10405.

Die Vollzugs-Vorschrift (Instruction) über das Verfahren bei Dampfkesselproben wird bekannt gegeben.

M. — u. oberste Polizei-Behörde 7. Mai 1855. A. R. G. XXII. 86.

Jeder Candidat, welcher sich der im §. 23 der Verordnung vom 11. Febr. 1854 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen will, hat sich noch vor der Prüfung nebst der vorgeschriebenen Praxis über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr und mittelst eines Zeugnisses des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk derselbe das letzte Jahr seinen Wohnsitz hatte, über seine Nüchternheit und Moralität gehörig auszuweisen. Auch ist eine wenigstens sechsmonatliche Praxis nachzuweisen. Durch dieß Alles erleidet jedoch die Verpflichtung des Eigenthümers der Dampfmaschine oder des Dampfkessels (oder der sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellten) keine Aenderung: die Nüchternheit und Moralität Derjenigen, welchen die Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels oder die Führung einer Locomotive oder Besorgung einer Dampfschiffsmaschine anvertraut wird, dauernd zu überwachen.

Handels-M. 12. April 1856 (A. R. G. XVI. 58).

Bei der Translocation oder dem Verkaufe von alten bereits abgenützten Dampfkesseln, welche mit dem Certificate der überstandenen Probe begleitet sind, ist — bevor sie an ihrem neuen Bestimmungsorte aufgestellt oder eingemauert werden, von dem Eigenthümer bei sonstiger gesetzlicher Bestrafung die Anzeige hievon an die politische Ortsbehörde zu erstatten, welche nach Vernehmung von Sachverständigen zu bestimmen haben wird, ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand des Kessels der letztere einer neuen Probe unterzogen werden müsse. Diese Anzeige enthebt aber den Eigenthümer oder Benützer des Dampfkessels noch keineswegs von der im §. 20 des Gesetzes vom 11. Febr. 1854 auferlegten Verbindlichkeit.

Dampfschiffahrt.

A. h. E. 20. Oct. und 23. Dec. 1854; Handels-M. 4. Jänner 1855 (A. R. G. III. 9).

§. 1. Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet nicht mehr Statt.

§. 2. Jede Schiffahrt-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf Landseen, Strömen und Flüssen des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung.

§. 3. Die Ertheilung dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde — außerdem aber dem Handelsministerium zu.

In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtigt wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben.

§. 4. Niemand darf irgend ein Dampfschiff zum Transporte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt nach der Vorschrift vom 11. Febr. 1854 (A. R. G. Nr. 48) genau untersucht, und hierbei Schiff und Maschine entsprechend befunden wurde. Ueber den Befund wird ein ämtliches Certificat ausgefertigt.

§. 5. Jede Dampfschiffahrtunternehmung ist verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe ämtlich geprüfte und mit Befähigungsdecreten versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) aufzustellen. Die Prüfung dieser Schiffsführer wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Commission von Sachverständigen vorgenommen. Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungsdecret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ausgestellt. Nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche, oder eines Verbrechens, oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig erkannte Personen werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen.

§. 6. Wenn der Schiffsführer nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung

des Schiffs während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lootse) verwendet werden.

§. 7. Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem — mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung nach §. 23 der Vorschrift vom 11. Febr. 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein.

§. 8. Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in erster und zweiter Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen der politischen Landesbehörden gestattet ist.

§. 9. Wird die Errichtung einer Dampfschiffahrtunternehmung durch einen Verein beabsichtigt, so ist vorerst den P. v. 26. Nov. 1852 (A. R. G. Nr. 253) Genüge zu leisten.

§. 10. Die nach den a. h. Entschließungen vom 20. Juni 1813 und 6. Nov. 1817 bereits erworbenen Dampfschiffahrtberechtigungen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht.

§. 11. Für Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen in der Construction oder hinsichtlich der bewegenden Kraft von Dampfschiffen, bleibt die Anwendung des P. v. 15. Aug. 1852 (A. R. G. Nr. 184), jedoch in strenger Beschränkung auf den eigentlichen Gegenstand der Erfindung oder Verbesserung vorbehalten, ohne daß ein dießfälliges Privilegium die Berechtigung zum Dampfschiffahrtbetriebe unmittelbar in sich schließt.

Dienstbotenordnungen.

Im Königreiche Böhmen:

P. 30. Sept. 1782; und P. 1. Dec. 1872.

Dienstbotenordnung für das Landgesinde und für das Stadtgesinde.

In der Markgrafschaft Mähren:

P. 30. Sept. 1782; und P. 1. Dec. 1782.

Dienstbotenordnung für das Landgesinde und für das Stadtgesinde.

Im Herzogthume Kärnthen:

P. 29. Sept. 1787; und P. 1. Dec. 1787 (republicirt durch die Kärnthner St. V. 4. Nov. 1850; Kärnthner L. G. XXI. Nr. 520).

Dienstbotenordnung für das flache Land und für die Städte. Auch wird ein Dienstprotokoll (Vdg. 7. April 1851) vorgeschrieben.

Für die Reichshauptstadt Wien:

P. 1. Mai 1810 (H. G. S. XXXIV. 1.); — und Hfkmrd. 12. April 1811 (H. G. S. XXXVI. 92).

Dienstbotenordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien.

Für Galizien und die Bukowina:

C. 21. März 1800; und 26. Aug. 1806 (Pill. S. XII. 20, und XXX. 97).

Dienstbotenangelegenheiten sollen nach dem 6. Hauptstücke des I. Theils des alten bürgerlichen Gesetzbuches entschieden werden.

G. 13. Aug. 1845, Z. 48251 (P. G. S. XXVII. 404).

Vom Begriffe der Dienstboten sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche zur Bewirthschaftung und zur Verwaltung eines Landgutes im Ganzen — oder in einem solchen Zweige aufgestellt sind, wobei eine wissenschaftliche Vorbereitung erforderlich ist.

Anmerkung.

Alle diese veralteten Vorschriften, deren Handhabung nach M. 23. März 1850 (A. R. G. XXXII. 121) fortan den politischen Behörden obliegt, in so fern durch dieselben der polizeiliche Zweck verfolgt wird, sollen, dem Vernehmen nach, demnächst aufgehoben werden.

Theilweise ist dieses bereits erfolgt, indem für die westlichen Kreise Galiziens die nachstehende Gesindeordnung erfloß.

Um nun mit diesen, bald keinen praktischen Gebrauchswerth mehr habenden weitläufigen Vorschriften das Lexikon nicht zu füllen, und die Druck- und Anschaffungskosten nicht zu vertheuern, wurden sie in dasselbe um so weniger aufgenommen, als die Dienst- und Lohnstreitigkeiten (zufolge M. 15. Febr. 1850, Z. 2888) an die Gerichtsbehörden übertragen wurden. Doch wurden sie hier bezogen, damit der Leser sie nöthigenfalls in andern Sammlungen leicht finden könne.

Dienstbotenordnung

für das Krakauer Regierungsgebiet mit Ausschluß der Hauptstadt Krakau.

M. 7. März 1855, Z. 954; Krakauer Reg. Vdg. 11. März 1855 (Krak. L. G. X. 14).

§. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene, und vom Dienstboten angenommene Darangabe. Dieselbe darf den zwanzigsten Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten, und kann in denselben eingerechnet werden.

§. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. — Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig, und sollen an den Dienstherrn und an den Dienstboten angemessen geahndet werden.

§. 3. Wo in dieser Dienstbotenordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, in so weit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden.

§. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherren das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat. Den übrigen, insoferne sie von der frühern Verdingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen, und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Läuft jedoch hiebei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln. Der Dienstherr, der von der frühern Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt, und an die Gemeindecasse (§. 43) abgeführt werden.

§. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdungen hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen, oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§. 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit

der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet.

§. 7. Weigert sich der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe, und muß dem Dienstboten Lohn und Kost, falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für einen Monat vergüten. Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen, und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch, falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn, sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen.

§. 8. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte, selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen, und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des — ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen. Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§. 9. Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf Ein Jahr, hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf drei Monate festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage, oder vor dem Gemeindevorsteher geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.

§. 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig

begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 11. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünctlich und unverdrossen zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebliche Feldarbeiten dieß dringend erfordern. Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und an den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, so wie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen.

§. 12. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Andern verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eignen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen, und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt, oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen.

§. 13. Der Dienstbote hat jeden, seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen, oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.

§. 14. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und so viel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. — Er

hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an andern feuergefährlichen Orten zu unterlassen, und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln.

§. 15. Ohne Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

§. 16. Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 17. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft, und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat die Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen im wie außer dem Hause zu verhalten, und er ist zu diesem Ende, so wie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungen nichts fruchten, von den strengern Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen. Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes.

Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

§. 18. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und

schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 19. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. — Ist über die Art und Größe des Lohns keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen. — Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besondern Zeiten, oder aus besondern Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben. — Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten.

§. 20. Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt. — Kleidungs- und Wäschstücke, wenn sie bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden. — Kleidungs- und Wäschstücke, die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen der dienenden Classe unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden.

§. 21. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 28 sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Arme zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen.

§. 22. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der — dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne Statt finden darf.

§. 23. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dieß ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

§. 24. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit gelöst werden.

§. 25. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur in so ferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Vertrag für Ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost auf drei Monate, sonst aber für Einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebührt demselben die Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

§. 26. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes zu gelten.

§. 27. In so ferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgängiger Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war.

§. 28. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung des Dienstes sofort entlassen:

1. wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;
2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit entgegensetzt;
3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht.

4. wenn er sich des Diebstahls, des Betruges, oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt;
5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt, oder aus grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;
6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
7. wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird;
8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder andern Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht;
9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt;
10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht;
11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen. — Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpuncte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der — dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

§. 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen;
2. wenn der Dienstherr die Grenzen der ihm zustehenden Zucht überschreitet, und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft;
3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen, oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt.

4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem oder andern über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will.

Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstesaustritte gefordert werden.

§. 30. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangegangener sechswöchentlicher, sonst aber nur nach vorangegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen:

1. wenn der weibliche Dienstbote zur Verehlichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft, oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;
2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Abwesenheit des Dienstboten an einem andern Orte nothwendig macht;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen, und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt, und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen. Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswöchentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen andern tauglichen

Dienstboten stellt und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet. Dienstboten, welche erwiesener Maßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein, ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstherrn zu Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten.

§. 31. Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 28) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauerte, für ein Vierteljahr zu vergüten.

§. 32. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen, und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdieß einer angemessenen Strafe zu unterziehen, und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen andern Dienstboten dingen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§. 33. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen, und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, so wie der, durch die Aufnahme eines andern Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§. 34. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des Stempels pr. 6 kr. und des Kostenbetrages der Druckauflage von seiner politischen Heimathsbehörde ausgefolgt wird. Ist diese nicht zugleich die politische Behörde seines Aufenthaltes, so hat sich die Letztere über Ansuchen des Dienstboten an die Erstere um die Ermächtigung zur Aus-

fertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Reiselegitimationen ausgefertigt. Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 35. Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen. — Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen.

§. 36. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen, und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten. — Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur in so weit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. — Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der andern Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik blos mit Strichen auszufüllen. — Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" — die Rubrik ausfüllen. — Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitwidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

§. 37. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden.

§. 38. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hiervon bei der politischen Behörde, in deren Bezirk der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und in so ferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere politische Behörde das verlorene Dienstbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen. — In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei.

§. 39. Die politische Behörde überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstbotenordnung. Zur Unterstützung hiebei dienen ihr die Gemeindevorsteher, die nach den Weisungen der

politischen Behörde auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, und insbesondre das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen haben. — Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen. — Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen, so sind sie in so lange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind. — Hiebei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern, oder andern Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden. — Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer andern erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer andern ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

§. 40. Wer das Gesindezubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen. — Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten im Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeindevorstehers ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherrn, die sich um Dienstboten bewerben, eingetragen werden.

§. 41. Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, sind von der politischen Behörde summarisch zu verhandeln und zu entscheiden. — Dieselbe hat auch die sonstigen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen im kürzesten Wege abzuthun, und über die Uebertretungen der Vorschriften dieser Dienstbotenordnung zu erkennen.

§. 42. Die in dieser Dienstbotenordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen oder mit körperlicher Züchtigung zu vollziehen.

Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. C. M. und bei andern Personen den Betrag von 25 fl. C. M. nicht übersteigen.

Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

Die körperliche Züchtigung kann nur bei Dienstboten Anwendung finden. Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens fünfzehn Streiche betragen.

Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des zu Bestrafenden unnachtheilig sei, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 43. Die Geldstrafen sind in der Gemeindecasse aufzubewahren und besonders zu verrechnen.

§. 44. Die dem Gemeindevorsteher in dieser D. O. übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, an eine andere vertrauenswürdige Person übertragen werden.

§. 45. In Gemeinden, welche zum Rayon einer Polizeibehörde gehören, hat diese letztere die in der vorstehenden D. O. bezeichneten Amtshandlungen der politischen Behörde und des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

§. 46. Vorstehende Bestimmungen haben mit 1. Mai 1855 in Wirksamkeit zu treten.

Dienstbotenordnung

für das flache Land im Königreiche Ungarn.

M. 11. Nov. 1855, Z. 8095; St. Vdg. 9. Febr. 1856, Z. 23336 (Ungar. G. L. 2. Ab. V. Nr. 9, S. 16).

Die §§. 1 bis 3 sind der vorstehenden Dienstbotenordnung für das Krakauer Regierungsgebiet ganz gleichlautend.

Die Paragraphe 4 beider D. O. sind auch gleichlautend bis auf den Unterschied, daß anstatt „Gemeindecasse" in der D. O. für Ungarn: „Armencasse" — erscheint.

Die §§. 5 bis 8 sind wieder ganz gleichförmig.

In §. 9 anstatt „Gemeindevorsteher" — in der D. O. für Ungarn Stuhlrichter.

Die §§. 10 bis 27 sind ganz gleichlautend.

Im §. 28, Z. 8, anstatt „zu verleiten" in der D. O. für Ungarn: zu verführen.

Endlich im Schlußsatze desselben §. anstatt „Gemeindevorsteher" — in der D. O. für Ungarn: dem Stuhlrichteramte.

§. 29 anstatt „dem Gemeindevorsteher“: dem Stuhlrichteramte. Anstatt des Gemeindevorstehers: des Stuhlrichters.

§. 30 in der ung. D. O.

Zu 1. desselben §. fehlen die in der Krakauer D. O. enthaltenen Wörter: „einer eigenen Wirthschaft, oder“ —

Am Schlusse desselben §. anstatt „dem Gemeindevorsteher“ — in der ungar. D. O.: — dem Stuhlrichteramte.

Uebrigens reicht dieser §. nur bis zum Worte „abfindet“ der Krakauer D. O.

Die §§. 31 beider D. D. O. O. sind ganz gleichlautend.

Im §. 32 anstatt dem Gemeindevorsteher — in der D. O. für Ungarn: dem Stuhlrichteramte.

Die §§. 33 beider D. D. O. O. sind ganz gleichlautend.

§. 34 in der ungar. D. O. hat nach dem Worte: zu wenden, den Beisatz: „das Dienstbotenbuch vertritt die Stelle des Reisepasses.“

Die §§. 35 beider D. D. O. O. sind ganz gleichlautend.

Im §. 36 anstatt der Gemeindevorsteher: das Stuhlrichteramt und wieder anstatt der Gemeindevorsteher: der Stuhlrichter.

Die §§. 37 der D. D. O. O. sind gleichlautend.

§. 38 in der ungar. D. O. hat folgenden Beisatz:

Sollte in einem Dienstbuche kein Raum mehr zu Eintragungen erübrigen, so ist dem Dienstboten zu dem bereis besitzenden Dienstbotenbuche ein zweites auszustellen, in dem letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei. Die Dienstbotenbücher sind mit aller Genauigkeit und ohne Correcturen auszufertigen, die Daten der Ausfertigung, des Alters, der Arbeitsdauer, statt mit Ziffern mit Buchstaben auszudrücken, und falls sich dennoch Correcturen als nothwendig ergeben sollten, stets die ämtliche Bestätigung der Correctur beizusetzen, keinesfalls aber ist eine Radirung vorzunehmen gestattet.

§. 39 der ungar. D. O. reicht nur bis zum Worte „haben“, enthält aber dagegen folgenden Beisatz:

Insbesondere werden die Stuhlrichter ermächtigt, zur Vornahme der in den §§. 28, 29, 30, 32, 36 dieser Dienstbotenordnung ihnen zugewiesenen Amtshandlungen den betreffenden Gemeindevorsteher einfür allemal zu delegiren, ausgenommen wenn der Dienstgeber früher in die Kathegorie der selbständigen Jurisdicenten gehörte, in welchem

alle diese Amtshandlungen stets von dem Stuhlrichteramte selbst zu pflegen sind.

§. 40. Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet worden, sind von den Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden.

Die sonstigen Klagen in Dienstbotensachen sind von der politischen Behörde, welche letztere auch über die Uebertretungen dieser Dienstbotenordnung zu erkennen hat, im kürzesten Wege abzuthun.

Die §§. 41 und 42 der ungar. D. O. sind ganz identisch mit dem §. 42 und 45 der Krakauer D. O.

St. Vdg. 17. April 1856, Z. 6667 (Ungar. L. G. VI. Nr. 11, S. 29).

Da das Dienstverhältniß der Hirten auf denselben Grundlagen beruht, wie jenes der Dienstboten überhaupt, so findet das Gouvernement die obige Dienstbotenverordnung auch auf die Hirten auszudehnen. Die in §. 2 der Vdg. v. 14. Mai 1850 vorgeschriebenen Hirtenpässe haben nebst den Dienstbotenbüchern fortzubestehen, weil die letztern beim Dienstantritte dem Dienstherrn übergeben, die Hirtenpässe aber von den Hirten bei sich getragen werden müssen.

Dienstbotenordnung

für das flache Land im Königreiche Kroatien und Slavonien.

Vdg. d. Banalregierung 11. Juli 1853 und 13. Aug. 1853 (Croatisch-Slavon. L. G. 2. Ab. VII. Nr. 44 und VIII. Nr. 47).

Diese D. O. ist der voranstehenden D. O. für das Krakauer Gebiet ganz gleichlautend mit den wenigen Ausnahmen, daß der §. 33 nur bis zum Worte „abfindet," — der §. 33 bis zum Worte „haben" reicht, und der §. 46 fehlt. Beim §. 43 ist derselbe Beisatz wie in der nachstehenden D. O. für Oesterreich.

Dienstbotenordnung

für das Erzherzogthum Oesterreich.

(Mit 1. Juni 1856 für das Land ob der Enns — mit 1. August 1856 für das Land unter der Enns in Wirksamkeit.)

M. 18. Febr. 1856. Z. 1285; Obderens. St. Vdg. 5. März 1856, Pr. Z. 827 (Ob. L. G. 2. Ab. VI. Nr. 8); Niederösterr. St. Vdg. 1. Juli 1856 (nied. öst. L. G. 2. Ab. XI. Nr. 12).

Die §§. 1 bis 8 sind der voranstehenden Dienstbotenordnung für das krakauer Reg. Gebiet ganz gleichlautend.

§. 9. „Die Aufnahme der Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten hat stets zu Lichtmeß, und zwar auf die Dauer eines Jahres zu geschehen, hinsichtlich der übrigen“ u. s. w. (wie in der Krakauer D. O.).

Die §§. 10 bis 40 sind mit der Krakauer D. O. ganz identisch.

§. 41. Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage fließen, gehören vor die competente Gerichtsbehörde. Alle andern Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen sind von der politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege abzuthun. Diese Behörde erkennt auch über die Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Dienstbotenordnung.

Der §. 42 ist ganz gleich jenem der Krakauer D. O.

Der §. 43 hat folgenden Beisatz:

„Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker, oder armer, arbeitunfähiger Dienstboten.“

Die §§. 44 und 45 sind mit den gleichen der Krakauer D. O. ganz identisch.

Dienstbotenordnung

für die Landeshauptstadt Linz und deren Polizei-Rayon.

(Vom 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.)

M. 21. April 1856, Z. 2531; Obberens. St. Vbg. 25. April 1856; Pr. Z. 1812 (Ob L. G. 2. Ab. XI. Nr. 14).

Diese D. O. ist der voranstehenden ganz gleich, mit den Ausnahmen, daß in den §§. 21, 29, 30, 32, 34, 36, 38 bis 41 anstatt des Gemeindevorstehers die k. k. Polizeidirection und nebstbei insbesondere in den §§. 21 und 39 auch die Gemeindevorstehung von Linz fungirt.

In den §§. 7 und 25: „sonst aber für vierzehn Tage zu vergüten.“

§. 9. Die Dauer der Dienstzeit hat in der Regel für einen Monat zu gelten.

§. 30: „sonst aber nur nach vorausgegangener achttägiger Aufkündigung verlassen.“

§. 43. Die Geldstrafen sind von der k. k. Polizeidirection an die betreffende Gemeindevorstehung abzuführen.

Dienstbotenordnung
für die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat.

Serbisch-Temeser St. Vdg. 12. April 1854, Z. 18334 (frb. tem. L. G. 2. Ab. XII. Nr. 15).

I. Vom 1. Juli 1854 treten alle frühern Verordnungen dieser Art außer Wirksamkeit.

II. In Gemeinden, welche zum Amtsgebiet einer Polizeibehörde gehören, werden von dieser letzteren sowohl alle Amtshandlungen ausgeübt, welche in dieser D. O., der politischen Behörde, als auch jene, welche dem Gemeindevorsteher zugewiesen sind. In Betreff jener Grundbesitzer, welche in keinen Gemeindeverband aufgenommen sind, steht ihrer vorgesetzten politischen Behörde die unmittelbare Leitung des Gesindewesens auch in so ferne zu, als dieselbe in dieser Vorschrift den Gemeindevorstehern übertragen ist.

III. Allen Behörden und Gemeindevorstehern obliegt strenge Handhabung dieser Vorschrift.

Die §§. 1 bis 9 sind den correlativen Paragraphen der D. O. für das Krakauer Gebiet ganz gleichlautend.

§. 10. Als Zeitpunct des Dienstwechsels und zugleich Anfang der Dienstzeit, in so ferne nicht eine andere vertragsmäßig bedungen ist, gilt für Dienstboten, die sich auf dem Lande zu ökonomischen Bedienstungen verdingen, in der Regel der 1. Jänner, für die Hirten Anfang (12.) April, für die Schäfer aber Ende September.

Die §§. 11 bis 30 sind den §§. 10 bis 29 der D. O. für Krakau ganz gleich.

Der §. 31 reicht nur bis zum Worte „abfindet" des §. 30 der letzteren.

Die §§. 32 bis 39 sind den §§. 31—38 der Krakauer D. O. gleich. Der §. 40 reicht nur bis zum Worte: „haben"—des §. 39 der Krakauer D. O.

§. 41. Die politische Behörde bewilligt und überwacht die Errichtung und Thätigkeit von Kundschaftanstalten. Wer ohne ausdrückliche hiezu von der politischen Behörde erhaltene Ermächtigung des Gesindezubringen u. s. w. (wie in §. 40 der Krakauer D. O.).

§. 42. Fremde zugereiste Dienstboten haben im Falle ihrer Dienstlosigkeit acht Tage Zeit, um in einen Dienst einzutreten. Bei rücksicht-

würdigen Umständen kann diese Frist auf weitere acht Tage, und in Krankheitsfällen bis acht Tage nach erfolgter Genesung verlängert werden. Nach dieser Zeit sind sie als unterstandlos abzuschaffen.

Die §§. 43 bis 46 wie die §§. 41 bis 44 der Krakauer D. O.

Dienstbotenordnung
für das Herzogthum Salzburg
mit Ausschluß der Landeshauptstadt.
(Verbindlich vom 1. Juni 1856.)

M. 18. Febr. 1856, Z. 1285; Salzburgische Landes-Präs. Vdg. 18. April 1856, Z. 2113 (S. L. G. 2. Ab. VII. Nr. 10).

Die §§. 1 bis 8 sind den correlativen Paragraphen der Krakauer D. O. ganz gleichlautend.

§. 9. Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf ein Jahr, von Lichtmeß oder Michaeli an gerechnet, festgesetzt, hinsichtlich der übrigen Dienstboten gelten als Ein- und Austrittstermine Lichtmeß, Georgi, Jacobi und Michaeli. — Von dieser Bestimmung" u. s. w. wie in der Krakauer D. O.

§§. 10 bis 40 wie in der Krakauer D. O.

§. 41 wie der correlative der D. O. für Oesterreich.

§§. 42 bis 45 wie in der Krakauer D. O.

Dienstbotenordnung
für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien.

M. 30. Jän. 1856, Z. 6827; Vdg. des schles. Landespräsidenten 7. Febr. 1856, Z. 1792 (Schles. L. G. 2. Ab. II. Nr. 2).

§. 1. Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Giltigkeit erhält, sobald der Dienstherr und der Dienstbote einander wechselseitig zugesichert haben, jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten wolle. Ein Aufding- oder Darangeld kann gegeben werden. Dasselbe darf u. s. w., wie im §. 1 der Krakauer D. O.

§. 2 wie die Krakauer D. O. im §. 2.

§. 3. Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten mit Beginn des Solarjahrs aufgenommen werden, auf ein Jahr, hinsichtlich der erst nachher zu den erwähnten Arbeiten aufgedungenen Dienstboten bis zum Beginn des nächsten Solarjahrs und hinsichtlich der übrigen Dienst-

boten auf drei Monate festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder an Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, vor dieser, sonst vor dem Gemeindevorsteher geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.

Die §§. 4 bis 9 wie die §§. 3 bis 8 der Krakauer D. O.

Die §§. 10 bis 30 wie die correlativen §§. der Krakauer D. O. mit der Modification, daß der §. 30 nur bis zum Worte: „abfindet" — reicht, und im §. 25 eine kleine Terminsdifferenz von 14 Tagen vorkommt.

§. 31. Dem austretenden Dienstboten gebührt, wenn nichts anderes verabredet wurde, die von ihm durch ein volles Jahr getragene Livree, bestehend aus Hut oder Mütze, Rock, Weste und Beinkleid. Auf die Gala-Livree hat er keinen Anspruch.

Die §§. 32 bis 41 wie die §§. 31 bis 40 der Krakauer D. O.

§. 42 wie der §. 41 der D. O. für Oberösterreich.

§§. 43 bis 45 wie die §§. 42 bis 44 der Krakauer D. O.

Dienstbotenordnung
für das Königreich Dalmatien.

Dalmatinische St. Vdg. 28. Aug. 1854 (Dalm. L. G. 2. Ab. XII. Nr. 33).

§. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit, wenn der Dienstherr und der Dienstbote hierüber in Gegenwart zweier Zeugen übereingekommen sind. Dieser Vertrag kann von Jedermann, der auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches sich zu verpflichten befugt ist, rechtsgiltig abgeschlossen werden, wobei insbesondere in Betreff der Minderjährigen die im §. 246 des gedachten Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften aufrecht bleiben.

(Die übrigen Paragraphe sind den correlativen der Krakauer D. O. gleichlautend mit folgenden Aenderungen):

§. 7 hat folgenden Beisatz:

„In gleicher Weise hat der Dienstbote aus denselben Gründen von dem Vertrage zurückzutreten, aus welchen er laut dem §. 30 berechtigt wäre, den Dienst vor der bedungenen Zeit zu verlassen. In diesem Falle muß er jedoch die etwa erhaltene Darangabe zurückstellen."

§. 9 reicht nur bis zum Worte „abgegangen werden" der Krakauer D. O.

§. 16 hat folgenden Beisatz:

„Der Dienstherr ist befugt, sich für den ihm von dem Dienstboten etwa zugefügten Schaden, in so fern dieser zu dessen Ersatz verpflichtet ist, und der Schaden nicht von einer strafbaren Handlung herrührt, einen verhältnißmäßigen Theil von dem ihm schuldigen Lohne, oder von seinen Effecten als Pfand zurückzubehalten.

§. 23 hat folgenden Beisatz:

Im Falle syphilitischer oder ansteckender Krankheiten hat ihn der Dienstherr einer öffentlichen Anstalt zu übergeben.

§. 26. „Den Lohn für einen Monat, sonst aber für fünfzehn Tage zu vergüten."

§. 28 hat folgende Beisätze:

12. „wenn der weibliche Dienstbote schwanger wird, und"

13. „wenn die Angaben des Dienstboten in Betreff ausdrücklich bedungener persönlicher Eigenschaften und wesentlicher Verhältnisse sich als falsch erweisen."

§. 30 reicht nur bis zum Worte: „abfindet" der Krakauer D. O.

§. 33 reicht nur bis zum Worte „bestrafen" der Krakauer D. O. und hat noch folgenden Beisatz:

„und unterliegt überdieß den gesetzlichen Folgen wegen unterlassener Wohnungsanzeige."

§. 39 reicht nur bis zum Worte: „haben" — der Krakauer D. O. und hat noch folgende Beisätze:

„Der Dienstbote, der sich binnen 14 Tagen keinen neuen Dienst verschafft, muß sich nach Verlauf derselben bei der politischen Behörde stellen, um sich über die Ursachen der verlängerten Dienstlosigkeit zu rechtfertigen."

„Falls er sich jedoch einem anderen Gewerbe widmet, hat er dieß der Behörde anzuzeigen und das Dienstbotenbuch zurückzustellen, um sofort aus der Liste der Dienstboten gestrichen zu werden."

§. 46. „Die vorstehende Dienstbotenordnung ist für die Städte und Flecken des Königreichs Dalmatien giltig, und hat mit dem 1. Nov. 1854 in Wirksamkeit zu treten."

In den übrigen Orten des flachen Landes bleibt es vor der Hand festgesetzt, daß die Aufnahme der Dienstboten von dem Dienstherrn dem betreffenden Gemeindevorsteher angezeigt werden muß, und dieser hierüber Vormerkung zu führen hat."

Dienstcaution.

A. h. E. 9. Oct. 1841; Hofkmrd. 12. Dec. 1841, Z. 46521; G. 31. März 1842, Z. 14456 (P. G. S. XXIV. 130).

Als Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 18. Februar 1837 ein neues Cautionssystem für die Beamten*) der deutschen Provinzen und von Galizien, nämlich durch baren Erlag oder durch Hypothek festzusetzen geruhten, wurde die Verfügung getroffen, daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der Caution in der erwähnten Art bei jeder von nun an vorfallenden neuen Dienstesverleihung in Wirksamkeit zu kommen habe ohne Unterschied, ob die Verleihung mit einer Beförderung verbunden ist, oder nicht, ob sie auf Ansuchen oder von Amtswegen erfolgt, ob der neue Dienstposten mit einer dem Betrage nach gleichen oder größern Caution als der bisher versehene verbunden ist, und es könne auf die für die bisherige Bedienstung vielleicht in anderer Art geleistete Caution keine Rücksicht genommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Caution nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern für alle gleichartigen Dienste vinculirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Cautionserlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages Statt findet. Auf die gestellte Anfrage über die Auslegung des Ausdruckes „gleichartige Dienste" wurde ein allerunterthänigster Vortrag erstattet, worüber Seine Majestät anzuordnen geruheten, daß eine gesetzliche Erläuterung der Ausdrücke, deren sich die Behörden in den Haftungsclauseln der als Caution angenommenen Staatsobligationen bedient haben, zwar nicht Statt finde; Seine Majestät bewilligen aber, daß in den Fällen, wo es sich darum handelt, eine in Staatsobligationen geleistete Caution für einen neu verliehenen Dienstplatz gelten zu lassen, und die auf diesen Obligationen angesetzte Haftungsclausel nicht deutlich abgefaßt ist, ihr die für den cautionspflichtigen Beamten günstigere Auslegung, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen, ertheilt werde. Zugleich haben Seine Majestät der allgemeinen Hofkammer zur Pflicht gemacht, nicht nur in solchen Fällen, die als Caution beibehaltenen Obligationen mit einer neuen deutlichen Haftungsclausel versehen zu lassen, sondern auch Sorge zu tragen, daß überhaupt in den die Haftungspflicht der Cautionen festzustellenden Ausfertigungen sich übereinstimmender, vollkom-

*) Bei verrechnendem Dienste (H. 1. Juni 1798; H. G. S. XI. 1176).

men deutlicher und zu keinem gegründeten Zweifel Anlaß gebender Ausdrücke bedient werden.

Zur Herbeiführung einer gleichförmigen Textirung des Cautionsbandes bei allen k. k. Behörden wird daher in Gemäßheit des bezogenen Hofkammerdecretes für die Zukunft angeordnet, daß in dem bezeichneten Falle, wo eine Caution nicht blos für einen einzelnen bestimmten Dienstposten erlegt wird, die Cautionsinstrumente mit der Clausel:

„Als Caution des N. N. (dessen Namen und Dienstposten anzuführen ist) für diesen und für jeden mit einer Caution verbundenen Dienstposten" versehen werden.

Wovon das k. Kreisamt mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 20. Mai 1837, Z. 21681 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

A. h. E. 11. Dec. 1841; H. 6. Feb. 1842, Z. 2616; G. 12. März 1842, Z. 15265 (P. G. S. XXIV. 108).

„Zur Realisirung der von Staats- und Fondsbeamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine, keiner weitern Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammerdecrete vom 15. August 1820, dessen Inhalt aus der Beilage zu ersehen ist, oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen".

Beilage.

Da bisher mehrere Creditscassen über Anmeldung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse die Vormerkung der börsemäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligationen als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptcasse und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Casse versehen waren; so wird zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aerars börse-

mäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende hieher vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hiebei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zum Behufe der börsemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.

Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptcasse und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende hieher vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscasse über den Interessenausstand von der Obligation anzuschließen hat.

A. h. E. 17. Mai 1842; Hfkmrd. 7. Juni 1842, Z. 21480; M. 4. Jänner 1849, Z. 22; G. 21. Jänner 1849, Z. 3350.

Ausnahmsweise wird in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Berichtigung der Caution durch Gehalts-Abzüge jedoch unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Darf diese Bewilligung nur auf ausdrückliches Ansuchen, und wenn sich die beruhigende Ueberzeugung verschafft wurde, daß der Beamte den vorgeschriebenen Cautions-Erlag in anderer Art zu leisten außer Stande ist, ertheilt werden;

2. müssen sowohl Rücksichten des Dienstes, als auch die persönlichen Verdienste des Beamten und seine Vertrauenswürdigkeit eine solche Ausnahme rechtfertigen;

3. muß wenigstens der vierte Theil des schuldigen Cautionsbetrages sogleich noch vor dem Antritte des Dienstes oder der Eidesablegung bar in Conv. Münze berichtiget oder hypothekarisch sichergestellt sein, und nur die Berichtigung der übrigen drei Viertheile kann durch Besoldungsabzüge in monatlichen gleichen Raten, welche aber die Dauer von drei Jahren in keinem Falle übersteige dürfen, bewirkt werden; nebstbei wurde zur Pflicht gemacht, von dieser Ermächtigung nur nach voller Ueberzeugung der Nothwendigkeit Gebrauch zu machen, und so viel es die Umstände erlauben, auf eine schnellere Berichtigung der von neu vercautionirten Beamten zu erlegenden Beträge zu bringen.

4. Beamten, welche bereits eine Caution in Metallmünze erliegen haben, und in den Fall kommen, einen höheren Cautionsbetrag

berichtigen zu müssen, kann unter den eben angedeuteten Bedingungen auf ihr Ansuchen bei dem Eintritte rücksichtswürdiger Verhältnisse gestattet werden, die Cautionsergänzung durch gleiche monatliche, die Dauer von drei Jahren nicht überschreitende Besoldungs-Abzüge zu berichtigen.

F. M. 18. Mai 1850, Z. 8182.

Da die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt pragmatikalisch auf galizische Güter sichergestellt sind, und demnach die Stelle hypothekarischer Cautionen vertreten, so hat das hohe Finanzministerium deren Annahme als Dienstcaution für Beamte nach ihrem Curswerthe, jedoch niemals über ihren Nennwerth, unter Beobachtung der für die Annahme dieser Creditseffecten als Cautionen überhaupt vorgezeichneten Bedingungen und Vorsichten bewilligt.

Dienstentlassung.

A. h. E. 6. Juni 1803; H. 23. Dec. 1803; G. 21. Jänner 1804, Präs. Z. 754.

§. 3. Künftig ist gegen jene Localbeamten, die sich eine Nachlässigkeit oder sonstige Unordnung zur Schuld kommen lassen, mit weniger Schonung vorzugehen, und sind jene, welche auf zweimaliges Ermahnen keine Besserung zeigen, ohne weiters des Dienstes zu entlassen.

H. 31. Dec. 1810 (H. G. S. XXXV. 228).

Jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht derselben ist mit Ausnahme der Fälle, wo diese durch Gesetze vorgeschrieben ist, unter der Strafe der Dienstentlassung verboten.

A. h. E. 4. Juli 1812; Hfkmrd. 16. Juli 1812, Z. 18768 (H. G. S. XXXIX. 6).

Jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, ist seines Dienstes zu entlassen.

(NB. und zwar ohne Beiziehung zweier Justizräthe. A. h. E. 28. Nov. 1820; Hfkmrd. 5. Nov. 1826, Z. 41903.)

A. h. E. 5. Aug. 1817; H. 31. Aug. 1817, Z. 20453 (H. G. S. XLV. 328); G. 26. Sept. 1817, Z. 49679 (Pill. S. XV. 35).

Die Vorschrift vom 30. Dec. 1806 wird erneuert, kraft welcher ein öffentlicher Beamter auch ohne eines vorsetzlichen Mißbrauches der

Amtsgewalt beschuldigt oder überwiesen zu sein, schon bei einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner Pflicht und Obliegenheit des Dienstes und Rechtes auf eine Pension verlustig werden könne.

H. 1. Dec. 1820 u. 10. Mai 1821 (H. G. S. XLVIII. 448 u. XLIX. 130).

Amtswirksamkeit der Länderstellen hinsichtlich der Entlassungen.

A. h. E. 5. Mai 1829; H. 11. Mai 1829 (H. G. S. LVII. 322).; G. 26. Mai 1829 (P. G. S. XI. 156).

Jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, sind ihres Dienstes zu entlassen.

H. 3. Juli 1829, Z. 15141; G. 17. Juli 1829, Z. 41721.

Die mit H. vom 11. Mai d. J., Z. 10818 bekannt gemachte a. h. Entschließung, nach welcher jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, ihres Dienstes zu entsetzen sind, ist auch auf die Concepts- und Kanzleipractikanten anzuwenden.

A. h. E. 16. u. 23. März 1830; H. 26. März 1830, Z. 10804 (H. G. S. LVIII. 103).

Wenn ein landesfürstlicher Beamte einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sei oder nicht? Bei Verschiedenheit der Meinung der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen.

H. 20. Juni 1830 (H. G. S. LVIII 154).

Auf eben dieselbe Art ist auch bei jenen Beamten vorzugehen, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen blos ab instantia losgesprochen wurden. (NB. Siehe die Erläuterung des weiter unten folgenden Hfkmrd. 19. Juni 1832).

(NB. Die Beiziehung der Justizräthe hat auch dann stattzufinden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist. A. h. E. 1. Juli 1834; Hfkmrd. 11. Juli 1834, Z. 24816.)

Hfkmrd. 10. April 1831, Z. 3192; G. St. 1831, Z. 16791.

Unter den Dienern, bei welchen bei Berathung über die Entlassung zwei Mitglieder des Appellationsgerichtes beizuziehen sind, werden nur jene verstanden, welche nicht ad nutum amovibiles sind. Eben so ist bei Degradirung der Beamten und Diener, da solche nur eine Versetzung von einem Dienstplatze auf den andern unter Beifügung einer Disciplinarstrafe bildet, — die Beiziehung von Mitgliedern der Justizbehörde nicht erforderlich.

Hfkmrd. 19. Juni 1832, Z. 22085 (H. G. S. LX. 173); u. H. 16. Juni 1843 (H. G. S. LXXI. 167).

Ohne Unterschied, es mögen die beiden Justizräthe, oder nur der Eine derselben mittelbar oder unmittelbar gegen das von der Behörde auf die Dienstesentlassung gefällte Erkenntniß sich erklärt haben, — ist die Verhandlung zur höheren Schlußfassung vorzulegen.

H. 7. April 1833, Z. 7553; G. 29. April 1833, Z. 25503 (P. G. S. XV. 126).

In allen jenen Fällen, wo beeidete Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, ist bei den dießfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen, sohin denselben auch stets zwei Justizräthe beizuziehen, dagegen sind die Verhandlungen wegen Entlassung beeideter Practikanten im Disciplinarwege bei sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen.

Hfkmrd. 9. April 1833, Z. 15182; G. 4. Mai 1833, Z. 15062.

Die Dienstesenthebung darf als Strafe wegen Dienstvergehen nicht verhängt werden.

A. h. E. 7. Aug. 1835; Hfkmrd. 18. Sept. 1835, Z. 39170; H. 22. Aug. 1835 (H. G. S. LXIII. 327).

Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstesentlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusivtermines.

A. h. E. 24. Juni 1835; Hfkmrd. 9. Juli 1835, Z. 28289 (H. G. S. LXIII. 270); G. 16. Sept. 1835, Z. 5113 (P. G. S. XVII. 626).

Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung im Amte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen,

keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen, mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

A. h. E. 23. Aug. 1842; H. 25. Sept. 1843 (H. G. S. LXXI. 240); G. 20. Nov. 1843, Z. 62104 (P. G. S. XXV. 472).

Gegen keinen Beamten ist mit einer Disciplinarstrafe vorzugehen, ohne ihm vorher die gegen ihn erhobene Beschuldigung deutlich vorgehalten, und darüber seine Rechtfertigung mündlich oder schriftlich abgefordert zu haben.

A. h. E. 27. April 1845; H. 11. Mai 1845 (H. G. S. LXXIII. 88).

Sämmtlichen Behörden ist neuerlich die strengste Geheimhaltung der Amtsgeschäfte einzuschärfen; und gegen diejenigen, welche gegen ihre beschworene Pflicht handeln, und das Amtsgeheimniß verletzen, mit aller Strenge zu verfahren.

Dienstentsagung.

H. 7. Jänner 1803, Z. 382; G. 11. Febr. 1803, Z. 3861.

Die förmliche Aufnahme und Erledigung freiwilliger Dienstresignationen ist jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist.

H. 4. Oct. 1824 (H. G. S. LII. 476).

Die Annahme der Entsagungen jener überzähligen unbesoldeten Bedienstungen, die von Sr. Majestät besetzt wurden, ist jenen Behörden überlassen, denen das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Kathegorie eingeräumt ist.

Dienstrang.

H. 16. Mai 1828 (H. G. S. LVI. 115).

Der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten ist nicht von dem Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdecretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird (welcher Tag jedesmal in dem Anstellungsdecrete anzuführen ist), — zu rechnen, und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kathegorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Kathegorie vor dem andern den Rang zu nehmen, der ihm schon in der frühern Anstellung vorgegangen ist.

H. 21. Febr. 1829 (H. G. S. LVII. 30).

Die a. h. E. vom 19. Auguſt 1817, wornach jene Beamten, welche wegen eines Verſchuldens überſetzt werden, in den letzten Rang ihrer Kathegorie zu ſetzen ſind, — hat auch für ſolche Beamte zu gelten, welche wegen eines Verſchuldens in eine mindere Dienſteskathegorie überſetzt werden.

A. h. E. 30. Juni; H. 7. Juli 1831 (H. G. S. LIX. 106).

Durch die h. E. vom 19. Auguſt 1817 iſt jenen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Ueberſetzung an einen andern Ort erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten, wo dieſer höher wäre als derjenige, welcher für den Poſten beſteht, an welchen der Beamte überſetzt wird.

H. 23. Mai 1832 und H. 7. März 1833 (H. G. S. LXI. 5).

Die mit dem vorigen Charakter wieder angeſtellten Quiescenten haben ihren Rang und den — ſich darauf gründenden Anſpruch zur Vorrückung in die höheren Gehaltsſtufen nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen erſten Anſtellungsdecrete beizubehalten.

H. 16. Juli 1835 (H. G. S. LXIII. 318).

Die Kreiscommiſſäre haben den Rang vor den Cameralbezirkscommiſſären.

H. 12. Aug. 1835 (H. G. S. LXIII. 317).

Die Gubernial- oder Regierungsſecretäre vor den erſten Kreiscommiſſären zu nehmen.

A. h. E. 14. Juni 1836; H. 10. Auguſt 1836, Z. 20979 (H. G. S. LXIV. 831); G. 6. Sept. 1836, Z. 51910 (P. G. S. XVIII. 530).

Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praejudicando erfolgte oder erfolgen wird, ſind in Hinſicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsſtufe eben derſelben Dienſtkathegorie in Gemäßheit der a. h. E. vom 27. Jänner 1827, welche demſelben unterm 8. Mai 1827, Z. 28049 bekannt gemacht wurde, zu behandeln. Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Se. Majeſtät mit dem gedachten Vorbehalte hiezu ernannt haben oder ernennen werden, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Dienſtkathegorie immer nur den jüngſten Rang einzunehmen, und nur nach dieſem Rangverhältniſſe

gebührt ihnen, wenn ſie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einſtigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsclaſſe ihrer Dienſtkathegorie.

A. h. E. 17. Febr. 1844; H. 5. April 1844 (H. G. S. LXXII. 83).

Der bloße Titel eines höheren Poſtens hat dem damit Betheilten außer der Titulatur kein mit der demſelben entſprechenden Stelle verbundenes Vorrecht zuzugeſtehen; der Rang eines höheren Dienſtpoſtens hat ſich auf die Reihung des Betheilten unter die wirklichen Beamten gleicher Kathegorie, und zwar, ſofern nicht durch beſondere Beſtimmungen etwas Anderes feſtgeſetzt iſt, immer nur hinter den wirklichen Beamten dieſer Kathegorie zu beſchränken; der Charakter einer höheren Dienſtſtelle hat endlich dem damit Betheilten alle mit demſelben verbundenen Vorzüge und Emolumente, mit Ausnahme des Anſpruches auf eine höhere Diät und auf einen etwa höheren Bezug von Gehalt und Quartiergeld, zu gewähren.

Gleichzeitig geruhten Se. Majeſtät anzuordnen, daß die bisher bereits erfolgten Verleihungen nach den bisherigen Vorſchriften in ihrem geſetzlichen Beſtande zu bleiben haben.

A. h. E. 4. Febr. 1855; M. — Juſtiz-M. 8. Febr. 1855 (A. R. G. XIV. 329).

Die Beſtimmungen über die Ausmittlung des Dienſtranges der — aus Anlaß der neuen Organiſirung ernannten Beamten werden kundgemacht.

Dienſttauſch.

H. 22. Sept. 1830 (H. G. S. LVIII. 198).

Die Bewilligung zu einem Dienſttauſche:

§. 1. bedingt die Würdigung, daß der Dienſt nicht benachtheiligt wird, d. i. ob die moraliſche Gewißheit vorhanden ſei, daß jeder der Tauſchwerber den Anforderungen der anzutretenden neuen Dienſtbeſtimmung vollkommen gewachſen ſei;

§. 2. ſetzt die Nachweiſung wichtiger Motive voraus;

§. 3. erheiſcht die ämtliche Anerkennung, daß die vorgebrachten Beſtimmungsgründe der Tauſchwerber wirklich beſtehen; endlich

§. 4. ſoll den Tauſchenden bei der Behörde, zu welcher ſie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kathegorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienſtalter in dieſer letztern, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten bleiben, welchen der durch den Tauſch austretende Beamte eingenommen hat.

Dienſttaxen.

P. 27. Jänner 1840 (H. G. S. LXVIII. 21).

§. 176. Jede ſtabile Ernennung zu einem Dienſtplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem — demſelben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden iſt, ſo wie jede Vermehrung dieſes Genuſſes unterliegt der Dienſttaxe, dafern die von dieſem Geſetze geforderten Bedingungen vorhanden ſind. *)

§. 177. Ausgenommen hiervon iſt die ſtabile Ernennung zu einem Dienſtplatze, womit ein — den Betrag von Zweihundert Gulden **) Conv. Münze nicht überſteigender Geld- oder Naturalgenuß verbunden iſt, und die Vermehrung eines Genuſſes, wenn die mehr erhaltenen und die früher genoſſenen Bezüge zuſammen gerechnet nicht mehr als Zweihundert Gulden Conv. Münze betragen.

§. 178. Der Maßſtab zur Taxentrichtung iſt der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüſſe des Beamten, welche ſeinen ſyſtemiſirten Gehalt bilden. Die Naturalgenüſſe werden mit dem Betrage in Anſchlag gebracht, mit welchem ſie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet ſind. ***)

§. 179. Die Dienſttaxe beträgt bei der erſten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher

*) Auch die Beamten der k. Leibgedingſtädte unterliegen dieſer Dienſttaxe (Hfkmrd. 10. März 1846, H. G. S. LXXIV. 48).

Inſtruction über das Verfahren bei Hereinbringung von Taxausſtänden, Gehaltsüberſchüſſen, Vorſchüſſen oder ſonſtigen Abzügen (Hfkmrd. 3. April 1845, Z. 5553, H. G. S. LXXIII. 60).

Die Cameral-G.-Bwltg. (jetzt Finanzlandesdirection) wird ermächtigt, künftig den Beamten und Dienern, deren taxpflichtiges Einkommen 400 Gulden Conv. Münze nicht überſteigt, in beſonders rückſichtswürdigen Fällen auf ihr Einſchreiten zur Berichtigung ihrer Dienſttaxen ſtatt der geſetzlichen zwölf Monatsraten vier und zwanzig derlei Raten zu bewilligen (Hfkmrd. 10. Mai 1848, H. G. S. LXXVI. 184).

**) Von dreihundert Gulden (F. M. 16. Aug. 1852, A. R. G. LI. Nr. 167).

***) Die Quartiergelder und Naturalquartiere unterliegen nicht der Dienſttaxe (Hfkmrd. 10. April 1841, H. G. S. LXIX. 111).

Die ſyſtemiſirten Adjuten der Conceptspractikanten unterliegen nicht der Dienſtverleihungstaxe (Hfkmrd. 27. Febr. 1844, H. G. S. LXXII. 62).

nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte ſchon vorher die Dienſttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüſſen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genuſſe zuſammengenommen, den im §. 177 ausgedrückten Betrag überſteigt, die Dienſttaxe von dem ganzen Genuſſe zu entrichten iſt.

§. 180. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angeſtellter im Civil- oder Militärdienſte die landesfürſtliche Dienſttaxe, oder im Kirchendienſte die Pfründen-Verleihungstaxe (§. 190) einmal gezahlt hat, bei nachfolgenden Anſtellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienſtplatze verbundenen Gehalte ſtets in Abzug zu bringen, und die Dienſttaxe nur von dem Reſte zu entrichten iſt, der Angeſtellte mag zur Zeit ſeiner neuen Anſtellung, ſeiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genuſſe des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er dieſe Taxe hat, noch geſtanden ſein oder nicht.

§. 181. Wenn jedoch ein geiſtlicher Pfründner eine ſtabile Anſtellung im Staatsdienſte erhält, ohne aus dem Beſitze ſeiner Pfründe zu treten, ſo darf bei der Bemeſſung der Dienſttaxe auf die für ſeine Pfründe entrichtete Verleihungstaxe keine Rückſicht genommen werden.

§. 182. Wird einem Beamten oder geiſtlichen Pfründner, welcher auf ſeine Anſtellung oder auf ſeine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder ſeiner Anſtellung oder Pfründe wegen eines Verſchuldens verluſtig wurde, in der Folge eine ſtabile Anſtellung verliehen; ſo wird er in Abſicht auf die Dienſttaxe ſo behandelt, als hätte er noch keine Anſtellung oder Pfründe gehabt.*)

§. 183. Beamten, welche blos wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienſte entfernt werden, ſind, wenn ſie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemeſſeneren Dienſtpoſten wieder untergebracht werden, rückſichtlich der Dienſttaxe nicht wie Neuangeſtellte, ſondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienſtplatze auf den andern verſetzt werden.

*) Der wegen eines Verſchuldens degradirte Beamte iſt — wenn er in der Folge in einen höheren Gehalt wieder vorrückt, bezüglich auf die Taxe ſo zu behandeln, als ob er früher dieſen Gehaltsmehrbetrag noch nicht bezogen hätte, und hat ſomit von demſelben die Dienſttaxe zu zahlen (Hfkmrd. 26. Oct. 1843, H. G. S. LXXI. 260).

§. 184. Im Falle eines Dienſttauſches wird die Dienſttaxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185. Wenn ein geiſtlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründen-Verleihungstaxe feſtgeſetzten Zeit (§. 224 und 225) eine ſtabile Anſtellung im Staatsdienſte erhält, womit eine eben ſo große oder eine größere Beſoldung als ſeine letzte Pfründe verbunden iſt, ſo iſt ihm derjenige Taxbetrag, welchen derſelbe für die Pfründen-Verleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186. Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienſttaxe feſtgeſetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Penſions- oder Jubilationsſtand verſetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Urſache zu dienen aufhört, ſo hat er an der Dienſttaxe nur ſo viel Monatsraten zu zahlen, als ihm an ſeinem Activgehalte gebühren.*)

§. 187. Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienſttaxe feſtgeſetzten Zeit in den Quiescenten-, Penſions- oder Jubilationsſtand verſetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem ſtabilen Dienſtplatze mit dem vorher genoſſenen oder einem größeren Gehalte wieder ſtabil angeſtellt, ſo hat er die zur Zeit ſeines Dienſtaustrittes noch nicht fällig geweſenen Raten an der Dienſttaxe in ſo viel Monaten zu entrichten, als ſolcher Raten ausſtändig ſind. In Rückſicht auf die Dienſttaxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen überſteigt, iſt ſich nach den allgemeinen Grundſätzen zu benehmen.

§. 188. Nach den in dieſem Abſchnitte aufgeſtellten Grundſätzen ſind in Anſehung der Dienſttaxe auch die aus einer ſtändiſchen Caſſe

*) Die noch rückſtändigen Taxen eines ſuſpendirten Beamten ſind während der Suſpenſion desſelben einſtweilen in Vormerkung zu halten, und wenn der Beamte ſeinen Gehalt wieder erhält — nach Maßgabe der Monatsgehaltsraten, die ihm erfolgt werden, von demſelben in Abzug zu bringen (Hfkmrd. 6. Febr. 1844; H. G. S. LXXII. 41).

Wenn ein ſtabil angeſtellter Beamter noch vor Verlauf der zur Entrichtung der Taxe feſtgeſetzten Zeit eine proviſoriſche Anſtellung erhält, ſo ſind die an dieſer Dienſttaxe noch aushaftenden Raten zu berichtigen (Hfkmrd. 21. Febr. 1848; H. G. S. LXXVI. 36).

oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürſtlichen Stadt *) beſoldeten Beamten **) zu behandeln.

Dienſtzeugniſſe.

H. 14. April 1814 (H. G. S. XLII. 50); G. 10. Mai 1815, Z. 4678.

Da Se. Majeſtät die bereits beſtehende, aber durch die Zeit in Vergeſſenheit gerathene Vorſchrift erneuert wiſſen wollen, kraft welcher den Vorſtehern die Ausſtellung der Dienſtzeugniſſe an ihre Untergebenen unterſagt iſt, zumal es ohnehin in der Pflicht der Vorſteher liegt, bei Beförderungen die Fähigkeiten, Verwendung und Moralität der Competenten, in den an die höhern Behörden abzugebenden Qualifications-Tabellen nach Wahrheit und Gewiſſen zu würdigen, ſo wird hievon das Kreisamt zur genaueſten Darnachachtung in die Kenntniß geſetzt. (Republicirt durch H. 7. März 1824, H. G. S. LII. 172.)

H. 28. Nov. 1816; G. 3. Juni 1817, Z. 59049.

Da Tagſchreiber überhaupt zur Kathegorie der Beamten nicht gehören, ſo können ſelben Zeugniſſe über ihre Verwendung und Moralität ertheilt werden, welches ſich jedoch auf Practikanten, ſie mögen wo immer dienen, nicht zu erſtrecken hat.

Cult. M. 30. Mai 1854, Z. 8116; Vdg. der Krakauer Landes-Reg. 8. October 1854 (Krak. L. G. 2. Ab. II. 3).

Dienſt- und Sittenzeugniſſe für Lehrindividuen an den — der Schulenoberaufſicht unmittelbar unterſtehenden Schulen dürfen nur von den Schulen-Oberaufſehern nach eingeholter Aeußerung der betreffenden Schuldirectoren, und für Lehrindividuen der übrigen Volksſchulen nur von den Schuldiſtrictsaufſehern ausgefertigt werden.

*) Auch eines landesfürſtlichen Marktes (Hfkmrd. 2. Dec. 1842, H. G. S. LXX. 285).

Die den ſtädtiſchen Beamten vorgeſchriebenen Dienſttaxen ſind von der ſtädtiſchen Caſſe unmittelbar und auf einmal an die landesfürſtliche Caſſe gegen dem abzuführen, daß die ſtädtiſche Caſſe den geleiſteten Vorſchuß den Beamten in den beſtimmten Friſten abzuziehen und in Rechnung zu bringen habe (H. 3. Jänner 1795, Z. 13; republicirt in Galizien: G. 16. Juli 1825, Z. 33371, P. G. S. VII. 146; H. 25. Oct. 1839, H. G. S. LXVII. 230).

**) Deren Ernennung der Beſtätigung einer landesfürſtlichen Behörde unterliegt (Hfkmrd. ans gal. G. 2. Dec. 1845, H. G. S. LXXIII. 191).

Von der Dienſttaxe für von der Gemeinde verliehene Dienſtplätze kommt es ab (F. M. 15. Juli 1851, A. R. G. XLVIII. Nr. 172).

Eheconſens.

H. 22. Dec. 1796 (Kropatſchek G. S. VIII. L. 461).

Jeder Handwerksgeſell, welcher ſich in der Reſidenz verheiraten will, hat darzuthun, daß er durch einige Jahre als Geſell gedient und ſich gut betragen habe; er hat ferner über die Möglichkeit, ſich und ſeine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb ſeines Weibes zu erhalten, ſich gehörig auszuweiſen, und die Erlaubniß beim Magiſtrate anzuſuchen.

A. h. E. 12. Jänner 1815; H. 26. Jänn. 1815 (H. G. S. XLIII. 108).

Nachfolgende Claſſen der in Wien ſich aufhaltenden Staatsbürger bedürfen keiner Bewilligung von Seite der politiſchen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung: 1. Der Adel; 2. alle landesfürſtlichen, ſtändiſchen, ſtädtiſchen, Fonds- (und herrſchaftlichen) Beamten; 3. Doctoren, Magiſter, Profeſſoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten; 4. Advocaten und Agenten; 5. alle Bürger; 6. alle Haus- und Güterbeſitzer; 7. alle, welche mit einem Meiſterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder ſtadthauptmannſchaftlichen Befugniſſe verſehen ſind. Alle übrigen Perſonen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzuſuchen.

H. 12. Mai 1820, Z. 12614, für Tirol und Vorarlberg, Gouttaſche G. S. XVIII. B. 288. S.); M. 28. Dec. 1852, Z. 31514; tiroliſche St. Bdg. 4. Jänner 1853 (L. G. I. Nr. 1).

Unanſäſſige Perſonen aus der Claſſe der Dienſtboten, Geſellen oder Tagwerker, oder ſogenannte Inwohner, die ſich verehlichen wollen, haben ſich — bei ſonſt zu erwartender angemeſſener Beſtrafung — vorläufig bei der politiſchen Behörde zu melden, und von derſelben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politiſches Hinderniß obwalte. Den Seelſorgern iſt es verboten, ſolche Perſonen ohne beigebrachte politiſche Zeugniſſe zu trauen. Die politiſchen Behörden ſind befugt, die Verehelichungsbewilligung ſolcher Perſonen zu verweigern, welche an einer Armenverſorgung Antheil nehmen, oder dem Bettel ergeben ſind, oder ſonſt ein unſtetes erwerbloſes Leben führen.

H. 4. September 1825.

Außerhalb der Hauptſtädte muß jeder Heiratsluſtige männlichen Geſchlechtes zur Erwirkung des politiſchen Eheconſenſes eine geſicherte

Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen.

H. 7. Juni 1833 (n. ö. P. G. S. XV. 260).

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches allein maßgebend.

M. 21. Juni 1849 (L. G. Nr. 381. S. 173).

Zwar die Ehemeldscheine, nicht aber die politischen Eheconsense haben aufzuhören.

Schles. St. Vdg. 25. Jänn. 1850 (Schl. L. G. IX. Nr. 29).

Da bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeiten in Absicht auf die Art der Ertheilung der Ehelicenzscheine noch keine definitive Bestimmung erflossen ist, so wird provisorisch festgesetzt, daß von nun an die Ehelicenzscheine mit Ausnahme jener für die militärpflichtigen Heirathwerber, durch die Ortsvorstände auszufolgen seien.

Die Ertheilung dieser Licenzen für Militärpflichtige bleibt den Bezirkshauptmannschaften vorbehalten,*) welche sich hierbei den Grundsatz gegenwärtig zu halten haben, daß die Militärpflicht, da sie durch eine Eheschließung nicht aufgehoben wird, auch kein unbedingtes Hinderniß derselben sei. Es wird daher vorzugsweise die Aufgabe sein, solche Eheschließungen im Wege geeigneter Vorstellung und Belehrung zu beseitigen.

In Absicht auf die Beurtheilung der Licenzgesuche durch die Gemeindevorsteher bemerke ich, daß die letztern genau zu belehren seien, daß blos bei mittellosen, von denen nicht einmal eine dürftige Erhaltung ihrer Familie sich erwarten läßt, der Fall einer Verweigerung gerechtfertigt erscheint. Bei vorhandener Arbeitscheue oder Trunksucht eines Mittellosen ist ihm die Licenz zu verweigern, ihre Ertheilung aber für den Fall seiner Besserung in Aussicht zu stellen.

Der durch die Gemeindevorsteher auszufertigende Licenzschein hat folgendermaßen zu lauten:

„N. N. hat sich wegen Schließung der Ehe mit N. N. bei dem gefertigten Gemeindevorstande gemeldet, wogegen nichts eingewendet wird."

*) Gegenwärtig steht nach §. 33 des Wirkungskreises der Bezirksämter die Ertheilung der politischen Consense diesen zu.

Siehe neues Ehegesetz P. 8. Oct. 1856, Anhang I. §. 11 (A. R. G. XLVI. 185).

Ehrentitel.

H. 6. Juni 1834, Z. 13830 (H. G. S. LXII. 133); C. 16. Juli 1834, Z. 38398 (P. G. S. XVI. 368); und M. 2. Juli 1854, Z. 2322.

Zu Folge a. h. E. ist es nicht gestattet, daß k. k. Unterthanen um Standeserhöhungen und Ehrentitel bei fremden Regenten ansuchen oder selbe ohne allerhöchste Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen.

A. h. E. 18. Mai 1842; H. 28. Mai 1842, Z. 16262 (H. G. S. Nr. 66, S. 180); G. 3. Juli 1842, Z. 39159 (P. G. S. XXIV. 510); und M. 2. Juli 1854, Z. 2322; Vdg. der Krakauer Reg. 31. Aug. 1854 (L. G. I. 2).

Se. Majestät hat für die Zukunft den österreichischen Unterthanen untersagt, Titel von auswärtigen Regierungen anzunehmen, welche fremde Dienste bezeichnen.

Einwanderung.

H. 16. Jänner 1791, Z. 37; G. 4. Febr. 1791, Z. 2870.

Um theils die Flüssigmachung der Forderungen dortiger Ansiedler mehr zu beschleunigen, theils aber das Vorwort der k. Gesandtschaften nicht unnützerweise zu compromittiren, und sich der Unannehmlichkeit abschlägiger Antworten weniger auszusetzen, ist bei künftig von Ansiedlern vorkommenden derlei Forderungsgesuchen jedesmal zu erheben, und zugleich anher anzuzeigen, ob die Auswanderung des Bittstellers mit landesherrlichem Consense, oder wenigstens unter solchen Umständen geschehen sei, welche eine eigenmächtige Emigration in etwas entschuldigen, folglich einer Nachsicht von Seite der ausländischen Behörden verdienen können.

Die Kreisämter haben (laut G. 23. Sept. 1817, Z. 48900) diese Einwanderer aufmerksam zu machen, daß sie um die landesherrliche Entlassung in Zeiten anlangen.

G. 24. Juli 1801, Z. 21111 (Gen. 975).

Dem Kreisamte wird aufgetragen: den an der Grenze wohnenden Unterthanen durch die Dominien einbinden zu lassen, daß sie sich unter keinem Vorwande in größerer Anzahl auf der Grenze versammeln, noch weniger aber den jenseitigen (russischen) Unterthanen zur Einwanderung und Unterbringung ihrer Habe hilfreiche Hand bieten sollen.

G. 24. Jänner 1804, Z. 2034 (Gen. 221).

Es wird dem Kreisamte aufgetragen, bei Ausfertigung der Einwanderungspässe den nach seinen Rubriken gedruckten und ausgefertigten Original-Einwanderungspaß dem Einwanderer, eine Abschrift hievon aber dem betreffenden Zollamte, bei welchem die Einwanderung erfolgte, zu dem Ende zuzustellen, damit diese Zollämter sich die Bestätigung über die von denselben ertheilte Einwanderungsbollete von der Mauthgefällen-Administration erwirken mögen, um andurch die Einwanderungs-Expeditionsjuxta legitimiren zu können.

G. 7. Aug. 1815, Z. 24014 (Gen. 488 S.).

Jenen Personen, welche aus dem Auslande sich hereinbegeben wollen, keine vermögenden Leute, Professionisten, Fabrikanten, Künstler, zur Agricultur oder zum Wehrstande anwendbare Menschen wären, sondern bloß alte krüppelhafte Leute, Bettler oder verdächtige Vagabunden sind, sind nicht nur keine Eintritts-Bewilligungen oder Einwanderungspässe zu ertheilen, sondern selbe gleich wieder über die Grenze zurück zu schaffen.

Aehnliches ist bereits mit der

Gub. Vdg. v. 11. Juli 1810, Z. 22420 (Gen. 637 S.).

angeordnet, und zugleich die jüngst erflossene Verfügung, Niemanden die Niederlassung im Kreise zu gestatten, der sich nicht mit einem vorgeschriebenen Eintrittszettel des betroffenen Grenz-Einbruchs-Zollamtes auszuweisen vermag — wiederholt in Erinnerung gebracht worden.

H. 11. Sept. 1815, Z. 16244; G. 6. Oct. 1815, Z. 39696 (Gen. 631).

Höchstortigerseits besteht keine Verbindlichkeit, dem russischen Hofe die Recrutirungsflüchtlinge aus den benachbarten polnischen Provinzen zurückzustellen.

G. 8. Mai 1837, Z. 26161 (P. G. S. XIX. 240).

Es haben einige Kreisämter und Zollämter in den an die k. Provinzial-Staats-Buchhaltung eingesandten Nachweisungen über Ein- und Auswanderer, unter die Eingewanderten auch Reisende und Revertenten, die sich unbefugt aus Anlaß der Recrutirung oder bei einem andern sonstigen Anlaß ins Ausland entfernt haben, und noch vor Beendigung des gegen dieselben wegen Auswanderung eingeleiteten Strafverfahrens wieder zurückgekehrt sind, irrig aufgenommen.

Zur Beseitigung ähnlicher Unrichtigkeiten wird den k. Kreisämter verordnet, künftig in den Totalausweis des Kreises nur die in dem eigentlichen Sinne als Ein- und Auswanderer zu betrachtenden Individuen mit Hinweglassung der Passanten und Revertenten oder Rückwanderer aufzunehmen.

Eisenbahn.

Kais. Vdg. 16. Nov. 1851; M. 29. Dec. 1851, Z. 29002; G. 5. Jänn. 1852, Z. 1617 (A. R. G. des Jahrgangs 1852, I. Nr. 1).

Eine neue Eisenbahnbetriebsordnung wird erlassen. Diese handelt von den

I. Verpflichtungen der Eisenbahnbetriebs-Unternehmungen und ihrer Angestellten.

A. Allgemeine Vorschriften für den Bahnbetrieb.

§§. 1 bis 54 handeln a) und b) von der Bewilligung zur Eröffnung; c) von der Erhaltung der Bahn und der Betriebsmittel, Anstellung der Beamten und Diener; d) Fahrordnung, Tarife und Aufnahmsbedingungen; e) Instruction der Beamten und Diener; f) Betriebsstörungen und Unglücksfälle; g) Haftung; h) Beschaffenheit der Locomotive; i) Personen und Güterwagen; k) Zusammenstellung der Züge; l) Vorsichten bei der Fahrt; m) Bewachung der Bahn und Signale.

B. Verpflichtungen der an den Staatsbahnen Angestellten.

§§. 55 bis 57. a) Bei dem unmittelbaren Betriebe der Bahn durch die Staatsverwaltung; b) bei Verpachtung des Bahnbetriebes.

C. Verpflichtungen der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, so wie ihrer Beamten und Diener.

§§. 58 bis 70. a) Erwirkung der Concession; b) Aufstellung einer Direction; c) Evidenzhaltung der Beamten und Diener; d) Instructionen und Verpflichtungen derselben; e) Rechnungsführung; f) Steuerentrichtung; g) Fahrordnung, Tarife und Aufnahmsbedingungen; h) Beförderung der Post; i) Militärtransporte; k) Belagerungszustand und Kriegszeiten.

D. Aufsicht und Controle.

§§. 71 bis 92. 1. Von Seite der Bahndirection, und 2. von Seite der Generalinspection; 3. Strafen gegen die Direction und Actionäre; 4. Verwendung der Strafgelder; 5. Vergehen der Angestellten; 6. Kosten der Aufsicht; 7. Aufsicht und Ueberwachung von Seite der Polizeiorgane.

II. Verpflichtungen derjenigen Personen (des Publicums), welche die Eisenbahn benützen oder sonst mit derselben in Beziehung kommen.

§. 93. Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den — für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- und Zugspersonale in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben.

§. 94. Jeder Reisende, der auf der Bahn befördert werden will, hat die rücksichtlich der Reisemkunde erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben zu unterziehen.

§. 95. Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thüre und Betretung der Plattform zu enthalten.

§. 96. Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonale der Bahn selbst gehören, oder die mit einer besondern Erlaubniß hiezu nicht versehen sind, dürfen die Bahn nicht betreten, ausgenommen an den, für die Zu- und Abgänge festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe. Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, so wie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist blos gestattet, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale Statt gefunden hat. Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Treibvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken, der Bahn nicht zu nahe kommen; den dießfälligen Warnungen des Aufsichtspersonals ist genau Folge zu leisten.

§. 97. In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten.

§. 98. Jede Beschädigung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör ist verboten, eben so ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen, oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörs zu legen, oder

Signale nachzunahmen. Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung der Fahrbetriebsmittel untersagt.

§. 99. In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen können. In Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthum näher gerückt wurde, dann zu Bauführungen, welche in dem — als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der — zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, so wie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden, für den gehörigen Verschluß der — an und für sich zwar feuersichern aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen. Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen.

§. 100. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreten des Viehes auf der Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen lassen, wodurch Erdrutschungen, oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Puncten der Grundstücke, welche von der — dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt.

§. 101. Die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften (des Abschnittes II. dieses Gesetzes) zu wachen, dem — mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonal in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen und der competenten Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

§. 102. Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter

der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder hier gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten und der nächsten politischen Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zu übergeben.

§. 103. Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschrift dieses Gesetzes wird nach Maßgabe desselben und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet.

(NB. Diese Bestimmungen sind die §§. 85, lit. c) bis 88; 336, lit. f) — §. 337; dann 431 bis 433 und 459.

Handels-M. 14. Sept. 1854 (A. R. G. LXXXII. 238); giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

Bestimmungen über die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten werden erlassen.

M. — Justiz-M. und Handels-M. 8. Dec. 1855 (A. R. G. XLV. 213); wirksam für Tirol und Vorarlberg.

Ueber das Verfahren bei Grundeinlösungen für Staatseisenbahnbauten wird eine Instruction bekannt gegeben.

Mährische St. Vdg. 29. Mai 1856 (Mähr. L. G. 2. Ab. V. 31).

Das Verbot des unbefugten Betretens und Begehens von Eisenbahnen wird neuerlich in Erinnerung gebracht.

Mährische St. Vdg. 30. Mai 1856 (Mähr. L. G. 2. Ab. V. 32).

Die Ablagerung und Anschlichtung leicht entzündlicher und feuergefährlicher Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen wird neuerdings streng untersagt.

Eisengießereien.

Handels-M. 25. Febr. 1850 (A. R. G. XLIX. 147).

§. 1. In Bezug auf die Anlage und den Betrieb von Eisengießereien (in Cupol-, Tingel- und ähnlichen Oefen,) welche nur als Hilfs- oder Betriebsmittel von Fabriksbefugnissen oder Industrie-Privilegien verwendet werden wollen, kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche im gleichen Falle bei andern Metall- (Gold-, Silber-, Kupfer-, Messing-, Packfong-, Zink-, Zinn- und Blei-) Gießereien maßgebend sind.

§. 2. Im Zweifel, ob Eisengießereien als bloße Hilfs- oder Betriebsmittel von Fabriksbefugnissen oder Industrieprivilegien, oder

ob sie als selbstständige Gewerbsunternehmungen zu betrachten sind, steht die Entscheidung derjenigen Behörden zu, welche derlei Befugnisse und Privilegien und beziehungweise selbstständige Eisengußwerke verleihen.

§. 3. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Concessionirung politischer und Montangewerbe in voller Kraft.

Epidemie.

Vdg. des kärnthner'schen Gub. 15. April 1795 (H. G. S. VI. 161).

Von einer epidemischen Krankheit ist die schleunige Anzeige zu erstatten.

H. 8. Februar 1816, Z. 1887.

Sobald von einer Krankheit in einem mäßig bevölkerten Orte 6 bis 10, oder in demselben Hause wenigstens 3 Personen befallen werden, ist die Epidemie als eine solche anzusehen, welche die Behandlung auf öffentliche Kosten in Anspruch nimmt.

H. 18. September 1819, Z. 28931.

Alle Diäten für das verwendete Sanitätspersonale, dann zwei Drittheile der Arznei- und Verpflegungskosten für wahrhaft Arme werden vom Aerar bestritten.

H. 4. Juli 1822, Z. 15516.

Bei Epidemien hat überhaupt ein 25% Abzug an den Medicamenten-Conten der ordentlichen Apotheken und ein 10% bei den Hausapotheken der Wundärzte statt zu finden.

H. 8. Jänner 1824, Z. 248.

Die armen Kranken sind in Fällen von Epidemien, wenn ihnen die häusliche Pflege mangelt, in Kranken-, Siechen-, Versorgungs- und Pfründnerhäusern, aber nicht in Militärmagazinen oder Backhäusern unterzubringen.

G. 25. Dec. 1829, Z. 76064 (P. G. S. XI. 488).

Die Sanitätsindividuen sollen dort, wo sie bei ausgebrochenen Krankheiten verwendet werden, vorzüglich auf Reinlichkeit, auf gemäßigtes Erwärmen der Wohnungen, dann auf die Entfernung des schädlichen Unrathes und auf die Lufterneuerung sehen.

G. 4. März 1840, Z. 11281 (P. G. S. XXII. 132).

Es werden neue Formularien zu Befunden, Rapporten und Uebersichts-Tabellen über Epidemien mitgetheilt.

G. 21 März 1849, Z. 11499.

In Epidemien- und Seuchenfällen haben die Gemeinden für die Aerzte die Fuhre beizustellen, oder die Fuhrkosten bar zu bezahlen.

G. 19. Juli 1849 (Lemb. L. G. Nr. 442, S. 202).

Bei Epidemien soll von beaufsichtigenden Aerzten auf jedem Recepte nicht nur die Zahl der beim Besuche vorgekommenen Kranken, sondern auch die Zahl der Genesenen und Verstorbenen angesetzt werden.

Kärnthner'sche St. Vdg. 5. März 1855, Z. 3319 (K. L. G. B. 2. Ab. III. Nr. 7).

Instruction über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren.

Evangelische.

M. 30. Jänn. 1849; G. 4. Febr. 1849, Z. 1552 (A. R. G. Nr. 107).

1. Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben, oder zweier anderer ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtiget, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an die katholischen Geistlichen, sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen *).

Fabrikant.

Commerzhof. C. D. 24. Dec. 1817 (H. G. S. XLV. 399).

§. 1. Den Fabrikanten überhaupt ist der Verkauf bei Hause sowohl im Großen als Kleinen gestattet.

§. 2. Jeder Fabrikant ist auch berechtigt, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölbe zu halten, und in demselben so wie bei Hause seine Erzeugnisse im Großen und Kleinen zu verkaufen.

§. 3. Den Landesfabriken insbesondere, welchen überdieß gestattet ist, auch in allen Provinzial-Hauptstädten nach vorläufiger

*) Siehe das neue Ehegesetz P. 8. Oct. 1856, Anhang I. §§. 14 bis 17 (A. R. G. XLVI. 185).

Anmeldung bei der Landesstelle Niederlagen zu errichten, steht in diesen Niederlagen der Ausschnitt und Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse eben so wie der Verkauf im Großen — unbeschränkt zu.

§. 4. Alle Fabrikanten überhaupt, und sohin auch die Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen, sind so wie jeder Gewerbsmann in der Regel auf den Verkauf ihrer Erzeugnisse beschränkt, und ohne besondere Bewilligung zum Handel mit irgend einem fremden Erzeugnisse nicht berechtigt.

Fahrordnungen.

Vdggen 24. Dec. 1771 und 3. Februar 1792; Reg.C. 18. Mai 1806; 9. März 1819, Z. 8288; 6. März 1822, Z. 10977; 30. Nov. 1832, Z. 66903; 27. April 1836, Z. 30686.

Allgemeine Fahrordnungen für die Reichshauptstadt Wien.

Nebstbei die besonderen: für die beiden Hoftheater in Wien vom 1. Febr. 1800; die Prater-Fahrordnung 29. April 1818; die Fahr-O. bei den maskirten Bällen in den k. k. Redoutensälen vom 1. Jänner 1824.

Obderenſ. Reg. C. 28. März und 27. Juni 1822, ZZ. 5815 u. 12498.

Fahrordnung für die Landeshauptstadt Linz.

Steiermärk. G. 24. April 1833, Z. 908.

Lohnkutscherordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Böhm. Vdgg. 15. Nov. 1779; 26. Oct. 1782; 27. Nov. 1786; 27. Juni 1791; 10. Jän. 1794; Vdg. der Stadthauptmannschaft 10. Juli 1819; G. 24. Nov. 1842, Z. 65656.

Allgemeine Fahrordnungen für die Landeshauptstadt Prag.

Nebstbei die Fahrordnungen für die Prager Brücke.

Mährisches Reg. Vdg. 1. Juni 1833, Z. 9831.

Fahrordnung für die Landeshauptstadt Brünn.

Gal. G. 17. Jänn. 1854 (Lemberger L. G. 2. Ab. I. Nr. 1).

Fahrordnung für die Landeshauptstadt Lemberg.

Krak. Reg. Vdg. 30. Mai 1855 (Krakauer L. G. 2. Ab. XV. Nr. 19).

Fahrordnung für die Landeshauptstadt Krakau.

Fastengebot.

H. 22. April 1828, Z. 9211 (H. G. S. LVI. 95); C. 17. Mai 1828, Z. 30142 (P. G. S. X. 164).

§. 1. Die Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind verpflichtet, an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel Fastenspeisen zuzubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische auch Fleischspeisen abzureichen.

§. 2. Die dagegen handelnden Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind in dem ersten Uebertretungsfalle mit zwei bis zehn Gulden, oder mit Arrest von einem bis fünf Tagen, im zweiten mit zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von fünf bis fünf und zwanzig Tagen, und im dritten mit einer zeitlichen Gewerbssperre von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Die Gewerbssperre ist zugleich mit der Drohung zu begleiten, daß eine vierte Uebertretung bei Personalgewerben den gänzlichen Gewerbsverlust, bei Realgewerben hingegen die Unfähigkeitserklärung zum eigenen Gewerbsbetriebe zur Folge haben würde, worauf auch im eintretenden Falle zu erkennen ist.

§. 3. Die Geldstrafen sind in Conv. Münze zu entrichten, und haben dem Lokal-Armeninstitute zuzufließen.

§. 4. In Städten, wo Polizei-Directionen oder Polizei-Commissariate sich befinden, sind diese die Behörden, welche über die Befolgung der im §. 1 enthaltenen Vorschrift die Aufsicht zu führen und gegen die Uebertreter mit der Bestrafung vorzugehen haben, in allen übrigen Orten aber, und auf dem Lande sind die politischen Obrigkeiten zu den diesfälligen Amtshandlungen berufen.

§. 5. Das Verfahren ist summarisch und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen und dem Beschuldigten um seine allenfälligen Einwendungen vor zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 6. Straferkenntnisse über zehn Gulden oder auf zeitliche Gewerbssperre sind auf dem Lande, und im Allgemeinen außer der Hauptstadt vorläufig dem Kreisamte, Straferkenntnisse auf die zeitliche Gewerbssperre in den Provinzial-Hauptstädten aber der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Straferkenntnisse auf gänzlichen

Gewerbsverlust, oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe erfordern in jedem Falle die Bestätigung der Landesstelle.

§. 7. Die Landesstelle, oder das Kreisamt kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung (Recurs oder Gnadenweg) Statt.

Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§. 6) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weiter Abhilfe gesucht werden.

§. 8. Die Berufung oder das Gesuch um Abhilfe ist bei den ersten Behörden mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

§. 9. Die von der Landesstelle bestätigten Erkenntnisse auf Gewerbsverlust, oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe, sind in dem Falle, als das Erkenntniß von einer Polizeibehörde geschöpft wurde, den politischen Obrigkeiten mitzutheilen, damit nach Umständen in Ansehung des Gewerbes das Geeignete verfügt werde.

Feuerordnung.

Feuerordnung vom 28. Juli 1786, für Landstädte und Märkte. Geb. (Pill. S. Nr. LVIII. S. 257). *)

I. Verhinderung der Feuersbrünste.

§. 1. In Städten und Märkten sollen die gemeinen Häuser, so neu erbaut werden, wo nicht mit Ziegel, wenigstens doch mit Schin-

*) Feuerlöschordnung für Niederösterreich vom 7. Sept. 1782; — für das Land ob der Enns vom 1. Nov. 1786; für Linz vom 7. Juni 1749; für Salzburg ob. Reg. Vdg. 18. Dec. 1820, Z. 23054; für Mähren vom 24. Jänner 1787; für Brünn G. 28. Sept. 1838, Z. 27368; für Olmüz 31. Jänner 1836; für das offene Land in Steiermark vom 20. Jänner 1792; für die Städte und Märkte vom 13. Juli 1825, und für die Landeshauptstadt Graz M. 21. Jän. 1856, Z. 24845; St. Vdg. 4. Febr. 1856 (steiermärkisches L. G. 2. Ab. II. Nr. 5); für das offene Land in Tirol vom 2. Juli 1817 (H. G. S. XLV. 166–185); für Innsbruck die G. Vdg. 13. Juni 1820; für die Städte und Märkte, dann für das offene Land in Krain vom 28. Jän. 1795; H. G. S. VI. 47); für die Stadt Klagenfurt in Kärnthen vom 28. Mai 1802 (H. G. S. XVII. 131); für die Stadt Lemberg in Galizien vom 17. Jän. 1840 (P. G. S. XXII. 34), und vom 14.

deln, niemals aber mit Stroh; herrschaftliche Häuser, Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe, und alle andere ansehnlichere Gebäude aber ohne Ausnahme mit Ziegeln bedeckt werden.

§. 2. Auf den Böden sind, ohne besondere Erlaubniß, keine Wohnungen oder Zimmer zurichten zu lassen, und wenn die bereits bestehenden um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert sind, solche weiterhin zu belassen, außerdem aber weder Herdstätte, Oefen noch Kohlenfeuer darin zu gestatten.

§. 3. Auch keine hölzerne Bodentreppe oder Stiege.

§. 4. Kein hölzerner Rauchfang, sondern die bestehenden sogleich abzuschaffen.

§. 5. Die neuen mit Mörtel (Malter) wohl zu verwahren, genugsam über die Dächer, gerade, und weit genug zur Reinigung, ohne hölzerne Zuthat aufzuführen.

§. 6. Ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß keine eisernen noch gemauerte Ofenröhren vor Küchen und Zimmern zuzulassen.

§. 7. Daher in Küchen und Feuerstätten keine Fußböden von Holz zu dulden.

§. 8. Die Backöfen unter Gewölber und mit Ziegelbedachung bringen zu lassen.

§. 9. Bei neuem Stallbau auf die Gewölbung zu bringen, und selbe oben und an den Seiten mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

August 1855, Z. 8730; für Dalmatien vom 3. Oct. 1820, Z. 17011; für die Städte und Märkte in Böhmen 25. Juli 1785 (Böhmische P. G. S. XXIII. 351 und 357 S.); für Prag G. 8. März 1819, Z. 7965 u. 20. Nov. 1822; für die Reichshauptstadt Wien sammt ihren Vorstädten vom 22. April 1818 (H. G. S. XLV. 403); nebstbei eine Instruction für die Feuercommission Reg. Vdg. 21. März 1839, Z. 16193, und für die Hofburg in Wien 27. Jänner 1753.

Die Feuerlöschordnung vom 26. Juni 1786 wurde in Siebenbürgen durch die Verordnungen vom 10. Febr. und 10. April 1853 republicirt (siebenbürgisches L. G. Nr. 18 und 22); die F. O. für Städte und Märkte, wie auch für das offene Land in der serbischen Woiwodschaft und im temeser Banat vom 12. April 1854, Z. 16487 (Serbisch tem. L. G. 2. Ab. XIII. Nr. 16). Die Instruction für Feuercommissäre und Feuervisitationen, wie auch für den Gebrauch von Feuerspritzen vom 31. März 1855, Z. 3633; ebenda 2. Ab. III. Nr. 6.

§. 10. Die Scheunen oder Flachsdörren, wo es sich nur thun läßt, außerhalb den Städten und Märkten zu bauen.

§. 11. Ohne grundobrigkeitliche Erlaubniß die Aufführung neuer Gebäude, oder eine Hauptreparation, besonders an Rauchfängen, Herdstätten ꝛc. nicht zu gestatten.

§. 12. Nur befugte und ordentlich bestellte Bau- und Werkmeister dazu zu verwenden, bei empfindlicher Strafe der Bauführer und Arbeiter; daher

§. 13. die Grundobrigkeiten genau nachzusehen haben, ob nach ertheilter Bauerlaubniß das Vorgeschriebene befolgt werde, wo sie die Uebertreter alsdann zur Verantwortung zu ziehen, und was dagegen gebaut worden, zur Wiederabreißung zu verhalten haben.

§. 14. Bei derlei Revisionen ist nebst andern Werkverständigen allezeit ein Rauchfangkehrer zur Beurtheilung der feuergefährlichen Orte zuzuziehen, doch aber

§. 15. weder für den Augenschein, noch für die Bauerlaubniß oder des Nachsehens irgendwo eine Taxe abzufordern.

§. 16. Das Schießen im Orte oder nahe an demselben ist unter schwerster Strafe, es sei denn auf den öffentlichen Schießstätten, verboten, auch alles Feuerwerk, so wie auch

§. 17. das hie und da etwa gewöhnliche Küchenausbrennen, deßgleichen

§. 18. den Faßbindern das Ausziehen der Fässer an gefährlichen Orten und bei starkem Winde, so auch

§. 19. das Tabakrauchen in Ställen, Scheunen und Schoppen, oder andern feuergefährlichen Orten.

§. 20. Holz, Flachs, andere brennbare Dinge bei den Oefen oder auf Herdstätten zu trocknen und zu dörren, ist bei schwerer Strafe verboten.

§. 21. Holz, Heu, Stroh und dergleichen ist nicht neben den Rauchfängen und Feuerstätten aufzubewahren, auch nicht auf die Dachböden legen zu lassen.

§. 22. Handwerker, so mit feuerfangenden Materialien zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 23. Den Handelsleuten mit Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Oel oder ähnlichen entzündbaren Waaren, ist deren Verwahrung gegen alle Entzündung schärfstens anzuempfehlen,

da auch nur vier Pfund Pulver in den Handlungsgewölbern in blechernen Gefäßen zu halten erlaubt werden kann, und anzuordnen:

§. 24. Beim Schmalzkochen und dessen Entzündung nicht Wasser einzugießen, sondern die Flamme alsogleich mit Zudeckung des Geschirrs zu tilgen.

§. 25. Den in Holz arbeitenden Handwerksmeistern, als: Wagnern, Tischlern, Drechslern ꝛc. die Belassung ihrer Schnitte, Späne ꝛc. in der Werkstatt nicht zu gestatten, sondern, damit sie dieselben in feuersichere Orte Tag für Tag unterbringen, dafür zu sorgen.

§. 26. Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen und derlei Verrichtungen bei der Nachtzeit nicht, es sei dann bei wohlverwahrtem Lichte, zu gestatten.

§. 27. Bei schwerer Strafe das offene Licht und Kohlfeuer auf den Böden, Ställen, Heu- und Holzgewölbern nicht zu dulden, daselbst also nur sichere Laternen zuzulassen; auch

§. 28. besonders die Gastwirthe, die wie andere Hausväter für ihre Hausleute, zugleich aber für die bei ihnen einkehrenden Gäste zu haften haben, zur Obsorge auf Licht und Tabakrauchen zu verhalten.

§. 29. Jedem Hausvater oder Einwohner einzuschärfen, seinen Kindern, Gesinde, Gästen und Zinsparteien deßhalb die sorgfältigste Achtsamkeit anzuempfehlen, vor dem Schlafengehen überall wohlbedächtig in Oefen und Feuerstätten nachzusehen.

§. 30. Die nicht hinlänglich ausgekühlte Asche zu verlöschen.

§. 31. Die Rauchfänge und Feuerstätten von Zeit zu Zeit gehörig reinigen zu lassen, und

§. 32. zu dieser Reinigung nur die dazu ordentlich befugten Rauchfangkehrer alle vier Wochen oder alle vierzehn Tage nach festgesetzter Erkenntniß der Obrigkeit, besonders in feuergefährlichen Orten, auch alle acht Tage zu gebrauchen.

§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche die Reinigung nicht zulassen, und den schadhaften Umstand verbergen wollen, der Obrigkeit anzuzeigen, da sie im Unterlassungsfalle für den entstehenden Schaden haften müßten.

§. 34. Hingegen ist auch die Pflicht der Hausinhaber und

Hausväter, die Nachlässigkeit des Rauchfangkehrers zur Ahndung anzuzeigen.

§. 35. Eigene Feuercommissäre sind in Städten und Märkten durch die Obrigkeiten mit dem Auftrage anzustellen, mit Zuziehung eines Maurers, Zimmermanns und Rauchfangkehrermeisters alle Jahre zweimal, im Herbst und im Frühjahre, in allen Häusern die feuergefährlichen Orte, Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten unentgeldlich zu besichtigen, das Feuergefährliche gleich auf der Stelle abzuschaffen, die Löschungsgeräthschaften zu revidiren, und der Ortsobrigkeit die Anzeige davon zu machen.

II. Baldige Entdeckung einer Feuersbrunst.

§. 36. Den Nachtwächtern ist unter der strengsten Züchtigung die schleunigste Anzeige einer vorhandenen Feuersgefahr durch Lärm machen anzuordnen, und wenn sie auf einem Thurme sich aufhalten, durch viertelstündige Zeichen ihre Wachsamkeit zu erkennen geben zu lassen.

§. 37. Allen Obrigkeiten, wo Jahrmärkte existiren, ist die möglichste Vorsicht wegen der Feuersgefahr, während deren Abhaltung, und eine doppelte Vorsicht auf freies Licht oder Kohlenfeuer in den Markthütten, und hinlänglichen Wasservorrath halten anzuordnen, so wie immer in voraus die Marktgäste öffentlich für Anlaß zur Feuersgefahr zu warnen, ebenfalls

§. 38. wo Feuer entsteht, augenblicklich Lärm zu machen, Hilfe zu rufen, anzubefehlen; und den das Feuer vertuschenden Wirth nicht nur auf das Schärfste zu bestrafen, sondern auch zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten.

§. 39. Jedermann, der das Feuer zuerst gewahr wird, ist zu dessen Anzeige

§. 40. theils durch das Schreien des Nachts, durch Anpochen an den Fenstern und Hausthüren, theils durch eilige Anzeige bei dem Bürgermeister oder Marktrichter und Feuercommissären verbunden, damit die Sturmglocke angeschlagen, die Feuerfahne ausgesteckt, und zur Nachtszeit die Laterne ausgehangen, und durch die dazu bestellten Leute mit der Trommel Lärm gemacht werden könne.

III. Schleunige Löschung.

§. 41. Sowohl die öffentlichen als Privatbrunnen sind in gutem Stande zu erhalten, und

§. 42. wenn ein neuer Hausbau geschieht, wo möglich auch ein neuer Brunnen graben zu lassen, und

§. 43. in deren Ermanglung sich mit Pferdeschwemmen und Cisternen zu behelfen.

§. 44. Fuhrleute, Müller, Bäcker, Fleischer, Brauer, oder wer sonst Pferde hält, sind anzuhalten, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bei einem Brande zu stellen, wechselweise eigens angeschirrte Pferde bei ihnen bereit halten.

§. 45. In jedem gemeinen Bürgerhause soll auf dem Boden eine mit Wasser gefüllte Boding oder Tonne, wenigstens in Schaffeln, Zubern und Kannen Wasser vorräthig gehalten, auch

§. 46. jedes Bürgerhaus mit einer Dachleiter, einem großen Feuerhaken und einer großen Laterne mit einem Haken zum Aushängen an der Hausmauer versehen werden.

§. 47. die Obrigkeiten haben zu bestimmen: wie viel in den herrschaftlichen und größern Bürgerhäusern, Freihöfen, Klöstern, Pfarrhöfen u. dgl. an Feuerlösch-Erfordernissen, ledernen Wassereimern ꝛc. für beständig zu halten sind, nicht weniger

§. 48. an allen Orten gemeinschaftliche Löschgeräthschaften auf Gemeindekosten, nach Verhältniß der Größe und des Vermögens des Ortes größere oder kleinere Löschinstrumente, Feuerspritzen u. s. w. anzuschaffen, *) und

§. 49. überall durch die Obrigkeiten für deren gute Erhaltung zu sorgen; und

§. 50. alle diese Löschgeräthschaften an die schicksamsten Oerter auf stündigen Gebrauch zu verwahren, öfters zu revidiren, von Zeit zu Zeit zu benutzen, was nöthig ist, sofort zu repariren, und sich bei schwerster Verantwortung und unter Strafe des Ersatzes hierbei nichts zur Schuld kommen zu lassen.

§. 51. Die Ordnung beim Feuerlöschen zu befördern, haben die Obrigkeiten, nach dem Unterschiede der Professionisten alles auf eine solche Art festzusetzen, daß die Zünfte zur Zubringung der Löscherfordernisse, des Wassers, bei den Brunnen, bei den Spritzen, zur Rettung der Habschaften, zum Abbrechen und Einreißen,

*) Erneuert durch H. 1. Aug. 1795. Z. 2063; G. 14. Aug. 1795, Z. 21070.

die erforderliche Mannschaft aus ihren Mitgliedern in voraus, und auf den Fall, der sich ergibt, bestimmen, und besonders den Maurern, Ziegeldeckern, Rauchfangkehrern, Schlossern, Schmieden und Zimmermeistern die schleunigste Erscheinung mit den nöthigsten Werkzeugen bei dem Feuerlöschen einzubinden.

§. 52. Der Magistrat hat bestimmte Feuercommissäre aus seinen Mitteln oder der Bürgerschaft zu ernennen, welche die Zufuhren zu leiten, zum Löschen die Leute anzuführen, und ihnen jene an die Hand zu stellen haben, die zum Feueransagen, zum Hin- und Wiederschicken, zur Verhütung der Diebstähle und anderer Unordnungen zu gebrauchen sind, auch die Viehhälter zur Rettung des Viehes zu verhalten, da indessen

§. 53. die Obrigkeiten jeden Hausinhaber, Jedermann, der von guten Kräften ist, beim Löschen zum Helfen anzuhalten, und nicht zu gestatten hätten, daß Kinder oder andere unvermögende Personen statt ihrer zur Rettung und Löschung geschickt werden, und

§. 54. zur Einleitung des Vorgangs die zum Feuerlöschen nöthigen Handwerker bei der empfindlichsten Strafe, als: Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Schlosser, Schmiede ꝛc. mit ihrem Werkzeuge zum Feuer zu eilen, besonders die Rauchfangkehrer mit allen ihren Gesellen anzuhalten.

§. 55. Alle Fuhrleute, auch die Einkehrenden, oder wer sonst Pferde hält, haben alsobald mit denselben im Nothfalle sich einzufinden, und zur Löschungsforderung bereit zu halten.

§. 56. Den durch Feuer verunglückenden Personen ist auf alle Art zu helfen, und die Wundärzte auf dem Feuerplatze zu erscheinen verpflichtet.

§. 57. Den Klostervorstehern ist es zur Pflicht zu machen, hierbei durch Abschickung einiger Mitbrüder, Herbeischaffung ihrer Löschgeräthschaften behilflich zu werden.

§. 58. Alle dabei anwesenden Personen hat der Magistratsvorgesetzte zur Folge und Mithilfe aufzumuntern, ihnen

§. 59. allen Lärm und unnöthiges Geschrei zu verbieten.

§. 60. Den Weg zur Zufuhr der Löschungsmittel hat er frei und nächtlicher Zeit beleuchtet zu halten.

§. 61. Die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Wind zu richten, und wenn innere Behältnisse brennen, nicht gleich mit

Ein- und Niederreißen, sondern mit Wassergüssen, Handspritzen und andern nur möglichen Verstopfungen, nach Befund der Thüren, Fenster und anderer Oeffnungen mit Erde, Rasen, Mist, Steinen und Ziegeln vorzugehen, und alle Voreiligkeit zu vermeiden.

§. 62. Beim weitern Umgreifen des Feuers sind ohne Nachsicht die nächsten Häuser niederzureißen oder abzubrechen, dagegen

§. 63. Diejenigen, deren Häuser durch die Löschung abgedeckt oder niedergerissen werden, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklich Abgebrannten genießend zu machen, und wofern durch Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder daß durch ihren Verlust sonst ein beträchtlicher Vortheil zugeflossen, auf eine besondere angemessene Vergütung anzutragen.

IV. Vorkehrungen zur Verhütung schädlicher Folgen nach dem Brande.

§. 64. Löscher und Löschgeräthe sind auf der Brandstätte noch so lange zu halten, als es für gut befunden wird, und Niemand, der zur Löschanstalt gehört, davon weggehen zu lassen.

§. 65. Wenn der Brand aufgehört, ist die unterm Schutt vielleicht verborgene Glut genau zu beobachten, die Brandstätte mit Wasser zu begießen, und noch eigene Wächter auf dem Brandplatze anzustellen.

§. 66. Alle Löschgeräthschaften nachher auf einen Platz zu bringen, die allgemeinen der Stadt, die privaten ihren Eigenthümern zuzustellen, die schadhaften zu repariren.

§. 67. Den Tag nach dem Brande ist von demselben die umständliche Anzeige an das Kreisamt zu machen, und dann unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden, um die Fahrlässigen zu bestrafen, oder die vorsetzlichen Urheber criminaliter behandeln zu lassen.

§. 68. Den, der vom Löschgeräthe etwas sich zueignet, muthwillig verdirbt, wissentlich verkauft oder an sich gekauft, einer strengen gerichtlichen Züchtigung zu unterziehen.

§. 69. Jene, die von den geretteten Sachen etwas entwenden, oder das ihnen in der Noth anvertraute Gut abläugnen, sind mit der größten Schärfe als Diebe zu behandeln.

§. 70. Die, so sich bei der Löschung besondere Verdienste erwerben, sind öffentlich zu belohnen; denjenigen, die die erste Nachricht vom Feuer der Obrigkeit des Ortes zubringen, mit 1 fl. Rhn., die erste Wasserladung mit 1 fl. 30 kr., die zweite mit 1 fl. Rhn., den ersten Feuermauerkehrer mit 2 fl., und dem nach ihm 1 fl. Rhn. aus der Gemeindecasse zu zahlen.

§. 71. Diese Kosten sind von dem Hausinhaber erga regressum an den Schuldtragenden wieder zu ersetzen, wenn vorher die gerichtliche Abschätzung und Mäßigung der Wiederforderung erfolgt ist.

Feuerordnung für das offene Land.

P. 28. Juli 1786 (Pill. S. Nr. LIX. S. 282).

I. Vorsicht wider entstehen könnende Feuersbrünste.

§. 1. Bei Anlegung neuer Häuser ist kein Haus anders als in einer Entfernung von wenigstens drei Klaftern von dem andern zuzulassen.

§. 2. Die Scheunen entfernt von Häusern hinter den Gärten anzulegen, und außer dem Orte, wo es geschehen kann.

§. 3. Eigene Dörröfen, Dörr- und Brechstuben, wo Flachs und Hanf gebaut wird, in einiger Entfernung vom Dorfe zu erbauen.

§. 4. Bei den bereits erbauten Häusern und Scheunen im Dorfe ist durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, ein Schutz wider die Feuersbrünste zu machen; wenigstens, wo nicht ganze Alleen anzubringen, dennoch die vier Ecken der Gebäude mit Bäumen zu besetzen.

§. 5. Sind hölzerne Rauchfänge für's Künftige ganz untersagt*), wohl aber, aus Mangel der ordentlichen Ziegeln, die aus Kothziegeln oder die mit Lehm innen und außen überstrichenen, von Flechtwerk erbauten, in der Dicke eines halben, aber nicht stehenden Ziegels über das Dach zureichend erhoben, nicht zu eng oder krumm geführt, zu gestatten.

§. 6. Die Stubenöfen, Feuerherde und andere Feuerstätten sind von hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 7. In Küchen, Waschhäusern, und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten keinen hölzernen Fußboden zu dulden.

*) G. vom 12. Hornung 1829, Z. 3903, P. G. S. XI. 80.

§. 8. Bei Erbauung neuer Gebäude sind keine anderen als eigentlich befugte und ordentlich bestellte Handwerksleute ꝛc. Maurer, Zimmerleute ꝛc. ꝛc. zu gebrauchen.

§. 9. Die Bauaufsicht der Ortsobrigkeit zu übertragen, doch so, daß

§. 10 dieselbe durchaus keine Taxe dafür fordere.

§. 11. Beim Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen und Hecheln in der Nachtzeit ist kein offenes Licht, sondern nur gut geschlossene Laternen zuzulassen.

§. 12. Futterwerk, Kien, oder anderes Holzwerk zum Trocknen ist nicht an die Rauchfänge, Oefen oder andere Feuerstätten anzuschöbern oder anzustellen.

§. 13. Flachs, Hanf ist in geheizten Stuben oder Backöfen nicht bei Nachtszeit dörren zu lassen.

§. 14. Bei empfindlichster Strafe das Schießen zu verbieten.

§. 15. Fackeln, glühende Kohlen oder freies Licht ist niemanden, auch nicht den Reisenden durch die Ortschaft zu erlauben.

§. 16. Dem Hausgesinde, Dreschern und Taglöhnern, auch den Fuhrleuten im Stalle ist kein freies Licht oder brennender Span, ohne Laterne, zuzulassen.

§§. 17 und 18. Weder in Scheunen oder in andern Orten, wo sich feuerfangende Sachen befinden, ist dieses, auch noch weniger das Tabakrauchen, wenn auch die Pfeife mit einem Deckel versehen, zu gestatten.

§. 19. das Küchenausbrennen wie §. 17 des Patentes für die Städte ꝛc. ꝛc.

§. 20. Schmalzschmelzen wie §. 24 des obigen Patentes ꝛc. ꝛc.

§§. 21 und 22. Sich wegen der Feuer- und Lichtbewahrung beim Schlafengehen nach den §§. 29 und 30 des Feuerpatentes für die Städte zu verhalten.

§. 23. Die Säuberung der Rauchfänge ꝛc. ꝛc.

§. 24. Die Revidirung derselben durch die Gerichte ꝛc. ꝛc.

§. 25. und Obrigkeiten ist nach den §§. 31, 32, 33, 34 und 35 genau geschehen zu lassen.

II. Zur baldigen Entdeckung und Bekanntmachung der entstandenen Feuersbrunst.

§. 26. Die Nachtwächter sind zur genauesten Aufmerksamkeit

anzuweisen, und wo es keine gibt, die Nachbarn und Innleute reihenweise zur Nacht- und Feuerwache zu verbinden, damit sie

§. 27. von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr Früh, von Ostern bis Michaeli von 10 bis 2 Uhr oder 3 Uhr auf der Wache bleiben, und

§. 28. bei den mindesten Spuren einer Feuersgefahr durch Rufen, Hornblasen, Fenster- und Thürenanklopfen, Läuten der Sturmglocke, und

§. 29. unter der strengsten Strafe, wenn der Wächter sich hierbei etwas zur Schuld kommen läßt, und alsogleich Feuerlärm und

§. 30. die schnellste Anzeige davon bei dem Ortsrichter ꝛc. und der Obrigkeit machen, auch nach Beschaffenheit der Gefahr durch Läuten der Glocken oder durch reitende Boten die benachbarten Ortschaften benachrichtigen.

§. 31. Kein Wirth oder Einwohner soll sich unterfangen, das entstehende Feuer zu verhehlen, sondern unter schwerster Strafe gleich Lärm machen, und um Hilfe rufen.

III. Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung.

§. 32. Muß vorhinein gesorgt werden, daß kein Mangel an Wasser, Löschgeräthschaften und Löscharbeitern, die Brunnen, Viehtränken und Teiche oder andere Wasservorräthe immer in gutem Stande vorhanden sein.

§. 33. Durch Roßschwemmen und Wassergruben, oder durch Aufhaltung des Regenwassers soll der Orts-Wassermangel ersetzt, und

§. 34. alle herrschaftlichen Häuser, Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätten, kurz alle etwas größeren Gebäude ausdrücklich verbunden werden, mehrere gefüllte Wassergefäße oder sogenannte Bodungen zu halten, so wie jeder andere Wirth in einem kleinern Hause wenigstens eine gefüllte Bodung.

§. 35. In geringeren Dörfern, wo diese auf den Böden nicht untergebracht werden können, und wo das Wasser und die Brunnen weit entlegen, müssen diese Bodungen neben dem Hausthore gefüllt und gedeckt bereit gehalten werden, dergleichen

§. 36. auf den Kirchenböden allezeit vorräthig sein müssen.

§. 37. Immerhin müssen Pferde im Dorfe zur Feuersgefahr

reihenweise von der Wiese zu Hause gehalten werden, auch die im Dorfe sich aufhaltenden Fuhrleute ihre Pferde unverweigerlich dann zum Gebrauche stellen.

§. 38. Die Herrschaftshäuser, Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätten und alle größern Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, als: Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserladungen, nach Maß ihrer Größe, versehen sein, und kleinere Häuser wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffe, Butten, einige von Stroh geflochtene, innen und außen mit Pech gut verschmierte Feuereimer und eine blecherne Laterne haben, und jede Gemeinde soll wenigstens mit einer Feuerleiter, ein Paar Feuerhaken, einigen Handspritzen, ein Paar blechernen Laternen, und wenn sie vermöglicher, auch ein Paar Wasserladen mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen, die immer mit Wasser gefüllt sein müssen, versehen sein.

§. 39. Was jeder einzelne Unterthan an Löschgeräthschaften, ohne viel Kosten, anzuschaffen habe, hat die Grundherrschaft zu bestimmen, alle Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe müssen das Verzeichniß ihrer Löschgeräthschaften bei dem Kreisamte einschicken.

§. 40. Zur Erhaltung der Ordnung beim Löschen, damit sie schleuniger geschehe, müssen im voraus die Hauswirthe und die Knechte, jedes zu seiner besonderen Feuerlöscharbeit durch die Grundgerichte angewiesen werden.

§. 41. Richter und Geschworne müssen nach dem Feuerlärmzeichen die ersten auf dem Feuerplatze sein, und jedermann ihnen ohne Ausnahme gehorchen.

§. 42. Auch der herrschaftliche Beamte hat sich gleich bei dem Feuer zur guten Veranstaltung gegenwärtig zu halten.

§. 43. Wo Zimmerleute, wie §. 51, in dem Feuerpatent für die Städte in dem Orte befindlich ꝛc.

§. 44. Die Hauswirthe und Knechte müssen mit den Löschgeräthschaften augenblicklich zum Feuer eilen.

§. 45. Die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden sind schuldig, mit ihren Geräthschaften der Löschung zuzueilen.

§. 46. Das anwesende taugliche Volk ist, jedoch mit

allem Glimpf, zur Löscharbeit anzuhalten, das untaugliche aber zu beseitigen.

§. 47. Beim Löschen soll so viel möglich alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß die Einen Wasser zureichen, von den Andern wieder Wasser geholt werden u. s. w.; den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frei zu halten, allenfalls auch mit Laternen zu beleuchten, und die Geschwornen dafür zu sorgen, daß sie niemand im Gehen und Fahren hindert.

§. 48. Weiber und Mägde sollen zu Hause bleiben, um das Vieh abzulösen, auf das Feld zu treiben, wenn das Feuer in der Nähe ist, die Dächer mit Wasser zu begießen, die Habschaften zu retten, wozu ein sicherer Ort bestimmt und mit Wache versehen werden muß.

§. 49. Nimmt die Feuersgefahr überhand, so müssen in der Nähe alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern und Gewölbern mit Steinen, Rasen und Schutt verlegt, besonders alle feuerfangenden Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 50. Auf die Kirchthürme und Kirchenböden ist dann sogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sogleich zu entfernen.

§. 51. Ist das Feuer noch verschlossen, so muß ihm keine Luft gelassen, und alle mögliche Erstickung desselben vorgesucht werden; wenn es aber wirklich ausbricht, oder einen Ort ergreift, wo Körner, Heu, Stroh und dergleichen sich befinden, und kein Begießen mehr nützt, dann muß das umliegende Holzwerk gleich weggeräumt, die anliegenden Zäune weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

§. 52. Nebenstehende Häuser sind nur dann erst, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine Art mehr gehindert werden kann, niederzureißen, und zum Vorbrechen dann erst fortzuschreiten; alsdann ist kein Hauswirth zu verschonen, dieser aber, den es betrifft, muß wie §. 63 des Feuerpatents für die Städte begünstigt werden.

IV. Zur Vermeidung schädlicher Folgen nach gedämpftem Feuer.

§. 53. Wenn das Feuer bereits gelöscht ist, darf sich weder der Grundrichter, noch die zum Löschen angestellte Mannschaft, oder wer die Aufsicht hat, sogleich entfernen, sondern

§. 54. Zur Brandstätte sind einige Wächter anzustellen, damit das Feuer nicht wieder auflebe.

§. 55. Das sämmtliche Löschzeug ist dann zusammen zu suchen und jedem das Seine mit Besorgung der Verbesserung, oder Ersetzung des Verlusts zurückzustellen.

§. 56. Von dem Brande muß die Anzeige sogleich an das Kreisamt geschehen, von diesem aber der Ursprung des Feuers untersucht werden *).

H. 17. Februar 1845 (H. G. S. LXXIII. 22).

Se. Majestät erwartet von den Behörden fortan die regste Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der Feuerpolizei.

Es ist die Aufmerksamkeit der Landesstelle fortwährend auf Verbesserung des Bauzustandes, auf die regelmäßige Vornahme der Feuerbeschau zur Beseitigung feuergefährlicher Gegenstände, endlich auf allmälige Verbesserung und Vervollständigung der Löschanstalten zu richten, und es sind hierin die Amtshandlungen und die Pflichterfüllung der Unterbehörden streng und unausgesetzt zu überwachen.

Böhm. G. 6. Mai 1849 (Böhmisches L. G. Nr. 57).

Wegen Verminderung der Feuergefährlichkeit sollen die hölzernen Laternen (F. O. §. 27. Böhm. P. G. S. 23. B. 551 und 57. S.) am Deckel, Boden und an den Seitentheilen mit Blech überzogen werden.

Böhm. G. 23. August 1849 (Böhm. L. G. Nr. 147).

Zur Hintanhaltung von Feuersbrünsten durch Reibzündhölzchen werden Maßregeln vorgezeichnet.

Cult. M. 18. August 1850 (Tirolisches L. G. XXXVII. Nr. 391).

Bei dem großen Brande in Krakau ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Oeffnungen in den Scheiteln der Kirchen-

*) Diese Feuerordnungen wurden in Galizien durch die Gubernial-Verordnungen vom 28. Dec. 1823, Z. 63159; 6. August 1827, Z. 52191; und 5. Jänner 1835, Z. 76040 (P. G. S. V. 233 — IX. 326 — und XVII. 4) republicirt.

gewölbe bei einem Kirchendachbrande sehr nachtheilig sind, und eine gewölbte Kirche keinen Schutz gegen Feuer gewährt, wie man allgemein annimmt, wenn solche Oeffnungen bestehen. Solche Oeffnungen in den Gewölbsscheiteln der Kirchen sollen demnach feuersicher verschlossen werden.

G. 27. Febr. 1852, Z. 1656; und Vdg. d. bukowiner Landes-Chefs 24. März 1852 (bukowiner L. G. III. Nr. 27).

Zur Hintanhaltung von Feuersbrünsten werden Maßregeln angedeutet, z. B. Vorsicht beim Umgehen mit Feuer und leicht brennbaren Gegenständen, Verstärkung der Nachtwachen in den Städten und insbesondere auf dem flachen Lande, Beaufsichtigung der wegen ihres verdächtigen Lebenswandels bekannten Insassen u. s. w.

M. 12. April 1852, Z. 8794; Vdg. des siebenb. C. und M. Gouv. 20. April 1852, XI. Nr. 91); Obderennſ. Vdg. 12. April 1852 (L. G. XXV. Nr. 158).

Die Uebung, ein ausgebrochenes Feuer durch Kanonenschüsse zu signalisiren, wird abgestellt, und die Feuersignalisirung mittelst Anschlagen der Glocken und Aussteckung von Fahnen und Laternen eingeführt.

M. 12. Mai 1852, Z. 11144; Kärnthner'sche St. Vdg. 15. Mai 1852 (K. L. G. XXIII. Nr. 156).

Auch die Feuersignalisirung durch Tromben- und Stutzenschüsse hat nicht mehr Statt zu finden.

M. 30. Dec. 1852, Z. 30864; G. 26. Febr. 1853 (Lemberger L. G. XI. 2. Abth. Nr. 97. S. 86); Obderennſische St. Vdg. 21. März 1853, Z. 21. Pr. (Obd. L. G. XVI. 62).

Die durch das a. h. Patent vom 28. Juli 1786 in Wirksamkeit getretene Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte enthält §. 23 im Zwecke der Verhinderung der Feuersbrünste die Bestimmung, „daß in den Handlungsgewölben der befugten Pulververschleißer nie ein Vorrath über vier (4) Pfund von Pulver gehalten und auch dieser kleine Vorrath in besonders guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefäßen, verwahrt werden soll. Alles übrige Pulver haben sie außer der Stadt oder dem Markte in einem sichern Orte aufzubewahren.

Das k. Kreisamt erhält den Auftrag, obige a. h. Bestimmung im unterstehenden Kreise zu republiciren, und auf die genaue Handhabung derselben, wie auch die Bestrafung der dawider Handelnden von Seite der Ortsobrigkeiten zu dringen.

Tirolische St. Vdg. 5. Jänner 1853 (Tirol. L. G. II. Nr. 3).

Die obigen Bestimmungen (§. 42 der tirol. F. Ordnung) werden republicirt, und auf das flache Land ausgedehnt.

Feuerversicherung.

A. h. E. 4. Sept.; H. 9. Sept. 1819, Z. 29125 (H. G. S. XLVII. 326); G. 28. Oct. 1819, Z. 51917 (P. G. S. I. 350).

Die Errichtung der Feuerversicherungsanstalten in den österreichischen Staaten soll bloß durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden, und a. h. Dieselben haben in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten sowohl dem Staate im Allgemeinen als den einzelnen Theilnehmern erwachsen, den zu diesem Zweck führenden Unternehmungen a. h. Ihren Schutz und kräftigste Unterstützung zuzusichern geruht.

A. h. E. 29. Mai 1828; H. 5. Juni 1828, Z. 13210 (H. G. S. LVI. 140); G. 26. Juli 1828, Z. 51448 (P. G. S. X. 262).

Die den Inhabern assecurirter Gebäude von den Assecuranzanstalten zu leistenden Brandschadens-Vergütungen dürfen künftig weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbote und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden.

H. 19. Juni 1828 (H. G. S. LVI. 150); G. 6. Juli 1828, Z. 46895 (P. G. S. X. 250).

Es ist lediglich den betreffenden Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstehungen, als Eigenthumsrepräsentanten zu überlassen, die Nützlichkeit des Beitritts der Local-, Stiftungs- und Communalgebäude zu Feuerversicherungsanstalten zu beurtheilen, und hierüber mittelst der Ortsobrigkeiten und der Kreisämter an das Gubernium die geeigneten Anträge zu machen; das Gubernium aber hat hierüber lediglich auf dem Standpuncte als Tutelaroberbehörde das Amt zu handeln.

G. 16. Dec. 1828, Z. 83873 (Gen. 1520. S.).

Die von mehrern Seiten angeregte Frage wegen des Beitrittes der Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude zu den Brand-Assecuranz-Gesellschaften wird verneinend beantwortet, Ausnahmen jedoch aus Gründen gestattet.

H. 2. Mai 1836, Z. 11265; G. 26. Mai 1836, Z. 28514 (P. G. S. XVIII. 422).

In Gemäßheit der a. h. genehmigten Statuten der privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt ist in denjenigen Fällen, wo von der Anstalt statutenmäßig zur zwangsweisen Einbringung rückständiger Versicherungsbeiträge die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen wird, diese nicht zu versagen.

Handels-M. 16. Aug. 1850; G. 26. Aug. 1850, Z. 43942 (L. G. u. R. B. XV. Nr. 472. S. 225).

Die etwa hierlandes bestehenden Agentien der Versicherungsgesellschaft „Globe" in London — werden außer Wirksamkeit gesetzt; und sind überhaupt im Inlande keine Agentien auswärtiger Versicherungsgesellschaften zuzulassen.

Feuerwerkskörper.

H. 8. April 1830, Z. 7311 (H. G. S. LVIII. 126); G. 2. Mai 1830, Z. 25127 (P. G. S. XII. 196).

1. Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Landesstelle zu ertheilendes Befugniß erforderlich *).

2. Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse der Fabrikation solcher Artikel gehörig auszuweisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3. Ist von den Bewerbern die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von andern Gebäuden und von den Straßen gewählt werden muß, gehörig anzuführen.

4. Vor der Befugniß-Ertheilung wird jedoch noch die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständigen eintreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien prüfen werden.

5. Können Veränderungen der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, nur mit Bewilligung der Landesstelle erfolgen.

6. Darf der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände nur von befugten Erzeugern ausgeübt werden.

*) Siehe den Artikel: Statthalterei §. 38.

Fiaker.

Obderennſ. Vdg. 12. Jänner 1830, Z. 970.

Fiakerordnung für die Landeshauptſtadt Linz.

Steiermärk. Vdg. 24. April 1833, Z. 908.

Fiakerordnung für die Landeshauptſtadt Graz.

Mähriſche Gub. Vdg. 5. Febr. 1841, Z. 50832.

Vorſchrift für den Betrieb der Stell- und Geſellſchaftswägen für Mähren.

Gal. St. Vdg. 28. März 1854 (Lemb. L. G. 2. Ab. V. Nr. 13); und 12. Febr. 1856, Z. 4790.

Fiakerordnung für die Stadt Lemberg.

Obderennſ. Vdg. 12. Mai 1854, Z. 5809 (Ob. L. G. 2. Ab. VII. Nr. 10).

Fiakerordnung für den Badeort Iſchl.

N. Oeſt. St. Vdg. 31. Oct. 1854 (n. ö. L. G. 2. Ab XVIII. Nr. 26).

Eine neue Fiaker- und Einſpännerordnung wird in Wien eingeführt.

Vdg. der Statthalterei zu Ofen 6. Febr. 1856.

Eine Fiaker- und Comfortables-Taxordnung wird für Peſth, Ofen und Altofen feſtgeſetzt.

Salzburg. St. Vdg. 29. März 1856, Z. 403 (Salz. L. G. 2. Ab. V. Nr. 8).

Eine neue Fiakerordnung wird in der Landeshauptſtadt Salzburg eingeführt, ſich auf die Vdg. der Ob. P. v. 3. Apr. 1855, auf die kaiſ. Vdg. v. 20. Apr. 1854 und auf die §§. 331, 342, 427, 428, 429 und 430 des Straf. G. vom 27. Mai 1852 berufen.

Findlinge.

H. 19. Juli 1825 (H. G. S. LIII. 104).

Mehrere vorgekommene Fälle von Luſtſeuche führten zur Ueberzeugung, daß die Pflegemütter von ihren Findlingen, ungeachtet der Geſundheitszeugniſſe, mit der Luſtſeuche angeſteckt wurden.

Die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes jener Findlinge, welche in die auswärtige Pflege übergeben werden ſollen, muß demnach mit verdoppelter Wachſamkeit vorgenommen, und nur ſolche Findelkinder an die Pflegeparteien übergeben werden, bei welchen in dieſer Hinſicht ſich gar kein Anlaß zu irgend einer Beſorgniß nachweiſet.

H. 27. Juni 1831, Z. 14957 (H. G. S. LIX. 97).

Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Zieheltern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind.

H. 31. März 1835 (H. G. S. LXIII. 102).

Für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Grenzen der Verpflegsdauer, d. i. zehn Jahre — ist kein bestimmtes Alter festzusetzen.

A. h. E. 18. April 1835; H. 21. Mai 1835, Z. 12850 (H. G. S. LXIII. 187); G. 6. Juli 1835, Z. 35914 (P. G. S. XVII. 492).

Die Aufnahmstaxen für Findlinge, deren Mütter zahlungsunfähig sind, sollen auf sämmtliche Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind, wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden könne, geboren worden ist, oder die Mutter das Decennium vollstreckte, umgelegt, und die Aufnahmsgebühren für außer den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, aber in der nämlichen Provinz geborne Kinder werden nach der für die Provinz festgesetzten geringsten Classe abgenommen.

H. 11. Juni 1835, Z. 14823.

Die Aufnahmstaxe für weggelegte Kinder bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten soll nach der geringsten hierlandes bestehenden Classe mit zehn Gulden auf gleiche Art auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werden, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde.

G. 11. Mai 1835, Z. 21697 (P. G. S. XVII. 234).

Hinsichtlich der Remuneration für Nähr- oder Pflegeeltern der Findelkinder werden Bestimmungen bekannt gegeben.

G. 22. Dec. 1836, Z. 73649 (P. G. S. XVIII. 750).

Die richtige Einzahlung der Findelaufnahmstaxen haben die Kreisämter in Evidenz zu halten und zu überwachen.

H. 21. Nov. 1839, Z. 35640; G. 28. Dec. 1839, Z. 84720 (P. G. S. XXI. 668).

Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, sind keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen; sondern die

Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt oder ihren Austritt aus derselben kommt dem von den Gerechten zu bestellenden Vormunde und der Obervormundschaftsbehörde zu.

Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

G. 24. Dec. 1845, Z. 77317 (P. G. S. XXVII.).

Instruction wegen Einbringung der Verpflegskosten für die auf eine gewisse Zeit in die Findelanstalt abgegebenen unehelichen Kinder.

Fleischbeschau.

P. 14. Mai 1770; und böhm. G. Vdg. 27. Dec. 1810, Z. 38247 und 42595.

Im Königreiche Böhmen wird die Fleischbeschau eingeführt.

Steirische G. Vdg. 11. December 1776.

Die Vieh- und Fleischbeschau wird im Herzogthume Steiermark eingeführt.

Galiz. Gub. Vdg. 25. Juni 1802.

Deßgleichen im Königreiche Galizien.

Lomb. Venet. G. Vdg. 4. Aug. 1817; 4. März 1821, Z. 6104; und 6. Dec. 1832, Z. 28301.

Auch im lomb.-venetianischen Königreiche.

Gub. Vdg. 25. Mai 1820, Z. 2777; und 23. Aug. 1822, Z. 10167.

Deßgleichen im Königreiche Illyrien.

Dalmatinische G. Vdg. 13. März 1827, Z. 4854.

Deßgleichen im Königreiche Dalmatien.

Mährische G. Vdg. 9. Nov. 1827, Z. 37388.

Auch in der Markgrafschaft Mähren.

N. Oest. Reg. Vdg. 1. Juni 1838, Z. 29723; und 23. Oct. 1850 (L. G. XXI. Nr. 83).

Viehbeschau-Ordnung wird im E. H. Niederösterreich eingeführt.

Küstenländische G. Vdg. 6. März 1841, Z. 4635.

Deßgleichen im Küstenlande.

Vdg. des siebenbürgischen C. u. M. Gouv. 12. Juli 1850 (siebenbürgisches L. G. XV. Nr. 170).

Eine geregelte Schlachtviehbeschau wird in den Städten und auf dem Lande in Siebenbürgen eingeführt.

Obderennſ. St. Vdg. 23. Jänner 1856, Z. 20363 (Obd. L. G. 2. Ab. V. Nr. 7).

Die Fleischbeschau hat in Oberösterreich sowohl in den Städten und Märkten als in allen übrigen Ortschaften des ganzen Landes Statt zu finden, und ist nicht nur bei den Fleischhauern, sondern bei allen mit der Zubereitung des Fleisches gegen Entgelt sich abgebenden Gewerbsleuten, als bei den Selchern, Fleckfiedern, Wirthen und Garköchen vorzunehmen; dieselbe ist nicht auf das Hornvieh zu beschränken, sondern auch auf das Borstenvieh und alles Stechvieh auszudehnen. Zum Behufe der Vornahme der Fleischbeschau sind in jeder Ortsgemeinde eigene Fleischbeschauer aufzustellen, und hiezu vorzüglich Wundärzte, Thierärzte, Curschmiede und nur in deren Ermanglung andere Sachverständige zu bestimmen.

Salzburgische St. Vdg. 5. Aug. 1856, Z. 7794 (Salzb. L. G. S. 2. Ab. XV. 18).

§. 1. Die Fleischbeschau hat in allen Orten des Landes statt zu finden, und es ist in jeder Ortsgemeinde ein eigener Fleischbeschauer und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter aufzustellen.

§. 2. Die Ernennung der Fleischbeschauer hat durch die Gemeindevorsteher zu geschehen.

§. 3. Zu Fleischbeschauern sind vorzugsweise die Wundärzte, Thierärzte, und in deren Ermanglung andere Sachverständige zu bestimmen.

§. 4. Die Fleischbeschauer sind bei der Gemeindevorstehung mittelst Handgelübdes zu verpflichten, und mit einem Exemplar dieser Verordnung, und der beiliegenden Belehrung A. zu betheilen.

§. 5. Die Fleischbeschau ist bei den Fleischhauern, Kleinschlächtern und allen mit Fleische Verkehrtreibenden bezüglich aller Viehgattungen vorzunehmen. Bei Privatschlachtungen ist nur das Hornvieh der Beschau zu unterziehen.

§. 6. Jede Partei, die eine Schlachtung (§. 5) vornehmen will, hat selbe beim Fleischbeschauer rechtzeitig anzumelden, dieser hat sich sodann an Ort und Stelle zu verfügen, das zu schlachtende Thier einer sorgfältigen Beschau zu unterziehen u. s. w.

§. 10. Die Fleischbeschauer haben ein eigenes Protokoll über die vorgenommene Beschau nach dem Formular B. zu führen. Findet der Fleischbeschauer das zu schlachtende Vieh, und nach dessen Tödtung das Fleisch unbedenklich, so wird der Partei der vorgeschriebene Beschauzettel nach dem Formulare C. unentgeltlich verabfolgt.

§. 11. Wer sich durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert fühlt, kann seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher anbringen, welcher sodann auf Kosten des Beschwerdeführers den Zustand des Thieres mit Beiziehung eines andern unbefangenen Sachverständigen zu erheben, und nach Befund zu entscheiden hat.

§. 16. Die Fleischbeschauer haben auch öfters in den Verkaufslocalitäten der Fleischer u. dgl. Nachsicht zu pflegen u. s. w.

§. 17. Von den Gemeindevorstehern ist im Wege eines Uebereinkommens mit den Fleischbeschauern eine Entschädigung auszumitteln, welche, wie sämmtliche aus Anlaß der Fleischbeschau sich ergebenden Auslagen aus Gemeindemitteln zu bestreiten ist, da die Fleischbeschau eine Gemeindepolizeianstalt ist.

§. 18. Uebertretungen des §. 399 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 werden eben darnach —

§. 19. andere Uebertretungen nach der Verordnung vom 3. April 1855 bestraft.

§. 20. Die unmittelbare Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften liegt zunächst den Gemeindevorstehungen ob.

Fleischer.

H. 15. Nov. 1786, Z. 2246; G. 7. Dec. 1786, Z. 31145.

Der Antrag der Stände und des Gubernium wegen Festsetzung der Fleischpreise wird genehmigt, und hat vermöge ausdrücklichen h. Befehls das Militär sich in diese Fleischpreis-Regulirungen nicht zu mischen, wohl aber steht demselben frei, im Falle es sich bessere Preise durch eigene Fleischhauer oder Marketender, oder auf was immer sonst für eine Art verschaffen könnte, das dießfällige Fleischbedürfniß sich selbst zu verschaffen.

C. 23. August 1787 (Löwenwolde I. 251).

Die Fleischsatzung auf kälbernes, lämmernes, schöpsenes und schweinenes Fleisch ist in allen Erbländern, wo deren eine noch besteht, aufgehoben, und es soll der freie Verkauf dieser Fleischgattungen gestattet sein.

H. 14. Sept. 1818 (H. G. S. XLVI. 234).

Von dem im P. vom 14. Mai 1770 §. 24 festgesetzten Verbote der Ablieferung eines Fleisches von Seite der Wasenmeister darf in keiner Hinsicht abgegangen werden.

A. h. E. 27. März 1821; H. 7. April 1821, Z. 9145 (H. G. S. XLIX. 100); G. 8. Mai 1821, Z. 21729 (P. G. S. III. 80).

Da hervorgekommen ist, daß in manchen Orten, wo eine kleine Population besteht, die Fleischer unter sich das freiwillige Einverständniß getroffen haben, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrotung beobachten, welches Uebereinkommen die Obrigkeiten in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit für das Publikum mehr verbundenen Vortheiles bestätigt haben, so ist bedeutet worden, daß Se. Majestät zu befehlen geruht haben, Sorge zu tragen, daß derlei Privatübereinkommen nicht länger mehr gestattet werden.

H. 13. Dec. 1827, Z. 31685; C. 6. März 1828, Z. 14848 (P. G. S. X. 60).

Nachdem bei Festsetzung der Fleischtaxe keineswegs auf die bessere Gattung des Fleisches Rücksicht genommen wird, und vielmehr alles Fleisch, nur von guter Qualität, ohne irgend einen Unterschied zwischen den Parteien machen zu dürfen, zum Verkaufe ausgestellt werden soll; so ist das wechselseitige Uebereinkommen der Privatparteien und der Fleischer, damit ihnen die letztern um einen höheren Preis als die Tarife ist, ein besseres Fleisch liefern, schon an und für sich strafbar erklärt, und jedesmal als eine Uebertretung der Tarif zu behandeln angeordnet worden.

G. 31. Mai 1828, Z. 37929 (P. G. S. X. 182).

Da die Aufsicht über die Lebensmittel zu den vorzüglichsten Pflichten des Kreisamts gehört, so hat dasselbe nicht nur die wegen der Viehbeschau und der Polizeiaufsicht auf die Aushauung gefunden und nahrhaften Fleisches, dann Richtigkeit des Gewichtes u. dgl. bestehenden Vorschriften mit ausdrücklicher Hinweisung auf die §§. 153, 154 und 226, II. Th. St. G. B. den Dominien in Erinnerung zu bringen und selbe für die Befolgung verantwortlich zu erklären, sondern auch bei den Dienstreisen der Kreiscommissäre und des Sanitätspersonals sich von der genauen Befolgung zu überzeugen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen oder Beschwerden des Militärs auf der Stelle mit Nachdruck das Amt zu handeln. (Republicirt durch G. 13. Juli 1831, Z. 34531.)

G. 19. Dec. 1828, Z. 87207.

In den der Ansteckung des Hornviehes verdächtigen Militärstationen, wo kein aufgestellter Civilarzt sich befindet, soll das zum Ausschroten bestimmte und geschlachtete Vieh durch Militärärzte untersucht werden.

H. 4. Mai 1843, Z. 13886; C. 15. Juli 1843, Z. 31567 (P. G. S. XXV. 320).

Die Hofkanzlei hat die laut Kreisschreiben vom 18. Mai 1789 ausnahmsweise auf bestimmte Zeit in der Hauptstadt Lemberg bestandene Beschränkung des Verkaufes des Stechviehfleisches durch die der Fleischerzunft einverleibten Fleischer und durch die zur Einführung des Schöpsenfleisches nach Lemberg an bestimmten Tagen besonders bevorrechteten Gemeinden Zyrawka und Sokomki aufzuheben, und den Handel mit Kalb-, Lamm-, Schöpsen-, Ziegen- und Schweinfleisch, mit Bezug auf die mittelst Kreisschreibens vom 23. August 1787 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung auch in der Hauptstadt Lemberg freizugeben gefunden.

In Folge dieser Bestimmung ist sofort Jedermann ohne Unterschied gestattet, sowohl mit den gedachten Gattungen Stechvieh selbst ungehindert Handel zu treiben, als auch sich mit der Schlachtung und mit dem Verkaufe des Fleisches jener Viehgattungen zu befassen.

Jene Individuen, welche solchen unternehmen wollen, bedürfen dazu keiner besonderen Erlaubniß, sondern sie haben unter Beobachtung der Gefällsvorschriften lediglich

1. den beabsichtigten Stechvieh- oder Fleischhandel bei ihrer Ortsobrigkeit anzumelden, und den Erwerbssteuerschein zu lösen;

2. insofern als sie nicht besondere Gewölbe oder Verschleißorte wählen, welche dem Lemberger Magistrate zur Beurtheilung deren Zulässigkeit in Sanitäts- oder polizeilichen Rücksichten anzuzeigen sind, das Stechvieh an jenen Marktplätzen zu verkaufen oder auszuschroten, welche dazu vom Magistrate werden bestimmt werden;

3. das lebend oder abgestochen zum Verkaufe gebrachte Stechvieh der sanitäts-polizeilichen Besichtigung zu unterziehen; dagegen bleibt

4. das Hausiren mit Stechviehfleisch — wie bisher — streng untersagt;

5. die Uebertreter dieser Bestimmungen werden nebst der Confiscation des Viehes oder Fleisches noch insbesondere nach den für einzelne Fälle bestimmten Strafgesetzen behandelt werden.

Handels-M. 25. Juni 1850 (A. R. G. LXXXI. Nr. 248); u. 17. Aug. 1853; dann M. 28. Juli 1855; n. ö. Vdg. 1. Sept. 1853, Z. 32911; und n. ö. Vdg. 7. Aug. 1855 (n. ö. L. G. 2. Ab. XXII. Nr. 129).

Die Fleischausschrotung wird in Wien geregelt.

M. 16. Dec. 1850, Z. 26693; Obderenns. St. Vdg. 23. Dec. 1850, Z. 29511 (Obderenns. L. G. Nr. 42 des J. 1851).

Die Ausschrotung des Pferdefleisches ist von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig und aus Gesundheitspolizeirücksichten der Fleischbeschau zu unterziehen.

Handels-M. 24. März 1851; Vdg. des siebenbürgischen C. u. M. Gouv. 8. Juli 1851 (Siebenb. L. G. XV. Nr. 166).

Der Verkauf von Stechvieh und Stechviehfleisch wird für einen frei gegebenen Handelszweig erklärt.

Böhmische St. Vdg. 7. Sept. 1854, Z. 24067 (Böhm. L. G. 2. Ab. XI. Nr. 36).

Eine neue Norm wird in Betreff des Fleischimportes nach Prag festgesetzt.

Forstgesetz.

Patent vom 3. Dec. 1852 (A. R. G. LXXII. 250), für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;

b) in Gemeindewälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören; dann

c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu andern Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hierzu kann bei Reichsforsten (§. 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien, und wo strategische oder Defensionsrücksichten

eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenem des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden.

Bei Gemeindewäldern (§. 1, b) und Privatwäldern (§. 1, c) steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechtsansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu andern Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen, über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelligt, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§. 3. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§. 1, a) und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den ältern Blößen ist der sovielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§. 1, c) können unter den Bedingungen des §. 20, rücksichtlich des Verfahrens, so ferne eine Auflassung nicht bewilligt war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift ist gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach §. 2 zu erzwingen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird *). Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwü-

*) Die Wegmauth-Aemter wurden angewiesen, daß, wo es sich der Chausseen wegen um Auslichtung der Waldungen handelt, die Bestimmung der Breite, in welcher diese mit eigener Rücksicht auf die Local-Verhältnisse zu erfolgen

stung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom nieder-östreichischen Joche erhöht werden.

§. 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das

---

hat, gemeinschaftlich mit dem Kreisamte bewirkt werden soll, welchem obliegt, nicht blos für die bessere Conservation der Chausseen und für die Sicherheit der darauf Wandelnden, wohl aber auch für die möglichste Schonung des Gehölzes zu wachen (G. 1. Juli 1804, Z. 37666; Gen. 697).

Grundsätze, wie sich bei Auslichtungen der Waldungen an der Straße zu benehmen sei (G. 15. April 1825, Z. 16092 (P. G. S. VII. 96); und Obderennſ. St. Vbg. 14. März 1855, Z. 12714 (Ob. L. G. VI. Nr. 8).

Das Kreisamt hat darauf zu achten, daß die Forste nicht blos vermessen und mappirt, sondern auch wirklich in die Holzschläge sowohl auf der Mappe, als im Forste selbst, kennbar ausgezeichnet seien, und daß ferner die Forstaufsicht überall wohl bestellt sei (G. 10. Sept. 1808, Z. 40491; Gen. 1257).

Verfahren bei Delegirung von staatsherrschaftlichen Forstbeamten zu Untersuchungen der Desolationen und der Bewirthschaftung von Privatwaldungen (G. 29. Sept. 1850, Z. 49122).

Den Obrigkeiten und Wirthschaftsämtern soll zur Pflicht gemacht werden, darauf zu wachen, daß zur Pecherzeugung nur solche Bäume, die sich der Schlagbarkeit nähern, gebraucht, auf die Erhaltung und Unverletzbarkeit der nöthigen Zahl von Samenbäumen Rücksicht genommen, das Aufreißen der Bäume erst im Mai bei vollem Safte vorgenommen, und mit Mäßigung bis im Juli fortgesetzt werde (H. 2. April 1807, H. G. S. XXVIII. 65).

Mittelst Kreisschreiben v. 30. Oct. 1788 ist die mit den Baumrinden allgemein gewöhnliche, den Forsten höchst schädliche Eindachung der Salzwagen untersagt und mit dem Beisatze verboten worden, daß ein Salz-Vecturant, der seinen Wagen mit Baumrinden gedeckt hat, keine Ladung bei der Salz-Koktur erhalten soll. Das Kreisamt hat gedachte Verordnung wiederholt zu erneuern, und darüber feste Hand zu halten (G. 13. Aug. 1791, Z. 19197).

Gebäude sind zu untermauern, aber nicht mit dem Unterlagsholze gleich auf die bloße Erde zu stellen (G. 2. März 1804, Z. 5059).

Die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken ist verboten (Vbg. der krainerischen Landeshauptmannschaft vom 30. Juni 1792, H. G. S. I. 122).

gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, in so lange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.

§. 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden.

§. 7. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur in so ferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conventions-Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht blos erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete blos über die Art und Weise der Ausübung

einer an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden *).

§. 10. Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, in so weit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen **).

---

*) Alle Eingeforsteten, die das ihnen zum Haus- und Gutsbedarf aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen verabfolgte Brenn- oder Nutzholz und die Streu verkaufen, oder gegen den Zweck der Verabfolgung verwenden, so wie alle Gemeindeglieder, die bezüglich ihrer aus Gemeindewaldungen zu ihrem Bedarfe bezogenen Forstproducte auf gleiche Weise sich schuldig machen, werden mit 1 bis 100 fl. C. M. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen oder körperlicher Züchtigung bestraft werden (Tirolische St. Vdg. 17. Juli 1855, tirol. L. G. 2. Ab. VII. Nr. 21).

Jedes Gemeindeglied muß, so weit es seinen Bedarf an Forst-, Haupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigenthumswaldungen befriedigen kann, sondern dessen Deckung aus Gemeinde- und Staatswaldungen anspricht, denselben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorstehung anzeigen (Tirolische St. Vdg. 2. Oct. 1855, tir. L. G. 2. Ab. IX. Nr. 27).

**) §. 1. Das Weiden der Ziegen im Walde ist selbst dem Waldeigenthümer — §. 2 ganz verboten an lockern Bergabhängen längs den Straßen und Zäunen, dann in Blößen, Schlägen und Jungwaldungen; in den übrigen Waldtheilen kann es jedoch in den — im Plenterhiebe bewirthschafteten Wäldern nur ausnahmsweise — §. 3 bei der Forsttagsatzung gestattet werden; §. 4 wo auch für jede Gemeinde die Zahl der Ziegen, welche bei der Waldweide nicht überschritten werden darf, festgesetzt, und §. 6 der Ziegenhirt aufgestellt wird, dessen sich jeder Ziegenbesitzer zu bedienen hat; und bezüglich dessen §. 9 für die genaue Einhaltung der Weidevorschriften die Gemeinde haftet. Der Auftrieb zu den Weideplätzen muß auf bestimmten Wegen und mit fliegender Geißel geschehen (§. 8); — §. 10. Ziegen, die im Walde außer seiner

§. 11. Bodenstreu darf, in so ferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Eben so in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde.

§. 12. Die Aststreu (Schneitelstreu, Hackstreu, Graßet), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästlung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterzeit, stattfinden, hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

§. 14. Nach Maßgabe der in den §§. 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen

---

Obhut getroffen werden, können gepfändet, und wenn dieß nicht ausführbar, vom Forstpersonal erschossen werden. §. 11. Auch für die Schafe bleibt der Weidegang an brüchigen Bergabhängen längs den Straßen, dann an Wegen und Zäunen ganz, und in den Wäldern in der Regel, von welcher nur die Forstcommission Ausnahmen machen kann, verboten. §. 13. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen — wird außer dem Falle eines Forstfrevels von der politischen Behörde mit einer Geld- oder Arreststrafe bestraft (Tirolische St. Beg. 24. Febr. 1855, Tirol. L. G. 2. Ab. II. Nr. 7).

Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, so wie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen.

§. 15. Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächern Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Anfrannholz) in der Verweisung desselben an Ort und Stelle und bei Stock- und Wurzelholz, so wie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

§. 16. Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden.

Im übrigen darf das Holz auch im Frühjahre und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde zu schaffen.

Das im Safte und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen.

§. 17. Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst an-

gemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätigt werde.

Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen.

§. 18. Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conventions-Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§. 60, 61, 62).

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besondern Waldbehandlung. Insoferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besondern Behandlung verantwortlich zu machen.

§. 20. Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Be-

amten, dann auf Grundlage einer besondern commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solche bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, so wie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung wieder entbunden werden.

§. 21. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden *). Sollte in besondern Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstücklung und Zusammenlegung der Gründe.

§. 22. Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähigt anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf §. 23, befugt.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniß kommenden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann wo der Fall Privatwälder betrifft,

*) Tirolische St. Vdg. 20. Aug. 1849 (L. G. XXXI. Nr. 249).

auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer, oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen*).

Zweiter Abschnitt.

Von der Bringung der Waldproducte.

§. 24. Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dieses soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu (§. 77).

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, soferne auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 25. Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährde, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer durch Ortschaften an oder über fremde Gebäude, ist die Bewilligung der Kreis-

*) Die Anpflanzung des Akazienbaumes wird empfohlen (Kundmachung der n. ö. Reg. v. 5. Jänn. 1796, H. G. S. VIII. 1) — und eben so jene des Ahornbaumes. (H. 19. Aug. 1810, H. G. S. XXXIV. 184; und 26. Sept. 1811, H. G. S. XXXVII. 64.)

behörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat.

§. 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenannten Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude), so wie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde, und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge die Trift nur durch einen Bezirk oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelligt werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Triftausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist dießfalls im Sinne des §. 24 vorzugehen.

§. 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei.

Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten während der Dauer der alten Berechtigung Niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§. 31 u. 34).

§. 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um Erneuerungen bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung, sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen.

§. 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten, sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen oder die Wirkung der Triftbaute sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§. 30. Bewilligungen zur Trift, oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des §. 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehender Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten.

Bewerben sich Mehrere um eine Trift, oder um die Errichtung einer Triftbaute, an gleicher oder nahezu gleicher Stelle und werden Trifte oder Triftbauten als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese, oder nach Umständen (§. 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§. 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls dies nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem

bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen in so weit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämmtlicher Triftbewerber mitgetriftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Triftunternehmers zunächst vorfinden.

§. 32. Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniß geknüpft, daß der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§. 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur in so ferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und in soweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben, und falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

§. 34. Jeder Triftunternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, so weit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht blos der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Triftunternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar blos durch die

Trift verursacht wird und zwar einschließlich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statthat, ist von den Triftunternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht blos durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Triftunternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhältniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Triftunternehmer keinen Ersatz zu leisten.

§. 35. Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden.

§. 36. Nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen; für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Grenze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen.

§. 37. Als Bürgschaft für die Einhaltung der an die Bewilligung zur Trift oder zur Einrichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schadenersätze, kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§. 42) zu bemessen ist.

§. 38. Die Trifthölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke.

§. 39. Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grundeigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten.

§. 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf,

allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, so ferne sie dies nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatzansprüche wird der Triftunternehmer der Haftung entbunden.

§. 41. Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind, nach Maßgabe des hiedurch veranlaßten Schadens, und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5 bis 100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder mit einhundert bis fünfhundert Gulden, oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdieß sämmtliche hiedurch verursachte Schäden zu vergüten.

§. 42. Zu den in Ansehung der Triftunternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Trifthölzer, die angemessenen Tarifkosten, die Gebrauchsvergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schadenersätze, so wie über die Art und Höhe der allfälligen Caution (§§. 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen, in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Trifthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schadenersätze und Caution nicht einverstanden und kann eine diesfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden rücksichtlich des Triftbetriebes ist dessen ungeachtet Folge zu leisten.

§. 43. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldbränden und Insectenschäden.

§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, so hat der daran Schuldtragende

für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, in so ferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden C. M. oder mit einer Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen belegt werden.

§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dies den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden C. M. oder Arrest von einem bis drei Tagen zu bestrafen.

§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wassereimern u. dgl. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statt hat, oder dessen Stellvertreter zu.

§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten, und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit 5 bis 50 fl. C. M., diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund

keine Folge leisten, aber mit 5 bis 15 fl. C. M. oder Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 49. Beschädigungen fremden Grundeigenthumes durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten vor größeren Nachtheilen bewahrt worden sein.

Kann die Untersuchungsbehörde den durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von 5 bis 50 fl. C. M. sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtigt.

§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Waldeigenthümern nach Maßgabe der geschätzten Waldflächen zu tragen. *)

*) Schädliche Insecten, Borkenkäfer und Kienraupen haben sich seit einigen Jahren in den Waldungen Galiziens dergestalt vermehrt, daß Wald-Verwüstungen erfolgten, welchen nur durch außerordentliche Kraftaufbietung Schranken gesetzt werden konnten.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die früher hier nie in der Art vorgekommene Baumtrocknis durch Borken- oder Splintkäfer sowohl, als der bereits mehr bekannte Raupenfraß in den Kieferstrecken am sichersten und schnellsten nur im Keime zu ersticken ist, so ist es nothwendig geworden, Maßregeln

Vierter Abschnitt.

Vom Forstschutzdienste.

§. 52. Dem Forstverwaltungs-Personale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.

In so ferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben, und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen.

Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die Letzteren, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen.

Die Eidesformel enthält das beiliegende Formulare A. *).

---

vorzuzeichnen, die dazu geeignet sind, die Waldungen vor Verwüstungen zu schützen.

Die Landesstelle sieht sich daher veranlaßt, nicht nur die Waldbesitzer auf diese schädlichen Insecten aufmerksam zu machen, sondern auch:

a) die allgemeinen Regeln zur Behandlung noch nicht angesteckter Waldungen,
b) die Kennzeichen der vom Borkenkäfer ergriffenen Waldtheile,
c) die Beschreibung und Naturgeschichte einiger dieser Insecten,
d) die Behandlung der davon ergriffenen Waldungen,
e) die Kennzeichen des Raupenfraßes,
f) die Beschreibung und Naturgeschichte der Raupen, und endlich
g) die Behandlung der damit heimgesuchten Kiefernstrecken,

mittelst der angeschlossenen Instruction zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (G. 20. Jänner 1835, Z. 79335, P. G. S. XVII. 30.)

Anzeigern von Waldschwendungen soll, wenn sich die Wahrheit ihrer Angabe bestätigt, zur Belohnung die Hälfte der eingeforderten Geldstrafe zu Guten kommen (C. 8. Mai 1787; Ged. Pill. S. Nr. LXIX. S. 101).

Zur Vertilgung der hierlandes wahrgenommenen Kieferblattwespe „Tenthredo pini" — genannt, welche die Nadel- insbesondere die Kieferwaldungen verheert, werden Maßregeln vorgezeichnet (Landesculs.-M. 28. Jänner 1851, Z. 942; G. 12. Mai 1851, Z. 5589, L. G. XXIV. Nr. 168. S. 656).

*) Die auf Grund des Erlasses des Landesculs-M. vom 3. Jänn. 1849, Nr. 67 des A. R. G. bereits geschehenen Eidesleistungen des Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonals haben ihre Wirksamkeit nicht verloren, und es bedarf daher nicht einer neuerlichen Beeidigung desselben, um das genannte Forstpersonale der im §. 53 des Forstgesetzes bezeichneten Vorzüge theilhaft zu machen (M. 3. April 1853, A. R. G. XVIII. Nr. 58).

§. 53. Das auf den Forstschutzdienst nach §. 52 beeidete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten. *)

§. 54. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

Damit dasselbe erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen.

§. 55. Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Wald zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Waldeigenthum Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen.

Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art ꝛc.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen.

§. 56. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden.

§. 57. Beim Frevel auf der That Betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzten, es beschimpften oder sich an ihm vergriffen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevel verübten.

Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben.

**) Das Landvolk soll gehörig belehrt, und vornehmlich auf die strafgesetzlichen Folgen einer Widersetzung gegen das Forstbeamten- oder Forstaufsichtspersonale aufmerksam gemacht werden (G. 14. Jänn. 1849, L. G. Nr. 111. S. 48).

§. 58. Im Falle als der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, so wie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt.

§. 60. Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) und den in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, sind auch noch nachstehende Handlungen, in so weit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen:

1. Das Sammeln von Rass- und Klaub- oder Leseholz.

2. Das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln).

3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, so wie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Großethanen, Laubstreifen).

4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.

5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, so wie das Wurzelgraben.

6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art

(Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen, die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind.

7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales §. 55, die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.

8. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet.

§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Rass- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von ein bis drei Tagen einzutreten.

§. 62. In so ferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§. 44 bis einschließlich 51, dann des §. 61 einzutreten haben, sind die im §. 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. C. M. zu bestrafen.

§. 63. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel (§. 65) zwar nicht berechtigt, es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen.

§. 64. Der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen acht Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§. 68) auch sein Begehren um Schadenersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten.

Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schadenersatz bei dem Civilrichter anzubringen.

§. 65. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

§. 66. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag ꝛc. ꝛc.), so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hierbei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.

§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, sind nach §. 62 zu bestrafen.

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört, oder wie immer beschädigt oder verdirbt, ist verbunden, hierfür Ersatz zu leisten und soll außerdem, in so ferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. Conventions-Münze belegt werden.

§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §§. 60 — 67) oder als Uebertretungen der für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§. 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dies in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist. *)

§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale (§. 52), Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält.

§. 70. Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten, welche nach der im Anhange unter B vorgezeichneten Form auszufüllen ist.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpunkten in das nach dem Formulare C zu führende Strafregister einzutragen und den Betheiligten, statt der Urtheils-Abschriften blos auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen.

*) Alle von den politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises in Folge der Handhabung des Forstgesetzes verhängten Geldstrafen haben in einen zu bildenden Landesculturfond einzufließen, dessen Verwaltung der obersten Verwaltungsbehörde jedes Kronlandes übertragen wird (M. 20. Juni 1853, Z. 14552; G. 23. Juni 1853, Z. 26982).

Uebereinkunft zwischen der k. k. österr. und der k. sächsischen Regierung zu möglichster Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel in dem beiderseitigen Gebiete (M. des Aeußern 2. Oct. 1855; A. R. G. XXXVIII. 176); deßgleichen zwischen Oesterreich und Preußen (H. 28. Febr. 1848; an das böhm. schles. und galiz. Gub.; H. G. S. LXXVI. 31).

§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen so wie jene der Waldbesitzer (§ 18) und der in §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§. 77). *)

Sechster Abschnitt.

Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen.

§. 72. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldeigenthums schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht blos den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu

*) Auf Abstellung der todten Holzzäune insbesondere der schon mit G. 31. Oct. 1777 verbotenen Mitterzäune ist hinzuwirken, und die Anlegung lebendiger Zäune (Heckenzäune) zu befördern. §. 1. Jeder Förster oder Forstwart ist zur Anlegung eines lebendigen Zaunes von wenigstens 50 Klafter Länge zu verpflichten; §. 2. auch der Wächter eines Gemeindewaldes durch Belohnungen aus der Gemeindecasse zu einer ähnlichen Anlegung aufzumuntern. Diese Zäune haben als Musterzäune zu gelten, und §. 3. wenn der Musterzaun beschädigt wird, ohne daß der Thäter entdeckt wird, hat die Gemeindecasse für jede beschädigte Klafter desselben 30 kr. C. M. an den Landesculturfond zu entrichten. §. 4. Außerdem werden Prämien von 10 fl. C. M. für Anlegung solcher Zäune bestimmt, und §. 5. außer den Umfängen an Gärten und Obstangern nur lebendige oder gemauerte Mitterzäune gestattet (Tirolische St. Vdg. 20. März 1855; tir. L. G. 2. Ab. IV. Nr. 13).

§. 1. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen, welche sich als Uebertretungen des Forstgesetzes darstellen, und nicht nach dem allg. Strafgesetze zu beurtheilen und zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§. 2. Um auf die Verjährung Anspruch machen zu können, ist die Erfüllung der im §. 531 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) b) und c) bezeichneten Bedingungen nicht erforderlich (M. 3. Mai 1855; A. R. G. XXII. 84).

NB. Diese Bedingungen sind: a) daß der Thäter aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr habe; b) ferner muß er so weit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, c) In der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Siehe auch das im Grunde der a. h. E. vom 16. März 1833 (H. G. S. LXI. 80); und vom 30. Jänner 1841 erlassene H. 17. Febr. 1841, Z. 4104 (H. G. S. LXIX. 64).

vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

§. 73. Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise, so wie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Angaben des Aufsichtspersonales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 74. Steht das Forst-Aufsichtspersonale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichtspersonale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten, oder in Ermanglung von Forstbeamten einen anderen unpartheiischen hierfür besonders zu beeidigenden Sachverständigen berufen.

§. 75. Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen.

§. 76. Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniß auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen nach den in der Beilage D angeführten Grundsätzen gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben, doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Instanzenzuge.

§. 77. Wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen. Enthält der zu berufende Erlaß ein Straf-Erkenntniß (§§. 2 bis 18, 41, 44, 45, 48, 50, 60, 61, 62 und 67), so hat der §. 71 in Anwendung zu kommen.

Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Verfügungen nachfolgende Bestimmungen:

a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu (§. 9, 18, 23, 24), so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern statt, welches letztere jedoch stets, d. i. auch in den unter b), c) und d) vorkommenden Fällen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, die Entscheidung erläßt.

Aus wichtigen Gründen, wozu insbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, kann die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hat, gerichtet werden muß.

b) In so ferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist (§§. 2, 9, 20, 25, 26, 30), so geht der Beschwerdezug an die Landesbehörde und das Ministerium des Innern;

c) ist die erste Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten (§§. 21, 26, 30), so findet ein weiterer Rekurs nur an das genannte Ministerium statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn

d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist (§§. 2, 26 und 30).

Was die Behörde, bei welcher und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften *).

*) Die Kreisbehörden werden delegirt, alle jene Recurse in II. Instanz zu entscheiden, sie mögen Forstfrevel oder Forst-Uebertretungen des obigen Gesetzes oder Frevel des noch giltigen II. Theils der Waldordnung vom J. 1839 betreffen — bei denen die I. Instanz auf eine Strafe bis einschließlich dreißig Gulden C. M., oder auf Arrest bis einschließlich 6 Tagen (mit oder ohne Verschärfung) erkannt hat (Tirolische St. Vdg. 7. Nov. 1854, L. G. 2. Ab. VI. Nr. 16).

Instruction über die Maßregeln zur Durchführung der Bestimmungen des neuen Forstgesetzes (Obderens. St. Vdg. 1. Jänner 1853, Obd. L. G. 2. Ab. VI. Nr. 25).

Deßgleichen im Herzogthume Salzburg (Erlaß des Landespräsidenten 9. März und 11. Juni 1853, Sect. L. G. 2. Ab. IV u. X. Nr. 30 u. 58).

Beilagen.

Beilage A. Formular.

Eidesformel für das Forstpersonale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten, oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, so wie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten, oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben; so wahr mir Gott helfe.

Beilage B. Formulare.

Monatsliste

der von dem Unterzeichneten .... im Laufe des Monats ... 18 .. entdeckten und dem (der) angezeigten Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten.	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldigt wird.	Zeitpunkt (Tag und Stunde) wann, und Ort, wo die Uebertretung begangen wurde.	Angabe, wer den Angeschuldigten betreten habe, ob derselbe auf frischer That ergriffen, oder aus anderen Wahrnehmungen beschuldigt werde, ob und welche Zeugen dafür vorhanden seien, ob der Angeschuldigte festgenommen wurde, ein Pfand gegeben hat u. dgl.	Angabe der Art u. Größe des durch die Uebertretung verursachten Schadens.	Anmerkung.

Beilage C. Formulare.

Straf-Register

über die bei dem (der) .... zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nr.	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten.	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung u. Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigter oder Anzeiger aufgetretenen Personen.	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldigt wurde.	Genaue Angabe der Zeugen, welche für und wider den Angeschuldigten ausgesagt haben.	Bezeichnung desjenigen, was von dem (der) . . . . als erwiesen angenommen wurde.	Inhalt des von dem (der) . . . gesprochenen Erkenntnisses, mit eigenhändiger Fertigung des Vorstandes und Protokollführers.	Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen worden ist.	Anmerkung.

Beilage D.

Grundsätze, nach welchen der Waldschaden-Tarif zu entwerfen und der Schadenersatz zu leisten ist.

§. 1. Das Holz ist bei Bestimmung des Waldschaden-Ersatztarifs zu unterscheiden, als:

1. Feuerholz (Brenn-, Brand-, Kohl-, Rost- und Flammholz) und

2. Bau- und Werkholz (Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz ꝛc.)

Diese beiden Hauptsorten sind ferner nach den örtlich berücksichtigungswerthen Holzarten, von welcher jedoch alle jene, die nahezu gleiche Werthe haben, in eine Abtheilung zusammenzufassen kommen, zu unterscheiden und nach ihrer weiteren Beschaffenheit wieder in die

a) beste,
b) mittlere und
c) geringste Sorte aufzulösen.

Für jede dieser Unterabtheilungen sind sodann die Wald-Durchschnittspreise, und zwar ein Mal für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe solider Holzmasse, nach Abzug der Aufarbeitungs- und Fällungskosten, und das zweite Mal für die örtlichen Raummaße anzusetzen. Die ersteren Preise haben für stehen-

des und überhaupt als Rundholz leicht zu veranschlagendes Holz, unter Zurechnung etwaiger Bearbeitungskosten in Anwendung zu kommen. Letztere gelten für das gefällte und bereits aufgearbeitete Holz, in so ferne dieses wegen seiner Umformung und der dabei sich ergebenden Abfälle auf Rundhoz nicht mehr leicht zurückgeführt werden kann. Holz, welches während der Aufarbeitung und Zurichtung entfremdet würde, ist so zu betrachten, als wäre es bereits gänzlich aufgearbeitet oder zugerichtet.

§. 2. Die Wald-Durchschnittspreise der übrigen Forstproducte sind, falls dieselben örtlich um bestimmte Preise veräußert werden, desgleichen für die gebräuchlichen Maße, und zwar sowohl mit, als ohne Gewinnungskosten, anzusetzen.

Die Tarife haben ferner den gemeinüblichen Taglohn des gewöhnlichen Arbeiters, die bestehenden Fuhrlöhne und den Werth eines Joches Hutweide, nach den vorkommenden Hauptgüte-Classen zu enthalten.

§. 3. Bei Entwendungen von Holz, vorausgesetzt, daß nicht Gipfel, Aeste oder Zweige dabei abgehauen oder abgerissen, oder junge Pflanzen entnommen oder beschädigt werden, ist der Schadenersatz stets nach den tarifmäßigen Preisen zu leisten.

Diese Preise sind zu bezahlen:

1. einfach für

a) bereits gefälltes oder aufgearbeitetes, oder zur alsbaldigen Fällung bestimmtes oder zufällig am Boden liegendes oder gebrochenes Holz;

b) dürre oder gänzlich unterdrückte, dann für wachsbare Bäume und Stangen, falls sie aus dem geschlossenen Stande vereinzelt hinweggenommen werden und nicht besonders werthvollen, nur eingesprengt vorkommenden Holzarten angehören;

c) Stockrodungen, wenn die hiedurch veranlaßten Löcher wieder geebnet worden sind, die Stöcke nicht etwa als Schutzmittel nothwendig gewesen wären, und von ihnen keine Wiederausschläge erwartet wurden.

2. Ein- und einhalbfach, für:

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander und aus dem geschlossenen Stande, ohne hiedurch mehr als eine lichte Stellung zu veranlassen, oder einzelne, aus dem lichten Stande hinweggenommen werden;

b) zerstreut übergehaltene Baſtreidel und Oberhölzer oder beſonders werthvolle, in geſchloſſenen Beſtänden nur eingeſprengt vorkommende Hölzer, von minder entſprechender Beſchaffenheit;

c) Stockrodungen, wenn die unter 1. aufgezählten erleichternden Umſtände nur zum Theile ſtatthaben.

3. Doppelt, für:

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere, neben einander aus dem lichten, oder ſo viele aus dem geſchloſſenen Stande hinweggenommen werden, daß hiedurch mehr als eine lichte Stellung veranlaßt wird;

b) zerſtreut übergehaltene Baſtreidel und Oberhölzer, oder beſonders werthvolle nur eingeſprengt vorkommende Hölzer von guter Beſchaffenheit:

c) Stockrodungen, wenn die unter 1. angeführten erleichternden Umſtände in keiner Rückſicht ſtatthaben.

Für Bau- und Werkhölzer dürfen übrigens die tarifmäßigen Preiſe nur bei den einfachen Zahlungen in Anwendung kommen. Bei Zahlungen im ein- und einhalbfachen oder doppelten Betrage ſind die Mehrbeträge für dieſelben nur nach dem Preiſe der beſten Brennholzſorte zu veranſchlagen. Allfällige Bringungskoſten ſind dem Waldbeſitzer jedesmal insbeſondere zu vergüten.

§. 4. Bei Beſchädigungen, die durch das Anhacken und Anplätzen ſtehender Bäume und Stangen, das Anbohren derſelben, das Einhauen von Kerben, Beſteigen mittelſt Steigeiſen, die Weiterbeförderung von Holz und Steinen, das Beklopfen und Anſchlagen an dieſelben, ſo wie durch die Entblößung von Baumwurzeln veranlaßt werden, iſt der Erſatzbetrag mit einem Zehntheile des Werthes der geſammten Schaftholzmaſſe zu berechnen. Dieſer Erſatzbetrag iſt ferner dem Werthe eines Viertheils der geſammten Schaftholzmaſſe gleich zu ſetzen, wenn ſtehende Bäume und Stangen wie immer entrindet werden. Werden Beſchädigungen durch das Abhauen, Abſchneiden oder Abreißen von Gipfeln, Aeſten und Zweigen veranlaßt, gleichviel ob ſich an denſelben Laub oder Nadeln befinden oder nicht, ſo iſt der Erſatzbetrag mit dem Preiſe, welcher der Sorte und dem doppelten Kubikinhalte des gefrevelten Holzes entſpricht, zu bemeſſen.

Laſſen jedoch dieſe Beſchädigungen ein allgemeines Zurückbleiben im Holzzuwachſe der verwundeten Stämme befürchten, ſo ſind die gedachten Erſatzbeträge ein- und einhalbfach, und wenn das Abſter-

ben der verwundeten Stämme besorgt wird, zweifach zu bezahlen. Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, schwache Reifstangen ꝛc. sind, falls sie dem liegenden Holze entnommen werden und für dieselben nicht besondere Preise bestehen, als Reisig, wenn sie von stehenden Stämmen und Stangen genommen werden, wie abgehauene Aeste und Zweige, und wenn junge Stämmchen dazu benützt werden, gleich jungen Holzpflanzen anzurechnen. Stärkere Reifstangen sind als Werkholz zu betrachten. Wurde bei Entrindungen die Rinde den Frevlern nicht abgenommen, so ist sie abgesondert zu vergüten. Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Kubikschuh zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikschuh bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen.

§. 5. Für jede Wiener Quadratklafter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von einem halben Kubikschuh, bei Pflanzen über den zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von dreiviertel Kubikschuh, und bei Pflanzen über das sechsjährige Alter von einem Kubikschuh solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile von Quadratklaftern und Bruchtheile von Kreuzern sind hierbei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädigt wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statt hatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und Einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.

§. 6. Für entfremdete Baumsäfte (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), für Waldfrüchte (Holzsamen, Waldobst, Beeren), für Schwämme und Baummoder sind stets nur einfache Ersatzbeträge zu leisten. Wurden sie den Frevlern nicht abgenommen und bestehen für dieselben keine bestimmten Preise, so ist für jede einzelne, bei der Sammlung betretene Person, so wie nach Maßgabe der Menge des gesammelten Productes und zwar für Harz und Terpenthin der zwei-

bis achtfache gemeinübliche Taglohn, für anderweitige Baumsäfte, Waldfrüchte, Schwämme und Baummoder aber ein Viertheil bis ein ganzer gemeinüblicher Taglohn als Ersatzbetrag anzunehmen. Hat bei der Entwendung von Baumsäften, Waldfrüchten, Schwämmen und Baummoder eine Beschädigung der Bäume durch Anbohren, Anhauen u. dgl. stattgefunden, so ist hiefür insbesondere Ersatz zu leisten.

§. 7. Für abgestreiftes Laub, für Bodenstreu, Erde, Lehm, Torf, Stein, Gyps, Rasenstücke, ausgegrabene Wurzeln, Waldgras und Kräuter ist, in so ferne diese Producte den Frevlern nicht abgenommen wurden und nicht bestimmte Preise dafür bestehen, jede Traglast oder jene Menge, welche eine mittelstarke, erwachsene Person ohne übermäßige Anstrengung durch Tragen aus dem Walde zu schaffen vermag, mit dem Werthe eines Viertheiles des gemeinüblichen Taglohnes zu berechnen. Werden die gedachten Producte mittelst Fuhrwerke weiter geschafft, so ist die bezügliche Last nach Tragen anzuschätzen.

Der tarifmäßige oder nach dem Vorstehenden bemessene Ersatzbetrag ist ferner:

a) bei abgestreiftem Laube, wenn es von liegenden Stämmen, oder von einzelnen Aesten stehender älterer Bäume entnommen wird, einfach; wenn ein großer Theil der Krone älterer Bäume, jedenfalls aber weniger als die Hälfte der Verzweigung oder einzelne Aeste junger Stämmchen abgestreift werden, mit dem Ein- und Einhalbfachen, und wenn stehende ältere Bäume zur Hälfte oder darüber und junge Stämmchen über ein Drittheil entlaubt werden, doppelt;

b) bei Entfremdung von Bodenstreu, wenn diese an keiner Stelle gänzlich hinweggenommen wird, wenn keine eisernen Rechen oder Hauen, oder andere scharfe Instrumente zur Sammlung benützt werden, wenn der Holzbestand nicht mehr im jugendlichen Alter und auch nicht zur alsbaldigen Verjüngung bestimmt ist, wenn in demselben kurz vorher keine Durchforstung statthatte, und wenn der Boden von besserer Beschaffenheit ist, oder das Streumaterial in übergroßer Menge vorkommt, einfach; wenn eine oder zwei dieser Bedingnisse nicht erfüllt sind, ein- und einhalbfach, und wenn mehrere Bedingnisse unerfüllt erscheinen, doppelt, und

c) bei Entwendung von Erde, Torf, Lehm, Steinen, Gyps,

Rasenstücken, Gras und Kräutern, und bei unerlaubtem Wurzelgraben, wenn keine nachtheilige Veränderung des Grund und Bodens dadurch veranlaßt wurde, einfach; wenn jedoch eine solche Veränderung verursacht wird, je nachdem sie von geringerer oder größerer Bedeutung ist, ein- und einhalbfach oder doppelt zu entrichten.

§. 8. Für jede Quadratklafter Waldgrund, die durch die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, durch die Anlage von Erdriesen (Erdgefährten u. dgl.), die unbefugte Ableitung von Wässern, die Anlage von Kohlstätten ꝛc. nachtheilig verändert wird, kann der Preis einer Quadratklafter Hutweide von einer Beschaffenheit, wie sie der Waldboden vor seiner nachtheiligen Veränderung besaß, als Ersatzbetrag gefordert werden. Ist eine weitere Verbreitung der dadurch veranlaßten üblen Folgen mit Grund zu besorgen, so ist jedoch dieser Betrag, je nachdem die Besorgniß von geringerer oder größerer Bedeutung erscheint, ein- und einhalbfach — oder doppelt zu bezahlen.

Beschädigungen an stehenden Bäumen und jungen Holzpflanzen, welche bei derlei nachtheiligen Veränderungen des Waldgrundes oder durch die in vorstehenden §. 7. aufgezählten Entfremdungen statthaben, sind insbesondere zu vergüten.

§. 9. Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden:

	der Preis von
für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind . . .	8
die noch nicht halb erwachsen sind . . .	6
für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist	4
das noch nicht halb erwachsen ist	3
für eine Ziege (Geiß oder Bock) ohne Unterschied	2
für ein Schwein	1
für ein Schaf	1
für ein Stück Federvieh	1/4

Kubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte

der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angrenzenden Bestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als Einen Kreuzer Conventions-Münze für Einen Kubikschuh solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Kubikschuhes solider Holzmasse Ein Kreuzer Conventions-Münze als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Diese Ersatzbeträge sind ferner dann, wenn die verhegten Orte noch ganz junge natürliche Nachwüchse oder Culturen sind, oder wenn ohnehin schon so viel Weidevieh in den Wald getrieben wird, als wirthschaftlich zulässig ist, oder wenn Bodenbeschaffenheit und Witterung, so wie eine nachgewiesene längere Dauer oder Wiederholung eines solchen unberechtigten Eintriebes eine größere Beschädigung begründen, ein- und einhalbfach, und wenn zwei oder mehrere dieser erschwerenden Umstände statthaben, doppelt zu bezahlen.

Eine besondere Vergütung für die beschädigten jungen Pflanzen und verdorbenen Culturen kann nebst den gedachten Ersatzbeträgen nicht angesprochen werden. Es steht jedoch dem Kläger frei, Eines oder das Andere in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Bei Beschädigungen, die im Vorstehenden nicht namentlich berücksichtigt sind, hat die Anschätzung einer ein- oder mehrfachen Vergütung nach jenen Anhaltspuncten zu geschehen, welche die aufgezählten ähnlichen Beschädigungen anhandgeben.

§. 11. Sind die entfremdeten Forstproducte den Waldeigenthümern wie immer zurückgestellt worden, so kann nur jener Ersatzbetrag gefordert werden, welcher außer dem bezüglichen einfachen Betrage zu entrichten ist.

Freiwillige.

A. h. E. 4. April und 30. Mai 1835; H. 16. Juli 1835, Z. 17604 (H. G. S. LXIII. 293); G. 27. Aug. 1835, Z. 48323 (P. G. S. XVII. 590).

Wenn Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, so ist ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen. — (NB. Gegen Ersatz des Handgeldes. H. 11. Febr. 1836.)

A. h. E. 22. Dec. 1837; H. 5. Febr. 1838, Z. 1177; G. 3. April 1838, Z. 14510 (P. G. S. XX. 134).

§. 1. Das Reklamationsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusivtermins bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

§. 2. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militäreintritte zu treffen.

§. 3. Im Falle der Entlassung eines reklamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen; doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst — nie verzögert werden.

Fuhrleute.

H. 17. Juni 1824, Z. 17724; G. 8. August 1824, Z. 40790 (P. G. S. VI. 141).

In der Erwägung, daß die seit einiger Zeit, zumal bei dem Zusammentreffen mit breit geladenen Frachtwägen, häufiger vorfallenden Hemmungen der Passage vorzüglich dadurch verursacht werden, daß die Fuhrleute sehr oft das Ausweichen entweder ganz verweigern, oder doch nur von der ihnen gefälligen Seite ausweichen wollen, hat sich die Hofkanzlei bestimmt gefunden, als eine weiter nothwendige Vorsichtsmaßregel anzuordnen, daß die Wägen von der Sattelroßseite, das ist links auf der Straße, einander auszuweichen haben.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uebertretungsfall mit 2 fl. C. M. verpönt, welche dem Apprehendenten zufallen.

Dieser Letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht sogleich unmittelbar selbst von dem Fuhrmann einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- und Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das verwirkte Pönale einzubringen, und es dem Apprehendenten als verdienten Lohn zu verabfolgen.

H. 12. Juni 1834, Z. 14989 (H. G. S. LXII. 136); G. 5. Juli 1834, Z. 40226 (P. G. S. XVI. 344).

Fuhrwerke, die nach Sachsen gehen, dürfen nicht breiter, als höchstens fünf Dresdner Ellen beladen werden. — Bei sonstiger Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

G. 28. Mai 1835, Z. 31664 (P. G. S. XVII. 248).

Beladene Wägen aus Galizien und der Bukowina, welche die neue Borgoer Hauptcommercial- und Franzensstraße in Siebenbürgen betreten, müssen mit eisernen oder hölzernen Radschuhen versehen sein, widrigens sie gleich bei dem Grenzadler angehalten und zurückgewiesen werden.

G. 25. Oct. 1839, Z. 72025 (P. G. S. XXI. 570).

Verfügung der k. preußischen Regierung vom 17. März 1839, womit für den Verkehr auf Kunststraßen die Breite der Radfelgen des Frachtfuhrwerks (d. i. mindestens 4 Zoll), die Größe der Ladung und die für — derart Uebertretungen zu verhängenden Strafen festgestellt werden.

H. 22. Oct. 1839 (H. G. S. LXVII. 257); G. 12. Nov. 1839, Z. 75214 (P. G. S. XXI. 596); und G. 20. Jänner 1841, Z. 3624 (P. G. S. XXIII. 22).

Ausdehnung der — im Königreiche Baiern bei Einführung der breiten Radfelgen ergangenen Vorschrift auch auf vierrädrige mit zwei Pferden bespannten gewerbsmäßige Fuhrwerke. (NB. Weitere Bestimmungen bezüglich der Radfelgenbreite der Fuhrwerke im Grenzverkehr enthält Handels-M. 1. Nov. 1851 im tirolischen L. G. I. Nr. 331.)

A. h. E. 19. Oct. 1839; H. 30. April 1840, Z. 10259 (H. G. S. LXVIII. 204); G. 15. Juni 1840, Z. 38508 (P. G. S. XXII. 262); Siebenbürgische Vdg. 20. Dec. 1853 (L. G. I. Nr. 3 des J. 1854).

§. 1. Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf, bei einer Strafe von 10 fl., *)

*) Zur Entdeckung dieses Vergehens sind die Straßenbeamten, die Wegmauthpachter, die Gefällenwache (jetzt Finanzwache), die ausübenden Aemter und die politischen Obrigkeiten, zur Untersuchung die beiden letzteren, zur Ent-

bei zweirädrigen 30 Wiener Zentner, und bei vierrädrigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, das ist ohne convexe, wulstartige Erhöhung und hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben. *)

---

scheidung hingegen die politischen Obrigkeiten allein berufen (H. 27. Mai 1837, Z. 10110; G. 21. Juli 1837, Z. 38539, P. G. S. XIX. 338).

Die mit dem hierortigen Kreisschreiben vom 21. Juli 1837, Z. 38539 (Pr. G. S. Seite 338) bekannt gemachten Bestimmungen über die Amtshandlungen in Beziehung auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei durch die Ueberladung der schmalfelgigen Wägen, haben auch hinsichtlich der Amtshandlung über die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des mit dem Gubernial-Kreisschreiben vom 26. September 1823, Z. 52517 (P. G. S. Seite 214) unter einer Geldstrafe von zwei Gulden verbotenen Anhängens eines beladenen Wagens an einen andern zu gelten (H. 24. Juli 1840, Z. 22606; G. 11. August 1840, Z. 54291 (P. G. S. XXII. 338).

*) Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ord-

§. 8. Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt sind, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

§. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten.

Hfkmrd. 7. April 1841, Z. 13347; G. 22. April 1841, Z. 277000 (P. G. S. XXIII. 122).

§. 1. Diejenigen Verordnungen, durch welche die Postmeister zur Confiscation der Pferde der auf der Poststraße bei Beförderung von Reisenden ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Certificat betretenen Fuhrleute berechtigt wurden, sind als durch das neue Postgesetz aufgehoben zu betrachten.

§. 2. Wenn ein mit der Post Reisender während der Reise die Postanstalt verläßt, und sich vor einem Aufenthalte von 48 Stunden zur unmittelbaren Fortsetzung der Reise anderer Transportmittel bedient — oder wenn umgekehrt ein mit einer andern Fahrgelegenheit Reisender sich während der Reise vor Ablauf der obengedachten Frist der Postanstalt zuwendet, so findet in keinem dieser beiden Fälle eine Postgefällsübertretung statt.

---

nung für den Transport von Anweisgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und nach den Bestimmungen des §. 160 der Z. und St.-M.-Ordnung zu behandeln.

Die Abladung, und so fern die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk überladen werden, die Ueberladung, hat in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so ferne sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waarencontrolle bestelltes Amt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes oder der Finanzwache-Abtheilung zu geschehen.

Haben die geladenen Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei dieser, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden (H. vom 24. Febr. 1838, Z. 3618; G. vom 7. April 1838, Z. 16532, P. G. S. XX. 142).

H. 21. Jän. 1842, Z. 1299 (H. G. S. LXX. 13); G. 28. Febr. 1842, Z. 9587.

Die großherzoglich Weimar'sche Regierung hat unterm 17. August v. J. eine Anordnung erlassen, nach welcher sich die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten, vom 1. Jänner 1842 an, bei Vermeidung ihrer Zurückweisung über die Landesgrenze durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimatsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren haben.

M. — Ob. P. 29. Juli 1852 (A. R. G. XLVIII. N. 157).

Berechtigte Fuhrleute und deren Knechte haben sich gleich andern Reisenden mit einem legalen Passe oder einem gehörig vidirten Heimatscheine zu versehen.

N. O. St. Vdg. 25. Oct. 1852, Z. 38188 (n. ö. L. G. LXXXIII. Nr. 379).

Der Verkehr der Lastwägen und anderer Fuhrwerke in der innern Stadt Wien wird geregelt, und das Verbot des schnellen und unvorsichtigen Reitens, so wie jenes des aufsichtslosen Stehenlassens von bespannten Wägen oder von Pferden ohne Bespannung mit Berufung auf die §§. 427, 428 und 430 des II. Th. des Strafgesetzes in Erinnerung gebracht.

Vdg. d. Banalregierung 10. März 1853, Z. 988 (Kroat. Sl. L. G. IV. Nr. 26); 8. Juli 1853, VI. 43; 29. April 1854. IV. 11.

Das Frachtenwesen auf der Louisenstraße wird geregelt.

Gastein.

Im Herzogthume Salzburg.

Obderens. Reg. Vdg. 17. März 1843, Z. 486 (Obderens. P. G. S. XXV. 68).

Instruction über die Bedingungen zur Aufnahme armer Kranken in das Badspital zu Wildbad Gastein.

Salzburgische St. Vdg. 8. Juni 1851 (Salz. L. G. XXIII. Nr. 239).

Die Badeordnung für Wildbad- und Hof-Gastein wird bekannt gegeben.

Salzburgische St. Vdg. 3. Juli 1854 (Salz. L. G. 2. Ab. XII. Nr. 13).

Der §. 12 der obigen Badeordnung wird abgeändert.

Salzburgische St. Vdg. 25. Mai 1855 (Salz. L. G. 2. Ab. Nr. 18).

In der Regel hat jede Gemeinde selbst für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein und eben so zurück in ihre Heimat

auf eigene Kosten zu sorgen. Wäre jedoch diese Vorsorge von der Hauptgemeinde unterlassen worden, und könnte der Kranke die Kosten des Transportes nicht selbst bestreiten, so hat zur Erleichterung der Kranken die Beistellung der Vorspann ausnahmsweise einzutreten, u. s. w.

Gebäranstalten.

H. 11. Juli 1839 (H. G. S. LXVII. 135).

1. Bei der Aufnahme der Schwangeren in die Gebäranstalten hat sich die Anstalt überhaupt im Geiste der mit der allerhöchsten Entschließung vom 11. Mai 1784 für das Wiener allgemeine Gebärhaus genehmigten Directiven zu benehmen.

2. Die zur Aufnahme in die Gebäranstalt erforderlichen Armuthszeugnisse sind künftig entweder von dem Pfarrer, als dem ersten und eigentlichen Armenvater, oder den Polizei-Bezirks-Directionen, oder wo diese nicht bestehen, von den Grundämtern, welche sich von den pecuniären Verhältnissen der Parteien am leichtesten Kenntniß verschaffen können, auszustellen, und bei der Aufnahme gleich zu respectiren.

Auf dem Lande genügt das Zeugniß der Ortsobrigkeit.

Uebrigens ist den Pfarrern, Grundämtern und Ortsobrigkeiten bei Ertheilung solcher Zeugnisse zwar Genauigkeit, aber ein schonendes Benehmen zu empfehlen.

3. Die abweisbaren Schwangeren, welche kein derlei Zeugniß produciren, sind gehörig zu belehren, und zur Beibringung eines solchen aufzufordern, die unabweisbaren aber in die Anstalt aufzunehmen, sodann gleich ihre Nationalität zusammen zu stellen.

Bei den weiteren Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit ist jedoch mit der möglichsten Vorsicht und größten Schonung vorzugehen, und sich hierbei zur Vermeidung jedes Aufsehens blos an die Aufgenommenen selbst zu wenden.

Nur in zweifelhaften Fällen ist sich über die pecuniären Verhältnisse der Schwangeren, ohne Aufsehen zu erregen, bei den Grundämtern, oder auf dem Lande bei den Ortsobrigkeiten anzufragen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß ihre Verwandten zur Zahlungsleistung nicht aufgefordert werden dürfen, damit das Geheimniß nicht aufgedeckt, und die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht vereitelt werde.

4. Schwangere, welche ohne Zeugniß erscheinen, aber unabweisbar sind, und wo die Erhebungen über ihre Zahlungsvermögenheit erst auf die angedeutete Art zu pflegen sind, haben sich zum praktischen Unterrichte hinzugeben.

5. Bringen Schwangere kein Zeugniß bei, sprechen sie aber die Geheimhaltung an, so ist dabei nicht ängstlich zu Werke zu gehen.

6. Die Aufnahme des Nationals, wo der Fall eintritt, hat der Oberkrankenpfleger und unter seiner Leitung der Secundararzt der Anstalt oder der Assistent zu besorgen. Diese Aufnahme kann durch die mit den erforderlichen Rubriken versehenen gedruckten Aufnahmsprotokolle erleichtert werden. Endlich

7. Auswärtige Schwangere sind den einheimischen gleich zu halten.

Geheimer Rath.

H. 8. April 1791, Z. 271; G. 28. April 1791, Z. 10001.

Der erste Oberstthofmeister wünscht von dem jeweiligen Ableben der k. k. geheimen Räthe in Zeiten Nachricht zu erhalten, um den Rang ihrer hinterlassenen Witwen berichtigen zu können. Das Kreisamt hat daher nach etwaiger Ereignung eines solchen Todesfalls jedesmal hievon nebst richtiger Beisetzung des Vornamens und Charakters des Verstorbenen die unverweilte Anzeige hievon zu erstatten, um solche sodann sogleich an die höchste Behörde einsenden zu können.

Geldsammlung.

H. 24. Jän. 1812 (H. G. S. XXXVIII. 69).

Wenn sich der Fall ergeben sollte, daß mit einem und demselben hierortigen Auftrage eine Brandsteuersammlung für zwei Ortschaften ausgeschrieben werden sollte; sind die Sammlungen immer für jeden Ort insbesondere vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Beträge nicht vereint, sondern immer abgetheilt einzusenden.

H. 14. Aug. 1827 (H. G. S. LV. 157).

Die eingegangenen Geldbeträge sind von nun an nicht mehr an die Hofkanzlei, sondern an die Landesstelle der betreffenden Provinz zu senden.

G. 21. Mai 1833, Präs. Z. 3664 (P. G. S. XV. 150).

Es wird Jedermann untersagt, ohne erhaltene Bewilligung sich mit was immer für einer Geldsammlung zu befassen, oder an einem Vereine zu einem solchen Zwecke, bevor die Bewilligung eines solchen

Vereines nicht die Genehmigung des k. k. galizischen Landespräsidiums erhalten hat, Theil zu nehmen.

Jeder Uebertreter dieser Anordnung wird, es möge das Unternehmen auf Unterschlagung der Sammlungsgelder, oder auf andere Verwendung gerichtet sein, oder es möge solch' eine Sammlung von Theilnehmern ausgehen, die in die Kathegorie der geheimen Gesellschaften gehören, nach der Vorschrift der dießfalls bestehenden Gesetze bestraft werden.

Lemberger St. Vdg. 23. März 1854, Pr. Z. 616 u. Buk. Vdg. 31. März 1854 (Buk. L. G. 2. Ab. VIII. Nr. 41).

Insbesondere ist das Einsammeln milder Beiträge zu Gunsten der Israeliten in Palästina durch — von dort kommende Israeliten nicht gestattet.

Gelehrtenverein.

M. 18. Sept. 1848, Z. 4032; G. 9 Oct. 1848, Z. 73405.

Zur Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie bedarf es in Zukunft durchaus keiner besonderen Bewilligung.

M. 2. Jän. 1849, Z. 12405; G. 29. Jänner 1849, Z. 2674 (Lemb. L. G. 85 S. 42).

Doch ist jeder, welcher ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet, die Anzeige hievon an die Landesstelle zu machen.

Gemeindegesetz.

P. 17. März 1849 (A. R. G. Nr. 170), wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien *).

I. Abschnitt. Constituirung.

§. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde, insoferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.

§. 2. Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden.

*) Im lombardisch-venetianischen Königreiche wird die seit dem J. 1816 bestehende abgesonderte Gemeindeverfassung bestätigt (A. h. E. 31. Dec. 1851, A. R. G. des J. 1852 II. Nr. 4, §. 16).

§. 3. Einzelnen Steuer- oder Catastral-Gemeinden steht das Recht zu, sich mit andern zu Einer Ortsgemeinde zu vereinigen.

§. 4. Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit andern zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.

§. 5. Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich in Fractionen zu theilen.

§. 6. Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetze eigene Verfassungen. Auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten *).

§. 7. In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

a) Gemeindebürger, oder
b) Gemeinde-Angehörige. **)

§. 8. Gemeindebürger sind jene, welche

a) dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der

*) Gemeindeordnung für die Reichshauptstadt Wien A. h. E. 6. Mz. 1850; n. ö. Vdg. 20. März 1850, Z. 12599 (n. ö. L. G. V. Nr. 21); für die Landeshauptstadt Prag M. 27. April 1850, Z. 2285; St. Vdg. 1. Mai 1800, (böhm. L. G. XVII. Nr. 85); für die Stadt Reichenberg M. 15. Dec. 1850, Z. 27024; St. Vdg. 21. Dec. 1850 (O. L. G. XLVII. Nr. 202); für die Landeshauptstadt Innsbruck M. 11. Juni 1850 (Tirol. L. G. XXII. Nr. 98); für die Stadt Bozen M. 2. Sept. 1850 (T. L. G. XXXV. Nr. 289); für die Stadt Trient M. 29. März 1851 (T. L. G. XIII. Nr. 61); für die Landeshauptstadt Linz M. 11. Juni 1850, Z. 11926; St. Vdg. 15. Juni 1850, Z. 14325 (ob. L. G. IX. Nr. 261); für die Stadt Steyer M. 11. Nov. 1850, Z. 24372; St. Vdg. 15. Nov. 1850, Z. 26643 (ob. L. G. L. Nr. 480); für die Landeshauptstadt Klagenfurt St. Vdg. 9. Juni 1850 (Kärnth. L. G. XIII. Nr. 355); für die Landeshauptstadt Salzburg M. 11. Juni 1850, Z. 11926 (Salzb. L. G. XIX. Nr. 322); für die Landeshauptstadt Troppau M. 28. Sept. 1850 (Schl. L. G. VI. Nr. 24) u. s. w.

**) Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein (M. 7. März 1850, A. R. G. XXXIII. 116).

Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, *) oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind **).

§. 9. Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10. Gemeinde-Angehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

a) durch förmlichen Gemeindebeschluß, oder

b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich

c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 13. Staatsdiener, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset.

§. 14. Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit

---

*) Dieser Jahresbetrag wird provisorisch auf wenigstens Einen Gulden in CM. festgesetzt. Er muß jedoch im verflossenen Jahre vollständig bezahlt worden sein (M. 6. April 1850, A. R. G. XXXVIII. 127).

**) Siehe die Note zum §. 7.

Bestimmungen über das Verhältniß der „vicini" — und „non vicini" — zur Gemeinde (M. 19. Oct. 1849; Tirolische St. Vdg. an die Kreisämter Roveredo, Trient und Vorarlberg, Tir. L. G. I. Nr. 10).

Gemeinden haben an Ausländer, welche sich um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewerben, bloß das Document über die — für den Fall der höheren Orts erfolgten Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband auszustellen (M. 30. Aug. 1850, Z. 18515; n. ö. Vdg. 8. Sept. 1850, Z. 35540, L. G. XVI. 63).

folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15. Der Tod eines oder beider Elterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16. Gemeinde-Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde sein.

§. 17. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19. Waisen der im §. 18 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 21. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 22. Die Gemeinde-Angehörigen haben überdieß das Recht:

1. des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde;

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und

4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses innerhalb der im §. 28, ad 2 bestimmten Grenzen.

§. 23. Die Gemeindebürger haben:

a) das active und passive Wahlrecht;

b) die im vorhergehenden Paragraphe sub 1 und 2 angeführten Rechte;

c) insofern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, so wie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 25. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

§. 27. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

NB. Die nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 oder besondern Städteordnungen gewählten Gemeindevertretungen haben bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen (M. 23. Febr. 1854, A. R. G. XVII. 46). — Die von dieser Wahl handelnden §§. des G. G. 28 bis 70, so wie auch das — sie modificirende M. 7. März 1850 gelangen demnach nicht mehr zu einer praktischen Anwendung und werden hier weggelassen.

II. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

I. Capitel. Von dem natürlichen Wirkungskreise.

§. 71. Der Gemeinde-Ausschuß hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 72. Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittelst eines genauen Inventars

in Uebersicht zu halten, und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73. Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. *)

§. 74. Jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben ist untersagt, und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage ertheilt werden **).

§. 75. Der Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größern Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 76. Der Ausschuß hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und insoferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77. Der Gemeinde-Ausschuß hat alljährlich, auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 78. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 79. Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersten 10 Percent, bei den anderen 15 Percent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden u. s. w.

---

*) Den Gemeinden wird eine Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens hinausgegeben (M. 11. Dec. 1850, Z. 13353; n. ö. Vdg. 25. Dec. 1850, n. ö. L. G. XXXI. 113).

**) Das Verfahren bei der Veräußerung der — den Gemeinden gehörigen Realitäten wird geregelt (Böhm. St. Vdg. 3. Febr. 1855, Z. 5043, Böhm. L. G. 2. Ab. II. Nr. 6).

§. 80. Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, im Interesse der Gemeinde ein Darlehen gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeindecasse aufzunehmen, das die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeindeeinkünfte nicht übersteigt. Zur Aufnahme höherer, jedoch den ganzen einjährigen Betrag der Gemeindeeinkünfte nicht übersteigender Darlehen ist er an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden. Uebersteigt aber das Darlehen das jährliche Einkommen der Gemeinde, oder will der Gemeinde-Ausschuß eine Creditsoperation vornehmen, so kann die Bewilligung hiezu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

§. 81. Der Ausschuß bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, *) und ernennt die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in so ferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, u. s. w.

§. 82. Der Gemeinde-Ausschuß ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches dessen Geschäfte zu führen hat, und betraut Einen aus seiner Mitte mit der Gegensperre.

§. 83. In jeder Gemeinde muß der Ausschuß wenigstens Ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Schreibgeschäften zu verwenden hat.

§. 84. Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbeitrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 85. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen.

§. 86. Die Gemeinde hat im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthumes den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht

*) Instruction über die Adjustirung und Bewaffnung der Gemeindepolizeiorgane (M. 17. Dec. 1850, Z. 25235; n. ö. St. Vdg. 27. Dec. 1850, n. ö. L. G. XXXII. Nr. 114; und Kärnthner St. Vdg. 27. Dec. 1850, XXII. Nr. 581).

zu Stande gebracht wird, und die Gemeinde nicht nachweiset, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern.

§. 87. Dem Ausschusse ist alljährlich von dem Gemeindevorstande so wie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten über die Material- und Geldgebarungen Rechnung zu legen, u. s. w.

§. 88. Dem Ausschusse steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl, als der Rechnungen, Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 89. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen.

§. 90. Er hat das Recht, die gesammte Geschäftsführung des Gemeindevorstandes durch eine Commission untersuchen und die Verwaltungen der Gemeindeinstitute ebenfalls durch Commissionen überwachen zu lassen.

§. 91. Er hat ferner das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 92. Endlich kann er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 93. Die Wahl der Mitglieder sämmtlicher Specialcommissionen ist dem Ausschusse in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner außer seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

§. 94. Damit der Ausschuß überhaupt einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein.

§. 95. Bei dem Austritte oder der nachgewiesenen Verhinderung eines Ausschußmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Classe, zu welcher das abgängige Mitglied gehört (§. 36), die mehreren Stimmen hat. Der Ersatzmann muß in der Versammlung (§. 102), zu der er berufen ist, bis zum Schlusse ausharren.

§. 96. Jedes Ausschußmitglied hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 35). *)

*) Da der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe zum Gemeindeausschusse gehören, so haben obige Vorschriften, d. i. §. 35 und die Erläuterung zu diesem §. auch auf diese Personen ihre volle Anwendung (M. 7. März 1850, A. R. G. XXXIII. 116).

§. 97. Wenn die Gebarung des Vorstandes oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung nur, um die geforderten Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 98. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes, oder seiner nächsten Verwandten, einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat derselbe abzutreten.

§. 99. Zu einem giltigen Beschlusse des Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 100. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle der älteste Gemeinderath, führt den Vorsitz, und jede Sitzung bei welcher dieß nicht beobachtet wird ist ungiltig.

§. 101. Alle Ausschußsitzungen müssen öffentlich gehalten werden, u. s. w.

§. 102. Der Ausschuß versammelt sich zweimal des Jahres zu ordentlicher Versammlung, nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Winter und zur Prüfung des Voranschlages des künftigen Jahres im Sommer.

§. 103. In diesen zwei Versammlungen sind auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat.

§. 104. In wichtigen und dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 105. Diese Berufung kann nur vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dem ihn vertretenden Gemeinderathe ausgehen, u. s. w.

§. 106. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, Einem, vom Ausschusse zu benennenden, Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren, und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 107. Der Bürgermeister*) vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts-, als Verwaltungsangele-

*) Es steht nichts entgegen, daß nur die Gemeindevorsteher der Städte und Märkte „Bürgermeister" — genannt, dagegen für die Gemeindevorsteher in allen übrigen Orten die bisher landesüblichen Benennungen beibehalten werden (M. 12. Febr. 1850, Z. 25712). — Also Richter, Bauernmeister, Geschworne (Schles. St. Vdg. 13. Sept. 1850, L. G. V. Nr. 23).

genheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

§. 108. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden, u. s. w.

§. 109. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in der von dem Ausschusse angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 110. Nur wenn der Bürgermeister glaubt, daß der Beschluß des Ausschusses diesem Gemeindegesetze oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand an die Bezirksbehörde zu leiten, welche im letzten Falle denselben der Kreisvertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 111. In den beiden ersten Fällen des vorigen Paragraphes hat auch der Bezirkshauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistiren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt.

§. 112. Dem Bürgermeister obliegt die Gebarung mit dem gesammten Gemeindevermögen, er hat sich jedoch genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

§. 113. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hiezu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

§. 114. In den Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 115. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 116. Einen Monat nach Ablauf desselben ist vom Bürgermeister die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen.

§. 117. Auf Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat

der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 102) vorzulegen.

§. 118. Alle Beamte und Diener der Gemeinde und alle andern im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet. Er ernennt die Gemeindebeamten und Diener und übt über sie die Disciplinargewalt.

§. 119. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesinde-Polizei, dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

§. 120. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen.

§. 121. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der ihm in den beiden vorhergehenden Paragraphen auferlegten Obliegenheiten, so wie überhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten rechtzeitig zu treffen und nach Vorschrift der §§. 113 und 114 für die Aufbringung der hiezu etwa nöthigen Geldmittel zu sorgen.

Er ist für jede Unterlassung, die ihm in dieser Beziehung zur Last fällt, verantwortlich.

§. 122. Der Gemeindevorstand hat das Recht, Uebertretungen der in Gemäßheit der §§. 119, 120 und 121 getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 Gulden Conv. Münze zu ahnden. *)

§. 123. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein.

§. 124. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln.

§. 125. Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protokoll geführt werden.

---

*) Instruction über die von den Gemeindevorstehern nach §. 122 des Gemeindegesetzes zu verhängenden Geldstrafen, über die Einhebung, Ueberwachung und Verrechnung derselben, dann der Taxen für Musikbewilligungen; der Percente für außergerichtliche Licitationen, endlich der freiwilligen Beiträge für die Armenfonds in den Gemeinden (Böhm. St. Vdg. 14. Dec. 1853, Z. 29990, Böhmisches L. G. XXIII. Nr. 125).

II. Capitel. Von dem übertragenen Wirkungskreise.

§. 126. Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

§. 127. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörden kund zu machen.

§. 128. Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

§. 129. Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte.

§. 130. Derselbe hat die Militärbequartirungs- und Vorspannsangelegenheiten zu besorgen.

§. 131. Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, so wie Militärausreißer anzuhalten und unverzüglich abzuliefern.

§. 132. In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, hat der Bürgermeister unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten.

§. 133. Ebenso hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt vom Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten.

§. 134. Insbesondere hat der Bürgermeister die Fremdenpolizei zu handhaben.

§. 135. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen.

§. 136. Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.

§. 137. Endlich obliegt ihm die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Gemeindegesetz
für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Vdg. des siebenbürgischen Civil- und Militärgouverneurs 7. Dec. 1849 (Siebenbürgisches L. G. Nr. 40).

a) Als selbstständige Ortsgemeinde sind alle jene Gemeinden zu betrachten, welche bis jetzt factisch als solche bestanden, und ihre eigenen Verwaltungsorgane hatten.

b) Jede Ortsgemeinde muß einen Gemeindevorsteher (Richter) haben.

c) Auf je 25 Häuser ist ein Geschworner zu bestellen, ihre Anzahl bleibt jedoch auf Zwölf selbst für jene Ortschaften beschränkt, deren Anzahl Häuser 300 übersteigt.

d) Jede Gemeinde muß ein schreibkundiges Individuum (Notar) haben.

e) Eben so muß jede Gemeinde eine entsprechende Anzahl Gemeindediener (Gorniken), deren Zahl über Zwölf nicht zu vermehren ist, aufstellen und Dorfwachen halten, welche vorzüglich bei der Nacht pünctlich zu patrouilliren haben.

f) Zu Gemeindevorstehern und Geschwornen können nur Gemeindeglieder gewählt werden, welche großjährig, von untadelhaftem Lebenswandel sind, eine Wirthschaft oder ordentliches Gewerbe besitzen. Bei gleichen Eigenschaften haben schreibkundige Individuen den Vorzug.

g) Mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu der Gemeinde und des Besitzes muß auch der Notar dieselben Eigenschaften haben.

h) Um die Pflichten des Gemeindevorstandes und der Geschwornen zusammenzufassen, wurde die mitfolgende Instruction ausgearbeitet.

i) Es wurde für zweckmäßig befunden, Abzeichen (kaiserliche Adler) für die Gemeindevorsteher anfertigen zu lassen, das sie als ein Zeichen ihrer Anstellung zu tragen haben werden.

k) Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Geschwornen in jeder Gemeinde hat der betreffende Unterbezirkscommissär zu leiten. An den hiezu zu bestimmenden Tagen haben sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder, worunter alle in der Gemeinde Ansässigen, die einen eigenen Haushalt haben, zu verstehen sind, zu versammeln und aus ihrer Mitte drei Candidaten durch Stimmenmehrheit, und von diesen abermals durch Stimmenmehrheit den Richter zu wählen. Besitzt der auf diese Art Gewählte die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften, so hat der den Wahlact leitende Unterbezirkscommissär diese Wahl zu bestätigen, dem ernannten Richter ein schriftliches Anstellungsdecret auszufertigen, einzuhändigen, ihn sogleich in Gegenwart der Gemeinde nach der mitfolgenden Formel in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihm das Adlerschild zu übergeben.

l) Der Eid ist in der Muttersprache des Erwählten abzunehmen.

Vermißt jedoch der Unterbezirkscommissär bei dem von der Gemeinde Erwählten die erforderlichen Eigenschaften, so hat er das Recht, von den drei Candidaten den würdigsten und geeignetsten als Richter zu bestimmen.

Ist unter den drei vorgeschlagenen Candidaten keiner zum Richteramt geeignet, und im Falle sich die Gemeinde zu einer entsprechenden Wahl nicht herbeilassen wollte, so hat der Unterbezirkscommissär der Gemeinde drei geeignete Candidaten anzudeuten, aus denen die Wahl vorgenommen werden soll.

Im Weigerungsfalle ist der Richter durch den Unterbezirkscommissär von Amtswegen aufzustellen.

Der Gemeinde steht die Berufung an die höhere Behörde offen.

m) Nach erfolgter Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Geschwornen zu schreiten, die der Gemeindevorsteher mit der Gemeinde vorzunehmen hat.

Nach geschehener Wahl der Geschwornen sind dieselben zu beeiden. Bei Bedenklichkeiten gegen die Person des einen oder des anderen Gewählten steht dem Bezirkscommissär dasselbe Recht wie bei der Wahl der Richter zu, wogegen aber auch der Gemeinde die oben angedeutete Berufung offen bleibt.

n) Die Aufnahme der Notäre hängt von der Bestätigung des Unterbezirkscommissärs ab.

o) Eine der wichtigeren Aufgaben des Unterbezirkscommissärs wird die im §. 9 der Instruction angedeutete Ausmittlung der, den Gemeindevorstehern zu gewährenden Reisekosten (Remunerationen) sein. Dabei sind die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Gemeinden und der Umfang der Beschäftigung des Gemeindevorstehers zu berücksichtigen.

p) Die Unterbezirkscommissäre haben ein Verzeichniß aller Gemeinden des Unterbezirkes anzufertigen und in dasselbe die Namen und Zunamen der aufgestellten Gemeindevorsteher und die festgesetzten Remunerationen einzutragen.

Vdg. des Obigen 1. Dec. 1851 (siebenb. L. G. I. Nr. 4 des J. 1852).

Die Gemeindevorstände sind nicht berechtigt, über den der Gemeinde gehörigen Stamm ihres Vermögens ohne höhere Genehmigung zu disponiren.

Gemeindegesetz
für die Königreiche Kroatien und Slavonien.

Prov. Vdg. vom 19. August 1851 (Kroat. Sl. L. G. Nr. 147).

Zur Führung der Gemeindegeschäfte für die Landgemeinden der Königreiche Kroatien und Slavonien werden provisorische Bestimmungen erlassen.

Kroat. Sl. St. Vdg. 7. Aug. 1856, Z. 11069 (Kroat. Sl. L. G. 2. Ab. VIII. 26).

Der §. 61 der obigen Verordnung wird abgeändert.

Gemeindegesetz

für das Lemberger Verwaltungsgebiet,

in Bezug auf diejenigen Gemeinden, in welchen die obrigkeitliche Jurisdiction von den Dominien besorgt wurde.

Lemberger St. Vdg. 10. Mai 1856 (Lemb. L. G. III. 15).

A. Constituirung der Gemeinde.

§. 1. Als Ortsgemeinden werden die, mit der im Patente vom 13. April 1784 vorgezeichneten Einrichtung der Ortsrichter und Geschwornen factisch bestehenden Gemeinden angesehen.

Die Bewilligung zu einer Vereinigung mehrerer Ortschaften, welche bei den mitunter sehr unbedeutenden Ortschaften sogar erwünscht ist, ertheilt die Kreisbehörde.

§. 2. Nachdem die Gutsherrn factisch außerhalb dieses Gemeindeverbandes stehen, so wird dieser factische Stand bis zur definitiven Regulirung der Gemeindeverhältnisse provisorisch aufrecht erhalten.

Der einen abgesonderten Körper bildende herrschaftliche Grundbesitz wird zur Unterscheidung von der Ortsgemeinde, gutsherrliches Gebiet genannt.

§. 3. Mehrere vormals herrschaftliche, in verschiedenen Ortschaften befindliche Gutscomplexe können sich im Zwecke der Bildung eines abgesonderten Körpers — gutsherrlichen Gebietes — vereinigen, wozu die Genehmigung die Kreisbehörde ertheilt.

§. 4. Der herrschaftliche Grundbesitz wird ohne Rücksicht darauf, ob derselbe einen zusammenhängenden Complex bildet, oder aus mehreren getrennten Partien besteht, erhalten.

Einzelne inmitten der bäuerlichen Grundstücke befindliche kleinere herrschaftliche Parcellen jedoch, so wie insbesondere alle auf solchen Parcellen, oder sonst inmitten der bäuerlichen Ansässigkeiten bestehenden herrschaftlichen Wirths- und Schankhäuser, werden jedenfalls der Gemarkung der Ortsgemeinde einverleibt.

Dagegen bleibt der gutsherrliche Hof sammt allen dazu gehörigen Neben- und Wirthschaftsgebäuden, dann den mit denselben in unmittelbarer Verbindung befindlichen Grundstücken, jedenfalls außerhalb des Verbandes der Ortsgemeinde gestellt, wenngleich derselbe sich mitten unter bäuerlichen Ansässigkeiten befände.

Ebenso bleiben die vom übrigen herrschaftlichen Grundbesitze etwa getrennt stehenden herrschaftlichen Waldparcellen oder Teiche jedenfalls dem gutsherrlichen Gebiete einverleibt.

§. 5. Das gutsherrliche Gebiet wird in politischer Beziehung als Ein Ganzes angesehen und behandelt, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe nur Einem Eigenthümer, oder mehreren Antheilsbesitzern angehört.

Die besondere Stellung des gutsherrlichen Gebietes hat blos in Bezug auf die politische Einrichtung der Gemeinde eine Folge, die nämlich, daß der Vorstand der Ortsgemeinde seine Wirksamkeit auf das gutsherrliche Gebiet nicht erstrecken darf, indem für dieses Gebiet ein besonderer Vorstand besteht.

§. 6. Die Verhältnisse der Einpfarrung und Einschulung bleiben in dem bisherigen factischen Stande unbeirrt.

Ebenso bleibt die Benützung der Gemeindeanstalten in der bisherigen Weise denjenigen bäuerlichen Insassen gewahrt, welche mit ihren Ansässigkeiten in die Gemarkung des gutsherrlichen Gebietes fallen sollten, weßhalb auch ihre dießfällige Beitragsleistung ungeändert fort zu bestehen hat.

In Bezug auf das Maß der Beitragsleistung zu den gesetzlichen Gemeindelasten, namentlich der Militär-Einquartirung, Vorspannsleistung, Straßenarbeit, hat das Bezirksamt für jeden einzelnen vorkommenden Fall die geeignete Verständigung sowohl an den Vorstand des gutsherrlichen Gebietes, als auch an den Vorstand der Ortsgemeinde zu richten, und jedem die entfallende Schuldigkeit bekannt zu geben.

§. 7. Den Vorstand der Ortsgemeinde bildet der Ortsrichter mit den Geschwornen.

Auf dem gutsherrlichen Gebiete wird der Vorstand durch den Gutsbesitzer in eigener Person, oder seinen eigens hiefür bestellten Stellvertreter repräsentirt.

Die Antheilsbesitzer, so wie die Besitzer von vereinigten Gebieten, haben entweder Einen aus ihrer Mitte, oder sonst ein geeignetes Individuum als Vorstand des gutsherrlichen Gebietes zu bestellen.

So wie der Vorstand der Ortsgemeinde aus der Mitte derselben entnommen wird, muß auch der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes innerhalb der Gemarkung des Letzteren wohnhaft sein.

§. 8. Der Ortsrichter und die Geschwornen werden in der bis-

herigen Art nach Vorschrift des Patentes vom 13. April 1784 und der Verordnungen vom 28. Aug. 1846, Z. 200, und 30. Octob. 1855, Z. 39872 bestellt und beeidet.

Das äußere Merkmal der ortsrichterlichen Würde besteht in dem vorgeschriebenen Adlerschilde, welcher an einem Umhängriemen an der Brust getragen wird.

Es wird nur bemerkt, daß die Ortsrichterswahl stets unter Intervenirung des Bezirksamtes im Zwecke der Ueberwachung der Ordnungsmäßigkeit derselben Statt zu finden hat.

§. 9. Nachdem hinsichtlich des Wahlmodus sich nicht gleichförmig benommen wird, anderseits aber bei der gegenwärtig geänderten und wichtigeren Stellung des Ortsrichters eine bestimmte Regelung seiner Wahl nothwendig geworden ist, so wird festgesetzt, daß für die Wahl des Ortsrichters und der Geschwornen blos diejenigen Gemeindeglieder als stimmberechtigt anzusehen sind, „welche in der Gemeinde eine steuerbare Grundwirthschaft besitzen, oder ein, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingendes steuerbares Gewerbe oder Erwerbe betreiben, zugleich in den Populationsbüchern dieser Gemeinde als einheimisch conscribirt sind, und der christlichen Religion angehören."

Bloße Häusler sind daher nicht stimmberechtigt.

§. 10. Zur giltigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich, und das Wahlrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt.

Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen dürfen ihr Stimmrecht nur durch ihre Vormünder oder Curatoren, die Ehegattinen durch ihre Männer und die Witwen durch ihre Bevollmächtigten ausüben.

§. 11. Die Stimmberechtigung, d. i. die Wahlberechtigung steht nicht zu:

a) den Staatsbeamten, Ortsseelsorgern, Schullehrern und in der activen Dienstleistung stehenden Militärpersonen;
b) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
c) Personen, welche über die gehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde die schuldige Rechnung zu legen säumen.
d) ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind ferner alle Jene, welche wegen einer entehrenden Handlung in Untersuchung gezo-

gen und nicht schuldlos erkannt worden sind, d. i. alle Jene, die wegen eines Verbrechens, oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzes-Uebertretung zu einer halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

§. 12. Zu Ortsrichtern und Geschwornen können im Allgemeinen nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche zugleich die Stimmberechtigung genießen (§. 9).

Gemeindeglieder, welche nicht stimmberechtigt sind, so wie die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Personen, dann auch alle Gemeindebediensteten, welchen letzteren jedoch der abtretende Ortsvorstand nicht beigezählt wird, dürfen zu den gedachten Aemtern nicht gewählt werden.

Bei der Wahl des Ortsrichters und der Geschwornen soll insbesondere auf Moralität, Rechtlichkeit, Ansehen, intellectuelle Befähigung und den Vermögensbesitz des zu Wählenden Bedacht genommen werden.

§. 13. Die Abstimmung geschieht mündlich, und es entscheidet bei der Wahl des Ortsrichters die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindeglieder. Wird eine solche nicht erzielt, so wird über jene zwei Gemeindeglieder, welche die größte relative Stimmenzahl für sich haben, besonders abgestimmt, damit alle vorzuschlagenden drei Candidaten die Zustimmung der absoluten Mehrheit erlangen.

Findet das Bezirksamt in dem Ternavorschlage kein zum Ortsrichter geeignetes Individuum, so wird eine wiederholte Wahl veranlaßt, und wenn selbst bei dieser Wahl die Terna zurückgewiesen werden müßte, hat das Bezirksamt den Ortsrichter von Amtswegen zu ernennen.

Die Geschwornen können durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 14. Aus dem Titel der nicht angemessenen Entschädigung, oder unter sonst einem unhaltbaren Vorwande darf kein Gemeindeglied das ihm zugedachte Amt eines Richters oder Geschwornen ablehnen, weil es Pflicht jedes Gemeindegliedes ist, zum Wohle der Gemeinde mit Rath und That beizutragen.

Eine etwaige Ablehnung muß jedoch berücksichtigt werden:

a) bei Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;

b) bei Personen, die über 60 Jahre alt sind;

c) bei Personen, welche eben vom Richter- oder Geschwornen-Amte abtreten, bei diesen jedoch nur für die nächsten drei Jahre.

§. 15. Der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes muß dem Bezirksamte namentlich angezeigt werden, welches, wenn keine Anstände obwalten, die Anzeige genehmigend zur Wissenschaft nimmt und den Vorstand gleichzeitig hievon verständigt. Bei etwaigen wichtigen Anständen gegen die Person des zum Vorstande bestimmten Stellvertreters des Gutsherrn hat das Bezirksamt die Bestellung eines anderen geeigneten Individuums anzuordnen.

Wenn aber der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes in der Person des Gutsbesitzers selbst repräsentirt werden soll, und gegen diesen in sittlicher, politischer oder sonstiger Beziehung Anstände obwalten, ist in Bezug auf die Zulässigkeit seiner Bestätigung in der Eigenschaft eines Vorstandes die Weisung der Kreisbehörde einzuholen.

Jede in der Person des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes sich ergebende Aenderung muß unverzüglich dem Bezirksamte zur Kenntniß gebracht werden.

Im allgemeinen soll auch bei Bestellung des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes auf Moralität, unbescholtene Rechtlichkeit und intellectuelle Befähigung des Betreffenden gesehen werden.

Für die entsprechende Amtsführung des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes ist der Gutsbesitzer auch dann verantwortlich, wenn er das Amt durch einen Stellvertreter besorgen läßt.

§. 16. In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Ortsrichters wird derselbe durch den ältesten Geschwornen vertreten.

Auch der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes muß für derlei Fälle unter eigener Verantwortung einen Vertreter bestellen.

§. 17. Zur Entfernung des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes oder des Ortsrichters von ihrem Amte ist das Bezirksamt jederzeit berechtigt.

§. 18. Die Kosten der Amtsführung des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes hat der betreffende Gutsbesitzer, und die Kosten der Amtsführung des Ortsrichters hat die Gemeinde zu tragen.

§. 19. In Ansehung der Entlohnung des Ortsrichters und der Geschwornen gilt die Anordnung des Patentes vom 13. April 1784, wornach dieselben von den Gemeindelasten, als: Botengängen, Nachtwachen, Militäreinquartirung, Schubbegleitung, Scharwarken u. dgl.,

befreit sein sollen. Nachdem die, den Ortsrichtern laut Gubernial-Verordnung vom 23. September 1784 noch überdieß zugestandene Befreiung von zwölf Robottagen nunmehr in Folge Aufhebung der Frohne entfallen ist, so ist die besondere Entlohnung des Ortsrichters in einer andern angemessenen Art zu bestimmen, wobei insbesondere darauf Bedacht genommen werden muß, daß das ortsrichterliche Amt seit dem Aufhören der Wirksamkeit der Patrimonialbehörden in der Ausübung schwieriger geworden und mit einer größern Verantwortlichkeit verbunden ist; daß ferner andererseits das Amt des Ortsrichters ein Ehrenamt ist, daher es sich nicht um einen Gehalt für denselben, sondern nur um eine angemessene Entschädigung für die mit seinem Berufe verbundene Mühe und für den Zeitverlust handelt, den er hiedurch bei Besorgung seiner Wirthschaft erleidet.

Ueber die Art dieser besonderen Entlohnung hat die Gemeinde bezüglich der gegenwärtig bestellten Ortsrichter gleich, und in Hinkunft stets bei Gelegenheit der Wahl des Richters die Erklärung abzugeben, welche vom Bezirksamte zur Wissenschaft zu nehmen ist, damit im Falle entstehender Differenzen auf deren entsprechende Begleichung von Seite des Bezirksamtes eingewirkt werden könne.

Im Falle der Ortsrichter die ihm zugedachte besondere Entlohnung nicht angemessen erachten sollte, hat das Bezirksamt mit Rücksicht auf das in anderen Orten bestehende Lohnausmaß und auf die Beschäftigung des Richters das gütliche Uebereinkommen zu vermitteln, und wenn dieses nicht zu Stande kommt, die Entlohnung von Amtswegen zu bestimmen.

B. Einrichtung des gutsherrlichen Gebietes und der Ortsgemeinde, als politischer Organe.

§. 20. Dem Vorstande des gutsherrlichen Gebietes, so wie jenem der Ortsgemeinde, liegt die unmittelbare Handhabung der ortspolizeilichen Amtsgewalt und die Besorgung derjenigen politischen Angelegenheiten ob, welche die Stellung dieser Vorstände, als unterster Organe des Bezirksamtes, mit sich bringt.

Die Vorstände beider Art sind in der gegenseitigen Stellung coordinirt (§§. 2 und 6).

Im Allgemeinen ist die Wirksamkeit der gedachten Vorstände theils überwachend, theils selbstständig ausübend, theils höhere Aufträge vollziehend.

Sie haben darüber zu wachen, daß innerhalb der ihnen zugewiesenen Gemarkung Ruhe, Zucht und Ordnung erhalten, und daß den bestehenden Gesetzen und den besonderen Anordnungen der Regierung in keiner Beziehung entgegengehandelt werde.

Es liegt ihnen ob, die unmittelbare Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, die Fürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Anhaltung der Verbrecher und Abstellung derselben an das Bezirksamt, die Anzeige über allfälligen Verdacht einer begangenen Gesetzesübertretung, überhaupt die unmittelbare Handhabung der gesetzlichen Ordnung.

Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Regierung willigen und unbedingten Gehorsam zu leisten und dafür zu sorgen, damit auch die Insassen ihren gesetzlichen Verpflichtungen und den Anordnungen der Behörden pünctlich und bereitwillig nachkommen.

§. 21. Im Einzelnen wird der Wirkungskreis der Vorstände des gutsherrlichen Gebietes und der Ortsgemeinde in der besonderen Instruction näher geregelt.

Den Vorständen der gutsherrlichen Gebiete hat in Bezug auf ihre Pflichterfüllung dieselbe Instruction zur Richtschnur zu dienen, welche für die Ortsrichter gleichzeitig erlassen wird, wobei, wie es sich von selbst versteht, diejenigen Bestimmungen der Instruction, welche die Vertretung der Gemeinde als solcher und die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen, auf das gutsherrliche Gebiet keine Anwendung finden. (§§. 31, 32 der Instruction für die Ortsrichter.)

§. 22. Ein Strafrecht steht dem Vorstande des gutsherrlichen Gebietes und dem Ortsrichter nicht zu.

Beide sind insbesondere verpflichtet, jedem Versuche der Selbsthilfe kräftigst entgegen zu treten, und darauf zu sehen, damit Jedermann sein vermeintliches Recht im gesetzlichen Wege geltend mache.

Sowohl der Vorstand des gutsherrlichen Gebietes, als auch der Ortsrichter sind verpflichtet, Verbrecher, so wie sonst gefährliche oder signalisirte Individuen anzuhalten und dieselben bis zur Abstellung an das Bezirksamt entsprechend zu verwahren.

Die Abstellung der Angehaltenen an das Bezirksamt muß jedoch, wenn dieselbe nicht noch am Tage der Anhaltung Statt finden kann, gleich den nächstfolgenden Tag veranlaßt und diese Verzögerung zugleich gerechtfertigt werden.

§. 23. Die Wirksamkeit des Vorstandes des gutsherrlichen Gebietes erstreckt sich in der Regel auf alle innerhalb dieses Gebietes, und die Wirksamkeit des Ortsrichters auf alle innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde befindlichen Insassen, welche ihren Vorständen daher Achtung und Gehorsam schuldig sind.

Nur die landesfürstlichen oder diesen gleichgestellte Beamten, die Geistlichkeit und die Schullehrer des Ortes, und zwar nur für ihre Personen, sind von der Jurisdiction der gedachten Vorstände ausgenommen und unterstehen unmittelbar dem Bezirksamte.

§. 24. Die Ortsgemeinde darf zu Berathungen nur über Berufung des Ortsrichters oder über Auftrag der Behörde Versammlungen abhalten, wobei der Ortsrichter stets zu überwachen hat, damit derlei Versammlungen nicht zu unerlaubten Zwecken mißbraucht werden.

Weiber dürfen bei derlei Versammlungen nicht erscheinen, und diese Versammlungen dürfen nicht in Wirths- oder Schankhäusern abgehalten werden.

§. 25. Um den dienstlichen Verkehr der Ortsgemeinden mit den Bezirksämtern in einer der Anforderung einer geregelten Verwaltung entsprechenden Weise zu erleichtern, und andererseits sich eines ordnungsmäßigen Vorganges der Gemeindevorstände insbesondere dort zu versichern, wo nicht der Ortsrichter oder wenigstens einer der Geschwornen des Lesens und Schreibens kundig ist, haben die Gemeinden zur Besorgung der Schreib- und Rechnungsgeschäfte, so wie überhaupt zur Unterstützung der Ortsrichter in Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten, geeignete Gemeindeschreiber auf eigene Kosten zu bestellen.

Nachdem der Gemeindeschreiber bei Besorgung der Geschäfte einer einzelnen Gemeinde keine hinlängliche Beschäftigung findet, so ist derselbe in der Regel für mehrere Gemeinden zu bestellen, und ihm der Standort stets in einer größeren Ortschaft, insbesondere aber dort anzuweisen, wo eine Militär-Marschstation besteht, oder wo öftere Schub-Transporte vorkommen, und überhaupt ein größerer Verkehr Statt findet.

Die Gemeinden, für welche der Gemeindeschreiber bestellt wird, concurriren zu seiner Entlohnung, und der Gemeindeschreiber ist verpflichtet, die Ortsvorstände aller dieser Gemeinden in den Schreib-, Rechnungs- und sonstigen Geschäften zu unterstützen.

§. 26. Die Wahl des Individuums zum Gemeindeschreiber bleibt

den Gemeinden überlassen, wobei jedoch das Bezirksamt den Gemeinden an die Hand zu gehen hat, damit bei Bestimmung des Individuums auf die Correctheit dessen sittlicher und politischer Haltung, dann dessen sonstige Befähigung, der gehörige Bedacht genommen werde, und wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß hiezu weder unsittliche, noch streitsüchtige Individuen gewählt werden.

Jedenfalls sind die Gemeinden verpflichtet, den bestellten Schreiber dem Bezirksamte namentlich anzuzeigen, welches, wenn gegen die Person des Bestellten keine Anstände obwalten, diese Anzeige zur Wissenschaft zu nehmen und hievon die Gemeinde zu verständigen hat.

Das Bezirksamt ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Gemeindeschreiber entfernen zu lassen, gegen welche hervorkommt, daß dieselben für diese Bedienstung unfähig, oder in sittlicher oder politischer Beziehung unwürdig sind.

§. 27. Die Pflichten des Gemeindeschreibers ergeben sich aus seiner obangedeuteten Bestimmung, nämlich den Ortsrichter in den Schreib-, Rechnungs- und sonstigen Geschäften zu unterstützen. Insbesondere ist er verpflichtet, den Weisungen des Ortsrichters zu folgen und alle schriftlichen Aufsätze, dann die, dem Ortsrichter zukommenden ämtlichen Actenstücke in Ordnung zu halten. Diese Aufsätze und Actenstücke müssen in der Wohnung des Ortsrichters in Aufbewahrung gehalten werden, und insbesondere müssen die Gemeindebeschlüsse in einer der Gemeinde verständlichen Sprache und Fassung aufgesetzt werden.

§. 28. Die Entlohnung des Gemeindeschreibers ist dem freiwilligen Uebereinkommen desselben mit den betreffenden Gemeinden überlassen.

Die Art der Entlohnung aber ist zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen, damit letzteres bei allfälligen Differenzen die angemessene Einwirkung eintreten lasse.

C. Einrichtung der Gemeinde in administrativer Beziehung.

§. 29. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Vertretung der Gemeindeinteressen nach Außen hat es bei der bisherigen Verfahrensweise zu verbleiben, wornach nämlich diese Agenden dem Ortsrichter obliegen, ausgenommen dort, wo die Gemeinde für ihr Vermögen eigene Verwalter bestellt, und ausgenommen die

Fälle, wo die Wahl eigener Bevollmächtigten zur Vertretung der Gemeindeangelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Gemeinde steht es nämlich frei, für ihr Vermögen, selbes mag in Obligationen, Grundstücken, Waldungen, Fruchtvorräthen, barem Gelde oder anderen Effecten bestehen, besondere Verwalter zu bestellen, welche jedoch stets dem Bezirksamte anzuzeigen sind, weil dieses darüber zu wachen hat, damit die dießfällige Wahl ordnungsmäßig geschehe, und daß zur Verwaltung nur Individuen berufen werden, welche des Vertrauens würdig sind.

Die besonderen Vermögensverwalter haben am Schlusse des Jahres über ihre Wirksamkeit dem Ortsrichter Rechnung zu legen, welcher die Ergebnisse der Gemeinde bekannt zu geben hat.

Ist die Verwaltung des Gemeindevermögens dem Ortsrichter übertragen, so steht es der Gemeinde frei, zur Mitwirkung bei der Verwaltung und zur dießfälligen Controlle dem Ortsrichter ein oder zwei Vertrauensmänner beizugeben, und dieselbe hat insbesondere am Schlusse des Jahres zwei Bevollmächtigte zu wählen, welche mit dem Ortsrichter Abrechnung zu pflegen und sich zu überzeugen haben, ob das Gemeindevermögen redlich und gut verwaltet wurde.

Diese Bevollmächtigten haben das dießfällige Ergebniß der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 30. Die den bestandenen Dominien obgelegene unmittelbare Beaufsichtigung der Gemeinde-Vermögensverwaltung überging nunmehr an die Bezirksämter, welche darüber zu wachen haben, daß die in Gemäßheit der Instruction für die Dominien zur Amtsübergabe an die Bezirksämter vom 30. April 1855 aufgenommenen Inventare über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und über sonstige Gemeindegerechtsamen gehörig bewahrt und geführt werden, und damit dort, wo deren Verfassung unterblieben sein sollte, dieselbe baldigst nachgetragen werde.

Die Bezirksämter haben insbesondere Sorge zu tragen, damit das inventarisirte Vermögen der Gemeinde gehörig sichergestellt und erhalten, und daß davon kein der Bestimmung desselben oder den Gesetzen widerstreitender Gebrauch gemacht werde.

Dort, wo das Gemeindevermögen wegen seiner größeren Bedeutenheit einer genaueren, rechnungsmäßig geregelten Gebarung bedarf, ist die Verfassung eigener Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen

zu veranlassen, in welcher Beziehung die Bezirksämter den Gemeinden an die Hand zu gehen haben.

§. 31. Wenn in einzelnen Gemeinden die Einkünfte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindeauslagen nicht hinreichen, hat das Bezirksamt dafür Sorge zu tragen, damit, insoferne nicht eine andere Art herkömmlich ist, der Abgang durch Steuerumlagen gedeckt werde.

Zur Einleitung derlei Umlagen muß jedoch stets die vorläufige Bewilligung des Bezirksamtes eingeholt werden.

§. 32. Veräußerungen, Vertheilungen und Verpfändungen des Gemeindevermögens bleiben wie bisher der höheren Genehmigung vorbehalten. Nur in Ansehung der Interessen von Gemeinde-Obligationen wird bestimmt, daß die Quittungen zur Behebung derselben nicht von der Kreisbehörde, sondern vom Bezirksamte zu coramisiren sind *).

Gemeindegesetz
für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Ueber die Einrichtung der Landgemeinden mit Ausschluß des Krakauer Kreises.

Vdg. der Krakauer Landesregierung vom 25. Aug. 1856 (Krakauer L. G. 2. Ab. VIII. 11).

Die §§. I., II., III. und IV. entsprechen den §§. 1 und 2 des voranstehenden Lemberger Gemeindegesetzes.

*) Hinsichtlich des Gemeindevermögens wurde zur Regel gemacht, daß es ohne Bewilligung des Kreisamtes weder veräußert noch verpfändet werden könne (P. vom 13. Juli 1776; C. vom 3. April 1787).

Insbesondere wurde den Kreisämtern die Bestätigung der Vergleiche, welche in Absicht auf das, unterthänigen Gemeinden und schutzunterthänigen Orten gehörige Vermögen mit andern Parteien geschlossen werden, nach Einvernehmung des Fiscalamtes bis auf den Betrag von 500 fl. überlassen (H. vom 6. März 1829).

Die den unterthänigen oder städtischen christlichen oder jüdischen Gemeinden gehörigen Kriegs-, Darlehens-, Landes-, Lieferungs- und überhaupt alle Gemeinde-Obligationen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden, und die Cession oder der Giro auf jene Gemeinde-Obligationen, deren Veräußerung von der Landesstelle bewilligt worden ist, muß von dem Ortsgerichte und von der Ortsobrigkeit unterschrieben, sodann von dem Kreishauptmanne des Kreises, in welchem sich die zur Veräußerung befugte Gemeinde befindet, mit Berufung auf die Gubernial-Bewilligung eigenhändig bestätigt werden (C. 8. Juli 1808 Pill. S. XXXI. 121).

Der §. V. ist beinahe ganz gleichlautend mit den §§. 5 und 4 des Lemb. G. G.

Der §. VI. wie §. 6 des Lemb. G. G. vom Anfange bis zum Worte: „unbeirrt". Dann vom Worte: „In Bezug" bis „geben".

Der §. VII. entspricht dem ersten Absatze des §. 7 und dem §. 8 des Lemb. G. G.

Die §§. VIII., IX. und X. entsprechen dem zweiten, dritten und vierten Absatze des §. 7 des Lemb. G. G.

§. XI. Liegt der gutsherrliche Grundbesitz eines und desselben Eigenthümers in dem Umfange zweier oder mehrerer Katastralgemeinden, so kann der Gutsherr Vorstand mehrerer gesonderten gutsherrlichen Gebiete sein, u. s. w.

§. XII. Die Enthebung eines Ortsvorstandes, wenn derselbe der Gutsherr und zwar für den Umfang seines eigenen Grundbesitzes ist, soll von der Kreisbehörde, sonst vom Bezirksamte jederzeit verfügt werden, wenn später Umstände hervorkommen, oder erst eintreten, welche gleich ursprünglich die Versagung seiner Bestätigung als Ortsvorstand begründet hätten.

§. XIII. wie der §. 18 des Lemb. G. G. mit folgendem Beisatze: „Antheilsbesitzer haben die Kosten, wenn keine anderweitige Einigung unter ihnen zu Stande kommt, nach dem Maßstabe der directen Steuern unter sich zu repartiren.

Dem §. XIV. entspricht der §. 19 des Lemb. G. G.

Dem §. XV. der zweite Absatz des §. 20 und der erste Absatz des §. 21 des Lemb. G. G.

Dem §. XVI. der übrige Inhalt des §. 20 des Lemb. G. G.

Die §§. XVII., XVIII. und XIX. sind beinahe ganz gleichlautend wie die §§. 23, 25 und 27 des Lemb. G. G.

Der §. XX. wie der §. 29 des Lemb. G. G. mit Hinweglassung des zweiten Absatzes.

§. XXI. wie §. 30 des Lemb. G. G.

§. XXII. wie §. 31 des Lemb. G. G., jedoch mit folgendem Beisatze: „wo die Umlage 10% der directen Steuern übersteigen soll, muß die vorläufige Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden.

§. XXIII. lautet wie §. 32 des Lemb. G. G.

Gensd'armerie.

M. 18. Jänner 1850 (A. R. G. XII. 19). Schles. St. Vdg. 16. Juni 1850 (Schl. L. G. X. Nr. 65).

§. 11. Im Allgemeinen ist die Gensd'armerie ihrer Bestimmung gemäß berechtigt und verpflichtet, nach Erforderniß sowohl gegen Civil- als Militärpersonen, und zwar theils unaufgefordert, nach Vorzeichnung der Dienstinstruction, theils über Verlangen der hiezu berufenen Behörden einzuschreiten.

§. 12. Die Gensd'armerie hat die erhaltenen Anzeigen, sowie die selbst gemachten Wahrnehmungen über Gesetzübertretungen zur Kenntniß der berufenen Behörden zu bringen, und den Thätern eifrigst nachzuforschen.

§. 13. Ohne Unterschied des Standes verhaftet sie den Uebertreter der Gesetze, welchen sie auf frischer That betritt, hält Landstreicher und sonst verdächtige ausweislose Personen an, und hat jedes verhaftete oder angehaltene Individuum ohne Verzögerung und längstens binnen 24 Stunden an die nächste Sicherheitsbehörde abzugeben.

§. 14. Die Gensd'armerie hat auf die von den Behörden erlassenen Beschreibungen von Personen, von entwendeten Effecten u. dgl. aufmerksam zu sein, und solche bei ihrem Einschreiten zu berücksichtigen.

§. 15. Bei eintretenden außergewöhnlichen Ereignissen, wie: gewaltsamen Einbrüchen, Mord und Raubanfällen, bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, bei erhaltener Kenntniß von herrschenden Epidemien oder Viehseuchen, bei Auffindung von Leichnamen, oder sonstigen Merkmalen eines vielleicht verübten Verbrechens hat die Gensd'armerie in die an die Behörde und gleichzeitig an den Flügel-Commandanten zu erstattende Anzeige, das Ergebniß des Augenscheins, und die von Betheiligten oder der Umgebung erhaltenen Aufschlüsse möglichst genau aufzunehmen.

§. 16. Erhält der Gensd'arme Kenntniß von einem Mißbrauche der Amtsgewalt, so hat er hievon Meldung zu erstatten.

§. 17. Die Gensd'armerie ist befugt, in Vollziehung ihres Dienstes Gast-, Schank- und Kaffeehäuser und andere dem Publikum offen stehende Localitäten ähnlicher Art zu jeder Stunde des Tages und bis zu der Zeit, in welcher solche nach der Polizeivorschrift geschlossen werden müssen, zu besuchen, in die Namensliste der vom Wirthe beherbergten Fremden Einsicht zu nehmen und die vorfindigen verdächti-

gen Personen zur Behörde zu stellen. Sie hat darauf zu sehen, daß in den obangeführten Localitäten, in Theatern und anderen öffentlichen Belustigungsorten Ruhe und Ordnung gehalten und die gesetzliche Sperrstunde beobachtet werde.

§. 18. Dem Gensd'arme ist das dienstliche Einschreiten in einem Privathause in der Regel nur in Folge eines schriftlichen Befehles der berufenen Behörde und im Beisein einer obrigkeitlichen oder sonst vertrauenswerthen Person aus dem Orte gestattet.

Er ist aber ausnahmsweise berechtigt, in jedes Haus bei Tag und Nacht einzudringen, um die Bewohner vor Feuer-, Wasser oder sonst einer sie am Leben oder Eigenthum bedrohenden Gefahr zu schützen, oder aber um einen in das Haus flüchtenden Verbrecher zu verfolgen. Selbst dann aber soll die Beiziehung einer obrigkeitlichen oder einer anderen Vertrauensperson stattfinden, wenn nicht Gefahr am Verzuge und es überhaupt ohne Vereitlung des Zweckes thunlich ist.

§. 19. Die Gensd'armerie findet sich bei allen Märkten, öffentlichen Festen, Volksversammlungen und derlei ähnlichen Anlässen ein, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hintanzuhalten; sie hat auf Hazardspieler, Gaukler, Verkäufer verbotener Waaren, dann auf Hausirer, Ausrufer, Vertheiler und Feilbieter von Druckschriften, auf das Anschlagen derselben an öffentlichen Orten ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dergleichen Individuen nach Umständen vor die Behörde zu stellen.

§. 20. Sie hat von Reisenden, die sich auf irgend eine Art verdächtig machen, die Einsicht der Reiseurkunden zu verlangen und diejenigen, welche nicht mit regelmäßigen Ausweisen versehen sind, zur Behörde zu geleiten.

§. 21. Sie sorgt für die freie Verbindung auf den Heerstraßen, weiset Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und hat überhaupt darauf zu sehen, daß sich Jedermann den Regeln der Straßenpolizei füge. Die Widerspänstigen stellt sie zur nächsten Sicherheitsbehörde. Sie hat gleichfalls auf öffentliche Anstalten und Anlagen, als: Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleußen und Monumente ihre Aufmerksamkeit zu richten, die wahrgenommenen, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Gebrechen und Beschädigungen, so wie mangelhafte Anstalten der Postbeförderung den Behörden anzuzeigen, und nach Umständen die angehaltenen Thäter zu denselben zu stellen.

§. 22. Die Gensd'armerie wird zur Volkszählung und Beschreibung zugezogen und hat die hierauf bezüglichen Conscriptions- und Classificationslisten, Ausweise ꝛc. mitzufertigen.

§. 23. Die Gensd'armerie hat der Rechtspflege bei allen Amtshandlungen, wo diese der bewaffneten Macht bedarf, den nöthigen Beistand zu leisten; insbesondere hat dieß bei zwangsweiser Vorführung der vor Gericht zu stellenden Personen und bei öffentlicher Vollziehung der Strafurtheile zu geschehen.

§. 24. Nach Erforderniß hat die Gensd'armerie auch die Amtshandlungen der betreffenden Behörden bei Eintreibung der Steuern zu unterstützen und die letzteren zu schützen; ist jedoch niemals zur directen Vornahme dieser Amtshandlungen berufen.

§. 25. Couriere und andere Reisende sind von der Gensd'armerie zu begleiten, wenn dieß von höhern Behörden besonders angeordnet wurde, oder aber wegen Gefahr drohender Unsicherheit einer Straßenstrecke angesucht wird, oder überhaupt nothwendig erscheint*).

§. 26. Sie begleitet Gefangene und verurtheilte Verbrecher, überhaupt alle ihr von der competenten Behörde zur Weiterbeförderung übergebenen, gemeingefährlichen Personen.

§. 27. Ueberhaupt ist es die Pflicht der Gensd'armerie, auch bei allen sonstigen, hier nicht insbesonders aufgezählten Anlässen, die Befolgung der auf Ordnung, Ruhe und Sicherheit abzielenden Gesetze und Verfügungen der Civil- oder Militärbehörden sorgfältigst zu überwachen, gegen Uebertreter aber die vorgeschriebene Behandlung eintreten zu lassen.

§. 44. Die Gensd'armes genießen in allen Fällen, in welchen sie als im Wachdienste stehend angesehen werden, alle in den Gesetzen

---

*) Für die Begleitung durch einen Gensd'armen zu Fuß sind 20 kr., und für die Begleitung eines Gensd'armes zu Pferd 40 kr. auf die Entfernung von 2 deutschen Meilen als Taxe zu entrichten u. s. w. (M. 23. Dec. 1850, Z. 26082, Lemberger L. G. VIII. 8).

Bestimmungen über die Dislozirung und Bequartierung der Gensd'armerie nebst der Competenz von Naturalquartieren und ihrer Geldpauschalien für deren Stabs-, Ober- und Subaltern-Offiziere, so wie über die Verpflichtung der Gemeinden, die dießfälligen Auslagen mit Einschluß der Bettfournituren, Einrichtungen und sonstigen Requisiten, dann der Beheizung und Beleuchtung gegen Bezug der Quartierpauschalien und der Schlafkreuzer zu bestreiten (G. 16. Febr. 1850, Lemberger L. G. III. 110).

gegründeten Rechte der Wache (§§. 70 und 71 des I. Thls. und §§. 72 und 73 des II. Thls. des St. G. B. *).

Geschäftsführer.

A. h. E. 9. April 1833; H. 16. April 1833, Z. 8782 (H. G. S. LXI. 106); G. 22. Mai 1833, Z. 28385 (P. G. S. XV. 152).

1. Bei der schon jetzt bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch Andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner zu verbleiben.

2. Das Institut der Hofagenten hat einzugehen.

3. An die Stelle des Instituts der Hofagenten haben beeidete öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

4. Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber:

a) das Alter von 24 Jahren überschritten,

b) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität oder an einem inländischen Liceum gut vollendet,

c) wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advocaten oder einem berechtigten öffentlichen Agenten prakticirt, und sich mit vortheilhaften Zeugnissen darüber ausgewiesen, und

d) in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellationsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte mit dem Bewerber vorzunehmen ist, gut bestanden haben, er muß ferner

e) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen, und

f) eine Caution von 10,000 fl. **) C. M. in derselben Art einlegen, wie sie für Staatsbeamten, da wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist.

---

*) Siehe die §§. 81 und 82; — dann die §§. 312 und 314 des neuen Strafgesetzes.

Erweiterung der — zwischen Oesterreich und Baiern und Sachsen bestehenden Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachtheile und wegen Hilfeleistung der Gensd'armeriemannschaft bei Elementarereignissen (M. 3. Oct. 1855, A. R. G. XXXVII. 174; M. 22. Sept. 1856, A. R. G. XLVII. 187).

**) Bloß 4000 fl. in Galizien (H. 29. Mai 1843, Z. 16781, H. G. S. LXXI. 185; G. 28. Juni 1843, Z. 37323 P. G. S. XXV. 306).

5. Jede Landesstelle ist berechtigt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Puncte vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllt sind. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession kann der Recurs an die vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden.

6. Die berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften, welche nicht ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind, anzubieten, und sie zu führen, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureaux zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

H. 24. Febr. 1836, Z. 4438 (H. G. S. LXIV. 399); G. 29. März 1836, Z. 15642 (P. G. S. XVIII. 296).

„Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von 10,000 fl. C. M. zur Zeit des Erlags gleich kommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsenmäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden. In so ferne in den älteren Provinzen derlei Cautionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuternden Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern."

A. h. E. vom 6. Febr. 1838; H. 10. Febr. 1838, Z. 327 (H. G. S. LXVI. 45); G. 5. März 1838, Z. 11954 (P. G. S. XX. 68).

Die Devinculirung der Cautionen eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

H. 5. Febr. 1847, Z. 24671 (H. G. S. LXXV. 24).

Das H. 16. April 1833 schließt nicht aus, daß sich auch Andere zur Besorgung specieller Geschäfte und Verrichtungen im Gebiete der Ruralökonomie, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität oder zur Vermittlung von theatralischen und musikalischen Unternehmungen, so wie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsvermittler im Privatleben anbieten.

M. 23. August 1856, Z. 7087 (an die n. ö. Reg).

Jedoch mit dem Unterschiede: daß nur die öffentlichen, nach H. 16. April 1833 berechtigten, keineswegs aber die Privatagenten aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung folgern dürfen, sich zu allen Geschäften durch öffentliche Annoncen anzubieten und sie zu führen, welche nicht andern Personen, namentlich den Advocaten und Notaren vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privatagenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten und den Anspruch auf Schutz dafür seitens der politischen Behörden ableiten.

Gesundheitspolizei.

Verordnungen vom 14. Juni 1754 und 17. Juni 1757.

Die sogenannten Johannis- oder Springfeuer werden abgestellt.

Vdggen 7. Mai 1771; — 21. Mai 1772; — 20. Mai 1776; — und 28. April 1785.

Vor dem Genusse der Froschwurzel wird besonders gewarnt.

N. Oest. Rg. Vdg. 14. Febr. 1772.

Deßgleichen vor dem Genusse des unter dem Haber vorkommenden Dovekrautes.

H. 12. Oct. 1786 und 12. März 1789.

Die zur Erzeugung rother Schminke mit einem Befugnisse versehenen Fabrikanten müssen ihre Zeichen, womit die Gefäße zu versiegeln sind, einlegen und sich verbindlich machen, keine andern als die angezeigten Bestandtheile zur Erzeugung zu gebrauchen, widrigenfalls der ganze Vorrath confiscirt und das Befugniß wieder eingezogen werden sollte.

N. Oest. Reg. Vdg. 20. Jänner 1787 — und Vdg. 22. Nov. 1787.

Warnung vor dem Genusse des Eisenhütchens und des Bilsenkrautes.

Vdg. 11. Dec. 1788 (Pill. S. Nr. CXIV. S. 238).

Das Schweinemästen mit Aesern oder Fleische von gefallenem Vieh soll den Abdeckern nicht gestattet, und die Knochen davon nicht in die Flüsse geworfen werden.

Kundmachung vom J. 1789; böhm. Vdg. 23. Febr. 1797; u. 28. Juni 1827.

Beschreibung der Giftpflanzen für Böhmen.

Gal. G. 1. Febr. 1791, Z. 2777.

Da ein gewisser, zur Ausrottung der Mäuse und Ratten verfertigter Teig, in welchem sich das schädlichste Gift befindet, durch übelgesinnte Menschen zur Beförderung des Meuchelmordes verwendet werden kann, so wird aufgetragen, die genaueste Sorge zu haben, damit dieser so gefährliche Teig nicht verkauft werde. *)

H. 2. März 1792 an das steirische Gub. (H. G. S. I. 4).

Die Verfertigung und Veräußerung des aus dem sogenannten Himmelsteine verfertigten Haarpuders wird eingestellt.

Vdg. 14. Nov. 1793; 4. Dec. 1798 und 21. Sept. 1799.

Warnung vor dem Genusse der Wolfskirsche und der Tollkirsche.

Vdg. des böhm. Gub. 15. Mai 1794 (H. G. S. IV. 62).

Warnung: sich nicht unvorsichtig in Kalkschachte zu wagen.

H. 12. Jänner 1795 an das steirische Gub. (H. G. S. VI. 13).

Die Belehrung wird ertheilt, wie Menschen, die von Bippern gebissen worden, zu behandeln seien.

Vdg. des tirol. Gub. 13. Sept. 1795 (H. G. S. IX. 43).

Warnung gegen den Genuß der Wolfsbeere.

H. 5. Jänner 1797 (H. G. S. X. 13); C. 27. Jänner 1797, Z. 1985. Ged. (Pill. S. Nr. IV. S. 5).

Sämmtlichen Kreisphysikern und Unterthanen wird von der Schädlichkeit des Wasserschierlings (cicuta virosa) Nachricht gegeben, und den Einwohnern die Gefahr vorgestellt, welcher sie ausgesetzt sind, wenn sie bei dürrer und hitziger Jahreszeit ihre Schafe und andere Thiere auf die sonst morastigen und feuchten Weiden, wo gewöhnlich der Wasserschierling wächst, treiben.

N. Oest. Vdg. 28. Jänner und 29. August 1797.

Gaukler und andere Leute, die von der Producirung lebensgefährlicher Kunststücke ein Gewerbe machen, sind in der Regel nicht zu dulden.

*) Siehe das neue Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §. 364.

G. 10. April 1800, Z. 10395.

Das Kreisamt hat sogleich den Dominien und Ortsgerichten zu verordnen, daß sie alle auf der Oberfläche liegenden Aeser, wenn auch nur noch das Gerippe davon zu sehen wäre, auf der Stelle, und um so verläßlicher einscharren lassen sollen, als im Widrigen für jeden Fall, wo noch dergleichen gefunden werden würden, das Dominium mit einer Geldstrafe von 3 Dukaten, die Ortsrichter und Geschwornen aber mit einer Leibeszüchtigung werden belegt werden.

Vdg. des böhm. Gub. 16. August 1800 (H. G. S. XV. 103).

Warnung vor dem Genusse des sogenannten Mutter- und unreifen Korns.

Vdg. der n. öst. Reg. 19. Nov. 1803 (H. G. S. XX. 128).

Warnung gegen den Gebrauch der giftigen Gleiße oder Hundsmelde.

N. Oest. Reg. Vdg. 10. Dec. 1803, Z. 15472; Wiener stadthptm. Vdg. 18. Jän. 1817; n. ö. Vdg. 5. April 1823, Z. 10516; H. 14. Mai 1829, Z. 10595 und 23. Juli 1829.

In Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes gifthältiger chemischer Farben werden angemessene Vorsichten angeordnet.

Böhmische G. Vdg. 26. Juli 1804; H. 20. Oct. 1810, Z. 31547.

Die Erzeugung des Kaffeesurrogats aus Cichorien, Erdmandeln, Zwetschkenkernen u. dgl. ohne Bewilligung der Kreisbehörde *) oder Statthalterei in den Hauptstädten, ist bei Confiscationsstrafe des betretenen Vorrathes untersagt. Auch darf derselbe nicht anders, als in Päckchen verkauft werden, welche die Gattung des Surrogates, ferner den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Hausnummer des Erzeugers zur Aufschrift haben.

Vdg. der n. ö. Reg. 20 Juni 1805 (H. G. S. XXIV. 156).

Verbot der Aufbewahrung des Käses in unverzinnten Geschirren.

NB. (Dem analog die steiermärkische St. Vdg. 1. Juni 1854.)

G. 3. Nov. 1806, Z. 45584 (Gen. 1219—1227).

Es wird aufgetragen:

§. 1. auf die Curpfuscher ein achtsames Auge zu haben.

§. 2. Ist die Unreinlichkeit der Wohnplätze und Häuser der

*) Siehe die Artikel: Kreisbehörde §. 31 a) — und Statthalterei §. 38.

Juden ein auffallendes und aller Aufmerksamkeit würdiges Gebrechen, da sie den Zunder zu Krankheiten, selbst zur Verbreitung und Verschlimmerung derselben gibt; es erfordert also auch die Gesundheits-Polizei eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf selbe, damit vorzüglich Misthaufen und Pfützen entfernt, offene Canäle bedeckt und erhalten, die Häuser und Wohnzimmer selbst gereinigt und gelüftet, auch die Kloaken zur gehörigen Zeit gereinigt werden, und hierauf mit allem Nachdrucke gesehen werde u. s. w.

G. 21. März 1807, Z. 11333 (Gen. 389).

Den Ortsobrigkeiten (besonders jenen, wo sich Gerber befinden) ist aufzutragen: genau darüber zu wachen, damit weder Bodungen mit eingeweichten Häuten in Wohnzimmern gehalten, noch die Häute in den Wohnungen der Menschen, sondern in Scheuern oder auf dem Boden aufgehangen werden.

H. 4. April 1809; G. 5. Mai 1809, Z. 19145 (Gen. 551).

Alle fernere Erzeugung und öffentliche Feilbietung der sogenannten Knallkügelchen und Knallfidibus wird verboten.

G. 25. März 1812, Z. 10626 (Gen. 305).

Diese Landesstelle hat die Anzeige erhalten, daß die Landleute ihre neugebornen Kinder aus unstatthaften vorgefaßten Meinungen in einem Absude der Blätter der Haselnußstaude baden, auch denselben, wenn sie schreien, einen Absud von Mohnköpfen *) zu trinken geben; da dieses Bad und dieser Trank den Kindern sehr schädlich ist, so hat das Ordinariat die unterstehenden Pfarrer und Seelsorger zu beauftragen, damit selbe durch ihre Mitwirkung und kluge Vorstellungen das Landvolk vom Gebrauche dieser schädlichen Mittel abzuhalten haben.

G. 7. August 1812, Z. 28436 (Gen. 782).

Das unterstehende Sanitätspersonale ist zu beauftragen, auf die Essige und Essigfabrikanten strenge zu wachen, manchmal hierüber Untersuchungen anzustellen, und vorgefundene gesundheitwidrige Gebrechen zur ämtlichen Kenntniß zu bringen; wobei zugleich auch dasselbe auf die öfters und unvermuthet anzustellende Untersuchung des Biers und dessen Bereitung, so wie der Weine unter Verantwortung

*) Siehe das neue Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 377.

aufmerksam zu machen, zu welchem Behufe ihnen auch die nöthige Assistenz unverweilt beizugeben sein wird.

G. 19. Nov. 1812, Z. 40273 (Gen. 1201 und 1202).

§. 1. Damit nicht Kinder, und mit der Güte der Schwämme unbekannte Erwachsene zur Aufsuchung derselben verwendet werden, worauf die Ortsobrigkeiten und besonders die öffentlich aufgestellten, so wie die Privat-Sanitäts-Individuen zu sehen haben, welche Warnung besonders im Frühjahre zu erneuern ist.

§. 2. Ist es Pflicht der Dominien und Ortsobrigkeiten, eben so auf die Güte der Schwämme wie andere Nahrungsmittel, welche zu Markte gebracht werden, zu sehen, und die schädlichen *) vertilgen zu lassen, wobei in den Städten die Polizei-Aufsicht, dann städtische und Landwundärzte besonders Rücksicht zu nehmen, und die Menschen zu belehren haben.

§. 3. Ist in jenen Fällen, wo durch den Genuß schädlicher Schwämme Jemand erkrankt, alsogleich das nächste Sanitäts-Individuum herbeizurufen; da es sich aber ereignen kann, daß bei der bedenklichen und dringenden Lage solcher Kranken dessen Hilfe zu spät kommt, so wird es nothwendig, damit demselben indessen einige Hilfe gereicht werde.

Aus dem Jahre 1812 (Pill. S. XXVII. 53).

Unterricht in der Gesundheitspflege und der populären medicinischen Polizei, vorzüglich für die Landgeistlichen Galiziens bestimmt.

G. 26. März 1813, Z. 10333 (Gen. 247).

Da die unter den Knaben und Jünglingen im Lande häufig vorkommenden Leibschäden (Kemios, polnisch Kila) auch von dem entstehen, daß solche unerwachsene junge Leute bei Gelegenheit der Vorspann oft mehrere Meilen reiten, und hiezu noch schlechte oder gar keine Sättel haben, so hat das Kreisamt die Dominien und durch selbe auch die einzelnen Vorspanns-Commissäre hierauf aufmerksam zu machen, daß Knaben nicht ohne Noth zur Vorspann angewendet, und im unausweichlichen Falle mit Steigriemen und Sätteln versehen werden.

*) Insbesondere diejenigen, welche durch lang anhaltende Regengüsse verdorben wurden (G. 19. Juni 1837, P. G. S. XIX. 284); und namentlich der Stockmorcheln (G. 4. Juni 1855, Z. 20077, Lemberger L. G. 2. Ab. IV. 70).

G. 4. August 1815, Z. 30068. Ged. (Pill. S. Nr. XXXV. S. 12).

Damit für die Gesundheit jener Individuen gesorgt werde, welche den Schwefel zu ihrer Handarbeit benöthigen, so werden alle diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, ihres eigenen Vortheils wegen hiermit angewiesen, selben vorläufig vom Arsenik zu reinigen.

G. 11. Oct. 1816, Z. 45437 (Gen. 1033 und 1037).

Damit die Militärmagazine und Spitäler bei dem Verkaufe der ledigen Wolle sowohl, als der übrigen wollenen und andern Bettensorten die angeordneten Vorsichten nicht umgehen können, werden sie die Ankündigungen zur Licitation, welche ohnehin das Verkaufsquantum enthalten müssen, von Seite des im Orte befindlichen Militär-Chefarztes, und in dessen Ermanglung vom Kreisphysikus oder Comitatsarzte, und falls auch diese nicht im Verkaufsorte sich befänden, von Seite der Ortsobrigkeit mit dem Zusatze fertigen lassen, daß die zum Verkaufe angebotenen Sorten und die Wolle durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Räucherung schon in dem Spitale gereinigt worden seien, und von dieser Ankündigung ein Pare dem Licitations-Protokolle beischließen.

G. 4. März 1817, Z. 9491.

Nachdem hervorgekommen ist, daß von den Branntweinbrennereien und Bierbräuern auch der Schwindelhopfen (lolium temulentum) zu diesen Getränken verwendet werden soll, so hat das Kreisamt das Sanitätspersonale hiervon mit dem Beisatze zu verständigen, daß bei vorkommenden Untersuchungen und verdächtigen Wirkungen dieser Getränke auf die menschliche Gesundheit auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und nach Befund Bericht zu erstatten ist.

H. 2. August 1817 (H. G. S. XLV. 303).

Das Kölnerwasser gehört als eine aromatische flüchtige Essenz unter die Parfumeriewaaren, dessen Verkauf in dieser Eigenschaft noch ferner zu gestatten, das aber nicht durch marktschreierische Gebrauchszettel als eine Universalarznei anzurühmen ist.

H. 30. Juli 1818, Z. 13318 (H. G. S. XLVI. 202); G. 25. August 1818. Z. 44458 (Gen. 737 und 738); und Vdg. des Bukowiner Präsidenten 7. Nov. 1853 (Buk. L. G. XIX. Nr. 63).

a) Der Genuß, und sonach auch der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren vor den schädlichen dieser Gattung sehr unverläßlich und schwer zu merken sind, ist sogleich durchaus und allgemein zu verbieten.

b) Ueberhaupt sind alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulassen *).

Es ist daher durch das Sanitätspersonale darauf zu sehen, daß besonders auf Marktplätzen, und bei Kräuter-, Gemüse- und Grünzeughändlern dem Publikum keine Schwämme feilgeboten werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt und allgemein bekannt ist.

H. 6. April 1820 (H. G. S. XLVIII. 88); G. 9. Mai 1820, Z. 20281 (P. G. S. II. 124).

Jeder neu verfertigte Schwefelräucherungsapparat soll vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitätsbeamten besichtigt und von diesem nach Betreff der Umstände, der Gebrauch entweder zugestanden oder verweigert werden. Der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes ist nicht zu gestatten. Die Kreisämter haben in vorkommenden Fällen, wo es sich um Aufstellung eines solchen Apparates handelt, darnach das Nöthige zu verfügen, die hierzu zu ertheilende Erlaubniß ist aber eigens beim Gubernium anzusuchen **).

Venet. G. Vdg. 14. Dec. 1820, Z. 43621.

Das Oel ist nur in hölzernen Gefäßen aufzubewahren; zum Einmessen sind nur hölzerne oder gläserne Maße und zum Abzapfen der Oeltonnen nur ähnliche Halme zu verwenden.

H. 5. April 1821, Z. 8511; G. 8. Mai 1821, Z. 12728 (P. G. S. III. 79).

Die Erzeugung des Weines oder Essigs aus Weinlager wird verboten.

H. 12. Sept. 1822, Z. 25249; G. 4. Oct. 1822, Z. 55223 (P. G. S. IV. 439).

Der Verkauf des Rauchpapiers ist verboten.

G. 2. Oct. 1823, Z. 50910 (P. G. S. V. 215).

Warnung vor dem Gebrauche der in böhmischen Eisenfabriken verfertigten emaillirten Kochgeschirre.

*) In Italien (lomb. G. 11. April 1820, Z. 8732 und venet. G. 13. April 1820, Z. 1545); — und in Niederösterreich (Reg. Vdg. 17. Juli 1838, Z. 33301) — sind diejenigen Schwämme, deren Verkauf gestattet ist, namentlich bezeichnet worden.

**) Siehe das neue Strafgesetz vom 27. Mai 1852. §. 336. lit. d.

Vdg. d. Pol. Hofstelle 27. Dec. 1823.

Glöckner sollen keine Kinder zum Läuten der Glocken verwenden.

G. 9. Mai 1825, Z. 25782 (P. G. S. VII. 106).

Die Beimischung der Fischkörner (Coculskörner) *) und deren Verkauf mit Lorbeerbeeren und englischen oder Neugewürz wird verboten.

Steiermärk. G. Vdg. 27. Juli 1825, Z. 18611.

Hinsichtlich der Räumung (Reinigung) der Canäle und Senkgruben (Mehrungen) werden angemessene Vorsichten vorgeschrieben.

Hstmrd. 14. Oct. 1825, Z. 38620 (H. G. S. LIII. 212); G. 24. Nov. 1825, Z. 64606 (P. G. S. VII. 237).

Die Einfuhr des mit Farben verzierten sogenannten Oedenburger Obstes wird verboten.

C. 17. Dec. 1830, Z. 68816 (P. G. S. XII. 534).

Schädliche Farben zum Färben von Spielzeug für Kinder sind folgende:

Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß und Zinnoxid.

Gelbe: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baslergelb, Bleigelb oder Massikot, englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummigutti.

Grüne: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Scheelsches Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün, Schweinfurtergrün.

Blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhältiges Berlinerblau.

Rothe: Malerzinnober, Mennige.

G. 11. März 1831, Z. 15013 (P. G. S. XIII. 102).

Vor dem Genusse des unter den Getreidegattungen, besonders unter der Gerste und dem Hafer, und zwar vorzüglich in trockenen Jahren auf niedrigen nassen Aeckern wachsenden Sommerlolchs, auch Schwindelhafer genannt, wird gewarnt.

G. 18. Febr. 1832, Z. 2994 (P. G. S. XIV. 46).

1. Sämmtliche Wirthe, Essigsieder, Rosoglio-Destillateurs und die mit dem Getränkehandel sich befassenden Handelsleute, oder Besitzer von derlei Vorräthen, haben die bei den Fässern oder andern

*) Siehe den §. 364 des neuen Strafgesetzbuches.

Getränksbehältnissen befindlichen Pipen von Messing zu beseitigen, und an deren Stelle hölzerne Pipen einzuführen.

2. Die mit kupfernen Platten gedeckten Credenzen, bei den Schänkern, Zuckerbäckern u. dgl., von welchen der sogenannte Tropfwein abfließt, sind zu beseitigen, und statt derselben hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

3. Alle anderen, im öffentlichen Gebrauche wo immer vorkommenden Schankgeräthe von Kupfer oder Messing, ohne Unterschied, ob selbe verzinnt sind, oder nicht, müssen ebenfalls entfernt, und statt derselben, sowohl zur Abholung der Getränke, und deren Gebrauch im Keller, als auch bei dem Ausschanke an die Gäste und Käufer, entweder steinerne Krüge, hölzerne Amper oder Geschirre von Weißblech beigeschafft und benützt werden, was auch von den messingenen oder kupfernen Trichtern gilt.

Wenn nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, bei einem der obigen Gewerbsleute und Parteien welche immer der hier abgeschafften Geräthschaften angetroffen werden sollten, so werden dieselben nebst der Confiscation der vorgefundenen Geräthe unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., in wiederholten Fällen selbst mit Arrest bestraft werden. (NB. Eine ähnliche Verordnung erfloß in Tirol am 17. April 1853.)

H. 8. Juni 1836, Z. 11056 (H. G. S. LXIV. 602); G. 20. August 1836, Z. 41653 (P. G. S. XVIII. 508).

Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus der Metallcomposition „Packfong" wird wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen.

Zugleich wurde bemerkt, daß derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit saueren und salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

N. Oe. Reg. Vdg. 21. Dec. 1837, Z. 72395 u. 11. Juni 1839, Z. 31740.

Beim Graben neuer — oder Repariren schon bestehender Brunnen werden Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben.

H. 16. April 1840, Z. 11073 (H. G. S. LXVIII. 194); G. 13. Mai 1840, Z. 30049 (P. G. S. XXII. 230).

Da die sogenannten Wurmbiskoten ein heftig wirkendes Mittel (Jalappa) enthalten, so wird der freie Verkauf derselben allgemein eingestellt.

H. 29. Juli 1841, Z. 17204 (H. G. S. LXIX. 248); G. 30. Sept. 1841, Z. 57372 (P. G. S. XXIII. 388).

Das in Bräuereien vorkommende Verfahren, altes bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen und dadurch zum Absatz und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit Auffreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird als der Gesundheit schädlich untersagt.

A. h. E. 10. Mai 1842; Hfkmrd. 12. Juni 1842, Z. 20431 (H. G. S. LXX. 189); G. 16. Juli 1842, Z. 43479 (P. G. S. XXIV. 522).

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen „Selenite" bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche, im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten.

G. 9. April 1844, Z. 13603 (P. G. S. XXVI. 132).

Es wurden schon häufig Krankheitsfälle beobachtet, in denen durch das dem Landvolke übliche sogenannte Abbrennen des Rothlaufes ungewöhnliche, oft bis auf die unterliegenden Knochen eingedrungene Zerstörungen der Weichgebilde veranlaßt wurden. Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger haben die Einwohner auf die verderblichen Folgen dieses Heilversuches aufmerksam zu machen.

H. 18. April 1844, Z. 9433; G. 3. Juni 1844, Z. 32135 (P. G. S. XXVI. 244).

Das Publikum ist auf die Verfälschung des Saffrans durch die Beimischung von Ringelblumenblüthen (flores calendulae officinalis), welche als der Gesundheit nachtheilig erkannt worden, und schon bei einer genauern Anschauung desselben leicht erkennbar ist, aufmerksam zu machen, und die an dieser Verfälschung Schuldtragenden nach §. 160 II. Th. des St. G. B. streng zu bestrafen *).

*) Siehe den §. 407 des neuen Strafgesetzes.

H. 27. April 1845, Z. 9414.

Die Gaserzeugung darf nur in der größtmöglichen Entfernung von Wohn- und sonstigen Gebäuden statt finden u. s. w.

H. 16. Oct. 1845 (H. G. S. LXXIII. 166).

Man findet sich veranlaßt, auf die gesundheitschädliche Eigenschaft der mit Mineralstoffen gefärbten Papiere aufmerksam zu machen.

H. 3. Sept. 1846, Z. 27977.

Zur Hintanhaltung der Nachtheile für die Gesundheit der in Zündhölzchen-Fabriken beschäftigten Arbeiter wird ein eigenes Regulativ erlassen.

M. 19. Sept. 1848, Z. 3075 (H. G. S. LXXVI. 305); G. 12. Oct. 1848, Z. 75050 (P. G. S. XXX. 386).

1. Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandolettibäckern, so wie den Kuchenbäckern, Kaffeesiedern, und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt; bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blankgehämmertem Eisen, oder aus Porzellain in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Eben so wird den vorberührten Gewerbleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

2. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften der §§. 156—158 und des §. 160 des II. Th. des St. G. B. in Erinnerung zu bringen *).

3. Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen

*) Siehe die §§. 403—405, und 407 des neuen Strafgesetzbuches.

damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitätspersonale öfter, bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlich Befundenen zu vertilgen.

4. Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, der Tragantwaaren, so wie aller von Zuckerbäckern erzeugten sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt, dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

a) Weiß. Der Tragant selbst.
b) Roth. Cochenille, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen.
c) Gelb. Saffran, Safflor, Kurkumewurzel.
d) Blau. Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo-Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins).
e) Grün. Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
f) Violett. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenille-Aufguß mit Kalkwasser.
g) Goldfarbe. Echtes Blattgold.
h) Silberfarbe. Echtes Blattsilber.

Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufslocale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und das hiernach Platz greifende Strafverfahren begründet.

5. Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen.

6. Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben, und Erstere werden daher dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind; weßhalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Verordnung in dem Arbeitslocale an einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeitspersonales anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der

Verantwortlichkeit der Arbeitsgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

M. 29. Juli 1851, Z. 14150; Vdg. des Bukowiner L. Chefs 17. Aug. 1851 (Bukowiner L. G. VI. Nr. 38); und Kärnthner St. Vdg. 25. Sept. 1851 (K. L. G. LI. Nr. 310).

Ueber die Schädlichkeit der bleihältigen Glasur wird eine Belehrung ertheilt.

Tirolische St. Vdg. 6. Sept. 1851 (tirol. L. G. XLI. Nr. 251).

Unter Beziehung auf G. 28. Mz. 1816, Z. 5736 wird hiermit neuerlich alle Verzinnung kupferner Geschirre mit irgend einem Zusatze von Blei oder einem andern — der Gesundheit schädlichem Zusatze streng verboten. Namentlich muß dieses Verbot auf das sogenannte Probezinn ausdrücklich ausgedehnt werden.

Kärnthner St. Vdg. 9. Juli 1852 (K. L. G. XXXI. Nr. 228).

Sämmtliche Fabrikanten in Kärnthen und in Krain haben ihre glasirten irdenen Koch- und Eßgeschirre mit Marken durch Einbrennen der Anfangsbuchstaben des Namens des Erzeugers und Fabriksortes zu versehen.

Vdg. der Banalregierung 3. Jän. 1853 (Kroatisch-Slav. L. G. 2. Ab. I. Nr. 1).

Da es sich herausgestellt hat, daß das Papier, welches zur Vertilgung der Fliegen in Agram verkauft wird, mit Arsenik zubereitet ist, so haben die politischen Organe zu wachen, daß solches Papier nirgends bereitet und verkauft werde.

Vdg. des Bukowiner Landespräsidenten 3. Nov. 1853 (Buk. L. G. XIX. 2. Ab. Nr. 62).

Laut vorgekommener Anzeige werden bei Gelegenheit der Leichenbegängnisse auf dem Lande Gastmahle und Trinkgelage abgehalten, die insbesondere bei der hie und da aufgetauchten Choleraseuche von verderblichen Folgen sein können. Derlei eben so unpassende als sanitätswidrige Gebräuche sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten.

M. 1. Mai 1855, Z. 3628; Gal. St. Vdg. 10. Mai 1855, Z. 16322 (Lemb. L. G. 2. Ab. IV. Nr. 14).

Die von Pleischl und Sohn erzeugten eisenblechenen Kochgeschirre werden empfohlen.

Obderenſ. Vdg. 22. Aug. 1855, Pr. Z. 3998 (Ob. L. G. 2. Ab. XXIV. Nr. 31).

Das ätheriſche Bittermandelöl, da es blauſäurehaltig iſt, darf nur unter jenen Vorſichten verſchleißt werden, welche für Apotheker im XX. St. des L. G. vom J. 1854, II. Abth. für die unter lit. B. verzeichneten Medicamente, namentlich für aqua amygdalarum amararum concentrata gelten. Für Kaufleute ſind beim Verſchleiße dieſes gewöhnlich zur Bereitung von Liqueuren verwendeten Artikels die beim Kleinverſchleiß geltenden Vorſichten maßgebend, daher ſich der Käufer mit einem Erlaubnißſcheine der Obrigkeit beim Bezuge dieſes ätheriſchen Bittermandelöls auszuweiſen hat.

Obderenſ. Vdg. 21. Sept. 1855, Z. 14507 (Ob. L. G. XXV. Nr. 33).

Da der Gebrauch der zur Hervorbringung eines künſtlichen Schaumes auf dem Biere dienender Spritzen geſundheitſchädlich iſt, ſo wird die Anwendung derſelben in Gaſthäuſern und andern Schanklocalitäten unterſagt.

Böhm. St. Vdg. 11. October 1855, Z. 41599 (Böhmiſches L. G. 2. Ab. XVII. Nr. 43).

Das — bezüglich des Gebrauches kupferner und meſſingener Hähne bei den Eſſig- und Branntweingeräthſchaften mit der G. 23. Oct. 1829, Z. 38678 erlaſſene Verbot hat künftighin auch für die Biergeräthſchaften zu gelten, und es darf ſich ſomit für die Folge bei dem Bierſchanke ſolcher Hähne gleichfalls nicht bedient werden.

M. 18. Dec. 1855, Z. 26249; u. ö. St. Vdg. 31. Dec. 1855, Z. 59146.

Die Befugniſſe zur Ratten- und Mäuſevertilgung ſollen nur nach vorläufiger Beſtätigung der mediciniſchen Facultät, daß das vorzulegende Recept keine heftigen, das Menſchenleben ſchon in kleinen Gaben gefährdende Gifte enthalte, an ganz verläßliche Perſonen ertheilt werden, u. ſ. w.

N. öſt. St. Vdg. 25. April 1856, Z. 16027.

Jene Maſchinen zur Bereitung des Gefrornen, an denen die zur Aufnahme der Materialien beſtimmten Gefäße aus ſogenanntem Britanniametalle angefertigt ſind, werden als geſundheitsſchädlich verboten, und es iſt unter den nicht edlen Metallen keines, als Zinn zu Büchſen für Gefrornes in Sanitätsrückſichten zuläſſig befunden worden.

N. öst. St. Vdg. 1. Juli 1856, Z. 13784.

Die mit der Sammlung der Arzneipflanzen sich beschäftigenden Personen haben unter schwerer Verantwortung die von ihnen nicht an Mann gebrachten Gewächse unter keiner Bedingung auf Straßen oder Wegen wegzuwerfen, sondern in Dünggruben einzuscharren, oder im Aborte auszuleeren.

Getreidesparspeicher.

M. für Landescultur und Bergwesen 19. Juli 1849 (A. R. G. Nr. 331).

Man sieht sich veranlaßt, auf die Nothwendigkeit der Auffammlung von Vorräthen in den einzelnen Gemeinden durch Anlegung von Getreidesparspeichern (Gemeindeschüttkästen) aufmerksam zu machen. Zugleich wird die Abbildung eines verbesserten Getreidespeichers nach den Grundsätzen Sinclairs und eine Bankostenberechnung beigegeben, aus welcher hervorgeht, daß ein solcher Thurmkasten, welcher 1400 Wiener Metzen Getreide zu fassen im Stande ist, nicht höher als auf 1000 fl. C. M. oder ungefähr 43 kr. pr. Metzen zu stehen kommt.

Gewerbe.

Hfkmrd. 2. Mai 1809 (H. G. S. XXXII. 104); G. 19. Jän. 1810, Z. 682).

Die Anlage enthält das Verzeichniß jener Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind.

Alle übrigen Gewerbe ohne Unterschied, welche in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, werden als Commerzialgewerbe zu betrachten sein, und ist sich bei dieser nunmehr bestimmten Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commerzialgewerben unabweichlich zu benehmen. Hierbei wird nur noch erinnert:

Daß die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabweichlichen Grundlage der Commerzialleitung anzunehmen ist, und selbst jene Erwerbszweige, die zwar in dem beiliegenden Verzeichnisse der Polizeigewerbe enthalten, aber nur in größeren Städten, oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugnißertheilung unterworfen waren, auch in Hinkunft frei zu bleiben haben.

Verzeichniß

derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind*).

2. Apotheker; 3. Bäcker; 4. Barbiere; 6. Bierverleger; 7. Bierwirthe; 8. Bierschänker; 9. Branntweiner; 10. Bratelbrater; 11. Brunnenmeister; 12. Buchdrucker; 13. Buchhändler; 15. Dürrkräutler; 16. Erbsenhändler; 17. Essighändler; 19. Faßzieher; 20. Fischer; 21. Fischhändler, Fischkäufler; 22. Fleischhauer, Metzger; 23. Fleischselcher, Fleischräucherer; 24. Fleckfieder; 25. Fragner; 26. Fratschlerinnen, Höckerweiber, Höckler; 28. Fütterer; 29. Gänse- und Geflügelhändler; 30. Gärtner; 31. Gastwirthe; 32. Geburtshelfer; 33. Germhändler; 35. Gurkenhändler; 36. Greißler; 37. Griesler; 38. Hebammen; 39. Holipenbäckerinnen; 40. Holzführer; 41. Holzhändler; 42. Holzversilberer; 44. Kaffeesieder; 45. Kalkbrenner; 46. Käsestecher; 47. Kipfelstände und Brotsitzer; 48. Köche, Garköche, Garküchler; 49. Krapfenbäcker; 50. Kräutlerinnen, Grünzeughändler; 51. Krenhändler; 54. Maccaronihändler; 55. Magenbeugelhändler; 56. Mandolettibäcker; 57. Maurer; 58. Mehlspeismacher; 59. Merungräumer; 61. Müller; 62. Musikanten; 63. Nachtführer; 64. Obstler, Obsthändler; 65. Pasteten-bäcker; 66. Perrückenmacher; 67. Pflasterer; 68. Putzerinnen, als da sind: Band-, Dünntuch-, Hauben-, Spitzputzerinnen u. dgl.; 69. Rauchfangkehrer**); 70. Sägemüller; 71. Sauerkräutler; 75. Schiffmüller; 76. Schmalzversilberer; 79. Seifensieder und Oelerer; 80. Sesseltrager; 82. Steinmetze; 83. Stockatorer; 84. Tandler, Trödler; 85. Tischler; 86. Traiteurs und Restaurateurs; 87. Wäscherinnen; 88. Weinschänker; 89. Wildprethändler; 90. Wundärzte; 91. Wurstmacher; 92. Ziegelbrenner, 93. Ziegeldecker; 94. Ziegelstreicher; 95. Zimmermeister***); 97. Zwetschkenhändler.

---

*) Die fehlenden Zahlen wurden zufolge Hfkmrd. 20. April 1846, Z. 15474; G. 23. Mai 1846, Z. 24842 aus dem Schema der Polizeigewerbe ausgeschieden.

**) Die Kreisrauchfangkehrer in Galizien wurden abgeschafft. H. 7. Juni 1822, Z. 14678; G. 28. Juni 1822, Z. 33048 (P. G. S. IV. 211).

***) Neues Regulativ für die Baugewerbe (d. i. für Stadt- und Landbaumeister, Zimmermeister und Steinmetze). Handels-M. 21. März 1854, Z. 6861; G. 26. April 1854, Lemberger L. G. 2. Ab. VI. 17 u. 18; Serb. tem. St. Vdg. 20. Jänner 1855, Serb. L. G. 2. Ab. I. Nr. 2.

Hfkmrd. 26. Oct. 1815, Z. 18843 (H. G. S. XLIII. 346); G. 1. Dec. 1815, Z. 47928.

Die Landesstelle hat den Unterbehörden die Weisung zu ertheilen, daß sie ohne wichtige Gründe Jemanden, der bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß nicht zu verleihen haben, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des früher besessenen Rechtes Verzicht leistet.

C. 5. Jänner 1816, Z. 53852; Ged. (Pill. S. Nr. I. S. 3); H. 19. Juni 1816 (H. G. S. XLIV. 230).

1. Jedem Gewerbsmanne ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, freigestellt.

So lange daher der Gewerbsmann in jenem Orte, wohin ihm ursprünglich das Befugniß verliehen wurde, bleibt, so wird er zwar in der Wahl seines Standortes keineswegs beschränkt, jedoch aber verpflichtet, jede Veränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortwährenden Uebersicht aller Gewerbe bleibe, und in den Fällen, wo nicht bloß der Verschleißort der verfertigten Gewerbsproducte, sondern auch die Werkstätte verändert wird, beurtheilen könne: ob der angetragenen Uebersetzung nicht etwa bedeutende Polizeirücksichten im Wege stehen.

2. Die Uebersetzung eines Gewerbes oder Befugnisses von einem Ortsbezirke in den andern wird nicht mehr der Willkür des Gewerbsmannes überlassen, nicht nur weil hiedurch die Zunftverfassung verwirrt, sondern auch weil das den Ortsobrigkeiten in erster Instanz zustehende Gewerbsverleihungsrecht durch solche willkürliche Uebersiedlungen ganz umgangen würde.

Bei der Entscheidung: ob eine Uebersetzung des Gewerbes aus einem Bezirke in den andern zulässig sei, dürfen die gewöhnlichen Einstimmungen anderer ähnlicher Gewerbsleute, und die Klagen gegen Beeinträchtigungen den Behörden nicht als Motive dienen, sondern es sind bloß jene Anstände zu berücksichtigen, welche sich aus Polizeirücksichten, oder auch der Gewerbsverfassung, und nach den für die Verleihung der Befugnisse bestehenden Gesetzen ergeben.

Nur in Rücksicht jener Polizeigewerbe, welche die täglichen Lebensbedürfnisse an das Publikum absetzen, wird auf eine solche Vertheilung derselben Bedacht genommen werden, damit solche jenem Publikum, zu dessen Bedienung sie bestimmt sind, nahe genug gebracht werden.

3. Da die Verleihung jener Gewerbe, welche der Satzung unterliegen, durch die Wahrscheinlichkeit eines Absatzes bedingt und beschränkt

ist, wodurch der Gewerbsmann bei dem ihm gesetzlich bestimmten bürgerlichen Gewinne sein Auskommen findet; so ist auch bei Bewilligungen von Uebersetzungen der Gewerbe dieser Gattung auf diese Bedingung Rücksicht zu nehmen.

A. h. E. 31. März 1817; H. 4. Juni 1817 (H. G. S. XLV. 137); C. 6. Juli 1817, Z. 31800; Ged. (Pill. S. Nr. XXXVI. S. 70).

Den Polizei-Gewerbsleuten ist zwar die Anheimsagung ihrer Gewerbe nicht zu beanständen, dieselben sind jedoch ohne Unterschied gehalten, ihr Gewerbe noch durch zwei Monate von dem Tage der übergebenen Anheimsagungsanzeige fort zu betreiben.

A. h. E. 10. Nov. 1821; H. 12. Nov. 1821, Z. 32931 (H. G. S. XLIX. 334); G. 13. Dec. 1821, Z. 62138 (P. G. S. III. 185).

Für die Gewerbsverleihungen an Ausländer bedarf es weder eines neuen, den §. 29 des b. G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservationsclausel in den Verleihungsdecreten. Sonach ist auch in den Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beigebrachten Documente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeilichen Wege in der Regel nicht nothwendig, sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörden, wenn solche Documente wegen der Echtheit bedenklich erscheinen.

Commerzhofcommissionsdecret vom 27. Jän. 1822, Z. 1812; G. 14. Februar 1822, Z. 6058 (P. G. S. IV. 40).

Ueber eine von hieraus gemachte Anfrage, wie die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Person zu verstehen, und wie weit sie auszudehnen sei, ist bedeutet worden: Die Gewerbe sind in den Städten entweder zünftig oder unzünftig, oder frei.

Im ersten Falle ist sich nach den dießfälligen Vorschriften zu benehmen, wornach die selbstständige Ausübung eines solchen Gewerbes Niemanden gestattet werden kann, der sich nicht über zunftmäßige Erlernung desselben ausgewiesen, und hierauf die gesetzliche Concession von der Behörde, die es betrifft, erhalten hat.

Im zweiten Falle kommt es ohnehin nicht auf die zunftmäßige Erlernung, sondern nur darauf an, ob derjenige, der ein unzünftiges Gewerbe betreiben will, sich die hiezu erforderliche Geschicklichkeit auf was immer für einem Wege verschafft habe. Im dritten Falle findet die nämliche Bestimmung wie auf dem flachen Lande in Galizien

Statt, wo alle Gewerbe ohne Unterschied frei, daher auch alle, selbst die heterogensten Gewerbe, in einer Person vereinigt werden können.

H. 30. Sept. 1829, Z. 23125; G. 21. Oct. 1829, Z. 61695 (P. G. S. XI. 394).

Nach der a. h. E. vom 5. Juli 1789 sind alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute, die sogenannte Gay-Eintheilung aufgehoben, und jedem Gewerbsmanne die natürliche Freiheit ertheilt worden, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, so wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen.

Nur bei den Glasern und Baumeistern ist aus Polizeirücksichten die Ausnahme festgesetzt worden, daß Baumeister von Verrichtungen jener Art in der Stadt Wien ausgeschlossen sind.

Uebrigens, wenn auch nach den bestehenden Vorschriften, einzelnen unbefugten Arbeitern und Pfuschern, wenn sie sich nicht als Meister oder Gesellen den Zünften in einem Orte einverleiben lassen, oder sonst dießfalls ein Befugniß erwerben, nicht gestattet ist, ihr Gewerbe dortorts auszuüben; so kann aus diesem Grunde befugten Gewerbsleuten von andern Orten in keinem Falle untersagt werden, ihre Erzeugnisse erforderlichen Falls an einem dritten Orte zuzurichten und einzupassen.

A. h. E. 24. Dec. 1832; H. 31. Jänner 1833, Z. 1588; G. 5. März 1833, Z. 9979; G. 5. März 1833, Z. 9979.

Der k. k. Landesstelle ist zur Richtschnur bekannt gegeben worden, daß die Erläuterungen und Belehrungen in Gewerbssachen, welche die k. k. allgemeine Hofkammer zu erlassen in der Lage ist, nur auf die Commerzialgewerbe Beziehung zu nehmen haben.

A. h. E. 23. April 1833; Hfkmrd. 4. Mai 1833, Z. 19323 (H. G. S. LXI. 126); G. 28. Mai 1833, Z. 30332 (P. G. S. XV. 156).

Von der Hofverordnung vom 21. März 1808, wornach Niemanden gestattet werden durfte, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, hat es abzukommen, jedoch sind in den vorkommenden Fällen, von denen hier die Rede ist, die im Allgemeinen bestehenden bürgerlichen, polizeilichen Gewerbsverleihungs-, dann Zoll- und Handelsgesetze genau zu beobachten und gehörig anzuwenden.

A. h. E. 3. Juni 1835; H. 24. Juli 1835, Z. 19534; G. 13. Sept. 1835, Z. 49607 (P. G. S. XVII. 622).

Die Behörden werden Bewilligungen eines Gewerbes für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

P. 11. Juli 1835. (Aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

§. 352. Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände*) beschäftigt sind, dürfen in dem Grenzbezirke, ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle, und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde nicht errichtet werden **). Unter dieser Anordnung sind aber Gewerbe, welche von dem Unternehmer als Handwerk betrieben werden, nicht begriffen.

*) Controlpflichtig sind:

I. Im Grenzbezirke: 1. überall: a) Zuckermehl, Zuckerraffinat, Zuckersyrup und Kaffee, b) rohe Baumwolle, die Baumwollspinnereien beziehen, veräußern oder versenden, c) alle Baumwollerzeugnisse mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange diese nicht in den Handel übergehen, d) ausländische Weine; — 2. Kochsalz (mit Ausschluß des lombard. venet. Königreichs und Galiziens); — 3. im lomb. venet. Königreiche, Tirol, Vorarlberg und illyr. Küstenland: Seide, Seidenabfälle und Seidenwaaren; — 4. im lomb. venet. Königreiche und illyr. Küstenlande: Hadern (Strazzen).

II. Im innern Zollgebiete sind unterworfen: 1. der einfachen Controle: a) überall: aa) wie oben ad b) — bb) wie oben ad c) — cc) Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen bis zum Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten, b) Kaffee (mit Ausschluß von Tirol, Vorarlberg und illyr. Küstenland); — 2. der geschärften Controle: a) allüberall: Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup, soweit sie nicht unter der einfachen Controle begriffen sind, — b) in Tirol, Vorarlberg und im illyr. Küstenlande: Kaffee.

(Aus der Vorschr. über einige Aenderungen des österr. Zollverfahrens. Wien 1853, §. 48. S. 32).

**) Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf landwirthschaftliche Beschäftigungen, mittelst welcher ein Grundbesitzer einen controlpflichtigen Gegenstand:

a) auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt; oder

b) aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet (V. ü. die Vollziehung).

§. 353. Großhändler und Kaufleute, welche die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen, sind zu dem Handel mit controlpflichtigen Gegenständen in Städten und Märkten berechtigt. Handel außer den Städten und Märkten und das Krämereigewerbe überhaupt, mit controlpflichtigen Waaren darf im Grenzbezirke ohne besondere, von der Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Zollgeschäfte zugewiesen ist, zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht getrieben werden. Dieser besondern Bewilligung zur Ausübung des Krämereigewerbes bedarf es nicht in den mit Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orten.

§. 354. Die Bewilligung zur Ausübung der Krämerei mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke, oder des Handels mit diesen Waaren außer den Städten und Märkten ist nicht zu ertheilen, wenn, mit Rücksicht auf die Lage des Ortes, und insbesondere des für die Gewerbsstätte gewählten Standpunctes, dann auf den Umfang des wahrscheinlichen Absatzes gegründete Zweifel entstehen, daß die Gewerbsunternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes und der nächsten Umgegend nicht nothwendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährliches Hilfsmittel darbieten würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung, oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat.

Hfkmrd. 21. Febr. 1838 an die Böhm. Cam. Gef. Bwltg. (H. G. S. LXVI. 64).

Auslegung der obigen Grundsätze hinsichtlich der Bewilligung zum Antritte von Gewerbsunternehmungen mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke.

H. 19. Oct. 1842, Z. 32499 (H. G. S. LXX. 258); G. 25. Nov. 1842, Z. 73771 (P. G. S. XXIV. 650).

In sofern zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind, und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers, seine Sache auch selbst auf eigene

Rechnung zu betreiben, und für sich zu benützen, bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besonderen Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur so weit, als es mit jener Vorschrift noch verträglich ist, beschränkt.

Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, daß der Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person oder auf eigene Rechnung durch eine beliebige von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe; allein es kann einem Gewerbseigenthümer, der sich im obgedachten Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt und nachweiset, auf eine solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbseigenthümer verantwortlich bleibt. (NB. Ueber das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe wurde eine Instruction erlassen; J. M. u. H. M. 31. Oct. 1856, A. R. G. LI. Nr. 204.)

H. 25. Jänner 1844, Z. 497; G. 15. März 1844, Z. 9764.

Sämmtlichen politischen Obrigkeiten wird der Auftrag ertheilt, daß sie zur möglichsten Verhinderung, daß nicht etwa Parteien aus Unkenntniß, auf dem Grunde der politischen Concession allein, ohne gefällsämtlichen Erlaubnißschein eine verzehrungssteuerpflichtige Unternehmung antreten und sich auf solche Art einer Strafe aussetzen, in den Ausfertigungen über die ertheilte Gewerbsconcession, oder über die Anmeldung der freien, aber verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigung die Parteien jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines mit dem Bemerken aufmerksam zu machen haben, daß der im §. 10 des Verzehrungssteuergesetzes vorgeschriebene gefällsämtliche Erlaubnißschein vor dem Antritte der Unternehmung bei Vermeidung der im §. 344 des Gefälls-Strafgesetzbuches verhängten Geldstrafe eingeholt werden müsse.

H. 16. Oct. 1845 (H. G. S. LXXIII. 167).

Die Gewerbsleute, welche Speisen und Getränke in der Nähe der Eisenbahnstationen zu verabreichen berechtigt sind, sollen die Preise der Speisen und Getränke durch von denselben gefertigte und in den

Speise- und Gasthauslocalitäten zu Jedermanns Einsicht liegende oder angeheftete Tarife unter der Strafe von 2 bis 10 fl. C. M. für jede Uebertretung (für Steiermark von 2 fl., welche in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist) zum Armeninstitute, bekannt halten. Die Obrigkeiten sollen die genaue Befolgung dieser Anordnung überwachen.

A. h. E. 4. Juli 1846; H. 15. Sept. 1846, Z. 28538 (H. G. S. LXXIV. 186); G. 14. Oct. 1846, Z. 56635 (P. G. S. XXVIII. 234).

Inländischen Gewerbs- und Handelsleuten kann die Führung und die Anbringung der ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute auf ihren Gewerbs- oder Verkaufslocalien, nur in sofern gestattet werden, als die in Wien residirenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen, und der Beweis hierüber bei der Localpolizeibehörde beigebracht wird. Jedoch soll dergleichen mit fremden Titeln betheilten Gewerbs- und Handelsleuten nicht gestattet werden, ausländische Wappen auszuhängen oder dieselben auf eine andere, mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art zu gebrauchen.

H. 28. Dec. 1846, Z. 43157 (H. G. S. LXXIV. 254); G. 7. Jänn. 1844, Z. 573. XIX. 4).

Um den Gefahren vorzubeugen, welche aus böswilligem oder unvorsichtigem Gebrauche der explodirenden Baumwolle (Schießbaumwolle) entstehen können, fand man den Verkauf derselben bis zur Erlassung bestimmter Normen über die Erzeugung und den allenfälligen Verschleiß dieses Productes zu untersagen *).

A. h. E. 6. April. 1847; H. 15. April. 1847, Z. 12284 (H. G. S. LXXV. 81); G. 26. Mai 1847, Z. 26403 (P. G. S. XIX. 232).

Seine Majestät haben mittlerweile, bis auf eine weitere allerhöchste Verfügung, sowohl die Erzeugung, als den Verkauf und den Gebrauch explodirender Stoffe strenge zu untersagen geruhet *).

Handels-M. 7. Dec. 1848, Z. 2255; G. 26. Jänn. 1849, Z. 1868 (L. G. B. 76. S. 39).

Die bisher nur bei den Polizeigewerben befolgte Bestimmung, welcher gemäß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der 1. und 2. Instanz in Gewerbssachen kein weiterer Recurszug mehr stattfindet,

*) Rep. durch M. 20. Febr. 1852 (A. R. G. XIII. Nr. 47).

soll künftighin auch bei den Commerzialgewerben zur Anwendung gebracht werden.

Kärnthner'sche St. Vdg. 25. Dec. 1851 (K. L. G. des J. 1852, I. Nr. 3).

Die Verleihung persönlicher Gewerbsbefugnisse unter der Bedingung, daß eine dritte Person ihre gleichnamige Gerechtsame zurücklege, ist verboten.

H. M. 17. Jänn. 1853, Z. 434; G. 26. Jänn. 1853, Z. 3369; Böhm. St. Vdg. 12. März. 1853, Z. 4820 (Böhmisches L. G. 2. Ab. VII. Nr. 50).

§. 1. Rücksichtlich der sogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1848 *), welche mit den älteren Vorschriften ohnehin im Einklange stehen, aufrecht erhalten; doch sind dieselben nicht so aufzufassen, als wenn hiedurch eine gänzliche Sistirung der Concessions-Ertheilungen oder eine Fixirung der Anzahl der Gewerbeinhaber angeordnet wäre, es hat im Gegentheile die Befriedigung der localen Bedürfnisse das Hauptaugenmerk der Behörden zu sein.

§. 2. Bei Commerzialgewerben hat fortan nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung des Gewerbesuchenden **) die Richtschnur der verleihenden Behörden zu bilden; eine Beschränkung auf den Ortsbedarf oder eine Rücksicht auf den Vortheil bereits bestehender Unternehmungen ist nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig.

Nur werden die Behörden zur Vermeidung einer leichtsinnigen und zersetzenden Concurrenz strenge darauf zu sehen haben, daß nicht Leute ohne die nöthige Gewerbsbildung, und dort, wo die Gewerbe bereits stark besetzt sind, ohne die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz sich zu den Gewerben zudrängen.

In ersterer Beziehung geben die Gewerbsgesetze ohnehin die Einsur, in letzterer haben die Behörden auch dort, wo nicht gesetzlich ein bestimmter Fondsausweis vorgeschrieben ist, auf den Besitz der zum Gewerbsbetriebe nöthigen Mittel, bestehen diese nur in Geld oder in den nöthigen Localitäten, Geräthschaften, Vorräthen oder dem Handwerkzeuge u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

*) Daß nähmlich bei Verleihung der Polizeigewerben sowohl auf die persönliche Befähigung, als insbesondere auf den Localbedarf strenge Rücksicht zu nehmen ist (Böhmische P. G. S. XXX. 585).

**) Nebst dieser Befähigung wurde in der Vorschrift vom Sept. 1848 die Nachweisung der für einige derselben vorgeschriebenen Fonde verlangt.

§. 3. Die freien Beschäftigungen sind fortan den bestehenden Anordnungen gemäß gegen einfache vorläufige Anzeige an die Behörde gestattet, und eine Untersuchung der persönlichen Befähigung, des Ortsbedarfes u. dgl. hat — außer in den von den älteren Gesetzen bestimmten einzelnen Fällen nicht stattzufinden, doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine besondere Befähigung, noch einen irgend erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allzuleicht ergriffen zu werden pflegen, wie namentlich beim Victualienhandel dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, Bewerbern, welche weder durch besondere Kenntnisse, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berücksichtigenswerth sich darstellen, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Beschäftigung zu verweigern.

Handels-M. 28. März. 1853, Z. 2511; G. 7. April 1853, Z. 14004 (L. G. XVIII. 2. Ab. Nr. 144. S. 128).

Das Handelsministerium hat sich die Ertheilung der gewerblichen Rechte an Körperschaften vorbehalten, wenn es sich auch um solche Gewerbsrechte handelt, deren Verleihung an einzelne Personen in der Regel den gewöhnlichen Gewerbe verleihenden Behörden zusteht.

Serb. temes. St. Vdg. 6. November 1853, Z. 17351 (Serb. temes. L. G. 2 Ab. XXV. Nr. 65).

Hinsichtlich der freiwilligen Anheimsagung der Fleischer- und Bäckergewerbe werden Bestimmungen bekannt gegeben.

Gewitterläuten.

P. 26. Nov. 1783 (Pill. S. Nr. LVI. S. 131).

Eine Reihe trauriger Erfahrungen setzt es außer allen Zweifel, daß die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzten Metalle statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrößern. In diesem Jahre besonders ist die schädliche Wirkung des Läutens von allen Orten her durch sehr häufige Beispiele von Menschen, die bei dem Läuten durch den Blitz getödtet, von Thürmen und Kirchen, die vom Donnerstrahle gezündet worden, nur zu sehr bestätigt.

Wir sind daher überzeugt, unsere Unterthanen werden es als einen Beweis unserer Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß Wir durch gegenwärtige Vorschrift das Läuten bei einem Gewitter verbieten.

Es wird demnach den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten aufge-

tragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

Giftwaaren.

H. 24. Jänn. 1839, Z. 1854 (Gal. P. G. S. XXI. 220); H. 29. Juli 1841 (H. G. S. LXIX. 249); Gal. G. 1. Sept. 1841, Z. 56586; H. 10. Oct. 1847, Z. 34830 (H. G. S. LXXV. 143); M. 6. Dec. 1850 (A. R. G. CLX. 466); Vdg. der Banalregierung 1. Juli 1854 (Kroat. slav. L. G. 2. Ab. XII. 27); Gal. G. 22. Nov. 1854, Z. 17000 (L. G. 2. Ab. XII. 51).

Eine eigene Uebersichtstabelle der giftigen Materialien und Präparate wird — nach vier Kathegorien geordnet — hinausgegeben.

I. Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten*) oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten**), oder von Beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den — für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen ***).

II. Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschlie-

*) Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift ist nur den Apothekern und jenen Handelsleuten gestattet, welche einen eigenen Erlaubnißschein hierzu von den politischen Behörden erhalten haben (H. 8. Dec. 1808, Z. 53538, u. H. 23. Juli 1829, Z. 9827, H. G. S. LVII. 542).

**) Nebst diesen ist blos den Aerarialbergwerken und den Gewerksanstalten der Verkauf jener Giftstoffe erlaubt, welche von ihnen zu Tage gefördert werden, u. s. w.

***) In Betreff der Giftwaaren muß von den befugten Gifterzeugern und Gifthändlern ein eigenes, nur für diese Gattung von Waaren bestimmtes Verschleiß- oder Vormerkbuch (mit bestimmten Rubriken) geführt werden. Die befugten Gifthändler und Gifterzeuger sind ferner verpflichtet, die Giftwaaren ganz abgesondert von allen übrigen Waaren sowohl im Keller oder Magazine, als in dem Verschleißgewölbe in Schachteln, Schubläden, Gläsern u. d. gl., die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Giftwaaren bezeichnet werden müssen, sorgfältig in einem eigenen Schranke aufzubewahren. Dieser Schrank ist mittelst einer besonderen Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte: „Giftwaaren" — stehen müssen. Den Schlüssel zu dieser Thüre soll Niemand anderer als der Eigenthümer oder der verläßlichste Handlungsdiener in Händen haben (H. 8. Dec. 1808, Z. 53538; und H. 23. Juli 1829, H. G. S. LVII. 542). — Der Handel mit Kräutern ist auf die Dürrkräutler beschränkt (H. 9. März 1826, Z. 6689).

ßend nur zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen.

III. Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu anderm Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

IV. Giftige Materialien und Präparate, welche von den Handelsleuten zwar verkauft werden dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der ersten Kathegorie erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen *) stattfinde, bei deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden. (Siehe übrigens die §§. 335, 361, 362, 363, 364 und 371 des neuen Strafgesetzes.)

Glashütte.

Hfkmrd. 12. Mai 1835, Z. 20442 (H. G. S. LXIII. 168); G. 13. Juni 1835, Z. 32323 (P. G. S. XVII. 270).

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen **).

2. Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören.

3. Jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizeibedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder

---

*) Und von denen sie wissen, daß sie ihr Gewerbe betreiben, so wie hiezu giftiger Stoffe bedürfen. Diesen können die für ihren Gewerbsbetrieb nöthigen Waaren gegen einen eigenhändig von denselben unterfertigten Anweiszettel ausgefolgt werden.

Allen andern Parteien sollen Giftwaaren nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Scheines verabfolgt werden (Die obigen H. H.).

Die Verpackung der zu übersendenden Giftkörper hat in der Art zu geschehen, daß sie in leinene, mit der Aufschrift „Gift" versehene Säcke gefüllt, und diese in wohl verwahrte Fäßchen gelegt werden (M. 26. März 1849, A. R. G. Ergänzungs-Band. Nr. 191. S. 242).

**) Jetzt der Kreisbehörde. Siehe den neuen Wirkungskreis derselben (A. h. E. 14. Sept. 1852. §. 31, lit. a.).

deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilligt werden.

4. Die Aufnahme der Werkführer, der Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und dem Fabriksherrn überlassen, und es werden auch sonst alle, hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben; endlich

5. ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

Gnadengabe.

A. h. E. 5. Febr. 1839; H. 23. März 1839 (H. G. S. LXVII. 56).

Künftig darf bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände, ohne eine besondere allerhöchste Aufforderung auf Gnadengaben *) auch für solche Waisen der Staatsbeamten und Diener angetragen werden, welche beide Eltern verloren, und wegen des überschrittenen Normalalters zu keiner Pensions- oder Provisionsbetheilung nach den bestehenden Vorschriften mehr geeignet sind, sobald die Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit derselben gehörig nachgewiesen wird.

H. 30. April u. Hftmrd. 30. März 1840 (H. G. S. LXVIII. 190).

Derlei Anträgen ist nebst dem Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit auch jenes über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person beizulegen.

H. 21. Nov. u. Hftmrd. 15. Oct. 1840 (H. G. S. LXVIII. 353).

Auch für die als Regimentscadetten oder Gemeine ex propriis assentirten Civilbeamtenswaisen darf um die Bewilligung einer Gnadengabe statt des bis zum Assentirungstage bezogenen Erziehungsbeitrages oder Pension bis zum erreichten Normalalter, oder bis zur Erlangung einer Oberofficiersstelle, bis zur Beförderung zum wirklichen Feldwebel oder Feuerwerker bei Seiner Majestät eingeschritten werden.

Hftmrd. 21. Febr. 1843 (H. G. S. LXXI. 18).

In den — hierauf gerichteten Berichten ist stets die Casse, aus welcher der fragliche Genuß erfolgt werden soll, und die Vormund-

*) Bis zur Vollendung der Berufsstudien, oder bis zur Erlangung eines Adjutums oder einer besoldeten Anstellung (H. 27. April 1841; H. G. S. LXIX. 51).

ſchaft, an welche die Erfolgung zu geſchehen hätte, namentlich zu bemerken.

Hſtmrd. 6. Dec. 1843 u. Hſtmrd. 11. Jänn. 1844 (H. G. S. LXXI u. LXXII. 285 und 6).

Gnadengehalte haben bei allen denjenigen für die Zukunft aufzuhören, welche eine Stellvertretung im Militär erhalten.

H. 13. Nov. 1847 (H. G. S. LXXV. 146).

Die Bezüge von Gnadengaben der in der k. k. Armee dienenden Staatsdienerswaiſen werden während ihrer Beurlaubung zwar ſiſtirt, können aber nach dem Wiedereintritte über Anſinnen der Militärbehörden vom Zeitpuncte der Siſtirung ohne Anſtand wieder flüſſig gemacht werden.

F. M. 5. Oct. 1853, Z. 4853 (Sammlung der Gefällsvorſchriften. S. 425).

Geſuche von Beamtenswaiſen, die zur Zeit des Ablebens ihrer Eltern erwerbsfähig waren, und erſt ſpäter erwerbsunfähig wurden, dürfen ohne beſondere allerhöchſte Aufforderung dem Finanzminiſterium nicht vorgelegt werden.

Goldarbeiter.

Vdg. 31. Dec. 1796 (H. G. S. IX. 310).

Eine Gold- und Silberarbeiterordnung wird für Oberöſterreich erlaſſen.

G. 18. Febr. 1840, Z. 6734 (P. G. S. XXII. 102).

§. 1. Keinem Gold- und Silberarbeiter iſt das Gewerbsbefugniß zu ertheilen, der nicht neben den in der Innungsordnung für die Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter vom 21. Juli 1787, Z. 20856 vorgeſchriebenen Erforderniſſen ſich mit dem Zeugniſſe des Landesmünzprobieramtes oder einer der im Lande beſtehenden Puncirungsſubſtitutionen über die mit Erfolg beſtandene Prüfung aus den Puncirungsvorſchriften, dem Legiren, und dem Nadelſtiche ausgewieſen hat.

§. 2. Die bis nun mit ſolchen Zeugniſſen nicht verſehenen Gewerbsleute dieſer Kathegorie haben ſich dieſelben zu verſchaffen und ſich darüber längſtens bis Ende Juni 1840 bei dem Kreisamte auszuweiſen.

§. 3. Die Gold- und Silberarbeiter ſind zu verpflichten, ihre der Puncirung unterliegenden Arbeiten zur Feinhaltsprüfung nur zu jenem

Puncirungsamte oder zu jener Puncirungssubstitution zu bringen, an welche sie ihre Namenspunzenabdrücke eingesendet haben, und welchen sie zur Puncirung zugewiesen sind.

§. 4. Auch die mit münzämtlichen Zeugnissen bereits versehenen Gold- und Silberarbeiter haben diese Zeugnisse dem Kreisamte in Urschrift längstens bis Ende April 1840 vorzulegen.

§. 5. Je nachdem die münzämtlichen Zeugnisse auf Gold- oder Silberarbeiter allein, oder auf beide zugleich ausgestellt sind, ist auch der betreffende Gewerbsmann nur zum Betriebe der einen oder der andern oder beider zugleich als berechtigt zu betrachten, und ihm solches zu bedeuten.

Gottesdienst.

P. 10. Nov. 1773; Geb. (Pill. S. Nr. XI. S. 39).

§. 1. Es ist allen Dominien verboten, an Gott geheiligten Tagen von ihren Unterthanen knechtliche Arbeiten zu fordern, und den Unterthanen ist, unter Confiscationsstrafe, untersagt, Getreide, Holz, Kalk und dergleichen zu Markte zu bringen, als wozu sie

§. 2 in der Woche einen Tag haben sollen, ohne daß das Dominium ihnen dafür mehr Robot*) aufbürden könne.

§. 3. und 4 sollen weder Wochen- noch Jahrmärkte an solchen Sonn- und gebotenen Feiertagen gehalten, sondern solche auf Werktage übertragen werden.

§. 5. Sollen die in solchen Fällen Nachsicht hegenden Dominien oder Obere mit einer angemessenen Geldstrafe zum Besten der Ortsarmen belegt werden.

§. 6. Auch die Juden sollen unter Confiscationsstrafe der Waaren an derlei gebotenen Sonn- und Feiertagen nicht verkaufen.

§. 7. Wollen an diesen Tagen die Theater erst um sieben Uhr eröffnet werden.

§. 8. Soll die Musik auf dem Lande in den Schankhäusern nie vor drei, und in den Städten nie vor vier Uhr Nachmittags anfangen**), und alle Schank- und Kaffeehäuser bis vier Uhr Nachmittags geschlossen sein, wobei jedoch Vormittag bis neun Uhr den frühstücken Wol-

*) Von der Robot ist es seitdem abgekommen.

**) Siehe das geb. C. v. 26. Sept. 1826, Z. 59364, Pr. G. S. 160 S.; Geb. C. 28. Mai 1827, Z. 34470, unter dem Schlagworte: „Tanzmusik."

lenden ein Frühstück, und den Reisenden die nöthigen Speisen und Getränke zu geben erlaubt wäre. Jedoch darf in den Städten nie vor vier, und auf dem Lande nie vor drei Uhr Nachmittags in diesen Häusern gespielt werden. Also sollen auch die Wägen mit Bier oder Getreide lieber vor oder nach dem Gottesdienste fahren, um während desselben kein die Andacht störendes Geräusch dadurch zu machen.

§. 9. Soll der Verkauf der zu dem täglichen Lebensbedarfe unentbehrlichsten Victualien bis neun Uhr Vormittags erlaubt sein.

§. 10. Den Kaffee- und Schankhäusern aber, wie vorbesagt, vor vier Uhr Nachmittags der Verkauf verboten sein, so wie alle Gewürz- und andere Gewölber den ganzen Tag verschlossen sein, und auch die Stände, die bei den Kirchen Rosenkränze und geweihte Sachen verkaufen, keine Eßwaaren verkaufen sollen.

§. 11. Obschon die Apotheken und Barbierstuben nicht verschlossen bleiben können, so sollen doch

§. 12 die Perrückenmacher nur bis neun Uhr selbe offen halten.

§. 13. Die Handwerke der Schmiede und Wagner dürfen an den Wägen die unumgänglichen Reparationen vornehmen.

§. 14. Sollen an solchen Tagen keine schwere Lasten über die Gasse von den Lastträgern getragen werden.

§. 15. Sollen auch die Aemter (außer den pressanten Expeditionen) keine Arbeiten oder Commissionen an diesen heiligen Tagen vornehmen. Republicirt am 23. Febr. 1800. G. Z. 5049.)

H. 27. Aug. 1808; u. H. 27. Aug. 1812, Z. 13207; G. 2. Oct. 1812, Z. 33383.

Se. Majestät hat vernommen, daß Besitzer von Herrschaften, Pächter und auch Beamte sich erlauben, an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags, Jagden, ja selbst Treibjagden zu halten. Da hierdurch von vielen der Gottesdienst, wenn nicht ganz, doch zum Theile vernachlässigt, besonders aber die Jugend vom Besuche der Predigt und der Sonntagsschule abgehalten wird, so wird nach der ausdrücklich bezogenen h. Vdg. aufgetragen, streng darüber zu wachen, daß derlei Jagden abgestellt werden. (Republicirt am 16. Sept. 1826, G. Z. 127. P. G. S. VIII. 156.)

Böhmische G. V. 31. Juli 1812; und 30. Nov. 1833, Z. 5480.

Die Feldarbeiten können an geheiligten Tagen ausnahmsweise gegen Ertheilung der während des vormittägigen Gottesdienstes zu verkündigenden Dispens von Seite der Geistlichkeit zur Verrichtung der Erntearbeiten nach dem Gottesdienste — gestattet werden.

H. 29. Oct. 1812; C. 25. Dec. 1812, Z. 42897; Geb. (Pill. S. LIV. 184).

Da es zur höchsten Kenntniß Sr. k. k. Majestät gekommen ist, daß ungeachtet der unterm 5. Octob. 1804, Z. 35451, kundgemachten höchsten Willensmeinung wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Anordnungen außer Acht gelassen werden, so findet man hiermit zu bestimmen, daß diejenige Obrigkeit, welche überwiesen werden wird, in ihrem Territorium vom 1. April 1813 angefangen, an Sonn- und Feiertagen die Haltung eines Jahrmarktes gestattet zu haben, oder gegen die Schließung der Schankhäuser während des öffentlichen Gottesdienstes nachsichtig gewesen zu sein, für das erste Mal 50 fl., bei dem zweiten Betretungsfalle mit 100 fl. W. W. zu bestrafen sei.

A. h. E. 8. Mai 1835; H. 12. Mai 1835, Z. 12111.

Die mit H. 17. März 1791, Z. 201, §. 2. Nr. 7 kundgemachte Beschränkung der samstätigen Abendandachten wird dahin abgeändert: daß diese Andachten, wenn und wo es die Bischöfe angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

M. 20. Jänn. 1849 (A. R. G. Ergänzungsband Nr. 98, S. 54).

Die Gleichachtung der ruthenischen Feiertage mit jenen des lateinischen Ritus wird angeordnet, die Vorladungen der Ruthenen vor Behörden so wie der Abhaltung der Märkte und des Besuches der Schulen an solchen Feiertagen verboten.

M. 21. Sept. 1849, Z. 7133; Schreiben des Landes-Chefs v. 25. Sept. 1849 (Lemberger L. G. B. Nr. 524, S. 241).

Die Staatsbehörden sollen bei kirchlichen Feierlichkeiten, welche in Lemberg sowohl in der lateinischen als auch in der griechisch-katholischen Kathedrale abgehalten werden, — intervenkren.

M. 9. Dec. 1849, Z. 24678; G. 16. Jänn. 1850, Z. 71401 (L. G. B. II. Nr. 46, S. 15).

Auch für die Zukunft ist die Aufführung von musikalischen Akademien am Weihnachtsabende, am ersten Weihnachtfesttage, am Oster- und Pfingstsonntage und am Frohnleichnamstage, so wie in den drei letzten Tagen der Charwoche unbedingt untersagt. Da wo es bisher der Fall war, kann von der politischen Behörde die öffentliche Production von Oratorien, so wie auch von den Concerten ernsterer Gattung an den übrigen kirchlichen Normatagen, somit am 22. und 23. December, an den Festtagen des Landespatrons, am Palmsonntage

und an den darauf folgenden drei ersten Tagen der Charwoche gestattet werden.

A. h. E. 18. April 1850; M. des Cult. u. Unterrichts vom 22. Juni 1850; G. 3. Juli 1850, Z. 35143 (A. R. G. LXXXII. 252).

An Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, soll die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werden.

M. 15. April 1852, Z. 9059; G. 24. April 1852 (Lemberger L. G. XX. 116).

Auf dem Lande darf der Verschleiß des Tabaks an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der sechs größten Feiertage, an welchen derselbe fortan gänzlich zu unterbleiben hat, nur während der Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes nicht Statt finden.

G. 30. Oct. 1852 (L. G. B. XL. Nr. 293. S. 684).

Die Feier der Sonn- und gebotenen Feiertage sowohl der lateinischen, als der griechisch-katholischen Kirche soll auch von den Israeliten in nachstehender Weise beobachtet werden:

1. Daß sie sich in der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes d. i. bis 11 Uhr Vormittags, dann während der Dauer des nachmittägigen Gottesdienstes jedes öffentlichen Handelsverkehrs, jedes lärmenden Gewerbsbetriebes und überhaupt alles dessen, was den katholischen Gottesdienst stören könnte, bei sonstiger gesetzlicher Ahndung enthalten.

2. An den größten Feiertagen der vorgedachten christkatholischen Glaubensgenossen, d. i. am Weihnachtstage, dem Oster- und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, so wie am griechisch-katholischen Feste der Erscheinung des Herrn hat jeder Verkauf ganz zu unterbleiben.

3. Mit Ausnahme der unentbehrlichen Bedürfnisse, als: Fleisch, Brot, Milch und grüne Waare, darf der Verkauf der übrigen Artikel in jenen Stunden, in welchen dieß überhaupt gestattet ist, nur ohne Auslage und bei halb geöffnetem Laden geschehen.

Cult. M. 26. Juli 1855, Z. 9363; Vdg. der k. k. Statthalterei für Ungarn 14. Aug. 1855, Z. 15052 (Ungar. L. G. XXI. 100).

§. 1. An Sonn- und Feiertagen sind der Betrieb von Handel und Gewerbe, so wie die Feld- und andere öffentliche Arbeiten in der Regel untersagt u. s. w.

§. 2. Die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, als: Fleisch, Brot, Milch, Salz, Grünzeug, Butter, Mehl, Fische, Obst u. dgl., so wie die

Erzeugnisse der Zucker- und Kuchenbäcker, Mandoletti und Lebzelter, dann Specereiwaaren können an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Früh und Nachmittag von 4 Uhr an — bei herabgenommenen Auslagekästen und Aushängeschildern, und bei — nur zur Hälfte geöffneten Gewölbthüren verkauft werden.

§. 3. An den Normatagen, nämlich am Weihnachts-, Oster- und Pfingstsonntage, Frohnleichnam-, Mariä-Verkündigungs- und Mariä-Geburt, dann an dem Feste des heiligen Stephan des Königs darf der Verkauf der in §. 2 angedeuteten Gegenstände nur bis 7 Uhr Früh Statt finden.

§. 4. Den Bäckern ist außerdem der Verkauf des Gebäckes in ihren Wohnungen und Läden von 12 bis 2 Uhr erlaubt u. s. w.

Vdg. der n. ö. Statthalterei vom 22. Febr. 1856, Z. 7608 (n. ö. L. G. 2. Ab. II. Nr. 3).

Die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage in Wien und den — zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften — wird durch genaue und umständliche Bestimmungen angeordnet.

Grenzbewohner.

G. 16. April 1828, Z. 20710 (P. G. S. X. 96).

Den zwischen Galizien und Polen liegenden Grenzbewohnern wird die Benützung der — zwischen den beiderseitigen Grenzpfählen gelegenen Grundstücke bis an die äußerste Linie ihres Eigenthums zugesichert.

Hfkmrd. 10. Sept. 1833 (H. G. S. LXI. 231).

Jene Individuen, welche innerhalb des Bereiches einer Stunde oder einer halben deutschen Meile von der Grenze entfernt wohnen, sind als Grenzbewohner zu behandeln.

G. 23. Aug. 1836 (P. G. S. XVIII. 510); F. M. 4. März 1850, Z. 3469; Obderennſ. Vdg. 14. März 1850 (Ob. L. G. VIII. Nr. 92); und F. M. 17. Nov. 1850, Z. 30946; Obd. Vdg. 4. Jänn. 1851, Z. 29117 (Ob. L. G. III. Nr. 9).

Erleichterungen der Grenzbewohner bezüglich des Zollverfahrens — im Grenzverkehre.

Hfkmrd. 20. Dec. 1847 (H. G. S. LXXV. 163); und Ob. P. 5. Juli 1856 (Krakauer St. Vdg. 5. Sept. 1856, L. G. IX. 12); u. s. w.

Bekanntmachung der Erleichterung des Grenzverkehrs an der österreichisch-preußischen Grenze.

F. M. 23. Mai 1848 (H. G. S. LXXVI. 222).

Deßgleichen an der österreichisch-sächsischen Grenze.

M. — F. M. — Ob. P. 12. Sept. 1853 (A. R. G. LX. 179).

§. 1. Einer besondern Paßcontrole können die Personen, welche wegen Schleichhandel gestraft werden, oder derselben verdächtig sind, unterworfen werden — so daß

§. 2 sie selbst in jenen Fällen der Ortsveränderung über die Zolllinien, in denen ein Paß nach den allgemein polizeilichen Vorschriften nicht erforderlich ist, sich mit einem Passe zu versehen haben, der ihnen nur für eine, und nicht für wiederkehrende Reisen, und nur dann ertheilt wird, wenn sie einen erlaubten Zweck nachzuweisen vermögen.

M. — F. M. — und Ob. P. 23. Nov. 1854 (A. R. G. XCVIII. 299).

Die Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels mittelst besonderer Paßcontrole — sind vom 1. Jänner 1855 im Freihafengebiete von Venedig und den nahe gelegenen Grenzbezirken in Anwendung zu bringen.

M. — F. M. — und Ob. P. 11. März 1855 (A. R. G. XIII. 44).

Obige Paßcontrole wird auch im Grenzbezirke des Leitmeritzer Cameralbezirkes in Böhmen eingeführt.

M. — F. M. — und Ob. Poliz. Beh. 23. Juli 1855 (A. R. G. XXX. 133).

Auch in dem politischen Bezirke Monfalcone und Cervignano.

Tirolische St. Vdg. 4. Mai 1855 (Tirol. L. G. 2. Ab. V. Nr. 18).

Zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner in Tirol und Vorarlberg mit dem benachbarten Auslande werden ihnen von Bezirksämtern Grenzpassierscheine ausgefertigt.

Grundbesitz.

I. Landtäfliche Realität oder Rittergut.

P. 1. Sept. 1798 (H. G. S. XIII. 47).

§. 1. Jeder Vertrag, wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Maierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine giltige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird.

§. 2. Es muß daher jedesmal unumgänglich bei dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der

Landtafel beigelegt werden, woraus erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß-, Lehen- oder anderen Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sei.

§. 3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, blos auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber, ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweideutige Art aufgesetzt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 4. Wenn aber der beigebrachte Landtafelauszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frei zu schalten nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abschließenden Vertrage beizubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen.

§. 5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern mitzutheilen.

§. 6. Ist bei den Landrechten mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deswegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3) bemerkten Eigenschaften besitzt, ihn bestätige oder die Bestätigung verweigere.

§. 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrages wegen von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme.

§. 8. Ist ein solcher Vertrag in giltige Wirkung gesetzt, so hat

das Amt der Landtafel in den landtäflichen und das Rectificatorium in den Rectificationsbüchern dessen Inhalt vorzumerken.

H. 29. Sept. 1803, Z. 15623.

Grundcomplexe, die früher Dominical waren, dürfen, in sofern deren Theilung nach P. 1. Sept. 1798 von der polit. Behörde als zulässig erkannt wird, nicht in zu kleine Stücke zerstückt werden.

H. 7. Jänn. 1813 (H. G. S.XL. 3); G. 19. Febr. 1813, Z. 5230.

In dem Patente vom 1. Sept. 1798 ist zwar keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln gesetzt, allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen, weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht. Die Vorschrift des Patentes vom 1. Sept. 1798 ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten derlei Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode, seit der Errichtung des Contractes, einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hiedurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen noch die Hypothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat.

Wovon das k. Kreisamt mit dem Auftrage verständigt wird, bei den Kreis- und Bezirksbereisungen, wobei sie überhaupt auf die Befolgung der Gesetze von Amtswegen zu wachen haben, insbesondere zu invigiliren, daß das Patent vom 1. Sept. 1798 genau gehandhabt, und dagegen nicht gehandelt werde.

A. h. E. 1. Mai 1827; H. 5. Mai 1827, Z. 12738; G. 30. Mai 1827, Z. 31765 (P. G. S. IX. 258).

Der Dominicalsteuerbetrag von 300 fl., ohne Entrichtung des Zuschusses, ist nach der dermaligen Anlage sowohl für Galizien als für die Bukowina zum Gütertheilungsmaßstabe in der Art festzusetzen: daß die Theilung eines Gutes nur in so fern bewilligt werden kann, als auf jeden Theilhaber erwiesenermaßen nicht weniger als der obgedachte Betrag an Dominicalsteuer entfällt.

II. Bauerngründe, und zwar:

A. Der Freibauern, oder sogenannten Soltyssen in Galizien.

G. 17. Jänn. 1788 (Löwenwolde II. 152); und G. 26. Jänn. 1792, Z. 2999 (Pill. S. VIII. 15).

Sculteten, Soltyssen, Wobranizen oder sogenannte Freibauern dürfen auf einem Lahnfelde nicht mehr als vier befreite Familien geduldet werden.

Hfkmrd. 2. Aug. 1805, G. 6. Sept. 1805, Z. 37115.

Die mehrern werden abgestiftet, und hat blos das Gericht zu entscheiden, wer von den mehrern Besitzern als unrechtmäßig zu entfernen ist.

G. 26. März 1826, Z. 12917 (P. G. S. VIII. 52).

Die Verordnung vom 6. Mai 1808, Z. 19177, wornach den Soltyssen kein freies Mühl-, Holzungs-, Schankrecht, keine Fischerei u. dgl. zusteht, wird außer Kraft gesetzt.

B. Andere Bauerngründe.

P. 10. Mai 1787 (Pill. S. 107, für Galizien); P. 3. April 1787 (für Oesterr. ob der Enns).

§. 3. Alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause (d. i. Bauerngute) unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, werden von dem Hause untrennbar, und untheilbar erklärt *).

---

*) 1. Sind jedoch die Bauernwirthschaften so groß, daß sie die Kräfte der unterthänigen Besitzer offenbar übersteigen, so kann das Kreisamt die Theilung gestatten (C. v. 14. Nov. 1806, Z. 46527; u. v. 27. März 1809, Z. 59781; H. v. 6. März 1829, Z. 2402; G. v. 13. Oct. 1829, Z. 60099).

Es kann das Kreisamt, falls keine Anstände obwalten, ohneweiters die Bewilligung zur Wiedervereinigung ertheilen. Die Besetzung verödeter Bauerngründe (Pustki) soll sich jede Obrigkeit angelegen sein lassen (G. v. 14. Nov. 1806, Z. 40527).

2. Zum Bergbaue, d. i. zur Errichtung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Bergbaues müssen nach Vorschrift der Berggesetze, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, Bauerngüter ganz oder theilweise abgetreten werden (Ged. C. v. 31. Juli 1807, Z. 31192).

3. Der Inhalt des voranstehenden C. v. 31. Juli 1807 wird auch auf Aerarialsalzsudwerke ausgedehnt (Hfkmrd. vom 29. Jänner 1824, Z. 3757; G. v. 31. Jänn. 1827, Z. 265, P. G. S. IX. 28).

Es ist, wie schon in der Vdg. vom 29. Juni 1810, Z. 15199 und 20483 bemerkt war, ein Grundbesitz von fünf Korez Aussaat für die Classificirung

A. h. E. 12. Nov. 1846; G. 25. Nov. 1846, Z. 71881 (P. G. S. XXVIII. 282).

Als Normalzeitpunct zur Bestimmung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke in Galizien hat das Jahr 1820 in der Art zu gelten, daß jene Grundstücke, die damals im Besitze der Unterthanen waren und als solche in den Catastral-Operaten erscheinen, als Rustical, die aber in den Händen der Obrigkeit waren, als Dominical anzusehen sind, wobei jedoch bei Besitz- und Eigenthumsstreitigkeiten die im Rechtswege zu liefernde Nachweisung allfälliger specieller Rechtsverhältnisse nicht ausgeschlossen ist.

Diese a. h. Bestimmung findet jedoch auf die Bukowina keine Anwendung.

Vdg. des bukowiner Landeschefs vom 5. März 1850 (bukowin. L. G. X. Nr. 65).

Der Verkauf einer ganzen Bauernwirthschaft kann keiner Beanständigung unterliegen.

Dagegen darf eine parcellenweise Zersplitterung der Gründe ohne Zustimmung des Kreisamtes um so weniger gleichgiltig geduldet werden, als darin die wichtigste Ursache der Verarmung des Grundbesitzers liegt, und auf die letzt zu einem verderblichen Proletariate führen kann. Der Besitzer einer Bauernwirthschaft kann hier nicht einmal Nothumstände geltend machen, da ihm unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen viele Wege zum Verdienste offen stehen, und derselbe, wenn er nur arbeitsam und thätig sein will, vollauf Arbeit gegen sehr lohnendes Entgelt findet.

(NB. Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung bewirkte Grundbesitzveränderung soll nach der Vdg. des bukowinaer Landespräsidenten vom 3. Juli 1853 rückgängig gemacht werden.)

M. 30. März 1850, Z. 6264; G. 25. April 1850 (A. R. G. XXXIII. 120).

Da die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Grundzerstückung gewissen Beschränkungen unterzogen wurde, auf Gründen beruhen, welche von dem Bestande des Unterthänigkeitsverhältnisses ganz unab-

---

eines Viertelbauers, es möge nun dieser unterthänige Grundbesitz in Wiesen oder Aeckern bestehen, zum Anhaltspuncte anzunehmen (G. 16. Nov. 1815, Z. 47602, §. 10).

Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dürfen in jenen Theilen der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören, ein Rusticalgut besitzen (H. 14. April 1825, H. G. S. LIII. 79; G. 28. Nov. 1836, Z. 70741, XVIII. 720).

hängig sind, und auch bei Durchführung der Grundentlastung in ungeschwächter Kraft fortbestehen, so können zwar die Gerichtsbehörden nicht darüber im Zweifel sein, daß jene Bestimmungen durch das Patent vom 7. Sept. 1848 nicht außer Wirksamkeit getreten, sondern von ihnen, wenn in Folge einer Grundtrennung eine grundbücherliche Amtshandlung vorgenommen werden soll, noch ferner auf das Genaueste zu beobachten seien, nachdem aber doch in neuerer Zeit die genaue Beobachtung jener Vorschriften hie und da außer Acht gelassen worden sein soll, so werden dieselben den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht.

(NB. Die obderennsische Statthalterei hat bei der Kundmachung des Obigen 14 Vorschriften über Grundzerstückungen in Erinnerung gebracht, und zugleich das bei Grundtrennungen zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben: 1. Das Gesuch um eine Grundtrennungsbewilligung ist bei der Bezirkshauptmannschaft (jetzt Kreisbehörde), in deren Umfange das zu zerstückende Gut liegt, schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Zu diesem Gesuche gehören folgende Belege: a) der Vertrag über die Veräußerung des abzutrennenden Grundes, oder die deutliche Willenserklärung der Parteien, woraus das abzutrennende Object genau ersichtlich ist; — b) der (oder die) Besitzbogen nach dem stabilen Kataster; — c) ein Grundbuchsextract von dem zu zerstückenden Gute; — d) die in glaubwürdiger Form ausgefertigte Erklärung der Tabulargläubiger über ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Grundtrennung; — e) der Katastralbesitzbogen von der Realität, welche der Käufer des abzutrennenden Grundes bereits besitzt; — f) ein Grundbuchsextract hievon; und g) die Erklärung, ob der abzutrennende Grund dem Gute des Erwerbers als Hausgrund anzuschreiben sei. 2. Wenn das Ansuchen ordnungsmäßig instruirt ist, hat die B. H. M. das Gutachten mehrerer unbefangener Culturverständigen und der Gemeindevorstände über die Zulässigkeit der Grundtrennung einzuholen und 3. zu entscheiden (Vdg. 30. April 1850, Ob. L. G. XVIII. Nr. 212).

Auch die Statthalterei unter der Enns benützte diesen Anlaß zu einer Republicirung der, die Grundzerstückungen beschränkenden Vorschriften (N. Oest. St. Vdg. 6. Aug. 1851, n. ö. L. G. XXXIX. Nr. 249).

N. Oest. Vdg. 1. Juli 1851, Z. 21433 (n. ö. L. G. XXXI. Nr. 206).

Instruction über das Verfahren bei Grundtrennungen.

M. 15. April 1854, Z. 2879; Böhm. St. Vdg. 18. April 1854, Z. 9270 (böhmisches L. G. 2. Ab. IV. Nr. 12).

§. 1. Die politische Behörde hat über die erhaltene Mittheilung eines, an einen politischen Consens gebundenen Vertrages sogleich die vertragschließenden Parteien anzuweisen, daß sie ihr schriftliches Gesuch oder ihr Protokollareinschreiten um die politische Genehmigung dieser Grundzerstückung längstens binnen 3 Monaten documentirt einzubringen haben, widrigens der Vertrag als ein illegaler Act angesehen und behandelt werden würde.

§. 2. Ueber die eingelangten Gesuche ist in der kürzesten Frist zu entscheiden, und diese Entscheidung, so wie das im Falle der versäumten Frist von Amtswegen zu fällende Erkenntniß jedesmal der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde unter Rückstellung des Vertrages mitzutheilen.

§. 3. Wird die politische Genehmigung des Grundabstückungsvertrages verweigert, oder wird wegen versäumter Frist von Amtswegen die, ohne nachgesuchte politische Genehmigung durch den Vertrag bezweckte Grundzerstückung als ein illegaler Act erklärt, so hat die politische Behörde für die Reintegrirung des Grundes von Amtswegen Sorge zu tragen.

M. 18. Nov. 1854, Z. 24721.

Die Bewilligung zur Verlängerung der im §. 1 des Obigen festgesetzten Frist zur Einbringung der Grundabtrennungsgesuche bei der betreffenden politischen Behörde wird dem Wirkungskreise der Kreisbehörden zugewiesen.

M. 2. Nov. 1855 (A. R. G. Jahrgang 1856 I. 1).

Vom 29. Sept. 1855 hat im Großherzogthume Krakau in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bei dem Bauernstande die allgemeine Erbfolgeordnung mit der Beschränkung einzutreten:

1. daß bei der Theilung zwischen mehrere Kinder das Bauerngut dem ältesten Sohne mit der Verpflichtung, die Miterben zu befriedigen, zuzutheilen ist.

2. Daß der überlebende Ehegatte, welcher Miteigenthümer des Bauerngutes ist, das ganze Bauerngut an sich lösen kann.

3. Daß Niemand ohne behördliche Bewilligung zugleich zwei bestiftete Bauerngüter besitzen darf, und

4. daß die zu einem Bauerngute gehörigen Stiftgründe ohne politische Bewilligung nicht zerstückt werden dürfen.

Diese Beschränkungen haben nicht nur bei den altbäuerlichen, sondern auch bei jenen Gütern einzutreten, welche durch die Ruralcommission auf den Staats- und Fondsgütern, oder durch die Grundherrschaften auf den Privatgütern von den herrschaftlichen Gründen zu den altbäuerlichen Gründen zugetheilt, in Erbpacht vergeben, oder als besondere Bauernwirthschaften errichtet worden sind.

Böhmische St. Vdg. 3. März 1856, Z. 8102.

Das Kreisamt hat den unterstehenden Bezirksämtern die vollständige Instruirung der, dem Kreisamte zur Entscheidung vorzulegenden Grundzertheilungsgesuche zur Pflicht zu machen, und dieselben insbesondere anzuweisen, ihren Berichten jederzeit die steuerämtlichen, mit den Fassionsauszugsbögen belegten Bestätigungen über den zur Zeit des Einschreitens bestehenden Grundbesitz der Stammwirthschaft und der Acquirenten, und dessen Rustical- oder Dominicaleigenschaft, ferner die nicht allein auf die Einvernahme der Gemeindevorsteher sich beschränkende, sondern auf eine Localbesichtigung basirten Erhebungen über die mit Rücksicht auf die Entfernung, Lage und Beschaffenheit der betreffenden Gründe für oder gegen die Zulässigkeit ihrer Abtrennung sprechenden Landesculturinteressen, endlich im Falle als die Entziehung eines Individuums vom Militärstande zu besorgen wäre, den Conscriptionsaufnahmsbogen der betreffenden Familie beizuschließen.

St. Vdg. für die Kreise Innsbruck, Brixen und Bregenz 20. Februar 1855; republicirt am 11. März 1856 (tirol. L. G. 2. Ab. II. Nr. 7).

Bei der anerkannten Schädlichkeit der Verstückungen für die Cultur und den Wohlstand der Familien, findet man alle Behörden, welche die Verstückungsgesuche zu instruiren, oder darüber zu entscheiden haben, auf den §. 8 der Erbfolge in den Bauerngütern hinzuweisen, welcher lautet:

„Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause oder Bauerngute auch andere nicht dazu gehörige Grundstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthschaft unumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesem steht aber dann nicht mehr frei, einige von *diesen* Grundstücken zu veräußern, wenn er nicht eben so viel, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art wieder an sich bringt und dem Bauerngute einverleibt."

Demzufolge sind solche Grundstücke, auch wenn sie eine eigene Katasternummer haben, *mit dem Hauptgute gesetzlich con-*

solidirt, und dürfen folglich nicht weiter verkauft werden, ohne die gesetzliche Bedingung zu erfüllen. Ob dieselbe erfüllt wurde, ist die Kreisbehörde, welche die Grundverstückungen zu behandeln hat, zu entscheiden berufen, und folglich muß derselben das instruirte Verstückungsgesuch vorgelegt werden.

Die Bezirksämter werden demnach angewiesen, in allen Fällen, wo eine Partei ein zu ihrem Besitze gehöriges, mit einer eigenen Katasternummer versehenes Grundstück verkaufen und den Kauf verfachen lassen will, in Ueberlegung zu nehmen, ob dies Grundstück zu Folge obigen Gesetzes mit dem Hauptbesitze als consolidirt anzusehen ist, und ist dies der Fall, so muß die Verfachung verweigert und die Partei zur Ueberreichung eines Verstückungsgesuches angewiesen werden.

Grundregulirung.

H. 1. Aug. 1805, Z. 15194; G. 22. Nov. 1805, Z. 48023.

Es kann eine Grundvertauschung der Unterthansgründe gegen Dominicalgründe nicht anders als wenigstens mit Einstimmung des größten Theils der Gemeinde Statt finden; eine Vertheilung der Gründe, oder eine Umlegung der Schuldigkeiten *) aber nur mit Einstimmung der ganzen Gemeinde vor sich gehen.

G. 3. Juli 1825, Z. 37611 (P. G. S. VII. 140).

Se. Majestät hat mit der eigens für Galizien erlassenen, und mit Vdg. v. 22. Nov. 1805, Z. 48023 intimirten a. h. Entschließung ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß der Vertauschung unterthäniger gegen Dominicalgründe wider den Willen einiger Eigenthümer nur in dem Falle statt zu geben sei, wenn der größere Theil in die Austauschung willigt.

A. h. E. 20. Dec. 1816; H. 27. Dec. 1816; G. 28. Jänn. 1817, Z. 2733.

Eine weitläufige Instruction, betreffend die in der Tarnopoler Landschaft vorgegangenen Aenderungen in dem Grundbesitze der Unterthanen — wird dem Tarnopoler und Czortkower Kreisamte mitgetheilt.

---

*) Von den Unterthansschuldigkeiten ist es notorisch ganz abgekommen.

Gutsunterthan.

Vdg. des Commiss. in Civil-Angelegenheiten in Ungarn; 5. April 1850 (Ungarisches L. G. VII. 77).

Die Landbewohner werden über ihr Rechtsverhältniß gegenüber ihren vormaligen Grundherrschaften bezüglich verschiedener Leistungen aufgeklärt.

M. — Justiz-M. — F. M. 28. Juli 1856, wirksam für das Königreich Galizien, das Großherzogthum Krakau, und das Herzogthum Bukowina (A. R. G. XXXV. 141).

§. 1. Die Behandlung der aus dem besonderen grundherrlichen Verhältnisse herrührenden Anforderungen und Streitigkeiten wird geregelt.

§§. 2 bis 17 handeln von der Einbringung jener Rückstände, welche nicht bereits von den Grundentlastungs-Organen liquidirt wurden.

§§. 18 bis 22 von der Geltendmachung der Prägravationsansprüche.

§§. 23 und 24 von der Einbringung der — den gewesenen Unterthanen gewährten Unterstützungsvorschüsse.

NB. Diese gesetzlichen Bestimmungen normiren blos einen Uebergangszustand, und gehören — nach der Vorrede — nicht in den Plan dieses Werkes.

Dagegen dürften die nachfolgenden Paragraphe von dauernderem Interesse sein, und werden hier aufgenommen.

Behandlung der Grundentziehungs- und Servitutsstreitigkeiten.

§. 25. Die Streitigkeiten zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und Unterthanen wegen Grundentziehung sind bis zur Einführung der Grundbücher nach den bisher geltenden Vorschriften zu behandeln.

§. 26. Die politische Amtshandlung und Entscheidung in erster Instanz wird den Kreisbehörden wie bisher belassen *). Eben so hat

*) Das Kreisamt hat den Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, von den eingesehenen Urkunden nöthigenfalls Abschriften zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, das Begehren des Unterthans genau zu bestimmen, und das Protokoll so zu verfassen, daß der Unterthan keinen Rechtsfreund, als welcher davon gänzlich ausgeschlossen,

im Falle der Verweisung des Streites auf den Rechtsweg der ehemalige Unterthan auf die Vertretung durch die Finanzprocuratur Anspruch zu machen, und ist der Rechtsstreit bei jenem Gerichtshofe zu führen, an dessen Sitze sich die zur Vertretung berufene Finanzprocuratur oder deren Expositur befindet.

§. 27. In gleicher Weise (§§. 25 und 26) sind jene Ansprüche zu behandeln, welche auf öde Gründe, von welchen die Grundherrschaften die darauf haftenden Leistungen zur Entschädigung angemeldet haben, gegen den Grundentlastungsfond geltend gemacht werden wollen (§. 87 der Ministerialverordnung vom 4. October 1850, Nr. 1 des Landesgesetzblattes vom Jahre 1851 und §. 71 des allerhöchsten Patentes vom 23. October 1853, Nr. 234 des Reichs-Gesetzblattes). Diese Ansprüche müssen innerhalb der von der Grundentlastungsfondsdirection zur verlautbarenden Edictalfrist zuerst bei den politischen Behörden angebracht und verhandelt werden. Wenn diese den Streit auf den Rechtsweg verweisen, so sind, da beiden Streittheilen die Vertretung der Finanzprocuratur gebührt, die für einen solchen Fall geltenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 28. Die Servitutsstreitigkeiten zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und ihren Unterthanen sind bis zum Erscheinen der von den Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen zu erlassenden Edicte nach den bisherigen Vorschriften (§. 26), von diesem Zeitpuncte aber nach den Bestimmungen dieser Edicte zu behandeln.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 29. Während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1848 bis zum

---

gebrauchen darf (P. 1. Sept. 1781; §. 13). Dann ist die Obrigkeit Punct für Punct einzuvernehmen, bei Erninrung des Facti an keine Proceßförmlichkeit sich zu binden (§§. 17 und 19 ebenda). — Bei Beschwerdeführung einer ganzen Gemeinde sind 2 Deputirte mit einer schriftlichen Vollmacht zu bestellen (§§. 38 bis 40 ebenda); in welcher die Befugniß, sich im Namen der Gemeinde zu vergleichen, ausdrücklich enthalten sein muß (H. 27. Dec. 1822, Z. 34837; G. 18. Jänn. 1823, Z. 2436).

Dann ist ein Vergleich zu versuchen (P. 1. Sept. 1781; §§. 22 und 32); und wenn dieser nicht zu Stande kommt, in denjenigen Fällen, wo es sich um die Erörterung *eines Factums* handelt, eine Entscheidung hinauszugeben — in den andern Fällen, wo es auf die Lösung *einer Rechtsfrage* ankömmt, die Acten an die Finanzprocuratur zu leiten und nebstbei ein Provisorium zu treffen (ebenda §§. 23, 32 u. 33).

Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ist der Lauf der Verjährung bezüglich sämmtlicher hier behandelten Ansprüche und Forderungen als gehemmt anzusehen und dieser Zeitraum daher in dieselbe nicht einzurechnen.

§. 30. Alle auf Grundlage dieser Verordnung bei den politischen Behörden überreichten Eingaben, die von diesen aufgenommenen Verhandlungsprotokolle und erfolgten Ausfertigungen sind stempelfrei. Ueber die Gebührenfreiheit der Eingaben bei Gericht und der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in Grundentziehungs- und Servitutenstreitigkeiten bleiben die bisher geltenden Normen aufrecht.

Besondere Bestimmungen für das Herzogthum Bukowina.

§. 31. a) Im Herzogthum Bukowina ist bezüglich der in dieser Verordnung behandelten Angelegenheiten das Bezirksamt erste Instanz.

b) Die Bestimmungen hinsichtlich der Einbringung der Urbarial-, Robot- und Zehentrückstände, dann der Geltendmachung der Prägravationsansprüche der ehemaligen Unterthanen treten daselbst erst dann in Wirksamkeit, wenn die Liquidirung der im Wege der Grundentlastung zu entschädigenden Leistungen vollendet sein wird. Der Zeitpunct der dießfälligen Wirksamkeit, so wie die Frist zur Anmeldung wird nachträglich kundgemacht werden.

c) Dagegen haben die Bestimmungen über die Einbringung der Unterstützungsvorschüsse, dann über die Behandlung der Grundentziehungs- und Servitutenstreitigkeiten schon gegenwärtig auch im Herzogthume Bukowina ihre Anwendung zu finden.

Gymnasium.

G. 1. März 1805, Z. 1780. An die Pr. St. Buchhaltung.

Was die an Gymnasialgebäuden vorkommenden Baulichkeiten, dann die Verfertigung der inneren Einrichtung der Gymnasien betrifft, so können solche mit den Normalschulbaulichkeiten nicht nach einerlei Grundsätzen behandelt werden, indem die Gymnasien so wie die Lyceen und Universitäten nicht sowohl zum Vortheile einer Ortschaft als ganzer Districte und Provinzen errichtet sind, mithin es unbillig wäre, die Bewerkstelligung der beträchtlichen Baulichkeiten und die Herbeischaffung der Gymnasialgeräthschaften dem Dominium, Gemeinde und Patron aufzubürden.

Diese Baulichkeiten und Geräthschaften sind daher, so wie es auch bisher meistens beobachtet worden, in der Regel aus dem Studienfonde zu bestreiten, und nur in besondern Fällen hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn nämlich ein Private, wie es bei Brzezan, Sambor u. s. w. der Fall ist, diese Obliegenheit freiwillig übernommen hätte, oder wenn allenfalls das Gymnasium in dem Gebäude eines andern Fondes oder eines Privaten gegen Zinsentrichtung untergebracht ist, wo also der Eigenthümer die Reparaturen zu bestreiten hat.

Unterrichts-M. 22. Juli 1849 (A. R. G. Erg. B. Nr. 333; S. 536).

Einrichtung vollständiger achtjähriger Gymnasien.

Cult. M. 24. Jänn. 1850 (A. R. G. XIX. Nr. 27, S. 429).

Allen Gymnasiallehrern, deren Gehalte aus öffentlichen Fonden bestritten werden, wird das Ertheilen des Privatunterrichtes in den sogenannten Nachstunden untersagt, dagegen ihnen unter gewissen Bedingungen eine Zulage von 200 fl. jährlich aus dem Studienfonde zugewiesen. — (S. Cult. M. 5. März 1854. XXI. 59.)

Cult. M. 3. Juni 1850 (A. R. G. LXXII. Nr. 235, S. 937).

Für die im Jahre 1850 absolvirenden Gymnasialschüler mehrerer Kronländer, welche im nächsten Studienjahre an einer Universität oder einem öffentlichen Facultätsstudium immatriculirt werden wollen, werden Maturitätsprüfungen angeordnet.

Cult. M. 12. Sept. 1850 (L. G. XVI. Nr. 508, S. 241).

Es werden allgemeine Anordnungen hinsichtlich der galizischen Gymnasien und der an denselben einzuführenden Lehr- und Unterrichtssprachen getroffen.

Cult. M. 18. Oct. 1850 (A. R. G. CXLIX. Nr. 443, S. 1917); Cult. M. 15. März 1852, Z. 2728 und 31. März 1854, Z. 4100; und Cult. M. 21. Febr. 1855 (A. R. G. XII. 38).

Bestimmungen über das Contrahiren der Gymnasialstudien und über das Privatstudium.

Cult. M. 26. Mai 1851 (A. R. G. XLII. Nr. 149, S. 437).

In Betreff der Abhaltung der Maturitätsprüfungen im Jahre 1850—51.

Cult. M. 23. Sept. 1853 (A. R. G. LXVI. 197).

Den Sprachunterricht an den Privatgymnasien in Siebenbürgen betreffend werden bestimmte Anordnungen erlassen.

Cult. M. 1. Jänn. 1855 (A. R. G. III. Nr. 7).

Auf Grundlage der — mit Vdg. vom 16. Dec. 1854 kundgemachten a. h. Bestimmungen (A. R. G. Nr. 315, §. 2) werden die Sprachverhältnisse an den Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen und der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate geregelt.

Cult. M. 16. Sept. 1855 (A. R. G. XXXIX. Nr. 180).

Systemisirung des Lehrer- und Gebührenstandes an Gymnasien.

Cult. M. 19. Juli 1856 (A. R. G. XXXVIII. Nr. 146).

Das definitive Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes wird kundgemacht.

Cult. M. 24. Juli 1856 (A. R. G. XXXVII. Nr. 143).

Die Stellung der katholischen Religionslehrer an Gymnasien wird festgesetzt.

Hammerwerke.

Handels-M. 8. Nov. 1854 (A. R. G. XCV. 290).

§. 1. Vom 1. Dec. 1854 angefangen wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe aller Hammer- und Hüttenwerke, zu denen die Berechtigung nicht schon den Bergwerksbesitzern durch die Verleihung auf Grund des §. 131 des allg. Berggesetzes zusteht, durch die zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten bestellten Behörden ertheilt.

§. 2. Die erwähnten Hütten- und Hammergewerbe sind als Commercial- (concessionirte) Gewerbe zu betrachten, zu deren Errichtung und Betrieb eine behördliche Bewilligung (Concession) nothwendig ist. Die Bewilligung wird nur einer bestimmten Person ertheilt.

Zur Ertheilung der Bewilligung sind in erster Instanz die Kreis- (Comitats-) Behörden, und die Magistrate der den Statthaltereien (Landesregierungen) unmittelbar untergeordneten Städte berufen.

§. 3. Es finden auf diese Gewerbe — alle für Gewerbe überhaupt und für Commercial- (concessionirte) Gewerbe insbesondere bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 4. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines solchen Hütten- und Hammergewerkes können auch solche Personen erhalten, welche die gewerbliche Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, doch sind dieselben verpflichtet, den Betrieb unter die Leitung eines befähigten Werkführers zu stellen.

§. 5. Die Inhaber eines Hütten- oder Hammergewerbes genießen die Rechte des Inhabers einer Fabrik, und dort, wo gesetzlich ein Unterschied zwischen einfachen und Landesfabriken besteht, die Rechte der Inhaber einer Landesfabrik, sowohl in Beziehung auf den Betrieb der zur vollkommenen kaufrechten Darstellung (Hervorbringung) ihres Gewerbserzeugnisses nöthigen Nebengewerbe, als in Beziehung auf die Aufnahme, Verwendung und Freisprechung von Lehrlingen und Hilfsarbeitern.

Handelsagenten.

A. h. E. 25. Aug. 1852; Handels-M. 3. Nov. 1852 (A. R. G. LXVI. Nr. 220).

§. 1. Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, so wie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde. *)

§. 2. Die (§. 1) bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt.

*) Zur Erlangung der Bewilligung zu dem Agenzie-Geschäfte ist erforderlich, daß der Bewerber zuvor die für die Bewilligung zu entrichtende Gebühr bei einem Steueramte, oder aber bei einer Finanz-Bezirkscasse erlege. Es liegt ihm ob, diese Gebühr nach den Bestimmungen des §. 7 der obigen Verordnung zu berechnen, und, soweit dieselbe mit einem Maximalbetrage festgesetzt ist, diesen der Berechnung zu Grunde zu legen. Das Steueramt und rücksichtlich die Finanz-Bezirks-Casse ertheilt dem Erleger eine Quittung, welche dem Gesuche um die Bewilligung zur Agenzie beizuschließen ist, und ohne welche auf das Gesuch nicht eingegangen werden darf. Wird die Bewilligung verweigert oder eine geringere als die erlegte Gebühr bemessen, so wird der erlegte Betrag ganz oder theilweise gegen Vorweisung des Bescheides und gegen Empfangsbestätigung von dem Amte zurückgestellt, wo der Erlag stattfand. Handels-M. — F. M. 12. Dec. 1853 (A. R. G. LXXXVIII. 265).

Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten. Die Militärgrenze wird von der gegenwärtigen Maßregel ausgenommen.

§. 3. Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitze nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat. (§. 2.)

§. 4. In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein:

1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht;

2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und

3. die Zeit, für welche die Bewilligung angesucht wird.

Dem Gesuche muß beiliegen:

a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann

b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbsunternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will.

§. 5. Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch derselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegensteht.

Bei Ausländern darf die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b) erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen.

Erhält ein auswärtiger Handelsreisender vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von andern Häusern

Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der competenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die ertheilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist.

Beabsichtigt ein ausländischer Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben.

Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen.

§. 6. Die Erlangung der Agentie-Bewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen, nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentiegebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die dießfällige Gebührenschuldigkeit, und die zu deren Einhebung beauftragte Steuercasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungsurkunde auszuweisen hat.

§. 7. Die Agentiegebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines einmonatlichen, so wie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied:

für die Bewilligung zum Agentiebetriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — Vier Gulden;

für die Agentiebewilligung im Umfange von Niederösterreich, mit Ausschluß von Wien — gleichfalls Vier Gulden;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, Ungarn, Lombardie, venetianische Provinzen — Sechs Gulden;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland, serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, endlich Siebenbürgen — Fünf Gulden;

für die Agentiebewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — Vier Gulden.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind (§. 2), wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet,

jedoch der Betrag von Zwanzig Gulden als Maximalbetrag für einen einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt.

§. 8. In der Bewilligungsurkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheinigt, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrage welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbsunternehmungen er, unter Hinweisung auf dieses Gesetz, berechtigt sei.

§. 9. Die Agentiebewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, so wie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden ist nicht das Geschäft eines Agenten.

§. 10. Ein Handelsagent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbsunternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incasso-Geschäfte nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben, und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören.

§. 11. Jeder Handelsagent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waarensensals) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der in's Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen; er hat die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzubewahren, und dieselbe in ein Copirbuch einzutragen.

§. 12. Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Grenzen der erhaltenen

Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen, gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt.

§. 13. Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefällsstrafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung.

§. 14. Die ertheilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die Anwendung der Paß- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben.

Handelsbefugniß.

H. 29. Mai 1792; 20. April 1813; 22. März, 14. Juni u. 12. Juli 1815; 31. Oct. 1816; 22. Juli, 31. Aug., 17. Sept. u. 26. Oct. 1818; 19. Aug. 1822.

Die practische Befähigung zum Handelsbetriebe ist im Allgemeinen durch Zeugnisse über eine angemessene Anzahl von Dienstjahren (Servierjahren, Conditionsjahren) nachzuweisen.

NB. Ausnahmsweise ist der Handel mit einigen Artikeln so freigegeben, daß er von Jedermann, der auch die Handlung nicht ordentlich erlernt hat (Hofresc. 25. Jänner 1775) — ohne eine besondere Bewilligung (H. 12. Juli 1787; Vdg. 23. Juli 1812; Hfkmrd. 17. März 1832) — und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder Bezirk (H. 6. Juni 1815) — betrieben werden darf; und zwar:

der Handel mit Getreide (H. 6. März 1812) — mit Brenn-, Bau- und Werkholz (H. 26. Februar 1787 und 2. April 1819); — mit Kohlen (Vdg. 11. April 1816); — Salz (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs); — inländischen Weinen im Großen, das ist nicht unter 5 Maß, und nicht an sitzende Gäste (H. 23. Dec. 1813); — mit Obstmost (H. 31. Dec. 1824); — mit Branntwein im Großen, d. i. nicht unter Einem nied. österr. Eimer (H. 3. Oct. 1846; H. G. S. LXXIV. 190); — mit Stechvieh (H. 28. Mai 1810); — mit Fischen, Krebsen und Schildkröten (H. 23. August 1810); — mit Schafwolle (H. 10. Jänner 1803, und 20. März 1817); — mit rohen Häuten und Fellen (Vdg. 2. April 1795); — mit Bettfedern (Vdg. 4. Dec. 1829); — mit Leinwand im Großen (H. 16. August 1784 und P. 1. März 1787); — mit

Flachs und Garn (H. 17. August 1765, und 30. Mai 1774); — mit Mühl- und Plattensteinen (H. 31. Juli 1786; 21. August 1816 und 17. Dec. 1821); — mit Gärberlohe (Vdg. 21. Juni 1810); — mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen, d. i. mit Obst und Früchten (H. 25. Nov. 1824, und 29. Oct. 1825, H. G. S. LII. 512; und LIII. 218); — mit Milchproducten (H. 8. Mai 1813); — mit Eisen (Hfkmrd. 16. Juli 1834); — mit Kölnerwasser (H. 2. August 1817); — mit Nachtlichtern und Zündhölzchen (Vdg. 4. Dec. 1829); — mit Ausländerweinen (H. 29. Jänner 1838); — mit Clavieren (H. 27. Mai 1836); — mit Mineralwässern (6. Februar 1819); — endlich die Ausfuhr inländischer Natur- und Kunstproducte (H. 23. Juli 1822). — In Triest kann bei dem Bestande der Gewerbefreiheit Jedermann ein Handelsgeschäft eröffnen. (H. 8. Oct. 1787.)

H. 30. März 1776; H. 9. und 22. Oct. 1787 und 18. Oct. 1793; n. ö. Reg. Vdg. 10. März 1801; H. 8. Oct. 1804; 18. Aug. 1806; 31. Aug. 1818 u. 17. März 1820.

Die Bestimmungen über den Fondsausweis der Kaufleute, ohne welchen ein verliehenes Handelsbefugniß gar nicht ausgeübt werden soll — werden festgesetzt.

H. 20. April 1811 (H. G. S. XXXVI. 97); und Hfkmrd. 9. März 1827 (H. G. S. LV. 50).

Die Großhändler in den Provinzial-Städten, in Prag, Brünn, Gräz, Lemberg haben einen Handlungsfond von 30,000 fl., die übrigen Großhändler im Lande einen Handlungsfond von 20,000 fl. auszuweisen, u. s. w. (Prüfung des Handlungsfondes: H. 15. Nov. 1817; H. G. S. XLV. 360.)

Hfkmrd. 30. April 1811 (H. G. S. XXXVI. 103).

Die Großhändler in Nieder-Oesterreich haben einen Handlungsfond von 50,000 fl. auszuweisen.

NB. Diese Vorschrift enthält auch die Grundsätze bei Verleihung der Großhandlungsbefugnisse.

H. 13. Sept. 1815 (H. G. S. XLIII. 314).

Wenn es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handlungsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde mit der gerichtlichen Personalinstanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen.

Commerz. H. C. 2. März 1822, Z. 655 (H. G. S. XLVI. 188; G. 6. April 1822, Z. 13886 (P. G. S. N. B. 113 S.).

Der Handel mit ledernen Stiefeln und Schuhen an Ort und Stelle ist Lemberger Handelsleuten ohne generelle Befugniß nicht gestattet, wohl aber der Commissions- und Speditionshandel.

Hfkmrd. 29. Nov. 1824, Z. 44174; G. 11. Jänner 1825, Z. 72111 (P. G. S. VII. 1).

Obgleich eine ausdrückliche Vorschrift nicht besteht, welche den Handelsleuten zur Pflicht machen würde, ihre im Handel geführten Waarenartikel in öffentlichen Verschleißgewölben dem Publikum zum Kaufe anzubieten, so ergibt sich doch aus dem Begriffe einer ordentlichen Detailhandlung, daß dieselbe, die ein Unternehmen zum Betriebe eines offenen Handels an einem bestimmten Orte, und unter einer angenommenen Firma ist, mit der Haltung eines öffentlichen Verschleißgewölbes verbunden sein müsse.

A. h. E. 24. Febr. 1827; Hfkmrd. 9. März 1827, Z. 8619 (H. G. S. LV. 50); G. 12. April 1827, Z. 19249 (P. G. S. IX. 162).

Se. Majestät haben ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung des Handlungsfondes, und in der Art derselben gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, zu befehlen geruhet, daß alle Handlungsfonde, wo sie bestehen, in dem nämlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden müssen, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen seien.

Hfkmrd. 14. April 1827, Z. 15332; u. 4. April 1837 (H. G. S. LXV. 113). Republicirt in Kärnthen durch St. Vdg. 18. März 1856, Z. 16884 (Kärnth. L. G. 2. Ab. II. 6).

Den Materialisten ist der Verkauf der Medicinalwaaren, d. i. der Medicinalstoffe, aus denen erst Arzneien verfertigt werden, im Großen sowohl als auch im Kleinen in der Regel gestattet, und hievon sind nur jene Medicinalartikel ausgenommen, die aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen beschränkt wurde.

G. 28. Febr. 1835, Z. 8737 (P. G. S. XVII. 142).

Nach den österreichischen Gewerbs- und Handelsgesetzen wird den Witwen verstorbener Handelsleute die Fortführung der Handlung auf die Dauer ihrer Lebenszeit, und in so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, gestattet.

Die Witwe bedarf daher zur Fortsetzung der Handlung keines eigenen Befugnisses.

H. 4. Febr. und 12. Juni 1837 (H. G. S. LXV. 38 und 175).

Die Bedingungen, unter welchen österreichische in den königlich preußischen Staaten erscheinende Unterthanen daselbst ihre Gewerbs- oder Handelsrechte ausüben dürfen, werden bekannt gemacht.

Hftmrd. 31. Mai 1839, Z. 23627; G. 6. Juli 1839, Z. 40057 (Gen. 619, auch P. G. S. XXI. 378).

Die befugten Spezereihändler oder auf dem Lande die Besitzer von gemischten Waarenhandlungen dürfen bei dem ihnen gestatteten Kleinverschleiße von versüßten geistigen Getränken, als Arak, Rhum, Punschessenz, Liqueur u. s. w., welche sie wo immerher beziehen, jedoch nur in versiegelten Bouteillen ohne Ausübung des Ausschankes verschleißen, haben nur solcher versiegelter Bouteillen, die nicht weniger als ein Seitel, d. i. eine halbe Quart enthalten, sich zu bedienen; und falls ein Spezereiwaarenhändler den gläserweisen Ausschank an sitzende Gäste oder über die Gasse beabsichtigen sollte, so bedürfte er hiezu des förmlichen, im ordentlichen Wege zu erwirkenden Schankrechtes.

St. H. C. 16. Juli 1841, Z. 4351; G. 19. Aug. 1841, Z. 51761 (P. G. S. XXIII. 342); und G. 1. Juli 1854 (L. G. 2. Ab. VIII. 25).

In Zukunft ist zur Errichtung oder Führung einer Handlung in Lemberg das Zeugniß der Lemberger Real- und Handelsakademie über die Buchführung, das Wechselgericht und die Waarenkunde erforderlich.

H. 29. Juli 1841; G. 1. Sept. 1841, Z. 56586 (P. G. S. XXIII. 356).

Der Verkauf des Fliegensteins und des Scherbenkobaltes wird den Materialwaarenhändlern gestattet.

Hftmrd. 6. Dec. 1841, Z. 49070 (H. G. S. LXIX 330); G. 17. Jänner 1842, Z. 86230 (P. G. S. XXIV. 12).

Den Rosoglio- und Liqueurerzeugern steht das Recht zu, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueurgattungen im Großen und im Kleinen (d. i. in versiegelten Bouteillen zu nicht weniger als ein Seitel, d. i. eine halbe Quart) zu verschleißen.

G. 17. Mai 1842, Z. 22617 (P. G. S. XXIV. 268).

Es ereignen sich Fälle, daß die Rosoglio- und Liqueurerzeuger ihre Befugniß überschreiten, und gesetzwidrigen Kleinausschank zum

Nachtheile der propinationsberechtigten Dominien und Städte betreiben. Zur Hintanhaltung dieses Unfugs wird bestimmt, daß jeder gesetzlich erwiesene Schankunfug künftig das erste Mal mit 50 fl. C. M., das zweite Mal mit 100 fl. C. M., und das dritte Mal mit dem Verluste des Befugnisses zur Rosoglioerzeugung bestraft werde.

H. 27. October 1844, Z. 31716; G. 7. Dec. 1844, Z. 68916 (P. G. S. XXVI. 446).

1. Handelsleute dürfen allerdings ausländische Biersorten führen, doch ist denselben, wie mit einer neuesten allerhöchsten Entschließung vom 1. October 1842 ausdrücklich befohlen wurde, der örtliche Verschleiß inländischer Biere nicht zu gestatten.

2. Den Spezereihändlern, welchen der Verschleiß verschiedener Speiseartikel und die Bedienung sitzender Gäste mit denselben zusteht, kann hiebei die Verabreichung ausländischen Bieres auch gläserweise gestattet werden, wie es auch bei Weinsorten der Fall ist.

Hiebei ist kein Unterschied zu machen, ob dies in dem Verkaufsgewölbe unmittelbar oder in einer andern Localität eben desselben Hauses Statt findet, oder das Getränk über die Gasse geholt wird.

3. Den städtischen Propinationspächtern ist, wie das Gubernium anträgt, und es auch bei Rhum, Arak ꝛc. gehalten wird, ebenfalls vorbehalten, diese Biersorten einzuführen und zu verschleißen.

N. Oest. St. Vdg. 3. März 1852, Z. 3258 (n. ö. L. G. XXII. Nr. 107).

Die Vermiethung von Gassenläden in Wien an — zum Gewerbs- und Handelsbetriebe nicht berechtigte Personen wird unter Strafe des Vermiethers mit einer — dem halbjährigen Miethzinse gleichkommenden Geldstrafe, des Miethers mit fünfzehn Gulden C. M. verboten.

Handels-M. 14. Sept. 1852, Z. 6863; G. 24. Sept. 1852, Z. 40319.

Der Commissionshandel, das ist die Besorgung von Handelsgeschäften unter eigenem Namen jedoch vermöge Auftrages und für Rechnung eines Andern, steht allen berechtigten Handelsleuten in der Art zu, daß sie keine andern Commissionswaaren im Detailverkaufe führen dürfen, als welche ihnen, zu letzterem nach ihrer Handlungsclasse gesetzlich zugewiesen sind, im Großen ist dagegen eine Beschränkung auf bestimmte Waarenclassen weder bei den Kleinhandlungen noch den Großhandlungen ausgesprochen.

Von andern als berechtigten Handelsleuten dürfen Commissions-

geschäfte nicht betrieben werden, besondere Befugnisse auf den Commissionshandel werden nicht ertheilt.

Was den Speditionshandel betrifft, so wurde bemerkt, daß dieser allerdings in der älteren Gesetzgebung vorkommende Ausdruck ein schwankender sei, und verschiedenartig ausgelegt werde.

Wird hierunter die Besorgung von Waareneinkäufen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines Andern verstanden, so gehört diese unter den allgemeinen Begriff und die Benennung des Commissionshandels.

Wird aber hierunter dasjenige Geschäft verstanden, wobei jemand blos die ihm zugesendeten oder in loco übergebenen Waaren unter seiner Haftung gegen Vergütung zu versenden übernimmt, worin die Wesenheit des Speditionsgeschäftes besteht, so ist dieses kein Handelsgeschäft, der Ausdruck Speditionshandel daher ein unpassender und dieses Geschäft als eine gegen ordnungsmäßige Versteuerung Jedermann zu gestattende Beschäftigung zu behandeln.

Handels- u. Justiz-M. 24. Juli 1853 (A. R. G. XLVI. 147).

Wenn Handelsleute, welche eine protokollirte Firma führen, die zeitliche Einstellung ihres Geschäftsbetriebes anzeigen, so ist jene Firma in dem Mercantilprotokolle zu löschen, und die Wiederaufnahme des Betriebes dort, wo bei dem Antritte des Befugnisses eine Fondsanweisung vorgeschrieben ist, nur gegen vorläufige Anzeige an die in Gewerbssachen zuständige politische Behörde und gegen neuerliche Fondsanweisung gestattet. Die in Gewerbssachen zuständige politische Behörde hat demgemäß die angezeigte Einstellung des Handelsbetriebes dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichte erster Instanz, bei welchem die Firma protokollirt ist, wegen Vornahme der Löschung derselben im Mercantilprotokolle bekannt zu geben.

H. u. J. M. 4. Dec. 1853 (A. R. G. LXXXVIII. 264).

Die Witwe eines protokollirten Handelsmannes, welcher das Recht zukommt, die Handlung fortzuführen, hat dem Handelsgerichte binnen einer Frist von vier Wochen, welche ohne wichtige Gründe nicht über sechs Monate ausgedehnt werden darf, ihre Erklärung, ob sie die Handlung übernehmen will, vorzulegen; — bis diese Erklärung erfolgt, wozu sie erforderlichen Falles durch angemessene Zwangsmittel zu verhalten ist, kann ihr von dem Handelsgerichte die Be-

willigung ertheilt werden, die Handlung einstweilen unter der von ihrem Ehegatten geführten Firma zu verwalten.

Erklärt die Witwe, die Handlung auf ihre Rechnung zu übernehmen, so ist es ihr gestattet, die Firma auf „N. N.'s sel. Witwe" umzuändern. Will sie aber die Handlung unter der früheren Firma fortführen, so bedarf sie hierzu nebst der Zustimmung der Erben des verstorbenen Handelsmannes, der besonderen Bewilligung des Handelsgerichtes, welches hierüber das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen hat.

H. M. 4. Dec. 1853, Z. 9058; G. 20. Dec. 1853 (L. L. G. Nr. 199. S. 185).

Mit dem P. vom 8. Nov. 1782 (galizische Patenten-Sammlung Nr. 49, Seite 186) wurde Jedermann freigestellt, sowohl in Wien als auch in den übrigen Städten und Oertern der Erbländer Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformtem und ausgearbeitetem Eisen im Großen und kleinweise zu verkaufen, ohne daß man auf eigene Erzeugnisse beschränkt wäre.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Handelsministerium diese Allerhöchste Bestimmung dahin zu erläutern befunden, daß die hiemit ausgesprochene Freierklärung des Handels mit geformtem Eisen sich blos auf das, aus den Hammerwerken in verschiedenen Formen in den Verkehr kommende, sogenannte Zentnergut erstrecke, der Handel mit den, aus dem Zentnergute von den Eisen- und Stahlarbeitern gewerbsmäßig erzeugten Eisenwaaren-Artikeln und Fabrikaten aber, durch die Erwirkung einer förmlichen Handlungsconcession bedingt sei.

Handels-M. 31. Oct. 1855, Z. 24526.

Es ist zwar unbenommen, Chocolade in Paqueten von beliebigem Gewichte zum Verkaufe zu bringen, doch ist das wirkliche Gewicht ohne Einrechnung der Emballage nach dem allgemeinen gesetzlichen Gewichte — unter einer Ordnungsbuße von 1 bis 100 fl. C. M. oder sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung — auf dem Umschlage des Paquets ersichtlich zu machen.

Serb. St. Vdg. 3. März 1856, Z. 1598.

Dehnt obige Bestimmung auch auf Färbestoffe, Kerzen, Wolle, Garn, Siegellack u. a. m. aus.

Handels- und Gewerbegesetz.

Für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, das Großfürstenthum Siebenbürgen und das Temeser Banat sammt der serbischen Woiwodschaft.

Ungarische St. Vdg. 6. Febr. 1851 (Ung. L. G. VI. 176); Vdg. der Banalregierung 21. April 1851 (Kroat. Slav. L. G. X. 62); Siebenbürgische St. Vdg. 25. Nov. 1851 (Siebenb. L. G. XXX. 303); Serb. Tem. Vdg. 12. März 1851 (L. G. VIII. 45).

I. Handel.

§. 1. Niemand kann von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden.

§. 2. Bei allen Handlungen und Gewerben hat der Grundsatz einer freien Concurrenz zu gelten.

§. 3. Die Handelsbeschäftigungen theilen sich in den A) Freigegebenen Handel. B) Kaufmännischen Handel. C) Krämerei, und D) den Hausirhandel.

§. 4. Der Handel mit folgenden Artikeln ist allgemein freigegeben:

Getreide, Mehl und Gries, Holz, Salz, Wein im Großen, Branntwein im Großen, Schlachtvieh im Großen, Stechvieh, Wildpret im Großen, Geflügel im Großen, Fische im Großen*), Schafwolle, Käse und Schmalz im Großen, Unschlitt, Seife, Kerzen, Häuten, Fellen, Roß- und andern Haaren, Borsten, Federkielen und Bettfedern, Horn und Hornspitzen, Rohr, Fournirholz, Binderreifen, Leinwand und Hadern im Großen, Strümpfen, Stickereien, Zwirnspitzen, Baumwolle und Baumwollwatta, Berchtelsgadner Arbeiten, gemeine und Kinderspielwaaren, Schiffen und Zillen, Blumen und Sämereien, Vögeln, Insecten, Blutigeln u. s. w. Mühl-, Schleif-, Pflaster- und andern Steinen, Sand, Platten und allen inländischen rohen Naturproducten (Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Obst u. d. gl.). (NB. In Siebenbürgen noch: Gemeine Strohhüte, Südfrüchte, Mineralwässer, Rüb- und Leinöl.)

§. 5. Der freigegebene Handel kann theils im Großen und Kleinen, theils nur im Großen betrieben werden. (NB. In Siebenbürgen bei einigen Artikeln jedoch nach den Bestimmungen des vorigen §. nur im Großen.)

§. 6. Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel als selbstständige Erwerbsquelle betreiben will, hat sich unter Beibringung

*) Auch der Fischhandel im Kleinen (Serb. temes. St. Vdg. 11. Nov. 1854, L. G. 2. Ab. XXVI. 35).

seines Tauf- oder Geburtsscheines und Sittlichkeitszeugnisses, endlich wenn er nicht aus dem Orte, wo er die Beschäftigung ausüben will, gebürtig ist, des Passes oder des Aufenthaltscheines bei der pol. Behörde des betreffenden Bezirkes schriftlich oder mündlich zu melden. — Wenn in Betreff der Steuer alles geordnet ist, so ist ohne Abforderung eines Beweises über Handelskenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen, und der Unternehmer hiernach zu bescheiden.

§. 7. Die Ausübung des freigegebenen Handels, so wie jeder freien Beschäftigung unterliegt übrigens eben so wie jene der conzessionirten Gewerbe den Steuer- und Polizeivorschriften.

§. 8. Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel betreibt, ist berechtigt, Hilfsarbeiter aufzunehmen und die benöthigten Urstoffe und Erzeugnisse von wo immer zu beziehen.

§. 9. Bei Nachweisung eines Fonds von 8000 fl. C. M. kann ihm die Protokollirung seiner Firma bewilligt werden.

§. 10. Der kaufmännische Handel zerfällt in den Großhandel und Detailhandel.

§. 11. Allgemeine Erfordernisse sind: a) die Großjährigkeit; b) unbescholtener Lebenswandel, c) praktische Befähigung, welche in der Regel nachzuweisen ist durch Zeugnisse über die ordentliche Erlernung des Handels und über mindestens sechs gut zugebrachte Conditionsjahre; endlich d) der Besitz des vorgeschriebenen Fonds.

§. 12. Von dieser Nachweisung darf Niemand losgesprochen werden.

§. 13. Zur Eröffnung einer ordentlichen Handlung und Protokollirung ihrer Firma sind nicht befugt: a) die ihre Großjährigkeit noch nicht erreicht haben; b) Priester und Ordensgeistliche; c) in activem Dienste stehende Militärpersonen; d) Sensalen; e) die vom Concursualgerichte von der Betreibung eines Handels ausgeschlossenen; f) die wegen Betrug eine Strafe erlitten; g) die unter Curatel gesetzten; h) die Gattinnen der unter d, e, f bezeichneten Personen.

§. 14. Jeder Handelsmann ist gehalten, vorschriftmäßige Handlungsbücher zu führen u. s. w.

§. 15. Jedermann, der sich um Erlangung eines k. k. privilegirten Großhandlungsrechtes bewirbt, hat außer den im §. 11. a, b, c erwähnten Befähigungen nachzuweisen, daß er die praktische Befähigung und einen Fond von 30,000 fl. Conv. Münze besitzt.

§. 16. Der Vermögensausweis ist den Handels- und Gewerbekammern vorzulegen, und von diesen

§. 17. mit der größten Genauigkeit zu prüfen.

§. 18. Jeder Großhändler kann sich mit dem Handel aller Gattungen Waaren, Producte u. s. w. befassen, so wie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte betreiben*).

§. 19. Kein Großhändler darf sich zugleich mit dem Kleinhandel beschäftigen.

§. 20. Großhändler können nebst ihrem Handel noch Fabriken betreiben. Fabrikanten hingegen und Fabriksinteressenten müssen, wenn sie sich um eine Großhandlung bewerben, einen eigenen von dem Fabriksvermögen geschiedenen Handlungsfond ausweisen.

§. 21. Witwen dürfen, so lange sie sich nicht wieder verehlichen, die Geschäfte ihrer Gatten fortführen u. s. w.

§. 22. Die Leitung des Gremiums übernehmen drei durch Stimmenmehrheit aus der Mitte der Großhändler auf zwei Jahre gewählte Deputirte und eben so viel Ausschußherren.

§. 23. Jährlich sind vier Versammlungen des Gremiums, wenn nicht Angelegenheiten des Handels mehrere erheischen, zu halten.

§. 24. Zur Deckung ihrer Auslagen sind die Glieder des Gremiums berechtigt, eine Incorporationsgebühr zu erheben und sich einen jährlichen Beitrag aufzuerlegen.

§. 25. Der Detail- oder Kleinhandel beschäftigt sich insbesondere mit dem Verkaufe der verschiedenen Waarengattungen in kleineren, für den täglichen Gebrauch des Publikums geeigneten Mengen.

§. 26. In größeren Städten zerfällt der Kleinhandel in mehrere Classen, so gibt es Handlungen mit Spezerei- und Materialwaaren, Tuchwaaren, Seidenwaaren, Schnittwaaren, Leinwaaren, Nürnberger- und Galanteriewaaren, Papier-, Leder-, Eisen-, Hutstepperwaaren, endlich Bandkrämerwaaren.

§. 27. Handlungen, welche Waaren von verschiedenen Classen enthalten, heißen: gemischte Waarenhandlungen.

---

*) Die Errichtung von Filial- (Commandit-) Großhandlungen bildet nicht ein, den Großhändlern zuständiges Recht, sondern ist als ein besonderes Zugeständniß anzusehen, worüber die Districtsobergespannschaft zu entscheiden hat.

Die Fondsausweisung ist bei Fabriks- und Handelsbefugnissen erst dann vorzunehmen, wenn die Verleihung der Concession zur Rechtskraft erwachsen ist (Handels-M. 25. Dec. 1852, Z. 9127; ung. L. G. I. 38).

§. 28. Dort, wo classenmäßige Handlungen bestehen, hat jeder Kaufmann sich streng auf die Handelsartikel seiner Classe zu beschränken, darf jedoch zu einer andern übertreten.

§. 29. Kein Handelsmann ist berechtigt, andere Waaren zum Detailverkauf in Commission zu nehmen, als welche er selbst zu führen berechtigt ist.

§. 30. Jeder Kleinhändler ist berechtigt, mit den ihm zustehenden Waarengattungen im Großen zu handeln, auch Commissions- und Speditionshandel zu treiben.

§. 31. Der auszuweisende Handlungsfond ist zwischen 8000 *) und 1000 fl. C. M.**)

§. 32. Das Verhältniß, so wie die Größe des für jeden Handlungszweig erforderlichen Fondes, der Incorporationstaxe &c. werden die einzelnen Gremien, wo dies bis jetzt nicht Statt hatte, mit Vorbehalt höherer Genehmigung festsetzen. (In Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien ist die Größe der Handlungsfonds nach der Zahl der Einwohner abgestuft.)

§. 33. Der Handlungsfond muß in vollkommen unbeanständeten Effecten vor der Handelskammer des Districtes ausgewiesen, und

§. 34. in das Hauptbuch eingetragen werden.

§. 36. Jeder Kaufmann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, muß einem Gremium angehören u. s. w.

§. 37. Sind in einer Stadt oder einem Marktflecken mehr als zehn Handelsleute, Fabrikanten oder Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft, so können diese ein Handelsgremium bilden und demselben auch andere im Komitate wohnhafte Handelsleute, Fabrikanten und Gesellschaftsglieder einverleiben u. s. w.

§. 38. Alle Versammlungen werden im Beisein eines obrigkeitlichen Commissärs gehalten u. s. w.

(Die §§. 39 bis 53 handeln vom kaufmännischen Hilfspersonale, und da die aus Anlaß dieses Dienstverhältnisses entstehenden Streitigkeiten vor der Behörde, und zwar nach Analogie der weitern §§. 73 und 148 vor einer gerichtlichen Behörde auszutragen sind, so gehören sie in die Sphäre der Justizbehörden, keineswegs aber in den Umfang dieses — nur politische Verhältnisse und Gesetze zum Gegenstande habenden Werkes.)

*) In Kroatien und Slavonien 5000 fl.

**) Siehe die Randanmerkung zum §. 18.

§. 54. Die Krämer sind berechtigt, in einem Verschleißlocale jene geringern Waaren im Allgemeinen, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz den Krämereien zugewiesen sind, oder wenn ihre Berechtigung auf einzelne Waarenartikel lautet, diese letzteren zu verschleißen. Der Handel im Großen steht ihnen nicht zu. Hinsichtlich ihrer Bücher gilt dasselbe, was hinsichtlich der Bücher der concessionirten Gewerbsleute *).

§. 55. Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei zu erhalten, ist die Großjährigkeit und Sittlichkeit und einige Kenntnisse der Krämereiwaaren erforderlich. Auch Frauenspersonen können Krämereibefugnisse für einzelne Artikel erhalten. Zum Betriebe mittelst Ständchen auf Plätzen und Gässen ist außer der gewerblichen Concession auch die Einwilligung der Ortspolizei einzuholen.

§. 56. Greißlereien oder Victualienhandlungen im Detail (Fragner, Käsestecher) sind vorzugsweise dürftigen (z. B. im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückten) Ortsangehörigen zu verleihen.

§. 57. Dieses Befugniß ist rein persönlich, und darf nur mit folgenden Artikeln, und zwar kleinweise ausgeübt werden, als: Baumöhl, Besen, Bockshor, Bohnen, Einschlag, Erbsen, Erdäpfel, Essig, Federwischen, Feuerstahl, Feuerschwamm, Feuersteinen, Gerstel, Gersten, Gries, Gurken, (saueren), Hafer, Häringen, Hanfsamen, Haselnüssen, Hausen (gesalzenen) — Hirschbrein, Honig, Käse u. s. w. Kinnruß und Frankfurter Schwärze, Kohlen, Kalk, Knoblauch, Kochbrein, Kraut (sauer), Kreide (weißer), Kukuruz, Kümm, Leinöl, Linsen, Mandeln, Mundstücken, Nüssen, Paprika, Pech (schwarzem und weißem), — Peitschenstöcken u. Peitschenschnüren, Rohr- u. Strohdecken, Reis, Rüben (saueren), Salz (im kleinen), Sand, Schaffhalm, Sägespänen, Schmalz, Schmeer, Schwarzgebäck, Schwefelkerzen, Speck, Stroh- u. Bastwascheln, Tabakspfeifen, Tabakröhren, Vögelfutter, Wagenschmiere, Wachholderbeer oder Kronaweter, Weinbeerln, Weißgebäck, Zinnkraut, Ziweben, Zöger, Zündhölzchen, Zwetschken, Zwiebel, Zwirn. (In Siebenbürgen noch: Brennholz, Butter, Federn (geschnitten), Häckerling, Heugabeln, Hülsenfrüchte (trockene), Kerzen, Kürbiskerne, Majoranblüthe, Mehl, Obst (frisch u. getrocknet), Papier (bogenweise), Rechen, Schinken, Seife, Spagat (stückweise), Windschaufeln, Zungen (geräuchert).

*) Der Umfang der Krämereibefugnisse wird bezeichnet (Vdg. der kroatischen Banalregierung 29. April 1854, L. G. 2. Ab. VIII. Nr. 19; Serb. temes. St. Vdg. 31. Mai 1854, Z. 6622, L. G. 2. Abth. XVI. Nr. 20).

§. 58. Trödler sind auf den Verkauf alter Kleidungsstücke und Sachen beschränkt.

II. Fabrikswesen.

§. 61. Fabriken sind jene industrielle Unternehmungen, welche, weil sie ihre Geschäfte in einem größeren Maßstabe betreiben, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Anlagecapital erfordern und mit ihren Erzeugnissen einen ausgedehnten Verkehr unterhalten.

§. 62. Fabriken kann Jedermann errichten.

§. 63 bis 65. Zur Errichtung einer Fabrik ist Folgendes nachzuweisen: Großjährigkeit, unbescholtener Lebenswandel und ein Betriebsfond von 8000 fl. C. M.*)

§. 66. Jedem steht das Recht zu, alle zum Betriebe der Fabrik nothwendigen Hilfsarbeiter anderer und zünftiger Gewerbe — jedoch nicht zur Anfertigung frembartiger Artikel — zu verwenden.

§. 67. Die Fabrikanten sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Vorschriften zu führen.

§. 68. Kinder unterm zwölften Lebensjahre dürfen nur zu solchen Fabriksarbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind und die Entwicklung ihrer körperlichen Kräfte nicht verhindern; der Fabrikant darf auch diejenigen, die dieses Alter bereits erreicht, aber das sechzehnte noch nicht zurückgelegt haben, nicht länger als zwölf Stunden des Tages — mit Unterbrechung durch eine Ruhestunde — zu einer — ihren Kräften angemessenen Arbeit anhalten.

(Die §§. 69 bis 74 handeln vom Rechtsverhältnisse des Fabrikanten mit dem Hilfspersonale, wovon das oben beim §. 39 Gesagte gilt.)

§. 76. Jeder Fabrikant hat das Befugniß, seine Erzeugnisse sowohl in der Fabrik selbst, als auch in einem besondern Verkaufsgewölbe, wo er will, im Großen oder im Kleinen zu veräußern und allenthalben Niederlagen zu errichten; welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthums Österreich gilt.

§. 77. Den Landesfabriksinhabern ist gestattet, sich mit öffentlichen und stillen Gesellschaftern zu verbinden, dann den k. k. Adler im Siegel und Schilde und den Titel „k. k. privilegirte Landesfabrik" zu führen.

§. 78. Es findet keine Abstufung der Fabrikbefugniß statt.

---

*) In Kroatien und Slavonien von 5000 fl. Siehe übrigens die Randanmerkung zum §. 18.

III. Gewerbe.

§. 79. Die Gewerbe theilen sich in: a) concessionirte, und b) freie.

Die beschränkten Gewerbe bilden eine Unterabtheilung der ersteren. Unter beiden gibt es auch radicirte und verkäufliche.

§. 80. Concessionirte Gewerbe sind jene, zu deren Betriebe die Erwirkung einer eigenen obrigkeitlichen Concession über Nachweisung mehrerer durch die Vorschrift bestimmter Bedingnisse gefordert wird; solche sind:

Abdecker, Anstreicher, Lackirer, Vergolder, Apotheker, Bäcker, Bandagen- und Bruchbandmacher, Bierbräuer, Bleiplatten- und Bleiröhrenerzeuger, — Branntweinbrenner und Erzeuger anderer geistiger Flüssigkeiten, als Rosoglio, Liqueur, Rhum, Punsch u. d. gl. — Bratenbrater, Brunnmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Buch-, Antiquar-, Kunsthändler, Leihbibliotheksinhaber, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Bürstenbinder, — Chemische Waarenerzeuger, mit Inbegriff der Farb-, Knall-, Zünd-, Schmink- und Parfümeriewaaren, der Einschlagmacher, Essigsieder, Kaffeesurrogaterzeuger, Chokolademacher u. d. gl. — Chirurgische Gewerbe und Barbierer, auch Kurschmiede, — Drechsler, — Drucker (Zeugdrucker aller Art), — Dürrkräutler, — Eisen- und Stahlarbeiter (Schlosser und Schmiede aller Art, Nadler, Sporrer, Feilenhauer u. s. w.), — Färber aller Kathegorien, Faßbinder, Fleischer, Fleischselcher, Wurstmacher, Fleckssieder, — Gastwirthe und Schankgewerbe aller Art (Traiteur, Restaurateur, Garküche, Einkehr-, Wein-, Bierwirthe, Branntweinschenker, Kaffeesieder u. d. gl.), — Glaswaarenerzeuger und Glaser, — Gold- und Silberarbeiter, mit Inbegriff aller Galanteriearbeiter in edlen Metallen und Steinen (Juweliere, Uhrgehäus-, Augengläser-, Pfeifenbeschläg-, Flittermacher aus edlen Metallen und Plattirer), — Gold- und Silberdrathzieher, Spinner, Schläger, Graveure und Siegelstecher, Hafner, Hebammen, Hutmacher und Filzwaarenerzeuger, Kammacher, Kanalräumer, Kartenmaler, Klempner und Spengler, — Kupfer- und Messingarbeiter aller Arten (Gelb-, Roth- und Glockengießer, Kupferschmiede, Gürtler, Arbeiter in Bronze, Packfong, Neusilber, Argenthaché u. d. gl.), — Kupfer-, Stein-, Stahldrucker, Kirschner, Lebzelter, Lederer (Roth-, Weiß-, Sämischgerber, Pergamenter), — Lederwaarenerzeuger (Handschuhmacher, Riemer, Taschner, Sattler), — Maurer, — Müller aller Art (Getreide-, Papier-, Loh-, Brett-, Fournier-, Farb-, Stampfmühlen

u. d. gl.) — Parfümeurs, — Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker), — Pfaidler, —Pflasterer, — Posamentierer, Knöpf-, Krepin- und Schnürmacher, Rauchfangkehrer, Schießpulvererzeuger, Schneider, Schuster, Schwemm- und Flößanstalten, Seifensieder, Seiler, Sieb- und Bödenmacher, Steinmetze, Stockatorer, Strumpfwirker, Tapezierer, Tischler, — Transportsgewerbsleute zu Land (Lohnkutscher, Fiacker, Gesellschafts- und Stellwägen) und zu Wasser (Schiffmeister), — Tuchscheerer, — Uhrmacher, (Groß- und Klein-), — Wachszieher, — Wagner, — Weber aller Art, mit Ausnahme der freien Leinweberei (als Tuchweber, Seidenzeug-, Sammet-, Dünntuch-Bandmacher, u. d. gl.) — Ziegeldecker, Zimmermeister, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditore, — Zuckererzeugung, (Siedereien aus inländischen Stoffen), — Zuckerraffinerien aus Colonialzucker *).

§. 81. Freie Gewerbe sind, welche ohne Nachweisung von persönlichen Eigenschaften gegen eine einfache obrigkeitliche Bestätigung im Bezirke der Obrigkeit über die geschehene Anzeige, daß Jemand die betreffende Beschäftigung auszuüben gedenke, ausgeübt werden können; solche sind: Leinweberei, Marchande de Modes, Näherei, Stickerei, Spitzenklöppeln u. d. gl.

§. 82. Beschränkte Gewerbe sind, welche unmittelbar locale Verrichtungen zum Zwecke haben, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältniß zwischen dem Localbedarfe und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden muß; solche sind:

Apotheker, Bäcker, Bierbräuer, Bratenbrater, Brunnenmeister, Chirurgische Gewerbe (Barbiere), Dürrkräutler, Fleischer, Fleischselcher, Fleckfieder und Wurstmacher, — Gast- und Schankwirthe aller Art (auch Kaffeesieder, Branntweiner u. s. w.) — Hebammen, Kanalräumer, Kurschmiede, Maurer, — Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker), — Pflasterer, Rauchfangkehrer, Stockatorer, Ziegeldecker, Zimmermeister.

§. 83. Radicirte oder verkäufliche Gewerbe sind, welchen bei der Verleihung die Verkäuflichkeit ausdrücklich zugestanden worden oder deren Verbindung mit dem Besitze einer Realität grundbücherlich nachgewiesen ist **).

*) Instruction betreffend die Protokollirung der Firmen. Vdg. 1. Juni 1855, Z. 12299 (Ung. L. G. 2. Abth. IX. 67).

**) Die Grundsätze bezüglich der künftigen Regelung der Realgewerbe werden bekannt gemacht (M. 12. März 1855, Z. 5076; Siebenbürgische St. Vdg.

§. 84. Alle andern Gewerbsrechte sind rein-persönlich.

§. 85. Nur die Witwen haben das Recht, die Gewerbe der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung fortzuführen.

§. 86. Befugnisse, welche unverehlichte Frauenspersonen oder verehlichte während der Lebenszeit ihres Gatten oder als Witwen für ihre Person erhalten haben, verlieren sie dagegen durch die nachfolgende Ehe nicht.

§. 87. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der elternlosen männlichen Waisen bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet werden.

§. 88. Gewerbe können nicht an moralische Personen (Körperschaften) verliehen werden.

§§. 89 bis 92. Radicirte Gewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden.

§. 93. Durch die Verleihung oder den Antritt eines Gewerbes wird das Recht der Gemeindebürgerschaft, der Gemeindeangehörigkeit und die Ehebewilligung noch nicht erworben.

§. 94. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes sind theils allgemeine, theils besondere.

§. 95. Allgemeine Erfordernisse sind a) die Großjährigkeit; b) unbescholtener Lebenswandel; c) practische Befähigung, diese in der Regel nachzuweisen: aa) durch das Lehrzeugniß über die ordentliche Erlernung des Gewerbes, bb) durch wenigstens sechs gut zugebrachte Gesellen- und Wanderjahre *).

§. 96. Körperliche Gebrechen oder Schwäche, dann Familienverhältnisse, oder

§. 97. eine höhere wissenschaftliche Ausbildung sind Motive, um eine Dispensation von der Nachweisung der Wanderjahre bei der Behörde anzusuchen.

§. 98. In wie fern bei einzelnen Gewerben, z. B. chemischer Waarenerzeugung, eine gewerbsmäßige Erlernung und Gesellenjahre

---

28. März 1855; Sieb. L. G. 2. Ab. IV. 14; Vdg. der Banalregierung vom 16. Sept. 1854 (Croat. Slav. L. G. 2. Ab. VIII. 19); H. M. 19. Sept. 1856, Z. 15782; serb. temes. St. Vdg. 1. Oct. 1856, Z. 15782 (Srb. L. G. 2. Ab. XVI. Nr. 27).

*) Handels-M. 26. Oct. 1851 (ung. L. G. XXV. 621).

nicht verlangt werden können, wird theils durch besondere Vorschriften, theils durch die Natur des Unternehmens bedingt.

§. 99. Geistliche und dienende Soldaten können kein Gewerbsrecht erhalten.

§. 100. Frauen können Befugnisse zu solchen concessionirten Gewerben erhalten, welche keine gewerbsmäßige Vorbereitung voraussetzen, auch gewöhnlich von Frauen betrieben werden, z. B. Mohn- und Kuchenbäckerei, Bratenbraten u. dgl.

§. 101. Außer den allgemeinen wird noch die Erfüllung eigener besonderer Bedingungen zur Erlangung des Betriebsrechtes gefordert, als:

a) Die Nachweisung specieller Kenntnisse. Bei den Sanitätsgewerben, als: Apothekern, Chirurgen, Hebammen ꝛc., bei den Baugewerben, als: Maurern, Zimmerleuten ꝛc.; bei den Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung edler Metalle beschäftigen ꝛc.

b) Die Untersuchung des Verfahrens aus Sanitätsrücksichten bei den Parfümeurs, Schmink-, Kaffeesurrogat-, Rosoglioerzeugern, Essigsiedereien u. dgl.

c) Die vorläufige Untersuchung der Betriebslocalitäten aus Feuerpolizeirücksichten bei allen Gewerben, welche Feuerstätten benöthigen; aus Wasserpolizeirücksichten bei allen Gewerbsunternehmungen, die Wasserwerke anwenden; aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei solchen Gewerbsunternehmungen, deren Werkstätten die Gesundheit oder das Leben der Menschen gefährden.

§. 102. Ist das Gewerbe an jenem Orte, für welchen es verliehen wurde, zünftig, so ist die Einverleibung des Betheilten in die betreffende Meisterschaft eine Bedingung der Ausübung des Gewerbsrechtes. Doch kann die Aufnahme des Concessionirten in die Zunft, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, nicht verweigert werden.

§. 103. Jeder concessionirte Gewerbsmann ist im Allgemeinen berechtigt:

a) Gesellen und Lehrlinge seines Gewerbes zu halten;

b) die zu seinem Gewerbe erforderlichen Rohstoffe oder Halbfabricate wo immer her zu beziehen;

c) innerhalb des Gemeindebezirkes die Ausübung seines Gewerbsrechtes von einem Standorte an den andern zu übertragen, vorbehaltlich der Beschränkungen des §. 101, lit. c;

d) innerhalb des Bezirkes, für welchen er sein Befugniß erhalten hat, seine Erzeugnisse sowohl zu Hause, als auch außer dem Hause in einem öffentlichen Verschleißlocale, beider Orts mit Aushängung eines Schildes zu verkaufen; ohne Beschränkung auf diesen Bezirk seine Arbeit an Besteller zu versenden, und auf Bestellung Arbeiten in den Localitäten des Bestellenden zu verrichten, Märkte zu besuchen und ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, ohne hiebei an die in seinem Wohnorte befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein. Doch steht ihm letzteres Recht nicht zu, wenn er sein Gewerbe nicht auch persönlich ausübt.

e) Die nach Vorschrift geführten Bücher der Gewerbsleute haben vor dem Gerichte halbe Beweiskraft.

§. 104. Die Besitzer von Schankgewerben aller Arten (Gasthöfen, Kaffeehäusern u. s. f.) dürfen ihr Gewerbe nur in einem einzigen Local ausüben.

§. 105. Jede Veränderung des Standortes eines Gewerbes innerhalb einer Gemeinde ist dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§. 106. Die Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person ist gestattet, wenn für jedes die Befugniß erwirkt wird. Die Vereinigung zweier gleicher Gewerbe in Einer Person, so wie der Betrieb eines und desselben Gewerbes an verschiedenen Orten kann nicht Statt finden.

§. 107. Durch die Rechte der Gewerbsleute bleiben unberührt:

a) das Recht der Bewohner eines Orts, ihren Bedarf an Gewerbserzeugnissen von wo immer zu beziehen;

b) das Recht, für sich und seinen Haushalt den Bedarf an Handwerksartikeln selbst zu fertigen, ohne hiezu Gesellen eines fremden Gewerbes zu halten;

c) die Arbeiter öffentlicher Institute (Blindeninstitute, Strafanstalten);

d) die Rechte der Fabriken;

e) die in Folge Erfindungsprivilegien ausgeübten Rechte;

f) die landwirthschaftliche Production mit ihren Nebenzweigen;

g) das Institut der Jahr- und Wochenmärkte.

§. 108. Jeder Gewerbsmann ist verpflichtet:

a) sich die Pflege und Erziehung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen, sich jeder Mißhandlung derselben gewissenhaft zu enthalten, auch sie vor Mißhandlung von Seite der Gesellen oder ihrer Familien-

glieder zu schützen. Nichtachtung dieser Vorschrift zieht über Erkenntniß der gewerbleitenden Behörden erster Instanz den Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer nach sich, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze allenfalls den Schuldigen treffenden Strafen;

b) die hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes bestehenden Polizei- und Steuergesetze genau zu beobachten.

§. 109. Ueber den Betrieb der Frachtgewerbe enthält der XX. Diätalartikel vom J. 1840, über den Betrieb des Schiffgewerbes die Schifffahrtordnung, über das Müllergewerbe die Müllerordnung und das Schiffmühlenstatut die näheren Bestimmungen. (NB. Der siebenbürgische Text stellt derlei Vorschriften in Aussicht.)

Zünfte.

§. 110. Als legal bestehend kann nur jene Zunft angesehen werden, deren Artikel von dem Landesfürsten, der bestandenen ungarischen (siebenbürgischen) Hofkanzlei oder Statthalterei, oder einer mit dem Rechte, Zunftprivilegien zu ertheilen, urkundlich ausgestatteten Person oder Körperschaft ertheilt oder bestätigt worden sind. Alle andern Zünfte sind ungiltig, und können zwar in der Gestalt freiwilliger Vereine fortbestehen, ohne jedoch irgend einen Zwang zum Beitritte geltend machen zu können.

§. 112. Zünfte sind in der Regel privilegirte Vereinigungen mehrerer selbstständiger, zur Ausbildung eines und desselben Gewerbes berechtigter und befähigter Gewerbsgenossen, Meister; doch kann es auch Zünfte geben, in denen Meister verschiedener Gewerbe vereinigt sind.

NB. Die nachstehenden Bestimmungen über das Zunftwesen finden nicht überall, sondern nur an jenen Orten, wo Zünfte bestehen, und selbst da nur bei jenen Zünften, die geschlossen sind, ihre praktische Anwendung; sie sind Localgesetze, und gehören als solche — nach der Vorrede, — nicht in den Plan dieses Werkes.

Die §§. 113 bis 134 handeln von den Lehrlingen.

Die §§. 135 bis 156 von den Gesellen.

Die §§. 157 bis 166 von den Meistern *).

*) Nachträge: Zum §. 156 und 167 bezüglich der Dispens von der Meisterprobe Statth. Vdg. 22. Oct. 1851 (ung. L. G. XXIV. 604).

Zum §. 161. Bezüglich auf den Betrag der Meistertaxe (Handels-M. 8. Mai 4852, Z. 2630; ung. L. G. XII. 214).

Zum §. 164. In Betreff der Verfertigung des Meisterstücks bei Gewerbsübersiedlungen (H.-M. 27. Juni 1852, Z. 3900 (ungar. L. G. XIV. 258).

Die §§. 167 bis 169 von den Witwen.

Die §§. 170 bis 175 von den Zunftvorständen.

Die §§. 176 bis 180 von den Zunftversammlungen.

Die §§. 181 bis 183 von der Zunftlade.

Die §§. 184 bis 191 vom Zunftvermögen.

Der §. 192 von der Oberaufsicht über die Zünfte.

Die §§. 193 bis 195 von den innern Verhältnissen der nicht zünftigen Gewerbe. (NB. Siehe das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852.)

§§. 196 bis 198. Die Befugnisse zum Betriebe theatralischer Unternehmungen, zu Marionettentheatern, für Seiltänzer, Kunstreiter, herumziehende Musikanten und andere derlei Schauproductionen; für Fecht- und Tanzmeister, Reit- und Schwimmschulen, Turn- und Badeanstalten, Agentien, Auskunftscomptoirs, Zubringeranstalten, zur Errichtung von Tanzsälen u. dgl. sind an besondere Vorschriften gebunden und gehören nicht zu den Gewerben im engern Sinne.

Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen.

§. 199. Handels-, Fabriks- und Gewerberechte erlöschen:

a) Durch den Tod des Besitzers, mit Ausnahme der Fälle, wo das Recht an die Witwe oder an minderjährige Söhne übergeht;
b) durch Anheimsagung. Diese muß unbedingt geschehen.
c) Durch den dreijährigen fortwährenden Nichtbetrieb, auch wenn die Steuer entrichtet wurde.
d) Durch den Verfall in allen jenen Fällen, wo Gesetze denselben als Strafe aussprechen.

„Durch Eintreten in den geistlichen oder Militärstand" (heißt es im siebenbürgischen Texte). Radicirte Gewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung.

§. 201. Freie Beschäftigungen oder freier Handel erlischt nur durch den Tod des Betreibenden oder durch Zurücklegung der Steuerscheine, welche jedoch den wirklichen Nichtbetrieb zur Folge haben muß.

Verfahren.

Die §§. 202 bis 211 handeln von dem Wirkungskreise der Behörden bei der Verleihung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen, welche Paragraphe durch die Errichtung der neuen Stuhlbezirksämter (M. 19. Jänner 1853, A. R. G. III. und IV. 9. und 10. Lit. A. §. 29) — und der neuen Comitatsbehörden (Lit. B. §. 31 ebenda) — wesentlich geändert wurden.

§. 212. Wer sich durch die Entscheidung der untern Behörde

gekränkt fühlt, dem steht das Recursrecht an die höhern Behörden zu, doch ist der Recurs binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides anzumelden, und binnen weiteren vier Wochen einzureichen. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

§. 213. In so fern einer Partei ein Recursrecht zusteht, ist dieses in dem Recurse sammt den Recursanmeldungs- und Einbringungsfristen ausdrücklich zu bezeichnen. Auch ist in Verleihungsfällen dem Betheilten zu bedeuten, daß vor dem unbenützten Verstreichen der Anmeldungs- oder Einbringungsfrist des Recurses, oder wenn solcher angemeldet und eingebracht wurde, vor dessen Erledigung die Verleihung nicht zur Ausübung kommen könne. Darüber, ob ein Recurs angemeldet und eingebracht wurde, ist Demjenigen, welchem das Gewerbe verliehen wurde, auf Befragen Auskunft zu geben.

§. 214. Die Recursfristen sind Verfallstermine. Auf verspätete Recurse ist keine Rücksicht zu nehmen. Es ist daher über die Zustellungstage mittelst der von den Parteien zu bestätigenden Zustellungsbögen eine verläßliche Controle zu üben.

§. 215. Der Recurs ist bei jener Instanz, gegen deren Entscheidung recurirt wird, anzumelden, und eben daselbst einzureichen, oder alldort durch einen Protokollsauszug der höhern Behörde, wo allenfalls die Einreichung geschah, vor dem Verlaufe der Verfallsfrist auszuweisen.

§. 216. Die Uebersetzung eines Gewerbes aus dem Gemeindebezirke, für welchen es verliehen wurde, in einen andern, ist als eine neue Verleihung anzusehen, doch hat der Bewerber, rücksichtlich der zum Antritte des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich nur über seine Sittlichkeit und den unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen. Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen wegen Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen, sondern blos jene Anstände, welche sich aus der Gewerbsverfassung (§. 82) ergeben. Ist der Betrieb des Gewerbes an Wasser-, Feuer- und andere localpolizeiliche Bedingungen gebunden, so werden die Verhandlungen über die Zulässigkeit an dem beabsichtigten Standorte in derselben Weise vorgenommen, wie bei neuen Verleihungen.

NB. Das siebenbürgische Handels- und Gewerbegesetz enthält noch 6 Paragraphe (§§. 218 bis 222 über die Strafnormen) — welche mit der nachfolgenden Vorschrift identisch sind.

H. M. 4. Jänn. 1853, Z. 9716; V. 13. Jänn. 1853, Z. 862 (Ung. L. G. II. 63).

§. 1. Uebertretungen der Gewerbsvorschriften werden mit Geld- oder Arreststrafe, mit Beschränkung, mit Einstellung der Gewerbsrechte bestraft; im ersten Uebertretungsfalle auch nur mit einer Rüge oder Verwarnung.

§. 2. Die Strafen haben insbesondere Jene zu treffen, welche unbefugt Gewerbsrechte ausüben, oder überschreiten.

§. 3. Die Geldstrafe hat im ersten Uebertretungsfalle nicht unter Zwei und nicht über Hundert Gulden zu betragen, und ist an den Ortsarmenfond abzuführen.

§. 4. Bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Arrest von 24 Stunden für je fünf Gulden umzuwandeln.

§. 5. Im Wiederholungsfalle werden die Uebertretungen mit verschärfter Strenge geahndet, und kann auch

§. 6. auf Gewerbsverlust erkannt werden.

Handelskammern.

Handels-M. 15. December 1848 (A. R. G. Nr. 27 des Jahrgangs 1849).

§. 1. Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Handels-Ministerium sind in allen Orten der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsthätigkeit bedingt werden, zu errichten.

§. 2. Die Handelskammern, als berathende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung: Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen.

§. 3. Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.
b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in demselben hemmen.
c) Die Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.
d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie, und der dabei beschäftigten Personen.
e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifes.
f) Vorschläge über Ernennungen von Consuln, Handels-Agenten und Sensalen, so wie auch zur Errichtung von Consulaten, Bör-

sen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.

g) Die Erstattung von Gutachten, über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.

h) Die Berechtigung, mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und andern Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten in Verbindung zu setzen.

i) Die Verpflichtung, spätestens im Monate März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels des abgelaufenen Jahres an das Handels-Ministerium zu erstatten.

§. 4. Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

§. 5. Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bestehen.

Das Ministerium bestimmt über Antrag des Ortes, in welchem Handelskammern zu errichten sind, die Anzahl der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede der Handelskammer kann Jeder in den industriellen und commerciellen Wissenschaften Bewanderte, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat, gewählt werden. Zwei Drittheile der Mitglieder müssen jedoch ein Gewerbe oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben.

§. 7. Wer durch gerichtliches Erkenntniß in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt wird, oder seinen Wohnort aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, hört auf Mitglied der Handelskammer zu sein.

§. 8. Die Berufung der Mitglieder in die Handelskammer geschieht durch Wahl.

§. 9. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. December tritt ein Drittheil durch das Loos aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise das erste Drittheil nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 10. Die austretenden Mitglieder sind erst nach einem Jahre

wieder wählbar. Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.

Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit $^2/_3$ der Mitglieder als constituirt angesehen wird.

§. 12. Die Behörde hat die Wahl einzuleiten, und die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wahltage zu erlassen. Die Wahl geschieht mittelst geschlossener Wahlzettel. Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 13. Die Berufung neuer an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht in derselben Weise, welche in §. 11 vorgezeichnet ist.

§. 14. Der Wahlact und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder der Handelskammer ist dem Minister des Handels vorzulegen. Die Namen der Gewählten sind durch die Provinzial-Zeitungen bekannt zu geben.

§. 15. Die Handelskammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Landesregierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder der Handelskammer und haben, wenn sie in der berathenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

§. 16. Jede Handelskammer ernennt den zur Besorgung der Schreibgeschäfte besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale.

§. 17. Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden stattzufinden.

§. 18. Um einen Beschluß fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 19. Ueber jede Berathung ist ein Protokoll zu führen.

§. 20. Jede Handelskammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung so wie jede wesentliche Aenderung derselben ist dem Ministerium des Handels vorzulegen.

§. 21. Der erforderliche jährliche Kostenaufwand für die Handelskammern ist zu einem Drittheile von der Gemeinde, wo die Kammer besteht, zu einem Drittheile von der Provinz, und zu einem Drittheile vom Staate zu decken.

§. 22. Der Voranschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Handelsministeriums vorzulegen.

§. 23. Die zu bezeichnende Casse leistet auf die Anweisung der Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Handelskammer, bevor sie dem Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 24. Die Gemeinde des Ortes, wo die Handelskammer ihren Sitz hat, besorgt für ihre Rechnung zur Unterkunft der Kammer die nothwendigen Geschäftslocalitäten.

G. 26. Nov. 1850 (Lemb. L. G. XXV. 657).

Jedem dienstlichen Ansuchen der betreffenden Handelskammer bezüglich der zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen ist stets genau und willfährig zu entsprechen.

Handels-M. 14. Sept. 1850, Z. 5971; Böhmische St. Vdg. 8. Oct. 1850 (Böhm. L. G. XXXIX. Nr. 174).

Mitglieder einer Handels- und Gewerbekammer außer dem Standorte derselben dürfen Behufs ihrer Reisen zu den Kammersitzungen keine Diäten ansprechen.

Hauptschule.

Cult. M. 23. März 1855 (A. R. G. XX. 72. Giltig für Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, das Küstenland und die Bukowina).

Die Zahl der Classen an den Hauptschulen wird bestimmt, und der — in denselben zu ertheilende Unterricht geregelt.

Hausirhandel.

M. 7. Juni 1851, Z. 9730; G. 17. Juni 1851, Z. 23802.

Ein Auszug der Ordnung des Hausirwesens und der Wandergewerbe in Würtemberg wird zu dem Ende übermittelt, damit jene hierländigen Insassen, welche zum Betriebe des Hausirhandels oder eines Wandergewerbes nach Würtemberg zu reisen beabsichtigen, bei Gelegenheit der Ausfertigung des hierzu erforderlichen Heimatspasses gehörig belehrt werden.

P. 4. Sept. 1852, giltig für das gesammte Kaiserreich, mit Ausnahme der Militärgränze (A. R. G. LXXIV. Nr. 252).

§. 1. Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

§. 2. Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) Oesterreichische Unterthanen sind;

b) Das Alter von 30 Jahren erreicht haben;

c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;

d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung gestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind (§. 20);

e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;

f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden *).

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen).

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

*) Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er mit einer ekelhaften Krankheit oder einem derlei Gebrechen nicht behaftet ist, eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses, wofür die Ausstellungsgebühr mit 24 kr. zu zahlen ist. Er bedarf ferner zum Beweise, daß er von unbescholtenen Sitten ist, des pfarramtlichen, und zum Beweise, daß er von tadelloser politischer Haltung ist, der auf das pfarrämtliche Zeugniß beizusetzenden Bestätigung in Laibach des Magistrates und auf dem flachen Lande des Bezirksamtes (St. Vdg. in Krain 18. April 1856, Krainer L. G. VI. Nr. 8).

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt *). Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde ansuchen und diesem Ansuchen soll willfahrt werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche **) anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen.

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilli-

---

*) Das Hausirbuch wird, mit Ausnahme eines Betrages von 10 kr. (als Gestehungskosten) und des Stempels von 20 kr. unentgeltlich ausgefertigt (§. 6); auch die Vidirungen §§. 8 u. 9 des Hausirgesetzes, unentgeltlich (§§. 7 u. 8).

Geht ein Hausirer mit Tod ab, so hat die Ortsobrigkeit der Kreisbehörde hievon die Anzeige zu machen, die Abhandlungsbehörde aber sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen, und es der Kreisbehörde, von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden (§. 9).

In Hausirangelegenheiten geht der Recurs in zweiter Instanz an die Statthalterei, und in dritter an das k. k. Handelsministerium.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Recurs nicht gestattet. Handels-M. 22. Nov. 1852; G. 4. Jänner 1853, Z. 11519 (Lemb. L. G. 2. Abth. IV. 35).

Die Hausirpässe sind in Laibach beim Laibacher Stadtmagistrate, auf dem Lande bei den Bezirksämtern anzusuchen (St. Vdg. in Krain 26. Oct. 1854, Krainer L. G. Nr. 19).

In der serbischen Woiwodschaft und dem temes. Banate werden blos Hausirbüchlein ausgefertigt (St. Vdg. 24. Juni 1853, Serb. L. G. 2. Abth. XVIII. Nr. 54).

**) Die Vorlage des alten Hausirpasses (Buches) ist keineswegs vorgeschrieben, somit auch die Ausfertigung von — denselben vertretenden Certificaten nicht nothwendig (Handels-M. 15. Febr. 1855, Z. 212, Lemberger L. G. 2. Ab. II. 26).

gung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende, ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausirdocument von derselben vidiren zu lassen.

In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorstehung zu geschehen.

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist *). Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausirdocumente genau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten und ein neues Document kann nur in der im §. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

§. 10. In so ferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen.

§. 11. In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilligt, und das ausgestellte Document ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angemerkt ist.

*) Die Ausübung des Hausirhandels in den Städten Pesth, Ofen und Altofen wird untersagt (Handels-M. 3. Oct. 1853. A. R. G. LXIV. 194).

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Specereiwaaren, destillirte Oele;

b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;

c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen;

d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere;

e) alle Gifte;

f) Queckſilber und Spießglanz;

g) alle Präparate aus Queckſilber, Spießglanz und Blei;

h) alle Knallpräparate;

i) alle Mineralsäuren;

k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen; Scheidemünzen aus was immer für Metallen;

l) Kirchengefäße und Paramente:

m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art;

n) Lotterielooſe und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele;

o) literarische und artistische Werke, wie Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten;

p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

§. 13. Ein Hausirer hat sein Hausirdocument immer mit sich zu führen und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Vidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen *).

*) Unter dem Wort „Obrigkeit" im §. 13 sind die polizeiliche, politische und die Communalobrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausirdocumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung bei der politischen, und nur beim Abgange beider — bei der

§. 14. Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt und sich immer tadellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muß im Hausirdocumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, ist nicht gestattet *).

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch folgenden Personen

---

Gemeindevorstehung zu erwirken u. s. w. (M. und Ob. P. 6. Oct. 1855, Z. 6914; Vdg. d. Krak. Reg. 3. Nov. 1855; Krakauer L. G. XXVII. 180).

*) Den mit Befugnissen zum Hausirhandel betheilten Bewohnern der Comitate Arva, Thurocz und Zohl wird die Beschränkung der §§. 15 und 16 des Hausirpatents erlassen (Handels-M. 5. Febr. 1854, A. R. G. X. 33.

Die Anwendung eines bespannten Wagens ist den Hausirern nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren verboten, wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist u. s. w.

Die in einzelnen Kronländern bisher zugelassene cumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler), sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen, und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirpasse bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt. Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, jedoch das Auslegen und Verkaufen der Waare an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden nicht gestattet (M. Ob. P. 6. Oct. 1855, Z. 6914; Vdg. d. Krak. Reg. 3. Nov. 1865, Krak. L. G. 2. Ab. XXVII. 180).

männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vier und zwanzigste zurückgelegt haben und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich, daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, so wie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defereggen, in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Kalamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen *).

*) Die im §. 17 enthaltenen Begünstigungen werden gewährt:

a) den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bositjewo bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gottschee, Pöllant und Reifnitz lit. f) begünstigt sind;

b) den Bewohnern des Fitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch;

c) den Bewohnern von Andrychau und Kenty im Wadowicer- und von Przeworsk im Rzesower Kreise rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jenen von Dembowice und Gorlice im Jasloer Kreise rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand;

d) den Bewohnern der ehmaligen Warasdiner Vicegespanschaft bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schaffeln, Schaufeln und

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3, Lit. b ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen und nicht zu den im §. 17 Angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdocumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, Lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen;

d) wer sein Hausirdocument an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausiren;

e) wer in einem andern Lande, als in demjenigen, für welches das Hausirdocument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Be-

---

Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen; endlich

e) den Beuteltuchmachern von Mijava bezüglich des Handels mit Beuteltuch (A. h. E. 18. Nov. 1855; Handels-M. 31. Dec. 1855, A. R. G. Jahrgang 1856, I. 5).

hörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welche er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5 bis 10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechts bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdies der hiefür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20 bis 50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

§. 20. Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes, so wie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefälls-Strafgelder bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausirdocument ausgestellt hat, bekannt zu geben.

§. 21. Den einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht gleich jedem andern einer Gefällsübertretung Angeschuldigten der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

Hauslacken.

Obderennſ. St. Vdg. 4. Nov. 1851, Z. 17102 (Ob. L. G. LXXIV. 2. Abth. Nr. 436) vom 7. Juni 1853, Z. 8977 (L. G. XXXIII. Nr. 255; u. 16. Juni 1854, Pr. Z. 1938 (L. G. X. Nr. 18).

Die Verzäunung oder Umplankung der Hauslacken ist in der Art herzustellen, daß Kinder weder den Zaun oder die Planke übersteigen, noch durchkriechen, noch den Zugang, welcher durch eine feste Thüre

mit einem Riegel zu verschließen ist, öffnen können. Auf die Unterlassung dessen wird eine Geldstrafe von 2 bis 10 fl. C. M. für den Hausbesitzer festgesetzt u. s. w. — auch gegen den Bürgermeister oder Gemeindevorstand unnachsichtlich mit einer Disciplinar-Geldstrafe von 10 bis 20 fl. C. M. vorgegangen werden.

Salzburgische St. Vdg. 1. Dec. 1855 (S. L. G. XXI. Nr. 39).

Die Hauslacken und Kothfänge sind gehörig zu verzäunen. Die Hausbrunnen sind ebenfalls mittelst einer Verzäunung, oder wo dies wegen der besonderen Beschaffenheit eines solchen Brunnens unthunlich wäre, mittelst einer Eindeckung mit gehörig starken und befestigten Brettern in der Art zu verwahren, daß dadurch jeder Gefahr des Hineinfallens vorgebeugt werde.

Die Untersuchung und das Strafverfahren in allen Fällen der Uebertretung dieser Verordnung, in wie fern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, §§. 335 und 431 anzuwenden sind, nach den Verordnungen vom 3. April 1855 und 20. April 1854 Statt zu finden.

Hebamme.

H. 9. Juli 1801, Z. 1808; G. 31. Juli 1801, Z. 21889 (Gen. 1047).

Allen Städten, deren Vermögensumstände es erlauben, wird bewilligt, eine geprüfte Wehmutter gegen einen ihr von 30 bis 50 fl. jährlich zu reichenden Beitrag aufzunehmen.

H. 29. Juli 1820; G. 29. Aug. 1820, Z. 39941 (P. G. S. II. 254).

Dominien und Gemeinden sind, obgleich kein Zwang hierin stattfinden soll, bei jeder Gelegenheit anzueifern, den Wehmüttern die Subsistenz zu sichern.

G. 5. Juni 1821, Z. 28504 (P. G. S. III. 92).

Es wird die Belehrung ertheilt: welche Behelfe die Hebammen ihren Gesuchen um Erlangung eines Stipendiums anzuschließen haben.

G. 25. Jänner 1825, Z. 4156 (P. G. S. VII. 37).

Hebammen sollen mittelst der Ortsobrigkeit zur Einholung des Unterrichts über die Nothtaufe bei dem betreffenden Seelsorger verhalten werden.

G. 4. März 1828, Z. 11767 (Gen. 336. S.).

Welchen Schülerinnen der Geburtshilfe das landständische Stipendium von 100 fl. W. W. vorzüglich zu ertheilen sein wird.

H. 4. Febr. 1830, Z. 776; G. 25. März 1830, Z. 14881 (P. G. S. XII. 104).

Bei Entbindungen christlicher Frauen durch jüdische Hebammen ist eine in der Nothtaufe unterrichtete christliche Frau beizuziehen, um diese — nöthigen Falls — zu ertheilen.

St. H. C. 22. Juli 1837, Z. 3979; G. 26. Aug. 1837, Z. 53199 (P. G. S. XIX. 612).

Die Dominien und die Gemeinden sind in Absicht auf den Abgang geprüfter Hebammen genau und streng zu überwachen, und sobald eine Gemeinde einer Wehmutter bedarf, sogleich wegen Absendung einer geeigneten Weibsperson an die hierortige medicinisch-chirurgische Lehranstalt die nöthigen Verfügungen zu treffen.

G. 27. Aug. 1841, Z. 52451 (P. G. S. XXIII. 346).

Die von den Ortsobrigkeiten für Candidatinnen um Stipendium an der Czernowitzer Hebammenanstalt auszufertigende Aufenthaltsbestätigung ist auf das gewissenhafteste auszustellen.

G. 17. Dec. 1845, Z. 74389 (P. G. S. XXVII. 526).

Um den bleibenden Aufenthalt auf dem flachen Lande der auf ständische Kosten ausgebildeten Hebammen zu versichern, wird von nun an ein derlei ständisches Stipendium nur an durch Gewohnheit und Familienverhältnisse an das Landleben gebundene Landweiber, und an ohnehin zum Landleben berufene Frauen von Dominicalbeamten verliehen, und in die Diplome jener Hebammen die Bemerkung aufgenommen werden, daß die Hebamme als landständische Stipendistin studirt hat. Von den Magistraten und Kämmereien soll den mit solchen Diplomen betheilten Hebammen der bleibende Aufenthalt in Städten nicht gestattet werden.

Cult. M. 1. Oct. 1848 (H. G. S. LXXVI. 311).

Künftig werden auch ledige Frauenspersonen zum Unterricht in der Hebammenkunst zugelassen.

Cult. M. 3. Sept. 1850 (A. R. G. CXXI. 348).

Das H. vom 27. Juli 1826, Z. 21173, wodurch den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Bedingungen die geburtshilfliche Dienstleistung gestattet wurde, wird aufgehoben.

M. 26. Dec. 1853, 27952; Steiermärk. St. Vdg. 22. April 1854 (Steierm. L. G. 2. Ab. II. Nr. 4).

Hebammen, oder überhaupt Jedermann, der eine Fehl- oder Todtgeburt zur Beerdigung auf den Friedhof bringt, ist verpflichtet, hievon der Pfarrgeistlichkeit die Anzeige zu machen.

Cult. M. 5. Oct. 1853 (A. R. G. LXVI. 199; wirksam für alle Kronländer).

In den Diplomen der Hebammen ist eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniß zur Ausübung der Hebammenkunst „in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" ausgedrückt werde.

M. 6. März 1854 (A. R. G. XX. 57 für alle Kronländer).

In Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, ist gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von den politischen Behörden das Amt zu handeln.

Heimatschein.

Allgemeines.

M. 23. April 1850, Z. 8143; Böhm. St. Vdg. 2. Mai 1850; N. Oest. St. Vdg. 10. Mai 1850, Z. 18220; Obderennsische St. Vdg. 18. Mai 1850 (Obderennsische L. G. XVIII. 219) u. s. w.

Der Heimatschein ist die Bestätigung von Seite der Gemeinde, daß der Person, welcher er verabfolgt wird, das Heimatrecht (Zuständigkeit) sammt allen daraus entspringenden Rechten in der betreffenden Gemeinde zustehe.

Ist die Zuständigkeit an und für sich bekannt oder durch die beigebrachten Behelfe genügend nachgewiesen, so darf weder die Ausfertigung noch die Erneuerung des Heimatscheines verweigert werden.

Die Form der Heimatscheine zeigt die Beilage.

Der Heimatschein kann auch zur Reise im Inlande als Reiseurkunde (Paß) benützt werden. Um etwa als Reiseurkunde in ein anderes Kronland zu dienen, ist die Vidirung desselben erforderlich, welche gebührenfrei vom Bezirkshauptmann (jetzt vom Bezirksamtsvorsteher) vorgenommen wird, u. s. w.

Anordnungen im Königreiche Böhmen.

Böhmische St. Vdg. 11. Nov. 1850 (Böhm. L. G. XLII. 183).

Bei Personen, welche in der Heimat keine Nahrung haben, dieselbe auswärts zu suchen genöthigt, und daher auf eine herumziehende Lebensweise angewiesen sind, kann die Gemeindezuständigkeit sehr häufig zweifelhaft werden, wenn sie sich mit Heimatscheinen nicht auszuweisen vermögen. Um den daraus entstehenden Unzukömmlichkeiten entgegen zu wirken, wird angeordnet: Alle hierländigen wan-

dernden Schauspieler, Seiltänzer, Kunstreiter, Gaukler, herumziehende Musikanten, Marionettenspieler, Inhaber von Menagerien und Wachsfigurencabineten u. dgl., so wie ihre allenfälligen Gehilfen haben sich mit Heimatscheinen ihrer Zuständigkeit-Gemeinden zu versehen.

Böhmische St. Vdg. 9. Aug. 1853 (Böhm. L. G. XIX. Nr. 115).

Heimatscheine können zum doppelten Zwecke benützt werden, und zwar:

a) zur Nachweisung der Heimatzuständigkeit, und

b) als Reiseurkunden.

Die Ausstellung eines Heimatscheines zu ersterem Zwecke für einen Gemeindeangehörigen sammt dessen Familie (im Allgemeinen ausgedrückt) stellt sich als ungereimt dar, indem die im Familienbande lebenden Kinder bezüglich ihrer Zuständigkeit laut §. 11 der Gemeindeordnung nach ihren Eltern, die unehelichen nach der Mutter, alle andern hingegen nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Will ein Heimatschein aber als Reiseurkunde benützt werden, so versteht es sich von selbst, daß hiebei nach denselben Grundsätzen wie bei Ertheilung anderer Reisedocumente vorgegangen werden müsse, daß demnach jeder Reisende mit einem abgesonderten, auf seinen Namen lautenden Reisedocumente sich zu versehen hat, es wäre denn, daß ein Familienglied ausdrücklich als Mitreisender auf eine derlei Urkunde aufgenommen wäre, in welchem Falle die Person des Mitreisenden in gleicher Art, wie dies bei Pässen vorgezeichnet ist, genau beschrieben werden muß.

Anordnungen in Oberösterreich.

Obderennſ. St. Vdg. 28. Sept. 1850, Z. 22980 (Ob. L. G. XL. Nr. 447).

Fremde, die außer Stande sind, sogleich einen Heimatschein beizubringen, sind zu dulden, sobald sie sich über die erfolgte Einleitung der Verhandlung bei ihrer Heimatsgemeinde wegen Ausfertigung des Heimatscheines ausweisen.

Obderennſ. St. Vdg. 17. Oct. 1850, Z. 24381 (Ob. L. G. XLII. Nr. 454).

Ueber das Heimatsrecht wird eine provisorische Vorschrift erlassen.

N. Oest. und Obderennſ St. Vdg. 11. April 1851 (Ob. L. G. XLVII. Nr. 273).

Heimatscheine, auf deren Grundlage Wanderbücher ausgefertigt wurden, sind zurückzubehalten, u. s. w.

Obderennſ St. Vdg. 26. Nov. 1851, Z. 18268 (Ob. L. G. LXXX. Nr. 465).

Die für badiſche Heimatſcheine vorgeſchriebene Form, wenn ſie als giltige Reiſelegitimationsurkunden angeſehen werden ſollen, wird bekannt gemacht.

St. Vdg. 11. Juni 1853 (Ob. L. G. 2. Ab. XXXIII. Nr. 259).

Die Heimatſcheine und Wanderbücher ſollen die Rubrik: „Religionsbekenntniß" enthalten.

Heuſchrecken.

G. 31. Aug. 1828, Z. 6899, Ged. (P. G. S. X. 420 und 466).

Unterricht zur Vertilgung der Heuſchrecken.

G. 8. Oct. 1828, Z. 71726 (Gen. 1283 S.).

Belohnungen für die Vertilgung der Heuſchrecken finden nicht Statt.

G. 17. Juli 1849 (L. G. 437, S. 194).

Belehrung über die Lebens- und Fortpflanzungsweiſe der Zugheuſchrecke, ſo wie über die Vorkehrungen zur Vertilgung derſelben.

Hirten

im Königreiche Ungarn.

Vdg. des Commiſſärs in Civilangelegenheiten 14. Mai 1850 (Ungar. L. G. XII. 143).

§. 1. Jede Gemeinde iſt verpflichtet, ihr Vieh nach Bedarf und örtlichen Umſtänden in Heerden einzutheilen, und die Heerden unter die Aufſicht eigens hiezu gedungener Hirten zu ſtellen. Die Gemeindevorſtände haben zu beſtimmen, wie viele Heerden zu bilden ſeien, wo die Weide Statt zu finden, und welcher Heerde jeder Gemeindeinſaſſe ſein Vieh einzuverleiben habe. Es iſt nicht geſtattet, daß einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nach Willkür zur Weide treiben, ſondern ſie ſind gehalten, dasſelbe dem von dem Gemeindevorſtande bezeichneten Hirten anzuvertrauen.

§. 2. Die Aufnahme der Hirten, die Feſtſetzung ihres Lohns und die Beſtimmung der Beiträge von den einzelnen Gemeindegliedern hiezu hat der Gemeindevorſtand zu beſorgen. Jedem aufgenommenen Hirten iſt zu ſeiner Legitimation ein Paß nach der beiliegenden Form auszuſtellen, welchen die Hirten jederzeit bei ſich zu tragen haben.

§. 3. Ausweisloſe Hirten ſind bei ihrem Betreten anzuhalten,

und wenn sie nicht bekannte Gemeindeglieder wären, nach den bestehenden Paßvorschriften zu behandeln.

§. 4. Den vormaligen Grundherrschaften, welche eigene Heerden besitzen, ist gestattet, ferner eigene Hirten zu halten. Diese müssen jedoch auch durch den Vorstand der Gemeinde in Evidenz gehalten und mit dem vorgeschriebenen Hirtenpaß versehen werden.

§. 5. Für jedes Stück Hornvieh oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer desselben in den drei ersten Fällen jedesmal einen Gulden C. M., für jeden späteren Uebertretungsfall aber das Doppelte als Strafe zu entrichten. Für das kleinere Vieh ist die Hälfte dieser Strafe zu entrichten.

Die Strafgebühr gehört zur Hälfte in die Gemeindecasse, die andere Hälfte dem Angeber oder Ergreifer und ist ungesäumt durch den Gemeindevorstand einzutreiben.

Hofreisen.

H. 7. Dec. 1792; und H. 18. Mai 1824 (H. G. S. I. 261 u. LII. 229).

1. Jedesmal, wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, soll gleich nach verrichtetem Ritt die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht werden.

2. Diese soll ohne Zeitverlust sogleich das Factum vorgeschriebenermaßen, so wie den Werth des Pferdes genau erheben und es durch Kunstverständige schätzen lassen.

3. Sowohl der Postillon, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht sein, als auch der Postmeister, von dem der Ritt abgegangen, so wie jener, zu dem er angekommen, soll hierüber umständlich constituirt,

4. mit Zuziehung eines oder mehrerer Kunstverständigen die Beaugenscheinigung vorgenommen, sodann aber

5. längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage des verrichteten Rittes angezeigt werden, ob das Pferd gleich auf derselben Reise oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden ist.

Hoftrauer.

M. 26. Oct. 1849 (L. G. u. R. B. 563, S. 252).

Die Bestimmungen über die Berechnung der Dauer der Tragzeit bei angeordneter Hoftrauer werden bekannt gegeben.

A. h. E. 2. Dec. 1854; M. 30. Dec. 1854 (A. R. G. Jahrgang 1855, II. 5).

Die Staatsbeamten sind zur Theilnahme an der Hoftrauer verbunden, und wenn sie während einer solchen in der Uniform erscheinen, verpflichtet, die Trauerabzeichen anzulegen.

Die Trauerabzeichen sind in nachstehender Weise zu tragen.

Für den ersten Trauergrad, begreifend die erste Periode der ersten Trauerclasse, ein Flor in der Breite von 3 Zoll um die Mitte des linken Oberarms geschlungen, doch ohne Schleife — ferners ein Florüberzug über die Hutschleife, beziehungsweise über den Adler am Kalpak und das Gefäß am Degen oder Säbel mit Flor umwunden.

Für den zweiten Trauergrad, begreifend die zweite Periode der ersten und alle übrigen Trauerclassen der Flor um den Arm in der vorgezeichneten Weise.

M. 1. Oct. 1855 (A. R. G. XXXVI. 171).

Die Staatsbeamten haben die Trauerabzeichen in der ersten und zweiten Hoftrauerclasse jederzeit, wenn sie in Uniform erscheinen, in der dritten Classe nur wenn die Trauer für ein Glied des a. d. Kaiserhauses getragen wird, in und außer dem Dienste, in den übrigen Fällen der dritten, so wie in allen andern Classen aber nur außer dem Dienste anzulegen.

Holzungsrecht

der galizischen Gutsunterthanen.

P. 28. Jänn. 1773 (Pill. S. Nr. XIV. S. 34).

Dort wo bisher der Gebrauch bestand, den Unterthanen Brennholz aus den königlichen Wäldern zu verabfolgen, steht denselben frei, das hier und da im Walde liegende, sich der Fäulniß nahende Holz zu sammeln; aber bezüglich auf frisch zu schlagendes Holz werden alle Holzungsprivilegien aufgehoben.

P. 12. Jänn. 1784 (Pill. S. Nr. II. S. 4).

Die Unterthanen können da, wo es ihnen vorhin gestattet gewesen, ihren Holzbedarf aus den herrschaftlichen Waldungen herzuholen, dieses auch noch fernerhin, nur mit dem Unterschiede bewirken, daß nunmehr bei dem Holzschlage selbst sich jedesmal genau nach dem Waldordnungs Patente zu benehmen sein würde. Auch an Orten, wo ihnen außer der hier vorbemeldeten auch noch die fernere Befugniß zugestanden gewesen, einiges Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Verkauf zu schlagen, zu verführen, und sich einigen Verdienst

dadurch zu verschaffen, müssen sie, jedoch mit Beobachtung der Waldordnung in so lang hierbei erhalten werden, bis die Obrigkeit gehörig dargethan haben würde, daß diese Holzverführung nur **precarie**, und nach Wohlgefallen der Obrigkeit zugestanden worden, und die Unterthanen ohne diese Holzverführung leben und ihr Aufkommen finden könnten.

C. 29. Oct. 1789 (Pill. S. Nr. CIV. S. 192).

Nachdem ohnehin entweder eine Waldung oder die Überkommung einigen Holzes aus den herrschaftlichen Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich ist und zu ihrer Dotation so wie ihre Gründe gehört, muß es bei dem jetzigen Gebrauche, daß die Unterthanen eigene Waldungen, oder daß sie das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen wie bis jetzt, in der nämlichen Quantität und eben denselben Bedingungen bekommen, sein ferneres Verbleiben haben.

H. 9. Juli 1812; G. 31. Juli 1812, Z. 27742.

Vor Entscheidung über das Holzungsrecht der Unterthanen in Cameralwaldungen soll stets vorläufig mit der Staatsgüteradministration (jetzt Finanzlandesdirection) Rücksprache gepflogen, und um die Auskunft ersucht worden, ob die betreffenden Cameralwaldungen bereits geometrisch aufgenommen, in Schläge gehörig eingetheilt worden sind, dann, welche jährliche Ausbeute sie abwerfen.

G. 30. Juli 1813, Z. 23245.

§. 4. Da nach P. v. 1. Sept. 1781 jene Unterthansklagen, wo es sich blos um die Erörterung eines Facti handelt, der politischen Entscheidung zugewiesen sind, bei Holzungsansprüchen der Unterthanen aber meistens die Frage eintritt, wie es zur Zeit der Kundmachung des P. v. 12. Jän. 1784 gehandelt worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Untersuchung dieses Facti und die Entscheidung nach dem Befunde den politischen Behörden zusteht; und zwar ohne Rücksicht, ob die unterthänige Gemeinde bei der nämlichen Herrschaft, welche die Waldung besitzt, geblieben oder davon getrennt worden ist.

G. 14. Nov. 1826, Z. 62835 (P. G. S. VIII. 208).

Es wird erklärt, daß das H. v. 19. Sept. 1811 (wonach Unterthanen, welche Holz zum Verkaufe verfrachten, sich mit obrigkeitlichen Certificaten ausweisen müssen) für Galizien keine Gesetzkraft hat.

Erlaß des Landeschefs v. 28. Febr. 1849 (Galiz. L. G. Ergänzungsband 2. Ab., Nr. 193).

Die Gemeinden, die nicht vertragsmäßig oder im Grunde bereits rechtskräftiger Entscheidungen der Behörden ein ausgedehnteres Holzungsrecht besitzen, denen sohin blos in Folge der langjährigen Übung die Befugniß zum unentgeltlichen Bezuge des Klaubholzes zusteht, sind über den Umfang dieser Befugniß, die in der Regel lediglich darin besteht, daß der Unterthan an den von der Herrschaft in einer jeden Woche bestimmten Tagen sich ohne eine Axt in den herrschaftlichen Wald begebe, und sich dort das sogenannte Klaubholz (auch Bruch- oder Abraumholz) bloß zum eigenen Gebrauche und nach Maß des Bedarfes verschaffe, zu belehren.

Homöopathie.

A. h. E. vom 5. Dec. 1846, Z. 41201 (H. G. S. LXX. 240); G. 31. Dec. 1846, Z. 76284 (P. G. S. XXVIII. 372).

Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Kurpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tinkturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Ärzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich, verabreicht werden, doch muß bei den letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben, und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Ärzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden.

Hornviehtriebe.

G. 10. Jänner 1851, Z. 1193.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß die im Lande vertheilte Gensd'armerie-Mannschaft, so oft sie auf ihren instructionsgemäßen dienstlichen Berufungen einem Hornviehtriebe unterwegs, oder auf einer Futterstation begegnet, sich durch Einsicht des von dem Eigenthum des Viehtriebes oder dem sogenannten Schaffer abzuverlangenden Eigenthums- und Gesundheits-Certificates, und Entgegenhaltung desselben mit der Zahl, Farbe und dem Brandzeichen der betreffenden Viehstücke, von der Identität des Betretenen und des in dem producirten Zeugnisse bezeichneten Viehtriebes, und darüber die Ueberzeugung verschaffe, daß jeder in dem betreffenden Viehtriebe durch Abkauf oder auf eine andere Art unterwegs eingetretene Abgang auf die vorgeschriebene Art documentirt, dann daß die Viehheerde auf jeder früheren Futter- und Ruhestation von Seite der Ortsobrigkeit und eines Sanitäts-Individuums — wenn sich ein solches im Orte befindet — untersucht, und dieser Umstand auf dem vorliegenden Zeugnisse bestätigt worden sei.

Gleichzeitig ist die Gensd'armerie-Mannschaft angewiesen worden, jeden Viehtrieb, rücksichtlich dessen den vorgedachten Bedingungen des ungehinderten weiteren Fortzuges nicht entsprochen ist, sogleich anzuhalten, der nächsten Ortsobrigkeit zur vorläufigen weiteren Ueberwachung im dienstlichen Wege zu übergeben, und von dem Befunde, so wie von der getroffenen Einleitung dem k. Kreisamte — in der Folge dem betreffenden Bezirkshauptmanne ohne den geringsten Verzug eine umständliche Anzeige zu erstatten.

Das k. Kreisamt erhält den Auftrag, diese Einleitung allsogleich und mit dem Beisatze allgemein zu verlautbaren, daß die Eigenthümer der Viehtriebe, welche die Vorschriften vom 30. Jän. und 23. Octob. 1829, ZZ. 5545 und 62583 *) unbeachtet lassen sollten, sich nicht

*) Ueber jenes Rindvieh, welches aus einem Orte in Galizien oder in der Bukowina austritt, muß von dem betreffenden Dominium das Ursprungs-Zeugniß ausgestellt werden, daß in dem Orte des Austritts keine Viehseuche herrsche, und das Ortsvieh, folglich auch die Heerde oder Stücke, welche aus demselben getrieben werden, gesund sind; welches Zeugniß das Sanitäts-Individuum, wenn ein solches sich im Orte befindet, nach genauer Untersuchung des Viehstandes und gewissenhafter Ueberzeugung gleichfalls zu unterfertigen hat.

nur die aus der vorgedachten Amtshandlung der Gensd'armerie für sie entspringenden unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben, sondern überdieß auch die Kosten der kreisämtlichen Commission zu tragen haben werden, welche in dem Falle der Anhaltung eines Viehtriebes durch die Gensd'armerie an Ort und Stelle entsendet werden wird.

Sämmtlichen Ortsobrigkeiten des Kreises ist ferner zu bedeuten, daß sie bei schwerer Verantwortung jeden ihnen von der Gensd'armerie-Mannschaft im dienstlichen Wege zur vorläufigen Beaufsichtigung übergebenen Viehtrieb gleich einer contumacirenden seuchenverdächtigen Viehheerde zu behandeln, somit außerhalb des Ortes aufzustellen und bis zur commissionellen Entscheidung über die weitere Behandlung desselben nicht nur gegen den Abzug, sondern auch gegen jede Verwechslung der Viehstücke, durch Verwendung verläßlicher Wächter, sicherzustellen haben.

Das k. Kreisamt hat endlich in dem Falle, wenn ein Viehtrieb von der Gensd'armerie angehalten wird, allsogleich nach davon erhaltener Anzeige unter Begebung eines vertrauenswürdigen und in der Erkenntniß der Seuchen der Hausthiere praktisch bewanderten Sanitäts-Individuums eine commissionelle Untersuchung des Falles an Ort und Stelle einzuleiten, und dieser Commission da, wo es nur immer thunlich ist, auch einzelne erfahrene Landwirthe beigezogen werden sollen, die Entscheidung über den Gesundheitsstand des angehaltenen Viehtriebes, und darüber, ob derselbe nach Beschaffenheit der Umstände der allgemeinen gesundheitspolizeilichen Rücksichten ungeschadet gleich weiter getrieben werden darf, oder aber als ein verdächtiger der 20tägigen Contumaz-Periode zu unterziehen sei, anheimzustellen.

In diesem Ursprungszeugniß muß der Name des Eigenthümers, die Anzahl der Stücke, nach Geschlecht unterschieden, von welcher Farbe und Schlag überhaupt sie sind, bestimmt angegeben werden. Wird die Ausstellung dieser Certificate unrichtig befunden, so unterliegen die Aussteller nebst einer angemessenen Strafe auch noch der Verantwortlichkeit für allen dadurch etwa erzeugten Schaden. Diese unentgeltlich auszustellenden Certificate sind auf jeder Futter- und Nachtstation von dem betreffenden Dominium und Sanitäts-Individuum, wenn ein solches im Orte ist, nach genauer Untersuchung des Gesundheitsstandes der Heerde und Vergleichung des Ursprunges und der weiters auf dem Wege bis zur betreffenden Station ertheilten Certificate, gleichfalls zu bestätigen, wenn die Certificate übereinstimmen, und die Heerde gesund befunden wurde (G. 30. Jänn. u. 23. Oct. 1829, Z. 5545 und 62583).

G. 11. Jänner 1852, Z. 1424.

Sämmtliche Sanitäts-Individuen des Kreises sind nachdrücklichst zu erinnern, daß sie, ohne sich in die selbstständige Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Hornviehtriebe und einzelne Hornviehstücke in irgend einem Falle einzulassen, nur dann zur Mitfertigung eines solchen Zeugnisses berufen sind, wenn sie in dem Aufbruchsorte oder in der Futter- oder Nachtstation eines Viehtriebes zur Untersuchung desselben von der Ortsobrigkeit beigezogen werden.

Vdg. der Krak. L. Reg. vom 12. Dec. 1854 (krak. L. G. IX. 15, an die westlichen Kreisbehörden).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine angekauft sein sollende Viehheerde, da der Eigenthümer mit keinem Provenienz-Certificate versehen war, angehalten und contumacirt wurde, wird die Kreisbehörde beauftragt, allen Kreis-Dominien und insbesondere bekannten Hornvieh-Händlern zu bedeuten, daß jede Hornviehheerde, ob aus ausländischen oder einheimischen Hornviehstücken bestehend, deren Eigenthümer nicht mit einem Provenienz-Certificate, in welchem die Zeit und der Ort des Ankaufes, die Anzahl, Gattung Farbe und Zeichnung der einzelnen Hornviehstücke legal nachgewiesen sein muß, versehen ist, unnachsichtlich angehalten, der Eigenthümer mit einer Strafe von 50 fl. C. M. zum Besten der Ortsarmen, wo die Heerde angehalten wurde, geahndet werde, die Heerde aber, wenn sich ein krankes oder verdächtiges Stück darunter befindet, der gesetzlichen Contumaz-Zeit von 20 Tagen unterzogen werden wird. Die Dominien haben von dem Anhalten einer solchen Heerde, oder auch einzelner Hornviehstücke sogleich die Anzeige der vorgesetzten Kreisbehörde zu erstatten, welche ihrerseits sich genau nach den, mit der Verordnung des bestandenen Landes-Guberniums vom 10. Jänner 1851, Z. 1193 angegebenen Bestimmungen zu benehmen hat.

Hornviehzucht.

H. 14. März 1809 an die Landesstelle in Galizien (H. G. S. XXXII. 54); C. 24. März 1809, Z. 9552 (Pill. S. XX. 39).

§. 1. Das erste Erforderniß ist eine gute zureichende Weide während der zum Viehaustriebe geeigneten Jahreszeit, dann hinlänglich Futter für den Winter; weil aber auf nassen, durch Sümpfe, Moräste, und Gruben verunstalteten Hutweiden nur saures, schilfartiges, ungesundes Gras wächst, weil nebstdem derlei dem Zufall überlassene

Hutweiden dem schädlichen Gewürme zum Aufenthalt dienen, woraus Viehkrankheiten und verheerende Viehseuchen entstehen; so wird hiemit sowohl den Obrigkeiten, als den Unterthansgemeinden verordnet, entweder mit gemeinschaftlichem Einverständniß, oder mit Dazwischenkunft des k. Kreisamts die Einleitung zu treffen, damit die nassen und sumpfigen Hutweiden längstens binnen drei Jahren durch wohl geleitete nicht allzuseichte Abzugs-Gräben getrocknet werden; dagegen sind die allzudürren, magern Hutweiden nach und nach durch reihenweise Umackerung im späten Herbst, und durch Bestreuung der geackerten Strecken mit Klee- und Heu-Blumen-Samen, welchen letztern man dort, wo Heu aufbewahrt gewesen, zusammengekehrt hat, nach vorläufigem Eggen zeitlich im Frühjahre in ordentliche Gras-Fluren umzustalten; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei dieser Verbesserung der Hutweiden den bestehenden Rechten auf die Weide nicht zu nahe getreten, auch nichts benommen werden dürfe.

Weil jedoch sowohl die Schweine, welche die Hutweide durchwühlen, als auch das Federvieh, und insbesondere die Gänse, welche durch ihren Unrath das Gras verwüsten, den ordentlichen Hutweiden nachtheilig sind; so müssen beide entweder auf Brachfeldern, oder auf einem besonderen dazu bestimmten Stücke der Hutweide vom Hornvieh abgesondert geweidet werden.

§. 2. Um dem Unfuge, daß die Unterthanen entweder einzeln, oder Gemeindeweise ihr Vieh bis in den Mai, oder gar im Junius auf die Wiesen treiben, und dadurch die Winter-Futterung schmälern, ja wohl gar vereiteln, zu steuern, haben Se. Majestät befohlen, daß der Austrieb des Viehes auf die zum Heuschlag von jeher bestimmten Wiesen vom 24. April neuen Kalenders in jedem Jahre anzufangen allgemein verboten sei; diejenigen Wirtschaftsbeamten, welche diesen Unfug auf obrigkeitlichen Wiesen gestatten, dulden, oder die Anzeige zur Verhinderung desselben an das Kreisamt unterlassen, so wie die Magistratspersonen, städtischen Kämmereien, städtischen und unterthänigen Gemeindevorstehern, welche den Austrieb des Viehes auf die Wiesen nach Georg's-Tage neuen Kalenders nicht verhindern, werden entweder mit Geld- oder Arrest-Strafe nach dem Maße ihrer Nachlässigkeit, des hieraus entstandenen Schadens, und ihrer Vermögensumstände vom k. Kreisamt ohne alle Nachsicht zu bestrafen sein.

Es werden jedoch die Grundbesitzer, Obrigkeiten und Unterthanen nachdrücklich angewiesen:

a) die zum Heuschlag bestimmten Wiesen, im Herbste oder Frühjahr vom Strauchwerk sammt der Wurzel zu reinigen, weil solches den Keim des Grases dämpft, das Heumachen erschwert, den Raupen und Würmern zur Hecke dient;

b) im Frühjahr die Maulwurfshaufen zu zerwerfen, welche die Wiese verunstalten und ihren Ertrag vermindern;

c) die nassen, sumpfigen Wiesen durch Abzugsgräben zu trocknen, auch wohl mit Asche, Kalk u. s. w. zu bestreuen; dagegen

d) die dürren Wiesen durch kluge Benutzung nahe gelegener Wasserquellen, Bäche oder Wasserbehälter, durch den Gebrauch einer Schleuse, oder kleiner Erddämme, um das Wasser zu sammeln, mittelst kleiner Gräben nach verschiedenen Richtungen, oder mit dem Pflug gezogener Wasserfurchen, worin sich das durch Aufziehen der Schleuse, oder Durchstechung des Erddammes ausgelassene Wasser auf der trockenen Wiese verbreitet, nach Thunlichkeit, oder wenn sonst kein Hinderniß entgegen ist, zu bewässern, oder wo dieses auf keine Art ausführbar ist, selbe so wie

e) die zu stark bemooften Wiesen, welche sich nicht mehr mit scharfen Eggen im Herbst vom Moos reinigen lassen, und zu dicht damit überzogen sind, im Herbst umzuackern, im Frühjahre gut zu eggen, sodann mit Klee in Gerste, oder Haferfaat, auch wohl mit einem Gemenge aus beiden, oder Wicken, die grün abgemäht, ein treffliches Futter geben, zu besäen, sonach wieder zur Wiese zu belassen.

§. 3. Es werden die sogenannten Tloki, oder die Sitte, einen Theil der Ackergründe zu 3, 5, 9 und 12 Jahre als Brache zu lassen, für einen äußerst verderblichen Mißbrauch erklärt, und mit Berufung auf das Kreisschreiben vom 22. December 1785, dann 4. April 1787, welches auf den vernachlässigten Feldbau eine Strafe von 10 fl. per Korez, und dem Angeber die Hälfte davon zum Lohne bestimmt; die Nutzungs-Eigenthümer derlei Gründe, oder die Unterthanen dortorts, wo derlei Tloki Inventarial-Gründe derselben sind, hiermit zur Bebauung und folgenweisen Düngung ihrer sämmtlichen Inventarial-Gründe aufgefordert; in so fern jedoch derlei Tloki daraus entstanden wären, daß die Bevölkerung des Dorfes viel geringer ist, als es für den Flächeninhalt der ackerbaren Gründe, um sie ordentlich anzubauen,

zu wünschen wäre, das ist, daß es an zureichenden arbeitenden Händen fehlt, so kann der Grundherr wohl keine dringendere Sorge haben, als die Zahl der Ansäßigkeiten durch Ansiedlungen zu vermehren, da es nicht an Gründen fehlt, um Ansiedler damit zu dotiren, oder solche von freier Hand zu verkaufen.

Damit aber schon jetzt derlei Tloki nicht ferner unbenützt bleiben, und wenigstens den Ertrag einer guten Weide, oder eines gesunden Winterfutters abwerfen, so haben die Grundherren, Grundbesitzer, Nutzungseigenthümer, städtischen und unterthänigen Gemeinden entweder einverständlich oder unter Mitwirkung des k. Kreisamtes dafür auf das thätigste, und zwar die ersteren unter ihrer eigenen, die letztern unter Verantwortung der Gemeindevorsteher zu sorgen, damit derlei Tloki im Herbste geackert, im Frühjahre geegget, sodann mit Kleesamen, Futtergemenge aus Hafer, Gerste und Wicken, und mit Heublumenstaub besäet werden, worauf man sie etliche Jahre gleich einer Wiese benützen kann.

§. 4. Verordnen Se. Majestät für den Fall, wenn die bereits bestehenden Bauernwirthschaften so groß sind, daß sie die Kräfte der unterthänigen Besitzer offenbar übersteigen, selbe zu verkleinern, ohne jedoch einen Zwang eintreten zu lassen; weßhalb dieses Geschäft keineswegs der Willkür der Obrigkeiten überlassen werden darf, sondern hierbei hat bei sonstiger Nullität immer das k. Kreisamt einzutreten, welchem die Obrigkeit den Dispositionsplan mit den Tloki sowohl, als den die Kräfte der Besitzer offenbar übersteigenden uneingekauften Bauernwirthschaften vorzulegen, und welches diesen Plan bei einer eigenen Local-Commission zu prüfen, und die Nutznießer der Gründe dieser Art, denen solche zum Theile abgenommen werden sollten, zum Protokolle zu vernehmen hat.

§. 5. Wird den Obrigkeiten sowohl als den Unterthansgemeinden zur vorzüglichen Pflicht gemacht, dort, wo der Grund und Boden nur einiger Maßen dazu geeignet ist, den Kleebau mit allem Fleiße zu betreiben.

§. 6. Die Dominien sind auf das nachdrücklichste zu verpflichten, damit sie ihre Unterthanen zur Erbauung gesunder, lichter und bequemer Stallungen für ihr Vieh verhalten, in welchen dasselbe seine Nahrung im Trockenen genieße, und vor Kälte, dann Schnee verwahrt sei; die Auswahl des Stoffes, aus welchem die Stallungen herzustellen seien, ob sie nämlich gemauert oder von Holz;

ob von eingelegten Wandhölzern, oder mit Stroh und Strauchwerk ausgeflochten, und mit Lehm ausgeklebt, oder wohl gar von gestampfter Erde aufgeführt, ob das Dach mit Brettern oder Schindeln, mit Strohschaben, oder mit Schilf belegt werden solle, bleibt nach den Local-Verhältnissen dem Gutbefunde der Obrigkeiten überlassen.

Die Obrigkeiten haben daher den Ortsvorstand dafür verantwortlich zu machen, und sich jedesmal entweder selbst, oder durch ihren Stellvertreter vor eintretendem Winter die Ueberzeugung zu verschaffen, in wie ferne sich die Unterthanen den Bau der Stallungen angelegen sein ließen; sollte aber der Fall eintreten, daß ungeachtet der obrigkeitlichen Sorgfalt und Beihilfe die Gemeinde oder einzelne Unterthanen diese Aufforderung ganz unbefolgt ließen, so hat die Mitwirkung des Kreisamtes einzutreten, dem es zugleich obliegt, darauf zu sehen, damit auch die Obrigkeiten hierinfalls nicht saumselig seien.

§. 7. Wollten Se. Majestät ausdrücklich, daß die Dominien ihre Unterthans-Gemeinden zur Anschaffung oder Aufziehung der nach dem Verhältnisse ihrer Kühe nöthigen Stiere von gutem Schlage verhalten, weil der Verfall der Hornviehzucht hauptsächlich in dem Mangel ordentlicher Gemeindestiere seinen Grund hat.

Der Maßstab der anzuschaffenden oder zu erziehenden Stiere ist wie 1 zu 80 oder 100, weil nicht alle Kühe zugleich rindern und ein guter Stier 80 bis 100 Kühe binnen einem Jahre befruchten kann; damit aber diese Gemeindestiere gut gehalten werden, sind dieselben den verläßlichsten Wirthen in den Gemeinden zur Wartung und Pflege zu übergeben, und jedem dergleichen Wirthe jährlich 12 Zentner gutes Heu, dann 2 Korez oder 4 nied. österr. Metzen Hafer oder Hintergerste zur Winterfutterung eines Stieres mit Anfang des October-Monats in jedem Jahre von der Gemeinde zu behändigen.

Der Beitrag zur Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindestiere hat von den Gemeindegliedern nach dem Maßstab der von jedem Hauswirthe unterhalten werdenden Kühe zu geschehen, es hat daher jede Obrigkeit unter eigener Verantwortung bei jeder Gemeinde auf das genaueste zu erheben, wie viele Kühe sich in der Gemeinde vorfinden, und hienach die Zahl der nöthigen Stiere nach obigem Maßstab der Gemeinde bekannt zu machen, wie auch gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand diejenigen Wirthe, bei denen die Stiere zu verbleiben haben werden, zu benennen.

Den Ankauf der Stiere hat die Obrigkeit mit Zuziehung eines

Gemeindevorstehers und eines von der Gemeinde zu wählenden Wirthes zu besorgen, den Ankaufspreis haben die Gemeindeglieder nach dem Maßstab zu 80 bis 100 Kühe zusammen zu legen.

§. 8. Se. Majestät bewilligt in jedem Kreise in Galizien und in der Bukowina jährlich neun Prämien an jene Wirthe zu vertheilen, welche die drei schönsten Stiere, dann die schönsten sechs Kühe selbst aufgezogen haben. Auch werden den Unterthanen die vorzüglichsten in drei verschiedenen Gegenden des Kreises wie bisher abzuhaltenden Viehmärkte bekannt gemacht werden, wohin sie ihr Vieh vorführen mögen.

G. 3. März 1827, Z. 10184 (P. G. S. IX. 90).

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hornviehzuchts-Prämienvertheilung nicht wie bisher am 3. Montage des Monats Mai, sondern am 2. Freitage des Monats Juni eines jeden Jahres Statt finden werde.

Böhmische G. Vdg. 3. Jänner 1849 (Böhm. L. G. Nr. 9).

Das Kreisamt erhält den Auftrag, in vorkommenden Fällen die Landleute in geeigneter Weise auf die Nothwendigkeit eines ausgedehnteren Futterbaues, einer bessern Aufzucht, Haltung und Wartung des Arbeit- und Nutzviehes, zu welchem erstern für die meisten Gegenden der Fleisch- und Düngernutzung wegen, das Rind vor dem Pferde den Vorzug verdient, zu belehren, wobei sich in den Grundzügen nach dem I. Hauptstücke des Thierseuchen-Unterrichtes vom J. 1834 (Böhm. P. G. S. 16 B. 691 S.) zu benehmen wäre.

Hufschmied.

H. 28. Nov. 1828 (H. G. S. LVI. 315); C. 23. Dec. 1828, Z. 88130; Ged. (P. G. S. X. 532).

Die Hufschmiede auf dem Lande dürfen selbsterzeugte Nägel bei Hause und auf Märkten verkaufen, indem die Erzeugung der Nägel, obgleich sie zu den Gewerbsrechten der Nagelschmiede gehört, ihnen dennoch nicht als ein ausschließendes Recht in der Art zuerkannt werden kann, daß sie nicht auch andern Gewerbsclassen, welche nach der Natur und Beschaffenheit ihrer Beschäftigungen zur gleichartigen Erzeugung dieser Artikel berufen sein dürften, gestattet werden könnte.

Hunde (Hundswuth).

P. 6. Mai 1785. Ged. (Pill. S. Nr. XVIII. S. 85) für Galizien. — G. 28. April 1785 für Böhmen.

Die Hunde sollen auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche solche zu ihrer Hauthierung brauchen, bloß in der nöthigen Anzahl derselben, den Bauern aber nicht mehr als ein Haushund, welcher bei Tage angehängt werden soll, unter einer Geldstrafe von 3 fl. gegen die dawider Handelnden gestattet werden *). Die mehreren Hunde aber sind unter Haftung der Ortsobrigkeiten zu tödten, und alle herrenlose ohne Halsband herumlaufenden Hunde von den Abdeckern zu vertilgen, und tief unter die Erde zu verscharren. Auch sollen die Bauern, wenn sie in die Städte zu Markte kommen, bei sonstiger Vertilgung derselben, keine Hunde mitbringen.

H. 11. Jänner 1816, Z. 318 (H. G. S. XLIV. 2); G. 9. Febr. 1816, Z. 5626 (Gen. 109. 111).

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten der armen, durch diesen — gebissenen Personen zu verhalten; sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Bei jedem derlei Vorfalle ist gleich anfangs zu untersuchen, ob der Eigenthümer des Hundes nicht ausfindig gemacht werden könne, und ob er kein hinreichendes Vermögen besitze, um die Kurkosten zu ersetzen.

Die Liquidationen sind längstens binnen sechs Monaten nach vollendeter Kur einzubringen, widrigens die Vergütung aus dem Ärar nicht mehr geleistet würde.

H. 17. Mai 1821 (Goutta'sche G. S. XX. B. 313 S.).

Die Entschädigung für das — von einem tollen Hunde gebissene und deshalb vertilgte Nutzvieh hat der Eigenthümer des wüthenden Hundes, wenn er vermöglich ist, zu leisten. Wäre er selbst dürftig, oder könnte er gar nicht ausfindig gemacht werden, so muß der Schade als bloßer Zufall betrachtet, und sonach von den Nutzeigenthümern

*) Obiges Verbot wurde blos auf die Abschaffung aller nicht ganz nothwendigen Hunde beschränkt. H. 19. Juni 1786, Z. 752; G. 6. Juli 1786, Z. 17172 (G. 24. Juli 1843, Z. 44051, P. G. S. XXV. 330).

selbst getragen werden. Die Vergütung der bei einer solchen Gelegenheit entstehenden Untersuchungskosten, z. B. der Diäten und Reisekosten des öffentlichen Sanitätspersonals findet aus dem Ärar Statt.

H. 7. Jänner 1841 (niederösterr. P. G. S. XXIII. 5).

Der — durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schade kann nicht den Eigenthümer oder dessen Erben treffen, muß also aus dem Staatsschatze vergütet werden.

Mährische G. Vdg. 12. Juni 1841, Z. 43918; und Galiz. G. 5. Juli 1850 (Galiz. L. G. XII. Nr. 373).

Die Ausrottung herrenloser und unnöthiger Hunde, dann die gehörige Verwahrung und Behandlung gestatteter Hunde wird angeordnet.

N. Oest. St. Vdg. 17. Oct. 1850 (n. ö. L. G. XXI. Nr. 81).

Gegen die Hundswuth werden Maßregeln getroffen.

Obderenns. St. Vdg. 10. Juli und 18. Sept. 1851, ZZ. 11226 und 15744 (ob. L. G. Nr. 275 und 379); und 26. Febr. 1852, Z. 2089 (ob. L. G. XX. Nr. 96).

Es wird die strengste Handhabung der Polizeivorschriften über die Hunde angeordnet.

Obderenns. St. Vdg. 18. Oct. 1851, Z. 17511 (ob. L. G. LXXII. Nr. 423).

Das Einspannen der Hunde als Zugvieh wird — als eine Veranlassung zur Hervorrufung der Hundswuth — allgemein verboten.

Dalm. St. Vdg. 2. Dec. 1853, Z. 18453 (Dalm. L. G. 2. Ab. XXIII. Nr. 132).

Das C. 19. Juni 1822, Z. 10,608 über die Aufsicht der Hunde wird abgeändert.

M. 23. Mai 1854, Z. 2376; Böhm. St. Vdg. 28. Mai 1854, Z. 12758 (Böhmisches L. G. 2. Ab. VI. Nr. 17).

§. 1. Das Hundehalten auf dem Lande ist in so weit polizeilich zu beschränken, als hierdurch mit Rücksicht auf die Anzahl, Beschaffenheit und Bestimmung der — von gewissen Personen unterhaltenen Hunde, dann mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Hundeeigenthümer, endlich mit Rücksicht auf die Art der Verwahrung der Hunde für die Sicherheit des Lebens und der Menschen oder Thiere eine Gefahr zu besorgen

steht oder sonstige polizeiliche Rücksichten verletzt werden. Ergeben sich in einer dieser Beziehungen gegründete Bedenken, so ist die politische Bezirksbehörde verpflichtet, die Abschaffung der in einer übermäßigen Anzahl gehaltenen Hunde anzuordnen.

§. 2. Die ausschließlich zur Bewahrung von Haus und Hof bestimmten Hunde sind am flachen Lande in der Regel sowohl bei Tag als auch bei Nacht angekettet zu halten. Ausnahmsweise ist die Freilassung solcher Hunde, und zwar bei Tag nur zeitweilig unter Aufsicht der Eigenthümer oder erwachsener Hausgenossen, und zur Nachtzeit nur in geschlossenen Hofräumen, oder gehörig verschränkten Gärten gestattet.

§. 3. Jede Außerachtlassung des §. 2. ist am betreffenden Eigenthümer des Hundes im ersten Falle mit 1 bis 2 fl., im zweiten Falle mit 3 bis 4 fl. und im dritten Falle von wenigstens 5 fl. C. M. welche dem Armenfonde einzufließen haben, zu ahnden. Im Falle der Unvermögenheit des Hunde-Eigenthümers kann Arrest von 6 Stunden bis zu drei Tagen, oder auch öffentliche Arbeit bei Straßen und Wegen verhängt werden.

§. 4. Die bei einem Gewerbsbetriebe zum Viehhüten und Viehtreiben verwendeten Hunde müssen auf der Straße so wie überhaupt außer dem Hause von ihren Eigenthümern oder erwachsenen Hausgenossen beaufsichtigt, und mit einem Halsbande oder ähnlichen Eigenthumsabzeichen versehen sein. Dieß gilt auch bezüglich der Zimmer-, Schooß- und anderer Luxushunde.

§. 5. Die im §. 4 bezeichneten, ohne Aufsicht und ohne Halsband außerhalb des Hauses betretenen Hunde sind vom Wasenmeister einzufangen und zu vertilgen. Dem Eigenthümer eines solchen eingefangenen Hundes steht es frei, die Rückstellung desselben — wenn dessen Gesundheitszustand überhaupt nicht in Frage zu ziehen ist, gegen Beibringung eines ämtlichen Erlaubnißscheines, beziehungsweise Certificates über die erlegte Straf- und Einlösungsgebühr und gegen Vergütung der Verpflegskosten an den Wasenmeister binnen drei Tagen zu verlangen.

§. 6. Jede Uebertretung der im §. 4. vorgezeichneten Bestimmungen, welche auf eine andere als die im §. 5. angedeutete Art zur behördlichen Kenntniß gelangt, ist mit einer arbiträren, jedoch das Strafausmaß im §. 3. niemals übersteigenden Geld- oder Arreststrafe zu ahnden.

§. 7. Hunde von bösartiger Eigenschaft sind wohl zu verwahren (§§ 391 und 392 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852.)

M. 26. Mai 1854 (A. R. G. XLVII. Nr. 132).

Ueber die nothwendigen Vorsichtmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten — wird eine umständliche Belehrung mitgetheilt.

NB. Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist allsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen. Eben so gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser, auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereinigt werden.

(Uebrigens wird sich auf den §. 387 des Strafgesetzes berufen.)

Salzburgische St. Vdg. 15. Dec. 1855 (Salzb. L. G. 2. Ab. XXXIII. Nr. 41).

Das Mitnehmen der Hunde auf jene Plätze, wo das Vieh aufgestellt ist, — wird untersagt, und die Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Treibern bei größern Viehtransporten angeordnet.

Jagdgesetze
im Allgemeinen.

P. 28. Febr. 1786, für sämmtliche Erbländer (Kaiser Josephs II. Gesetze. XI B. 489 S.); P. 13. April 1786 für Galizien (Pill. S. Nr. XVII. S. 158).

§. 1. Die Inhaber einer Wildbahn sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschuppen zu hetzen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern, zu fangen, zu schießen, zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagd hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasane einzusetzen,

Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in so ferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdeigenthümer zu vergüten gehalten sein würde.

§. 3. Schwarzwild darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden, ansonst es außerhalb denselben jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt wäre, dasselbe wie Wölfe, Füchse und ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so würden sie 25 Dukaten Strafe zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu ersetzen haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in der eigenen Wildbahn angeschossenes und verwundetes Wild, das in eine fremde Wildbahn übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern steht dem Besitzer derjenigen, in die es sich gezogen, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten*).

§. 6. Fangeisen, Schlingen und Wolfsgruben zu legen wird zwar jedem in seiner Wildbahn gestattet; zu Verhütung alles Unglücks aber sollen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jedermann leicht erkannt und wahrgenommen werden können.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen; widrigen Falls sie ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch diese Waldungen selbst mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte

*) Doch hat der Jagdbesitzer dem anzeigenden Jäger für den Anschuß und die Anzeige das halbe Schußgeld zu zahlen (Obderenns. St. V. 28. Dec. 1852, Z. 18419, §. 5, Obd. L. G. 2. Ab. I. Nr. 1. des Jahrgangs 1853).

in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande den Eiern und Nestern von Fasanen und Repphühnern nachzusehen.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlich oder Privat-Jagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen, nach Maß des erlittenen Schadens, sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle derlei Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdann durch unparteiische Männer der nämlichen oder der nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung beim Kreisamte anzulangen hat.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdbarkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwalde Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, Wiesen von Unkraut reinigen, ohne aller Hinderniß abmähen, und sein Vieh zur bestimmten Zeit darauf weiden könne. Nur dürfen bei dieser Grundbenützung weder die Waldordnungs- noch Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18. Niemand darf in einer fremden Wildbahn, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehre, Fang- oder Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes werden eingezogen und bestraft werden.

§. 19. Wer ein zu Grunde gegangenes Wild findet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, zu fangen oder zu schießen einem Diebstahle gleich. Daher die Wildschützen wie andere Diebe bestraft werden sollen.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt zu haben, soll wie ein Wilddieb eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 25. Wenn in einer Wildbahn ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf ihn zu schießen.

(NB. Diese Bestimmungen wurden im Lande unter der Enns mit den St. Verordnungen vom 27. Decemb. 1852, Z. 45482, und vom 21. März. 1853, Z. 1152, L. G. 2. Ab. Nr. 473 u. 77; — in Kärnthen mit Vdg. vom 5. Jänner 1853, L. G. 2. Ab. II. Nr. 3; — und in Steiermark mit Vdg. vom 28. Jänner 1855, L. G. 2. Ab. V. Nr. 8, republicirt.)

P. 7. März 1849, wirksam für Oesterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnthen, Görz, Gradiska mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau und Bukowina (A. R. G. Nr. 154).

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 bestellten Landes-Commissionen festgestellt werden.

§. 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt

in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet.

§. 6. Auf allen übrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde *) zugewiesen.

§. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenem Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen **).

§. 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von 10 bis 200 fl. C. M. dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete Statt finde.

Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden ***) zu wachen.

---

*) Wie dieselbe jetzt besteht: und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuerkataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, in so weit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden (M. 10. Sept. 1849, A. R. G. Ergänzung B. Nr. 386; S. 702).

**) Was die Verwaltung des Jagdrechtes anbelangt, so bezieht sich dieser Gegenstand auf den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungsorgane, und muß nach dem Gemeindegesetze beurtheilt und erledigt werden, indem der §. 8 wohl über die Vertheilung des jährlichen Reinertrags eine Bestimmung enthält, die Behandlung der zur Jagd gehörigen Verwaltungsgeschäfte aber nach den allgemeinen Regeln, die für die Gemeindeverwaltung gelten, Statt zu finden hat. (M. 10. Sept. 1849, A. R. G. Ergänzung B. Nr. 386, S. 702).

***) Es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe

§. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

§. 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt.

§. 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht *).

§. 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpuncte außer Wirksamkeit.

Allfällige Entschädigungs-Ansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen.

§. 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

M. 31. Juli 1849, Z. 15421; G. 23. Aug. 1849, Z. 74174 (A. R. G. Nr. 342).

1. Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten, öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer und dergleichen machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln.

2. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so

wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen, und hiebei keine Privatrechtstitel zur Sprache kommen würden (M. 10. Sept. 1849, A. R. G., Ergänzungsblatt Nr. 386, S. 702).

*) Siehe die obigen Patente vom 28. Febr. und 13. April 1786.

wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enclave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu den für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe wie auf dem Enclave auszuüben.

3. So wie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob.

4. Unter Sachverständigen sind aber nicht blos gelernte und geprüfte Jäger verstanden, es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

5. Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt zu finden.

6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

M. 10. Sept. 1849, Z. 17711; Böhmische G. 18. Sept. 1849 (böhmisches L. G. Nr. 159).

Die frühere Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung ist durch das neue Jagdgesetz vom 7. März 1849 aufgehoben.

M. 15. Dec. 1852 (A. R. G. LXXV. Nr. 257).

§. 1. Das Jagdrecht auf dem, den Gemeinden nach §. 6 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des §. 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.

§. 2. Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Aufrufes

in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist, so weit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtes durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde, nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art kund zu machen.

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.

Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig.

§. 4. Der Verpachtungsact unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 5. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen.

§. 6. Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden.

§. 7. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, erlegt werden.

§. 8. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters, im vorhinein entrichtet werden.

§. 9. Die Cautions- und Pachtbeträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, insoweit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt.

§. 10. Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung

einer öffentlichen Licitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung verlängern.

§. 11. Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 zu benehmen.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagderträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht Statt finden.

Eben so ist der Austausch einzelner Theile an einander grenzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

§. 13. Die Jagdpächter, so wie die im §. 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen.

§. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

§. 15. Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den dermaligen Jagdinhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen.

§. 16. Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden nicht Statt.

§. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des Patentes vom 24. October 1852 *) (§§. 14 und 19) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat.

*) Reichsgesetzblatt Nr. 223.

§. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. C. M. zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt.

Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

M. 17. Febr. 1853, Z. 4240.

Die Pachtung der Jagd durch eine ganze Gesellschaft unterliegt keinem Anstand, in so fern gegen die Zulassung der einzelnen Mitglieder überhaupt nicht Bedenken obwalten oder hierdurch nicht das Verbot der Pachtung durch die Gemeinden umgangen wird.

M. 2. Jänner 1854 (A. R. G. I. 4).

§. 1. Das Personale für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dec. 1852, Nr. 257 Reichsgesetzblatt, auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, ist von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen und zwar:

a) nachträglich blos für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen bereits beeidet ist;

b) Für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist.

Die Beeidigung hat zu geschehen im Falle a nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel, im Falle b nach der als Beilage des Forstgesetzes kundgemachten Eidesformel, in welcher in diesem Falle nach den Worten: „anvertraute Waldeigenthum" einzuschalten ist: „und Jagdrecht."

§. 2. Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdreviers nicht thunlich, das nach §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dec. 1852, Nr. 257 Reichsg. zu bestellende und der politischen Behörde namhaft zu machende Jagdaufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so wird die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters)

stehende Jäger sind. Die Beeidigung hat in diesem Falle von der nach §. 1 zuständigen politischen Behörde und nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel zu geschehen.

§. 3. Das für den Forstschutz und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§. 4. Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das auf Grund des § 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

Eidesformel.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Jagdrecht stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, so wie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben,

so wahr mir Gott helfe!

M. 24. Mai 1853, Z. 3418.

Auf die Beseitigung der bäuerlichen Bevölkerung von dem Jagdbetriebe ist durch eine besonders strenge Ueberwachung und sorgfältige Hintanhaltung jeder Scheinpacht hinzuwirken.

Specielle Jagdgesetze.

Im Erzherzogthume Oberösterreich.

Obderennſ. St. Vdg. 11. April 1852, Pr. Z. 598; 23. Oct. 1854, Z. 16071; und 14. März 1855 (Ob. L. G. 2. Ab. XXXI. Nr. 143, XVIII. Nr. 23 und VI. Nr. 9).

§. 1. Vom 1. Juni darf Niemand ohne die Jagdkarte die Jagd ausüben.

§. 2. Für die Jagdkarte ist eine Taxe von 4 fl. C. M. zu entrichten. Nur den zur Ausübung der Jagd bestellten Sachverständigen (Jägern) wird die Jagdkarte unentgeltlich ausgefertigt.

§. 3. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist in der Regel die betreffende Kreisbehörde berufen.

§. 4. Die Jagdkarte wird nach dem anliegenden Formular ausgefertigt, und lautet auf ein Jahr. Die Jagdkarte soll nur verläßlichen Personen ausgefolgt werden.

§. 5. Die Taxe hat dem Armenfonde des Ortes zuzufließen, wo der Betheilte wohnt.

§. 6. Die Jagdkarte gilt für das ganze Land ob der Enns.

§. 7. Mit der Ueberwachung des Vollzuges sind sämmtliche Organe der öffentlichen Sicherheit beauftragt.

§. 8. Wer mit einem Jagdgewehr in Ausübung der Jagd oder in einem Wildbache außerhalb der Straße oder dem Gehwege betreten wird, wer die Jagdkarte auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen sich weigert, wer sich einer bereits abgelaufenen, oder einer nicht auf seinen Namen lautenden, oder einer gefälschten Jagdkarte bedient, verfällt schon deshalb allein in eine Geldstrafe von 2 bis 20 fl. für den Ortsarmenfond. Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige, der seine Jagdkarten einem Andern abtritt.

In Tirol sammt Vorarlberg.

Tirolische St. Vdg. 11. März 1854 (Tirol. L. G. 2. Ab. III. Nr. 5).

§. 1. Die Ausübung des Jagdrechtes ist nur innerhalb der Abschußzeit gestattet, als welche die im unten ersichtlichen Ausweise ausgedrückte Zeit festgesetzt wird.

§. 2. Sollten rücksichtswürdige Fälle eine Ausnahme nothwendig machen, so ist dieses unter Angabe des Grundes von der Gemeindevorstehung mittelst eines von der politischen Bezirksbehörde vidirten Zeugnisses zu bestätigen.

§. 3. Die kleineren Wiesen- und Waldvögel dürfen während der Brutzeit, d. i. vom 1. März bis letzten August auf keine wie immer geartete Weise gefangen, geschossen, erlegt, ihre Nester zerstört, oder Eier und junge Vögel von den Nestern genommen werden. Eben so wird das Ausnehmen und der Verkauf von Auer- und Birkhennen, so wie von Rebhühnern untersagt.

§. 4. Da die Jagd nur von den — dazu Berechtigten ausgeübt werden darf, so sind den Jagdexcedenten die Gewehre abzunehmen, und den politischen Behörden zur geeigneten Amtshandlung zu übergeben.

§. 5. Die politischen und Finanzbehörden, so wie die Gemeindevorstände, und das Marktaufsichtspersonale haben zu wachen, daß kein Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in den Verkehr gebracht werde. Dasselbe ist in Beschlag zu nehmen und zum Besten der Armencasse desjenigen Ortes zu veräußern, in dessen Gemarkung das Wild aufgegriffen wurde.

§. 6. Das nach §. 2 erlegte Wild muß daher beim Verkaufe stets mit einer geeigneten Legitimation versehen sein.

Uebersicht

der Abschußzeit für die verschiedenen Wildgattungen.

Es ist die Abschußzeit für Hirsche*) vom 1. Juli bis 15. Sept. — Gemsböcke **) vom 25. Juli bis 1. Nov. — Rehböcke ***) vom 25. Juli bis 1. Jänner, — graue Haasen vom 1. Sept. bis 1. Febr., — weiße Haasen vom 1. September bis 1. März, — Auer- und Birk- (Spiel-) Hahn vom 15. Sept. bis Ende der Balzzeit, — Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 15. Sept. bis Ende der Balzzeit, — Rebhühner vom 1. Sept. bis 1. Febr., — Enten, Schnepfen, Tauben und Halbvögel während der Strichzeit und vom 1. August bis 1. Februar.

Der Abschuß der Raubthiere (behaarte und gefiederte) hat zu jeder Jahreszeit zu erfolgen.

In der Markgrafschaft Mähren.

St. Vdg. in Mähren 7. Juli 1852, Z. 3086.

Die zur Ausübung berechtigten Eigenthümer einer Jagdbarkeit, so wie die von demselben aufgestellten Individuen brauchen keine Jagd-

*) Die Jagdbarkeit des Hirsches beginnt mit dem starken 8er.

**) Kitze sind jedenfalls vom Abschusse auszunehmen.

***) Die Jagdbarkeit des Rehes beginnt mit dem 6er Bock.

legitimationskarten. Solche Karten können aber, wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth machen, auch an andere vollkommen vertrauenswerthe Personen ausgestellt werden, denen die Jagdberechtigten das Jagen gestatten.

St. Vdg. in Mähren 13. Mai 1853, Z. 5314.

Die Beseitigung der bäuerlichen Bevölkerung von dem sie demoralisirenden Jagdbetriebe wird am zweckmäßigsten durch besondere Strenge bei Ertheilung der Waffenpässe an dieselbe bewerkstelligt.

Im Königreiche Ungarn.

Erlaß der Statthalterei zu Ofen 28. Nov. 1855, Z. 26766 (L. G. für Ungarn 2. Ab. XXII. Nr. 38, S. 104).

Das Halten von Windhunden, so wie auch Spür- und Jagdhunden auf dem flachen Lande wird nur denjenigen Individuen und Grundeigenthümern gestattet, die hiezu nach den dießfälligen frühern, und durch keine spätere Verordnung aufgehobenen Landesgesetzen berechtigt sind, und in vier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung soll jeder, bei einem nicht dazu berechtigten Individuum vorfindige der obangedeuteten Gattung, in so fern er nicht erweislichermaßen seit jeher als Haushund verwendet worden ist, vernichtet werden.

Hetzjagden mit Windhunden sind (mit Ausnahme der Jagdeigenthümer, und auch diesen nur auf dem eigenen Grunde, auf fremdem Grunde aber nur mit Zustimmung des betreffenden Eigenthümers) Niemanden gestattet.

Dagegen Handelnde sind mit Vorbehalt der gesetzlichen Ansprüche der Beschädigten mit 5 bis 20 fl. zu Gunsten des Localarmenfonds, oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen zu strafen.

(NB. In Ungarn gelten übrigens bezüglich des Jagdwesens die Artikel 22 — 1729, Artikel 24 — 1828.)

Im Großfürstenthum Siebenbürgen.

Siebenbürgische Vdg. 2. Juli 1853 (Sieb. L. G. VII. Nr. 58).

§. 1. Jedermann, wer immer zur Jagd befugt ist, wird zur Einhaltung einer entsprechenden Jagd- und Hegezeit verpflichtet.

§. 2. Als Hege- oder Schonungszeit wird der Zeitraum vom 1. März bis letzten August jeden Jahres festgesetzt. Schädliches Wild, insbesondere aber Raubthiere (Bären und Wölfe u. dgl.) dürfen jedoch das ganze Jahr hindurch erlegt werden.

Auch ist es gestattet, während der Hegezeit nachbenanntes Wild

zu erlegen: a) Edel- und Dammwild, Wildschweine, Reh- und Gemsböcke, dann Kaninchen und junge Hasen während der ganzen Hegezeit; b) Schnepfen während des Frühjarstriches, Auer- und Birkgeflügel zur Balzzeit, alle hühnerartigen Vögel während des Monates August, Wildtauben während der ganzen Hegezeit, Wasser- und Sumpfgeflügel im März, Juli und August.

§. 3. Die Jagd mit Jagdhunden ist bis Ende Juli ganz zu unterlassen.

§. 4. Das muthwillige Zerstören von Nestern ist allgemein, das Ausnehmen von Eiern nützlichen Federwildes aber in so fern es nicht von Seite des Jagdbefugten Behufs der Wildzucht geschieht, streng verboten. Das Fangen des Haarwildes in Schlingen ist allgemein, somit auch dem Jagdbefugten ganz verboten.

§. 5. Die in Wäldern und jagdbaren Feldern herumirrenden Hunde und Katzen können, wenn sie wenigstens 300 Schritte von der Behausung oder von der Viehheerde, zu der sie gehören, entfernt getroffen werden, von den Jagdbefugten erschossen werden.

§. 6. Die Ueberwachung des Obigen wird den politischen Organen zur Pflicht gemacht, so daß kein Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in Verkehr gebracht, widrigenfalls aber sogleich in Beschlag genommen, und zum Besten des von der politischen Behörde bestimmten Wohlthätigkeitsfondes veräußert werde.

§. 7. Alle Uebertretungen dieser Vorschriften sind — außer den Fällen des allg. Strafgesetzes — mit 2 bis 25 Gulden, bei Zahlungsunfähigen hingegen mit angemessenem Arrest zu ahnden.

Siebenbürgische Vdg. 3. Jänn. 1856 (Sieb. L. G. I. Nr. 2).

§. 1. Wer sich bei Uebertretung der Jagdvorschriften der im §. 174 lit. g. des allg. Srafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen desselben zu behandeln.

§. 2. Wer ohne Waffenpaß und ohne Jagdkarte auf der Jagd betreten wird, ist nebst dem Verfalle des Gewehres mit 5 bis 70 Gulden, oder Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen zu belegen.

§. 3. Wer wenn gleich im Besitze eines Waffenpasses, jedoch ohne Jagdkarte, daher auf unbefugter Jagd betreten wird, verfällt einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, oder Arrest von einem bis zu zehn Tagen, und im Wiederholungsfalle nebst dieser Strafe auch noch der Confiscation des Gewehres.

§. 4. Die Ueberlassung der Jagdkarte an einen Andern, oder die Anwendung einer — für eine andere Person ausgestellten Jagdkarte ist nach §. 3 zu behandeln.

§. 5. Das Jagen auf Wild, bei welchem die Hegezeit zu beobachten ist, wird, wenn hiebei die Vorschrift wegen der Hegezeit übertreten wird, mit einem bis zu zwanzig Gulden, oder Arrest von einem bis zu vier Tagen belegt.

§. 6. Fällt Jemanden nichts weiter zur Last, als daß er mit der erforderlichen Jagdkarte sich nicht auszuweisen vermochte, jedoch solche nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes sich auszuweisen vermag, daß er eine noch giltige Jagdkarte besessen habe, so verfällt derselbe einer Geldstrafe von einem Gulden, welche in wiederholten Fällen auch bis fünf Gulden gesteigert werden kann.

§. 7. Jenen, welchen wegen Jagdübertretungen die Jagdkarte entzogen wurde, kann die Bewilligung zum Besitze einer Jagdkarte nur von dem Landeschef ertheilt werden.

§. 8. Die wegen Jagdübertretung verfallenen Gewehre sind zu veräußern, die unbrauchbaren und jene, wofür sich kein Käufer findet, zu zerhämmern und als altes Eisenwerk zu verkaufen, der Erlös davon aber gleich den Jagdkartentaxen an die Steuercasse abzuführen. Der Verfall kann übrigens auch in eine Geldstrafe verwandelt werden.

§ .9. Die politischen Behörden haben Obiges zu überwachen und in vorkommenden Fällen das Amt zu handeln.

Jahrmarktspolizei.

G. 29. Juni 1804, Z. 24959 (republicirt am 3. April 1841, Z. 19469, P. G. S. XXIII. 92).

Das Kreisamt hat allgemein kund zu machen: daß es hiermit strenge verboten werde, rotzige oder krätzige Pferde auf Jahrmärkte zu bringen. Der Eigenthümer eines solchen Pferdes, welcher damit auf einem Markte betreten werden sollte, wird, nebst Vertilgung des Pferdes, mit einer Geldstrafe von 20 fl. geahndet werden, wovon die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Kreispolizeifonde zuzukommen hat. Die Obrigkeiten haben über jeden Uebertretungsfall nach vorläufiger ordentlicher Erhebung zur Bestrafung des Schuldtragenden mit Freilassung der Berufung an das Kreisamt ihr Amt zu handeln.

G. 17. Aug. 1821, Z. 40232 (P. G. S. III. 122).

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen wird strengstens verboten.

H. 3. April 1828, Z. 7355.; G. 2. Mai 1828, Z. 25567 (P. G. S. X. 134).

Der Regel nach sind die Wochenmärkte vorzüglich für den Verkauf der Victualien und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse — die Jahrmärkte hingegen zum Verkehr mit allen im Handel erlaubten Artikeln und Gewerbserzeugnissen bestimmt, aber diese Regel unterliegt nach der Natur der Sache einer zweifachen Ausnahme:

1. Weil schon mit der, allen Länderstellen am 27. December 1786 eröffneten a. h. Entschließung vorgeschrieben ist, daß auf Jahr- und Wochenmärkten Jedermann das gleiche Recht eingestanden werden soll — Victualien, rohe Materialien — halb und ganz fertige Waaren, nach jedes Orts Marktbefugniß zu kaufen und zu verkaufen; und

2. weil es Fälle geben kann, wo schon das Gebot der Nothwendigkeit eine Ausnahme rechtfertigt, wenn nemlich eine Waare in dem Marktorte gar nicht, oder nicht von derselben Art, oder auch nicht in zureichender Menge verfertigt wird.

Jetton.

H. 17. Sept. 1801; C. 21. Aug. 1807, Z. 34409; Gef. (Pill. S. Nr. XLV. S. 143).

Es wird die bestehende h. Vorschrift: daß die Jettons oder sogenannten Spielmarken weder das Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, mit dem Beisatze wiederholt bekannt gemacht, daß im Uebertretungsfalle die Confiscationsstrafe der vorfindigen Spielmarken erfolgen werde.

Ob. P. — Justiz-M. 22. Oct. 1853; Tirolische St. Vdg. 7. Nov. 1853 (tirol. L. G. 2. Ab. XIII. Nr. 37).

Dergleichen Dantes sollen nebstbei mit der Aufschrift „Spielpfennig" — versehen sein. Gegen die Uebertreter dieser Verordnung wird nicht blos die Confiscation von ordnungswidrig verfertigten Spielpfennigen verhängt, sondern auch in Wiederholungsfällen mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen vorgegangen werden.

Industrieprivilegium.

P. 15. Aug. 1852 (A. R. G. LVIII. Nr. 184).

Wir haben für den ganzen Umfang Unseres Reiches Folgendes festzusetzen befunden:

I. Abschnitt.

Vom Gegenstande eines ausschließenden Privilegiums.

§. 1. Ein ausschließendes Privilegium kann unter den, in den nachfolgenden §§. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Beschränkungen auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche

a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder

b) ein neues Erzeugungsmittel, oder

c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden, wenn sie nicht zu den in den folgenden Paragraphen (2—5) als nicht privilegirbar bezeichneten gehört. Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.

Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.

Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist.

§. 2. Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen,

deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht Statt.

§. 3. Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft.

§. 4. Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht.

§. 5. Auf ein wissenschaftliches Princip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar.

§. 6. Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nemlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

II. Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums und dem Verfahren Behufs dessen Erlangung.

§. 7. Wer ein ausschließendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muß die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

a) Ansuchen bei einer competenten Behörde, mittelst eines gehörig eingerichteten und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches;

b) Entrichtung einer bestimmten Taxe;

c) die Erfüllung der Verpflichtung, die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig zu beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen oder Modellen zu versinnlichen, daß es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen.

§. 8. Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder, wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden) bestehen, bei diesen eingebracht werden.

§. 9. Diese Gesuche sind nach dem Formulare A einzurichten. Sie können durch den Privilegiumswerber selbst, oder durch einen von ihm Bevollmächtigten überreicht werden.

§. 10. Dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium müssen beigeschlossen sein:

a) Die entfallende Privilegiumstaxe, oder die Bestätigung, daß dieselbe bei einer k. k. Casse bereits erlegt worden sei *);

b) falls der Privilegiumswerber das Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht (§. 9), die dem Letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht;

c) bei Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, die aus dem Auslande eingeführt werden wollen, die ausländische Privilegiumsurkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift;

---

*) Wird die Privilegiumstaxe dem Gesuche angeschlossen, und von der Behörde erkannt, daß die Bedingungen zur Vorlegung des Gesuchs vorhanden sind, so ist der Taxbetrag an das Steueramt oder die Finanzbezirkscasse im Sitze der politischen Behörde zur Uebernahme und Ausfertigung der Bestätigung zu leiten.

Im Falle jedoch der Privilegiumswerber oder sein Bevollmächtigter die Privilegiumstaxe selbst bei einer Casse vor Ueberreichung des Gesuches zu erlegen wünscht, so kann der Erlag bei jeder Bezirkscasse, so wie bei jedem Steueramte Statt finden (F. M. 27. Nov. 1852, Z. 27480; G. 28. Dec. 1852; L. G. des Jahrganges 1853 I. 2. Ab. Nr. 5, S. 5).

d) die oben (§. 7 c) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigung enthalten ist.

§. 11. Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre einhundert Gulden, für die nächstfolgenden fünf Jahre zweihundert Gulden und für die letzten fünf Jahre vierhundert Gulden, wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 fl., mithin auf diese fünf zusammen

obige		100 fl.
auf das sechste	Jahr	30 „
„ „ siebente	„	35 „
„ „ achte	„	40 „
„ „ neunte	„	45 „
„ „ zehnte	„	50 „
„ „ eilfte	„	60 „
„ „ zwölfte	„	70 „
„ „ dreizehnte	„	80 „
„ „ vierzehnte	„	90 „
„ „ fünfzehnte	„	100 „
folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbare längste Dauerzeit		700 fl.

entfallen.

Die so entfallende Taxe muß für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch allsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen.

Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle Statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer.

§. 12. Die Beschreibung (§. 10), welche als wesentliche Be-

dingung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums angesehen wird, muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie muß in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfaßt und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertigt sein;

b) sie muß die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten;

c) sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen;

d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung kennbar hervorgehoben oder genau unterschieden sein;

e) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten und dem in c) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein;

f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden;

g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschließen; außerdem mögen solche, in so ferne die Deutlichkeit der nach dem in c) ausgedrückten Erfordernisse abgefaßten Beschreibung dadurch noch gewinnen kann, nach Gutbefinden des Privilegiumswerbers beigefügt werden.

§. 13. Die Behörde, bei welcher ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat dasselbe in Gegenwart des Ueberreichers in der Beziehung zu untersuchen:

a) ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet;

b) ob es mit den nöthigen Beilagen versehen ist;

c) ob die vorgeschriebene Taxe beigelegt oder der geschehene Erlag derselben ausgewiesen ist.

Findet die Behörde das Gesuch in den genannten Beziehungen in

Ordnung, so wird von derselben auf dem Umschlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Ueberreichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt und sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangsschein (Certifikat) eingehändigt.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten.

Ergibt sich bei der Prüfung des Gesuchs ein Mangel oder ein anderes Gebrechen, so wird dasselbe dem Privilegienwerber zum Behufe der Ergänzung oder der Behebung des bemerkten Gebrechens einfach zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen u. s. w.

III. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 21. Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahre, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 22. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jene Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiumsgegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen.

Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt.

§. 23. Betrifft das Privilegium eine Verbesserung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt.

IV. Abschnitt.

§§. 24 bis 30 handeln von dem Umfange und der Dauer ausschließender Privilegien, dann von der Kundmachung derselben.

V. Abschnitt.

§§. 31 bis 34 handeln von der Registrirung der Privilegien und Aufbewahrung der Privilegienbeschreibungen.

VI. Abschnitt.

§§. 35 bis 37 besagen von der Uebertragung der Privilegien.

VII. Abschnitt.

§§. 38 bis 50 handeln von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten, welches in der Regel der politischen Bezirksbehörde nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zusteht (§. 43)*).

Formular A.

Privilegiumsgesuch.

Löbliche oder Hochlöbliche

(Hier ist die politische Kreis-, Comitats-, Delegationsbehörde oder Statthalterei, an die man sich wendet, zu nennen.)

Ich (Wir) N. N. (Vor- und Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeige (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß (hier hat die Darstellung derselben zu folgen).

Die genaue, nach der Vorschrift des §. 12 des Allerhöchsten Patentes vom .... abgefaßte Beschreibung wird in der Nebenlage beigeschlossen.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der Beschreibung wünscht, so hat er dies beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen).

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche ich (wir) unterzeichneter (unterzeichnete) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für

*) Vollzugsvorschrift zum Privileg.-P. vom 15. Aug. 1852 über das Verfahren der Behörden (Handels-M. 5. Oct. 1852; Ungar. L. G. XXIII. 441).

privilegirbar und neu nach den Bestimmungen des gedachten Allerhöchsten Patentes und folglich auf meine (unsere) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet halte (halten), suche ich (suchen wir) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der beigeschlossenen, versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahr, an, zu welchem Ende die nach §. 11 des gedachten Allerhöchsten Patentes entfallende Privilegiumstaxe mit . . . Gulden Conventions-Münze vollständig von mir (uns) entrichtet und um die Ausfertigung des ämtlichen Certifikates, zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche gebeten wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung).

Unterschrift (ten).

Industrieunterricht.

St. H. C. 15. März 1837, Z. 1485; G. 22. April 1837, Z. 21347 (P. G. S. XIX. 216).

In Ansehung der Einführung des Industrieunterrichtes wurde bedeutet, daß vorerst hauptsächlich auf die Errichtung und Vervollkommnung der Volksschulen das Hauptaugenmerk zu richten, und nach Thunlichkeit gemäß §§. 245 und 319 der politischen Schulenverfassung dahin zu wirken ist, daß bei gut organisirten Schulen auch ein Industrieunterricht sowohl für Knaben als Mädchen nach dem Bedürfnisse der Ortsverhältnisse für Knaben in Behandlung des Hanfes oder der Wolle, in der Bienen- und Baumzucht ꝛc. ꝛc. und für Mädchen in den weiblichen Handarbeiten ertheilt werde, wofür den Lehrindividuen eine angemessene Remuneration aus Localquellen auszumitteln ist.

Inseln.

A. h. E. 8. Jänn. 1842; Hfkmrd. 19. April 1842, Z. 13426; G. 5. Juni 1842, Z. 33856 (P. G. S. XXIV. 282).

Die Inseln in floß- und schiffbaren Flüssen (auch Gränzflüssen) und Strömen sind Staatseigenthum, und für's Aerar in Besitz zu nehmen, wobei die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüsse und Ströme dießfalls bedingten besondern Maßnahmen gemeinschaftlich von den Finanz- und politischen Behörden zu beschließen sind.

Irrenanstalt.

H. 26. November 1813, Z. 17915.

Nur Aerzte von vorzüglichen Kenntnissen und erprobter Moralität können, nach Ausweis eines hinreichenden Vermögens, von der Landesstelle befugt werden, Privatirrenanstalten zu errichten.

H. 4. Mai 1814, und 7. Juli 1816 (H. G. S. XLII. 29 u. XLIV. 168).

Für jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von hier (d. i. in Wien) gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben und für welche nicht etwa eine Innung, ein Dienstthälter ꝛc. den Verpflegsbetrag zu leisten hat, müssen solche Verpflegstaxen nach der dritten Classe von jenen Gemeinden oder Armenfonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden. Im Falle der Armuth der Geburtsgemeinden und der etwaigen Verwandten oder Armenfonde bleibt es den Behörden des betreffenden Landes überlassen, entweder für die Entrichtung der Verpflegsgebühren auf eine andere Art zu sorgen, damit die Wahnsinnigen, welche es betrifft, in der hiesigen Anstalt belassen werden können, oder dieselben aus der Wiener Irrenanstalt zur eigenen Verpflegung in der Provinz, wohin sie gehören, übernehmen, und die Gebühr blos für die Zeit der hierorts genossenen Verpflegung berichtigen zu lassen.

H. 14. Sept. 1817 (H. G. S. XLV. 332).

Jene zur Provinz gehörigen, und in Nieder-Oesterreich mit dem Wahnsinn befallen werdenden Personen, welche sich nicht zehn Jahre in dem eben genannten Lande aufgehalten haben, und die sich auch nicht ausweisen können, bei einem Künstler, Fabrikanten oder Diensthälter zu sein, oder eine andere mit der Absicht eines länger dauernden Aufenthalts verbundene Beschäftigung zu treiben, können auch noch länger in das Wiener Irrenhaus aufgenommen werden.

H. 24. August 1820; Niederösterr. Reg. C. 19. Sept. 1820.

Die öffentlichen Irrenanstalten werden für Staatsanstalten erklärt.

H. 8. Juli 1824, Z. 14478 (H. G. S. LII. 319).

Die Gemeinden sind von der Entrichtung der Verpflegsgebühren für arme wahnsinnige Gemeindeglieder, welche in den öffentlichen

Irrenanstalten untergebracht werden, von nun an gänzlich zu entheben, und hat diese Enthebung auch rücksichtlich der armen Zunft- und Innungsgenossen, welche wahnsinnig werden, zu gelten.

H. 21. Juli 1825 (H. G. S. LIII. 149).

In allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger nicht von seiner Personalinstanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, soll allsogleich die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden, damit diese stets in den Stand gesetzt werde, die competente Personalinstanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

G. 19. Juli 1839, Z. 40655 (P. G. S. XXI. 386).

Da nach einer von der Direction des hierortigen allgemeinen Krankenhauses anher erstatteten Anzeige häufig die Fälle vorkommen, daß Geisteskranke in die Irrenanstalt abgesendet werden, ohne daß gleichzeitig die mit der hierortigen Verordnung vom 24. September 1824, Z. 54783 angeordnete Krankheitsgeschichte eingesendet werde, wird das k. k. Kreisamt an die genaue künftige Beobachtung der bezogenen Vorschrift hiermit erinnert.

H. 18. Juni 1847, Z. 19137 (H G. S. LXXV. 111).

Bezüglich der in den hierländigen Kranken- und Irrenanstalten behandelten unbemittelten französischen Unterthanen sind keine Verpflegsgebührenforderungen an Frankreich zu stellen, und die etwaigen derlei Anforderungen Frankreichs aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Kärnthner. St. Vdg. 28. Jänner 1851 (L. G. V. Nr. 20), und 11. Jänn. 1855 (K. L. G. 2. Ab. I. Nr. 3).

Die Modalitäten bei der Aufnahme von Irrsinnigen in die Irrenanstalt zu Klagenfurt werden kund gemacht.

Böhmische St. Vdg. 24. April 1854, Z. 9630 (Böhmisches L. G. 2. Ab. V. 33).

Das Formular wird mitgetheilt, nach welchem die zur Erwirkung der Entlassung der Geisteskranken aus der k. k. Irrenheilanstalt zu verfassenden Reverse auszufertigen sind.

Steiermärk. St. Vdg. 28. Juni 1854 (Steir. L. G. 2. Ab. III. Nr. 9).

Wenn der Curator oder sonstige gesetzliche Vertreter eines in der Grazer Irrenanstalt befindlichen Pfleglings denselben noch vor seiner Heilung der Anstalt zu entnehmen und ihn anderswo unterzubringen wünschen, so haben sie bei ihrer politischen Behörde dieserwegen anzulangen u. s. w.

Steiermärk. St. Vdg. 31. Jänn. 1855 (Steir. L. G. 2. Ab. II. Nr. 3).

Die Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Graz und über die Entlassung aus derselben werden bekannt gegeben.

Judenordnung

für das Königreich Galizien

in seinem ursprünglichen Bestande, d. i. mit Einschluß des Krakauer Verwaltungsgebietes und der Bukowina.

P. 7. Mai 1789; Ged. (Pill. S. Nr. XLIV. S. 90).

Religion.

§. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei und ungehindert sein.

§. 2. Statt der bei mehreren Gemeinden bestandenen Ortsrabbiner soll von nun an in jedem Kreise nur ein ordentlicher Rabbiner bei der in der Kreisstadt bestehenden Judengemeinde, oder wenn in der Kreisstadt keine Gemeinde wäre, bei einer anderen zahlreicheren Judengemeinde des nämlichen Kreises bestellt werden. Den übrigen Judengemeinden aber sind allein sogenannte Religionsweiser oder Schulsinger gestattet.

§. 3. Der Kreisrabbiner hat die Aufsicht über die Religionsweiser oder Schulsinger des ganzen Kreises, und fertigt den Amtswerbern nach vorhergegangener Prüfung das gewöhnliche Zeugniß*) aus.

§. 4. Dem Kreisrabbiner bei seiner Gemeinde, wie dem Religionsweiser oder Schulsinger bei der seinigen, liegt ob:

1. die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Judengemeinde zu führen **), und

*) Der Kreisrabbiner darf nur eine mäßige Schreibgebühr und den Stempelbetrag für das Zeugniß nehmen (Generale zur Einführung der jos. Juden-O.).

**) Fernere Pflichten des Kreisrabbiners in Betreff des ganzen Kreises sind:

Die Entwerfung und Kundmachung derjenigen Bannflüche (Chairam), welche vorläufig die Regierung für giltig anerkannt hat, und die Anzeige an das Kreisamt über heimlich verbreitete Bannflüche (Theres. Juden-O. 16. Juli 1776, II. Abschnitt, 13. Artikel; Pill. S. Nr. XX. S. 42).

Die Trauungen vorzunehmen, wozu sie kein Religions-, sondern nur das Staatsgesetz verpflichtet (Allg. bürgerl. Ges. B., §. 127).

2. über die Schächter der Gemeinde die Aufsicht zu tragen.

§. 5. Die Wahl der Kreisrabbiner geschieht an dem nämlichen Tage, auf eben diese Art und für eben so lange Zeit, welche für die Wahl der Gemeindevorsteher in dem §. 18 vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß nur ein Rabbiner gewählt wird, daß derselbe eben nicht aus der wählenden Gemeinde selbst genommen werden muß, und daß, um vorher versichert zu sein, ob der Gewählte die Stelle annehme, den Ausschlag der Wahl erst nach vier Wochen dem Kreisamte anzuzeigen nothwendig ist. Nach Verlauf von sechs Jahren, von der ersten Wahl an zu rechnen, welche nach Vorschrift dieser Patente geschehen wird, ist die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, um zu dem Amte eines Rabbiners zu gelangen, als eine unumgänglich nöthige Eigenschaft erforderlich *).

§. 6. Wenn ein Kreisrabbiner während seiner Amtsführung stirbt, und bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als vier Monate sind, soll dessen Platz inzwischen wieder besetzt, und davon längstens binnen sechs Wochen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden.

§. 7. Die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames und andere untere Diener der Gemeinde können von derselben nach Gutbefinden bestellt, müssen aber immer aus derselben gewählt, und nach Verhältniß der Stärke und Vermögensumstände entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, diese

---

Die gesetzlichen Vorstellungen an jüdische Eheleute, die sich scheiden oder trennen wollen, und die Ausstellung des Zeugnisses über die Fruchtlosigkeit derselben (Allg. bürgerl. G. B., §§. 132—134).

Welcher Rabbiner gar keine Geburts-, Trauungs- und Sterberegister führt, ist mit einer Strafe von 10 Ducaten, wer sie nur in hebräischer Sprache führt, mit 5 Ducaten zu bestrafen (P. v. 28. Aug. 1787; §. 4, Pill. S. 168 S.; — G. 30. Jänner 1807, Z. 1442).

*) Vom 1. Sept. 1846 an darf kein Rabbiner, Religionsweiser oder Schulsinger mehr aufgenommen und vom Kreisamte bestätigt werden, welcher nicht die philosophischen Studien, worunter insbesondere auch die Pädagogik, mit genügendem Fortgang an einer inländischen Lehranstalt zurückgelegt hat.

Vom 1. Sept. 1846 an muß jede derlei Ernennung vor deren Vollziehung dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

Das Kreisamt hat seinerseits sogleich eine genaue Evidenz über sämmtliche bei allen Gemeinden des Kreises bestehende Religionsweiser und Schulsinger einzuführen, und selbe fortan zu erhalten (H. 7. Juli 1836, Z. 17710; G. 10. Febr. 1837, Z. 45422, P. G. S. XIX. 36 und G. 7. Mai 1841, Z. 29681 (P. G. S. XXIII. 216).

Belohnung aber muß genau bestimmt, und von dem Kreisamte selbst bestätigt werden. Auf gleiche Weise ist die Besoldung der Kreisrabbiner *) zu bestimmen und von dem Kreisamte zu bestätigen; zu dieser Besoldung haben alle Gemeinden des Kreises nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände beizutragen.

§. 8. Fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger sind bei keiner Gemeinde zuzulassen, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

§. 9. Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus haben, behalten dieselbe, und wird ihnen gestattet, sie auszubessern oder wieder neu zu erbauen.

Auch wird das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vermögend ist, die Erbauung einer Synagoge erlauben **).

§. 10. Jeder Gemeinde ist erlaubt, einen eigenen Begräbniß- oder

*) Nebstbei beziehen die Rabbiner und Schulsinger Einschreibetaxen für die Eintragung der Trauungen und Beerdigungen in die Matrikeln (H. 23. Sept. 1789, Z. 893).

Dagegen ist es ihnen auf das Ernstlichste verboten, jährlich bestimmte Beiträge von den Familien, besondere Gebühren von Hochzeiten und Scheidungen, oder von den gottesdienstlichen Schulversammlungen für die hohen Feste jährliche Taxen abzufordern (G. 1. März 1816, Z. 9551).

Die Theresianische Juden-O. ließ rücksichtlich der Aufnahme des Schächters die in jedem Orte bestehende Gewohnheit fortdauern (II. Abschnitt, 5. Art.).

Die Synagogen- und Schuldiener beziehen nebst der obigen Belohnung oder Besoldung noch besondere Genüsse. So ward ihnen für jedesmaliges Erscheinen vor den Civilgerichten mit der Thora, zur Beeidigung der Juden, eine Vergütung von 30 Kreuzern zugesprochen (H. 28. Sept. 1818, Z. 20505).

Zum Behufe der Matrikeln ward den Beschneidern das Beschneiden ohne Vorwissen des Rabbiners oder Schulsingers bei Geldstrafe von einem Ducaten oder dreitägigem Arreste verboten (Generale zur Einführung der jos. Juden-O.).

**) Die Bewilligungen zur Miniamshaltung bei zerstreuten Judenfamilien auf dem Lande lassen sich wohl rechtfertigen, in den Städten aber, wo die entferntesten Quartiere nicht weit von den Bethäusern entlegen sind, erscheinen sie minder nothwendig (H. 13. Dec. 1844, Z. 38566, G. 13. Jänner 1845, Z. 80280).

sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft den Grund zu erkaufen *).

Die Miniamshälter müssen mit förmlichen Erlaubnißscheinen der Kreisämter versehen sein, weil ohne denselben diese Privat-Andachten nicht gestattet werden dürfen (G. 15. Mai 1834, Z. 20414, P. G. S. XVI. 280).

*) Concentrirte Ortschaften, die keine eigenen Grabstätten haben, müssen bei schwerer Strafe ihre Todten ohne Aufschub auf die nächste Grabstätte ihrer Gemeinde bringen (Theres. Juden-O. II. Absch. 9. Art. §. 2).

Die Todtenbruderschaften wurden aufgehoben, die Beerdigung der todten Juden unter die Aufsicht des Gemeindevorstandes gestellt, und derselbe dafür verantwortlich erklärt, daß kein Jude für die Beerdigung irgend etwas zahle (G. 18. Sept. 1827, Z. 47346, P. G. S. IX. 382).

Die Fälle, worin die Taufe der Judenkinder gestattet ist, werden durch das P. 11. Nov. 1775; 31. März 1782, Z. 3165; 28. April 1787, Z. 9524; C. 13. Nov. 1789; 10. März 1790; 12. Nov. 1791, Z. 26455; G. 18. August 1808, Z. 36174; 4. Jänner 1811, Z. 46415; H. 13. Mai 1838, (H. G. S. LXVI. 178) bestimmt.

Die Juden dürfen an ihren Festtagen nicht vor die Civilgerichte gerufen werden (20. April 1818, Z. 22673).

Die Chasiden (frommen Juden) müssen gleich den übrigen geduldet werden (G. 26. April 1824, Z. 23819, P. G. S. VI. 67).

1. die mit dem h. H. D. vom 25. Jänner 1803, Z. 1390 herabgelangte und mit dem Kreisschreiben vom 18. Hornung 1803, Z. 4228 bekannt gemachte a. h. Entschließung besteht noch aufrecht;

2. in Berücksichtigung jedoch der seit dem Jahre 1848 geänderten Verhältnisse und in Anbetracht, daß die ausnahmslose Durchführung dieses Gesetzes insbesondere jenen Juden, welche Güter gekauft oder gepachtet haben oder größere Landwirthschaften besitzen und auch den Christen zum Nachtheil gereichen würde, findet man in derlei Fällen eine Ausnahme zu gestatten, und das Kreisamt zu ermächtigen, die Bewilligung zur Aufnahme christlicher Dienstboten jenen Juden zu ertheilen, welche darum einschreiten und nachweisen, daß sie der Aushilfe christlicher Diener unumgänglich bedürfen.

3. Bei Ertheilung dieser Bewilligung ist jedoch die Bedingung zu setzen, daß der jüdische Dienstgeber jede Aufnahme oder Entlassung eines christlichen Dienstboten bei unnachsichtlicher Behandlung nach dem besagten Kreisschreiben vom Jahre 1803 dem Kreisamte anzuzeigen, rücksichtlich die Bewilligung nachzusuchen habe.

4. Ueber alle ertheilte Bewilligungen ist beim Kreisamte ein ordentliches Verzeichniß zu verlegen und

5. vierteljährig eine Abschrift desselben der Landesstelle vorzulegen (G. 23. Sept. 1854 und L. G. 194).

Bei Herstellungen im Innern bereits ausgeweihter Kirchen sollen keine Juden zugelassen werden (G. 1. Sept. 1826, Z. 49920).

Bei ihren eigenen Festen und Religionshandlungen sind ihnen insbesondere

Unterricht.

(NB. Die §§. 11, 12 und 14 handeln von der ausnahmlosen Verbindlichkeit zum deutschen, in der Regel öffentlichen Schulunterrichte, an deren Stelle zufolge H. 26. Juni 1806 den Familienvätern gänzliche Freiheit in der Wahl der Unterrichtsmittel gelassen wurde.)

§. 13. Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im §. 12 vorgeschriebenen Zeugnisse ausweisen kann *).

Störungen der polizeilichen Ordnung verboten, z. B. das Schießen und sonstiges unanständiges Betragen bei der Feierung ihres jüngsten Tages (Vdg. 30. Oct. 1773); — an ihren Feiertagen und Hochzeitfesten sollen sie bei 10 Ducaten Strafe oder körperlicher Züchtigung öffentlich nicht mit Fackeln und offenen Lichtern erscheinen (Bau- und Feuerlösch-O. für Lemberg vom 31. Mai 1782, I. Tit. §. 24; auch ihre Synagogen nicht übermäßig beleuchten (G. 7. Juli 1782); — die Abhaltung jüdischer Faschingbälle während der christlichen Fastenzeit ward untersagt (H. 18. Dec. 1823; H. G. S. LI. 307); — das Ziehen der Sabatschnüre ist erlaubt, wo es ohne Beirrung der Gehenden und Fahrenden geschehen kann (H. 22. Febr. 1791, Z. 208; G. 14. März 1791, Z. 6233). — „Jene jüdische Hausväter, welche eine verbotene Privatandacht halten, und die Theilnehmer an einer solchen, werden mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt werden" (C. 11. Sept. 1840, Z. 35081, P. G. S. XXII 572).

*) Mit jedem jüdischen Brautpaar wird beim Kreisamte die strengste Prüfung durch alle Fächer des vorgeschriebenen Unterrichts und namentlich des Lehrbuches Bne-Zion (H. 14. Dec. 1810, G. 15. Febr. 1811, Z. 2890); — abzuhalten und nur nach dem Resultat derselben die Heirat zu bewilligen oder ohne weiters abzuschlagen sein (H. 13. Juni 1805; G. 16. August 1805, Z. 28443). — Von dieser Prüfung sind nur Witwen und Witwer ausgenommen, die sich wieder verehelichen (H. 18. Dec. 1806; G. 16. Jänner 1807, Z. 1011).

Den Juden ist gestattet, die Gymnasial- und höheren Schulen zu besuchen (St. J. C. 29. Juli 1821, Z. 4896, G. 25. August 1821, Z. 43224. P. G. S. III. 131; Cult.-Min. 19. Dec. 1848 (L. G. 58. S. 28).

Grundsätze, nach welchen die Bewilligung zur Errichtung von Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten für die weibliche israelitische Jugend zu ertheilen sei. (St. H. 12. Sept. 1842, Z. 5641; G. 14. Oct. 1842, Z. 62400, P. G. S. XXIV. 616).

Von den höheren Studien sind ihnen die philosophischen Studien, die Pharmacie (H. 29. Jänner 1824; G. 17. Febr. 1824, Z. 8974, P. G. S. VI. 22) — Chirurgie, Medicin und die Rechtsstudien zugänglich.

Das bisher bestehende Verbot, Israeliten aus dem Kirchenrechte zu

Diejenigen, welche dieser auf die Bildung der Juden abzielenden Anordnung zuwider sich trauen lassen, werden nach dem §. 48 des IV. Capitels des b. G. B. von politischen Verbrechen behandelt*), diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entsetzt, und für unfähig, jemals ein Amt zu bekleiden, erklärt.

Gemeindeverfassung.

§. 15. Dermalen ist die galizische Judenschaft in 141, mit Einschluß der Bukowina in 143 Gemeinden getheilt, welche Eintheilung auch ferner bestehen soll.

§. 16. Die Vereinigung der Juden in Gemeinden hat blos die besondern, auf die Eigenschaft der Juden sich beziehenden Angelegenheiten zum Zwecke. Sie sind also eigentlich nur wie Innungen zu betrachten, bei deren Mitgliedern in allem, so den oben bezeichneten Zweck ihrer Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von andern Unterthanen Statt findet. Es gehört demnach jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, zu welcher die übrigen Ortseinwohner, sie mögen Christen oder Juden sein, gehören, und er kann eben so gut zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählt werden, als er das Befugniß hat, bei dieser Wahl mitzustimmen, obwohl er als Jude derjenigen aus den 143 Gemeinden zugeschrieben bleibt, zu welcher er nach der vorerwähnten Eintheilung gehört.

§. 17. In jeder Gemeinde sollen zur Leitung der Geschäfte Gemeindevorsteher erwählt werden. Die Zahl derselben ist bei allen Gemeinden auf drei festgesetzt, mit Ausnahme von Lemberg und Brody, in welchen Städten wegen Größe der Gemeinden die Zahl auf sieben bestimmt wird.

§. 18. Die Wahl der Gemeindevorsteher geschieht nach folgenden Regeln:

1. Wird sie alle drei Jahre am 15. September gehalten, und wenn an diesem Tage ein jüdischer Feiertag einfällt, am nächstfolgenden vorgenommen. Die erste Wahl wird im Jahre 1789 gehalten.

2. Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtigt. Wo aber ein Haus mehrere Eigenthümer hat,

---

prüfen, oder ihnen über den Besuch der Vorlesungen desselben Frequentationszeugnisse auszustellen, wird aufgehoben (Cult. M. 14. Jänner 1850, A. R. G. XIX. Nr. 33).

*) Siehe den §. 507 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852.

soll nur einer aus ihnen die Stimme haben, und zwar der Eigenthümer des größern Antheils.

3. Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden.

4. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen. Nach der im §. 5 für die Rabbiner bestimmten Zeit müssen sie sich auch über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts ausweisen können *).

5. Jede Gemeinde wählt sechs, die von Lemberg und Brody aber vierzehn Männer.

6. Zu der Wahl wird allezeit ein von der Obrigkeit hierzu ernannter Stellvertreter, bei den zwei zahlreichen Gemeinden zu Lemberg und Brody aber ein Kriscommissär erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

7. Die letzteren machen von den Namen derjenigen, welche sie zur Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihre eigenen Namen beizusetzen befugt sind.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet (G. 6. August 1789, Z. 16653).

8. Von den durch die Mehrheit der Stimmen gewählten sechs oder vierzehn Candidaten muß längstens vor Verlauf von vierzehn Tagen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, welche von dem obrigkeitlichen Stellvertreter, zu Lemberg und Brody von dem Kreiscommissär, und dem größeren Theile der Stimmführer unterschrieben sein soll.

9. Aus den vorgeschlagenen Candidaten ernennt das Kreisamt ohne Verzug drei, und für Lemberg und Brody sieben wirkliche Gemeindevorsteher, zeigt sie der Landesstelle an, und läßt sie der versammelten Judengemeinde jedesmal durch die Ortsobrigkeit bekannt machen.

10. Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird das Kreisamt die Gemeindevorsteher aus eigener Macht ernennen.

*) Sämmtliche Ortsobrigkeiten haben bei den von ihnen vorzunehmenden Judengemeindevorsteher-, Rabbiner- und Schulväterwahlen besonders darauf zu sehen, daß keine derlei Juden zu einer Wahl zugelassen werden, welche in Criminalangelegenheiten nur ab instantia absolvirt worden (G. 1. Febr. 1805, Z. 2821).

11. Die von dem Kreisamte ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmal mit 1. November ihr Amt an.

12. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der Candidaten muß immer, auch noch dann geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, welches, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rücksicht nehmen wird.

13. Wenn einer von den Vorstehern in den ersten zwei Jahren seines Amtes stirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kommt, so kann die Gemeinde, um ihn zu ersetzen, auf die vorige Weise sogleich zwei Candidaten wählen und vorschlagen. Im dritten Jahre bleibt seine Stelle bis zur allgemeinen Wahl unbesetzt.

§. 19. Die Pflichten dieser Vorsteher sind: daß sie ihre Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten *), in ihrem Namen sprechen,

*) Daher müssen

a) Alle Gemeindeschriften von denselben unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen werden, zu dessen Anschaffung jede Gemeinde berechtigt und verpflichtet ist, und welches stets in Verwahrung der Gemeindevorsteher bleiben muß (G. 26. Juli 1790, Z. 17520).

b) Daher darf auch ohne Vorwissen der Gemeindevorsteher von Seite der Gemeinde selbst nichts vorgenommen oder veranlaßt werden (G. 26. Juli 1793, Z. 18994).

c) Verträge insbesondere, im Namen der Gemeinde abgeschlossen, bedürfen der Bewilligung des Guberniums (G. 19. April 1792, Z. 11307, Pill. S. Nr. XXIX., S. 36).

d) Die Besorgung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinden, als der Synagogen, Bethäuser, Armenhäuser, Spitäler, Todtenäcker, der Fleischbänke sammt den dazu gehörigen Gewichten u. s. w.

e) Die Besorgung der für alle Gemeindebedürfnisse nöthigen Auslagen. Extraausgaben sollen überhaupt so viel möglich beschränkt werden (H. 1. Juni 1792, G. 16. Juni 1792; — H. 2. Oct. 1806; G. 31. Oct. 1806, Z. 45148),

f) Die Gemeindeerfordernisse werden entweder im ordentlichen Wege durch Beiträge der Hausväter in jeder Gemeinde, oder auf außerordentliche Weise durch Anleihen, Sammlungen u. dgl. gedeckt; die auf solche Art hereingebrachten Fonde bilden das Domesticum der Gemeinde, und begründen eine eigene Gemeindecasse (§. 22 der jos. Juden-O.). — Die Bestimmung der Gemeindeerfordernisse und der dazu nothwendigen Geldbedeckung blieb den Gemeindeältesten überlassen (Theres. Juden-O. III. Ab-

ihre Gerechtsame vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorhergesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu thun ist, sich an das Kreisamt verwenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt.

Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

Zum genaueren Unterricht über ihre Amtsverrichtungen aber werden sie auch noch mit einer besonderen Anweisung versehen. — Von den Gemeindevorstehern jeder Gemeinde haben in Amtsangelegenheiten einer für alle, und alle für einen zu haften; sie können daher auch ihre Amtsgeschäfte nach Wohlgefallen unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln.

§. 20. Die Gemeindevorsteher sollen von Seite der Gemeinden in Ehren gehalten, und in ihrem Amte durch Gehorsam und Folgsamkeit erleichtert werden, wie dann die Magistrate und Kreisämter selbst ihnen mit Unterscheidung zu begegnen angewiesen sind.

Jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Stärke und Vermögensumstände wird den Gemeindevorstehern eine jährliche Belohnung an Geld oder anderen Vortheilen bestimmen, die durch das Kreisamt zu bestätigen ist. Die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen.

§. 21. Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befleißen, ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, und sich aller mit-

---

schnitt, 2. Art., §. 1, und 3. Art. §. 1). — Die Einhebung der Gemeindebeiträge besorgen die Vorsteher.

g) Die Gemeindegelder bleiben in der Gemeindecasse und Sperre und Gegensperre der Gemeindevorsteher aufbewahrt (H. 29. Mai 1804, Z. 8813; G. 22. Juni 1804, Z. 24812); diese müssen daher für die Anschaffung einer eigenen Cassetruhe mit wenigstens zwei verschiedenen Schlüsseln sorgen, sie an einem gegen Feuer gesicherten Ort verwahren, und einer soll ohne die andern weder etwas empfangen, noch herausnehmen, noch ausgeben (Instruction für die Gemeindeältesten vom Jahre 1785). — Im Uebertretungsfalle soll derjenige, in dessen Händen sich mit seinem Wissen solche Gelder befinden, der vorgehabten Veruntreuung schuldig erkannt werden (Obiges H. v. 29. Mai 1804).

In den zugetheilten Ortschaften werden für die gemeinschaftlichen Geschäfte der daselbst wohnenden Israeliten zwei Gemeindeälteste aus ihrer Mitte gewählt. Sie haben alle den Gemeindevorstehern obliegenden Pflichten unter deren Aufsicht zu vollziehen.

telbarer und unmittelbarer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauches ihres Amtes enthalten, widrigens ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und außer einer angemessenen Leibesstrafe auch die Amtentsetzung und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll *).

§. 22. Zur Bestreitung der bei jeder Gemeinde vorfallenden Unkosten und Bedürfnisse endlich hat jeder Hausvater nach seiner Gewerbsclasse einen Beitrag zu leisten **).

Dieser Gewerbsclassen sind drei:

In die erste Classe gehören diejenigen, welche entweder eigene oder gepachtete Felder bauen, die sich mit Handarbeit oder durch Dienste, die sie anderen für Lohn leisten, ernähren, ingleichen die Handwerker, Factoren, Tandler, Fuhrleute und Schänker.

In die zweite Classe die in öffentlichen oder Gemeindediensten stehenden Personen, als Aerzte, Chirurgen, Rabbiner, Schulsinger, deßgleichen diejenigen, welche bildende Künste treiben.

In die dritte Classe endlich diejenigen, die sich durch ordent-

*) Diese Abschaffung kann gegenwärtig nicht mehr Statt haben (H. 3. Juli 1788, Z. 666; G. 11. Sept. 1788, Z. 16738, lit. d).

Nebst den Gemeindevorstehern gibt es noch manche untergeordnete Gemeindeämter, worunter die wichtigsten sind: 1. Bruderschaftsvorsteher, 2. Schulväter, 3. Spitalväter, 4. Schätzmänner, 5. Ausschußmänner und Rechnungsrevidenten. Die Beschäftigung derer zu 1., 2., 3. erhellt schon aus ihrer Benennung.

Die Schätzmänner sind 3 bis 5 Mitglieder der Gemeinde, mit welchen die Obrigkeit die Umlegung der Domesticalbeiträge zu bewirken hat. Seit dem Jahre 1807 werden sie wie die Vorsteher gewählt (H. 27. August 1807, Z. 16368; G. 2. Oct. 1807, Z. 40640).

Die Ausschußmänner und Rechnungsrevidenten, zur Prüfung der Rechnungen bestimmt, werden ebenfalls in einer Zahl von 3 bis 5 von jeder Gemeinde gewählt (Instruction für die Gemeindevorsteher vom J. 1785, §. 12; Vdg. 30. April 1810, Z. 17492; — 1. März 1816, Z. 9563; — H. 30. Nov. 1820, Z. 13396; G. 25. Jänner 1821, Z. 66420). — Recurse gegen derlei Wahlen — in der Absicht ergriffen, um die Repartition aufzuschieben — haben keinen effectum suspensivum (G. 19. Oct. 1818, Z. 51992).

**) Um in Bezug auf die Repartition der Domesticalauslagen bei den Judengemeinden und Verwendung derselben ein gleichförmiges Verfahren bei allen Kreisämtern zu erzielen, wird eine Instruction festgesetzt (22. Juli 1833, Z. 26418; P. G. S. XV. 204).

liche Wirthschaft und Handel ernähren, als Pächter, Fabrikanten, Handelsleute, Wechsler und Capitalisten *).

Bevölkerungsstand.

§. 23. Um die dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen Volksmenge mit den sich dabei ereignenden Veränderungen zu erhalten, wird bei der Judenschaft die Seelenbeschreibung durch das Militär auf eben die Art eingeführt und fortgesetzt werden, wie bei den christlichen Unterthanen üblich ist.

§. 24. Alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl derselben in einem Orte hört gänzlich auf. Es steht daher den Juden frei, in allen Fällen, wo es christlichen Unterthanen durch die Gesetze gestattet ist, und in so ferne das gegenwärtige Patent für die Juden keine Einschränkung enthält, sich ohne Entrichtung einer Ehebewilligungstaxe zu verehlichen, und haben sie in Ansehung des Ehevertrages sich blos nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, und den für Galizien im Allgemeinen erlassenen Vorschriften zu verhalten **).

---

*) Zu den außerordentlichen Mitteln, die Gemeindeauslagen zu decken, gehören 1. die Aufnahme von Capitalien, und 2. Sammlungen.

Das Verbot neuer Schulden wurde unter Androhung strenger Strafe wiederholt, und nur von dringender Noth die Bewilligung des Guberniums abhängig gemacht, wenn zugleich die Mittel zur Abtragung nachgewiesen werden konnten (Theres. Juden-O. III. Absch. 4. Art. §§. 1 und 5; Jos. Juden-O. §. 19).

Auch Sammlungen geschehen für außerordentliche Ausgaben zuweilen und werden bei solchen Gelegenheiten durch die Gemeindevorsteher veranlaßt (Siehe die Randanmerkungen zum §. 21 und 22).

**) In den Gemeinden erhält jedes Familienhaupt seine eigene Nummer (Instruction für die Gemeindeältesten vom Jahre 1785, und H. 10. Jänn. 1821; G. 28. Jänn. 1821, Z. 4366, P. G. S. III. 16).

1. Im §. 124 des bürgerlichen Gesetzbuches wird die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung, als ein Erforderniß zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschrieben;

2. im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen, für ungiltig erklärt; und

3. im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden angeordnet; eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ist ipso facto ungiltig, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist (H. 10 Dec. 1826, H. G. S. LIV. 145).

Die zur Schließung einer giltigen Judenehe erforderliche Bewilligung ist für das Gebiet von Krakau vom Kreisamte, für die Stadt Krakau aber von

§. 25. Nach Verlauf des Jahres 1790 wird in den Dorfschaften der Aufenthalt nur denjenigen Juden, die sich mit der Feldwirthschaft oder mit einem Handwerke nähren, gestattet *).

§. 26. Fremden Juden wird die Einwanderung und Ansiedlung in Galizien in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie sich erklären, sich dem Ackerbaue zu widmen, und wenn sie ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können **). Im Falle sich aber ein nützlicher Handels- oder Gewerbsmann in Galizien niederlassen wollte, so hat er sich an die Landesstelle zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen.

---

der Krakauer Gubernialcommission zu ertheilen (M. 30. Mai 1853, Z. 6443; Krak. G. 2. Juni 1853, L. G. XXI. 2. Ab. Nr. 166, S. 148).

*) Von der Strenge dieser Bestimmung ist es seit dem Jahre 1848 abgekommen. Siehe die Randanmerkung zum §. 33.

**) Zwischen Oesterreich und Rußland wurde wegen der Zurücksendung derjenigen Israeliten, welche aus dem Gebiete des einen Kaiserreiches in das Gebiet des andern unbefugter Weise getreten sind, ein Uebereinkommen geschlossen (M. der ausw. Ang. 8. Nov. 1849, A. R. G. VI. Nr. 23. S. 30).

Den jüdischen Gemeinden und Familien, dann den Grundobrigkeiten wird eine Strafe von 20 Ducaten angedroht, wenn sie einem fremden, paßlosen, also eingeschlichenen Juden Unterstand gewähren, oder ihn für einen einheimischen ausgeben, anstatt ihn anzuzeigen, und zu seiner Abschaffung thätig beizutragen. Von dieser Strafe fällt ein Drittel dem Anzeiger zu (G. 23. Oct. 1801, §. 8; — H. 4. April 1803, Z. 6474; G. 20. Juni 1803, Z. 16626; — und H. 2. April 1807, Z. 5832; G. 1. Mai 1807, Z. 16450).

Würde jenseits der Grenze die Aufnahme eines zurückgewiesenen Juden verweigert, so muß er einstweilen auf Kosten der Gemeinde oder Obrigkeit, welche ihm den unbefugten Aufenthalt gestattete, in Verhaft bleiben, die jenseitige Regierung aber sogleich um Uebernahme ihres Auswanderers begrüßt werden. Im Weigerungsfalle muß die Anzeige zur Abhilfe im ministeriellen Wege geschehen (H. 30. October 1804, Z. 19151; G. 30. Nov. 1804, Z. 47408).

Die bleibende Niederlassung ist auch jenen Juden zu gestatten, welche ein nützliches Gewerbe, oder eine nützliche Handlung betreiben wollen, und dazu ein Vermögen in Conv. Münze, oder in einer derselben an Werth gleich kommenden Währung ausweisen (G. 23. Oct. 1801, §. 9; — H. 26. Oct. 1796, und H. 9. Aug. 1810, Z. 11067; G. 31. Aug. 1810, Z. 28433). — Uebrigens müssen sie die Einwanderungstaxen entrichten, ehe ihnen der Aufenthalt gestattet werden kann (C. 5. Sept. 1794, Z. 22888; Chronologischer Auszug Nr. 37). — Fremden Betteljuden darf aber von den Gemeinden kein Aufenthalt gegeben, sondern sie müssen sogleich über die Grenze geschafft werden (G. 16. Juni 1780, Chron. A.).

§. 27. Das Uebersiedeln von einem Orte zum andern ist auf die nämliche Art gestattet, als es den übrigen Unterthanen frei steht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zu andern überzuziehen *).

§. 28. Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gestattet.

§. 29. Zur Erhaltung der Ordnung, sowohl in den Conscriptionsbüchern, als andern bürgerlichen Geschäften, ist bereits die Vorsehung getroffen, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Namen führe.

Denselben hat er stets unverändert beizubehalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erblanden wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen. Derjenige welcher irgend eine öffentliche Schrift ohne dem angenommenen Zunamen ausstellte, oder bei irgend einer Behörde überreichte, soll durch einen Verhaft von vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 30. Damit die Bevölkerungslisten der Judenschaft stets mit

*) Die Provinz kann man a) durch die Auswanderung in fremde Staaten, oder b) durch Uebersiedlung in eine fremde Provinz verlassen. Die Auswanderung der Juden unterliegt den allgemeinen Gesetzen.

Die Uebersiedlung in andere Provinzen ist durch die daselbst bestehenden Judengesetze rücksichtlich der Aufnahme verboten, oder doch meistens beschränkt; was die Entlassung von ihren bisherigen Ortsobrigkeiten nach Galizien betrifft, so steht sie unter den allgemeinen Gesetzen.

Die Bedingungen zur Aufnahme der Juden in Ungarn wurden durch die G. Vdg. 17. Febr. 1824, Z. 6334 (P. G. S. VI. 21), und 26. Juli 1823, Z. 41147 (P. G. S. V. 140) kund gemacht.

Die Uebersiedlung im Innern der Provinz steht in der Regel den Juden frei.

Ausnahmen hievon beziehen sich: A) auf die Hauptstadt Lemberg (durch 1. Bestimmung der Stadtbezirke, wo der Lemberger Judenschaft Hauseigenthum und Wohnung erlaubt blieb, und 2. Verbot der Vermehrung der Lemberger Gemeinde durch fremde Juden (H. 29. Mai 1804, §. 4 u. 19. Mai 1808, Z. 10063; G. 24. Juli 1808, Z. 28210; G. 31. Dec. 1819, Z. 62350, u. s. w.). B.) Auf die Bukowina, wo jeder galizische Jude als ein fremder betrachtet wird und alles das zu beobachten hat, was fremden nach Galizien eintretenden Juden vorgeschrieben war (G. 25. Nov. 1808; — G. 14. April 1832, Z. 69405, P. G. S. XIV. 114) und auf einige Landstädte Galiziens, in welchen sie entweder nur auf einzelne Gassen und Wohnbezirke beschränkt sind, oder sich zufolge städtischer Privilegien gar nicht aufhalten dürfen.

Genauheit und Zuverläſſigkeit geführt werden, iſt jeder Hausvater verpflichtet, die in ſeiner Familie ſich ereignenden Veränderungen den Gemeindevorſtehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinſchaftlich mit dem Rabbiner, oder wo kein ſolcher iſt, mit dem Schulvorſteher oder Schulſänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen und Sterbefälle in deutſcher Sprache auf eben die Art bei der Gemeinde zu halten, wie dieſe Verzeichniſſe von den Pfarrern der chriſtlichen Gemeinde gehalten werden.

Nahrungswege.

§. 31. Der Judenſchaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu treiben und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewieſen und durch die Geſetze geſtattet ſind*). Daher alle

*) A. Beſchäftigungen der Juden in Galizien, die zunächſt nicht productiv ſind.

I. Die öffentlichen Bedienſtungen.

Die Juden ſind von landesfürſtlichen, ſtändiſchen und ſtädtiſchen Bedienſtungen ausgeſchloſſen. Doch ſind Juden Beiſitzer von Wechſel- und Merkantilgerichten, Stadtärzte.

II. Privatdienſtleiſtungen.

Das Agenciren für Parteien überhaupt iſt ihnen verboten (C. 8. Aug. 1783, Z. 9697).

Dagegen können ſie Doctoren des Civilrechts und zugleich Advokaten werden (H. 25. Oct. 1790; C. 30. Dec. 1790, Z. 57, Pill. S. Nr. LXXXII. S. 92).

Das Studium der Arzneiwiſſenſchaft und der Wundarzneikunde iſt den Juden geſtattet (H. 4. Febr. 1782); — auch dürfen ſie zu gerichtlichen Leichenunterſuchungen zugelaſſen werden (G. 28. Jänn. 1829, Z. 239, P. G. S. XI. 44).

Die Juden werden zur Pachtung verſchiedener Staatsgefälle zugelaſſen (H. 26. Dec. 1819, H. G. S. XLVII. 457; H. 29. Juli 1822; G. 24. Aug. 1822, P. G. S. IV. 412).

Die Pachtung der herrſchaftlichen Melkkühe und Maſtochſen iſt ihnen durch poſitive Geſetze nicht verbothen (G. 6. Nov. 1812, Z. 35276).

Pachtungen von Glashütten durch Juden ſind zuläſſig (H. 11. April 1839, Z. 9708; G. 3. Mai 1839, Z. 28049, P. G. S. XXI. 300).

B. Unmittelbar productive Beſchäftigungen.

I. Von der Urproduction.

Kein Jude darf ſich mehr in der Benützung anderer als ſolcher obrigkeitlichen Gründe befinden, die er ſelbſt beurbaren darf (P. 8. März 1805, Pill. S. 75). — Siehe den weiter unten folgenden §. 34, Z. 1, dieſer Joſ. Juden-O. und die R. zum §. 33.

Von der Pachtung und Afterpachtung der Pfarr- und geiſtlichen Gründe ſind ſie bei Verluſt des Pachtſchillings ausgeſchloſſen (G. 18. Aug. 1806, Z. 30905).

hierin bisher bestandenen Beschränkungen, in so fern solche die Judenschaft allein betreffen, gänzlich aufhören.

§. 32. Nur allein solche Pachtungen, die mehr den Müssiggang befördern, als zu nützlicher Emsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft einzuleiten zur Absicht hat, aneifern, sollen ihr so lange untersagt sein, bis Betriebsamkeit und Fleiß in andern Gewerben bei derselben allgemein wird. Daher bleibt es hierin bei der bisherigen Beschränkung, wodurch Juden von den Pachtungen der Schankhäuser sowohl auf dem offenen Lande als in Städten gänzlich ausgeschlossen sind. Die Kreisämter haben darüber auf das sorgfältigste zu wachen, und in Uebertretungsfällen den Juden, welcher eine Schankpachtung hat, mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen und von der Pachtung selbst abzuschaffen: die Herrschaft aber, welche ihm dieselbe überläßt das erste Mal zu der auf den halbjährigen Pachtbetrag festgesetzten Geldstrafe, das zweitemal zur Erlegung des ganzen jährlichen Pachtbetrages anzuhalten, das dritte Mal aber dieselbe der Verwaltung ihrer Güter zu entsetzen.

§. 33. Erlaubte Schankgewerbe sind also für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern und auf eigene Rechnung getrieben werden. Mit dem Tode oder Austritte des Gewerbsmannes aber, oder mit dem Verkaufe des Hauses erlischt dieses Recht *).

Die Juden sind vom Bergbau und von den dahin gehörigen Arbeiten des Waschens und Schmelzens ausgeschlossen (P. 28. Dez. 1804, Pill. S. Nr. LVI. S. 148). — Auch ist zu verhüten, daß nicht unter diesem Deckmantel noch der Holz- u. Steinkohlenhandel mit Schwärzungen aller Art betrieben werde (H. 11. Aug. 1808, Z. 15965; G. 14. Oct. 1808, Z. 53547). — Zur Handhabung der Zwecke dieses Verbotes ist ihnen auch der Besuch in den Bergstädten verboten (H. 6. Febr. 1798).

II. Von den Manufacturgewerben, und

III. Von den Handelsgewerben

wird weiter unten in der Randanmerkung zum §. 35 dieser Jos. Juden-O. gehandelt werden.

*) Das k. k. galizische Landesgubernium hat unterm 2. Juni 1848, Z. 19962, der Cam.-Gef.-Verwaltung eröffnet, daß es in Folge der neuesten, auf die Stellung der Juden Bezug habenden Gesetze, und insbesondere bei dem Umstande, wo nach dem Decrete des k. k. Gubernial-Präsidiums vom 11. Mai d. J., Z. 6241, den Israeliten gestattet wurde, ganze Herrschaften oder herrschaftliche Güter in zeitlichen Pacht zu nehmen, und keine Beschränkung rücksichtlich der dazu gehörigen Propinationsrechte ge-

§. 34. Eben dieselben Ursachen, die es nothwendig machen, die Juden von den Schankpachtungen zu entfernen, schließen sie auch von den Pachtungen aus:

1. die einzelne Gründe, welche unterthänigen Contribuenten gehören;

2. die Mahlmühlen *);

3. den Zehent einer Herrschaft oder Geistlichkeit;

4. die Markt- oder Standgeld, Weid-, Weg- oder Pflastergeld zum Gegenstande haben. Ein Jude, der sich in eine der vorerwähnten, durch die Gesetze untersagten Pachtungen einläßt, eben sowohl als der Verpachter soll mit der oben §. 32 festgesetzten Strafe belegt werden.

§. 35. Nebst Handwerken, Gewerben **) und erlaubten Pach-

---

macht worden ist, keinem Anstande unterliege, den Juden auch die abgesonderte Pachtung des Propinationsrechtes, welches nur einen Theil des ganzen Gutserträgnisses bildet, auf dem flachen Lande zu gestatten.

(NB. Der Ausschank ist aber wieder nur ein Theil des Propinationsrechtes.)

*) Das Mahlrecht auf dem flachen Lande Galiziens ist eine Dominicalgerechtsame, also nur ein Theil des ganzen Gutserträgnisses; siehe demnach die obige Randanmerkung zu §. 33.

**) Von den Manufacturgewerben.

Allgemeines.

Jüdische Lehrjungen müssen bei jüdischen Meistern wenigstens vor dem Freisprechen einen durch zwei Jahre genossenen Schulunterricht durch Zeugnisse nachweisen, ausgenommen sind nur jene, die aus Orten kommen, wo keine deutsche Schule besteht (H. 5. März 1790).

Auch in die christlichen Zünfte können die Juden gegen vorläufige Meisterprobe eintreten (P. 27. Mai 1785, §. 4).

Juden dürfen christliche Gesellen und Lehrjungen nicht im Hause halten, aber stückweise dürfen sie die Arbeit allerdings an christliche Gesellen ausgeben (H. 14. Sept. 1826, Z. 25536; G. 30. Sept. 1826, Z. 60647; P. G. S. VIII. 164).

Behandlung der jüdischen Handwerksgesellen (aus den deutschen Bundesstaaten) — in Preußen (H. 7. August 1839; H. G. S. LXVII. 149).

Besondere Bestimmungen für einzelne Manufacturgewerbe.

1. Getränkerzeugung, und zwar Branntweinbrennerei, Bier- und Methbrauerei.

Das frühere Verbot der Bier- und Metherzeugung wurde durch den §. 31 der Juden-O. aufgehoben (H. 12. Jänner 1790; G. 28. Jänner 1790, Z. 1861).

Bezüglich der Branntweinbrennerei siehe die N. zum §. 33.

tungen *) wird den galizischen Juden auch aller Handel **) mit jeder Gattung Waaren in so weit gestattet, als sie dabei die allgemeinen

---

2. Fruchtmüllerei.

Bezüglich der Mahlmühlen siehe die Randanmerkung zum §. 34, Z. 2. — Der Handel mit Mehl bleibt den Juden unverwehrt (H. 10. April 1810, §. 4); — jetzt auch der Getreidehandel (H. 25. Nov. 1819; H. G. S. XLVII. 437).

3. Die Fleischerei.

Die jüdischen Fleischer und Pächter, welche die Fleischausschrotung wirklich ausüben, dürfen das Treffleisch auf dem Lande verkaufen, ohne jedoch sich stets auf dem offenen Lande aufzuhalten (G. 19. Nov. 1802, Z. 32664).

4. Die Bäcker in Lemberg.

Nur in Lemberg besteht für die jüdischen Bäcker ein Regulativ (G. 20. Dec. 1793, Z. 32117, und 8. Mai 1827, Z. 23744, P. G. S. IX. 216).

5. Pottaschenerzeugung ꝛc.

Die Pottaschenerzeugung ist den Juden ausdrücklich gestattet (P. 27. Mai 1785, §. 4).

Die Apothekerei wurde ihnen verboten (H. 16. Mai 1829, Z. 11804; H. G. S. LVII. 344).

Die Juden dürfen am Professionsbetriebe der Gold- und Silberarbeiter Theil nehmen (H. 31. August 1786; C. 25. Juli 1775 und 14. Februar 1788, chron. Ausz. Nr. 66).

*) Siehe die Randanmerkung zum §. 31, Lit. A., Nr. II., und R. zu §. 33.

**) Von den Handelsgewerben.

Der Ankauf der Landesproducte auf dem Lande blieb ihnen allerweg erlaubt (P. 29. Mai 1785, §. 6).

Es ist aber denselben unter sonstiger Außerlandesschaffung verboten, dem Bauer seine Ernte abzukaufen, das nichtgeborne Vieh, oder die auf demselben noch stehende Wolle, oder sonst etwas an sich zu bringen, was noch nicht wirklich erzeugt ist, so wie auch denselben nicht gestattet ist, dem Bauer Geld ohne obrigkeitliche Bewilligung zu leihen, sobald dessen Betrag eine zu bestimmende ganz kleine Summe übersteigt, oder aber dieselben eine Hypothek auf eine zukünftige Erzeugung forderten (H. 9. Dec. 1791; G. 5. Jänner 1792, Z. 333).

Die Hofkanzlei hat die Strafen für die Uebertreter des mit dem hierortigen C. vom 9. Juni 1828, Z. 28930, bekannt gemachten Verbots, wornach die Juden in Galizien mit Bildern der Heiligen, Kirchengefäßen u. dgl. nicht handeln dürfen (H. 20. März 1828; H. G. S. LVI. 54), in der Art zu bestimmen befunden, daß über den Zuwiderhandelnden bei der ersten Betretung eine Geldstrafe, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes gleich kommt, oder eine ihr entsprechende Arreststrafe, bei der zweiten Betretung die Confiscation des Gegenstandes, und bei den folgenden Betretungsfällen nebst der Confiscation noch eine Geld- oder Arreststrafe nach Beschaffenheit der Umstände verhängt werde. Zugleich hat die Hofkanzlei erklärt,

Handlungsgesetze beobachten, auch ihre Bücher vorschriftsmäßig und in landesüblicher Sprache führen. Die nämliche Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die jüdischen Einwohner von Brody, soweit nämlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist.

§. 36. Das Herumtragen der Waaren von Haus zu Haus oder das sogenannte Hausiren ist den Juden ebenfalls sowohl in Städten und Märkten, als in Dörfern, erlaubt.

§. 37. Damit die Juden zum Ackerbau eingeleitet, und zugleich dürftigen Judenfamilien Gelegenheit verschafft werde, bei dem Feldbaue ihre Nahrung zu finden, so soll jede Judengemeinde auf ihre Kosten eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln, und dazu nach den Gewerbsclassen beitragen. Die Zahl der Familien, die angesiedelt werden müssen, und die Art der Ansiedlung wird den Gemeinden durch die Kreisämter bekannt gemacht werden.

§. 38. Bei so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten ehrbaren Nahrungswegen ist es um so billiger, daß die im Allgemeinen wegen Müssiggänger, Landstreicher und muthwilliger Bettler sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden *).

§. 39. Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. In jenen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die Erstern mit den Letzteren zur Unterstützung der Local-Armen zu concurriren, dagegen aber daselbst auch

---

daß mit dem bezogenen Kreisschreiben den Juden der Handel mit Bildern der Heiligen ohne Ausnahme verboten sei, und der bestimmende Zwischensatz: „welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim christlichen Gottesdienste dienen," sich blos auf das zunächst stehende Hauptwort „Gegenstände" beziehe (G. 14. Jänner 1831, Z. 1017; P. G. S. XIII. 20).

Ausdrücklich ist den jüdischen Branntweinbrennern der Verkauf der Getränke im Großen (E. 16. Nov. 1786, Z. 29405, lit. e), und den jüdischen berechtigten Schänkern der Weinhandel (G. 17. Jänner 1787, §. 5) gestattet worden. Was hingegen den Ausschank betrifft, so ist die obige Randanmerkung zum §. 33 dieser Jos. Juden-O. einzusehen.

*) Den Kreisämtern ward aufgetragen, das Armeninstitut auch bei Juden einzuführen, und wo es thunlich ist, mit dem christlichen zu vereinigen (Generale zur Einführung der Jos. Juden-O. vom 6. Aug. 1789, Z. 16653, §. 19).

die Juden mit den Christen an den Local-Versorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen *).

§. 40. Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere, ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubt werden, eine Sammlung zu veranstalten.

Politische und Rechtsbehörden.

§§. 41 bis 43. In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen.

§. 44. Daher wird den Rabbinern, bei Strafe von fünfzig Ducaten verboten, jemanden in den sogenannten großen oder kleinen Bann

---

*) Aus der Gemeindecasse können Armenportionen nur in den jüdischen Gemeindeversammlungen regulirt, und ohne eine von den Aeltesten zu veranlassende Anweisung an die Gemeindecasse nicht ausgefolgt werden (Theres. Juden-O. 16. Juli 1776, II. Abschn. 8. Art. §§. 3 und 4).

Es bestehen bei den Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken eigene Bruderschaften, welche auch durch die Theres. Juden-O. ausdrücklich in der Verwaltung und Aufsicht dieser Gelder bestätigt wurden.

Besondere Veranlassungen zur Unterstützung der Armen sind vorzüglich folgende:

1. Es werden Unterstützungsbeiträge für das Ostermehl der Armen entweder durch Sammlung freiwilliger Beiträge, oder durch Aufnahme in den Erfordernißausweis gedeckt, und die Armen sodann entweder mit Geld zum Ankaufe des Ostermehls, oder mit diesem selbst betheilt (H. 16. Juni 1825; G. 28. Juni 1825, Z. 37208, P. G. S. VII. 133).

2. Sammlungen (Theres. Juden-O. II. Abschn. 10. Art. — Jos. Juden-Ordn. §. 40).

3. Unterstützungen durch Vorschüsse und Darlehen aus Gemeindegeldern (Theres. Juden-O. II. Abschn. 10. Art. §. 4).

4. Darlehen aus städtischen Ueberschußgeldern (H. 1. Mai 1828, Z. 10118; C. 22. Mai 1828, Z. 34066).

5. Aus christlichen Stiftungsgeldern sind vielmehr christliche als jüdische Insassen zu unterstützen (H. 13. Juni 1805, Z. 11237; G. 12. Juli 1805, Z. 42844).

In Lemberg wurde ein Judenspital regulirt (G. 30. Dec. 1836, Z. 38786); — wegen Einhebung der Kurkosten das Erforderliche eingeleitet (G. 21. Juli 1845, Z. 36245; P. G. S. XXVII. 386).

Spitalslegate von jüdischen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 2. Nov. 1837 verstorben — sind dem Lemberger Judenspitale zuzuwenden (H. 2. Nov. 1837, Z. 26881; G. 22. März 1838, Z. 13087; P. G. S. XX. 128).

zu thun *), das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben.

§. 45. Es ist den politischen sowohl als Gerichtsstellen verboten, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht von den Gemeindevorstehern, als den eigentlichen Vertretern der Gemeinde, eigenhändig unterzeichnet, und das Gemeinde-Insiegel, welches stets in ihrer Verwahrung zu verbleiben hat, beigedruckt ist.

§. 46. Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sowohl mit Christen, oder unter sich, sollen von dem Richter entschieden werden.

§. 47. Die bisher übliche Kleidung soll nur den Rabbinern allein beizubehalten erlaubt sein.

Pflichten gegen den Staat.

§. 48. Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genießt, legt ihr auch mit diesen gemeinschaftliche Pflichten gegen denselben auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen**).

Judenordnung
für das Königreich Böhmen.

P. 3. August 1797 (H. G. S. XI. 27) — republicirt im J. 1839 (Böhm. P. G. S. XXI. S. 577).

Religion.

§. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer Religion ungehindert sein.

§. 2. Die an einem oder an mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden können sich einen Rabbiner halten; die Besoldung desselben ist ihrem freien Einverständnisse überlassen, u. s. w. ***)

*) Bannflüche sind ungiltig, so lang die Regierung deren Giltigkeit nicht anerkennt. Religionsweiser, Rabbiner und Judengemeindevorsteher, die derlei Bannflüche nicht anzeigen, sollen bestraft werden u. s. w. (C. 29. Juli 1823, Z. 42077; P. G. S. V. 141).

**) Die Judensteuern werden aufgehoben (P. 20. Oct. 1848; G. 7. Nov. 1848, Z. 82089; Galiz. P. G. S. XXX. 392).

***) Der Gehalt des Rabbiners ist nach der Seelenanzahl und nach den Verhältnissen des Ortes, wo er domicilirt, zu bemessen (H. 15. Juni 1841, Z. 21570; Böhm. G. 29. Juli 1841, Z. 40631; Böhm. P. G. S. XXIII. Nr. 209).

§. 3. Der Rabbiner muß ein Inländer sein, und sich über die philosophischen Studien, das Naturrecht und die Ethik von einer erbländischen Universität ausweisen.

§. 4. Die Wahl eines Rabbiners wird auf dem Lande vom Kreisamte, in Prag vom Stadtmagistrate bestätigt.

§. 5. Der Rabbiner muß zugleich den Unterricht im Talmud ertheilen.

§. 6. Die Schulsinger, der Schames und andere Unterdiener können auf eben die Art wie der Rabbiner bestellt werden; ihre Besoldung oder Belohnung muß aber genau bestimmt, und vom Kreisamte bestätigt werden.

§. 7. Zum Amte eines Schulsingers ist die Kenntniß des deutschen Schulunterichtes, und ein gutes Sittenzeugniß nöthig.

§. 8. Fremde Prediger sind als Landstreicher zu behandeln.

§. 9. Die Geburts-, Traunngs- und Sterberegister *) sind von jüdischen Schullehrern, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater unter eidlicher Pflicht zu führen.

§. 10. Keine Beschneidung **) ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landesstelle ***) und kein Begräbniß ohne den von der Obrigkeit mit zu unterfertigenden Beschauzettel vorzunehmen.

§. 11. Die bereits vorhandenen Synagogen dürfen ausgebessert oder auch, mit Bewilligung des Kreisamtes, ganz neue erbaut werden.

Instruction für die Kreisrabbiner, und eine andere für die Ortsrabbiner (H. 24. Febr. 1848, Z. 41094; Böhmische P. G. S. XXX. 341).

*) Die Bestimmungen des Unterrichts in Führung der jüdischen Matriken (G. 21. Nov. 1843, Z. 65594) — haben mit der Modification aufrecht zu bestehen, daß an die Stelle der zur Ausstellung des Meldzettels berufen gewesenen Obrigkeit nunmehr der betreffende Gemeindevorstand zu treten habe (Böhm. St. Vdg. 14. Februar 1856, Z. 932).

Siehe auch böhm. G. 24. April 1838, Z. 1818; und G. 28. Febr. 1845, Z. 10561 (Böhm. P. G. S. XX. 208, und XXVII. 101).

Eidesformel für die jüdischen Matrikenführer (Böhm. G. 21. Febr. 1839, Z. 7193; Böhm. P. G. S. XXI. 401).

**) Die Beschneidung darf nur von solchen geschehen, die sich mit einem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntniß in diesem Operationszweige ausweisen können (Böhm. G. 22. April 1842, Z. 20985).

***) Dabei ist sich allein nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches §§. 127 und 128 zu halten (H. 13. Dec. 1838, Z. 29046; Böhm. G. 3. Jänner 1839, Z. 67887; Böhm. P. G. S. XXI. 1).

§. 12. Jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist erlaubt eine eigene Begräbnißstätte zu haben, u. s. w.

Unterricht.

§. 13. Die jüdischen Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen. Wo die Juden keine eigenen Schulen haben, müssen sie ihre Kinder bei Strafe des doppelten Schulgeldes in die christliche Schule schicken u. s. w.

Gemeindeverfassung.

§. 18. Eine eigene Judengemeinde besteht nur in Prag. Auf dem Lande gehört der Jude zu derjenigen Gemeinde, welcher derselbe in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit zugeordnet ist. Auf dem Lande finden nur in Ansehung der Religionsübung oder des gemeinschaftlichen Rabbiners jüdische Vereinigungen Statt. Aber auch wegen Beischaffung der Religionsbedürfnisse steht es jedem frei, einen Beitrag zu leisten oder nicht. Doch wird da, wo eine Synagoge vorhanden ist, ein Synagogenvorsteher gestattet.

§. 19. Zu einem Gemeindevorsteher in Prag kann kein anderer gewählt werden, als der über den deutschen Schulunterricht sich auszuweisen vermag.

§. 20. Die Wahl geschieht alle 3 Jahre am 15. Sept. u. s. w.

§. 21. Die Pflichten der Gemeindevorsteher sind: daß sie die Gemeinde vertreten u. s. w. *) (wie in der gal. J. O. §. 19 bis 21).

Bevölkerungsstand.

§. 25. Die Juden sind so wie die Christen der Militärconscription unterworfen.

§. 26. Die Zahl der jüdischen Familien wird auf 8600 festgesetzt, und darf nicht vermehrt werden **).

§. 27. Daher soll in der Regel einer jüdischen Familie nur in

*) Instruction über die Eidesabnahme von Gemeindevorständen des evangelischen oder mosaischen Glaubensbekenntnisses (M. 26. August 1850, Z. 16399; Böhm. St. Vdg. 31. August 1850; Böhm. L. G. XXXIII. 151).

**) Den Rabbinern und geprüften Schullehrern ist zu gestatten, sich zu verehlichen, jedoch mit der Beschränkung, daß durch eine derlei Heirat keine bleibende Familienstelle gegründet werde (H. 15. Juni 1841, Z. 21570; Böhm. G. 29. Juli 1841, Z. 40631; Böhm. P. G. S. XXIII. Nr. 209).

Die im J. 1811 bewilligte Erweiterung des Wohnbezirkes der Juden in Prag hat sich nur auf das Miethen von Wohnungen zu verstehen (H. 15. Juni 1841, Z. 21570).

denjenigen Orten, wo im J. 1725 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben werden.

§. 28. Wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre nicht vollzählig ist, kann das Kreisamt bewilligen, daß eine in einem andern Orte überzählige Familie dahin ziehe.

§. 30. Wenn eine Obrigkeit bei Erledigung einer Familiennummer diese nicht mehr besetzen lassen will, kann sie dazu nicht verhalten werden: aber diese Familiennummer wird ihr abgeschrieben, und einem andern Dominium, welches sich darum meldet, zugetheilt.

§. 31. In einer berechtigten Familie ist dem erstgebornen Sohne auch bei Lebenszeiten des Vaters, niemals aber dem zweitgebornen Sohne oder dem Enkel zu heiraten gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Nummer einrückt *).

§. 32. Auch da, wo der Jude in eine erledigte Familiennummer einrückt, ist ihm sich zu verehlichen, nur unter den Bedingungen erlaubt:

1) daß der Bräutigam nicht unter 22, und die Braut nicht unter 18 Jahren im Alter sei; 2) daß beide sich über den gemachten Fortgang in der Normalschule nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüfung bei dem christlichen Schuloberaufseher unterwerfen; 3) daß sie sich über einen der Nahrungszweige, welche das Patent in der Folge bestimmen wird, ausweisen; 4) endlich zur Verehelichung beim Kreisamt um die Bewilligung ansuchen **).

§. 33. Jede, ohne die eingeholte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ist ungültig.

§. 34. Uebrigens ist sich in Ansehung der Ehe überhaupt nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten, u. s. w.

§. 39. Fände sich die bestimmte Anzahl von Familien ohne Vorwissen des Kreisamtes irgendwo vermehrt, so soll die in dem Orte wohnende Judenschaft um 100 Ducaten bestraft werden, der mitschuldige Beamte mit 50 Ducaten, die Obrigkeit mit 100 fl.

*) Eine Judenfamilienstelle kann erst dann als erledigt angesehen werden, wenn der letzte selbstständige Familiant ohne männliche Descendenten gestorben oder des Rechtes auf die Familienstelle verlustig wurde (Böhm. G. Bdg. 5. April 1839, Z. 18302; Böhm. P. G. S. XXI. S. 525).

**) Allen Gesuchen um Eheconsense ist künftig nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Behelfen auch noch der Trauungsschein des Vaters des Brautwerbers beizuschließen (Böhm. G. Bdg. 29. Dec. 1842, Z. 59485; Böhm. P. G. S. XXII. 783).

Auch ist die Familienstelle, in welche der Bewerber den Eheconsens zu er-

Nahrungswege.

§. 44. Den Juden sind Pachtungen von Schankhäusern, Zehenten und Mahlmühlen untersagt *).

§. 46. Jeder Jude ist berechtigt, Wechselstuben, Handlungen und Großhandlungen **) zu errichten.

§. 47. Alle Arten von Commercial- und Polizeigewerben stehen den Juden ebenfalls offen.

§. 48. Das Hausiren ist den Juden in der Stadt und auf dem Lande gestattet.

---

langen wünscht, und aus welcher derselbe entsprossen ist, genau zu beziehen (Böhmische G. B. 5. Juli 1847, Z. 39801; Böhm. P. G. XXIX 372).

Die Vermögensnachweisung wurde abgestellt (H. 14. Mai 1848, Z. 14843; Böhm. P. G. S. XXX. 280.)

*) Die Pachtung von Mahlmühlen ist den Juden eben so wie bisher, und eben so auch die Errichtung von Apothekergewerben nicht zu gestatten (H. 15. Juli 1841, Z. 21570; Böhm. G. Vbg. 29. Juli 1841, Z. 40631, §. 7).

Dominicalgründe, welche im Besitze der Unterthanen und entweder zu einer Ansiedlung gestiftet sind, oder von ihren Rusticalgründen nicht getrennt werden können, dürfen nicht an Juden verpachtet werden (H. 31. Febr. 1834, Z. 4130; Böhm. Gub. 28. April 1834, Z. 11016). Sind dagegen Dominicalgründe an Unterthanen oder auch Nicht-Unterthanen übergangen, so können sie, falls sie nicht die Eigenschaft der Untrennbarkeit haben, ohne Anstand den Juden in Pacht gegeben werden (H. 13. Mai 1823, Z. 13418).

Die Juden haben noch ferner von dem Ankaufe und von der Pachtung von Rusticalgründen ausgeschlossen zu bleiben, jedoch ist ihnen der Ankauf und Besitz von einzelnen Dominical- und städtischen Grundstücken mit dem Befugnisse, sich die nöthigen Gebäude daselbst aufzuführen und gegen dem zu erlauben, daß sie die Grundstücke mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbeiten; nur in der Schnitt- und Saatzeit ist ihnen zu gestatten sich christlicher Hilfsarbeiter zu bedienen (§. 6).

Von der Taxe des §. 11 von 50 fl. für die Aufstellung der Thora, so wie von der Strafe der Außerlandschaffung der §§. 23, 33 und 50 hat es abzukommen §. 7 (H. 15. Juni 1841, Z. 21570; Böhm. G. 29. Juli 1841, Z. 40631; Böhm. P. G. S. XXIII. Nr. 209).

Der §. 6. der obigen Vorschrift wurde durch nachträgliche Verordnungen vom 21. Mai 1847, Z. 28705, und vom 10. April 1848, Z. 20320 erläutert (Böhmische P. G. S. XXIX. 324 und XXX. 103).

**) Zum Betriebe von Fabriken dürfen Juden zugelassen werden; es darf aber denselben die Bewilligung zum Ankaufe und Besitze der zum Fabriksbetriebe erforderlichen Realitäten nur unter gewissen Bedingungen ertheilt werden (A. h. E. 3. Nov. 1817; Commerz. H. C. 14. Nov. 1817, Z. 4687; G. 10. Nov. 1842, Z. 60647).

§. 49. Die übrigen dürfen bei Handlungen in Dienste treten, oder als Taglöhner arbeiten.

§. 51. Es sollen denjenigen Juden, welche sich freiwillig dem Militärstande widmen, welche den Ackerbau mit eigenen Händen betreiben, oder welche ein Zunftgewerbe nach den bestehenden Vorschriften durch 3 Jahre betreiben, alle bürgerlichen Vortheile wie den Christen vergönnt sein, und sie folglich weder in Ansehung der Heiraten, noch in Ansehung der Abgaben anders als die Christen gehalten werden. Diese Begünstigung ist aber blos persönlich *) und erstreckt sich nicht auf die Kinder, wenn sie dem Beispiele der Eltern nicht folgen.

§. 53. Die jüdischen Gemeinden haben für ihre Armen, und wo die Juden mit den Christen vermischt leben, beide Parteien für sämmtliche Arme durch gemeinschaftliche Anstalten zu sorgen.

§. 54. Den — durch Feuer Verunglückten wird das Kreisamt, so wie den Christen eine Sammlung gestatten.

Politische und Rechtsbehörden.

§. 55 bis 60. Die Juden sind den ordentlichen Behörden unterworfen. Die Klagen, Beschwerden und Bittwerbungen im Namen einer Judengemeinde werden nur dann angenommen, wenn sie wenigstens von 10 Gemeindegliedern gefertigt sind.

§§. 61 bis 63. Die Juden haben mit den Christen gleiche Pflichten gegen den Staat **).

Judenordnung
für die Markgrafschaft Mähren.

Jüdische Polizei-, Proceß- und Commercialordnung vom Jahre 1754.

Artikel I. §§. 1 und 5. Die kleinern Oerter (d. i. solche Gemeinden, die nicht wenigstens aus 30 Familien bestehen) sind schuldig, wenigstens einen Schulmeister, welcher die Jugend im Lesen und Schreiben unterweise, auszuhalten.

*) Der Begünstigte erscheint doch immer zu jenem Familienstamme oder Nummer, in so lang er nicht einen eigenen erwirbt, gehörig, von welcher seine Herkunft sich ableitet (Böhm. G. Vdg. 8. März 1839, Z. 11280, Böhm. P. G. S. XXI. 488). — Bei Gesuchen um Heiratsconsense auf Gewerbe und Ackerbau muß die physische Tauglichkeit des Consenswerbers zum dießfälligen Betriebe durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden (G. 10. Oct. 1845, Z. 59546; Böhm. P. G. S. XXVII. 671).

**) Uebrigens passen hierher auch alle bei der galizischen Juden-O. bezogenen §§. des bürgerl. G. B., und die H. H. aus der H. G. S.

§. 6. Keine Judengemeinde darf für sich allein eine Rabbinerstelle vergeben, bevor er nicht vom Landrabbiner oder dessen Vertreter gehörig examinirt, und hiezu für tauglich befunden wurde.

Art. II. und III. Für die mährische Judenschaft besteht ein eigener Landesrabbiner *).

Art. IV. §. 4. Jeder neugewählte Rabbiner hat einen Eid abzulegen.

Art. V. Jährlich soll die Erneuerung der Judengerichte (d. i. Gemeindevorsteher und Ausschuß) geschehen u. s. w.

Art. X. Keine Gemeinde soll ohne Rabbiner, Schächter, Schulsinger und Beglaubten sein.

Art. XII. §. 2. Die jüdischen Handelsleute sollen in dem Rechte, welches sie durch ordentliche Miethung eines Gewölbes, einer Stelle oder Hütte erworben haben, gegen jede Störung geschützt werden.

§. 4. In jenen Ortschaften aber, wo keine gewissen Stellen oder Plätze für einen jeden ausgewiesen sind, sollen die Namen der handelnden Juden auf Volleten geschrieben und einer nach dem andern gezogen werden, damit jeder seinen Ort und Stand wissen möge.

Art. XIV. Kein Jude ist einen christlichen Dienstboten zu halten berechtigt **).

Art. XXVIII. Alle Geschenke und Tractamente aus der jüdischen Gemeindecasse, z. B. bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten sind bei schärfster Strafe verboten.

Art. XXIX. Die Judengemeinden dürfen ohne Bewilligung der Obrigkeit und der Landesstelle keine Schulden machen***).

P. 13. Februar 1782.

§. 1. Die Zahl der jüdischen Religionsgenossen in Mähren darf nicht vermehrt werden †).

---

*) Ueber den Wirkungskreis und die Wahl des Landrabbiners siehe H. 8. Juli 1830; Mähr. G. 13. August 1830, Z. 25576.

**) Erläuterungen des Obigen: P. 26. Nov. 1725; — H. 5. August 1824; G. 24. Sept. 1824, Z. 24455; — H. 8. Sept. 1825; G. 30. Sept. 1825, Z. 29568, — H. 24. Oct. 1828; G. 26. Nov. 1828, Z. 47803.

***) Von der Landesstelle wurde eine „Uebersicht der bestehenden Vorschriften über die jüdische Gemeindeverwaltung in Mähren" — zum Drucke befördert.

†) Die Familienzahl wurde auf 5400 Familien erhöht. P. 17. Nov. 1787, §§. 1 und 2; P. 15. Sept. 1798.

Das neue System zur Verleihung jüdischer Familienstellen bilden die H. 9. April 1833, und 17. Mai 1833; G. 3. Juni 1843, Z. 17405.

Die mit einer Familienstelle betheilten Juden sind übrigens keineswegs

§. 2. Der Judenschaft ist nicht gestattet, eigene Buchdruckereien zu errichten.

§. 3. Wo Juden keine deutsche Schule haben, sollen sie ihre Kinder in die Normal-, Real- und Trivialschulen schicken.

§. 6. Die Pachtung von Grundstücken nicht-unterthäniger Contribuenten wird den Juden erlaubt*).

§. 8. Den Juden wird das allgemeine Befugniß zu allen Gattungen von Handwerken und Gewerben ertheilt, zu deren Erlernung sie sich bei christlichen Meistern in den privilegirten Städten als Lehrlinge aufdingen, oder wenn sie schon unterrichtet sind, als Gesellen arbeiten und die christlichen Gewerbsleute sie ohne Bedenken bei sich aufnehmen und bei sich wohnen lassen können **).

§. 9. Die Malerei, Bildhauerei und die Ausübung anderer freier Künste ist den Juden freigegeben.

§. 10. Den Juden ist auch unter allen unbürgerlichen (nichtbürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freie Wahl gestattet, und sie sind berechtigt, sich um das Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingnissen wie christliche Unterthanen zu bewerben ***).

---

zum Heiraten verpflichtet (H. 16. Mai 1806). — Uebrigens sollen die J. Matriken in Mähren und Schlesien nach dem H. 19. März 1846, Z. 6171, geführt werden.

Fremden Familien kann die Duldung gestattet werden (H. 8. August 1822; G. 30. August 1822, Z. 22876; H. 13. Juli, G. 4. Aug. 1826, Z. 22151).

*) Auch die Pachtung von Privatmauthen (H. 29. Nov. 1838).

**) Die israelitischen Gewerbs- und Fabriksunternehmer können über die Zurücklegung der Lehrjahre ihrer bei solchen Unternehmungen verwendeten Hilfs-Individuen Zeugnisse ausstellen, welche dieselbe Giltigkeit, wie die von christlichen Unternehmern ausgestellten haben (H. 2. Juni 1830; Mähr. G. 18. Juni 1830, Z. 20213).

***) Doch ist ihnen verboten ihre Verkaufsgewölber in christlichen Häusern zu halten (Mähr. G. 26. Oct. 1821, Z. 28735). Dieß gilt aber nur von Orten, wo wirkliche Judengemeinden sind, weiters nur von Kramläden und Gewölben, nicht aber von einem Wohnen der Juden in christlichen Häusern, endlich auch nicht von Marktzeiten, wo den jüdischen Kaufleuten die allgemeine Marktfreiheit nach den bestehenden Marktorten zu Statten kommt (H. 24. Oct. 1828; Mähr. G. 28. Nov. 1828, Z. 47583).

Uebrigens wurde das Recht zu Wohnungsvermiethungen an Juden in der Landeshauptstadt Brünn durch eine eigene Vorschrift normirt (Mähr. G. 2. Sept. 1814, Z. 17800).

Dagegen ist die Verpachtung der Mühlen, der Wirths- und Schankhäuser an Juden verboten (H. 9. Juni 1791; G. 11. Juni 1791, Z. 12036).

§. 14. Die Juden dürfen ihre Einkehr und Kost nehmen, wo sie wollen.

§. 16. Sie sollen ihre Freiheiten und Begünstigungen nicht mißbrauchen durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit u. s. w.*).

Judenordnung

für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien.

Toleranzpatent vom 17. April 1752.

In Schlesien sollen nur 119 Familien sein, und zwar im Teschen'schen 88, im Troppau- und Jägerndorf'schen 23, und im Weidenau'schen 8 Familien.

Die Juden in Schlesien bilden einen Körper unter dem Namen der Teschner und Troppauerkreisigen Judenschaft. Die Verpachtung von Mauth- und anderen Gefällen an Juden ist verboten **).

Toleranzpatent vom 15. Dec. 1781.

§. 2. In Schlesien sind den Juden keine eigenen Rabbiner oder Vorsteher gestattet.

§. 3. Die jüdischen Jünglinge sind zu den lateinischen Schulen zuzulassen u. s. w.

§. 5. Den Juden wird die Pachtung von Dominicalgründen,

§. 6. und der Betrieb des Fuhrwesens frei stehen.

§. 7. Den Juden wird die Befugniß zum Commercialwaarenhandel in so weit eingeräumt, als es ohne Nachtheil hiezu besonders privilegirter christlicher Handelsleute geschehen kann.

§§. 8 und 9. Den Juden ist die Errichtung nützlicher Fabriken und Manufacturen, der Betrieb freier Commercialgewerbe, überall freigestellt und sie können überhaupt zur Erlernung aller Handwerke bei christlichen Meistern zugelassen werden.

§. 10. Den Juden soll der Betrieb aller freien Künste, als: der

*) Das Ziehen der Sabbatschnüre in Gegenden und Gassen, wo bisher keine waren, ist nicht zu gestatten (H. 9. Febr. 1815; Mähr. G. 10. März 1815, Z. 5591).

Die Juden werden zur Concurrenz hinsichtlich der Schubsbeförderungskosten und zu dem Bezirksstraßenbau verpflichtet (H. 2. und 25. Aug. 1838).

Schlüßlich gilt die letzte Randanmerkung bei der böhmischen Juden-O. auch für Mähren und Schlesien.

**) Jüdische Branntwein- und Wirthshauspachter werden nicht geduldet (H. 7. Dec. 1792; Mähr. G. 15. Dec. 1792, Z. 26896).

Malerei, Baukunst, Kupferstecherei u. d. gl. nicht im mindesten beschränkt werden.

§. 12. Die tolerirte Judenschaft soll die ihr eingeräumten Begünstigungen bei schärfster Ahndung nicht mißbrauchen, kein öffentliches Aergerniß geben, noch die christliche Religion beirren, u. s. w.

H. 1. März 1794; G. 15. März 1794, Z. 4219.

Den Juden kann in allen Orten Schlesiens der Aufenthalt gestattet werden, wenn die Obrigkeit, wo sich ein solcher Jude schon befindet, oder in der Folge niederlassen will, die Bewilligung dazu ertheilt u. s. w.

H. 23. Nov. 1821; G. 14. Dec. 1821, Z. 33734.

Nach der Landesverfassung ist es nicht zulässig, daß den Juden, die blos tolerirt sind, das Bürgerrecht in den Städten und besondere Rechte bei den Corporationen eingeräumt werden. Daher dürfen die Juden bei der Gewerbsverleihung im Allgemeinen nach den bestehenden Vorschriften zugelassen werden. Den Niederlassungen fremder Juden soll aber gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des H. vom 1. März 1794 auf keine Weise Folge gegeben werden.

Judenordnung
für das Erzherzogthum Niederösterreich.

P. 2. Jänner 1782 (Kaiser Josephs II. Gesetze, IV. B., 67 S.).

§. 1. Die Juden haben in Niederösterreich keinen öffentlichen Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge (NB. aber sie haben in Wien ein Bethaus). Die Juden machen in Wien keine eigentliche Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ihrer Nation aus*); jede einzelne Familie steht unter dem Schutze der Landesgesetze**).

*) Doch haben sie Vertreter (Reg. V. 8. Mai 1794) und zwar fünf an der Zahl (V. 16. April 1816) — einen Actuar, einen Ansager, einen Koscherfleischhauer, einen Spitalsarzt, fünf Todtengräber u. s. w. (V. 15. März 1819).

**) Den christlichen Fleischern wurde gestattet, Koscherfleisch mittelst eigener israelitischer von ihnen (den christlichen Fleischern) zu bezahlenden Schlächter auszuschroten (St. Vdgen. v. 5. Juni 1850, Z. 20678 und 14. Dec. 1852, Z. 38291) — und zwar ohne an die Schlächter der Wiener Cultusgemeinde gebunden zu sein. Weiters wird bestimmt, daß den Fleischhauern nicht zu verwehren sei, durch ihre Schlächter Kleinvieh und Geflügel in ihren Localitäten koschern zu lassen, wenn bei diesen Schlachtungen nur die sanitätspolizeilichen Maßregeln beobachtet werden (n. ö. St. Vdg. 18. Mai 1856, Z. 6586).

§. 2. Durch diese neue Verordnung soll die Zahl der jüdischen Religionsgenossen in Wien nicht vergrößert werden.

§. 3. Auch steht künftig keinem Juden frei, aus andern Erbländern nach Wien zu kommen und beständig hier zu bleiben.

§. 4. Um die Bewilligung der Niederlassung in Wien müssen erbländische Juden bei der n. ö. Regierung, ausländische unmittelbar bei Sr. Majestät ansuchen *).

§. 5. Gegen Entrichtung des Schutzgeldes ist der Tolerirte zwar befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, welche noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten.

§. 6. Aber dieser Schutz erstreckt sich nicht auf die verehligten Söhne und die nicht tolerirten Ehemänner der Töchter, welche ihre eigene Haushaltung errichten. Von solchen Ehen hat der tolerirte Hausvater stets vorläufig die Anzeige zu machen, und für den Sohn oder Schwiegersohn die Toleranz besonders anzusuchen **).

§. 7. Auf dem Lande in Niederösterreich dürfen keine Juden wohnen, außer sie wollten eine Fabrik, oder ein anderes nützliches Gewerb einführen ***).

§. 8. In der Residenz wird ihnen gestattet für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten und zu diesem Ende taugliche Personen zum Unterrichte in der Lehrart an die Normalschule zu schicken. Auch an andern Orten, wo sie keine Schulen haben, müssen sie ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen †).

---

*) Es hat von der Festsetzung einer Zahl, wie viel Judenfamilien in Wien zu dulden sind, abzukommen. Dagegen wird vorgeschrieben, daß die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert; daß künftig die Toleranzertheilung blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugniß im gehörigen Wege, nach Ausweisung eines Vermögens von 60000 fl. erwirken, beschränkt werden solle (H. 2. Juli 1817, H. G. S. XLV. 165).

**) Doch ist die Toleranz nach dem Tode der Tolerirten auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter auszudehnen (H. 3. Febr. 1837, Z. 2558; Reg. D. 19. Febr. 1837, Z. 9035).

***) Die unbefugt sich aufhaltenden Juden sind abzuschaffen (H. 26. Aug. 1790).

†) Siehe die politische Verfassung der deutschen Schulen: 23. Abschnitt.

§. 9. Den Juden ist der Besuch der höhern Lehranstalten gestattet.

§§. 10 bis 14. Den tolerirten Juden ist erlaubt, alle Gattungen von Handwerken und Gewerben zu erlernen; alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, sondern nur auf freie Hand zu betreiben, Malerei und andere freie Künste auszuüben, Handlungen und Großhandlungen zu errichten, Fabriken und Manufakturen anzulegen*).

§§. 16 und 17. Die tolerirten Juden können sich so viele jüdische oder auch christliche Dienstboten halten, als ihre Geschäfte fordern**). Sie dürfen unter Strafe keinen fremden Juden unter dem Vorwande, als wären sie Dienstleute, bei sich den Aufenthalt gestatten.

§. 18. Eben so werden alle frühern Beschränkungen in der Wahl der Wohnplätze aufgehoben.

§. 19. Der Leibzoll ist aufgehoben u. s. w.

§. 20. Diejenigen fremden Juden, welche sich ohne oder über die ertheilte Erlaubniß aufhalten, oder verbergen, werden aufgesucht, und von Wien weggeführt***).

§. 21. Den fremden Juden ist nicht erlaubt, die Gewerbe zu betreiben, welche den tolerirten eingeräumt sind†).

§. 22. Doch dürfen sie zu Jahrmarktzeiten mit allen erlaubten Waaren, außer der Marktzeit aber mit denjenigen handeln, welche

---

*) Auch verkäufliche Gewerbe an sich zu bringen (St. Vdg. 28. März 1856 Z. 4581).

Doch ist den Juden überhaupt das Trödeln verboten (Vdg. 13. Juli 1787, — 4. Juli und 21. Nov. 1788).

**) Die jüdischen Hausväter sind zwar nicht mehr verbunden, ihre Dienstleute bei sich zu beherbergen; jedoch dessen ungeachtet von der ihnen gesetzlich obliegenden Haftung für ihre Dienstleute nicht enthoben, und sind insbesondere dafür verantwortlich, daß diese ihre Dienstleute keinen Handel für sich treiben (H. 12. März 1817; H. G. S. XLV. 70).

***) Die nach Wien kommenden fremden Juden müssen sich gleich bei ihrer Ankunft bei der n. ö. Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, und die Bestätigung oder eine andere Ausmessung von der Landesstelle abwarten. Sobald diese Frist verstrichen ist, müssen sie entweder von Wien abgehen, oder um eine Verlängerung ansuchen (Vdg. 27. Juni 1803).

†) Namentlich ist ihnen der Handel mit Häuten verboten (Reg. Vdg. 9. Febr. 1803).

jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtigt ist. Sie können erlaubte Waaren zur Versendung außer Land ankaufen, und Bestellungen zur Einfuhr erlaubter roher Materialien für die Fabriken von berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen*).

§. 23. Die ehemaligen doppelten Gerichts- und Kanzleigebühren sind für sie —

§. 24. eben so wie aller vorher gewöhnliche Unterschied, als das Tragen der Bärte, das Verbot an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr auszugehen, öffentliche Belustigungsörter zu besuchen — aufgehoben.

§. 25. Die Juden sind in ihren politischen und Rechtsangelegenheiten den allgemeinen Behörden unterworfen**).

Judenordnung

für das Königreich Ungarn.

Gemeindeverfassung und Führung der Civilstandsregister.

Ungarische St. Vdg. 4. Juli 1851 (Ungar. L. G. XVI. Nr. 153).

§. 1. Für die israelitische Bevölkerung sind abgesonderte Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokolle nach den beiliegenden Formularien A. B. und C. in deutscher Sprache zu führen.

§. 2. Diese Protokolle haben als Vormerkungen für alle Israeliten zu dienen, welche zusammen unter einem gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte (Rabbiner, Religionsweiser oder Prediger) stehen, und eine eigene Cultusgemeinde bilden.

§. 3. Die Vereinigung der Israeliten in Cultusgemeinden darf nur die Religionsübung zum Zwecke haben.

§§. 4 bis 6. Die auf dem Lande einzeln wohnenden Israeliten sind — in so fern dieß nicht schon früher geschah — verpflichtet, sich und ihre Angehörigen einer israelitischen Cultusgemeinde des Kronlandes Ungarn einzuverleiben.

---

*) Wenn sie in andern Erbländern eine Landesfabrik besitzen, so können sie auch außer den Marktzeiten in Wien und andern Orten, wo sie geduldet sind, eine Niederlage errichten, wenn sie solche durch Christen oder tolerirte Juden besorgen lassen (Vdg. 10. Jänner 1803 und 19. März 1804). Die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren und Galizien erlassene Verordnung: daß den Juden nicht gestattet sei, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen u. s. w. zu handeln, wird auch auf Niederösterreich ausgedehnt (H. 19. Dec. 1839, H. G. S. LXVII. 280).

**) Die Schlußanmerkung bei der Judenordnung für Böhmen gilt auch für Niederösterreich.

§§. 7 und 8. Die Führung und Aufbewahrung der Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokolle, so wie die Ausfertigung richtiger Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine haben die Gemeinderabbiner zu besorgen.

§. 9. Die Rabbiner sind für die vollständige und richtige Führung der Protokolle so wie für die verläßliche Ausfertigung der Auszüge verantwortlich, und zwar auch in dem Falle, wenn sie sich in diesem Geschäfte durch Rabbinatssubstituten oder Gemeindenotäre vertreten lassen.

§. 10. Unordentliche und unrichtige Gebarungen mit den Protokollen und bei Ausfertigung von Auszügen sind, in so fern sie ihrer Beschaffenheit nach nicht der Amtshandlung der k. k. Strafbehörden zugeführt werden müssen, nach Umständen mit angemessenen Geldstrafen, oder — auch mit der Amtsentsetzung des Rabbiners — zu ahnden.

§. 11. In jenen Gemeinden, wo gar keine, oder der in §. 1. vorgeschriebenen Form nicht entsprechende Matrikeln bestehen, sind neue hiernach zu verlegen.

§. 12. Damit die Rabbiner die Führung der Protokolle weiterhin gehörig besorgen können, wird verordnet:

a) Jedes Familienhaupt hat unter einer Geldstrafe von vier Gulden C. M., oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung der Geldstrafe — unter Arrest von zwei Tagen jede in seiner Familie vorkommende Geburt, Trauung und jeden Todesfall dem Gemeinderabbiner oder dem — von ihm bestellten Protokollsführer binnen längstens drei Tagen anzuzeigen.

b) Die Hebammen und Geburtshelfer sind unter derselben Strafe verpflichtet, jede Geburt, zu welcher sie berufen werden, binnen längstens drei Tagen dem Gemeinderabbiner oder seinem Stellvertreter zur Kenntniß zu bringen.

c) Bei Kindern männlichen Geschlechts dürfen die Beschneider die Beschneidung nicht eher vollziehen, und bei dem weiblichen Geschlechte darf der Name der Neugebornen nicht früher im Bethause veröffentlicht werden, bevor der Rabbiner oder der von ihm bestellte Protokollsführer die geschehene Anzeige der Geburt durch einen Beglaubigungsschein bestätigt hat.

d) Jene Beschneider, die eine Beschneidung ohne diese Nachweisung vornehmen, unterliegen der oben bezeichneten Strafe, welche bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen ist.

e) Wenn eine Trauung durch einen andern als den Gemeinderabbiner vollzogen werden will, so ist hievon vorläufig dem Gemeinderabbiner — Behufs dreimaliger Aufkündigung im Gemeindebethause — die Anzeige zu erstatten, und darf die Trauung — unter der Strafe wie zu d) — erst nach beigebrachter Bestätigung des Rabbiners hierüber, oder über die von der Behörde erhaltene Nachsicht derselben vorgenommen werden.

f) Die Beerdigung eines Israeliten darf nicht vorgenommen werden, bevor die Besichtigung des Leichnams von dem hierzu berufenen Todtenbeschauer vollzogen, der von diesem auszustellende Todtenzettel dem Gemeinderabbiner oder dem von ihm bestellten Notär behufs der Immatriculirung vorgewiesen und daselbst mit der Visa versehen worden ist: — widrigens die Aufseher der Leichenhöfe und die Todtengräber mit der obigen Strafe zu belegen sind.

g) Ohne vorläufige Besichtigung des Leichnams durch die — von den Behörden aufgestellten Todtenbeschauer soll durchaus keine Beerdigung vorgenommen werden, wenn übrigens die Beerdigung keinen solchen Aufschub gestattet, daß die Vidirung des vom Todtenbeschauer auszustellenden Todtenzettels durch den Rabbiner oder seinen Stellvertreter derselben vorhergehen könnte, hat der Todtenbeschauer die ertheilte Bewilligung zur Beerdigung — unter der Strafe zu d) — dem Rabbiner oder seinem Stellvertreter binnen drei Tagen anzuzeigen.

§. 13. Alle hiernach eingehenden Strafgelder sind dem israelitischen Armenfonde, oder wo ein solcher nicht besteht, den israelitischen Armen jener Gemeinde zuzuwenden, welcher der Schuldtragende angehört.

§. 14. Die Orts-, Bezirks- und Comitatsvorstände sind verpflichtet, die Matrikelführung und Ausfertigung zu überwachen.

Eheverbindungen.

M. 18. Mai 1853, Z. 6792; St. Vdg. 6. Juni 1853, Z. 9498 (Ungar. L. G. 2. Ab. XII. 452).

Die in §. 124 des bürgerl. Gesetzbuches als Erforderniß zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschriebene Bewilligung ist bei der Comitatsbehörde zu erwirken, in deren Bereich sich die Gemeinde befindet, welcher der Bräutigam angehört. Ist die bezügliche Gemeinde unmittelbar einer Statthaltereiabtheilung untergeordnet, so ist die Bewilligung bei dieser einzuholen.

Der politische Consens ist nur dann zu ertheilen:

§. 1. a) Wenn die Ehewerber den Besitz eines — den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens, oder eines solchen erlaubten Nahrungszweiges nachweisen;

b) wenn der Bräutigam das 24. und die Braut das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

c) wenn sich die Brautleute über ihr gutes, sittliches Betragen mit dem Zeugnisse des Rabbiners und des Vorstehers der Ortsgemeinde ausweisen.

§. 2. Von der sub b) vorgeschriebenen Bedingung kann nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, und bezüglich des Bräutigams nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn er von der Militärpflicht befreit ist, oder sich davon loskaufte.

Wahlversammlungen.

St. Vdg. 22. Nov. 1854, Z. 22141 (Ungar. L. G. XXIII. 184).

Die Abhaltung von Wahlversammlungen der israelitischen Cultusgemeinden muß der Comitatsbehörde (in Städten, welche unmittelbar der Statthaltereiabtheilung unterstehen, der Polizeidirection) rechtzeitig angezeigt werden, und die Versammlung darf nur unter Intervenirung eines k. k. Commissärs Statt finden, welcher darüber zu wachen hat, daß sich die Verhandlung innerhalb der Grenzen des Anstandes bewege.

Zusammenkünfte der Religionsdiener allein oder des Cultusvorstandes in der Gemeinde zur Besprechung ihrer Cultusangelegenheiten, wobei keine andern Laien interveniren, bedürfen der behördlichen Genehmigung oder der Anwohnung eines Commissärs nicht.

Die Obsorge endlich, daß die auch in staatlicher Hinsicht nicht unwichtigen Posten von Religionsdienern und Lehrern nicht etwa von Individuen bekleidet werden, deren Vorleben und politische Grundsätze zu Bedenken Anlaß geben, bedingt die Aufrechthaltung der hieraus geflossenen Bestimmung, daß jede erfolgte Wahl eines Religionsdieners oder Lehrers der politischen Landesstelle sogleich zur Kenntniß zu bringen sei. Sind politische Anstände vorhanden, so hat sie die Wahlanzeige mit dem Beifügen zurückzustellen, daß sie den Antritt des betreffenden Amtes durch den Gewählten nicht zu gestatten finde.

Judenordnung

für die serbische Woiwodschaft und das temeser Banat.

Gemeindeverfassung und Führung der Civilstandsregister.

Serb. Temes. St. Vdg. 15. Nov. 1853, Z. 14678 (serb. temes. L. G. XXVI. Nr. 67).

§§. 1 und 2. Wie die correlativen Paragraphe der Judenordnung für Ungarn vom 4. Juli 1851.

§§. 3 bis 10. wie die §§. 7 bis 14. der J. O. für Ungarn.

§. 11. In Absicht auf die vollständige Durchführung dieser Anordnung ist nothwendig, daß die in diesem Kronlande ansäßigen Israeliten, welche zusammen ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben, eine eigene Cultusgemeinde bilden.

§§. 12 bis 15 wie die §§. 4 bis 6 der J. O. für Ungarn.

Eheverbindungen.

M. 18. Mai 1853, Z. 6792; serb. temes. St. Vdg. 30. Mai 1853 (serb. temes. L. G. XIII. Nr. 39).

Diese Vorschrift ist ebendasselbe M. wie in der J. O. für Ungarn; — jedoch mit folgenden Beisätzen:

§. 8. Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, daher auch wenn die politische Ehebewilligung nicht beigebracht wurde, geschlossen wird, ist nach §. 129 des bürgl. Gesetzbuches ungiltig u. s. w.

§. 9. Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche die für die Giltigkeit der Judenehen festgesetzten Bestimmungen nicht genau beobachten, unterliegen nach §. 130 des bürgerl. Gesetzbuches der im §. 507 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 dafür ausgemessenen Strafe.

Unterricht.

Serb. temes. St. Vdg. 26. Oct. 1853, Z. 16701 (serb. temes. L. G. 2. Ab. XXIV. Nr. 63).

Mit Rücksicht auf den Schluß des Cult. M. v. 27. Juni 1856 (A. R. G. CI.) ist die Vdg. v. 6. Mai 1853, womit die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Besuches evangelischer Lehanstalten von kath. Schülern in Erinnerung gebracht werden, auch auf die nicht katholischen und daher um so mehr auf die israelitischen Privaterziehungsanstalten anwendbar.

Kammerherr.

A. h. E. 4. Juli 1818; H. 19. Juli 1818 (H. G. S. XLVI. 191); — M. 2. Juli 1854, Z. 2322; Vdg. der krak. Landes-Reg. 31. Aug. 1854 (Krak. L. G. I. 2).

In der Regel ist keinem österreichischen Unterthan die Annahme, noch weniger das Ansuchen um einen auswärtigen Kammerherrnschlüssel zu gestatten, und eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze nur bei den Sujets-mixtes, und denjenigen Personen, welche bereits vor der Erfließung dieser Vorschrift im Besitze derlei fremdherrschaftlicher Kammerherrnschlüsseln sich befinden, — zuzulassen.

H. 13. Mai 1825, Z. 14310 (H. G. S. LIII. 91); G. 30. Mai 1825, Z. 29881 (P. G. S. VII. 114); M. 2. Juli 1854, Z. 2322 (Krak. L. R. 31. Aug. 1854).

Die Verfertigung und der Verkauf der Kammerherrnschlüssel von allen, hiezu von den k. k. Kammer-Fourieren nicht angewiesenen Handwerkern — ist verboten.

H. 16. Febr. 1830, Z. 3066; G. 8. März 1830, Z. 12106.

Se. k. k. Majestät haben über einen Vortrag des k. k. Oberstkämmerer-Amtes unterm 25. Jänner 1830 anzuordnen geruht, daß Familien, die nicht ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges sind, und blos das Indigenat jener Länder besitzen, eigentlich aber dem deutsch-erbländischen Adel zugehören, für die Kämmererswürde jene Ahnenproben zu leisten haben, welche für den deutsch-erbländischen Adel vorgeschrieben sind.

Diese allerhöchste Entschließung theilt man der Landesstelle mit Beziehung auf den hierortigen Präsidial-Erlaß vom 5. Sept. 1824, Z. 939, womit eine Abschrift des unterm 16. Aug. 1824 Allerhöchst sanctionirten Normativs für die Errichtung einer Prüfungscommission der Ahnenproben für die k. k. Kämmerers-Würde mitgetheilt worden ist, zu dem Ende mit, damit die Aspiranten um diese Würde bei allenfälligen Anfragen gehörig beschieden, oder belehrt werden können.

(In dem Jahrgange 1775 der Piller'schen Sammlung Nr. XII. Seite 93 kommt der Entwurf vor, auf was für eine Art die Adelsproben wegen Erlangung des k. k. Kämmerer-Schlüssels, oder Aufnahme in den Sternkreuzorden in den Königreichen Galizien und Lodomerien gemacht werden können.)

Kleinkinderwartanstalt.

A. h. E. 21. Febr. 1832; St. H. C. 26. Febr. 1832 (H. G. S. LX. 27); G. 3. April 1832, Z. 15501 (P. G. S. XIV. 112).

Die Einführung von Kleinkinderwartanstalten, und das Fortbestehen der Vereine, welche sich zum Behufe derselben gebildet haben, wird gegen dem genehmigt, daß selbe zunächst unter der Aufsicht der Consistorien zu stehen, keine Kinder unter fünf Jahren aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und unter keinem wie immer gearteten Vorwande einen Beitrag oder eine Unterstützung aus dem Normalschul- oder einem andern Fonde anzusprechen, mithin im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten, nicht als Schulen zu bestehen haben.

Korallenfischerei.

Handels-M. 6. Sept. 1851, Z. 3000; dalmatin. G. 19. Sept. 1851 (dalm. L. G. XXXIV. Nr. 240).

Die Korallenfischerei kann dort, wo der Sardellenfang mittelst förmlicher Netze (Tratte) betrieben wird, nur in der Entfernung einer halben Seemeile von den Posten, wo diese Netze ausgeworfen sind, ausgeübt werden, dagegen aber haben alle bisher wegen des Sardellenfanges mit Sacknetzen (Voighe) bestandenen örtlichen Beschränkungen der Korallenfischerei gänzlich aufzuhören.

Krämereibefugniß.

Commerz. H. C. 20. Febr. 1822 (H. G. S. L. 35); G. 14. März 1822, Z. 11031 (P. G. S. IV. 79).

Die Krämer überhaupt sollen inner der gesetzlichen Schranken der ihren Befugnissen zugewiesenen nachstehenden Artikel allenthalben verbleiben, wo dieselben sich nicht durch besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen.

Auszug

aus dem 50. Bde. der Gesetzsammlung Sr. Majestät Kaiser Franz I., S. 38 und 39.

Seidene Garnitur-, Renforce-, Zopf-, Sammet-, Floret-, Zwilch-, Frisolet-, Harraß- und leinene Bänder, dann Langetten, aus Lein- und Baumwollengarn gearbeitete Leylachborten, Fußsocken, baumwollenes Strickgarn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, sei-

dene und zwirnene Kanten, Blonden, seidene Points d'Espagne, gemeine, zwirnene, und leonische Spitzen und leonische Borten, seidene Geldbeutel, Haarpuderpufferl, gemeine leinene gestrickte Strümpfe, ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Compositions-Dosen; hornene, hölzerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibchen-, Hemd-, dann seidene und kameelhaarene Knöpfe; Näh-, Spän-, dann Gabelnadeln und Häftchen; eisene und messingene Lichtputzen, Bleistiften; zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stählerne und eiserne Schnallen, spanisches Wachs, Oblaten, Haarkämme aller Gattungen, Fingerhüte, Brief- und Schreibtaschen von Leder und Papier ohne Einrichtung, gemeine Taschen- oder Sack-, dann derlei Barbier-, Feder- und Tafelmesser, Papier-, Schublad- und Aufsatzspiegel, Kaffeemühlen, messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes, beinerne Büchschen, Würfeln und dergleichen kleine Waaren; zinnerne, messingene, metallene und tombackene Handringe, gegossene messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuckwaaren, hölzerne Tabakpfeifenköpfe und derlei Röhrchen, weiße Compositions-, dann gelb- und weißmetallene Löffelchen, messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüssel, dann derlei ordinäre Uhrketten, Uhrbänder, von Seide und Leder; Kinderspielwaaren von Messing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe, Zahnstocher, Sonnenring- und Reifenuhren, blecherne, messingene, dann hölzerne Laternen, Handschuhe aller Gattungen, Wäderln (Fächer) mit hölzernen und ordinären beinernen Gestellen und papiernen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerei; Glas-Wachsperlen und falsche Granaten.

G. 24. Aug. 1836, Z. 46881 (P. G. S. XVIII. 520).

Beschränkungen, unter welchen fremden Krämern der Besuch der Märkte im Königreiche Würtemberg gestattet wird.

A. h. E. 13. Jänner 1846; Hfkmrd. 19. Jänn. 1846, Z. 2189; G. 8. März 1846, Z. 7142 (P. G. S. XXVIII. 66).

Se. Majestät haben die Ausdehnung der Krämerei-Concessionen auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, zu genehmigen geruht.

H. 17. Febr. 1847, Z. 5186; G. 16. April 1847, Z. 13381.

Die Benennungen: „Kleinkrämerei" — „Krämerhändler" — sollen endlich einmal gänzlich eingestellt werden.

Krätze.

G. 8. Juni 1832, Z. 27284 (P. G. S. XIV. 164).

Da der hierländige Soldat bei dem Landmann, besonders bei dem Juden bequartiert, oftmals mit der Krätze angesteckt wird, so verdient dies ansteckende Uebel, bei den vielen daraus hervorgehenden widrigen Folgen, eine besondere Rück- und Aufsicht. Die k. Kreisämter haben daher nicht allein sämmtlichen Dominien und Ortsobrigkeiten zur besondern Pflicht zu machen, damit selbe auf den Bestand dieses Uebels unter den Insassen, vorzüglich unter den Juden aufmerksam sind, und alle geeigneten Mittel ergreifen, selbe zur Reinlichkeit sowohl des Körpers, als ihrer Leib- und Bettwäsche, so wie ihrer Kleidung zu vermögen; ferner auch das Sanitäts-Individuum, wenn solches im Orte ist, auffordern, diesem Uebel durch ärztlichen Rath und Hilfe Grenzen zu setzen, und selbes im Orte gänzlich zu tilgen; sondern es sind auch die Dominien und Ortsobrigkeiten zu verpflichten, die etwaige Unfolgsamkeit solcher Kranken, so wie die Verbreitung dieses Uebels im Orte dem k. Kreisamte ungesäumt anzuzeigen, wie auch das k. k. Militär zu den mit den Krätzen befallenen Einwohnern nicht einzuquartieren, und in diesem Anbetracht sich von dem Sanitätszustande auf zulässige Art zu überzeugen.

Den k. Kreisämtern wird jedoch zur besondern Pflicht gemacht, bei jeder solchen Anzeige oder bei auf andern Wegen denselben bekannt gewordenem Dasein der Krätze unter den Einwohnern eines Ortes allsogleich das Amt zu handeln, damit solche Kranke abgesondert, und ihre Heilung befördert, folglich die Verbreitung des Uebels vermieden werde, wohin nebst Herstellung der Kranken auch die zweckmäßige Reinigung ihrer Leib- und Bettwäsche, dann Kleidungsstücke gehört.

G. 22. März 1838, Z. 8749 (P. G. S. XX. 126.)

In der Anlage ./· wird den k. k. Kreisämtern eine Nachricht über die Anwendung der weißen Nießwurz bei der Krätze zur Verständigung der dortkreisigen Sanitäts-Individuen und allenfälligen Gebrauch mit dem Auftrage mitgetheilt, daß die Wahrnehmungen über die Wirkung dieses Heilmittels sowohl in den periodischen Kranken-Rapporten, wie auch in die Sanitäts-Berichte aufzunehmen seien.

H. 8. Aug. 1845 (H. G. S. LXXIII. 133); G. 12. Sept. 1845, Z. 54466.

Bei dem Umstande, wo die Krätze als eine chronische blos contagiöse Krankheit — keineswegs den epidemischen Krankheiten beizu-

zählen ist, sind die hieraus aufgelaufenen Heilkösten gleich jenen aus Anlaß anderer sporadischen und chronischen Krankheiten von dem Behandelten selbst zu bestreiten, und die vertretungsweise Berichtigung derselben findet den allgemeinen h. Directiven nach — nur dann Statt: wenn die Zahlungsunfähigkeit des Behandelten selbst legal nachgewiesen ist.

Krankenanstalten.

A. Behandlung der Inländer.

H. 10. Juli 1787. (Löwenwolde I. 429).

Kranke in die Kirche zu tragen ist verboten, und es soll bei dem dieserwegen unterm 31. December 1796 erlassenen Verbot sein Verbleiben haben.

G. 21. April 1809, Z. 16286.

Das k. Kreisamt hat den Kreisarzt und Kreiswundarzt zu verständigen, daß in Folge höchster Entschließung vom 23. v. M. für die hilflosen Kranken im Kreise alljährlich 200 fl. aus dem Kreis-Polizeifonde auf Arzneien bestimmt worden seien, und daß er mit Rücksicht auf diesen Betrag, und auf die erwiesene gänzliche Mittellosigkeit der Kranken die für sie erforderlichen Arzneien aus der Kreisapotheke, oder, wo es die weitere Entfernung von dieser und die Nothwendigkeit einer schleunigen Hilfe erfordert, auch aus einer dem Kranken am nächsten liegenden Apotheke mit Beifügung des Namens und der Eigenschaft der betroffenen Partei auf dem Recepte zu verschreiben, die Cameral-Unterthanen und Juden zwar ebenfalls pflichtmäßig zu behandeln, jedoch für dieselben die Arzneien nicht auf Rechnung dieser 200 fl. zu verschreiben habe.

C. 13. Oct. 1815, Z. 38134 (Pill. S. L. 131); G. 12. Juli 1822, Z. 36672; G. 3. Mai 1828, Z. 26172 (P. G. S. X. 134); G. 24. Jänn. 1829, Z. 80405 (P. G. S. XI. 34); G. 22. März u. 31. Aug. 1831, ZZ. 10163 (P. G. S. XIII. 108) und 64894.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Lemberger allgemeine Krankenhaus werden vorgeschrieben, und die Belehrung wegen Berichtigung der Heilungs- und Verpflegskosten für die darin behandelten Kranken ertheilt.

Obberennf. Reg.-Dec. 16. Nov. 1833, Z. 21884.

Auf die unentgeltliche Arzneiverabfolgung haben einzig und allein nachbenannte Personen Anspruch: Individuen, welche eine Betheilung

aus einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde genießen, und die Familienglieder eines derlei Pfründners, wenn dieselben in einer Haushaltung zusammen leben; — alle jene Individuen, welche nur vom Taglohne oder vom täglichen Erwerbe leben, jedoch zu keiner Zunft oder Innung gehören, weder Professionisten, Künstler noch Fabrikanten, sonst vermögenslos sind, und die Heilkosten zu bestreiten nicht vermögen, gleichwie auch die Familienglieder solcher Individuen, sobald sie beisammen leben; — Gesellen, Jungen, Arbeiter u. s. w. von dürftigen Künstlern und Professionisten, die zu keiner Corporation, Zunft oder Innung gehören, wenn sie selbst unvermögend sind, die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten; alle Individuen, welche zu den Familien der Glieder, Gesellen, Jungen u. s. w. von Corporationen gehören, in so fern weder sie selbst noch ihre Familienhäupter die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sind; endlich dienstlose arme Dienstboten, arme Dienstleute dürftiger Dienstgeber und die Familienglieder dieser Dienstleute, wenn bei denselben die vorher bemerkten Verhältnisse eintreten.

G. 6. Aug. 1839, Z. 52124 (P. G. S. XXI. 422).

Der Aufnahms- und Entlassungstag der in Civilspitälern behandelten Kranken ist in den — zu den Heil- und Verpflegskosten-Rechnungen dienlichen Documenten mit Buchstaben deutlich anzusetzen.

H. 25. Jänn. 1844, Z. 1024; G. 24. März 1844, Z. 10028 (P. G. S. XXVI. 112).

Die Gemeinden der Kreisstädte, wo Heilanstalten bestehen, sind in die Curkosten-Kreisrepartition nicht einzubeziehen.

G. 13. Aug. 1844, Z. 40346 (P. G. S. XXVI. 302).

Alle Stadtgemeinden ohne Unterschied, ob sich im Orte Heilanstalten befinden oder nicht, sind aus der Kreisrepartition auszuscheiden, und haben ohne Beihilfe der übrigen Kreisgemeinden die Heil- und Verpflegskosten für die armen Kranken aus ihrer Gemeinde der betreffenden Heilanstalt aus der Stadtcasse zu ersetzen.

A. h. E. 4. März 1848; H. 10. März 1848, Z. 7447 (H. G. S. LXXVI. 44); G. 15. April 1848, Z. 29043 (P. G. S. XXX. 72).

Die Verpflichtung der Meister und Innungen zur Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskosten für die — in Arbeit stehenden und erkrankten Gesellen und Lehrlinge so wie der Dienstgeber für ihre

Dienstboten wird aufrecht erhalten, dagegen aber bewilligt, daß die fraglichen Kosten der — auf der Wanderschaft begriffenen und auf der Durchreise ohne in eine Arbeit getreten zu sein — erkrankten Gesellen, falls solche nicht von ihnen oder ihren gesetzlich verpflichteten Angehörigen berichtigt werden können, im Wege der Concurrenz jenes Kreises, wohin sie zuständig sind, nach den allgemeinen Directiven der Berichtigung der Verpflegsgebühren für Ausländer eingebracht werden.

G. V. in Böhmen 25. Juli 1848, Z. 39228 (Böhm. P. G. S. XXX. 472); und G. 28. Juli 1848, Z. 56219 (P. G. S. XXX. 248).

Es ist in vorkommenden Fällen dem behandelnden Arzte zu überlassen, nach der Natur der auftretenden Krankheit zu beurtheilen, ob eine Desinfection der Wäsche und sonstigen Effecten nöthig sei oder nicht.

G. 13. Dec. 1848 (Lemb. L. G. Nr. 32. S. 21).

Die hierländigen Heilanstalten haben sich wegen Einbringung der Curkosten für die Behandlung der Kranken auswärtiger Provinzen unmittelbar an jenes Kreisamt, welchem der Verpflegte zuständig ist, zu wenden.

M. 14. März, 19. April und 24. Oct. 1849, Z. 5259 (A. R. G. Ergänzungsblatt Nr. 165 und 219, S. 200 und 268; und Lemb. L. G. 556, S. 250).

Alle den ehemaligen Grundobrigkeiten und deren Unterthanen allein oder gemeinschaftlich — als solchen — obgelegenen Sanitätskosten haben vom 7. Sept. 1848 an — ihre Bedeckung durch gleichmäßige Umlage auf alle directen Steuern des bestandenen Dominiums zu erhalten.

Böhmische St. Vdggen. 22. Febr. 1850; 21. Mai 1852 u. 7. Mai 1856 (böhmisches L. G. Nr. 45, 184 und 22).

Die Bestimmung der Verpflegsgebühren für das Prager allg. Krankenhaus wird bekannt gegeben.

M. 18. April 1850; Schlesische St. Vdg. 15. Mai 1850 (Schles. L. G. X. Nr. 67).

Es werden provisorische Bestimmungen über die Hereinbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten festgesetzt.

Böhmische St. Vdg. 28. Juni 1850 (Böhm. L. G. XXIV. Nr. 119); und mährische St. Vdg. 4. Sept. 1855 (mährisches L. G. 2. Ab. IX. Nr. 24).

Die Modalitäten der Abfuhr der Brünner und Olmützer Krankenhaus-Verpflegsgebühren und Findeltaxen werden vorgezeichnet.

M. 23. Oct. 1850, Z. 7143; u. österr. Vdg. 27. Oct. 1850 (u. österr. L. G. XXI. Nr. 85).

Die von Parteien wegen Zahlungsunfähigkeit nicht einbringbaren Krankenverpflegskosten sollen auf sämmtliche directe Steuern umgelegt werden.

Gal. G. 24. Mai 1851, Z. 13962.

Ueber die Liquidirung, Einhebung und Abfuhr der Curkosten für die in den Krankenanstalten Böhmens behandelten Individuen werden die Bestimmungen bekannt gegeben.

Gal. G. 28. Dec. 1852, Z. 54617.

Obrigkeiten und Pfarrer haben bei der Bestätigung der Zuständigkeit der — in den Krankenheilanstalten behandelten, zahlungsunfähigen Individuen mit der größten Genauigkeit vorzugehen.

Böhmische St. Vdg. 3. Jänn. 1853, Z. 30069 (böhm. L. G. 2. Ab. I. Nr. 1).

Zur Hereinbringung der Kranken- und Irrenhausverpflegskosten ist auf Grundlage der Verpflegskosten-Ausweise ein förmliches politisches Erkenntniß zu schöpfen.

Kärnthner'sche St. Vdg. 18. Aug. 1853 (kärnth. L. G. 2. Ab. XXXV. Nr. 162); und 18. April 1856, Z. 1552 (Kärnthner L. G. 2. Ab. II. 8).

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Krankenhaus zu Klagenfurt werden bekannt gemacht.

M. 27. Febr. 1856, Z. 2779; Gal. St. Vdg. 12. März 1856, Z. 9150 (Gal. L. G. II. 10).

Nur vorschriftmäßig gebildete Aerzte — daher nicht die barmherzigen Schwestern — dürfen Aderlässe vornehmen.

B) Behandlung der Ausländer:

Vdgen. in Böhmen 15. Mai und 24. Juli 1845, ZZ. 16704 und 35848 (böhm. P. G. S. XXVII. 414 und 517).

Kranke, einem hinter dem Königreich Sachsen liegenden Staate angehörige Arme — werden nach dem Gebrauche der böhmischen

Heilquellen — in noch krankem Zustande — mittelst der üblichen Wohlthätigkeits- oder Mitleidsfuhren an die sächsischen Landgerichte abgeliefert.

M. 5. Jänner 1854 (A. R. G. I. Nr. 6); giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

Die kaiserlich österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Würtemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

M. 28. Jänner und 21. Mai 1854 (A. R. G. IV. 20. und XLV. 125).

Auch die baier'sche und großherzoglich badische Regierung treten dem Obigen bei.

Kreisbehörde.

A. h. E. 14. Sept. 1852; M. — J. M. und F. M. 19. Jänner 1853 (A. R. G. IV. 10).

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden.

Erstes Hauptstück. §§. 1 bis 18. Einrichtung der Kreisbehörde;

Zweites Hauptstück. Wirkungskreis der Kreisbehörde; und zwar:

A) Im Allgemeinen:

§§. 19 bis 23. I. Wirkungskreis der Kreisbehörde in Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

B) Insbesondere.

§§. 24 bis 32. Die Oberleitung der Conscription und Recrutirung u. s. w.

§§. 25, 26 u. 29. Herstellung von Brücken, Straßen und Canälen u. s. w.

§. 27. Bauführungen auf Kosten des Staatsschatzes.

§. 28. Verhandlung in Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und Schulen.

§. 30. Sorge für die innere Einrichtung der Gemeinden.

§. 31. a) Die Ertheilung der Befugnisse zu Kaffeehäusern, Glashütten, Pottaschesiedereien, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennereien, gewerbmäßigen Torfstichunternehmungen, dann Wochenmärkten; b) die Nachsicht von Lehr-, Gesellen-, Servier- oder Wanderjahren, und der Anfertigung des Meisterstücks u. s. w.; c) die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den — der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen.

§. 32. a) Die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise; b) die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen; c) die Bannlegung eines Waldes; d) die Entscheidung in Fällen der höhern Ortes bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfanges derselben sich ergebenden Streitigkeiten und Zweifel; e) die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Wässern, in so weit sie nicht der höheren Behörde besonders vorbehalten ist; f) die Ertheilung von Aufgebots-

dispensen; g) die Ertheilung des Eheconsenses bei Ehen der Israeliten; h) die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten.

§. 33. II. Wirkungskreis in Angelegenheiten der Justizpflege*).

§§. 34 bis 36. III. Wirkungskreis in Steuer-, Casse- und Rechnungssachen.

Kreisstraße.

G. 8. Juli 1796, Z. 18376; und G. 4. Juli 1852, Z. 26281.

Ueber den Bau von Kreisstraßen werden den Behörden Instructionen mitgetheilt.

G. 8. Juli 1828, Z. 43011; Gen. 944 S.

Bei künftig beabsichtigten Kreisstraßenherstellungen ist sich der freiwilligen und bestimmten Zustimmung der Grundherren und Gemeinden zu versichern (s. G. 18. Sept. 1832, Z. 44524; P. G. S. XIV. 306.)

H. 17. Aug. 1830, Z. 19013 (H. G. S. LVIII. 191); G. 30. Sept. 1830, Z. 55085 (P. G. S. XII. 414).

Nachträglich zu den Verordnungen H. 15. Dez. 1820, Z. 37186, und H. 3. Juli 1823, Z. 20542**), wonach der a. h. Anordnung gemäß bei der Anlage neuer Straßenzüge jedesmal vorläufig das Einvernehmen mit der Militärbehörde gepflogen werden soll, wurde bedeutet: daß zufolge einer aus Anlaß eines speziellen Falles unterm 17. Febr. 1827 erflossenen a. h. Entschließung die gedachte Norm sich auch auf die Anlage landartiger Straßen bezieht. (Im Nachhange zu G. 17. Juli 1828, Z. 32679).

Nied. Oesterr. Reg. Vdg. 13. Aug. 1834, Z. 42361; Gal. G. 7. Jänner 1835, Z. 78976 (P. G. S. XVII. 8); und B. in Böhmen 11. Jänn. 1843, P. Z. 119 (Böhm. P. G. S. XXV. 4).

Jene Seitenstraßen und wichtigern Communicationswege, welche zu bemerkenswertheren Ortschaften führen, sollen mit Wegweisern

*) Siehe die §§. 396, 398, 401, 402 und 414 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, über das standrechtliche Verfahren (A. R. G. XLVII. Nr. 151).

Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden (Auskunft-) Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen, und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen (Justiz-M. 5. März 1853, A. R. G. XV. 44; und J. M. 6. Mai 1855).

**) H. G. S. LI. 174.

versehen werden, dagegen können jene Wege, welche nur zu einzelnen Häusern oder zu ungeschlossenen Ortschaften führen, von den Wegweisern frei gelassen werden.

H. 6. September 1838.

Wenn bei einer im Wege der Concurrenz erbauten Straße das Erträgniß der bewilligten Mauthe zur Bestreitung des Conservationsaufwandes nicht hinreicht, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Abgang, in so lang die Straße besteht und als solche behandelt wird, von der Gesammtheit der Interessenten bestritten werde, und es kann daher in solchen Fällen nicht einer einzelnen Gemeinde zur Vermeidung einer Umlegung auf sämmtliche Interessenten die Bestreitung irgend eines einzelnen Bauobjectes zur Pflicht gemacht werden, sondern dieses letztere hat nur dann zu geschehen, wenn die Straße als Concurrenzstraße aufgelassen und wieder als Vicinalweg behandelt werden sollte, wo sodann die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden zur landartigen Erhaltung wieder auflebt.

M. 13. Oct. 1849 (A. R. G. Nr. 415); G. St. Vdg. 21. Jänn. 1851, Z. 2380 (Lemberger L. G. G. III. Nr. 2. S. 55).

§. 1. Bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes sind zur Erhaltung der nicht ärarischen Straßen, das ist der Kreisstraßen und Communalwege jene Gemeinden und in dem Maße verpflichtet, als sie von der herzustellenden Straße einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen ziehen.

§. 2. Unter denjenigen Gemeinden, welche von einer solchen Straße einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen ziehen, sind in der Regel, und so lange nichts anderes festgesetzt wird, diejenigen zu verstehen, welchen die Straßenerhaltung nach den bisherigen Gesetzen oblag.

Die politischen Behörden sind aber ermächtigt, wenn einzelne Beitragspflichtige überbürdet erscheinen, den bisherigen Concurrenz-Verpflichtungskreis, in richtiger Anwendung des im §. 1 aufgestellten Grundsatzes, über das von der Straße durchschnittene Territorium, auch auf benachbarte Gemeinden oder einzelne Insassen, welche von einer solchen Straße gleichfalls Nutzen ziehen, und überhaupt beitragspflichtig sind (§. 3), auszudehnen.

§. 3. Von den verpflichteten Gemeinden oder Gemeindetheilen haben alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied, nach Maßgabe ihrer jährlichen directen Steuerschuldigkeit, zu concurriren.

§. 4. Die Concurrenzpflicht ist der Sache nach für alle gleich;

daher kein Theil der Erhaltungskosten, insbesondere aber auch nicht die Materialienbeischaffung und die Bestreitung aller baaren Auslagen der einen oder der anderen Classe der Concurrenten zuzuweisen oder vorzubehalten ist.

§. 5. Die auf solchen Straßen vorkommenden Objecte, als: Brücken und Ueberfuhren, für welche einzelnen Personen oder Communen Mauthbezüge bewilligt wurden, sind aus der Straßenconcurrenz auszuscheiden.

Die ordnungsmäßige Erhaltung dieser Objecte liegt fortan den Mauthberechtigten gegen Bezug der tarifmäßigen Mauthgebühr ob.

§. 6. Die Art der Leistung der Concurrenzbeiträge, ob in natura oder im Gelde, wird dem freien Uebereinkommen der Beitragspflichtigen unter sich überlassen.

§. 7. Alle wegen Erhaltung der Kreisstraßen und Communalwege bestehenden Vorschriften bezüglich der Zeit und der Art der Leistung, dann der technischen Ausführung der Arbeiten, bleiben bis zum Erscheinen eines neuen Straßenbau-Gesetzes in so ferne in Wirksamkeit, als sie durch das gegenwärtige Provisorium nicht aufgehoben sind.

§. 8. Die Vertheilung der Concurrenzpflicht unter die durch dieses Gesetz hiezu berufenen Parteien, so wie die Leitung der Arbeiten liegt den politischen Aemtern unter Zuziehung eines Bevollmächtigten aus jeder Gemeinde ob.

§. 9. Gegen die Renitenten haben die politischen Behörden nach jenen Vorschriften einzuschreiten, welche für die Eintreibung öffentlicher Verpflichtungen und Staatslasten bestehen.

§. 10. Recurse der Concurrenzpflichtigen haben keinen hemmenden Einfluß auf die Vollführung der zugetheilten Leistungen.

Obderennſ. St. Vdg. 6. Juni und 22. Aug. 1850 (Ob. L. G. XIX. Nr. 257 und XXXII. Nr. 359).

Die gute Herstellung der Commercial- und Gemeindestraßen wird angeordnet.

Kärnthner. St. Vdg. 6. Sept. 1851 (K. L. G. XLVI. Nr. 282).

Ueber die Erhaltung der Bezirksstraßen werden provisorische Bestimmungen erlassen.

Obderennſ. St. Vdg. 1. Oct. 1851, Z. 13744 (Ob. L. G. LXXI. Nr. 413).

Ueber den Bau, Umbau und die Erhaltung öffentlicher Straßen (Reichsstraßen ausgenommen) werden provisorische Bestimmungen festgesetzt.

M. 5. April 1852, Z. 7595; Böhm. St. Vdg. 19. April 1852, Z. 8085 (böhmisches L. G. XXVIII. Nr. 146).

Die G. Vdg. 20. Oct. 1849, Z. 59706 wird außer Wirksamkeit gesetzt, und haben

§. 1. die Bezirkshauptmannschaften die nicht-ärarischen Straßen ihres Bezirks in Bezirks- und Gemeindestraßen einzutheilen;

§. 2. die Straßenconversationskosten der Bezirksstraßen sollen durch eine Umlage auf die directe Schuldigkeit des ganzen Bezirks gedeckt werden, wobei jedoch der Grundsatz vor Augen zu halten ist, daß die Umlage auf den gesammten Steuergulden erst dann Platz zu greifen habe, wenn die den Anforderungen der Billigkeit mehr entsprechenden Einnahmsquellen der bestehenden oder innerhalb der gesetzlichen Directiven zu errichtenden Mauthen, oder die Beiträge, welche bei unbemautheten Bezirksstraßen von den — unmittelbar von diesen Straßen berührten Gemeinden immer in einem höhern Betrage in Anspruch genommen werden müssen zur Deckung der Conservationskosten nicht zureichen.

Krippenanstalt.

M. 23. Dec. 1852, Z. 6209; G. 31. Jänner 1853, Z. 55414.

In Wien sind nach dem Beispiele Frankreichs und Belgiens unter dem Namen: „Krippen" — Anstalten gegründet worden, deren Zweck es ist, Kinder der ärmern Classe, welche noch zu klein sind, um in Kleinkinderbewahranstalten zugelassen zu werden, des Tages über aufzunehmen.

Diese Anstalten haben den Erwartungen ihrer Gründer vollkommen entsprochen, und die günstigsten Resultate aufzuweisen sowohl für die Gesundheit der Kinder, welche in diesen Anstalten besorgt werden, als durch die Ermöglichung, welche dieselben den Müttern gewähren, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Das Kreisamt wird demnach aufgefordert, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten in den größern Städten eifrigst hinzuwirken.

Die wohlthätigen Anstalten, als die wahren Schutzmittel gegen Armuth und Krankheit, sollen im Staate in einer Kette von Anstalten bestehen, deren Glieder untereinander verbunden sich gegenseitig unterstützen, halten, deren wirksames Ineinandergreifen die Wohlthätigkeit ihren Zweck erst vollständig erreichen läßt.

Die Krippe aber ist das erste Glied in dieser Kette, was sie nützt, kommt nicht minder den dabei unmittelbar betheiligten Kindern und Müttern, als auch den anderen wohlthätigen Anstalten, heute dem Spital, morgen dem Armenfonde, ein andermal der öffentlichen Sanitätspflege u. s. w. zu Gute, wie aus der folgenden kurzen Darstellung zur Genüge hervorgehen wird.

Die Krippe bewahrt und verpflegt in gut gelüfteten Lokalitäten Kinder in einem Alter von 14 Tagen bis 2 Jahren von armen, braven Eltern, die außer dem Hause arbeiten, gegen eine kleine von Letzteren zu bezahlende Vergütung.

Die Krippe nimmt sowohl solche Kinder auf, welche noch gesäugt werden, als bereits entwöhnte, aber keine kranken; ein Arzt überwacht die Aufnahme und besucht täglich die Anstalt.

Die Mutter bringt das Kind in der Frühe, und holt es Abends ab. Ist das Kind noch nicht entwöhnt, so kommt die Mutter, welche in der Arbeit ist, während der Raststunde es zu säugen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen.

Kindeswärterinnen sorgen für die nöthige Pflege, wohlthätige Frauen überwachen die Anstalt, welche von einem Comité ihrer Gründer geleitet wird. — Die arme Mutter findet daselbst gutes Beispiel und guten Rath für sich und die Erziehung ihres Kindes.

Die Vortheile einer Krippe machen sich nach mehreren Richtungen geltend:

a) für die arme Familie, die kein Capital besitzt, als die Arbeitskraft der Eltern, versprechen sie vielleicht eine Verdopplung, jedenfalls eine nicht unerhebliche Vermehrung ihres geringen Einkommens;

b) für die kleinen Kinder Gesundheit und Kraft, eine Grundlage, unschätzbar für Jeden, unentbehrlich aber für den Armen, hiedurch mag es ihm gelingen, sich sein Brod einst ehrlich zu verdienen, durch sie mag sein Geist eine zuträgliche Richtung erlangen, da es wohl unbestritten ist, daß zwischen körperlicher und moralischer Gesundheit eine lebendige Wechselwirkung besteht;

c) für die Geschwister der Kleinen sind sie Befreiung vom ängstlichen Zwange einer Wache, welche vielleicht der Schulzeit abgestohlen wurde, — Bewahrung vor Verrenkung und Mißgestalt, welche nur zu oft eine Folge des Tragens der jüngeren Geschwister ist;

d) für den Staat bekommen sie Bedeutung durch einen höchst wichtigen Einfluß auf die öffentliche Armen- und Gesundheitspflege.

Die Krippe vermindert das Proletariat, denn sie ermöglicht oder erleichtert den Eltern ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen, und trägt hiedurch zur Verminderung der Armuth bei.

Durch die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme des Kindes in die Krippe vorausgeht, kommen manche Eltern erst in die Kenntniß von dem krankhaften Zustande ihres Kindes, und es wird denselben dadurch die Möglichkeit gegeben, sei es in einem Kinderspitale, sei es auf eine andere Art, für dessen Heilung zu sorgen.

Dasselbe gilt bei bereits Aufgenommenen, wenn später Krankheitsformen vorkommen. Viele Kinder, die wegen Mangels rechtzeitig angesuchter ärztlicher Hilfe dahinstarben, wären ihren Eltern erhalten worden, hätte für dieselben die Krippe bestanden.

Die Krippe macht es den Müttern der ärmeren arbeitenden Classe möglich, ihre Kinder selbst zu säugen, sie unterstützt die Verbreitung der Impfung, verhindert durch zweckmäßige Pflege und Wartung die Entstehung mancher Krankheiten, erleichtert deren Entdeckung, befördert deren Heilung und tritt der Verbreitung bösartiger und ansteckender Krankheiten entgegen.

Kuhpocken.

C. 23. Juli 1808, Z. 32115.; Ged. (Pill. S. Nr. XXXI. S. 123).

Nach der gedruckten Vorschrift vom 28. Jänner 1808, Z. 12162, §. 14, lit. d, erlangen Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, kein Stipendium, auch werden sie in kein öffentliches, unentgeltliches Erziehungs-Institut ꝛc. aufgenommen, weßwegen diese Impf-Certificate von den Impflingen oder ihren Angehörigen sorgsam aufzubewahren sind.

H. 22. Juli 1814 (H. G. S. XLII. 92); G. 20. Aug. 1814, Z. 29622.

Nach der allgemeinen bestehenden Vorschrift ist es die Pflicht des Arztes, sobald er einen Kranken in natürlichen Blattern behandelt, hievon die Anzeige an den betreffenden Magistrat oder an das Kreisamt zu machen, damit die Aushängung der Warnungstafel sogleich vorgenommen werde.

Wenn sich der Fall ergibt, daß von Seite solcher Eltern oder Vormünder, welche das Heilsame der Vaccination gänzlich verkennen wollen, die Herbeirufung des Arztes zu Blatterkranken vorzüglich in

der Absicht unterlassen wird, um den Ausbruch derselben zu verheimlichen, so ist, um diesem verderblichen Uebel Schranken zu setzen, für jede dergleichen Verheimlichung eine Geldstrafe, jedoch von höchstens drei Gulden, festzusetzen.

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte sind anzuweisen, daß sie die ihnen etwa vorkommenden Fälle der Verheimlichung von natürlichen Blattern allsogleich anzeigen.

Die eintretenden Strafen kommen für den Vaccinations-Fond zu beeinnahmen, und sind die Kreiscassen von Fall zu Fall hienach anzuweisen.

H. 9. Juli 1836, Z. 13192 (H. G. S. LXIV. 755); G. 1. Nov. 1836, Z. 63280 (P. G. S. XVIII. 626).

Die k. k. Kreisämter erhalten in der Beilage zur Vertheilung eine angemessene Anzahl der Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den k. k. Staaten, und zur genauen Handhabung derselben.

H. 30. Juli 1840, Z. 17742 (H. G. S. LXVIII. 305); G. 13. Sept. 1840, Z. 62501 (P. G. S. XXII. 572).

Da die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen unfehlbar dargethan haben, daß selbst die echt verlaufenen Kuhpocken nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schützen, und bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Anlage zu den Blattern durch die Vaccination für die ganze Lebenszeit am sichersten getilgt werden könne, die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften während der Blattern-Epidemien anerkannt wurde, hat die h. Hofkanzlei die Einleitung der Revaccination bei vorkommenden Blattern-Epidemien als eine allgemeine Maßregel anzuordnen befunden.

Es ist daher von nun an gleich bei dem Beginne einer Blattern-Epidemie nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus einzuleiten, sondern auch die Revaccination aller Geimpften damit zu vereinigen, und dafür zu sorgen, daß letztere auch außerdem überall und jederzeit, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, vorgenommen werde. Da die Resultate der Revaccination alljährlich besonders ausgewiesen werden sollen, haben die einzelnen Impfärzte über die Revaccinirten abgesondert den Ausweis Nr. 1 zu entwerfen.

Da übrigens die Oberflächlichkeit und Gleichgiltigkeit, mit welcher bei der Vornahme der Schutzpocken-Impfung, zum entschiedenen Nachtheile des Zweckes und Nutzens derselben, von einzelnen Impf-

ärzten fürgegangen wird, eine dringende Abhilfe erfordern, sind die Impfärzte zu verhalten:

a) beim Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, diesen nur von vollkommen gesunden Impflingen, und niemals später als am siebenten oder am Anfange des achten Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, dagegen den Impfstoff, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und daher auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht zu verwenden.

b) Die Geimpften, wo es nur immer möglich ist, bis zur Beendigung des Verlaufes der Vaccine auf das Sorgfältigste zu beobachten, und in jenen Fällen, wo die eigenthümliche Form und der regelmäßige Verlauf der Pusteln oder die Symptome der allgemeinen Reaction vermißt werden, oder wo endlich der Geimpfte der Revision des Impfarztes ganz entzogen bleibt, keine Schutzpocken-Impfungszeugnisse auszustellen.

c) Ist der Kreisarzt und jeder Bezirksarzt, wo ein solcher besteht, zur möglichsten Controllirung des Verfahrens der einzelnen Impfärzte zu verhalten.

H. 18. März 1841, Z. 8511; G. 18. April 1841, Z. 24042 (P. G. S. XXIII. 98).

Das Kreisamt hat a) dahin zu wirken, daß die der Ausführung der Revaccination in den Weg tretenden Hindernisse durch den Einfluß der zur Belehrung des Volkes über den Nutzen dieser Maßregel aufzufordernden Dominien und Seelsorger nach Möglichkeit beseitigt werden; b) dem Kreisarzte als Impfungsdirector zur besondern Pflicht zu machen, daß er sich jederzeit eines zureichenden Vorrathes verläßlichen Impfstoffes versichere; c) darüber zu wachen, das die Revaccination ohne Veranlassung einer besondern Auslage stets bei Gelegenheit der Blatternbehandlung vorgenommen werde.

H. 2. April 1841 (H. G. S. LXIX. 107); G. 15. Juli 1841, Z. 36337 (P. G. S. XXIII. 300), und G. 22. März 1842, Z. 11702 (P. G. S. XXIV. 114).

Einführung neuer Formularien zu den Impfungsverzeichnissen, welche von Dominien und Impfärzten zu verfassen sind.

G. 21. Nov. 1841, Z. 69390 (P. G. S. XXIII. 496).

Jeder einzelne Impfarzt hat seinem Impfungsoperate eine summarische Recapitulation der Impfungsresultate beizuschließen.

G. 4. Dec. 1841, Z. 83771 (P. G. S. XXIII. 584).

Es wird eine Vorschrift über die bei Blatternausbrüchen einzuleitende und vorzunehmende Vorsichtsimpfung erlassen.

Vdg. des siebenbürgischen C. u. M. Gouv. 24. u. 25. April 1850 (siebenbürg. L. G. VI. u. VIII. Nr. 30 und 33).

Das Impfgeschäft wird im Kronlande Siebenbürgen eingeführt.

Kärnthner'sche St. Vdg. 7. Juli 1853 (K. L. G. 2. Ab. XXX. Nr. 156).

Zur Beseitigung der Impfrenitenz werden Maßregeln getroffen.

G. 30. März 1854 (L. G. 2. Ab. IV. 11).

Festsetzung besonderer Nachweisungen, welche von den — mit der Beaufsichtigung eines Blatternausbruches betrauten Aerzten in dem Falle zu liefern sind, wenn geimpfte Individuen von den Blattern ergriffen werden.

Krainer St. Vdg. 18. April 1856 (Krain. L. G. 2. Ab. VI. Nr. 9).

Die Bestimmungen über die jährlich vorzunehmende allgemeine Impfung und über die diesfälligen Aufrechnungen werden in Erinnerung gebracht.

Kunstwerke.

A. h. E. 18. Febr. 1827; H. 3. April 1827 (H. G. S. LV. 71); G. 28. April 1827, Z. 27557 (P. G. S. IX. 210).

Se. Majestät haben die Bestimmungen des Verbotes, ausgezeichnete Kunstwerke in das Ausland zu führen, nunmehr dahin zu modificiren geruhet, daß jedermann, welcher solche Kunstwerke in das Ausland führen will, verpflichtet sein soll, hiervon der Landesstelle unmittelbar die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Vorkaufsrecht vorbehalten werde. — Die in dieser Beziehung anzubringenden Gesuche sind an das k. k. Landes-Präsidium zu richten.

H. 22. Dec. 1839 (H. G. S. LXVII. 282).

Alle sowohl aus dem In- als aus dem Auslande an den a. h. Hof einzusendenden Kunst- und Druckwerke sind an den Oberstkämmerer zu überreichen.

Landbrod.

M. — Handels-M. 4. Juli 1849, Z. 5180; Böhm. G. 9. Aug. 1849 (böhmisches L. G. Nr. 134).

Dort, wo der freie Verkauf des Schwarz-Haus- oder Landbrodes mit entsprechendem Erfolge bereits eingeführt ist, hat es dabei zu verbleiben.

Handels-N. 10. Dec. 1853, Z. 9253; n. ö. Vdg. 20. März 1854, Z. 11146 (n. ö. L. G. V. Nr. 6).

Der Verkauf von Landbrod in Wien wird durch die Erzeuger oder ihre Verschleißer oder Zwischenhändler, aber nicht durch die Greißler oder Victualienhändler gestattet.

Landesaugenarzt

im Königreiche Galizien.

G. 25. Mai 1821, Z. 26511 (P. G. S. Nachtragsband 80 S.).

§. 1. Das Kreisamt hat wegen Auffindung eines Locals für die Augenkranken, wenn demselben bekannt sein wird, daß der Landesaugenarzt ankommen werde, fürzudenken.

§. 2. Eben so hat das k. k. Kreisamt mitzuwirken, damit die nöthigen Requisiten und Victualien, so wie das nöthige Kochholz nach der vom Landesaugenarzte anzugebenden Quantität schleunig und in den wohlfeilsten Preisen von dem Augenarzt beigeschafft werden könne.

§. 3. Um die Ankunft des Landesaugenarztes bekannt zu machen, wird den k. k. Kreisämtern von dieser Landesstelle, oder von dem Landesaugenarzte selbst, der Tag seiner Ankunft vorhinein bekannt gemacht werden, wo dann allsogleich die sämmtlichen Dominien aufzufordern sind, ihre Augenkranken an den festzusetzenden Tag, auch, wenn es nothwendig ist, mit einem Begleiter an den Standpunct abzusenden, und selbe an das k. k. Kreisamt oder unmittelbar an den Augenarzt anzuweisen.

§. 4. Dem Landesaugenarzt gebühren auf seiner Reise vier Vorspannspferde, oder eine andere den Vorspannsbetrag nicht überschreitende Fuhr; dessen dem k. k. Kreisamte zu übergebendes Particulare ist von demselben in Absicht auf die Meilen-Entfernung und zugebrachte Zeit zu bestätigen, und hierher einzusenden.

§. 5. Eben so haben die k. k. Kreisämter und die Kreisphysici dessen tabellarischen Ausweis über die aufgehobenen Augenkranken, den Erfolg der Cur und die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt zu bestätigen, wobei die k. k. Kreisämter aufmerksam gemacht werden, daß solche von andern Orten angekommene Kranken, welche sich der Hilfe des Augenarztes zwar gleichfalls unterziehen, aber nicht in der Anstalt selbst aufgenommen sind, mit dieser Bemerkung in diesen Ausweis aufgenommen werden müssen, auch dann nur den Anspruch auf unentgeldliche Arznei haben.

§. 6. Für gelieferte Arzeneien in diese Augenkrankenanstalt hat der Apotheker die Rechnung, belegt mit den Recepten des Augenarztes, oder nach seiner Entfernung dessen Substituten, für diese Kranke, den k. k. Kreisämtern zur Einbeförderung an die Landesstelle zur gehörigen Zeit vorzulegen.

§. 7. Das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale ist zu verhalten, diesem Landesaugenarzte die ihm nöthigen Auskünfte über herrschende Augenübel, derselben Ursache, so wie über einzelne von ihnen behandelte Kranke zu ertheilen, dem Augenarzt nöthigen Falls selbst Beistand zu leisten, und Berathungen abzuhalten, so wie besonders die Kreisphysiker und die Kreiswundärzte zu verpflichten sind, zur sicheren Erreichung des Zweckes der Anstalt, so wie der Herstellung des Kranken thätig mitzuwirken. Ersteren bleibt es unbenommen, sich über den Zustand der Anstalt und der Kranken selbst von Zeit zu Zeit zu überzeugen, um sodann den Ausweis gewissenhaft bestätigen, auch nöthigenfalls Rede und Antwort geben zu können.

§. 8. Wenn der Landesaugenarzt wegen einzelner Kranken, deren Herstellung sich verzögert, zu lange in einem Standpuncte sich aufhalten müßte, so haben die Kreisphysiker oder Kreiswundärzte nach Bestimmung der k. k. Kreisämter dieselben zu übernehmen, und ihrer vollkommenen Heilung zuzuführen.

G. 20. Mai 1835, Z. 23857 (P. G. S. XVII. 240).

§. 1. Die Bestätigung der Armuth durch die Ortsobrigkeit und den Pfarrer in Lemberg und auf dem Lande ist wohl unerläßlich, weil sonst nicht beurtheilt werden kann, ob für einen Kranken die Arzenei entgeldlich oder unentgeldlich ordinirt werden soll. Ein jeder Kranke hat sich von Haus aus mit einer solchen Bestätigung zu versehen, die der Augenarzt von ihm übernimmt, und hiernach die Arzeneien unentgeldlich ordinirt. Mit der letzten Verschreibung ist alsdann dem betroffenen Apotheker das Armuthszeugniß zum Rechnungsbeleg zuzustellen. Bringt ein Augenkranker, besonders aus einer beträchtlichen Entfernung, kein derlei Zeugniß mit, so kann er wohl nicht füglich auf einen weiten Weg und mit Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes hilflos zurückgewiesen werden, sondern der Augenarzt hat für denselben die Arzneien einstweilen gegen nachträgliche Bestätigung seiner Armuth zu ordiniren, und dieses auf dem Recepte zu bemerken.

§. 2. Der Apotheker muß auf dem Recepte den Tag und die

Stunde der geschehenen Expedition bestätigen, die richtige Verabfolgung aber die Ortsobrigkeit auf dem Recepte zu beglaubigen.

Landesbauarbeiten
im Königreiche Ungarn.

St. Vdg. 14. Febr. 1851 (Ungar. L. G. VII. 216).

§. 1. Landesbauarbeiten sind zu jenen Bauten zu verwenden, die zu besorgen weder dem Reichsschatze, noch einzelnen Gemeinden obliegt.

§. 2. Bis zur Bestimmung der Reichsbauten werden die Landesbauobjecte durch die Statthalterei bezeichnet werden.

§. 3. Die Verpflichtung zur Leistung öffentlicher Arbeiten erstreckt sich auf alle Bewohner des Kronlandes Ungarn, mit Ausschluß der — im §. 13 Bezeichneten *), ohne daß Jemand sonst aus seiner persönlichen Eigenschaft eine Ausnahme ansprechen kann.

§. 4. Das Verhältniß, in welchem jeder Einzelne an der Verpflichtung zu öffentlichen Arbeiten Theil zu nehmen hat, wird nach den vorhandenen Arbeitskräften eines Jeden bemessen.

§. 5. Bei Zugarbeiten hat daher jeder Eigenthümer von Zugvieh für jedes einzelne Stück ohne Unterschied jährlich zwei Zugtage in der herkömmlichen Weise zu leisten.

§. 6. Bezüglich derjenigen, die keine Zugthiere besitzen, wird bestimmt, daß jeder Hauseigenthümer sechs Handtage, die in fremden Häusern wohnenden Inleute aber drei Handtage bei öffentlichen Arbeiten jährlich zu leisten haben.

§. 7. Es sind die Bezirkscommissäre (administrative Stuhlrichter) und deren Adjuncten verpflichtet, die genaue Verzeichnung der — nach den obigen Bestimmungen vorhandenen Arbeitskräfte vorzunehmen **) und jedem Bewohner ihres Bezirkes das — ihn betreffende Maß der Arbeitsleistungen bekannt zu geben. In den Städten Pesth, Ofen, Preßburg, Kaschau, Oedenburg, Großwardein und Debreczin haben die Magistrate diese Verpflichtung.

*) Auch der Montan-Aerarial-Pferdezüge (Vdg. 21. Febr. 1853, Z. 4623, Ungar. L. G. V. 169).

**) Zur Conscribirung sind auch die Ortsvorstände nebst 1 — 2 Vertrauensmännern beizuziehen, und die Conscriptionslisten im Gemeindehause Behufs der etwaigen Reclamationen acht Tage lang zur allgemeinen Aufsicht aufzulegen (Vdg. 30. Sept. 1853, Z. 18672, ungar. L. G. XIX. 836).

§. 8. Diejenigen, welche die — auf sie entfallenden Arbeiten nicht selbst verrichten wollen, können sie ablösen *).

§. 9. Die Erklärung der Absicht, die Arbeitsleistung ablösen zu wollen, ist nach der Conscription bis Ende November bei der conscribirenden Obrigkeit anzubringen.

§. 10. Jedermann ist gestattet, die durch ihn zu verrichtenden Arbeiten durch andere — doch nicht weniger leistungsfähige Arbeiter leisten zu lassen.

§. 11. Für jedes verheimlichte Stück Zugthier (Hornvieh oder Pferd) wird eine Geldbuße **) festgesetzt.

§. 12. Jedermann muß die Bestätigung der geleisteten öffentlichen Arbeit erhalten ***).

§. 13. Die Insassinnen, sie mögen nun verwitwet oder unverehlicht sein, desgleichen jene Insassen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder die schon das sechzigste überschritten haben, sind, wenn sich in ihrem Hause nicht ein mitwirthschaftendes und arbeitsfähiges männliches Familienglied oder Diener vorfindet, zur Verrichtung der Landesbauarbeit nicht verpflichtet †).

§. 14. Vereinzelte Gemeinden, welche die ihnen als solchen obliegenden Wasser- und Straßenarbeiten mit den — ihnen zu Gebot stehenden Kräften nicht leisten können, dürfen für die Landesbauarbeiten eine Beihilfe aus dem Gesammtfonde für Landesbauobjecte in Anspruch nehmen, besonders wenn das betreffende Bauunternehmen von mehr als örtlicher Nutzarbeit ist.

---

*) Nur diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder vermöge ihres Standes, ihrer Beschäftigung oder Stellung im bürgerlichen Leben die Arbeitsleistungen in Natur abzustatten nicht — oder minder geeignet sind. — Die auf die Pferde entfallenden Zugtage sind ablösbar, die auf die übrigen Zugthiere entfallenden Zugtage sind nicht ablösbar. — Die Ablösungsbeträge haben in drei Vierteln des durchschnittlich im Comitate bestehenden Taglohnes zu bestehen (Obige Vdg. 30. Sept. 1853).

**) Die dem dreifachen Ablösungsbetrage gleichkommt (Obige Vdg. 30. Sept. 1853).

***) Als Strafbetrag für die Unterlassung der in Natur zu leistenden Arbeit oder für das Versäumniß der hiezu angedeuteten Zeit wird das Dreifache der für das betreffende Comitat bestehenden Ablösungsansätze festgesetzt. Diejenigen, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend sind, haben das Dreifache der versäumten Arbeit in natura zu leisten (Obige Vdg. 30. Sept. 1853).

†) Erläuterung durch die Vdg. 17. Oct. 1852, Z. 21667 (ungar. L. G. XXI. 383).

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wie z. B. die Eröffnung der durch Schneegestöber oder andere Elementarereignisse unterbrochenen Communicationen, bei Waldbränden, zur Beschützung der Brücken, Teiche und Dämme gegen Wasserfluthen u. dgl. sind die dabei betheiligten Einwohner und Besitzer mit ihren sämmtlichen Fuhrwerken, Zugvieh und Dienstleuten die nöthige Arbeit zu verrichten gehalten. Solche Leistungen sollen jedoch in die Landesbauarbeitgebühr des nächsten halben Jahres in Folge der geschehenen Erklärungen eingerechnet und vergütet werden.

§. 16. Ueber den — im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Antheil hinaus kann Niemand zur Verrichtung einer Landesbauarbeit gezwungen werden *).

§. 17. Die Zeit, welche der Arbeitleistende im Hin- und Herweg verbringt, ist ihm in seinen Antheil einzurechnen; es wird jedoch Sorge zu tragen sein, daß Jedermann die — durch ihn zu leistende Arbeit je näher zu seiner Wohnung vollziehen könne. Die Entfernung des Arbeitsplatzes vom Wohnhause, für welche keine Zeiteinrechnung beansprucht werden kann, ist für das Fuhrwerk eine Meile, für Handarbeiter eine halbe Meile und darunter; — bei größern Entfernungen wird über das festgesetzte Minimum ein Viertel-Tagwerk dem Fuhrwerk für jede Meile, dem Handarbeiter für jede halbe Meile eingerechnet, vorausgesetzt, daß die Tagarbeit auf dem Arbeitsplatz durch das Hin- und Wiederkommen zum und vom Arbeitsplatze keinen Abbruch erleidet, so wie daß die Handarbeiter nicht zum — und vom Arbeitsplatze gefahren werden. Die Tagesarbeit hat von Georgi bis Michaeli eilf Stunden, in der Periode der kürzern Tageszeit jedoch nur neun Stunden zu dauern.

§. 18. Der — zur Leistung von Fuhrwerksarbeiten Verpflichtete ist, wenn es das Bedürfniß erheischt, oder wenn er seines Zugviehes ohne eigene Schuld beraubt wurde, für je einen Fuhrtag zur Leistung von zwei Handtagen verpflichtet.

§. 19. Zur Landesbauarbeit ist Jedermann auf eigene Kosten und mit jenen Geräthen versehen sich einzufinden verpflichtet, mit welchen er seine eigenen ähnlichen Arbeiten zu verrichten pflegt.

*) Der Nachtrag der im verflossenen Rechnungsjahre (vom 1. Nov. bis Ende Oct.) nicht geleisteten Arbeittage kann in den ersten zwei Monaten des nächsten Rechnungsjahres (November und December) verlangt werden (Vdg. 30. Sept. 1853; ungar. L. G. XIX. 836).

NB. Unter demselben Datum erfloß eine

Vorschrift

für die Behörden

über die Conscribirung, Verwendung und Verrechnung der Landesarbeitskräfte und der aus dem Fonde der öffentlichen Arbeiten hervorgehenden Geldmittel.

St. Vdg. 16. Oct. 1852, Z. 21092 (ungar. L. G. XXI. 382); und ob. Vdg. 30. Sept. 1853.

Der §. 10 der obigen Vorschrift wird außer Wirksamkeit gesetzt u. s. w.

Vdg. des Chefs der St. 30. Mai 1851 (ungar. L. G. XV. Nr. 133).

1. Die kraft §. 3 des 25. Gesetzartikels vom Jahre 1836 hinsichtlich der Expropriation von zu Eisenbahnen und Canälen erforderlichen Grundstücken bestehende Verfügung wird auf alle nunmehr unter der Verwaltung der Regierungsbehörden stehenden, dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Wasser- und Landstraßen, sie mögen aus dem Staatsschatze oder aus Landesmitteln unterhalten werden, ausgedehnt. Die Schätzungen sind unter Intervenirung der den Bau leitenden Regierungsorgane und der Gerichtsbehörden, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, durch unparteiische Schätzmänner vorzunehmen. Das im angezogenen Gesetze bezeichnete gerichtliche Verfahren ist vor dem betreffenden Bezirksrichter einzuleiten, und die Berufung ist dem sich etwa verkürzt haltenden Eigenthümer nur außerm Besitze im Sinne des §. 19 der provisorischen Gerichtsverfassung und Proceßordnung für Ungarn gestattet.

2. Da jedoch bei den Grundeinlösungen zur Schotter- und Steinerzeugung nicht das Eigenthum, sondern nur die zeitliche Benützung von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wird, so haben in diesen Fällen die Entschädigungen in keinem Capitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung zu beschränkenden Rente zu bestehen, deren Betrag dem, durch die Schätzung zu bestimmenden Entgange derjenigen Nützung gleichkommt, die das Grundstück in der Privat-Benützung jährlich abwerfen würde. Hört die Verwendung des Grundstückes zur Materialerzeugung für die Straßen auf, so wird die Werthsverminderung, die durch die Materialerzeugung entstanden sein sollte, gleichfalls im Wege der Schätzung bei Zurückstellung des Grundstückes ausgemittelt, und der Capitalsbetrag der Werthverminderung dem Eigenthümer vergütet werden.

Vdg. des M. u. C. G. 26. Mai 1854, Z. 9068 (ungar. L. G. VIII. 60).

§. 1. Nur die Naturalarbeitskräfte — aber nicht die Arbeitsreluitionsgelder dürfen, nebst der Erhaltung der Landesstraßen, auch auf die Staatsstraßen verwendet werden.

§. 2. Die Verwendung der unentgeldlichen Arbeitskräfte für Staatsstraßen hat sich vorläufig nur auf die Erhaltung bereits bestehender Staatsstraßenstrecken zu beschränken.

§. 3. Die Straßenarbeiten, welche durch die vom Lande beigestellten Hand- und Zugkräfte auf Staatsstraßen zu verrichten sind, bestehen in

a) Abziehen des Kothes von der Straße;
b) Auswerfung und Reinhaltung der Seitengräben, Reinigung der Banquetten zur Einhaltung der Convexität und des ungehinderten Wasserabflusses;
c) Zufuhr des — für die Straße benöthigten Deckstoffes: Schotter, Steine, Sand und des sonstigen Materials;
d) Steinschlägelung, Aufrichtung der Schotterhaufen und die Vornahme der Beschotterung selbst, und
e) die Beistellung der nöthigen Fuhren und Handlanger zu der Herstellung und Reparatur der Kunstobjecte, in so fern diese Objecte in eigener Regie ausgeführt werden.

Auf Landesstraßen, deren Herstellung und Conservation dem Lande allein obliegt, sind außer diesen speciellen Arbeiten durch die öffentliche Arbeitskraft überhaupt alle jene Arbeiten zu verrichten, welche zur Herstellung und Erhaltung der Straße nöthig sind, und nicht specielle Gewerbskenntnisse erfordern.

§. 4. Zur zweckmäßigen Vertheilung dieser Arbeiten haben die Comitatsbehörden einverständlich mit den Bezirksbauämtern die in ihrem Kreise liegenden Staats- und Landesstraßen derart in Straßengebiete einzutheilen, daß für jede Straßenstrecke die dahin arbeitpflichtigen Gemeinden namentlich angegeben erscheinen.

§. 5. Vom Bezirksbauamte ist mit Rücksicht auf die Arbeitgattungen, auf die Beschaffenheit der — zu Gebote stehenden Werkzeuge und Bespannungen und Terrainverschiedenheiten ein bestimmtes Maß der Leistung auszumitteln, welches von einem fleißigen Arbeiter in einem Arbeitstage zu Stande gebracht werden kann. Die — nach den Conscriptionslisten in jeder Gemeinde zur Disposition stehende Anzahl von Hand- und Zugsarbeitstagen wird, demnach als Summe

der ausgemittelten Arbeitsaufgaben berechnet, jene Straßenstrecke ergeben, deren Herstellung den Naturalarbeitspflichtigen einer Gemeinde obliegt. Derlei Strecken sind für jede einzelne Gemeinde auszustecken, und für ihre Herstellung haften sämmtliche Naturalarbeitspflichtige der Gemeinde.

§. 6. Die Untersuchung der — auf einer solchen Straßenstrecke zu verrichtenden Arbeitsleistungen, bei welcher das Verhältniß der — im Conscriptionswege erhobenen Hand- und Zugarbeitskräfte als Theilungsmaßstab zu dienen hat, besorgt

a) zwischen den vormaligen Grundherren und den übrigen Gemeindegliedern, so wie zwischen den — in einer Gemeinde vorhandenen mehreren Grundherren untereinander, der Stuhlrichter;
b) zwischen den übrigen Gemeindegliedern untereinander der Ortsvorstand.

§. 7. Auf Landesstraßen ist übrigens bei Zuweisung der Straßenstrecken an die Gemeinden darauf Rücksicht zu nehmen, daß in den — der Straße zunächst gelegenen Gemeinden eine entsprechende Anzahl von Arbeitern für jene currenten Verrichtungen reservirt bleibe, welche auf den Staatsstraßen den Straßeneinräumern obliegen.

§. 8. Es bleibt Jedermann gestattet, die ihm obliegenden Straßenarbeiten auch durch gedungene Arbeiter verrichten zu lassen, deren Beistellung aber ihm selbst obliegt.

§. 9. Bleibt eine Gemeinde mit der Herstellung der — ihr zugewiesenen Strecke bis zu einem bestimmten Termine im Rückstande, so steht es dem Stuhlrichter zu, das Fehlende auf Kosten der Gemeinde durch gedungene Arbeiter herstellen zu lassen, wogegen die Gemeinde ihren Regreß an dem säumigen Schuldtragenden zu suchen hat.

§. 10. Die dermal auszumittelnde Zuweisung der Gemeinden auf bestimmte Straßenstrecken hat bis 1. Mai 1857 unverändert zu bleiben.

§. 11. Zur Gewinnung des — für die Straßen nöthigen Stein- und Schottermaterials werden die Baubehörden Schottergruben und Steinbrüche auszumitteln haben. Der betreffende Eigenthümer ist verpflichtet, seinen Steinbruch oder Schottergrube gegen eine — falls ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, im Wege gerichtlicher Schätzung erhobene Entschädigung zu Straßenbauzwecken zu überlassen. Für das auf Staatsstraßen gelieferte Material wird die Vergütung aus der Straßendotation, für das — auf Landesstraßen ge-

lieferte Material aus dem Landesbaufonde geleistet werden; doch haben jene Gemeinden, welche auf einem Gemeindegrunde Schottergruben haben, für die Verwendung desselben auf der — derselben Gemeinde zur Erhaltung zugewiesenen Straßenstrecke keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen.

§. 12. Die Arbeiten des Steinbrechens und Sprengens werden auf Kosten der Straßendotation und rücksichtlich des Landesbaufondes durch eigene, mit derlei Arbeiten vertraute Individuen zu verrichten sein.

§. 13. Es werden an — von Schottergruben und Steinbrüchen entfernten Orten des Bedarfs — Materialdepots zu errichten sein, wo die Handlanger zum Schotterschlägeln verwendet, und von wo die gewonnenen Schottervorräthe unter Aufsicht und Dafürhaftung der Gemeindevorsteher durch die disponiblen Fuhren auf einer hierzu eigens zu bezeichnenden Route von Gemeinde zu Gemeinde bis an den Ort des Bedarfes transportirt werden können. Wo demnach ein — von der Straße weiter entfernter Steinbruch oder eine Schottergrube in der bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden kann, wird es Sache der betreffenden Stuhlrichter sein, die zur Benutzung derselben und Verführung des Materials erforderlichen Anstalten zu treffen.

§. 14. Ueber alle auf Staatsstraßen verwendeten Hand- und Zugarbeitstage wird von den Stuhlrichtern eine genaue Vormerkung zu führen sein, um am Schlusse jedes Verwaltungsjahres diese Verwendung ziffermäßig angeben zu können.

§. 15. Die Comitatsbehörden werden verpflichtet, gelegenheitlich der Dienstreisen ihrer Beamten sich von der Befolgung der vorerwähnten Bestimmungen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 16. Die unmittelbare Controlle über die Leistungen der Gemeinden auf den Staatsstraßen steht den Organen des öffentlichen Baudienstes zu, welche in Fällen einer wahrgenommenen Nachlässigkeit einer Gemeinde hiervon dem Stuhlrichter die Anzeige zu machen haben. Die Controlle über die entsprechende Pflege der Landesstraßen steht den Stuhlrichtern zu.

Landesfabriksbefugniß.

Hfkmrd. 18. Mai 1824, Z. 18116; G. 7. Juli 1824, Z. 32696 (P. G. S. VI. 116).

In besondern Fällen, wo es das Interesse der Industrie erheischt, darf ausnahmsweise den Landesfabriksinhabern gestattet werden, auch

außer der Hauptstadt einer oder der andern Provinz eine Niederlage zum Verschleiße ihrer Erzeugnisse zu eröffnen. Die Entscheidung hierüber ward der Landesstelle vorbehalten.

H. 9. Sept. 1805, Z. 30359; G. 5. März 1827, Z. 8623 (P. G. S. IX. 96).

Die h. Hofkanzlei hat zur Nachachtung bedeutet, daß nur die mit einem ordentlichen Landesfabriksbefugnisse Betheilten zur Benennung k. k. privilegirte Landesfabrik berechtigt sind, daß jedoch das Wort: privilegirt, nicht das geringste ausschließende Recht andeute, sondern nur folgende Begünstigungen in sich begreife, nämlich:

1. in ihren Fabriksgebäuden von den Militär-Einquartierungen befreit zu sein;

2. den k. k. Adler auf ihrem Gebäude aufzuhängen, und ihre Waare damit zu bezeichnen;

3. ihre Firma bei dem Wechselgerichte einzulegen *), und in Concursen bei Fabriksgeschäften für ihre Forderungen den Vorzug vor den Chirographar-Gläubigern zu genießen;

4. Lehrlinge selbst aufzudingen und frei zu sprechen, Werkmeister aufzustellen, und zum Betrieb ihrer Fabrik Gesellen von jeder Innung und jeder Gattung Erwerb halten zu dürfen, so daß z. B. eine Seidenfabrik ihre eigene Tischlerei und Schlosserei für ihre Maschinenstühle und ihre eigene Färberei haben darf;

5. für den Verschleiß ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse dort, wo sie es ihres Vortheils zu sein befindet, nach vorläufig bei den betreffenden Landesstellen angesuchter Bewilligung eine Niederlage zu eröffnen.

Hfkmrd. 29. April 1829, Z. 14578; G. 21. Mai 1829, Z. 28906 (P. G. S. XI. 150).

Dem Besitzer eines Landesfabriksbefugnisses steht das Recht zu, aus allen, bei seinem Fabriksunternehmen concurrirenden Hilfsgewerben Gesellen halten, und zum Behuf seines Fabriksbetriebs verwenden zu dürfen.

Was jedoch die Haltung der Lehrlinge betrifft, so kann es zwar keinem Anstande unterliegen, dem Fabriksinhaber zu bewilligen, in seinem eigenen Gewerbsfache Lehrlinge aufzunehmen, und solche entweder selbst aufzudingen, und frei zu sprechen, oder aber bei der betreffenden Innung aufnehmen und freisprechen zu lassen; dagegen kann ihm

*) Siehe das Hfkmrd. 14. Mai 1843 an das mähr. schles. Gub. (H. G. S. LXXI. 154).

aber aus dem Grunde das Recht nicht zugestanden werden, auch Lehrlinge in den übrigen, bei seinem Hauptgewerbe concurrirenden Hilfsbeschäftigungen aufzudingen und zu verwenden, weil es sich nicht erwarten läßt, daß ein solcher Lehrjunge in allen Zweigen des Gewerbes, für welches er aufgedungen wurde, sich gehörig auszubilden Gelegenheit findet.

Commerz-H. Commissions-D. 8. Febr. 1817 (H. G. S. XLV. 51).

Die Instruction über die Art der Bekanntmachung anheim gesagter und erloschener Landesfabriksbefugnisse wird bekannt gegeben.

Landesgrenze.

H. 28. März 1805; G. 17. April 1821, Z. 13172 (P. G. S. Nachtragsband 64).

1. Den sämmtlichen Dominien ist unter einer unnachsichtlichen Strafe von 20 Ducaten anzubefehlen, den auf ihrem Grunde aufgestellten k. k. Grenzsäulen fleißig nachzusehen, und wie bald damit etwa eine Veränderung vorgeht, das ist: wenn irgend davon das Grenzzeichen sich verliert, oder eine Grenzsäule umgeworfen würde, sogleich längstens binnen drei Tagen die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, im letzteren Falle aber das k. k. Grenzzeichen einstweilen abzunehmen, und bis zur Ankunft der kreisämtlichen Commission bei sich aufzubewahren, eine gleiche Anzeige aber auch bei dem Umstande zu machen, wenn an der jenseitigen Grenze irgend etwas dergleichen sich ereignen, oder vorgenommen werden sollte.

2. Bei Einlangung einer solchen Anzeige hat das k. k. Kreisamt unverzüglich einen Kreiscommissär abzuschicken, und falls lediglich das Grenzzeichen verloren gegangen oder herabgefallen wäre, das herabgefallene oder ein neues Grenzzeichen auf die Grenzsäule befestigen zu lassen.

Wenn jedoch durch was immer für eine Ursache eine Säule selbst umgefallen, oder gar verschleppt worden sein sollte, sich sogleich mit dem nächsten Militär-Cordonscommandanten, und der jenseitigen angrenzenden Kreis- oder Districtsbehörde in das Einvernehmen zu setzen, über die Tagfahrt zur gemeinschaftlichen Besichtigung übereinzukommen, auch die diesseitigen betreffenden Ortsgerichte zuzuziehen, und alsdann eine neue auf Kosten des Staatsschatzes anzuschaffende, und um sie vor Fäulung länger zu verwahren, am untersten Ende,

das in die Erde zu stehen kommt, wohl anzubrennende Grenzsäule von Eichenholz auf eben jenem Platz, wo die vorige gestanden ist, aufzustellen, mit dem gehörigen Zeichen zu versehen, und vorzüglich, daß diese Säule mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet werde, Acht zu tragen, endlich das dießfalls aufgenommene gemeinschaftliche Protokoll jedesmal anher einzusenden sei. Endlich

3. wurde das k. k. General-Militärcommando, um die nöthige Beitretung, und besonders zur Befehligung der Cordonscommandanten, wo sie im etwaigen Veränderungsfalle mit einer Grenzsäule sogleich dem betreffenden Kreisamte die Anzeige machen, angegangen.

Die k. k. Kreisämter haben daher, in Folge der hierortigen Weisung vom 1. Juni 1810, Z. 16801 auch die Kreiscommissäre und den Kreisingenieur auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und anzuweisen, damit sie solchen bei ihren Commissionsreisen im Auge haben und jeden entdeckten Fall zur Kenntniß des k. k. Kreisamtes bringen, welches dann die oben vorgezeichneten Maßregeln anzuwenden haben wird.

Lebensmittelsatzung.

C. 25. Sept. 1832, Z. 16854; Geb. (P. G. S. XIV. 316).

§. 1. Unter jene Gewerbsleute, welche das Publikum mit den zum Lebensunterhalte erforderlichen Feilschaften versehen, werden nicht blos Fleischer und Bäcker, sondern überhaupt alle Mehl- und Grieshändler, Schänker ꝛc. verstanden, deren Erzeugnisse nach Maß, Gewicht, Preis, oder deren Eigenschaft, einer festgesetzten Satzung unterliegen.

§. 2. Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gewerbsleute sind schon durch die Natur der einzelnen Gewerbe und durch die besondern Gewerbsvorschriften bestimmt und bedingt, insbesondere aber haben diese Gewerbsleute mit Rücksicht auf die bestehenden Satzungsvorschriften,

a) ihre der Satzung unterliegenden Waaren blos um den tarifmäßigen Preis, Maß und Gewicht,
b) diese Waaren in guter Qualität zu erzeugen, und in solcher, dann dem vorgeschriebenen zimentirten Maß und Gewicht zu verkaufen;
c) im Falle für ihre Gewerbsproducte eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, keine unbezeichneten zu erzeugen und zu verkaufen;

d) mit den vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit nach den Localverhältnissen festgesetzten Vorräthen versehen zu sein;

e) die Käufer anständig zu behandeln, und sich keine weder wörtlichen, noch weniger thätlichen Beleidigungen derselben zu Schulden kommen zu lassen, und sie ohne Unterschied mit der verlangten Waare so schnell als möglich, und nach der Reihe des Erscheinens abzufertigen.

§. 3. Die Bestimmung des jedem Gewerbsmanne erforderlichen Vorraths, des Gewichtes oder Maßes, des Preises und der Qualität der Waare ist die Sache des betreffenden Magistrats oder der Ortsobrigkeit, unter Bestätigung des Kreisamtes; desgleichen bestimmt der Magistrat oder die Ortsobrigkeit die Bäckerzeichen.

§. 4. Zur Ueberzeugung, ob diese Vorschriften von den Gewerbsleuten auch genau befolgt werden, hat jede Ortsobrigkeit (oder Magistrat):

1. durch das hiezu bestimmte Aufsichtspersonale, die Kramläden, Vorrathsbehältnisse, Schanklocalitäten ꝛc. mehrmal im Monate, und nach Umständen auch öfters in der Woche, und zwar nicht in regelmäßigen, sondern vielmehr in unvermutheten Zwischenräumen genau untersuchen, hiebei insbesondere die Brot- und Fleischbeschauer vernehmen, und die Qualität der Waare prüfen, begangene Tarif-Uebertretungen augenblicklich anzeigen, beanständete Waaren confisciren, und den Befund sich vorlegen zu lassen *);
2. über eine jede Anzeige einer Tarif-Uebertretung, oder sonstigen Vergehens gegen die genannten Vorschriften, ist vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit sogleich, oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume nach der Uebertretung, die strengste Untersuchung zu pflegen, und hiernach das weitere Amt zu handeln;
3. die confiscirten Waaren sind, im Falle selbe genußbar sind, stets

*) a. Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, damit durch das Aufsichtspersonale jede entdeckte Tarif-Uebertretung derselben sogleich angezeigt, und blos jene beanständeten Waaren konfiscirt werden, welche entweder dem Gewichte, oder der Qualität nach als tarifwidrig erkannt werden; hievon sind die ungenußbaren Waaren sogleich zu vertilgen, die genußbaren hingegen, welche blos wegen Uebertretung der Satzung konfiscirt werden, öffentlich zu veräußern, und der Ertrag ist dem Orts-Armenfonde zuzuwenden. (G. 23. Mai 1833, Z. 11862; G. 2. Juli 1833, Z. 34986, P. G. S. XV. 188).

sogleich um einen, dem jeweiligen Tarif entsprechenden, mindern Betrag öffentlich zu versteigern; und das gelöste Geld ist sodann dem Armeninstute des Orts zuzuwenden, welchem auch die Geldstrafen zuzufließen haben;

4. dem Aufsichtspersonale gebührt kein Apprehendenten-Antheil von der confiscirten Waare;
5. die Ortsobrigkeit hat selbst von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen vorzunehmen, um sich sowohl von der genauen Vollziehung der Vorschriften durch die Gewerbsleute, als auch von dem genauen und unparteiischen Verfahren des Aufsichtspersonals, unmittelbar die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Einer Tarifs-Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der gegen eine der ad §. 2 vorkommenden Vorschriften, sei es aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder bösem Vorsatz handelt, und der Straffälligkeit unterliegen nicht nur die Meister, Gewerbsinhaber und selbstständigen Gewerbsleiter, sondern auch Gesellen, Jungen und die Dienstleute derselben.

Die selbstständigen Meister, Gewerbsinhaber und Gewerbsleiter (Werkführer) werden

im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder im Falle der Unvermögenheit mit einem Arreste bis zu 8 Tagen;

im zweiten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl., oder bei deren Unvermögenheit mit einer Arreststrafe von längstens 14 Tagen, die aber nach Umständen mit Fasten zu verschärfen ist, bestraft;

im dritten Uebertretungsfalle endlich tritt der Gewerbsverlust ein, mit Anwendung des §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, nach welchem sich in diesem Falle auch genau zu achten sein wird.

Gesellen, Jungen und Dienstvolk sind:

im ersten Uebertretungsfalle mit 10 bis 15 Stock- oder Ruthenstreichen, nach dem Unterschiede des Alters, oder mit einem durch Fasten verschärften Arreste von 8 Tagen,

im zweiten Uebertretungsfalle mit 16 bis 25 Stock- oder Ruthenstreichen, oder einem durch Anlegung von Eisen verschärften Arreste von 14 Tagen,

im dritten Falle endlich mit einem einmonatlichen stren-

gen Arreste, welcher beim Ein- und Austritt jedesmal mit 10 Streichen, oder nach Umständen im Zuge mit mehrmaligem Fasten zu verschärfen kommt, zu bestrafen *).

§. 6. Das Verfahren in allen diesen Tarifs-Uebertretungsfällen steht den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu, welche nach vorläufiger, immer nach Möglichkeit zu beschleunigender Erhebung des Gegenstandes in erster Instanz zu erkennen haben.

§. 7. Bei Zurechnung der bereits begangenen Uebertretungen und bei Ausmessung der Strafgrade sind die eigenen Uebertretungen der Gewerbsleute von den Uebertretungen ihrer Gesellen und Aushilfsleute zu unterscheiden, für welche Letztere der Gewerbsmann wohl haftet, aber ohne Einrechnung bei Bestimmung des Strafgrades blos im Disciplinarwege zu bestrafen ist.

Uebrigens macht es keinen Unterschied bei Bemessung des zweiten Strafgrades, wenn ein Gewerbsmann nach der Bekanntmachung des Urtheils über sein erstes Vergehen sich einer zweiten Satzungsübertretung schuldig macht, ohne noch die Strafe für die erstere ausgestanden zu haben.

Endlich ist bei Bemessung der verschiedenen Strafgrade, nie auf den, zwischen diesem und der früheren Bestrafung, verflossenen Zeitraum Rücksicht zu nehmen, da die auf Tarif-Uebertretungen gesetzten Strafen keiner Verjährung unterliegen.

§. 8. Der Recurs gegen die Erkenntnisse der ersten Instanz geht auf dem Lande an das Kreisamt, und ist binnen 24 Stunden anzukündigen, und binnen weiteren 3 Tagen einzureichen.

§. 9. Erkenntnisse der ersten Instanzen über Gewerbsverlust, und womit überhaupt der dritte Strafgrad ausgesprochen wird, müssen vorläufig der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 10. Ein Urtheil, gegen welches kein Recurs ergriffen, oder

*) b) Die für die Tarifs-Uebertreter festgesetzten Geldstrafen sind von den verurtheilten Meistern und Gewerbsinhabern in Conventions-Münze einzuheben, und zwar im ersten Ueberetungsfalle mit 1 bis 5 Gulden, im zweiten Uebertretungsfalle aber mit 5 bis 10 Gulden zu bemessen, und ebenfalls dem Orts-Armenfonde zuzuwenden.

Endlich c) sind statt der, für die Gesellen und Gehilfen der Gewerbsleute ausgesprochenen, körperlichen Züchtigungen, Arreststrafen und die Verschärfungen derselben mit Fasten, Anlegung von Eisen oder öffentlicher Arbeit in Anwendung zu bringen. (H. 23. Mai 1833, Z. 11862; G. 2. Juli 1833, Z. 34986; P. G. S. XV. 188).

welches nach höherer Einsicht und erfolgter Bestätigung rechtskräftig geworden ist, ist vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit allsogleich zu vollziehen.

St. Vdg. in Krain 25. Aug. 1854 (Krainer L. G. 2. Ab. X. Nr. 15).

Das — nach der Satzung nicht vollwichtig befundene Brod ist zu confisciren und an die Armen der Pfarre, wo die Satzungsübertretung Statt fand, sogleich zu vertheilen.

Serb. temes. St. Vdg. 13. Dec. 1854, Z. 16398 (Serb. L. G. 2. Abth. XXVIII. Nr. 40).

Die Limitation der Fleisch- und Gebäckssatzung soll bezirksweise und von den Bezirksämtern selbst veranlaßt werden.

(NB. Siehe den §. 478 des neuen allgemeinen Strafgesetzes, und die Erläuterungen desselben M. 18. Jänner 1855, A. R. G. V. 14 und 15.)

Lebensrettung.

H. 9. März 1827 (H. G. S. LV. 51); G. 30. März 1827, Z. 19222 (P. G. S. IX. 140); M. 12. Sept. 1854 (A. R. G. LXXX. 234).

§. 1. Nach dem Patente vom 2. Juli 1789 wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. C. M. aus dem Staatsschatze bewilligt.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist Jenen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4. Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt, gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Jänner 1827, dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe binnen längstens vier Wochen vom Tage der vollbrachten Rettung an — gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen.

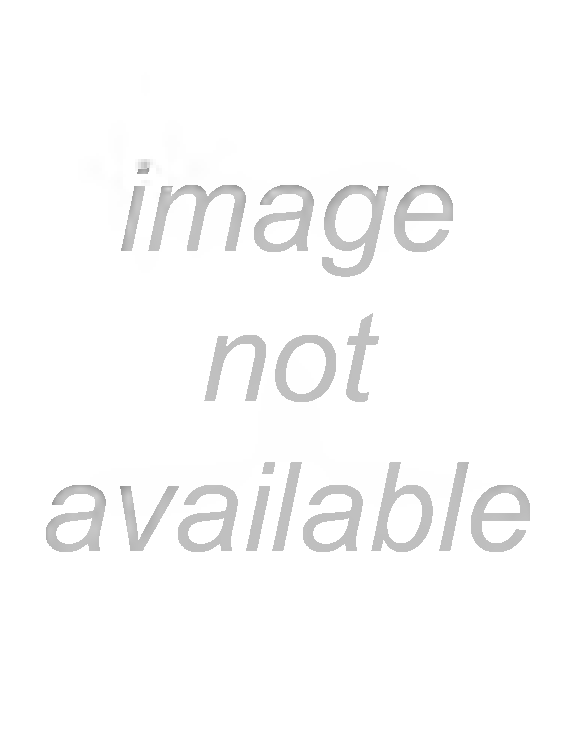
image
not
available

gebäuden ungleich nachtheiliger auf die Gesundheit der — die Kirche besuchenden Menschen wirken, als in der freien Luft. Die Leichen dürfen zwar Nachmittags oder Abends in die Kirche gebracht werden, müssen aber noch denselben Abend auf dem Gottesacker begraben werden.

G. 19. Juni 1853, Z. 24688 (Lemberger L. G. XXII. 2. Abth. Nr. 174; S. 156.

In Fällen, wo die Leiche eines unbekannten Menschen aufgefunden wird, ist vom Dominium mit der Anzeige hierüber stets eine genaue Beschreibung der aufgefundenen Person dem Kreisamte vorzulegen.

Dalmatinische St. Vdg. 29. Juli 1853 (Dalm. L. G. 2. Ab. XVIII. Nr. 117).

Bei Untersuchungen menschlicher — von der See ausgeworfener Leichname haben die Organe der Hafen- und Sanitätsämter zu interveniren.

Steiermärk. St. Vdg. 6. Mai 1854 (Steir. L. G. 2. Ab. II. Nr. 5).

§. 1. Die Partei, welche eine Leiche von einem Orte zu dem andern überführen zu lassen wünscht, hat um die Bewilligung hierzu bei der Bezirksbehörde des Sterbeortes einzuschreiten u. s. w.

§. 2. Im Falle der Bewilligung ist hievon auch die politische Behörde, in deren Bereich die Beerdigung Statt zu finden hat, und zugleich auch jene in die Kenntniß zu setzen, durch deren Bereich die Leiche verführt wird.

Mähr. St. Vdg. 6. Juni 1856 (Mähr. L. G. 2. Ab. V. Nr. 33).

Zur Ueberbringung von Leichen Verstorbener werden Leichenpässe, als giltige Legitimationsdocumente eingeführt.

M. 6. Mai 1856, Z. 8690 (Lemb. St. Vdg. 25. Mai 1856; Gal. L. G. 2. Ab. IV. Nr. 17).

Desgleichen zur Verbringung derselben nach einem andern Staate.

M. 11. Aug. 1856, Böhm. St. Vdg. 15. Aug. 1856, Präs. Z. 8223 (Böhm. L. G. 2. Ab. XIV. Nr. 43).

Das abgeänderte Formular der Anhalt-Bernburg'schen Leichenpässe wird mitgetheilt.